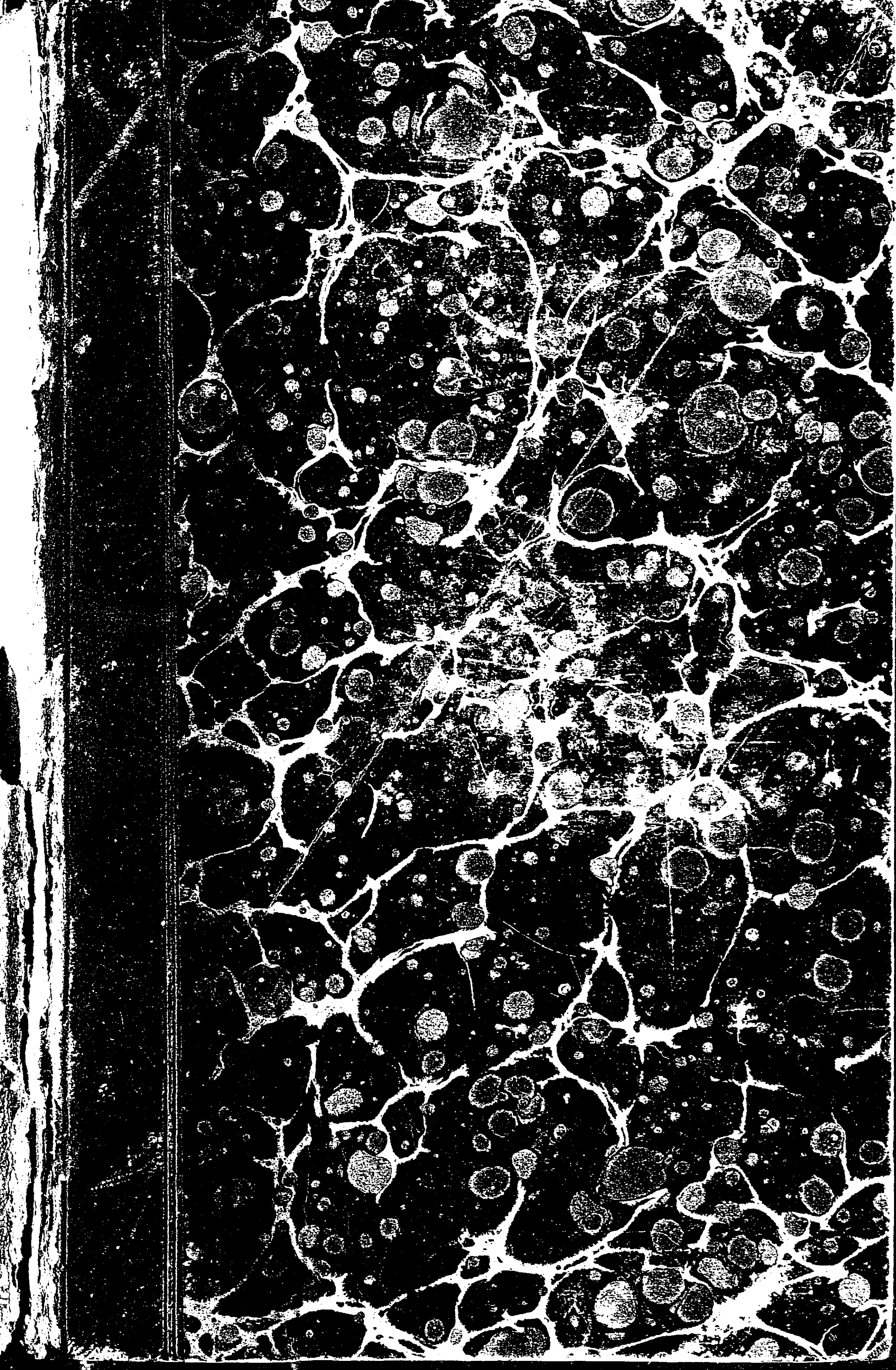



Crescat scientia vita excolatur



Engelbert, Erzbischof von Cöln

1218 - 1225.



Engelbert, Erwählter von Cöln
1216 - 1218.



Engelbert, Erzbischof von Cöln
1216 – 1225

zu S. 27



Engelbert, Erwählter von Cöln
[illegible] - [illegible]

Engelbert der Heilige,

Erzbischof von Köln

und

Reichsverweser.

Von

Dr. Julius Ficker,

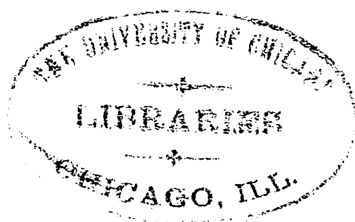
Professor der Geschichte an der k. k. Universität zu Innsbruck.



Köln 1853.

Verlag von J. M. Heberle (H. Lempertz).

Druck von J. S. Steven.


THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

Vorwort.

Wer auf den folgenden Blättern eine nach Inhalt und Form befriedigende Darstellung der Lebensgeschichte des heiligen Engelbert zu finden hofft, wird nach Durchlesung derselben seine Erwartungen kaum erfüllt sehen. Aber nur zum geringeren Theile wird die Schuld dem Bearbeiter zugemessen werden können. Aus mangelhafter Ueberlieferung, aus zufällig erhaltenen Bruchstücken, bei denen wir vergeblich nach dem verbindenden Faden suchen, ist nun einmal ohne willkürliche Ergänzungen kein gerundetes Ganze herzustellen; wo sich in bedeutenden Abschnitten unsere Erkenntnißmittel fast lediglig auf Urkunden beschränken, da mag sich das Gerippe der Geschichte leidlich herstellen lassen, aber es mit Fleisch und Blut zu bekleiden steht nicht in unserer Macht, Leben vermögen wir ihm nicht zu geben.

Was rechtfertigt denn aber die Wahl eines Stoffes, bei dessen Bearbeitung die Mangelhaftigkeit der Quellen von vornherein ein so bedeutendes

Hinderniß bietet? Vom Gesichtspunkte der Reichsgeschichte aus würde ich allerdings schwerlich darauf verfallen sein, in Engelbert einen zu gesonderter Darstellung geeigneten Stoff zu suchen. So groß auch seine Verdienste um das Reich sind, so gewiß ihm ein ehrenvoller Platz in der deutschen Geschichte immer gesichert bleiben wird, so sind doch die Nachrichten über sein Wirken nach dieser Richtung hin zu dürftig, schließt sich das Wenige, was wir wissen, zu eng an allgemeinere Verhältnisse an, um von einem Herausreißen desselben aus dem Ganzen der Reichsgeschichte irgend welche Förderung der Erkenntniß derselben erwarten zu lassen. Aber es war, wie ich bereits im Eingange andeutete, der Gesichtspunkt, von dem ich bei der Wahl des Stoffes ausging, der der Provinzialgeschichte, meine Absicht die, einen Beitrag zur Erkenntniß der Vorzeit Rheinfrankens und Westfalens zu geben. Bei provinzialgeschichtlichen Forschungen sind wir nun freilich fürerst fast überall auf das Aneinanderreihen von Bruchstücken angewiesen und werden uns zufrieden geben müssen, wenn wir dereinst nach Sichtung und Durchforschung des Einzelnen wenigstens den Gang der Entwicklung, den der Stamm in seiner Gesammtheit durchgemacht hat, werden erkennen können. Aber wahres Leben wird die Provinzialgeschichte immer nur durch die Verbindung mit der Reichsgeschichte erhalten können. So nahe-

liegend und anerkennenswerth das Streben ist, die Vorzeit des engeren Kreises der Heimath zu durchforschen, so gern ich eingestehe, daß das mir selbst erst Vorliebe für Geschichte überhaupt erweckte und mich endlich zu ausschließlicher Beschäftigung mit derselben bestimmte, so mag ich doch nicht die Ansicht theilen, daß die Provinzialgeschichte Werth und Vollendung in sich selbst finden könne. Wie sich die Lücken in ihr nur dann füllen lassen, wenn wir in der Reichsgeschichte die verbindende Grundlage suchen, so besteht auch andererseits ihr Werth doch vorzugsweise darin, daß das Ganze nur nach Durcharbeitung der einzelnen Theile so deutlich, wie das jetzt überhaupt noch möglich ist, wird erkannt werden können. Das war mir Veranlassung, bei der Wahl eines Stoffes aus der rheinisch-westfälischen Geschichte zunächst eine Zeit und eine Persönlichkeit ins Auge zu fassen, bei denen die Geschichte des Reichs und die des Reichstheiles in besonders nahe Beziehungen treten.

Lagen in der Beschaffenheit der Quellen selbst Hindernisse, die eine so genügende Darstellung Engelberts, wie wir sie wünschen möchten, von vornherein unmöglich machten, so fürchte ich zudem, daß die äußern Umstände, unter denen die Arbeit entstand, nicht eben vortheilhaft auf sie eingewirkt haben mögen. Kaum hatte ich im Frühjahre zu Bonn die Verarbeitung des theilweise schon früher

gesammelten Materials begonnen, als ich einen Ruf an die Universität zu Innsbruck erhielt, der mir zwar einerseits die erfreuliche Aussicht auf einen bestimmten und erwünschten Wirkungskreis eröffnete, während ich mir andererseits freilich nicht verhehlen durfte, daß ich bei der bevorstehenden Entfernung von der Heimath auf die Vollendung mancher, theilweise schon vorbereiteter, theilweise in Aussicht genommener Arbeiten über westfälische und rheinische Geschichte würde verzichten müssen. Um so lebhafter wurde denn der Wunsch, wenigstens das bereits Begonnene zu Ende zu führen. Das ist nun wohl gelungen, aber schwerlich so, daß dem Leser nicht die Spuren sehr beeilter, vielleicht auch hie und da übereilter Arbeit bemerkbar geblieben wären.

So manches nun aber die Verarbeitung des Materials zu wünschen übrig lassen mag, so glaube ich dafür das Material selbst so vollständig zusammengebracht zu haben, wie es nur irgend statthaft war, wenn nicht die aufgewandte Mühe zum Umfange und Werthe der Arbeit außer allem Verhältnisse stehen sollte. Das ungedruckte Material habe ich benutzt, so weit es mir irgend bekannt wurde und erreichbar war. Vorzugsweise besteht es aus Urkunden; die wichtigern sind unter den Beilagen abgedruckt, die übrigen in den Regesten und Anmerkungen angeführt. Das königliche Provinzial-

archiv zu Düsseldorf konnte nur eine Nachlese gewähren, da wir, Dank den Bemühungen Lacomblets, die wichtigern Urkunden jetzt in korrekten Abdrücken vorliegen haben. Dagegen bot das Provinzialarchiv zu Münster noch manches Wichtige, das bisher unbekannt geblieben war; bei der Unzulänglichkeit der ältern Repertorien und der erst zum Theile durchgeführten neuen Ordnung der einzelnen Landes- und Klosterarchive war gerade hier die Benutzung mit besondern Schwierigkeiten verbunden; wenn ich trotzdem hoffen darf, daß mir auch hier keine wichtigere Urkunden Engelberts unbekannt geblieben sind, so verdanke ich das einmal dem längern Aufenthalte an Ort und Stelle, dann aber vorzüglich der Bereitwilligkeit und Sachkenntniß, mit der mich der zeitige Vorsteher des Archivs, Herr P. v. Hatzfeld, bei meinen Nachsuchuugen unterstützte. Gelens Handschriften auf dem Rathhause zu Köln gewährten noch Einiges, das ihm erst nach Herausgabe des Lebens Engelberts bekannt geworden war. Größere Ausbeute gab das geheime Staatsarchiv zu Darmstadt, das einen sehr bedeutenden Urkundenschatz für kölnische Geschichte enthält; bei der großen Bereitwilligkeit, mit der die Benutzung desselben zu wissenschaftlichen Zwecken gewährt wird, ist es kaum zu beklagen, daß er der Heimath entfremdet ist. Für Engelberts frühere Geschichte gab besonders schätzenswerthe Aufschlüsse eine, früher

nach Münster gehörige, Handschrift der königlichen Bibliothek zu Berlin, Briefe des Pabstes Innozenz enthaltend; von den aus ihr mitgetheilten Briefen verdanke ich die Abschriften von Beil. 2. 4. 6. der Güte des Dr. W. Junkmann, dem ich überhaupt manche Förderung meiner Arbeit zu danken habe; Beil. 5. so wie die Beil. 32. 34. abgedruckten Stellen aus der Reinhardsborner Chronik erhielt ich durch gütige Mittheilung des Dr. O. Abel. Von besonderm Werthe war es mir, die Aushängebogen des dritten Bandes von Böhmers Fontes vollständig benutzen zu können, für deren Mittheilung, wie für so manche anderweitige Anregung und Förderung ich mich dem geehrten Herausgeber dankbarst verpflichtet fühle. Das neueste Werk meines Bonner Kollegen O. Abel, König Philipp der Hohenstaufe, kam mir leider erst zu, als bereits an den Anmerkungen gedruckt wurde; die in Forschung, wie Darstellung treffliche Arbeit würde mich sonst im ersten Buche wohl zu einzelnen Aenderungen, insbesondere aber zu Kürzung der Belege in ähnlicher Weise veranlaßt haben, wie das bei seinem Anm. 12, 1 erwähnten Aufsatze der Fall war. Daß ich einige, nun auch dort gedruckte Briefe abermals abdrucken lasse, wird bei ihrer Wichtigkeit für Engelberts Geschichte keiner Rechtfertigung bedürfen; gleiches wird von einigen

andern besonders wichtigen und in wenig verbreiteten Werken gedruckten Urkunden gelten dürfen.

Im Begriffe, die Heimath zu verlassen, sage ich schließlich den Geschichtsfreunden in Westfalen und am Rheine meinen herzlichen Dank für so manche Förderung, die sie mir bei meinen Arbeiten in Rath und That angedeihen ließen. Sollte es mir fürerst nicht mehr vergönnt sein, in gemeinsamem Streben mit ihnen mein Schärflein beizutragen zur Aufhellung unserer heimathlichen Geschichte, so würde es mich um so mehr freuen, wenn diese Blätter freundliche Aufnahme bei ihnen fänden und sie zuweilen an Jemanden erinnerten, dem es wenigstens an gutem Willen zur Verfolgung jenes Zieles nie gefehlt hat und der seinerseits die Erinnerungen, die sich für ihn an die Heimath, ihre Geschichte und ihre Geschichtsforscher knüpfen, auch im entlegenen Süden des deutschen Vaterlandes treu zu bewahren wissen wird.

Münster. 1852. Sept. 2.

J. F.



Engelbert der Heilige.

Von Kölne werder bischof, sint von schulden frô.
ir hânt dem rîche wol gedienet, und alsô
daz iuwer lop da enzwischen stîget unde sweibet hô.
sî iuwer werdekeit dekeinen boesen zagen swaere,
fürsten meister, daz sî iu als ein unnütze drô.
getriuwer küneges pflegaere, ir sît hôher maere,
keisers êren trôst baz danne ie kanzelaere,
drîer künege und einlif tûsend megde kameraere.

Walther v. d. Vogelweide.

An den Namen Engelbert des Heiligen knüpfen sich für Köln, für das Rheinland Erinnerungen an vergangene Größe und Herrlichkeit; Engelbert in seinen Doppelbeziehungen, hier als Erzbischof und Herzog zu Köln, dort als Schirmer des Reichs, als Heiliger der Kirche muß vor Andern den Rheinländer mahnen an die großen Tage der Vorzeit seines Stammes und seines Landes.

An den Ufern des Rheines lag einst die Kraft des deutschen Reichs, die Herrlichkeit der deutschen Kirche; von ihm als der mächtigen Pulsader strömte das Leben aus in die einzelnen Glieder des weiten Gebietes, das unsere Könige und Kaiser beherrschten; dort, in den großen Erzstühlen des Westens lagen die Schwerpunkte des staatlichen, wie des kirchlichen Lebens der deutschen Nation, so lange diese noch übermächtig war unter den Völkern des Abendlandes. Die Größe des Reichs wurde hier begründet, hier entwickelten sich die Verhängnisse, die ihren Fall herbeiführten. Das Land zwischen Rhein und Schelde war der Karolinger Heimath, das königliche Aachen der Mittelpunkt ihrer Weltherrschaft; als diese zerfiel, als deutsche und romanische Stämme auseinander traten und sich gesonderte Reiche bildeten, da war es fraglich, wem der Vorrang im Abendlande, die Erbschaft des Kaiserthums zufallen würde. Denn lange schwankte

der Besitz des Kernlandes, des rheinischen Franken, zwischen den Herrschern des Westens und des Ostens; als es schließlich dem Osten zufiel, da erst war das Uebergewicht der Deutschen entschieden.

Und wie hier die Größe des Reichs wurzelte, so ward auch seine Einheit von hier gewahrt. Das Stromgebiet des Rheines, weitgestreckt von den Alpen bis zur Nordsee, verband die Stämme des Südens und des Nordens, bildete das Gegengewicht, wenn diese auseinanderstrebten; ihm fehlen die scharfen Gegensätze, die ohne diesen Halt im Westen wohl schon vor Jahrhunderten im Osten des deutschen Landes eine Trennung herbeigeführt hätten. Von ihm ging der einigende Einfluß der deutschen Kirchenverfassung aus; in Mainz fanden die verschiedenen Stämme einen kirchlichen Mittelpunkt, als ein deutsches Reich noch in weiter Zukunft lag und mehr wie einmal konnte der Reichsprimas von Mainz, gestützt auf einen Metropolitanverband, der von den Alpen bis weit in die niederdeutschen Ebenen reichte, vor den Riß treten, wenn Zwiespalt der Stämme die Einheit des Reichs zu zersprengen drohte.

Mainz übte überwiegenden Einfluß in den frühern Jahrhunderten unserer Geschichte; aber in den Tagen der staufischen Kaiser, als das Reich zum letztenmale zur Machthöhe gelangte, dann Schlag auf Schlag die Geschicke einbrachen, die der deutschen Uebermacht ein Ende setzten nnd die alte Größe nicht wiederkehren ließen, da war es das heilige Köln, das sich zu einer Bedeutung erhob, wie sie keine andere deutsche Stadt erreicht hat. Kein deutscher Fürst konnte sich messen mit der Macht seiner Erzbischöfe und weit ragte es hervor über die Schwesterstädte nicht bloß an Größe und Reichthum, sondern auch an Einfluß auf die Entwickelung der staatlichen

und kirchlichen Verhältnisse, an Bedeutung für Künste und Wissenschaft, für Handel und Gewerbe. Wenn irgendwo, so lag damals in Köln der Mittelpunkt des deutschen Lebens.

Jene Tage der Größe sind vorüber; mit dem Absterben des Gesammtlebens der Nation haben sich die Schwerpunkte des Einzellebens zum Osten hinübergezogen, hat sich die Bedeutung des Westens verloren. Wo früher die Kraft des deutschen Wesens, da ziehen sich jetzt die Gränzen hin, die die lange Reihe der entfremdeten Glieder des Reichs von uns trennen; im ganzen Rheingebiete sind die natürlichen Verhältnisse gelöst, die Quellen des Stromes haben aufgehört deutsch zu sein, die Binnenlande sind abgeschnitten von der zugehörigen Küste. Dem Stuhle von Mainz, einst dem Sitze des Primas des Reichs, ist der Vorzug erzbischöflicher Würde genommen; die Kurlande am Rhein sind aus der Reihe der deutschen Staaten gestrichen; wo das Reich die ergiebigste Lebensquelle fand, hat sich kein Mittelpunkt gefunden, kräftig genug, um einem lebensfähigen Einzelstaate zur Stütze zu dienen.

Aber die Spuren jener Zeiten, die einst gewesen, sind nicht verwischt. Altersgraue Städte, hohe Dome, zerfallende Burgen mahnen an die vergangenen Tage der Größe; von Vater auf Sohn übertragen sich die Sagen der Vorzeit; bestimmtere, und doch vielleicht nicht weniger anziehende und ergreifende Bilder bieten die Blätter der Geschichte. So scharf auch gerade hier der Einschnitt zwischen alter und neuer Zeit gewesen, so fern uns auch die Kunde von den Thaten der Väter gerückt ist, so Vieles wir auch verloren haben von dem, was der Fleiß früherer Jahrhunderte gesammelt, um uns jene Kunde zu vermitteln, so sind doch noch immer überreiche

Schätze zu heben, Demjenigen reichen Lohn versprechend, der es wagen würde, in einem großen Bilde die Herrlichkeit der kölnischen, der rheinischen Vorzeit zusammenmenzufassen. Aber wenn auch die Kräfte für das Ganze fehlen, können wir es wenigstens versuchen, das Einzelne hervorzuheben, an ihm uns zu erfreuen, bis Umfassenderes geboten werden wird. Und da möchte der Blick bei Durchforschung der Vergangenheit mit Vorliebe auf der hehren Gestalt Engelberts verweilen, der Großes gewirkt für die Heimath, wie für das Reich und der es wohl vor Andern verdient hat, daß wir sammeln und zusammenfügen, was sich über ihn in geschichtlicher Ueberlieferung erhalten hat, und es so versuchen, sein Angedenken aufzufrischen und zu erneuern.

Die Vollständigkeit und Treue des Bildes, das wir noch jetzt von Engelbert zu entwerfen vermögen, ist durch die überkommenen Quellen bedingt; nicht überall fließen diese so reichlich und lauter, daß nicht schwer auszufüllende Lücken, kaum zu lösende Zweifel sich fast in jedem Theile seines Lebens darböten.[1] Eine Quelle freilich von unschätzbarem Werthe steht uns zu Gebote, die allein wenigstens den Versuch erlaubt, so manche vereinzelte Bruchstücke zu einem Ganzen zu verbinden. Es ist die Lebensbeschreibung des Heiligen, die uns sein Zeitgenosse Cäsarius, Novizenmeister und Prior im Cisterzienserkloster Heisterbach am Siebengebirge, hinterlassen hat.[2] Sie ist geschrieben als kaum ein Jahr verflossen seit der grausenhaften That, die Engelbert so früh seinem segensreichen Wirken entriß, auf Veranlassung seines Nachfolgers, Heinrich von Molenark, der es als eine Pflicht der Dankbarkeit gegen seinen großen Vorgänger ansehen mußte, sein Andenken in würdiger Weise zu ehren, es der Nachwelt zu erhalten. Am Tage seiner Weihe for-

derte er vor dem Altare des h. Petrus den schon durch mehrere Schriften bekannten Novizenmeister von Heisterbach dazu auf.[1] Wohl meinte Cäsarius in übertriebener Bescheidenheit, seine Kräfte würden nicht hinreichen zur Bearbeitung eines so würdigen Stoffes und nur Gehorsam gegen den Vorgesetzten habe ihn bestimmen können, sich so großer Aufgabe zu unterziehen.[2] Aber sein Werk zeugt für seine Befähigung; man darf es dem Besten an die Seite stellen, was von Werken geschichtlicher Kunst aus jenen Zeiten auf uns gekommen ist; seine Erzählung ist schlicht und ungekünstelt, aber sie spricht zum Herzen.

Ist nun aber das, was er erzählt, auch der Wahrheit getreu? Müssen sich nicht Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit eines Werkes erheben, das geschrieben ist auf Veranlassung des Vorgesetzten, mit der von vornherein ausgesprochenen Absicht, dem Helden desselben dadurch ein Ehrendenkmal zu setzen? Cäsarius zeigt sich streng und unparteiisch in allen seinen Werken; karg in seinem Lobe, nirgends sich scheuend, zu tadeln, was er Tadelnswerthes fand, mißt er mit gleichem Maßstabe den Freund wie den Feind, den Geistlichen wie den Laien, den geringsten Mönch wie den hochgestellten Kirchenfürsten;[3] überall spricht sich sein Streben nach Genauigkeit und Wahrheit aus; „wohl habe ich noch Manches darüber gehört,“ schreibt er in seinem Zwiegespräche,[4] „aber ich theile es nicht mit, weil ich es weniger genau behalten; denn lieber will ich Wahres verschweigen, als Falsches mittheilen.“ In stürmischen Zeiten hatte er sich in die Einsamkeit des Klosters geflüchtet; dort schrieb er der Wahrheit zu Liebe und um Andere zu erbauen; was konnte ihm, der längst auf die Welt verzichtet, wie das jedes Blatt seiner Schriften zeigt, in seiner Zurückgezo-

genheit noch an Gunst oder Haß der Menschen liegen? Nicht das ist es, was uns bestimmen könnte, seine Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Aber es bleibt ein Anderes.

Hat nicht etwa die eigene Vorliebe für den Gegenstand seiner Arbeit, die sich offen genug ausspricht, zur Beeinträchtigung der Wahrheit auf dieselbe eingewirkt? hat sie ihn nicht veranlaßt, doppelte Farben aufzutragen, wo Lobenswerthes mitzutheilen war, und das zu verschweigen oder zu verdecken, was sich Tadelnswerthes fand? Auch das wird zu verneinen sein; gerade in dieser Beziehung scheint Cäsarius mit seltenem Geschicke zugleich der Wahrheit und dem Zwecke seiner Arbeit genügt zu haben. Wenn dieser Zweck, der doch zunächst wohl auf Erbauung der kommenden Geschlechter an dem Bilde des großen Kirchenfürsten gerichtet war, es auch verbot, dasjenige, was dazu im Leben seines Helden ungeeignet erschien, weiter auszuführen, so konnte sich der strenge Cäsarius doch nicht entschließen, es zu verschweigen. Weder das wüste Treiben, in das Engelbert in seiner Jugend hinein gezogen wurde, noch seine auch später den weltlichen Geschäften mehr, als einem Geistlichen ziemen mochte, zugewandte Sinnesweise werden verdeckt; kurz, aber mit Entschiedenheit spricht sich Cäsarius darüber aus und gerade bei ihm finden wir die bei weitem härtesten Urtheile über Engelberts Wirken neben all' dem Lobenswerthen, das er über ihn mittheilen konnte.[1]

Ein weiterer entscheidender Grund gegen die Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit kommt noch hinzu. Was von andern Zeitgenossen über Engelberts Leben überliefert ist, stimmt mit der Erzählung des Cäsarius überein: nichts berechtigt uns daran zu zweifeln, daß das Bild Engelberts, welches uns Cäsarius entworfen hat, wenn es auch

mit Vorliebe ausgemalt sein mag, doch ein durchaus getreues sei. [1]

Der Plan seiner Arbeit war bei Cäsarius wesentlich durch seine Aufgabe bestimmt. Weniger in Engelberts Leben, als in seinem Tode für die Rechte der Kirche und des Reichs sah er das, was seine Ansprüche auf die Verehrung der kommenden Geschlechter begründete, ihn würdig machte, diesen als Beispiel zur Nachahmung aufgestellt zu werden. [2] Daher ist die Geschichte seiner Ermordung, wie sie Cäsarius im zweiten Buche des Lebens gibt, mit meisterhafter Hand bis auf die geringsten Einzelnheiten ausgeführt und nur Weniges werden wir ihr hinzuzufügen haben. Anders ist das im ersten Buche, welches das Leben des Heiligen enthält; hier ist, wie schon der letzte Herausgeber bemerkt, [3] mehr eine Charakteristik, als eine Biographie beabsichtigt. Und solches ist leicht erklärlich. Dem Heisterbacher Mönche hatten die gehäuften Unglücksfälle, die sein Vaterland betroffen, wohl schon früh die Zuversicht auf bessere Zeiten geraubt; er glaubte nicht, daß da draußen noch Heil zu finden sei, sah mitleidig herab auf das weltliche Treiben um ihn her; bei so finsterer, verstimmter Anschauungsweise, wie sie besonders in seinen frühern Werken überall hervortritt, wußte er wohl kaum nach seinem ganzen Werthe zu schätzen, was Engelbert in rastloser Thätigkeit für sein Land, für das Reich gewirkt hatte. Das war es ja nicht, was ihm Ermunterung zur Arbeit gewesen; ihm in seiner Zurückgezogenheit mußte es mehr zusagen, als Einleitung zur Geschichte des Martyrertodes, die seine Hauptaufgabe bildete, den herrlichen Charakter seines Helden zu schildern, als Schritt für Schritt sein Eingreifen in das Getriebe der weltlichen Angelegenheiten zu verfolgen.

Die Aufgabe, die wir uns hier gestellt haben, ist eine andere. Wir beabsichtigen nicht, wie es der Zweck des Cäsarius war, das Leben eines Heiligen ihm zur Verherrlichung, Andern zur Erbauung zu schreiben, sondern das gesammte Wirken eines der größten Männer unserer Vorzeit nach allen Richtungen zu verfolgen, in geistlichen wie weltlichen Dingen, mit allen Vorzügen und allen Schwächen, wie es nach den glaubhaften Ueberlieferungen jener Zeiten erscheint. In einem ersten Buche werden wir das Wenige, das sich über Engelberts Jugend, über sein Verhalten als Probst der kölner Kirche findet, mittheilen; wir werden dabei auf die Geschichte seiner Vorgänger ausführlicher eingehen müssen, theils um seine Stellung zu den Parteien jener unheilvollen Zeiten klarer hervortreten zu lassen, theils um Einsicht in die traurigen Zustände zu gewinnen, die Engelbert bei seinem Regierungsantritte vorfand und deren Beendigung die Hauptaufgabe seines Wirkens war. Das zweite Buch wird ihn dann als Erzbischof und Herzog darstellen, das dritte seine Wirksamkeit als Verweser des deutschen Reichs umfassen. Die Geschichte seines Todes und was damit zusammenhängt wird den Inhalt des vierten und letzten Buches bilden.



I.

An der Wiederherstellung der Größe und Macht des Kaiserreiches während der glorreichen Regierung Friedrich des Ersten hatten die Erzbischöfe von Köln den entscheidendsten Antheil gehabt; Arnold von Wied und Friedrich von Berg, vor allen aber Reinald von Dassel und Philipp von Heinsberg hatten dem Kaiser treu zur Seite gestanden in guten und in bösen Tagen; ihrer unermüdlichen Thätigkeit im Dienste des Reiches verdankte er den größten Theil seiner Erfolge. Kein Sieg wurde erfochten auf den weiten Schlachtfeldern Italiens, wo nicht das Banner des heiligen Petrus in erster Reihe gestanden hätte, das wiederum nach jeder Niederlage zuerst im Felde erschien; kein Fürst des Reichs wußte mit solcher Gewandtheit und so günstigem Erfolge die schwierigsten und verwickeltsten Verhandlungen zu führen, als Reinald oder Philipp. Köln stand auch dann noch treu zum Kaiser, als dieser in immer hoffnungslosere Kämpfe mit der Kirchengewalt verwickelt, sich von einem Fürsten nach dem andern verlassen sah; kein Wechsel in der Person hatte diese Richtung der kölnischen Politik in Frage stellen können; erst mit dem Kaiser machte auch Erzbischof Philipp seinen Frieden mit der Kirche.

Als die lombardischen und kirchlichen Wirren geschlichtet waren, schien der Kaisergewalt nur noch von einem

Feinde Gefahr zu drohen, von dem gewaltigen Welfen, Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen und Baiern. Auch seine Uebermacht wurde gebrochen, aber erst nach langen und harten Kämpfen. Hatte schon Erzbischof Reinald seine Macht zu untergraben gesucht, so war es auch jetzt wieder Philipp von Köln, der die Losung zum Kampfe gab, nicht nachließ in seinen Anstrengungen und Heer auf Heer gegen den, wie es schien, unbesiegbaren Reichsfeind führte. Nicht umsonst hatte er alle Kräfte aufgeboten. Als man die Beute theilte, wurde der Kölner nicht am schlechtesten bedacht; was schon lange Ziel der kölnischen Politik gewesen war, wurde jetzt erreicht, die Herzogsgewalt in Westfalen und Engern so weit der eigne Sprengel und der des Bischofs von Paderborn reichten. Damit schwand die Gefahr, die den weit ausgedehnten Besitzungen der kölner Kirche in Westfalen aus der Nachbarschaft des herrschsüchtigen Sachsenherzogs erwuchs; kein Fürst des Reichs durfte sich mehr mit dem kölner Erzbischofe messen, dessen herzogliche Gewalt sich jetzt weit über fränkische und sächsische Erde von der Maas bis zum Rheine und wieder vom Rheine bis zur Weser erstreckte.[1]

Mit der Erreichung dieses Zieles tritt nun aber ein gänzlicher Umschwung in der kölnischen Politik ein. Die Erzbischöfe erscheinen nicht blos als die Erben welfischer Rechte und welfischen Einflusses im Norden, sondern auch als die Erben welfischer Politik. Gemeinsame Gefahr, gemeinsames Interesse hatten Philipp zum Bundesgenossen des Kaisers im Kampfe mit dem Herzoge gemacht; die Macht des Kaisers war ihm erwünscht, so lange es galt, den Nebenbuhler zu demüthigen. Aber nun durfte sie nicht mehr steigen, sollte nicht die eigne Stellung bedroht sein; seit der Kölner der mächtigste

Reichsfürst geworden, schien er auch darauf angewiesen zu sein, die Rechte wie die Anmaßungen des Fürstenthums gegenüber der steigenden Macht des Kaiserhauses zu vertreten. Von den spätern Jahren des ersten Friedrich bis auf die Zeiten, wo die letzten Sprossen des staufischen Stammes in Italien verbluteten, bildet Köln das Haupt der Opposition im Reiche; seine Erzbischöfe hatten am meisten beigetragen zum Steigen der staufischen Macht; sie sind es jetzt, die am beharrlichsten ihr eigenes Werk zu untergraben suchen, die dem kräftigen und wohl auch gewaltthätigen Friedrich und seinen Nachkommen in jeder Weise entgegentreten und gestützt auf ihre großen Besitzungen, ihren weitgreifenden Einfluß, ihre dem unmittelbaren Eingreifen des Kaisers wenig ausgesetzte territoriale Stellung den Mittelpunkt bilden, an den sich alle unzufriedene Elemente anschließen.

Wir sehen denselben Philipp, der früher der Eifrigste war im Dienste des Reichs, jetzt plötzlich als den Verfechter der Freiheit der Kirche, der Rechte der Fürsten gegen den Kaiser in die Schranken treten, sehen ihn im Bunde mit den frühern Gegnern, dem römischen Stuhle und Heinrich dem Löwen, im Bunde mit England, Dänemark, Flandern und andern Feinden des Kaisers. Friedrich verkannte keinen Augenblick die Gefahr, die ihm von dieser Seite drohte; ließ er es ungeahndet, daß Philipp ihm den Durchzug verweigerte, daß König Heinrich vergebens auf dem Koblenzer Tage die lothringischen Großen zur Heeresfolge gegen Köln aufforderte, so war nicht mehr der Kaiser, sondern der kölner Erzbischof Herr in den niedern Landen. Da schien denn zum zweitenmale ein Krieg des Kaisers gegen seinen mächtigsten Vasallen unvermeidlich; schon rüstete Friedrich, um dem stolzen Kölner ein gleiches Loos, wie dem Welfen zu bereiten,

als versöhnend der Ruf zum Morgenlande erscholl und die Begeisterung für den heiligen Krieg die schon zum Bürgerkriege gezückten Schwerter noch einmal in die Scheide zurückgleiten ließ. Friedrich gab den Bitten derer nach, die ihn beschworen, nicht dieser Fehde wegen die Annahme des Kreuzes zu verzögern; Philipp wurde ein billiger Friede gewährt, durch den die Hoheit des Reichs für jetzt wohl der Form nach gewahrt blieb, ohne daß er irgendwelche Bürgschaften für die Zukunft bot.[1]

Der greise Kaiser sah das Abendland nicht wieder. Sein minder hochherziger, aber eben so kräftiger und ihn an Staatsklugheit weit überbietender Sohn Heinrich, der sich schon früher die Ausgleichung zwischen seinem Vater und dem Kölner angelegen sein ließ, wußte durch zuvorkommendes Betragen das gute Einvernehmen mit Philipp zu erhalten; die Aussicht auf einen harten Kampf um das Erbe seiner sizilischen Gemahlin mußte ihm für jetzt die Kräftigung der Herrschergewalt im deutschen Norden in zweiter Reihe erscheinen lassen. Philipps letzte Thaten galten wieder dem Dienste des Kaisers und des Reichs; durch große Vergabungen gewonnen, folgte er Heinrich nach Apulien und fiel, wie sein Vorgänger, dem Klima des Südens zum Opfer. Am 13. August 1191[2] endete er vor Neapel sein thatenreiches Leben.

Die Wiederbesetzung des Kölner Erzstuhles war unter den obwaltenden Verhältnissen eine Angelegenheit von größter Bedeutung. Die Wahlen der deutschen Kirchenfürsten sollten, da die geistliche Seite des Amtes doch die ursprüngliche und wichtigere war, nach den Gesetzen und Verträgen nur der Geistlichkeit der Kirche zustehen. Zu Köln kam sie dem Kapitel des Doms und den hohen Würdenträgern, den sogenannten Prioren der kölnischen Kirche zu, wozu die Pröbste und einige bevorzugte De-

kane der Collegiatstifter, weiter die angesehenern Aebte gerechnet wurden.[1] Aber bei dem Verhältnisse der Durchdringung von Kirche und Staat war ein gänzliches Zurückweisen weltlichen Einflusses nicht durchzuführen; und dieser suchte sich überall von zwei Seiten geltend zu machen.

Schon lange waren die Bischöfe nicht bloß Würdenträger der Kirche, sie waren ganz in den Kreis des Lehnsstaates hineingezogen; gab die Wahl der Bischöfe diesen zugleich, wie es in Deutschland der Fall war, ein Anrecht auf die Belehnung mit den Hoheitsrechten, auf die Stellung als Fürsten des Reichs, so mußte bei der steigenden weltlichen Macht der Kirche dem Kaiser der Boden unter den Füßen schwinden, wenn es ihm nicht gelang, sich einigen Einfluß auf die Wahlen seiner geistlichen Lehensträger zu sichern. Allerdings war es schwer, eine billige Vermittelung zwischen den Forderungen beider Gewalten zu finden. Wenn die Stellung des Kaisers zum Reiche überhaupt oder zu den betreffenden Reichstheilen es irgend gestattete, war sein Wille bei den Wahlen der entscheidende. So in den letzten Jahrzehnden zu Köln. Arnold von Wied war König Konrads Kanzler und wurde von den Kölnern zur großen Freude des Königs gewählt, als dieser eben zum Rheine zog, um seinen Einfluß bei der Wahl geltend zu machen.[2] Nach Arnolds Tode entschied bei zwiespaltiger Wahl ein Machtspruch Kaiser Friedrichs für Friedrich von Berg;[3] dann verschaffte des Kaisers Einfluß zweien seiner Kanzler, Reinald und Philipp, nacheinander die erzbischöfliche Würde.[4]

Aber auch dann, wenn des Kaisers Wille nicht der entscheidende sein konnte, wie es jetzt bei Heinrichs Entfernung und der geänderten Richtung der kölnischen Po-

litik der Fall war, machten sich andere Einflüsse geltend, die verhinderten, daß bei den Wahlen lediglich die Tüchtigkeit des zu Wählenden zu seinem geistlichen Amte in Betracht kam. Der Erzbischof war zugleich Herzog und Lehnsherr; den Großen des Landes, den Vasallen und der Dienstmannschaft des Stifts konnte es nicht gleichgültig sein, welcher Familie der Erzbischof angehörte, was die weltlichen Interessen des Landes von ihm zu erwarten hatten. Diesem Verhältnisse wurde zu Köln in so weit Rechnung getragen, als der Tag der Wahl vorher verkündigt und die Edlen und Dienstmannen dazu eingeladen werden mußten, die nach vollzogener Wahl ihre Zustimmung zu geben hatten.[1] Von der Zustimmung zu einer Einmischung der Laien in die Wahl selbst war dann freilich nur ein Schritt weiter. Wie früher vor Feststellung der Pabstwahl zu Rom selbst eine Beseitigung des kaiserlichen Einflusses gewöhnlich dahin geführt hatte, daß die Besetzung des Hauptstuhles der ganzen Christenheit in die Hände einzelner Adelsparteien gerieth, so auch zu Köln; und hier sind es nun vor allen die Grafen von Berg, die die Rolle der römischen Kreszentier und Tuskulaner übernehmen. Wir werden ihr Treiben genauer ins Auge fassen müssen, da Engelbert diesem Hause entstammt und seine Beziehungen zu demselben für seine ganze Stellung von der größten Wichtigkeit waren.

Wenig Meilen von Köln entfernt, auf steiler Höhe am linken Ufer der Dhün lag der Stammsitz der mächtigen Grafen vom Berge; Schutt und Trümmer bezeichnen kaum die Stätte; aber unten im Thale erinnert noch der stolze Bau der Altenberger Kirche an den frommen Sinn des Geschlechts, das die Burg der Väter heiligem Zwecke bestimmte. Erst in der zweiten Hälfte des elften

Jahrhunderts erscheint der Name der Herrn oder Vögte vom Berge; doch läßt sich das Geschlecht mit ziemlicher Sicherheit bis an den Anfang des Jahrhunderts hinaufführen; dann verlieren sich die letzten Spuren; später zu Anfang des zwölften Jahrhunderts begann Adolf vom Berge den Grafentitel zu führen.[1] Aus vollfreiem Eigen, aus Lehen geistlicher und weltlicher Großen, Bruchstücken alter Gaugrafschaften und den Schirmvogteien über eine Reihe der angesehensten und reichsten geistlichen Stiftungen[2] bildete sich im Laufe der Zeit ein Familienbesitz zwischen Sieg und Lippe, Rhein und Lenne auf fränkischer und westfälischer Erde, wie ihn weit und breit kein anderes Geschlecht aufzuweisen hatte, der selbst dann den Glanz des Hauses nicht sinken ließ, als es durch Todttheilungen unter Brüdern in mehrere Linien zerfiel; eines Stammes sind die Grafen vom Berge, die von Altena und Marck, die von Isenburg und Limburg. Die Vermählung Adolfs II. vom Berge mit Adelheid von Laufen[3] der Verwandten des Kaiserhauses, die ihm durch ihre Abkunft von den Grafen von Werl wohl einen Theil der westfälischen Güter zubrachte, hob das Ansehen des Geschlechts; durch nichts ist dieses aber wohl mehr gestiegen, als durch sein Verhältniß znr kölner Kirche. Fünfmal in einem Jahrhunderte haben jüngere Söhne des Hauses den erzbischöflichen Stuhl bestiegen; nicht ohne Widerspruch; aber die Macht der Brüder und Vettern wußte ihn zu beseitigen, und sträubte man sich hier gegen den Gedanken, die bischöfliche Würde als Familienbesitz behandelt zu sehen, so fand man dort wieder Unterstützung bei Allen, die einen mächtigen Schirmer der Güter und Rechte des Stifts, einen kräftigen Herrscher über Land und Leute wünschten und dann freilich zunächst ihr Auge auf die Sprossen des einflußreichen Grafenhauses werfen mußten.

Solche Einflüsse machten sich zuerst geltend nach dem Tode des gewaltigen Erzbischofs Friedrich I. im J. 1131. Das bergische Haus war ihm verwandt, da Adolf III. von Berg mit einer Tochter seiner Schwester vermählt war,[1] und schon während seiner Regierung mochten die Grafen gefühlt haben, welchen Vortheil für ihr Haus die Besetzung des kölner Stuhls durch einen Angehörigen mit sich bringen müsse. Die kanonische Wahl fiel auf den Probst Johann von Xanten, einen verständigen und achtbaren Mann. Da wurde der junge Bruno, Probst zum h. Gereon und Sohn des Grafen Adolf II. von Berg, von seinen Verwandten aus Frankreich, wo er studirte, zurückberufen; durch ein gewandtes Benehmen, durch außergewöhnliche Beredsamkeit, durch das Ansehen seines Hauses wußte er sich bald eine große Partei zu bilden; Johanns Wahl wurde angefochten, das ganze Stift in diese Wirren hineingezogen. Man wandte sich an die Legaten des Pabstes, an Kaiser Lothar und die Fürsten; schließlich, und wohl zumeist durch kaiserlichen Machtspruch, wurde die kanonische Wahl kassirt nnd der von Berg bestieg den erzbischöflichen Stuhl als Bruno II.[2]

Aehnliche Auftritte wiederholten sich im J. 1156 nach dem Tode Erzbischof Arnolds II.; jetzt war es Friedrich, Probst zum h. Georg, ein Brudersssohn Brunos II., dem man den Erzstuhl zugedacht hatte. Schon einige Jahre vorher hätte der Versuch, ihn in das Bisthum Utrecht einzudrängen, beinahe die ernstlichsten Verwickelungen herbeigeführt. Seinen Gegner Hermann, Probst zum h. Gereon, der bereits die kaiserliche Bestätigung nnd Belehnung erhalten, hatte er mit Hülfe der Bürger aus der Stadt vertrieben; daß König Konrad sich selbst zur Beilegung des Streits in die niedern Lande begab, blieb ohne Erfolg, da es ihm an Streitkräften gebrach, um sei-

nen Aussprüchen Geltung zu verschaffen; erst dann, als auch das Urtheil der Kirche gegen ihn entschieden, stand Friedrich von der angemaßten Würde ab.[1]

Zu Köln sollte er jetzt entschädigt werden. Im Domkapitel, besonders unter den jüngern Mitgliedern desselben, war jetzt und später die bergische Partei die überwiegende;[2] seine Wahl fiel nach Arnolds Tode auf Friedrich. Auf dauernden Widerstand dagegen stießen die Plane der bergischen Grafen bei den Prioren. Es ist erklärlich, wenn die Wünsche der Pröbste und Aebte gar oft mit denen der Domherrn, die ihnen an Alter und Würde großentheils nachstanden, in Widerspruch geriethen; sie machten wiederholte Versuche, einen aus ihrer Mitte in den Besitz des Erzstifts zu bringen und da waren es denn vorzüglich die Pröbste des Kassiusstiftes zu Bonn, die den Kandidaten der bergischen Partei entgegengestellt wurden; sie waren die ersten unter ihnen im Range[3] und durften, da sie meistens aus den großen Familien im Süden des Stiftes stammten, gleichfalls auf den Beistand einer mächtigen Verwandtschaft rechnen.[4] So wurde jetzt durch die Wahl der Prioren der bonner Probst Gerhard von Are gegen den vom Kapitel gewählten Friedrich zum Erzbisthume berufen.[5] Mit großer Heftigkeit vertheidigten beide Parteien die Anrechte ihrer Kandidaten, beide beriefen sich auf das Urtheil des Kaisers und der Fürsten. Ein Reichstag zu Nürnberg brachte keine Entscheidung; diese erfolgte erst auf einem Tage zu Regensburg und zwar zu Gunsten Friedrichs, obwohl allgemein bekannt war, daß er nur der Einwirkung mächtiger Verwandten und der Gunst der jüngern Kleriker seine Wahl verdanke; man sprach auch von dem Reichthume des Geschlechts und daß der Kaiser ihm die erzbischöfliche Würde verkauft habe.[6]

Dieselbe Stellung der Parteien kehrte nun wieder, als 1191 durch den Tod Philipps der erzbischöfliche Stuhl erledigt war, mit dem Unterschiede freilich, daß der Kaiser jetzt nicht auf der Seite der Grafen von Berg stand. In rechtmäßiger Wahl wurde der bonner Probst, Lothar von Hochstaden, erwählt, ein Günstling des Kaisers, wie sich nicht bezweifeln läßt, da dieser ihn kurz darauf zum Bischof von Lüttich machte; und so mögen bei den Hindernissen, die man ihm zu Köln in den Weg legte, neben den Familieninteressen der Grafen von Berg auch weitergreifende politische Interessen, beruhend auf der geänderten Stellung Kölns zum Kaiser, sich geltend gemacht haben. So überwiegend war jetzt der Einfluß des bergischen Hauses und seines Anhanges, daß Lothar schwach genug war, sich durch ihre Drohunhen einschüchtern zu lassen und im Kapitel der auf ihn gefallenen Wahl entsagte; dann wurde in abermaliger Wahl der Domprobst, Bruno von Berg, ein Bruder des obengenannten Friedrich zum Erzbischofe gewählt.[1]

Es dauert nun nicht lange, so tritt Köln dem Kaiser wieder feindlich gegenüber; die Aussöhnung desselben mit Erzbischof Philipp konnte nur die Bedeutung eines Waffenstillstandes haben, da die feindliche Stellung Kölns durch dauernde Gründe bestimmt war. Die Grafen von Berg hatten mit Philipp im besten Einvernehmen gestanden[2] und daß Bruno dieselbe Politik, wie sein Vorgänger einhalten werde, zeigte sich beim Ausbruche der lüttichen Wirren; schon im Herbste 1192 griff Kaiser Heinrich zu entschiedenen Maßregeln und ließ den Kölnern den Rhein sperren. Aber bald stand er nicht mehr diesen allein gegenüber. Die Ermordung Alberts von Brabant, des vom Pabste bestätigten Bischofs von Lüttich, deren Mitschuld der Kaiser geziehen wurde, war die nächste

Veranlassung eines wohl schon lange vorbereiteten Aufstandes. Zu Ende des J. 1192 wurde ein Bündniß zwischen Köln, Brabant und Limburg geschlossen; als einmal das Signal zum Ausbruche gegeben war, erhoben sich überall die Gegner der Staufer; die Welfen mochten glauben, die Stunde der Wiedervergeltung sei gekommen; vom Niederrhein bis in den äußersten Süden und Osten des Reichs verzweigte sich der Bund der aufrührerischen Fürsten. Zweifelhaft mochte der Ausgang sein, wenn der Kaiser ihn der Entscheidung durch das Schwert anheimgab; aber Heinrich, allen Gegnern geistig überlegen, wußte auch andere Waffen anzuwenden. Während er mit Frankreich um Hülfe unterhandelte, wußte er mit seltenem Geschicke und wider aller Erwarten den Fürstenbund zu sprengen, die Theilnehmer zu entzweien; um die einen desto leichter zu unterwerfen, gewährte er andern die vortheilhaftesten Bedingungen des Friedens. Unter den letztern war der Kölner. Zu Worms erschien er am 28. Juni 1193 vor dem Kaiser begleitet von den Würdenträgern und den Edeln seines Stiftes und Heinrich, gute Miene zum bösen Spiele machend, bestätigte in Erwägung „der bewährten Treue und der vielfachen Dienste seines geliebten Fürsten Bruno“ diesem nicht nur alles, was er früher unter ähnlichen Verhältnissen Philipp bewilligt hatte, sondern bereicherte noch überdieß die kölner Kirche mit der Lehnshoheit über das Schloß Are.[1]

Ohne Zweifel waren es diese Wirren, die den hochbejahrten und kränklichen Bruno bewogen, noch in demselben Jahre seiner Würde zu entsagen und sie einem gleichgesinnten, aber jüngeren und kräftigeren Nachfolger zu übertragen. Es folgte ihm sein Brudersſohn, Adolf von Altena, Probst am Dome zu Köln, der am 27. März 1194 die Bischofsweihe empfing:[2] er ist der erste

Erzbischof aus dem bergischen Hause, der, so viel wir wissen, durch rechtmäßige Wahl seine Würde erlangte. Aber keiner hat sie mehr mißbraucht.

Der Name Adolfs von Altena sollte in erster Reihe genannt werden, wenn deren gedacht wird, die die Hauptschuld tragen am Zerfalle der Macht und der Einheit des Reichs. War Philipp dem staufischen Hause entgegengetreten voll Ehrgeiz und Herrschsucht, aber doch auch mit dem Gefühle, daß er allein nach dem Falle der Welfen die Macht habe, dem Streben nach kaiserlicher Allgewalt entgegenzutreten, die gänzliche Unterdrückung der Freiheit der deutschen Kirche, die Verwahrlosung der Interessen der niedern Lande durch das nur auf Italien blickende schwäbische Kaiserhaus zu hintertreiben: so trat bei Adolfs Handeln ein Beweggrund hinzu, der leider von nun an im Reiche der am nachhaltigsten wirkende werden sollte. Es ist seine unersättliche Geldgier, die uns seine Wirksamkeit, welche wir nur zu bedauern hätten, wäre sie lediglich politischen Bedenken gefolgt, als eine durchaus verächtliche erscheinen läßt.[1]

Was das Wirken dieses Mannes so verderblich für unser Vaterland machen konnte, war der schwere Schlag, der während seiner Regierung das Kaiserhaus und mit ihm das ganze Reich traf. Unter Heinrich VI. hatte des Reiches Macht den Höhepunkt erreicht; kaum mehr konnte man des Kaisers Plan, die alte Lehre von der Hoheit des Kaiserthums über alle Reiche der Welt im Abendlande wie im Morgenlande zur Wirklichkeit werden zu lassen, einen überspannten nennen. Da erschien, wie der Mönch von St. Pantaleon erzählt,[2] an der Mosel auf schwarzem Rosse der alte Dietrich von Bern in übermenschlicher Größe und verkündete laut, wie bald großes Unheil hereinbrechen werde über das ganze Reich. Und

kurz darauf verbreitete sich die Schreckenskunde, der gewaltige Kaiser sei plötzlich in voller Manneskraft im fernen Sizilien gestorben, nur einen unmündigen Knaben als Erben seiner weiten Reiche hinterlassend.

Das ist der große Wendepunkt unserer Geschichte. Die fürchterliche Verheerung blühender Landstriche, die allgemeine Zerrüttung des Wohlstandes, die Verwilderung der Sitten durch die langen Thronkriege, die nun begannen, kommen kaum in Betracht gegen die dauernden unheilvollen Folgen. Wohl wurde der Wohlstand wieder hergestellt, nicht aber die geschwächte Kraft des Reichs, die gestörte Entwickelung aller Rechtsverhältnisse. Seit dem Tage, wo durch die unselige Wahl Ottos dem Könige ein König gegenübergestellt, die durch lange Gewohnheit geheiligte erbliche Nachfolge im Reiche unterbrochen und zum erstenmale des Reiches Krone um Geld und Gunst an die Interessen des Auslandes verhandelt wurde, begann der unaufhaltsame Verfall, begann der Schwerpunkt des staatlichen Lebens sich vom Könige zu den Fürsten, vom Ganzen zum Einzelnen zu neigen; wie herrlich sich später auch noch im Einzelnen der Reichthum des deutschen Lebens entwickeln mochte, für das Ganze sind seit jenem Tage die Zeiten der Macht und Größe nicht wiedergekehrt!

Und das hat Adolf von Köln vorzüglich verschuldet. Es waren nicht erst die einem solchen Beginnen günstigen augenblicklichen Verhältnisse, die ihn auf den Gedanken brachten, dem staufischen Hause die Herrschaft zu entziehen und durch willkürliche Wahl des Reiches Krone an einen minder mächtigen, dem Streben der Fürsten nach Landeshoheit minder gefährlichen Bewerber zu bringen; schon lange hatte er solchen Plan verfolgt. Die fortdauernden Anstrengungen Kaiser Heinrichs, seinem

Hause bald auf diesem, bald auf jenem Wege die Nachfolge zu sichern, die plötzliche Unsicherheit aller Verhältnisse nach seinem Tode, obwohl ihn sein als Nachfolger bereits anerkannter Sohn Friedrich und zwei erwachsene Brüder überlebten, sind nur daraus zu erklären, daß schon bei Heinrichs Lebzeiten die der staufischen Gewaltherrschaft abgeneigte Fürstenpartei ihre Absicht zu erkennen gegeben hatte, der Nachfolge der Staufer bei der nächsten Erledigung des Thrones entgegenzutreten. Von Adolf zumal steht solches fest. Als der Kaiser im J. 1195 von den Fürsten das eidliche Versprechen erhielt, seinen Sohn zum Nachfolger wählen zu wollen, war Adolf fast der Einzige, der solches Versprechen verweigerte.[1] Als dann, nachdem Heinrichs übereilter und gewaltthätiger Versuch, das Erbrecht seines Hauses durch ein Reichsgesetz festzustellen, gescheitert war, die Fürsten zu Ende des J. 1196 den jungen Friedrich zum Nachfolger wählten, war es wiederum Adolf, der die Anerkennung der Wahl verweigerte, ihr erst später zu Boppard zustimmte und in die Hände Philipps von Schwaben dem jungen Könige den Huldeid schwor.[2]

Als Heinrich starb, vergaß Adolf seinen Eid. Das mochte entschuldigt werden, da Friedrich kaum vier Jahre zählte und die Regierung eines Kindes unter den obwaltenden Verhältnissen als eine Unmöglichkeit erschien. Nun aber trat Adolf auch der Wahl von Heinrichs Bruder Philipp, die allein des Reiches Einheit sichern konnte, entgegen. Schon jetzt sollte sich das ganze Verderben der willkürlichen Königswahl offenbaren. Man nahm dem Herrscherhause die Krone, nicht um sie auf das Haupt des tüchtigsten zu setzen, sondern um sie feilzubieten um Geld und Gunst; die Wahl wurde von den Fürsten nicht zugleich als heilige Pflicht, sondern nur noch als nutzba-

res Recht angesehen; das wurde der Fluch, der auf allen spätern Königswahlen lastet.

Einem alten Feinde der Staufer, dem Herzoge Berthold von Zähringen, bot Adolf zuerst die Krone an; siebzehnhundert Mark sollten der Kaufpreis sein. Schon war der Handel abgeschlossen, ein Theil des Kaufpreises gezahlt, als der Herzog auf die Kunde von der Wahl Philipps zurücktrat und erklärte, nicht die Hand zur Zerreißung des Reichs bieten zu wollen.[1] Nun mischten sich sogar die Interessen des Auslandes in die schmachvollen Verhandlungen; für England, wie Frankreich war der Ausgang der deutschen Königswahl von der höchsten Wichtigkeit; neigten sich die Staufer seit einer Reihe von Jahren zu Frankreich, so fand jenes schon lange einen Stützpunkt an Köln; wir werden darauf zurückkommen. So durfte König Richard von England auf Erfolg hoffen, als er sich für seinen Neffen Otto, den Sohn Heinrichs des Löwen, um die deutsche Krone bewarb. Jetzt brachte Adolf das Geschäft zum Abschlusse; auf einem Fürstentage zu Andernach wurde Otto gewählt und am 12. Juli 1198 zu Aachen, nach Erstürmung der für Philipp vertheidigten Krönungsstadt, von Adolf gekrönt. Dafür zahlte nun der Oheim von England durch große Summen Geldes und der Neffe durch Vergabung von Rechten und Gütern des Reichs an den Kölner und seine Genossen.[2]

Die Vergeltung folgte bald. Was dem Bruder Simon Schreckliches offenbart war, was der blinde Seher Engelbert vorhergesagt von den unglücklichen Zeiten, die für die kölner Lande kommen würden, das sollte sich jetzt erfüllen.[3] Köln und der Niederrhein, wo Otto erhoben war, blieben nun auch sein Hauptstützpunkt; hier suchte denn auch Philipp vor allem die Macht seines Gegners zu brechen. Vergeblich waren die Anstrengungen Ottos

und der niederrheinischen Fürsten, das Land zu schirmen, als Philipp im Herbste 1198 heranzog, den Uebergang über die Mosel erzwang und nun seine wilden Schaaren den Rhein hinab vordrangen, das Land weit und breit verheerten und überall die fürchterlichsten Schandthaten verübten. Bonn und Remagen, unzählige kleinere Orte gingen in Flammen auf; keiner brachte den unglücklichen Bewohnern Schutz gegen diese zuchtlosen Horden, da die Fürsten, nicht im Stande zu widerstehen, sich in ihre Festen eingeschlossen hatten. Bis zwei Meilen von Köln drangen die Feinde vor; dann wandten sie sich zum Rückzuge und brannten zum Beschlusse Andernach nieder. Das waren die ersten Früchte von Ottos Erhebung.

Dem unglücklichen Lande konnte wenig damit geholfen sein, daß nun auch Otto im folgenden Jahre einen gleichen Verheerungszug unternahm und nachdem er einen Theil von Koblenz in Asche gelegt hatte, bis Boppard vordrang. Als der überlegene Gegner nahte, mußte er weichen und Philipp antwortete, indem er abermals die Mosel überschritt und verheerend in die niedern Lande einbrach, bis die Anstrengungen des Herzogs von Brabant seinem Vordringen ein Ziel setzten.

Vergeblich waren die Bemühungen der Besonneneren, dem Bürgerkriege ein Ende zu machen; schnell war er heraufbeschworen, aber das Ende war nicht abzusehen, weil zu viel des Zündstoffes sich angehäuft hatte; so oft schon das Feuer der Zwietracht auszubrechen drohte, hatten Friedrichs Kraft und Heinrichs Gewandtheit durch Unterdrückung im Entstehen die Gefahr abzuwenden gewußt; dem war jetzt, nachdem es einmal aufgelodert an allen Enden des Reichs, keine Menschenmacht mehr gewachsen. Mit Schmerzen sah der edle Konrad von Mainz die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen; er allein hätte vielleicht

den Frieden erhalten mögen, wäre er im entscheidenden Augenblicke in der Heimath gewesen; als er zurückkehrte aus dem heiligen Lande war es zu spät.

Schwerlich hätte die Macht seiner Wähler allein ausgereicht, den Welfen zu halten; aber auch die Kirche trat für ihn ein; was Vater und Bruder gegen sie gefrevelt, mußte Philipp entgelten. Als die Fürsten sich nicht einigten, fällte endlich Innozenz die inhaltschwere Entscheidung; es war zu Köln, wo der Kardinallegat Wido von Palestrina am 3. Juli 1201 die Anerkennung Ottos durch den Pabst und den Bann der Kirche gegen Philipp und dessen Anhänger verkündete. Aber so schwer das auch in Ottos Wagschale fallen mochte, eine Entscheidung führte es nicht herbei und das Reich blieb allen Schrecken des Bürgerkrieges preisgegeben.

In die Zeiten dieser unseligen Wirren fällt nun das erste Auftreten des Mannes, der jetzt vielfach in sie verwickelt, dazu bestimmt war, später die Wunden zu heilen, die der Streit der Könige seiner Heimath und dem Reiche geschlagen hatte.

Engelbert wurde wahrscheinlich im J. 1185 geboren;[1] sein Vater war Graf Engelbert von Berg, dem bei der Theilung mit seinem Bruder Everhard von Altena die bergischen Stammgüter am Rheine zugefallen waren;[2] seine Mutter Margarethe stammte aus dem reichen und mächtigen Hause der Grafen von Geldern.[3] Den Vater verlor er früh; er war ausgezogen mit dem Kaiser Friedrich zur Befreiung des heiligen Landes aus den Händen Saladins, aber schon auf dem Hinzuge hatte ihn der Tod Ende Juni 1189 zu Branitza in Servien ereilt.[4] Des jungen Engelbert ältester Bruder Adolf übernahm nach des Vaters Tode die Regierung der Grafschaft

Berg; ein anderer Bruder desselben Namens scheint früh gestorben zu sein.[1]

Engelbert wurde dem geistlichen Stande bestimmt und nichts konnte wohl vortheilhafter für ihn und sein Haus erscheinen, als ihn dem Dienste der kölner Kirche zu widmen; mußte es doch scheinen, als ob die jüngern Söhne des bergischen Hauses bereits ein Anrecht auf die höchsten Würden der Kirche und den Erzstuhl selbst hätten. Wohl schon früh wurde er als Domizellarherr[2] in das kölner Kapitel gebracht und in der Domschule erzogen; da war er in guten Händen; der damalige Scholaster Rudolf war ein Mann, der seiner Gelehrsamkeit wegen weit und breit bekannt war, in den schwierigsten Fragen um Rath gefragt wurde und sogar am Hauptsitze aller theologischen Gelehrsamkeit, zu Paris, gelehrt hatte.[3]

Mochte so für seine geistige Ausbildung hinreichend gesorgt sein, so war übrigens seine Stellung zu Köln keineswegs geeignet, vortheilhaft auf seinen Charakter einzuwirken. Nirgends in der Kirche war die Verweltlichung wohl tiefer eingedrungen, die geistliche Seite mehr und mehr zurückgetreten, als in den angesehenern Stiftern, seit ihre Reichthümer gewachsen waren, das gemeinschaftliche klösterliche Leben aufgehört hatte und die Kapitel nun mehr und mehr als Anstalten erschienen, um die jüngern Söhne aus den edeln Familien des Landes zu versorgen und diesen selbst Gelegenheit zu geben, Einfluß auf die Verwaltung der Stiftsangelegenheiten auszuüben. Die jungen Stiftsherren vergnügten sich mit Jagd und Spiel, wenn nicht mit Schlimmerem; der Chor wurde spärlich besucht; geistliche Weihen wurden genommen, wenn die Erhebung zu einer höhern Würde sie forderte; für die Verhältnisse am kölner Domstifte spricht wohl nichts deutlicher, als daß gerade die Würden, mit

denen vorzugsweise geistliche Verrichtungen verbunden waren, die des Unterdechanten und Chorbischofs am schlechtesten ausgestattet waren, so daß es oft bei ihrer Erledigung vorkam, daß Niemand im Kapitel solche mit wenig Vortheilen verbundene Lasten übernehmen wollte.[1] Man lese nur das Zwiegespräch des Cäsarius, der mit der größten Freimüthigkeit die in den Stiftern eingerissene Verweltlichung und Sittenlosigkeit schildert; man sieht deutlich, wie in der Anschauung seiner Zeit die geistliche Bedeutung der Stiftsherren weit zurücktritt; das Stift gehört der Welt an, es steht dem Kloster scharf getrennt gegenüber, ist durch eine weite Kluft von ihm geschieden; wie der Laie, so geht auch der reumüthige Stiftsherr endlich ins Kloster, um ein anderes Leben zu beginnen.[2]

Den Gefahren einer solchen Stellung war Engelbert wohl mehr noch als mancher andere ausgesetzt. Es gehörte eben keine Sehergabe dazu, um ihm eine große Zukunft in der kölner Kirche zu prophezeien; er war der Liebling seines Vetters, des Erzbischofs Adolf; da mochte mancher sich dem eben aufgehenden Gestirne zuwenden und an Schmeicheleien, um den Knaben und Jüngling früh zu verderben, wird es nicht gefehlt haben. Er selbst zeigte bald große Neigung zur Geselligkeit und wußte sich mit Leichtigkeit in den verschiedensten Kreisen zu bewegen; im Verkehre mit Geistlichen wußte er die Würde des Standes zu wahren; befand er sich in der Gesellschaft von Rittern, so mochte es nach seinem Benehmen scheinen, er sei nie für etwas anderes, als das Kriegshandwerk erzogen; so war er bald aller Liebling. Dazu kam noch, daß Engelbert mit Reichthümern überhäuft war; sein Vater muß der reichste Mann im Lande gewesen sein; dem Erzbischofe Philipp konnte er große Summen zu dessen Unternehmungen vorstrecken und nach

allen Seiten suchte er durch Ankauf seine Besitzungen mehr und mehr abzurunden.[1] Wird es Engelbert so von vornherein nicht an Glücksgütern gefehlt haben, so wurde er überdieß schon auf der Schule mit einträglichen Pfründen überhäuft. Diese Reichthümer, sagt sein Lebensbeschreiber, waren für ihn Versuchungen zur Sünde, Fallstricke des Bösen, denen er nicht zu entgehen wußte; tief in sie verwickelt gab er sich ganz den Freuden und der Eitelkeit der Welt hin. Aber denen, fügt er hinzu, die der Herr sich erwählt hat, wendet sich alles zum Guten; aus dem Gefäße des Zorns wurde ein Gefäß himmlischer Herrlichkeit.

Dem entspricht, was sonst über seine Jugend überliefert ist; sie fiel in traurige, verwilderte Zeiten; in dem wüsten Treiben, das ihn umgab, trieb Engelbert es wohl nicht schlechter, wie die andern, aber gewiß auch nicht besser.

Die erste höhere Würde, die Engelbert als Knabe und noch die Schule besuchend erhielt, war die eines Probstes zum h. Georg in Köln; die Grafen von Berg müssen besondern Einfluß auf die Besetzung dieser Stelle gehabt haben, die wir fast immer in den Händen von Mitgliedern ihres Hauses sehen.[2] Damit erhielt Engelbert seinen Sitz unter den Prioren der kölner Kirche; obwohl er das gesetzlich dazu erforderliche Alter noch nicht erreicht hatte, scheint niemand Einspruch gegen die Wahl des begünstigten Grafensohnes erhoben zu haben.[3] Engelbert erscheint urkundlich zum erstenmale und zwar als Probst zum h. Georg am 4. Juli 1198 zu Aachen im Gefolge Erzbischof Adolfs, als dieser den Welfen Otto nach Erstürmung der Stadt zum Könige krönte.[4] Eigene Schenkungen Engelberts und Schenkungen ihm nahestehender Personen zeigten dem Stifte den Vortheil,

einen reichen und angesehenen Probst gewählt zu haben.[1] Die Probstei zu S. Georg war eine der weniger angesehenen und einträglichen; es gelang Engelbert, noch andere zu erhalten; so außer der Domprobstei die des Marienstiftes zu Aachen, wo er sich gleichfalls die Besserung der Pfründen der Stiftsherrn angelegen sein ließ,[2] dann die des Stiftes S. Severin zu Köln, wo die Wahl um so eher auf ihn fallen mußte, da die Grafen von Berg Schirmvögte des Stiftes waren.[3]

Als Engelbert kaum aus der Schule entlassen war, wurde seine Stellung schon im Interesse des bergischen Hauses benutzt. Zu Gerresheim fand eine streitige Wahl statt; Gertrud war von der Mehrzahl in rechtmäßiger Weise zur Aebtissin gewählt; ihre Gegnerin Guda fand aber mächtige Schützer in dem bergischen Hause, dem die Besetzung der Würde von Wichtigkeit sein mußte, da der Graf von Berg Schirmvogt des Stiftes war. Zwar wurde Gertrud von den zuerst bestellten Richtern in Besitz gesetzt; aber Erzbischof Adolf, der von Anfang an im Interesse seines Hauses die Gegnerin begünstigt, ihr auch widerrechtlich die Einkünfte des Stifts zugewiesen hatte, appellirte nach Rom; zu gleicher Zeit gelang es, den Bevollmächtigten Gertruds hinterlistiger Weise so weit für die Gegenpartei zu gewinnen, daß er sich bereit erklärte, die Sache durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, und zwar durch den Erzbischof selbst, dessen Vetter den Probst Engelbert zu S. Georg, der noch gar nicht das gesetzliche Alter zur Uebernahme eines solchen Amtes hatte, und den Dechanten zu Xanten, einen Blutsverwandten der Guda. Was Gertrud von solchen Richtern zu erwarten hatte, war klar; trotz ihrer Einreden wurde die Gegnerin bestätigt. Gertrud wandte sich nun nach Rom; Pabst Innozenz ließ den Handel durch andere un-

partheiische Richter untersuchen, und als diese Gertruds Wahl für durchaus gesetzmäßig erklärten, bestätigte er am 26. Juni 1202 ihre Wahl und kassirte die der Guda trotz aller Rücksichten, die er der Reichsverhältnisse wegen auf den kölner Erzbischof und sein Haus zu nehmen hatte und obwohl für Guda, wie er schreibt, so viele und angesehene Personen sich verwandt hätten, daß er gerne für sie entschieden hätte, wenn es nur irgend mit dem Rechte verträglich gewesen wäre.[1]

Glänzende Aussichten eröffneten sich für Engelbert, als am 6. Mai 1199 der Domprobst Ludwig starb[2] und so die erste Würde der kölnischen Kirche nach dem Erzbischofe erledigt war. Allerdings wäre es für ihn, der eben erst aus der Schule entlassen und kaum dem Knabenalter entwachsen war, vortheilhafter gewesen, wenn die Erledigung einer Stelle, die wohl schon lange für ihn in Aussicht genommen war, sich noch einige Zeit verzögert hätte; aber der Erzbischof selbst stand noch im besten Mannesalter;[3] trat nun auch ein anderer an die Spitze des Kapitels, so war vielleicht für lange Zeit jede Gelegenheit für Engelbert abgeschnitten, in der kölnischen Kirche eine seinen Ansprüchen angemessene Stellung einzunehmen. So trat er denn als Bewerber auf.

Aber es kostete einen langen Kampf, ehe er seine Absicht erreichte. Die Stellung der Parteien glich der bei früheren Wahlen, bei denen die Interessen des bergischen Hauses zur Sprache kamen. Gegner Engelberts war einer der Prioren der kölnischen Kirche, der nicht dem Kapitel angehörte, Dietrich von Heinsberg, Probst zu St. Aposteln; er stand bereits in reiferm Alter und war als ein frommer, tugendhafter und gelehrter Mann bekannt.[4] Dieser erhielt bei der Wahl vierzehn Stimmen und zwar die der ältern und die angesehensten Würden bekleidenden

Mitglieder des Kapitels; dagegen stimmten vier und zwanzig, meistens jüngere Domherren für Engelbert.

Beide Wahlen entsprachen den Forderungen des kanonischen Rechts nicht. Dietrich war von einer Minderzahl gewählt und gehörte zudem nicht zu den Mitgliedern des Kapitels, während es nach den Gesetzen nur dann gestattet sein sollte, den Vorsteher aus den Mitgliedern eines andern Stifts zu wählen, wenn unter denen des eigenen sich keines fände, das einer solchen Stellung gewachsen wäre. Dagegen verstieß auch Engelberts Wahl in jeder Weise gegen die Vorschriften des Rechts; er hatte das gesetzmäßige Alter noch nicht erreicht, zur Zeit der Wahl nur die niedern Weihen empfangen und wurde erst nach derselben zum Subdiakon geweiht; das alles fiel um so schwerer in's Gewicht, da mit der Domprobstei das Archidiakonat verbunden war, für das noch nach den Bestimmungen des dritten lateranensischen Konzils ein Alter von fünf und zwanzig Jahren und der Empfang der Weihe zum Diakon binnen Jahresfrist erforderlich war.[1] Letzteres wäre nur durch eine neue Ungesetzlichkeit möglich geworden, da man den fünfzehnjährigen Engelbert nicht zum Diakon weihen durfte.[2] Alles das wurde von seinen Anhängern nicht in Abrede gestellt; viele von diesen erklärten sogar selbst, daß Dietrich, besonders was die geistliche Seite des Amtes betreffe, bei weitem geeigneter für eine solche Stellung sei; dagegen machten sie denn freilich mit dem größten Nachdrucke geltend, daß die weltlichen Angelegenheiten des Stifts, und diese hatte der Probst ja zunächst zu besorgen, es durchaus forderten, Engelbert zu wählen, der durch die überwiegende Macht seines Hauses vor allen geeignet sei, die Rechte und Besitzungen des Stifts in so gefahrvollen Zeiten zu schirmen. Fand Dietrichs Wahl bei den

Prioren die entschiedenste Billigung und Unterstützung, so bot andererseits der Erzbischof seinen ganzen Einfluß für seinen Vetter auf; und das mußte gerade damals schwer in die Wagschale fallen, da Adolf das entschiedene Haupt der welfisch-päbstlichen Partei im Reiche war.

Beide Parteien wandten sich nach Rom. Pabst Innozenz beauftragte am 3. Nov. 1199 die Aebte von Laach, Himmerode und Heisterbach, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden, wenn die Parteien bereit seien, sich ihrem Schiedsspruche zu unterwerfen. Aber Engelbert weigerte sich, darauf einzugehen. So wurden nun die Aussagen der Zeugen und Parteien nach Rom geschickt, wo die Sache am 29. Sept. 1200 entschieden werden sollte; doch bewog Dietrich die Richter, den Termin zu kürzen und auf den 13. Mai anzuberaumen; ihm mußte natürlich an Beschleunigung, Engelbert an Hinausschiebung der Entscheidung gelegen sein. Dietrich schickte einen Bevollmächtigten nach Rom; Engelbert wollte seine Sache persönlich betreiben, wurde aber auf der Reise vom Grafen Wilhelm von Jülich gefangen.[1] So blieb nichts übrig, als einen neuen Termin auf Ostern, 25. März 1201, anzusetzen. Engelbert erklärte schriftlich, selbst nach Rom kommen zu wollen; aber weder er, noch ein Vertreter erschien; nach achtwöchigem vergeblichem Warten wurde er zwar in die Kosten verurtheilt, doch wollte der Pabst ohne beide Theile gehört zu haben kein Endurtheil fällen und übertrug die schließliche Entscheidung den Pröbsten von S. Gereon und S. Severin und dem Dechanten von Bonn. Trotzdem, daß Engelbert diese Richter, von denen der eine seinem Gegner verwandt, der andere ihm nahe befreundet war, verwarf und sich auf den Pabst berief, sprachen sie nach wiederholter Untersuchung Dietrich die Domprobstei zu.

Aber auch dadurch ließ sich Engelbert nicht abschrecken; er verdoppelte seine Bemühungen, ging nun selbst nach Rom und trug darauf an, das Urtheil jener Richter für nichtig zu erklären. Da damals Adolfs Verhältniß zu Otto schon schwankend zu werden anfing, so mußte dem Pabste gewiß daran liegen, den Wünschen seines Vetters, wenn solches irgend möglich, zu entsprechen; er ordnete eine neue Untersuchung an und schrieb deßhalb am 23. Jan. 1202 an den Kardinallegaten Wido von Palestrina, der der Reichsangelegenheiten wegen nach Deutschland geschickt war. Um das Verfahren abzukürzen und den Parteien Kosten zu ersparen, sollte jede einen der Schiedsrichter sich selbst aus der kölner Kirchenprovinz wählen dürfen, der dritte aber, wenn man sich über ihn nicht einigen könne, von Legaten bestellt werden.

Zur Ausführung dieses Auftrages kam es nun aber nicht. Der Zwiespalt war nicht auf die zunächst Betheiligten beschränkt geblieben; Geistlichkeit und Volk hatten Partei genommen; als Engelbert von Rom nach Köln zurückkehrte, kam es dort am Pfingstfeste, am 2. Juni 1202, zu den ernstlichsten Ruhestörungen und der Kardinallegat, damals zu Köln anwesend,[1] sah sich außer Stande, den Auftrag des Pabstes auszuführen, so daß nichts übrig blieb, als die Sache zu Rom weiter zu verhandeln. Vor dem Pabste erschienen nun Engelbert persönlich und ein Bevollmächtigter Dietrichs. Nach Anhörung beider Parteien und Berathung mit den Kardinälen erklärte Innozenz die Wahlen beider für ungesetzmäßig und nichtig und beauftragte am 9. April 1203 den Kardinallegaten Wido und die Aebte von Kappenberg und Scheda, das kölner Kapitel zu einer Neuwahl aufzufordern und wenn solche nicht binnen Monatsfrist erfolgt sei, selbst einen Probst zu ernennen.

Daß diese Entscheidung des Streites, der sich an vier Jahre hingezogen hatte, zu einem für Engelbert günstigen Resultate führen mußte, war vorauszusehen; noch in demselben Jahre sehen wir ihn in unbestrittenem Besitze der Domprobstei,[1] ohne Zweifel durch Wahl des Kapitels, das ja schon früher der Mehrzahl nach auf seiner Seite stand.

Kaum war dieses Ziel erreicht, so wurde schon eine höhere Würde geboten. Am 8. Juni 1203[2] starb der Bischof von Münster, Hermann von Katzenellenbogen; das erledigte Bisthum wurde Engelbert angetragen, der es aber ablehnte, sei es weil er sich zu jung glaubte, um die Regierung eines von Parteispaltungen erfüllten Stiftes übernehmen zu können, sei es, daß er sich, da das Uebergehen von einem Bisthum zum andern nur selten gestattet wurde, die Aussichten auf den kölner Erzstuhl selbst nicht versperren wollte.[3]

Inzwischen hatte das Verhältniß Erzbischof Adolfs zu Otto und zu dem Papste, das wohl bei Engelberts Streitigkeiten um die Domprobstei vielfach zu seinen Gunsten wirksam gewesen war, angefangen sich zu lösen. Adolf hatte wenig Vortheil von Ottos Erhebung gehabt, sein Stift war zweimal auf's fürchterlichste verwüstet und das ganze Verhältniß, von dem er großen Gewinn gehofft hatte, brachte bald nur Kosten und Lasten. Während König Philipp noch fortwährend aus der Schatzkammer auf dem Trifels seinen Anhängern mit vollen Händen spenden konnte, versiegten Ottos Hülfsquellen, seit König Richard gestorben war und sein Nachfolger Johann sich weniger geneigt zeigte, seinem Neffen zu Liebe englisches Gold nach Deutschland zu schicken. Rechte und Güter seines Hauses und des Reiches waren nun alles, was Otto noch aufwenden konnte, um sich die schwankende

Treue seiner Anhänger zu erhalten. Denn das war das Traurige in diesen Verhältnissen, daß von tiefergreifenden Parteiinteressen kaum mehr die Rede war, daß geistliche und weltliche Fürsten von einem Könige zum andern übergingen und zwar meistentheils durch Geld bestochen.[1]

Der Treue des Kölners mochte Otto schon im Jahre 1201 sich besonders versichern zu müssen glauben, als er seine Brüder bewog, auf alle ehemals welfischen Besitzungen und Rechte im Herzogthum Westfalen zu Gunsten der kölnischen Kirche zu verzichten; war es Adolf doch schon früher vorgeworfen, er nehme sich der Sache des von ihm erhobenen Königs nicht kräftig genug an.[2] Ernstliche Zwistigkeiten entstanden zwischen Adolf und dem Könige im J. 1202; Adolfs Abfall stand bevor; nur mit Mühe gelang es dem Kardinallegaten und den Kölnern einen Vertrag zwischen beiden zu vermitteln, indem der König dem unersättlichen Erzbischofe neue Vergünstigungen zugestand, und ihm seiner Geldforderungen wegen genügende Sicherheit gab; dafür erhielt denn Otto eine Bürgschaft für die Treue Adolfs, indem die kölner Geistlichkeit, die Edeln des Landes, die Dienstmannen der Kirche und die Bürger von Köln feierlich schworen, dem Erzbischofe nur so lange gehorsam zu sein, als er dem Könige Otto die Treue bewahre.[3]

Ob diese Schwüre aufrichtig gemeint waren, sollte sich bald erproben. Als Ottos Lage immer bedenklicher wurde, der eigne Bruder ihn 1204 im entscheidenden Augenblicke verließ und ins feindliche Lager überging, im Osten des Reichs das Kriegsglück sich völlig auf die Seite seines Gegners wandte, da vergaß Adolf seiner Versprechungen und Schwüre und der Verbindlichkeiten gegen einen König, den er selbst erhoben, selbst veranlaßt hatte, den Kampf um des Reiches Krone aufzunehmen,

vergaß alles, was er dem Pabste, was er seinen Untergebenen gelobt, und wandte sich dahin, wo seine Habgier größere Befriedigung zu finden hoffte; er gab Philipps Briefen und Gesandtschaften Gehör, und begann mit ihm über den Preis für seinen und seiner Anhänger Uebertritt zu verhandeln.[1] Philipp hoch erfreut über Aussichten, die seine ganze Stellung auf's wesentlichste ändern mußten, gab zu, was man nur verlangte; auf einer Berathung zu Andernach kam man über die Bedingungen überein und am 11. Nov. 1204 unterwarfen sich die Häupter der welfischen Partei in den niedern Landen, Adolf und Herzog Heinrich von Brabant auf einem Tage zu Koblenz dem Staufer; ihnen folgte der größte Theil der Herren vom Niederrhein und aus Westfalen, die Grafen von Jülich, Geldern, Berg, Altena, Arnsberg, Hochstaden, Kessel und andere. Zur Wahrung des Wahlrechts der lothringischen Großen wurde eine neue Königswahl veranstaltet und Philipp am 6. Jan. 1205 von Adolf zu Aachen gekrönt.

Adolf mußte glauben, ein gutes Geschäft gemacht zu haben; neuntausend Mark waren ihm baar gezahlt,[2] alle Rechte und Güter des Reichs und der Welfen, die der kölner Kirche von Otto und den frühern Kaisern zugesprochen waren, bestätigt und neue Schenkungen hinzugefügt. Aber es kam anders, wie er gedacht hatte; nur sollte nicht der Schuldige allein die bösen Folgen des Verraths zu tragen haben; jetzt erst sollte sich für die kölner Kirche das Maß der Trübsal füllen und wohl mochte der Pabst bald nachher über Adolf schreiben: „Wäre er doch nie geboren dieser Sohn Belials, der die kölner Kirche und Stadt durch seine Schändlichkeiten in's Verderben stürzte.“[3]

Otto hatte sich sogleich mit bittern Klagen über Adolfs

Treulosigkeit an den Pabst gewandt; dieser suchte noch zu vermitteln; als aber solche Versuche fehl schlugen, Adolf sich weigerte, einer Vorladung nach Rom Folge zu geben und die Krönung Philipps den Uebergang allen offenkundig machte, erklärten Pabst und Kardinäle ihn dem Kirchenbann verfallen. Der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Kamerich und der Scholaster von S. Gereon wurden am 13. März 1205 mit der Verkündigung des Spruches beauftragt und ihnen zugleich befohlen, wenn Adolf sich nicht binnen Monatsfrist reumüthig erzeige, ihn aller geistlichen und weltlichen Gewalt für verlustig zu erklären und einen neuen Erzbischof zu wählen.

Bald fühlte Adolf die Macht der Kirche. War ihm auch die Unterstützung einer mächtigen Verwandtschaft, seines Bruders Arnold von Altena und seines Vetters Adolf von Berg gewiß,[1] war es ihm gelungen, den größten Theil der Grafen und Herren für sich zu gewinnen, so hatte doch die Geistlichkeit ihre Schwüre nicht sobald vergessen; mit wenigen Ausnahmen beharrte sie auf Seiten Ottos und der Kirche.[2] Und auch die Bürger vergaßen nicht, daß man von altersher das heilige Köln vorzugsweise als die getreue Tochter der römischen Kirche bezeichnete,[3] und bedachten auch wohl, daß noch vor kurzem große Handelsbegünstigungen in England an die Dauer der Treue der Stadt gegen Otto geknüpft waren.[4] So behielt denn Otto an Köln auch ferner seinen Hauptstützpunkt und die päbstlichen Richter durften ungehindert die Exkommunikation Adolfs zu Köln selbst verkünden. Als Adolf in seiner Stellung verharrte und die Frist eines Monats, die ihm gewährt war, unbenutzt verstreichen ließ, gingen sie weiter und erklärten am 19. Juni 1205 zu Köln im Dome in Gegenwart König Ottos, der Geistlichkeit und der Bürger den gebannten

Erzbischof aller geistlichen Würden und Aemter für entsetzt und forderten zu einer andern Wahl auf. Wohl hatte man von manchen Seiten die Richter gebeten, mit Rücksicht auf die gefährdete Lage des Stifts weniger rasch und entscheidend zu Werke zu gehen; sie aber erklärten sich durch päbstliche Befehle gebunden, und zwar um so mehr, da Adolf keinerlei Versuche machte, den strengen Spruch des Pabstes zu mildern und sich lediglich auf die Waffengewalt König Philipps verließ.

Engelbert, wenn auch nicht zu bezweifeln stand, daß er schließlich seinem Vetter folgen werde, scheint der einzige von Adolfs Anhängern gewesen zu sein, der vermittelnde Schritte versuchte. Er legte Appellation ein gegen das Vorschreiten der Richter; aber ohne Erfolg, da keine Rücksicht darauf genommen wurde.[1] Hatte er bisher noch keine entschiedene Stellung eingenommen, so mag das für ihn der Grund gewesen sein, sich nun wie das ganze bergische Geschlecht offen für Adolf und Philipp zu erklären. Einige Domherren folgten seinem Beispiele;[2] aber der Dechant Konrad und der größte Theil des Kapitels blieben den Geboten der Kirche gehorsam.

Nicht lange nachher that man den letzten entscheidenden Schritt. Am 25. Juli[3] wurde von der Geistlichkeit mit Zuziehung des Volkes und der wenigen Edlen, die nicht abgefallen waren, ein neuer Erzbischof gewählt. Die Stellung des bergischen Hauses macht es erklärlich, daß jetzt die Wahl auf einen aus der Partei fiel, die bisher bei den Bischofswahlen und zuletzt noch bei der Wahl zum Domprobste denen von Berg unterlegen hatte, nämlich auf den angesehensten der Prioren, den Probst Bruno zu Bonn.[4] Von Anfang an war er ein eifriger Anhänger König Ottos gewesen;[5] auch seine Familienverhältnisse mögen bei der Wahl in Betracht

gezogen sein, da er ein Bruder des Grafen Heinrich von Sayn war,[1] des Schirmvogts der kölner Kirche, eines der wenigen Edeln, die an der Wahl Antheil genommen hatten.[2]

Inzwischen hatte der Bürgerkrieg im Stifte bereits begonnen. Den Herzog Heinrich von Limburg, den einzigen mächtigen Fürsten in den niedern Landen, der noch auf Ottos Seite stand, hatte man nach Adolfs Abfalle zum Stiftsverweser ernannt;[3] er eröffnete den Krieg im Juni 1205, indem er mit König Otto und den kölner Bürgern vereint gegen die Burg Hochstaden zog und dieselbe zur Uebergabe zwang. Adolf war um Pfingsten klagend vor Philipp auf einem Reichstage zu Speier erschienen und der König hatte ihm Hülfe versprochen, sobald das irgend möglich sei. Die Grafen und Herren suchten sich indeß selbst an den Feinden zu rächen; alle Schrecken des Bürgerkrieges brachen über das unglückliche Land herein, das um so mehr zu leiden hatte, als es keiner Partei gelang, entscheidende Erfolge zu erringen, dafür aber jede durch Verheerungszüge die Gegner zu schädigen suchte.

Die Städtischen mit ihren Bundesgenossen geriethen bald in immer größere Bedrängniß. Adolf fiel zu Anfang August mit den Grafen von Jülich, Geldern und Hochstaden in die Besitzungen des Stiftsverwesers, Heinrichs von Limburg, und seines Sohnes Walram von Luxemburg ein und hauste darin auf die fürchterlichste Weise; König Philipp ließ oberhalb und unterhalb Köln den Rhein sperren und schnitt so der Stadt jede Zufuhr ab; am härtesten setzte ihr aber Engelberts Bruder Graf Adolf zu, der die Burg Deutz mit Rittern und Armbrustschützen besetzte, so daß die Kölner sich genöthigt sahen, große Schiffe mit Bewaffneten im Rhein aufzustellen, um den fortwährenden Angriffen zu begegnen.[4]

Indeß feierte auch Engelbert nicht. Der Probst, der beim Amtsantritte feierlich hatte schwören müssen, die Güter und Rechte des Kapitels nach Kräften zu schützen,[1] zog nun mit einem Haufen seiner Anhänger im Lande umher, brandschatzte die Höfe des Kapitels und nahm alle Einkünfte desselben für sich in Beschlag, so daß die Domherren bald am Nöthigsten Mangel litten.[2] Die Einkünfte der Kirche wurden so geschmälert, daß sie zum Unterhalte des neugewählten Erzbischofs nicht hinreichten und der Pabst diesem gestatten mußte, seine bisherigen Pfründen fortzugenießen.[3] Wer hätte solches Treiben voraus sehen können, als man dem Sohne des mächtigen Grafenhauses trotz alles Widerspruches gerade deßhalb die Probstei übertrug, um in den Zeiten der Gefahr einen kräftigen Schirmer an ihm zu haben!

Die Kölner suchten Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Anfang September zog ihr Erwählter Bruno mit sechshundert Rittern nnd einer Menge Fußvolk zur Ahr, verwüstete die Besitzungen des Grafen von Hochstaden und durchzog dann sengend und brennend das Jülicher Land; alle Orte, die sich nicht durch große Summen lösen konnten, wurden schonungslos niedergebrannt.[4] Gleiches Loos war dem Lande des Grafen von Geldern zugedacht; da kamen Boten, daß König Philipp mit großer Heeresmacht über die Mosel gegangen sei und schon in der Nähe von Köln stehen. So blieb Bruno nichs übrig, als möglichst schnell Schutz hinter den Ringmauern Kölns zu suchen.

Am 29. Sept. 1205 stand Philipp vor der Stadt und stürmte fünf Tage lang mit aller Macht; aber vergeblich; die Festigkeit der erst vor kurzem neu aufgeführten Mauern,[5] die Tapferkeit der Bürger und König

Ottos, der selbst die Vertheidigung leitete und mit dem größten Heldenmuthe sich überall in erster Reihe den Feinden entgegen warf, boten unüberwindliche Hindernisse. Philipp mußte abziehen, wandte sich gegen Neuß, bestürmte es und zwang die Bürger, die Stadt an Adolf zu übergeben und Bürgen für ihre Treue zu stellen. Nach Verwüstung des platten Landes zog der König an den Oberrhein zurück.

Erzbischof Bruno und das Kapitel hatten sich indeß mit bittern Klagen gegen Engelbert an den Papst gewandt. Dieser gab ihnen Gehör; am 24. Dez. 1205 schickte er dem Scholaster von S. Gereon und den Pfarrern zum h. Lorenz und zur h. Brigitte den Befehl, den Domprobst Engelbert, wenn er nicht binnen Monatsfrist von der Verfolgung des Kapitels abstehe und völlige Genugthuung und Schadenersatz leiste, von der Verwaltung der Probstei zu suspendiren und zu exkommuniziren; wenn aber auch der Bann wirkungslos bleibe, ihn abzusetzen und einen andern Probst durch das Kapitel wählen zu lassen.[1] Ebenso befahl er ihnen, die Grafen von Jülich, Geldern, Berg, Altena, Hochstaden und deren Genossen zu bannen und ihre Länder mit dem Interdikte zu belegen.[2] Die bestellten Richter ließen öffentlich im Dome zu Köln die Betreffenden zur Verantwortung laden und als diese, wie zu erwarten war, nicht erschienen, sprachen sie kraft päbstlicher Vollmacht über sie den Bann, über ihre Länder das Interdikt aus.[3]

Engelbert kümmerte sich weder um den Bann, noch darum, daß die päbstlichen Richter ihn wirklich seiner Würde entsetzten; er mißbrauchte fortwährend seine Stellung als Probst zum Nachtheile des Kapitels, und da seine Partei die stärkere war, mochte ihm wenig daran liegen, daß der Pabst den Erzbischof bevollmächtigte,

Engelberts und seiner Genossen Einkünfte einzuziehen und ihm befahl, mit der ganzen Strenge der Kirchenstrafen gegen sie einzuschreiten.[1]

Der einzige Erfolg dieses Vorgehens gegen die Anhänger Philipps von Seiten der Kirche war der, daß die Betroffenen nun ihre ganze Wuth an der treugebliebenen Geistlichkeit ausließen. Adolf durchzog das Land mit seinen Freunden und Anhängern; die Kirchen wurden verbrannt, niedergerissen oder in Festungen verwandelt; die Geistlichen wurden aus ihren Gütern vertrieben, ihrer Einkünfte beraubt, so daß alles, was von altersher an Gold, Silber und Edelsteinen in den Kirchen bewahrt wurde, auch wo es nicht geraubt war, verkauft werden mußte, um die nothwendigsten Ausgaben zu decken; Mönche und Nonnen wurden aus ihren Klöstern verjagt, alle Geistliche, die dem Pabste gehorsam blieben und Bann und Interdikt achteten, nicht allein ihrer Aemter entsetzt, sondern eingekerkert, mißhandelt, sogar verstümmelt; dafür wurden überall Priester, die wegen Nichtachtung der päbstlichen Befehle exkommunizirt waren, eingedrängt.[2] Keiner aber trieb es damals ärger, wie Graf Wilhelm von Jülich, ein Unmensch, verrufen weit und breit wegen seiner Gewaltthätigkeit, Grausamkeit und zügellosen Wollust; nicht genug, daß die Frauen und Töchter seiner Dienstmannen seinen Lüsten zum Opfer wurden; selbst die Schranken des Klosters waren ihm nicht heilig. Sein Tod entsprach seinem Leben; er starb bald nachher plötzlich erkrankt auf der Landstraße in den Armen einer seiner Buhlerinnen, die er ihrem Manne entführt hatte, noch in der Todesstunde sich weigernd, ungerecht Eingekerkerte zu entlassen und sein verstoßenes Weib wieder zu sich zu nehmen. Kein Wunder, wenn man sich bald erzählte, wie er sogleich zur Hölle gefahren und dort mit einem

Gesinnungsgenossen, dem Imperator Maxentius, in tiefem Schwefelpfuhle brenne.[1] So aber waren Verwilderung und Sittenlosigkeit in den langen Kriegsjahren schon gestiegen, daß Wilhelm kaum eine Ausnahme unter Seinesgleichen gebildet zu haben scheint; von andern deutschen Großen jener Zeit wird nichts Besseres erzählt.

Aber das Maß der Drangsal war noch nicht erschöpft. Kaum war Bruno geweiht,[2] so kam König Philipp im August 1206 mit großem Heere an den Niederrhein, vereinigte sich mit Adolf und dessen Anhängern und verwüstete mit ihnen gemeinsam das Stift. König Otto und Bruno wagten es, ihnen mit vierhundert Rittern und zweitausend Fußgängern entgegenzuziehen, wurden aber gänzlich geschlagen und in der Burg Wassenberg belagert. Otto rettete sich durch die Flucht; der Erzbischof aber wurde gefangen, in Fesseln gelegt und auf der Reichsfeste Trifels, später zu Würzburg in Haft gehalten.[3] Dann wurde von Philipp die Burg Landskron an der Ahr gebaut, um von da aus das Stift nach Belieben verheeren zu können.

Die Lage Kölns wurde immer unhaltbarer; überall war die Stadt von feindlichen Schaaren umringt, die alle Zufuhr abschnitten und den zumeist Bedrohten sogar die Flucht unmöglich machten;[4] alle Anstrengungen waren vergeblich gewesen und man sah ein, daß die einzige Stadt auf die Dauer den Kampf gegen die ganze Macht des Reichs nicht werde durchhalten können; auch hatte Philipp in der Stadt manche durch Bestechung auf seine Seite zu bringen gewußt.[5] So gaben die Kölner den Bitten des Herzogs von Brabant und anderer Fürsten Gehör und machten zu Boppard ihren Frieden mit dem Könige, dem Herzoge von Brabant und den Grafen von Jülich, Berg, Geldern, Hochstaden und Kuik, wobei sie zugleich verspre-

chen mußten, sich zu Rom für die Wiedereinsetzung Adolfs zu verwenden.

Nach Unterwerfung der Kölner war Ottos Sache als eine verlorene anzusehen; auch der Pabst sah die Unmöglichkeit ein, ihn länger zu halten, und knüpfte neue Verhandlungen mit Philipp an. Als er im Sommer 1207 die Kardinallegaten Hugolin von Ostia und Leo von Santa Croce an den König sandte, hatten diese vor allem auch den Auftrag, die Freilassung des gefangenen Erzbischof Bruno zu bewirken und Adolfs Ansprüche zu untersuchen. Auf Bitten des Königs sprachen sie auf dem Reichstage zu Augsburg am 29. Nov. Adolf vom Banne los, unter der Bedingung, daß er sich binnen Monatsfrist zu Rom zur Verantwortung stelle. Brunos Freilassung stieß auf große Schwierigkeiten, da Adolf in den König drang, sie zu verweigern; erst als Philipps Absolution davon abhängig gemacht wurde, ließ er ihn frei, hielt ihn aber gleich nachher durch Adolf und dessen Anhang bestimmt wieder in strenger Haft auf der Feste Rothenburg und konnte nur durch die Androhung neuen Bannes bewogen werden, ihn mit den Kardinälen nach Rom zu schicken.[1] Hier klagten nun beide Erzbischöfe vor dem Pabste; Adolf verlangte Wiedereinsetzung, weil er durch ungesetzliches Verfahren und von verdächtigen Richtern verurtheilt sei; dagegen klagte Bruno, daß jener ihm die Stadt Neuß vorenthalte. Die Sache zog sich in die Länge; vorläufig bestimmte der Pabst am 13. Mai 1208, daß Adolf die von ihm besetzten Burgen, Bruno aber die geistliche Gewalt verbleiben solle. So lange die Verhandlungen zwischen Philipp und dem Pabste fortdauerten, mochte Adolf noch immer auf einen günstigen Ausgang für sich hoffen dürfen.

Da nahmen die Dinge eine unerwartete Wendung.

Wohl mochte in den Zeiten der Bedrängniß ein kölnischer Geistlicher den hochfahrenden Gegnern zurufen: „Weßhalb überhebt ihr euch? Wenn euch jetzt das Glück lächelt, ist es nicht blind? dreht es sich nicht wie das Rad, wo das, was jetzt oben ist, bald wieder hinabgezogen wird?“ [1] Die unterdrückte Partei wurde zur triumphirenden durch einen der harten Schläge, die seit Kaiser Heinrichs Tode unaufhörlich das Reich treffen und was kaum hergestellt wieder vernichten sollten. Am 21. Juni 1208 fiel König Philipp in seiner eigenen Burg zu Bamberg von Mörderhand getroffen, in der Blüthe der Jahre, auf dem Gipfel des Glückes, als er eben im Begriffe war, in einem letzten Feldzuge die Reste der welfischen Macht zu brechen und Einheit und Frieden im Reiche völlig wieder herzustellen.

Damit waren Adolfs letzte Hoffnungen vernichtet; so tief Ottos Ansehen gesunken war, so rasch nahm jetzt alles eine günstige Wendung für ihn, und schon in seinem ersten Schreiben an den Pabst gedachte er seiner treuen Anhänger, Sifrids von Mainz und Brunos von Köln, die zu Rom weilten und nun nach dem Tode des Gegners zur Rückkehr aufgefordert wurden. Bruno, vom Pabste in seiner erzbischöflichen Würde bestätigt, wurde zu Köln am 11. Sept. 1208 mit der allgemeinsten Freude empfangen; nach langen Jahren der Drangsal schienen jetzt Zeiten der Ruhe und des Friedens bevorzustehen; alle Grafen und Herren unterwarfen sich ihrem frühern Gegner und leisteten ihm den Eid der Treue; auch dem abgesetzten Adolf blieb jetzt nichts anderes übrig. Mit Beistimmung der Stände wurde er durch eine jährliche Rente von 250 Mark abgefunden; im folgenden Jahre gestattete ihm auch der Pabst das Recht zu weihen, und

die Annahme von Kirchenämtern, mit Ausnahme des bischöflichen.[1]

Nicht lange sollte Bruno sich des Lohnes so mancher erduldeter Mühen und Leiden erfreuen; er starb schon am 2. Nov. 1208[2] nach kurzem Krankenlager auf der Feste Blankenberg. Als die Prioren sich über die Neuwahl nicht einigen konnten, ließ König Otto anzeigen, er werde selbst dieser Sache wegen nach Köln kommen. Vielleicht hatte man wieder die Ansprüche des bergischen Hauses geltend zu machen versucht; die ganze Lage der Sache war aber doch eine solche, daß davon jetzt kaum Erfolg zu erwarten war. Der König wünschte die Erhebung eines seiner eifrigsten Anhänger, des Bischofs Johann von Kammerich; das lehnte man ab, einen erwünschten Grund darin findend, daß der Bischof ein Welscher und der deutschen Sprache nicht mächtig war. Endlich übertrugen alle Wähler ihre Stimmen auf vier Personen und diese Wahl fiel mit Zustimmung des Königs und Genehmigung der Edeln auf Engelberts frühern Nebenbuhler, Dietrich von Heinsberg, den Probst zu S. Aposteln, der in den Zeiten der Gefahr treu bei Otto ausgeharrt hatte.[3]

Gleich in den ersten Urkunden Dietrichs erscheint Engelbert wieder im Gefolge des Erzbischofs und im unbestrittenen Besitze der Domprobstei. Wann er vom Banne gelöst wurde, wann er seinen Frieden mit dem Pabste und der kölner Kirche gemacht habe, ist nicht zu ermitteln. Das aber scheint sicher, daß er nicht ohne Opfer Verzeihung erhielt und daß er nur gegen Ersetzung wenigstens eines Theiles des Schadens, den er während des Krieges der kölner Kirche zugefügt hatte, wieder in den Besitz seiner Würde gelangte. Denn im Jahre 1209 traf er eine Abfindung mit dem Kapitel, in der er sich dazu verstehen mußte, das Einkommen seiner

Pfründen und alle Rechte und Einkünfte, die mit der Probstei verbunden waren, mit Ausnahme einiger wenigen, dem Kapitel auf so lange zu überweisen, bis 360 Mark, die er diesem schuldete, dadurch gedeckt sein würden.[1]

Der Wunsch sich gänzlich mit der Kirche zu versöhnen, die Rückerinnerung an so manche verübte Gewaltthätigkeiten waren wohl die Veranlassung, daß Engelbert bald darauf das Kreuz nahm, um im Dienste der Kirche gegen die Albigenser zu streiten; vielleicht war ihm auch, wie es damals oft der Fall war, von vornherein ein Kreuzzug bei der Lösung vom Banne zur Pflicht gemacht.[2] Schon seit Jahren wüthete damals der fürchterliche Krieg im südlichen Frankreich; es mochte traurig sein, gegen Christen das Kreuz zu predigen; aber kaum war etwas anderes übrig geblieben, wenn nicht in den Ländern provenzalischer Zunge sich Verhältnisse bilden sollten, die in völligem Gegensatze zu der kirchlichen und staatlichen Ordnung des Abendlandes gestanden hätten. Mit Hülfe eines großen Kreuzheeres war es schon im J. 1209 gelungen, einen der mächtigsten Beschützer der Ketzer, Raimund Roger, Vizgraf von Beziers, Alby, Carcassonne und Rasez zu besiegen; er starb im Gefängnisse und einer der eifrigsten Streiter der Kirche, Simon von Montfort, nahm seine Länder in Besitz. Aber nach Abzug des Kreuzheeres wurde Simons Lage von Tag zu Tag gefährlicher; in seinen neuerworbenen Besitzungen brach eine allgemeine Empörung aus und die den Albigensern geneigten Grafen von Toulouse, Foix und Comminges leisteten den entschlossensten Widerstand, seit sie ein gleiches Schicksal, wie das des Vizgrafen fürchten mußten.

So wurde denn wieder überall das Kreuz gegen die vom Glauben Abgefallenen gepredigt; auch nach Deutsch-

land zogen als Kreuzprediger der Archidiakon Wilhelm von Paris und Jakob von Vitry.[1] Im J. 1211 nahmen Engelbert, sein Bruder Graf Adolf von Berg, der Graf Wilhelm von Jülich und viele andere das Kreuz.[2] Im folgenden Jahre führten sie ihre Absicht aus; zu Anfang Mai, kurz vor dem Pfingstfeste 1212, kam Engelbert mit seinen Begleitern in das Lager Simons von Montfort, der sich eben anschickte, das wichtige Puy Laurens im Gebiete von Toulouse zu belagern.[3] Die Hülfe kam erwünscht, da kurz vorher viele französiche Kreuzfahrer heimgezogen waren. Graf Raimund von Toulouse gab Puy Laurens und floh in seine Hauptstadt. Als bald darauf noch der Erzbischof von Rouen und der Bischof von Laon mit einer großen Schaar Franzosen und Normannen das Kreuzheer verstärkt hatten, drang Simon unaufhaltsam vor; Die Burgen Rabastens, Gaillac und Montaigu in Albigeois wurden ohne Schwertstreich besetzt, S. Marcel und Guepie verbrannt. In der Pfingstoctave, am 20. Mai, begannen die Kreuzfahrer die Belagerung der Burg S. Antoine am Aveyron, die nach harter Gegenwehr erobert wurde; man drang dann weiter nach Westen vor in das Gebiet von Agen an der Garonne; am 3. Juni begann Simon die Belagerung der Feste Penne, die für den Schlüssel des Agenez galt; sie zog sich in die Länge, da Simons Streitkräfte sich von Tag zu Tag minderten. Der Grund lag darin, daß ein Zug von vierzig Tagen gegen die Ketzer genügte, um das Gelübde zu erfüllen und aller kirchlichen Vortheile, die in den Kreuzbullen gewährt waren, theilhaftig zu werden. So beeilten sich denn auch Engelbert und seine Begleiter, nachdem sie ihrer Pflicht genügt hatten, in die Heimath zurückzukehren.[4] Darauf mag nicht ohne Einfluß geblieben sein, daß in der Lage des Reichs und des kölner Stifts

Veränderungen vorgegangen waren, die ihnen schnelle Rückkehr doppelt wünschenswerth erscheinen lassen mußten.

So schnell Ottos Ansehen gestiegen war, so schnell sollte es auch wieder fallen. Die Fürsten hatten ihn ohne große Schwierigkeiten und für mäßigen Preis anerkannt, als kein Gegner ihm gegenüberstand, seine Erhebung den Frieden des Reichs zu wahren schien und zugleich sein Verhältniß zum Pabste erwarten ließ, daß er Reibungen mit dem römischen Stuhle, die immer nur eine Quelle des Unheils für Deutschland geworden waren, vermeiden werde. Aber Otto war wenig beliebt und seine Stellung änderte sich schnell, als sein Treubruch gegen den Pabst, sein Einfall in Apulien zeigten, daß er keine andere Politik einschlagen wolle, als die der Staufer. So erklärt sich die entscheidende Wirkung, den die Verkündigung des vom Papste über den Kaiser am 18. Nov. 1210 ausgesprochenen Bannfluches in Deutschland hervorbrachte; die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Magdeburg und viele andere Fürsten erklärten sich gegen Otto und riefen den letzten Sprossen des staufischen Hauses, den jungen Friedrich, Kaiser Heinrichs Sohn, aus Sizilien nach Deutschland, um einzutreten in das Erbe seiner Väter. Auf den setzten nun Alle ihre Hoffnungen und mit Jubel wurde er bei seinem Einrücken in Deutschland nicht allein von den zahlreichen Anhängern des alten Herrscherhauses begrüßt, sondern auch von Allen, die von ihm, dem Pfleglinge des Pabstes, hofften, daß er durch harte Erfahrungen belehrt im Frieden mit der Kirche und absehend von den herrschsüchtigen Planen seiner Vorfahren seinem deutschen Königreiche alle Kräfte widmen werde.

Es kostete freilich noch einen Kampf mit dem Welfen und dessen Anhängern um die Krone, und zum drittenmale hatte das Niederrheinland die ganze Last des Bürger-

krieges zu tragen. Erzbischof Dietrich mit der Stadt Köln und den meisten Grafen und Herren des Landes blieb auf Ottos Seite; dafür sprach Sifrid von Mainz als päbstlicher Legat den Bann über den ungehorsamen Erzbischof aus. Dieser, vor seiner Erhebung als ein frommer gottesfürchtiger Mann bekannt, hatte den Erwartungen vieler, besonders der Geistlichkeit, nicht entsprochen. Die Lage des Stifts mochte ihn zwingen, auf ungewöhnliche Einnahmequellen zu denken; es waren Zeiten, günstig für die, die das Schwert führten; die Geistlichkeit aber und das Landvolk hatten die ganze Last zu tragen und Dietrich drückte sie noch durch hohe und ungerechte Abgaben.[1] Manchen gefiel es auch nicht, daß er mit dem Gelde, das er von einem gefangenen Juden erpreßt hatte, auf dem Godesberge eine Burg baute, was bisher keiner gewagt hatte, da der Ort wegen seiner dem Erzengel Michael geweiheten Kirche von den Umwohnern besonders heilig gehalten wurde.[2] Auch jetzt kümmerte sich Dietrich nicht um den Bann; er fuhr nicht allein fort, alle bischöflichen Funktionen auszuüben, sondern verfolgte auch in der Fastenzeit 1212 die Anhänger des Pabstes, beraubte die Kirchen, deren Priester den Bann anerkannten, vertrieb diese und gab ihre Pfründen an Verwandte und Freunde.[3] Da setzte Sifrid ihn ab; Adolf wurde aus seiner Vergessenheit hervorgezogen und ihm vom Legaten das Erzstift wieder zugesprochen; am 2. Mai 1212 kam er nach Köln, wo die ganze Geistlichkeit ihm zufiel. Dietrich hätte sich noch durch die Laien halten können; aber durch Adolfs frühere Schicksale hinlänglich belehrt, suchte er den Pabst zu versöhnen, ging nach Rom und bemühte sich dort Jahrelang vergeblich um die Wiedererlangung seiner Würde.[4]

Beim Heranziehen Friedrichs im J. 1212 sah sich

Otto bald genöthigt, die obern Lande aufzugeben und sich auf die Vertheidigung seiner Stellung am Niederrhein zu beschränken. Als er dann 1214 mit vielen rheinischen und westfälischen Herren gegen den König von Frankreich gezogen und am 27. Juli bei Bouvines gänzlich geschlagen war, suchte Friedrich nun auch in den niedern Landen Herr zu werden, wo seine wenigen Anhänger, wie der Bischof von Lüttich, der Graf von Geldern, sich nur mit Mühe gegen Otto behauptet hatten. Als Ottos eigner Schwiegervater, Herzog Heinrich von Brabant, dann nach der Erstürmung Jülichs auch die Grafen von Kleve und Jülich sich Friedrich unterworfen hatten, blieb Otto nichts übrig, als sich wieder hinter die Ringmauern Kölns zurückzuziehen. Aber auch da war seines Bleibens nicht lange; als Friedrich 1215 einen zweiten Zug an den Niederrhein unternahm, und am 25. Juli zu Aachen gekrönt wurde, verließ Otto Köln und zog sich in seine Erbländer zurück.[1] Am 4. August wurde Friedrich in Köln aufgenommen; damit war sein Sieg entschieden.

Die Grafen von Berg mußten ihrer ganzen Stellung nach für Friedrich Partei ergreifen. Engelbert erklärte sich sogleich nach Ottos Entsetzung für den jungen König und war einer seiner eifrigsten Anhänger;[2] auch Engelberts Bruder, Graf Adolf, hatte großen Antheil an den letzten Erfolgen. Im Mai 1215 kam er mit seinem Vetter, dem Grafen Adolf von Altena, zum Könige nach Andernach, wo die Heerfahrt gegen Köln verabredet wurde,[3] und leistete dann Friedrichs Sache einen sehr bedeutenden Dienst, da er am 24. Juli nach längerer Belagerung die Burg Kaiserswerth zur Uebergabe nöthigte und den Bischof von Münster und andere angesehene Gefangene, die dort von Otto in Haft gehalten wurden,

befreite.[1] Triumphirend kam er mit diesen nach Aachen, als Friedrich eben gekrönt war,[2] und begleitete dann mit seinem Bruder Engelbert den König, als dieser gegen Köln zog.[3]

Solche Dienste blieben nicht unbelohnt; mit dem Obsiegen König Friedrichs gewann das bergische Haus seinen durchs Adolfs zweideutige Politik geschwächten Einfluß am Niederrheine wieder; ein ihm Angehöriger sollte bald eine so hervorragende Stellung einnehmen, wie sie bisher noch Keinem des Geschlechtes zu Theile geworden war.



II.

Wie das Reich zweimal unter Gegenkönige getheilt war, so litt auch die kölner Kirche zweimal unter dem Streite der Gegenbischöfe; aber als dort König Friedrich bereits im Vollgenusse seiner Macht war, dauerte zu Köln die allgemeine Verwirrung, die Unsicherheit aller Rechtsverhältnisse noch fort. Adolf von Altena und Dietrich von Heinsberg, der eine wegen seines Abfalls von Otto, der andere wegen seines Ausharrens bei demselben entsetzt, stritten zu Rom seit Jahren um die erzbischöfliche Würde; ihre Kirche stand indessen verwaist. Keiner von beiden trug den Sieg davon. Und Pabst Innozenz that ohne Zweifel wohl daran, der kölner Kirche nicht einen von denen zum Vorsteher zu geben, die tief in die zuletzt vorhergegangenen Streitigkeiten verwickelt und von vornherein als Parteihäupter auftretend, keine Bürgschaft für die Beendigung der Wirren im Stifte bieten konnten. So wurden beide mit einem jährlichen Einkommen von dreihundert Mark abgefunden, der kölner Stuhl für erledigt erklärt und das Kapitel zu einer Neuwahl aufgefordert.[1]

Die Neuwahl geschah am 29. Febr. 1216[2] im Dome des h. Petrus; alle Stimmen vereinigten sich auf Engelbert. Und wie die Verhältnisse damals lagen, konnte auch kaum ein Anderer bei der Wahl in Betracht kommen; Engelbert war nicht bloß durch den Einfluß seines

Hauses, sondern auch durch die Gunst des Königs wie die des Pabstes gleich sehr empfohlen; hatte er früher gegen die Kirche gefrevelt, so hatte er das durch sein entschiedenes Auftreten für Friedrich gesühnt. Am Tage der Wahl selbst, war er nach kaum überstandener Krankheit so schwach, daß er weder gehen noch stehen konnte; damals mochte man kaum ahnen, mit welcher Kraft er die Regierung führen werde.

Bald nachher zog der Neugewählte hinauf nach Würzburg, wo König Friedrich am 1. Mai 1216 einen feierlichen Hoftag hielt; hier wurde er von dem Kardinallegaten Peter Sasso von Santa Potentiana in seiner erzbischöflichen Würde bestätigt und empfing dann vom Könige die Belehnung mit den Regalien.[1] Die nun folgenden Jahre, bis er die Pflegschaft des jungen Königs Heinrich und die Reichsregierung übernahm, widmete er fast ausschließlich den Angelegenheiten seines Stifts.

Engelberts Aufgabe war keine leichte. In welchem Zustande sich das Stift bei seinem Regierungsantritte befand, läßt sich aus dem ermessen, was wir über die vorhergehenden Kriegsjahre mitgetheilt haben; nicht der Wohlstand allein war untergraben, auch Sitte und Rechtsgefühl hatten sich bei einem Geschlechte verloren, das in den Stürmen des Bürgerkrieges herangewachsen war. Weltliche Große, die kein Recht mehr anerkannten, als das des Schwertes, ein zum großen Theile verweltlichter, sittenloser und bei dem langen Streite der Oberhirten von allem Gehorsam entwöhnter Klerus, stolze, nach Unabhängigkeit strebende Bürger legten Engelberts Bemühungen überall Hindernisse in den Weg. Aber mit Ernst und Strenge ging er an's Werk, griff mit sicherer und kräftiger Hand ein in die zerfahrenen Verhältnisse, das Verwirrte ordnend, das Zerstörte herstellend, überall

sorgsam bedacht, die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen hatte, und dem schwergeprüften Lande Ruhe und Frieden zurückzubringen. So gelang es ihm in wenig Jahren, fast die letzten Spuren der unseligen Zeiten des Bürgerkrieges zu verwischen, geordnete Verhältnisse herzustellen, wo gänzlicher Verfall bevorzustehen schien. Wohl nur einem Manne von den außerordentlichsten Fähigkeiten mochte solches gelingen.

Schon sein Aeußeres bekundete den Herrscher. Hatte er bereits als Knabe aller Blicke auf sich gezogen, so galt er als Jüngling für ein Bild männlicher Schönheit, wie weit und breit unter Geistlichen und Laien kein zweites zu finden war, eine hohe Heldengestalt, kräftig und ebenmäßig gebaut; es schien, sagt Cäsarius, als habe die Mutter Natur in einer Person alle Vorzüge vereinen wollen, um aus diesem, ihrem Meisterwerke, wie aus einem Spiegel ihre Pracht zurückzustrahlen. Auch seine bedeutenden geistigen Anlagen hatten sich früh bemerkbar gemacht; bisher freilich hatte er sie fast lediglich zur Befriedigung seines Ehrgeizes angewendet. Jetzt hatte er das dreißigste Lebensjahr überschritten; der jugendliche Uebermuth war dem Ernste des Mannes gewichen und gerade das wilde Treiben seiner Jugend und manche bittere Erfahrungen mögen Ursache gewesen sein, daß er jetzt die Würde seiner hohen Stellung um so mehr zu wahren und vergessen zu machen suchte, was er einst gefrevelt.

Es scheint kaum, daß Engelbert durch gelehrte Bildung vor Andern ausgezeichnet war;[1] aber er war von der Natur mit durchdringendem Verstande, scharfer Beobachtungsgabe und schneller Beurtheilungskraft ausgestattet. Die schwierigsten Streitfragen wußte er mit Leichtigkeit zu lösen, durch treffende oder klug ausweichende Antworten Fragen zu beseitigen, die gestellt waren, um

ihn in Verlegenheit zu bringen. Auf entschiedenes, kräftiges Handeln hielt er mehr, als auf viele Worte;[1] ohne lange zu überlegen und fremdem Rathe wenig zugänglich wußte er schnell das Richtige zu treffen, so daß seine Räthe sich daran gewöhnten nur auf ihn zu hören und oft voll Bewunderung sagten, man solle glauben, ihr Herr trage seine Rathschläge fertig in der Tasche. Mit Herzensgüte und Leutseligkeit verband er einen unpartheiischen Gerechtigkeitssinn; er hatte ein Herz für das Volk und glaubte, daß der Geringste seiner Untergebenen eben so großen Anspruch auf seine Fürsorge habe, als der mächtige Edle und der Würdenträger der Kirche; das ist es, worin er fast einzig dasteht unter den Fürsten seiner Zeit, was ihn in den Stand setzte, seine Thätigkeit für die ihm anvertrauten Länder bis auf die geringfügigsten Verhältnisse des Lebens zu erstrecken und sich den Namen eines Vaters des Vaterlandes[2] in einer Zeit zu verdienen, in der feudale und hierarchische Schranken mehr wie je ein unmittelbares Eingreifen des Fürsten zu Gunsten der untern Volksklassen auszuschließen pflegten. Engelbert war mit der Führung der Waffen hinlänglich vertraut, strebte aber nicht nach Kriegsruhm, wie so viele seiner Vorgänger; überall zeigte er sich friedliebend und suchte mehr durch umsichtige Verhandlungen als durch Waffengewalt zu wirken. Dabei zeigte er aber eine durch nichts zu erschütternde Festigkeit und Beharrlichkeit; hatte er einmal einen festen Entschluß gefaßt, so war er weder durch Drohungen, noch durch Schmeicheleien zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Strafte er ungern, schmerzte es ihn, wenn er Gewalt mit Gewalt vertreiben mußte, so rechneten doch die falsch, die auf seine Herzensgüte bauend ihm trotzen zu dürfen glaubten. Wie sein Lebensbeschreiber sagt, verband er mit der Sanftmuth eines

Lammes das Herz eines Löwen, schonte wie dieser die sich Unterwerfenden, vernichtete die Trotzenden, bot Schutz den Unterdrückten, Widerstand den übermüthigen Großen und wußte mit Kraft und Unerschrockenheit nicht blos das geistliche, sondern auch das weltliche Schwert zu schwingen, wenn gütliche Verhandlungen nicht zum Ziele führten; stets mit einem starken bewaffneten Gefolge umgeben, gab er seinen Rechtssprüchen mit den Waffen Nachdruck, ehe noch der Verbrecher es ahnte. Wo es nöthig schien verstand Engelbert es auch, sich in die verschiedensten Lagen zu schicken; war er von Natur sanft und leutselig, so wußte er auch dem Stolzen mit Stolz, dem Harten mit Härte zu begegnen, List der List gegenüber zu stellen; scheute er den Haß der vor ihm zitternden Großen nicht, so entschädigte ihn dafür die allgemeine Liebe und Verehrung des Volkes.

Allerdings fehlen auch die Schattenseiten nicht, wie wir bei einem Eingehen auf die Einzelheiten seiner Regierung sehen werden; sind ihm aber Herrschsucht und Eigenmächtigkeit, Ehrgeiz und Prachtliebe nicht überall abzusprechen, so können sie doch nur wenig den Glanz des Bildes verdunkeln, das uns Cäsarius von seinem Wesen und Wirken entworfen hat; das wenigstens werden wir gestehen müssen, daß unser Vaterland in jenen Zeiten keinen Zweiten aufzuweisen hat, der so wie Engelbert voll sittlicher Kraft, voll Würde und Entschiedenheit seinen Weg verfolgt und große Gaben des Geistes und eine einflußreiche Stellung gleich ihm zum Wohle und zum Heile der Gesammtheit nutzbar zu machen gewußt hätte.

Nicht die geringste Schwierigkeit, die Engelbert beim Antritte seiner Regierung zu beseitigen fand, lag in den gänzlich zerrütteten finanziellen Verhältnissen des Stifts.

Als Erzbischof Philipp, der für die ungeheure Summe von 47000 Mark Burgen und andere Besitzungen kaufte, das Stift tief verschuldete,[1] mochte ihm das kaum verdacht werden, da er die Macht des Stifts sowohl durch diese Erwerbungen, wie durch sein ganzes Wirken so gehoben hatte, daß er voraussetzen durfte, seine Nachfolger würden mit Leichtigkeit jene Schulden abtragen können. Das kam nun anders; der Wohlstand des Landes wurde durch die Bürgerkriege zerrüttet, die Einkünfte des Stifts so gemindert, daß sie kaum zum Unterhalte des Erzbischofs hinreichten;[2] von Schuldentilgung konnte da natürlich keine Rede sein. Noch tiefer wurde das Stift durch die Prozesse der Gegenbischöfe zu Rom verschuldet; Geld, und zwar viel Geld war dazu vor allem nöthig, denn bei der großen Anzahl von Prozessen aus allen Theilen der Welt, die zu Rom entschieden wurden, durfte ein römischer Rechtsanwalt maßlose Forderungen machen, wodurch Summen aufliefen, die oft vielleicht die Gerichtskosten bei der römischen Kurie überstiegen;[3] da blieb nichts übrig, als zu übermäßigen Zinsen Gelder bei den Kaufleuten aufzunehmen, wobei man sich kein Gewissen daraus machte, in rein persönlichen Angelegenheiten das Gut der kölner Kirche als Sicherheit zu stellen.[4]

Pabst Honorius III., der wenige Monate nach Engelberts Wahl seinem großen Vorgänger Innozenz gefolgt war, verweigerte daher Engelbert das erzbischöfliche Pallium auf so lange, bis er die Schulden seiner Vorgänger Adolf, Bruno, und Dietrich bei der römischen Kurie und den römischen Kaufmannsgesellschaften[5] getilgt hätte, die mit den Zinsen zu der ungeheuern Summe von 16000 Mark aufgelaufen waren. Engelbert schickte zur Führung der Sache den Probst Gerhard vom Mariengradenstifte und den Scholaster Johann von Kerpen

nach Rom; der Pabst bestellte einige Kardinäle zur Prüfung der Forderungen. Bis zum Jahre 1218 war die Sache wenigstens so weit ausgeglichen, daß Engelbert das Pallium empfing, und damit in den Vollgenuß der erzbischöflichen Rechte eintrat.[1]

Zu dem, was Engelbert von den Schulden seiner Vorgänger abtrug, kamen nun die Kosten der eigenen Regierung, die nicht gering gewesen sein können. Engelbert suchte auch im Aeußern die Würde seiner Stellung aufrecht zu erhalten; als einer der mächtigsten Reichsfürsten machte er großen Aufwand, wenn er zu den königlichen Hoftagen zog; bei Bezahlung der vom Pabste ausgeschriebenen Kreuzzugssteuern mochte er nicht zurückbleiben;[2] große Summen kosteten ihn auch seine Erwerbungen für das Stift, der Bau von Burgen, weiter seine Söldner, die er unterhalten mußte, wenn er nicht überhaupt darauf verzichten wollte, Ruhe und Ordnung im Lande zu schaffen; so mag es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir ihn trotz seines ererbten Reichthums in den ersten Jahren seiner Regierung fortwährend in Geldverlegenheiten sehen. Außergewöhnliche Maßregeln, zu denen man sich genöthigt sah, so die öffentliche Versteigerung eines überaus werthvollen Kirchengefäßes, welches das Kapitel zu Paris für 360 Pfund Silber im ersten Jahre vor Engelberts Regierung von dem kölner Kapitel erstand,[2] konnten nicht ausreichen; Engelbert konnte es daher nicht vermeiden, zu Wucherern seine Zuflucht zu nehmen, wie damals trotz aller Wuchergesetze allgemein an der Tagesordnung war,[3] und stand im fortwährenden Verkehr mit den Geldhändlern von Rom und Bologna; um die eine Schuld zu tilgen, mußten neue gemacht werden und die kölner Kirche und die Einkünfte des Stifts wurden dann zur Sicherheit gestellt; es kam auch schon vor, daß päbstliche Richter den kölner Erzbischof durch Androhung

von Kirchenstrafen zur Befriedigung seiner Gläubiger zwingen mußten.[1]

Engelbert war redlich bemüht, diesen Verhältnissen ein Ende zu machen, und es scheint ihm solches wenigstens so weit gelungen zu sein, daß er in den spätern Jahren seiner Regierung nicht mehr nöthig hatte, sich an Wucherer zu wenden. Es galt natürlich vor allem, die bischöflichen Einkünfte wieder zu heben; viele Tafelgüter waren von seinen Vorgängern in ihren Geldverlegenheiten verkauft oder verpfändet; mehr noch war in den Kriegszeiten durch Nachlässigkeit oder Schwäche der Erzbischöfe in die Hände der Laien gerathen, die überall die Zeitverhältnisse trefflich zu benutzen gewußt hatten, um sich durch das Gut der Kirche zu bereichern. Engelbert suchte nun durch Urtheil und Recht die bischöflichen Tafelgüter und Lehen von denen, die sie an sich gerissen, wiederzuerlangen, die verpfändeten einzulösen und sie durch eine sorgsame Verwaltung nutzbar zu machen. Wie sehr ihm die letztere am Herzen lag, zeigt ein wohl nicht zur Ausführung gekommener Plan, den er einst dem Abte Johann von S. Trond mittheilte, indem er sagte: „Wißt ihr, was ich zu thun gedenke? Ich werde über alle meine Güter und Einkünfte zwölf Amtleute setzen, damit diese die übrigen Verwalter beaufsichtigen und ihre Rechnungslage prüfen. Jeder von ihnen soll mir dann in einem bestimmten Monate den Ertrag abliefern; dann werde ich nicht nöthig haben, Andern das Ihrige zu nehmen oder das Volk durch Abgaben zu drücken.“[2]

Aber eine bedeutende Hebung der Stiftseinkünfte war von alle dem in den ersten Jahren doch noch kaum zu erwarten und es blieb Engelbert nichts übrig, als zu außergewöhnlichen Auflagen seine Zuflucht zu nehmen. So ließ er zur Deckung der Schulden seiner Vorgänger

im ganzen Stifte eine Steuer erheben, die 22000 Mark eingetragen haben soll.[1] Die reichen Klöster ließ er dabei nicht unberücksichtigt, wie schon sein Vorgänger Dietrich vorzugsweise das Kirchengut mit Abgaben belastet hatte; wurde Engelbert häufig deßhalb getadelt, so durfte er sich gewiß mit Recht darauf berufen, daß es ihm ohne Geld nicht möglich sei, den Landfrieden herzustellen und aufrecht zu erhalten. Und am wenigsten mochte sich die Geistlichkeit darüber beklagen, wenn auch in der Regel das Kirchengut nicht besteuert werden sollte; keinem Stande hat Engelberts Regierung größern Vortheil gebracht und wohl mochte er berechtigt sein, einige Geldopfer von ihm zu verlangen um dem rechtlosen Zustande ein Ende zu machen, unter dem gerade die Kirchen und ihre Besitzungen am meisten gelitten hatten.[2]

War Engelbert streng im Beitreiben der Abgaben, so zeigte er sich auch nicht karg, wenn es das allgemeine Beste galt. Als in den letzten Jahren seiner Regierung eine so große Theurung der Lebensmittel eintrat, daß kaum für Geld Brod zu haben war,[3] ließ er Getreideschiffe vom Oberrheine kommen und das Getreide unter die am meisten bedürftigen Klöster vertheilen; das war das beste Mittel dem Elende zu steuern, da in theuren Zeiten die Armen der Umgegend fast lediglich auf die Unterstützung durch die Klöster hingewiesen waren.[4] Zugleich verbot er um der Theurung abzuhelfen im ganzen Umfange des Stifts Bier zu brauen, eine Maßregel, die um so mehr anzuerkennen war, als er dadurch einen sehr empfindlichen Ausfall in seinen Einnahmen erlitt, da die Abgaben vom Bierbrauen dem Bischofe beträchtliche Summen einzubringen pflegten.

Insbesondere aber scheute Engelbert keine Kosten und keine Mühen wo es galt, das Besitzthum der kölner

Kirche zu vergrößern, ihr altes Ansehen in geistlichen und weltlichen Dingen, ihre frühere Macht wiederherzustellen; einem seiner Dienstleute sagte er einst: „Du kannst nicht besorgter sein, deinen Kindern, die du doch über alles liebst, eine große Erbschaft zu hinterlassen, als ich besorgt bin, das Erbe des heiligen Petrus und seiner Kirche zu mehren.“ [1] Und er war nicht nur darauf bedacht, das Besitzthum der Kirche zu vergrößern, ihre Vasallen zu vermehren, neue Burgen zu erbauen, verfallene wiederherzustellen, [2] sondern vor allem lag es ihm auch am Herzen, den frühern Einfluß Kölns aufs neue geltend zu machen.

Den Boden, auf dem Engelbert bei seinem Streben in dieser Richtung hin fußte, bildeten weniger seine erzbischöflichen, als seine herzoglichen Befugnisse; zur richtigen Beurtheilung seines Wirkens werden wir nicht vergessen dürfen, daß die weltliche Gewalt, die dem kölner Erzbischofe rechtlich zustand, ungleich größer war, als die irgend eines andern Fürsten. In ihren Anfängen reichte sie zurück bis auf die Tage des ersten Bruno, dem sein Bruder, der Kaiser Otto, die herzogliche Gewalt im ganzen Umfange des alten lotharingischen Reiches übertrug. In diesem Umfange blieb sie seinen Nachfolgern nun wohl nicht; im obern Lande entstand schon unter Brunos Regierung ein gesondertes Herzogthum und später bildete sich in dem Gebiete zwischen Schelde und Maas das Herzogthum Niederlothringen; das alte Ripuarien aber, das Land an beiden Seiten des Rheines von der Maas bis zu den Gebirgen und Heiden, die das lotharingische Franken von Westfalen schieden, blieb als Herzogthum in den Händen der Erzbischöfe von Köln. [3] Da ihr Einfluß in diesen Gegenden unbestritten war, wurde weniger Gewicht auf die mit der erzbischöflichen verbundene herzog-

liche Gewalt gelegt; es wurden auch lange keine Versuche gemacht, die nicht zum alten Lothringen, sondern zu Westfalen gehörigen Theile des kölnischen Sprengels ihr gleichfalls zu unterwerfen. Denn seit das alte sächsische Herzogshaus den Königsthron bestiegen, hatte sich in Westfalen keine neue Herzogsgewalt entwickelt und die erzbischöfliche Würde mochte hinreichend erscheinen, jeden andern Einfluß in den der geistlichen Hoheit Kölns unterworfenen Landestheilen auszuschließen. Das aber schien nicht mehr zu genügen, seit das Herzogthum Sachsen an die Welfen gekommen war und Heinrich der Löwe nun auch ganz Westfalen in den Bereich seiner Herzogsgewalt zu ziehen suchte, sogar mit der Behauptung auftrat, daß erst der Rhein die Gränze seines Herzogthums bilde. Dadurch rief er den Erzbischof Philipp in die Schranken; der Welfe unterlag nach harten Kämpfen und auch Westfalen wurde der Herzogsgewalt der kölner Erzbischöfe unterworfen.[1]

Der Sprengel der beiden kölnischen Herzogthümer, der sich nun ununterbrochen von der Maas bis zur Weser ausdehnte, stand keinem der alten Stammherzogthümer an Bedeutung nach, und seit diese zerfallen waren, ist von keinem Fürsten die Aufrechthaltung der alten herzoglichen Gerechtsame auch außer den unmittelbaren Besitzungen mit solcher Zähigkeit verfolgt, als von den kölner Erzbischöfen, und zwar vorzugsweise in dem neuerworbenen Westfalen.[2] Philipp und Adolf entfalteten sogleich die größte Thätigkeit in dieser Richtung; die geistlichen und weltlichen Großen versammelten sie um sich auf glänzenden Hoftagen; bis an die äußersten Gränzen des Herzogthums wurden zur Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Behauptung des kölnischen Einflusses Burgen gebaut und Städte befestigt, die unmittelbaren

Besitzungen durch Ankauf vermehrt, in allen wichtigen Festen Mitbesitz, Lehnsherrlichkeit oder Oeffnungsrecht erworben; der Thronstreit wurde dazu benutzt, die neuerworbenen Rechte durch königliche Bestätigungen zu sichern, auch wohl schon der Versuch gemacht, die Herzogsgewalt über die ursprünglichen Gränzen auszudehnen.[1] So bedeutend auch durch große unmittelbare Besitzungen, durch mächtige Lehnsträger, durch den Erwerb von Grafschaften und Hoheitsrechten aller Art die weltliche Gewalt anderer geistlicher Fürsten geworden sein mochte, so war es ihnen, mit Ausnahme etwa des Bischofs von Würzburg, doch nirgends gelungen, herzogliche Rechte in einem großen geschlossenen Bezirke zu erlangen. Das machte es den kölner Erzbischöfen zu Ende des zwölften Jahrhunderts möglich, überall entscheidend in die Reichsangelegenheiten einzugreifen.

Die schnellgewonnene Macht sank freilich, seit nicht bloß Gegenkönige, sondern auch Gegenbischöfe mit einander stritten. Aber wie Philipp der Gründer, so wurde nun Engelbert der Wiederhersteller der kölnischen Größe, so manche Hindernisse ihm auch von denen in den Weg gelegt wurden, die bei jenem Sinken ihren Vortheil gefunden hatten.

Wir werden sehen, wie Engelbert in seinem Verfahren den weltlichen Großen gegenüber weder von Eigenmächtigkeit, noch von Herrschsucht frei zu sprechen ist. Es wird aber doch, bevor man ihm, wie das oft geschehen, Einzelnheiten zum Vorwurfe macht, ins Auge zu fassen sein, was ihn zu seinem ganzen Streben in dieser Richtung veranlaßte, welche Zwecke er dabei im Auge hatte und in wie weit ihn dabei die Zeitverhältnisse entschuldigten oder rechtfertigten. Keinen, der der Ereignisse gedenkt, die vorhergegangen waren, wird es befremden, wenn

zur Zeit, als Engelbert die Regierung übernahm, überall Willkür an die Stelle des Rechts getreten war, wenn nicht allein überall der gute Wille, das Recht zu üben, sondern bei dem langen Schwanken und der Unsicherheit aller Verhältnisse oft auch die Möglichkeit dazu fehlte. Wie konnte das Rechtsgefühl lebendig bleiben, wenn fast zwei Jahrzehnde durch König gegen König, Bischof gegen Bischof stand und der Streit der Großen sich bis in die Mauern der einzelnen Städte, bis in die Zellen der Klöster verzweigte, wenn keiner wußte, wem er zu gehorchen hatte, wenn überall nur Geld und Waffen, nicht das bessere Recht die Entscheidung herbeiführten! Das Schwert vor allem hatte den Ausschlag gegeben und die, die es führten, hatten gewonnen bei der allgemeinen Verwirrung der Dinge. Je mehr die Reichsgewalt gesunken war, und mit ihr die Macht der großen geistlichen Fürsten, die durch Wahl erhoben beim Unterliegen ihrer Partei sogleich ihre ganze Stellung bedroht sahen, war die der weltlichen Großen gestiegen; jeder hatte sie nöthig, jeder mußte ihre Hülfe erkaufen; der Eid der Treue hatte seine Bedeutung verloren. Ungestraft konnten die kleinen Tyrannen jede Willkür üben, Rechte und Besitzungen des Reichs und der Kirchen an sich reißen, ihre Untergebenen und Schutzbefohlenen berauben und bedrücken; denn wer wollte solchem Treiben Einhalt thun? Wagte es der König so ging man zum Gegenkönige, wagte es der Bischof so war der Gegenbischof nicht weit. War ein mächtiger Fürst in der Nähe, so mochte dieser die Grafen und Herren einigermaßen im Zaume halten; aber am Niederrheine und in Westfalen war nicht allein die Reichsgewalt, sondern auch die Fürstenmacht vernichtet. Als Adolf die Losung zum Bürgerkriege gab, gehorchten die niedern Lande von der Maas bis zur Weser seinem

Winke; was war davon geblieben, als zwei entsetzte kölnische Erzbischöfe zu Rom mit dem Gelde der Wucherer um den Besitz des Siftes stritten? Grafen und Edle hatten überall ihr Haupt erhoben und erkannten keinen Herrn mehr an als den König, und auch den nur, wenn er ihrem Treiben kein Hinderniß in den Weg legte; ihnen wäre es eben recht gewesen, wenn nach Auflösung aller staatlichen und kirchlichen Ordnung auf den Trümmern des Reichs so viele Gebiete entstanden wären, als Zwingburgen da waren und Edelherren, um von ihnen aus nach Willkür zu schalten. Fast jedes Blatt der Geschichte jener Zeiten zeugt für die Verwilderung, Habgier, Herrschsucht, Treulosigkeit und Gewaltthätigkeit der Großen; was dabei das Loos ihrer Hintersassen war, läßt sich denken. „Wenig Fürsten, wenig Edle," sagt Cäsarius „erfüllen die Tage ihres Lebens unverkürzt, nur wenige erreichen die Jahre des Greises; denn sie berauben die Armen und durch die Thränen der Armen werden sie erstickt und früh ins Grab gebracht." [1]

War nun Engelberts Streben darauf gerichtet, diesem Verhältnisse ein Ende zu machen, die Grafen und Edlen wieder in ihre Schranken zurückzuweisen und dafür die kölnische Herzogsgewalt so zu stärken, daß dadurch, wenn auch die Schwäche des Königthumes blieb, wenigstens im Nordwesten des Reichs der Uebermuth der Großen gebändigt werden konnte, so mag man das immer Herrschsucht nennen; aber man wird auch zugestehen müssen, daß es Verhältnisse gibt, in denen das Streben nach Herrschaft nicht allein als berechtigt, sondern geradezu als höchste Pflicht erscheinen muß. Wenn Engelbert in einer Zeit, in der die bestehenden Formen der Herrschaft nicht ausreichten, unter Gleichgestellten nur Fehde und Gewaltthat die Entscheidung gaben, der Niedere

aber schutzlos dem Höhern gegenüberstand, eine Stellung einnahm, die ihn über die Parteien erhob, ihm gestattete einzutreten für das Recht, wenn er sich zugleich der Kraft bewußt war, die Vortheile solcher Stellung wieder geltend machen zu können: wie sollte man es ihm verargen wenn er nun eine Herrschaft auszuüben suchte, auf die er hingewiesen war, die den Einzelnen, bisher Bevorzugten drückend und ungerecht erscheinen mochte, aber Tausende frei aufathmen ließ in dem Gefühle, daß wieder ein Schirmer, ein höherer Richter gefunden sei, der den Willen und die Macht habe, der Willkür und Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen! Freilich ist bei solchem Streben die Gränze schwer zu ziehen; daß Engelbert dabei auch wohlerworbene Rechte gekränkt hat, daß er bei der Zurückweisung fremder Anmaßungen zu Eigenmächtigkeiten fortgeschritten ist, wird nicht befremden können. Wo fände sich auch eine Gewalt die nicht mißbraucht werden könnte und mißbraucht worden wäre!

Um die Grafen und Herren um so leichter im Zaume halten zu können, suchte Engelbert mit den benachbarten mächtigern Fürsten Bündnisse zu schließen. Mit dem Erzbischofe Dietrich von Trier war er aufs engste befreundet; beide waren, wie es in den Trierschen Geschichten heißt, gleichsam ein Herz und eine Seele; schon kurz nach Engelberts Wahl schlossen sie einen Vertrag zu gegenseitigem Schutze gegen Jedermann;[1] und Dietrich hat ihm die Treue bis nach dem Tode bewahrt, indem er sich der durch die Ermordung ihres Oberhirten verwaisten und bedrängten kölnischen Kirche aufs eifrigste annahm. Auch mit dem Herzoge Heinrich von Brabant, nächst ihm dem mächtigsten Fürsten in den niedern Landen, erneuerte er am 5. Juli 1217 das Bündniß, das seit alten Zeiten zwischen den Herzogen von Brabant und der

kölner Kirche bestand.[1] Einige Jahre später, als Engelberts Einfluß von Tag zu Tag stieg, suchte der Herzog in ein noch engeres Verhältniß zu ihm zu treten, indem er 1222, obwohl er schon früher kölnischer Vasall war, das Eigenthum seiner Besitzungen zu Lommersum, Orthen, Tilborg und die Burgen Durmal und Hannut bei Tirlemont der kölner Kirche übertrug und sie als kölnische Lehen zurückempfing, wogegen Engelbert sich ihm zur Hülfe gegen seine Feinde verpflichtete.[2]

Ueberhaupt lag das nachhaltigste Mittel, die Herzogsgewalt zu stärken, ohne Zweifel darin, alle Großen des Landes und die benachbarten Fürsten in den kölner Lehnsverband hineinzuziehen und sie so zu besonderer Treue gegen die kölner Kirche zu verpflichten; wo der Herzog zugleich Lehnsherr war konnte er mit um so größerem Nachdrucke sein Ansehen geltend machen. Das hatte schon Philipp vorzüglich im Auge gehabt und keine Kosten gescheut, fast alle Burgen im ganzen Umfange seines Herzogthums anzukaufen und sie den früheren Besitzern als Lehen zurückzugeben;[3] diesen konnte ein solches Geschäft nur vortheilhaft erscheinen; aber auch die Macht des Kölners wurde außerordentlich dadurch gestärkt; das zeigte sich schon 1184 auf dem Mainzer Tage, als Philipp vom Kaiser beleidigt den Hof verlassen wollte und nun zuerst des Kaisers Bruder, Pfalzgraf Konrad, dann der Herzog von Brabant und weiter ein Großer nach dem andern sich erhob und erklärte, er sei des Kölners Lehnsmann und werde ihm folgen müssen.[4] Engelbert verfolgte denselben Weg; theils durch Kauf oder anderweitige Entschädigung, theils durch seinen Einfluß, der ein solches, zugleich Schutz gewährendes Abhängigkeitsverhältniß an und für

sich wünschenswerth erscheinen ließ, wußte er von Jahr zu Jahr die Zahl der kölnischen Vasallen zu mehren.

Vorzugsweise war es der Süden, das Land an der Mosel und am Mittelrhein, wo Engelbert weit über die Gränzen seines bischöflichen Sprengels hinausgreifend eine Stellung gewann, die, wenn sie von seinen Nachfolgern gehörig benutzt wurde, bald auch hier den kölnischen Einfluß zum überwiegenden machen mußte. In seiner Fehde mit den Limburgern trat er als Schützer der Grafen von Namur, Veldenz und Vianden auf und befreite den letztern aus der Gefangenschaft. Dafür trug Graf Heinrich von Vianden sein Allode zu Hamm und sein Schloß Vianden, das später durch Manderscheid oder Neuenburg ersetzt werden sollte, der kölner Kirche zu Lehen auf, weil diese, wie es in der Uebertragungsurkunde heißt, immer bemüht sei, ihren Getreuen kräftigen Schutz zu verleihen.[1] Auch der Wildgraf Konrad machte gegen Zahlung von zweihundert Mark seine Feste Schmiedburg jenseits der Mosel auf dem Hundsrück zu einem kölnischen Lehen und Offenhaus.[2]

Vorzügliches Gewicht wurde aber auf die Besitznahme der Feste Turon oder, wie man sie jetzt oft nennt, Thurand gelegt. Sie lag an der Mosel über dem Flecken Alken; noch heute zeugen zwei mächtige Thürme auf felsiger Spitze des rebenbepflanzten Berges von der Festigkeit des alten Baues. Pfalzgraf Heinrich, König Ottos Bruder, erbaute die Burg, als er im J. 1198 nach Ausbruch des Thronstreits vom Kreuzzuge in die Heimath zurückkehrte;[3] ihr Name sollte ihn erinnern an seine Heldenthaten im fernen Morgenlande, an Mühseligkeiten und Beschwerden, die er bei der Belagerung der syrischen Burg Turon erduldet hatte.[4] Die Burg erschwerte die Schifffahrt auf der Mosel und war zu

einem Raubneste und einer Plage für das umliegende Land geworden. Kaum hatte Engelbert die Regierung angetreten, so setzte er sich mit bewaffneter Hand in den Besitz der Feste und anderer pfälzischer Besitzungen.[1] Das mochte ihm erleichtert sein durch den kurz vorher wohl nicht ohne Widerspruch erfolgten Uebergang der Pfalzgrafschaft von den Welfen an den Herzog Ludwig von Baiern und seinen Sohn Otto, dem Agnes, die jüngere Schwester des 1214 verstorbenen Pfalzgrafen Heinrich des Jüngern verlobt war, auf deren Erbrecht die Wittelsbacher ihre Ansprüche gründeten.[2] Als Engelbert sich weigerte, die Burg zurückzugeben, wandte sich Herzog Ludwig in seinem und seiner Schutzbefohlenen Agnes Namen an den Pabst Honorius III., der dem Erzbischofe aufs strengste befahl, dem Herzoge das Seinige zurückzugeben, und am 1. Juni 1218 den Bischof von Würzburg und die Aebte von Eberbach und Heisterbach beauftragte die Sache gerichtlich zu entscheiden, wenn der Kölner sich weigere, dem päbstlichen Befehle zu gehorchen.[3] Aber auch das blieb ohne Erfolg; Engelbert behauptete sich im Besitze und ließ zur Verstärkung vor der Burg, die für eine der festesten im Reiche galt,[4] noch einen starken Thurm erbauen. Dieser blieb der kölnischen Kirche, als Engelberts Nachfolger, Erzbischof Heinrich, die Burg selbst im J. 1230 dem Pfalzgrafen zurückgab, um dessen Hülfe gegen Heinrich von Berg zu erkaufen; aber 1237 wußten sich die Pfälzischen auch dieses Thurmes zu bemächtigen.[5] Turon blieb auch später von Bedeutung und spielt eine Hauptrolle in den Fehden der benachbarten Fürsten; bekannt genug sind die Geschichten und Sagen vom Wütherich Zorno, der dort hauste, von der zweijährigen Belagerung durch die Trierer und Kölner und wie endlich die Uebergabe erfolgte, nachdem von den

Belagerern dreitausend Fuder Moselwein vertrunken waren![1]

Mit jenen Streitigkeiten über Turon hängt es wohl zusammen, daß Engelbert in der Nähe von Bacharach, wo Besitzungen der kölner Kirche lagen, deren Vogtei nebst der Burg Stahleck die Pfalzgrafen von Köln zu Lehn trugen, auf einem nicht hohen, aber steilen und die Umgegend beherrschenden Berge am Rhein im J. 1219 die Burg Fürstenberg baute, von der sich der gewaltige Thurm und mächtige Reste des Mauerwerks bis jetzt erhalten haben. Zunächst wurde die Burg gegen den Edlen Gerhard von Braubach errichtet, ohne Zweifel aber auch, um dem pfälzischen Einflusse in diesen Gegenden die Spitze bieten zu können und die dortigen kölnischen Besitzungen zu schirmen, wenn die Wittelsbacher es von Stahleck aus versuchen sollten, Wiedervergeltung für die Wegnahme von Turon zu üben.[2]

Wichtiger als die Streitigkeiten mit den Wittelsbachern waren die Fehden Engelberts mit dem Limburgischen Hause und dessen Verbündeten. Die Herzoge von Limburg waren, wie im Westen durch Brabant, so im Osten durch Köln an größerer Machtentwicklung gehindert; wir sehen sie daher bald mit jenem, bald mit diesem in meistentheils unglücklich für sie endende Fehden verwickelt. Während des Thronstreites hatten sie dem bergischen Hause gewöhnlich gegenübergestanden; als Adolf von Altena Otto erhoben hatte, vertheidigte Walram, der kriegslustige Sohn Herzog Heinrichs von Limburg, die Krönungsstadt für Philipp, söhnte sich dann mit Otto aus, verließ ihn aber bald wieder wegen Streitigkeiten mit dem Erzbischofe Adolf. Als dann aber dieser zu Philipp abfiel, hatte Otto keine eifrigern Anhänger, als die von Limburg; Herzog Heinrich wurde kölnischer

Stiftsverweser und sein Sohn Walram stand an der Spitze der Kriegsunternehmungen gegen Adolf und dessen Anhänger. Die alte Feindschaft mag auch auf die spätere Stellung Engelberts zu Walram nicht ohne Einfluß geblieben sein.

Gleich nach seiner Wahl gerieth Engelbert in Fehde mit Walram, der indessen seit 1214 durch Heirath mit Ermesind, Erbtochter Heinrichs von Luxemburg und Namur, Graf von Luxemburg geworden war. Engelbert hatte eine neue Burg, die Walram auf dem Gebiete des kölnischen Herzogthums erbaut hatte, zerstört und verbrannt. Walram fand Hülfe beim Grafen Dietrich von Kleve und andern Verwandten und Freunden; aber mit solcher Kraft wußte Engelbert den Krieg zu führen, seine Gegner so vollständig zu demüthigen, daß alle Grafen und Edle weit umher vor dem gewaltigen Kirchenfürsten zitterten und keiner es wagte, ihm entgegenzutreten, so wenig auch vielen sein Walten gefallen mochte.[1]

Die Familienverhältnisse des bergischen Hauses lassen Engelberts Beziehungen zu denen von Limburg besonders wichtig erscheinen. Engelberts Bruder, Graf Adolf von Berg, hatte keinen männlichen Erben; seine einzige Tochter Irmgard war an Heinrich, ältesten Sohn Walrams von Luxemburg aus erster Ehe, vermählt; dadurch eröffneten sich dem limburgischen Hause Aussichten auf die bergische Erbschaft. Zur Zeit der Fehde stieg die Erbitterung gegen die Limburger so, daß sowohl Engelbert, wie sein Bruder, Graf Adolf, entschlossen waren, das Ehebündniß auf den Grund zu naher Verwandschaft zu trennen und so die Erbansprüche zu beseitigen.[2] So weit kam es nicht; im Frühjahre 1217 muß der Friede wieder hergestellt gewesen sein, denn am 7. März erschien Herzog Heinrich mit seinem Sohne auf einem Hoftage des

Erzbischofs im Pallaste zu Köln und verstand sich dazu, von seinen Ansprüchen auf Besitzungen der Abtei Altenberg abzustehen;[1] und am 30. März mußte Walram dem Erzbischofe den von Köln lehnrührigen Hof Rüdesheim zu Gunsten seiner Schwiegertochter Irmgard resigniren und ebenso seine lüttichischen Lehen auf so lange, bis er ihr das Schloß Montjoie und das Land Kontzen überweisen werde.[2] Das waren wohl die Bedingungen, unter denen Engelbert ihnen Frieden gewährte.

Im Juli 1218[3] erlag Graf Adolf vor Damiate dem ungewohnten Klima Aegyptens, der dritte seines Hauses, der fern von der Heimath als Streiter des Kreuzes den Tod fand; des Vaters ältester Bruder Adolf war mit König Konrad ausgezogen und fiel 1148 in den Gärten von Damaskus nach tapferm Kampfe durch das Schwert der Sarazenen;[4] der Vater selbst war auf Kaiser Friedrichs Zuge gestorben.

Nun entbrannte der Streit um die Erbschaft. Hatte Adolf auch eine Tochter hinterlassen, so mochte doch Engelbert, der jetzt mit Ausschluß der abgetheilten altenaischen Linie der letzte männliche Sprosse des bergischen Hauses war, gegründete Ansprüche erheben. Von der Nachfolge im Allode des Hauses war die Tochter nicht wohl auszuschließen. Aber wie war das abzusondern aus dem gesammten Hausbesitze, den man als Grafschaft Berg[5] bezeichnete, in dem Amts- und Vogteigüter und Lehen geistlicher und weltlicher Großen, auf die den Töchtern kein Recht zustand, vielleicht das Eigen überwogen! Ueberall zeigte sich damals die größte Unsicherheit in der Erbfolge, wenn Söhne fehlten, besonders seit man nach dem Beispiele der größeren Fürstenthümer, wo schon das darauf haftende Reichsamt solches forderte, auch den Besitz der weniger mächtigen Häuser als ein

untheilbares Ganze aufzufassen anfing, trotz dem, daß rechtlich die einzelnen Bestandtheile des Ganzen sich oft ganz verschieden vererbten. Sollten Allod und Lehen nicht getrennt werden, so konnte nur Abfindung der Mitberechtigten durch den Meistbetheiligten solches verhüten.[1]

Engelbert mochte nun nicht allein als Erzbischof die kölnischen Lehen einziehen,[2] sondern auch als Graf von Berg das ganze Erbe bei den jedenfalls zweifelhaften Erbfolgeverhältnissen um so mehr beanspruchen können, da es scheint, daß er schon zu Lebzeiten seines Bruders im Mitbesitze der Grafschaft war und keine Abfindung aus dem väterlichen Erbe bekommen hatte; denn bei allen wichtigen Verfügungen, die Adolf über Güter und Gerechtsame der Grafschaft traf, wird Engelberts Zustimmung ausdrücklich erwähnt, wenn er nicht von vornherein als gleichberechtigter Mithandelnder auftritt.[3] Danach mochte von Irmgards Erbrechten wohl erst nach Engelberts Tode die Rede sein können.

Die Limburger aber, vielleicht fürchtend, daß ihnen nicht allein für jetzt die Grafschaft entgehen, sondern Engelbert auch den Versuch machen möge, sie mit dem kölner Stiftsgute zu vereinen,[4] griffen zu den Waffen und fanden wieder Unterstützung bei dem Grafen Dietrich von Kleve. Engelbert ging abermals als Sieger aus dem Kampfe hervor. Am 20. Juni 1220 mußte Graf Dietrich sich zu Köln zu harten Friedensbedingungen verstehen; er mußte sich verpflichten, die Fehde einzustellen und ohne Widerspruch ganz nach Gutdünken des Erzbischofs diesem gegen jedermann Kriegshülfe zu leisten bei Strafe des Verlustes seiner kölnischen Lehen; zwölf seiner Dienstmannen wurden als Bürgen gestellt, die bei Verletzung des Vertrags mit ihren Gütern der kölner Kirche zufallen sollten.[5] Es scheint, daß er, auch dadurch

nicht belehrt, später es noch einmal gewagt hat, sich dem Erzbischofe zu widersetzen; denn im Juli 1223 mußte er sich dazu verstehen, auf dem Berge Mergelpe eine Burg zu bauen und diese nebst seinem Allode zu Weiler Engelbert zur Rückgabe als Lehen aufzutragen, und sich wiederholt dazu verpflichten, diesem bei Strafe des Verlustes seiner kölnischen Lehen gegen jedermann zu dienen.[1]

Bis zum August desselben Jahres sah sich auch Walram genöthigt, auf ungünstige Bedingungen Frieden zu suchen. Engelbert trat gegen ihn nicht allein in eigner Sache, sondern auch als Schützer aller von ihm beeinträchtigten Großen auf. Die gefangenen Grafen von Vianden sollte er ohne alle Lösung entlassen, seine Streitigkeiten mit dem Grafen von Hochstaden und Veldenz der Vermittlung des Erzbischofs übergeben und sich auch dem Schiedsspruche desselben in Bezug auf seine Fehde mit dem Grafen Philipp von Namur unterwerfen, dem er wegen angeblicher Erbrechte seiner Gemahlin Ermesind die Grafschaft Namur zu entreißen suchte.[2] Was dann aber die Grafschaft Berg betraf, so sollte sich Walrams Sohn Heinrich wegen der Erbrechte seiner Gemahlin gänzlich dem Willen des Erzbischofs unterwerfen. Der Herzog von Brabant, die Grafen von Sayn, Loon, Isenburg und der Edelherr von Heinsberg verbürgten sich für pünktliche Haltung des Vertrags. Heinrich wurde mit einer jährlichen Rente abgefunden; erst nach Engelberts Tode sollte das Erbrecht seiner Gemahlin in Kraft treten.[3]

Engelbert erscheint nun bis zu seinem Tode als regierender Graf von Berg;[4] seine Macht stieg durch den Erwerb der reichen Grafschaft, durch die große Vermehrung der Einkünfte und der Dienstmannschaft[5] ganz außerordentlich. Dem bergischen Lande wandte er die-

selbe Sorge wie seinen übrigen Besitzungen zu; unter anderm baute er die Neuenburg, seit der Verwandlung Altenbergs in ein Kloster der Sitz der Grafen, von Grund aus neu auf.[1]

Die Limburger aber haben es Engelbert nie vergessen, daß er ihre Pläne gekreuzt hatte; um seine Besitzungen gegen Angriffe von ihrer Seite zu sichern, erbaute er mit großen Kosten in der Nähe von Herzogenrath die feste Burg Valenz;[2] wir werden sehen, wie sie gleich nach Engelberts Ermordung, an der sie wohl nicht ganz unbetheiligt waren, als Feinde der kölnischen Kirche und als Schützer der Nachkommen des Mörders auftraten; Heinrich hat auch später Engelberts Regierung in der Grafschaft Berg nie als rechtmäßig betrachtet.[3]

Wie am Rheine so war Engelbert auch in Westfalen, das er fast jährlich bereiste, bemüht, die Besitzungen seiner Kirche zu vermehren, den Landfrieden zu schirmen und die kölnische Herzogsgewalt zu befestigen. Wahrscheinlich war er es, der zuerst zur bessern Handhabung des Landfriedens einen besondern Marschall für Westfalen ernannte.[4] Feste Punkte zur Behauptung des Herzogthums zu gewinnen war, wie früher Philipps und Adolfs, so jetzt auch Engelberts Hauptstreben. Schon kurz nach seinem Regierungsantritte, am 5. Sept. 1217 nöthigte er Gottschalk von Padberg und dessen Sohn Johann zu dem eidlichen Versprechen, ihre feste Burg Padberg zwischen Brilon und Stadtberge, von der aus so oft ritterliche Räuber die umliegende Gegend plagten, dem Erzbischofe und der kölner Kirche immer öffnen und ohne Willen derselben niemanden von da aus bekriegen zu wollen, auch zuzugestehen, daß die Burgmänner sich eidlich verpflichteten, die Feste für die kölner Kirche zu vertheidigen, die sogar ganz an das Stift fallen sollte, wenn Gott-

schalk und Johann stürben ohne Erben zu hinterlassen, die Köln dienstpflichtig seien.[1] Ist uns auch über die Veranlassung nichts überliefert, so ist es doch wohl nicht zu bezweifeln, daß so harte Zugeständnisse ohne irgend eine Entschädigung eine Strafe für Widersetzlichkeit waren und wohl nicht ohne vorhergegangene Fehde durchgesetzt wurden.

Die Stadt Attendorn wurde neu befestigt,[2] ebenso Brilon, dessen Grundherrschaft von Engelbert angekauft war.[3] Auch die gleich nach seinem Tode erfolgende und harte Streitigkeiten veranlassende Uebertragung von Marsberg an Köln durch König Heinrich mag schon Engelbert eingeleitet haben.[4] Im Süden schritt er auch hier in seinen Erwerbungen über die Gränzen seines erzbischöflichen und herzoglichen Sprengels hinaus; vom Grafen von Nassau erwarb er 1224 die Hälfte der neu angelegten Stadt Siegen;[5] schon früher im J. 1221 hatte er den Edelherrn Christian von Blankenberg in den kölnischen Lehnsverband gezogen, indem er sich von demselben gegen Zahlung von sechzig Mark das Allode Krombach im Siegener Lande zur Rückgabe als Lehen auftragen ließ.[6]

Von der größten Wichtigkeit war es aber, eine haltbare Stellung an der Weser zu gewinnen; die Welfen mochten es noch immer versuchen, von hier aus das ganze Erbe Heinrichs des Löwen wiederzugewinnen,[7] und auch der Paderborner Bischof, der zur Mainzer Kirchenprovinz gehörte, mochte sich nur ungern der weltlichen Gewalt des Kölners fügen. Daher hatte Philipp zur Sicherung seines Herzogthumes hier auf den äußersten Gränzen die Burg zu Blotho erworben, und die Festen Petersberg bei Pyrmont und Kruckenberg bei Helmershausen gebaut. Die letztere scheint aber inzwischen

der kölnischen Kirche entfremdet und an den Abt von Helmershausen gekommen zu sein. Engelbert wußte hier wieder festen Boden zu fassen; am 16. Juli 1220 ließ er sich von dem Abte die Hälfte der Stadt Helmershausen mit Zoll, Münze, Gerichtsbarkeit und allen Einkünften abtreten; es mag dahin gestellt bleiben, ob, wie es in der Urkunde heißt, der Wunsch des Abtes, einen mächtigen Schützer zu haben, die einzige Veranlassung war. Auch die Hälfte der Feste Kruckenberg kam wieder an Köln, wofür Engelbert dem Kloster Weingärten an der Wolkenburg im Siebengebirge versprach; aber es blieb beim Versprechen. Kaum im Mitbesitze der Stadt begann Engelbert auch schon eine neue Feste bei derselben anzulegen; Abt und Konvent widersetzten sich dem jedoch und im J. 1222 mußte sich der Erzbischof in einem vom Pabste bestätigten Vergleiche dazu verstehen, den Bau der Feste einzustellen. Die Materialien wurden vom Abte zur Erweiterung der Stadt benutzt; Kruckenberg aber und die Hälfte der Stadt blieben noch über ein Jahrhundert der kölner Kirche.[1]

So hat Engelbert überall die Besitzungen der kölner Kirche erweitert und ihr früheres, durch so manche harte Schläge erschüttertes Ansehen wiederhergestellt. Das rasche Steigen des kölnischen Einflusses seit seiner Wahl zeigt sich auch vor allem in dem zahlreichen Besuche der Provinzialversammlungen, zu denen er häufig die geistlichen und weltlichen Großen seines erzbischöflichen und herzoglichen Sprengels entbot, um mit ihnen über allgemeine Landesangelegenheiten zu verhandeln. Den ersten und auch wohl glänzendsten Hoftag, von dem wir Kunde haben, hielt Engelbert im März 1217 nach Beendigung der ersten limburger Fehde im Pallaste zu Köln; seit langen Jahren vielleicht hatte keine gleiche Kundgebung der Macht und

Herrlichkeit der kölner Kirche mehr stattgefunden. Neben den Würdenträgern der Kirche, den Dienstmannen des heiligen Petrus, den Schöffen der Hauptstadt sehen wir da die Edlen aus allen Theilen des weiten Gebietes, das seine Herzogsgewalt umfaßte, um Engelbert versammelt; da war der bejahrte Herzog von Limburg mit seinem Sohne Walram; von den rheinischen Großen hatten sich die Grafen von Sayn, Jülich, Geldern, Are, Arenberg, Kessel, die Edlen von Isenburg, Wickerath, Randerath, Aldenhoven eingefunden; aus dem westfälischen Herzogthume der Graf von Arnsberg, der Edelvogt von Soest, die Edelherren von der Lippe, von Börde,[1] von Büren; das bergische Haus war durch drei Grafen, Engelberts Bruder Adolf und seine Vettern Friedrich von Altena und Adolf von der Mark, vertreten.[2]

Im September desselben Jahres sehen wir Engelbert zu Rüthen, an der Ostgränze seines erzbischöflichen Sprengels tagen; dort hatte sich Bischof Bernhard von Paderborn mit den Edlen und Dienstmannen seines Stifts bei ihm eingefunden und Engelbert zeigte, daß er von der Gewalt, die seit der Auflösung des Herzogthums Sachsen den kölner Erzbischöfen in weltlichen Dingen im paderborner Sprengel zustand, ernstlichen Gebrauch zu machen gedenke. Denn hier entschied er Streitigkeiten, die zwischen den Bürgern von Paderborn und dem Geschlechte Thiemos entstanden waren, weil sie viel Unheil in seinem Herzogthume und seinem Gerichtssprengel zur Folge gehabt hätten und weil es ihm, wie er sagt, kraft des weltlichen Schwertes, das die Freigebigkeit der Kaiser den Erzbischöfen von Köln zur Bändigung der Uebelthäter verliehen habe, zustehe, den Landfrieden aufrecht zu erhalten; er versprach zugleich der Stadt Paderborn für sich und seine Nachfolger, sie immer in gleicher Weise

schützen und schirmen zu wollen, wie Köln und seine übrigen Städte.[1] Das zur Mainzer Kirchenprovinz gehörige Bisthum trat überhaupt während Engelberts Regierung in immer engere Beziehungen zu Köln; man begann, Urkunden für paderborner Kirchen vom kölner Erzbischofe mitbesiegeln zu lassen, und in ihnen seinen Namen neben dem des regierenden Kaisers und des Erzbischofs von Mainz, des Metropoliten, aufzuführen;[2] und gewiß war es nicht ohne Bedeutung, daß Engelbert die dortigen Klöster, die seiner geistlichen Gewalt nicht unterworfen waren, mit gleicher Sorgfalt schirmte, wie die des eigenen Sprengels,[3] und sie in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen und Engern beim Könige vertrat.[4]

Auch später hielt er von Zeit zu Zeit Provinzialversammlungen in Westfalen, so 1220 zu Lünen,[5] 1225 zu Soest.[6] Sehr zahlreich besuchte Versammlungen finden wir auch im J. 1221, als Engelbert Westfalen bereiste, die zugleich was die verhandelten Sachen, wie die Anwesenden betrifft, den Beweis geben, daß Engelberts herzogliches Ansehen in Westfalen sich nicht auf den kölner und paderborner Sprengel beschränkte, was sich freilich leicht daraus erklärt, daß die Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden unter seiner geistlichen Hoheit standen und die in ihnen gesessenen weltlichen Großen wohl mit wenigen Ausnahmen Lehenträger der kölner Kirche waren. In Gegenwart der Bischöfe von Paderborn, Minden und Osnabrück, der Aebte von Marienfeld, Helmershausen, Abdinghoff, der Grafen von Ravensberg, Arnsberg, Oldenburg, Dassel, Mark, Schwalenberg, Everstein, der Edelherren von der Lippe, von Oesede, Büren, Rudenberg und anderer saß Engelbert damals als Herzog zu Gerichte. Die Brüder von

Ravensberg klagten über den Grafen Otto von Tecklenburg, der ihnen vielfachen Schaden zugefügt hatte; beide Grafenhäuser waren entzweit seit dem Schlachttage von 1207, an dem Simon von Tecklenburg erschlagen war, sein Sohn aber die Ravensberger Grafen gefangen vom Felde geführt hatte; Graf Otto wurde nun von dem Herzoge in eine Geldstrafe von dreitausend Mark verurtheilt.[1] Auch gegen den Grafen Volkwin von Schwalenberg machte Engelbert sein Ansehen geltend und zwang ihn zur Herausgabe von Besitzungen, die er der Abtei Marienfeld widerrechtlich genommen hatte.[2] Beide scheinen sein Einschreiten nicht vergessen zu haben, wie ihre Stellung nach seiner Ermordung zeigen wird.

Auch die glänzende Umgebung rheinischer und westfälischer Großen, in der Engelbert auf den Reichstagen erschien,[3] gibt Zeugniß von der völligen Wiederherstellung seines erzbischöflichen und herzoglichen Ansehns; als dazu in spätern Jahren noch die Statthalterschaft des Reiches gekommen war, lag eine Machtfülle in seiner Hand vereint, wie sie wohl seit dem Sturze Heinrichs des Löwen keinem Fürsten mehr zu Theile geworden war.

Aber trotz seiner hervorragenden Stellung, trotz der fortwährenden Sorgen und Mühen, die ihm die Angelegenheiten des Stifts und des Reiches verursachten, ließen seine Herzensgüte und sein Gerechtigkeitssinn es nicht zu, daß er sich der Erledigung minder wichtiger Anliegen entzog; er glaubte, daß es eben so wohl seine Pflicht sei, den Geringsten seiner Schutzbefohlenen vor Unrecht zu schützen, ihm Hülfe zu bringen, wie die Rechte des Reichs und der Kirche zu wahren. Jedem war der Zutritt zu ihm gestattet; im Drange der Regierungsgeschäfte fand er Zeit für die Klagen der Armen; oft wenn er von zahlreichem Gefolge umgeben irgend einen

Unglücklichen in der Ferne stehen sah, der gerne sein Leid geklagt hätte und es doch nicht wagte, heranzutreten an den mächtigen Fürsten, winkte er ihm oder ließ ihn durch einen Diener herbeirufen, hörte mit Freundlichkeit und Geduld sein Anliegen und erledigte es auf der Stelle. So als er einst die Stufen seines Pallastes hinabstieg, trat jemand an ihn heran und klagte, daß er beraubt worden sei. Engelbert, im Begriffe eine Reise anzutreten, blieb in seinen Reisekleidern, gestiefelt und gespornt, wie er eben war, stehen und ließ sich den Hergang erzählen. Vergebens rief der Marschall ihm zu: „Herr, besteigt euer Pferd, der Weg ist lang, die Zeit kurz!“ Engelbert schien ihn kaum zu hören, sagte dem Beraubten, er möge nur fortfahren, und antwortete endlich seinem ungeduldigen Marschall auf wiederholtes Mahnen, er solle doch schweigen, da er das Geschäft nur verlängere. Als er sich endlich über alle Umstände des Verbrechens genau unterrichtet hatte, rief er seinen Schreiber, ließ auf der Stelle den betreffenden Befehl ausfertigen und übergab ihn dem Kläger mit den Worten: „Nun gehe und zeige dem, der dir das Deinige nahm, diesen Brief; wenn er es dir auch darauf nicht zurückgibt, so komm zurück, ich werde dir Alles ersetzen.“ Dann erst bestieg er sein Pferd und ritt von dannen.

Wie Engelbert sich bemühte, schnell Recht zu schaffen, so wollte er auch nicht, daß Arme das Recht theuer erkaufen sollten. Als er einst im erzbischöflichen Pallaste zu Köln zu Gerichte saß, kam eine arme Wittwe und bat, ihr einen Anwalt zu bestellen, der ihre Sache vortrüge. Der Erzbischof, der Mitleid mit ihr hatte und dem die Habgier der Advokaten wohl bekannt war, sagte ihr: „Gute Frau, sprecht nur selbst in eurer Sache, ihr wißt doch besser, was euch Noth thut, als andere.“ Und

als die Schöffen sagten: „Herr, das ist gegen das Recht der Stadt!“ nahm er keine Rücksicht darauf, sondern antwortete, er werde das, was die Frau vorbringe, schon genügend verstehen.

Diese einzelnen Züge seiner Leutseligkeit und Gerechtigkeit hat uns Cäsarius aufbewahrt; er zeigt dadurch, daß er die wahre Größe eines Mannes eben so wohl, wenn nicht mehr, nach seinem Verhalten in den geringfügigern, täglich wiederkehrenden Lebensverhältnissen, als nach seinem Wirken in umfassenderm Kreise zu würdigen wußte. Minder verbürgt sind die folgenden Erzählungen;[1] wir theilen sie aber mit, da sie immerhin ein Zeugniß dafür ablegen, wie spätere Geschlechter das Bild des großen Kirchenfürsten den allgemeinen Ueberlieferungen folgend im Einzelnen ausgemalt haben.

Als Engelbert auf einer Reise in Westfalen sich eben zur Tafel setzen wollte, kam eine Frau mit ihren Kindern zu ihm und klagte bitterlich weinend, wie ein in der Gegend wohnender Ritter ihre Burg erobert, ihren Gemahl erschlagen und sie mit ihren Kindern aus ihrem Besitze vertrieben habe. Sogleich gebot der Erzbischof seinem Gefolge aufzusitzen und sagte: „Es geziemt sich nicht, daß der Hirt sich gütlich thue, während die Heerde darbt; setzt euch hin, beklagenswerthe Frau, zu dem Mahle, das für euch bereitet ist; indeß wollen wir es mit Gottes Beistand versuchen, euch zu eurem Rechte zu verhelfen.“ Dann erstürmte er die Feste des Räubers, ließ ihn unter einem der Burgthore aufknüpfen und gab der Wittwe ihr geraubtes Gut zurück.

Als er einst vernahm, daß ein Ritter, dessen Urgroßvater sich schon bei einer frühern Judenverfolgung ausgezeichnet hatte, mehrere Juden beraubt und erschlagen habe, so ließ er ihn zum Tode verurtheilen. Der

Schuldige suchte sich damit zu vertheidigen, daß Christi Mörder kein besseres Loos verdient hätten. „Gut," entgegnete Engelbert, „hälst du dich wegen deiner Frevel für straflos, so magst du nach deinen eignen Worten auch die Schuld des Urgroßvaters zahlen."

Als hohen Hort der Gerechtigkeit faßt Engelbert auch die Sage auf, wenn sie an seinen Namen die Entstehung der westfälischen Vehme knüpft.[1] Und sollte hier kein geschichtlicher Kern der Sage zu Grunde liegen? Wir berühren da ein Gebiet, das wie kein anderes kühnen Hypothesen Raum gegeben hat und noch Raum gibt. Zum guten Theile freilich ist der Schleier gelüftet, haben die unheimlichen und schauerlichen Bilder, mit denen die Phantasie unserer Väter die heimliche Vehme so reichlich ausgestattet, dem Lichte der Wissenschaft weichen müssen; was die Stillgerichte in der Zeit ihrer Blüthe und ihres Verfalls waren, wissen wir sehr genau und der Faden fehlt nicht, der sie anknüpft an die älteste Verfassung des Reichs. Aber die Frage, wie sich aus dem alten Gerichte der Freien die heimliche Acht gebildet, bleibt zu lösen. Daß das dreizehnte Jahrhundert die Zeit dieser Entwicklung war, daß ihr Grund in der Nothwendigkeit gesucht werden muß, in Zeiten allgemeiner Rechtsunsicherheit, wo kaum ein Richterspruch, viel schwerer noch die Ausführung eines Spruches erlangt werden konnte, durch die heimliche Acht dieses zu ermöglichen, leidet keinen Zweifel. Zugleich weist alles auf einen Zusammenhang mit der kölnischen Herzogsgewalt hin; Uebung der kaiserlichen Gerichtspflege stand dem Herzoge zu, dem kölner Erzbischofe mußte eine Gelegenheit erwünscht sein, seine Gewalt geltend zu machen, und ohne den mächtigen Rückhalt an Köln wären die Freigerichte sicher der Territorialherrschaft erlegen. Halten wir das

im Auge, bedenken wir, daß vielleicht nie die Rechtsunsicherheit größer war, als bei Engelberts Auftreten, und daß nicht lange nach ihm die ersten Spuren der heimlichen Acht erscheinen,[1] so möchte immerhin die Vermuthung nicht zu gewagt sein, daß Engelbert sich der Freigerichte zur Aufrechthaltung des Landfriedens und zur Stärkung seiner herzoglichen Macht bedient und die eigenthümliche Ausbildung des Stillgerichts veranlaßt oder befördert habe. Im allgemeinen freilich wird nicht zu verkennen sein, daß hier wohl weniger Anregung von Außen, als eine langsame, der geschichtlichen Ueberlieferung sich entziehende Entwicklung im Innern wirksam gewesen sein wird.[2]

Wohl nicht minder schwer, als die Aufrechthaltung des Landfriedens, die Demüthigung widerspänstiger Großen, mochte für Engelbert die Aufgabe sein, den Unabhängigkeitssinn der stolzen Bürger seiner Hauptstadt in Schranken zu halten. Das heilige Köln hatte damals den Höhepunkt seiner Macht und Bedeutung erreicht; wenn es in alten Sprüchen heißt: „Wer Köln nicht schaute hat auch Deutschland nicht gesehen;[3] oder „Koellen eyn Kroin boven allen Steden schoin“ so liegt darin für das dreizehnte Jahrhundert kaum eine Uebertreibung; keine Stadt im Norden der Alpen war blühender und gewaltiger, konnte sich an Größe und Reichthum, an Pracht der Gebäude, an Bedeutung für Kirche und Staat, für Kunst und Wissenschaft mit der stolzen Rheinstadt messen,[4] und mit dem vollen Gefühle der Gleichberechtigung mochte der kölner Bürger neben den Handelsherrn von Venedig oder Genua treten. Wollten deutsche Kreuzfahrer ihre Bewundrung ausdrücken über die Größe einer Stadt des Morgenlandes, der Sultansstadt Ikonium oder Akkons, der Krone Syriens, so ist Kölns Größe das Ein=

zige, was ihnen zur Vergleichung zu Gebote steht.[1] Blühende Gewerbe, mehr aber noch ein weit ausgedehnter Handel waren eine unerschöpfliche Quelle des Reichthumes für die Stadt; zu Köln trafen damals die großen Handelszüge zusammen, die von Venedig und Genua über die Alpen und den Rhein hinab, dann vom fernen Nowgorod durch Vermittlung Lübecks und der westfälischen Städte dem Westen die Erzeugnisse des Ostens zuführten; hier lagerten die Waaren, die aus England, aus dem nördlichen Frankreich und den Niederlanden für den Osten bestimmt waren. Bei feierlichen Gelegenheiten konnte ein Glanz, eine Pracht entfaltet werden, die alles übertrafen, was man sonst zu sehen gewohnt war,[2] und wohl konnte der Dichter sagen, selbst für eine Königstochter möchte es nicht das schlimmste Loos sein, durch Vermählung mit einem kölner Handelsherren ein reiches Kaufmannsweib zu werden.[3]

Wenn das Selbstgefühl der Bürger einer solchen Stadt zu dem Streben führte, sich jeder Abhängigkeit zu entziehen, so ist das erklärlich. Hatte doch die Stadt schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts der ganzen Macht König Heinrichs V. widerstehen können. Nichts mußte aber ein solches Streben mehr fördern, als die entscheidende Stellung, die Köln in den Thronstreitigkeiten einnehmen konnte. Zahlreiche ritterbürtige Geschlechter, tausende von wehrhaften Bürgern schirmten die Stadt, die unüberwindlich schien, seit im J. 1200 der Mauerkranz aufgeführt wurde, dessen festen Bau wir noch jetzt bewundern;[4] vergeblich hatte Philipp seine Schaaren gegen Köln geführt; nicht der Gewalt, sondern nur der allgemeinen Lage der Verhältnisse nachgebend hatte die Stadt zweimal, zuerst Philipp, dann Friedrich ihre Thore geöffnet und damit jedesmal deren Sieg entschieden.

Zwei Erzbischöfe, Bruno IV. und Dietrich, waren fast nur durch die Kraft der Bürger gehalten; wer konnte es ihnen verdenken, wenn sie nun auch verlangten, gehört zu werden, wenn es sich um die Angelegenheiten des Landes handelte? Als Erzbischof Dietrich 1208 das Bündniß des Stifts mit Brabant erneuerte, da erscheinen neben den Grafen und Herren und den Dienstmannen des h. Petrus auch die Namen der Saphiren, der Kleingedank, der Gryn, der von S. Kolumba und anderer städtischer Geschlechter, deren Stimme früher schwerlich bei den Landesangelegenheiten gehört wurde.[1]

Auch hier war es nun Engelbert, der den Bürgern gegenüber das Ansehn des Herrschers aufrecht zu halten und dem Streben nach Unabhängigkeit wenigstens für jetzt Schranken zu setzen wußte. Gleich im Anfange seiner Regierung entstanden heftige Streitigkeiten zwischen den Schöffen, die den Geschlechtern angehörten, und den Zünften; der Widerstand der Zünfte vereitelte jede Ausgleichung und Engelbert schritt endlich für die Schöffen ein, indem er den Zünften eine Geldstrafe von viertausend Mark auferlegte.[2] Diese Gelegenheit wird er benutzt haben, um zugleich die Rechte der regierenden Geschlechter zu beschränken und festzustellen; denn als später Erzbischof Konrad seine Ansprüche an die Stadt Albert dem Großen und andern Schiedsrichtern vorlegte, konnte er einen großen Theil seiner Forderungen darauf gründen, daß solches bereits durch Engelbert nach Uebereinkunft mit den Schöffen festgestellt sei; aus den einzelnen Angaben ersehen wir zugleich, daß eine durchgreifende Reform des städtischen Gerichtswesens, ausgehend von dem Grundsatze, einmal die erzbischöflichen Rechte darauf im vollsten Umfange zu wahren, dann aber eine schnelle und unpartheiische Rechtspflege herzustellen, den Hauptinhalt der Neuerungen Engel-

berts gebildet haben muß.[1] Können wir auch das Eingreifen Engelberts in die städtischen Verhältnisse nicht genau verfolgen, so zeigt uns doch die Stellung der Stadt nach seinem Tode hinreichend, wie die kurze Angabe seines Lebensbeschreibers zu verstehen sei, daß er in seinen bedeutendsten Städten, Köln und Soest, ein größere Gewalt ausgeübt habe, als irgend einer seiner Vorgänger.[2] Nur seiner überwiegenden Macht weichend fügten sich die Bürger der strengen Herrschaft; denn kaum wurde die Nachricht von seiner Ermordung bekannt, so erhob sich die Stadt, um ihre Unabhängigkeit dem Erzbischofe gegenüber wiederzuerringen. Die Satzungen, die Engelbert der Stadt gegeben, wurden verbrannt, mit dem Stiftsfeinde Walram von Limburg ein Bündniß geschlossen; der neue Erzbischof sah sich schon im J. 1226 genöthigt, alles abzustellen, wodurch die Bürger sich in ihren Rechten durch Engelbert gekränkt glaubten, und ihnen Gerechtsame, Privilegien und alte Gewohnheiten so zu bestätigen, wie sie dieselben, so heißt es ausdrücklich in der Urkunde, bis zur Wahl seines Vorgängers Engelbert besessen hätten.[3] Vermochte Heinrich nicht zu behaupten, was Engelbert der Stadt gegenüber erreicht hatte, so wurde es später selbst durch jahrelange Kämpfe nicht möglich, das Verlorne wiederzuerhalten.

Unter den kölnischen Städten in Westfalen war bei weitem die bedeutendste das einst so gewaltige, jetzt nur noch durch seine herrlichen Kirchenbauten an die alte Größe erinnernde Soest. Keine blühendere und volkreichere Stadt mochte es damals geben zwischen Weser und Rhein; auch hier hatte weitausgedehnter Handel, da nach England, dort nach Rußland, großen Reichthum und bürgerliches Selbstgefühl erzeugt und früher, wie sonst eine Stadt des Nordens, durfte sich Soest seiner ausgedehnten städtischen Rechte und Freiheiten rühmen. Daß Engel-

bert auch hier wie in Köln seine Rechte streng gehandhabt, sagt uns Cäsarius; aber es fehlt jeder Anhaltspunkt, die Art seines Eingreifens näher zu bestimmen. Von Übergriffen, die sich auch kleinere Städte erlaubten, war einer der gewöhnlichsten, daß sie den naheliegenden Klöstern ihre Hörigen durch Aufnahme in den Stadtverband zu entziehen suchten oder die in den Städten wohnenden Hörigen durch Abgaben drückten. Für die Reichsstädte war solches ausdrücklich in dem großen Gunstbriefe Friedrichs für die geistlichen Fürsten verboten; daß auch Engelbert darin den Städten entgegen trat, ersehen wir aus einem Privileg, das er deßhalb in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Osnabrück dem Kloster Marienfeld gegen die Stadt Wiedenbrück verlieh;[1] vielleicht geschah es auf seine Veranlassung, daß sein Suffragan, Dietrich von Münster, bald nachher dem Kloster in Betreff der münsterischen Städte Gleiches bewilligte.[2] Anderen Städten, wie Attendorn, Medebach, Brilon bestätigte oder verlieh Engelbert städtische Freiheiten;[3] auch die Rechte der Erbsälzer von Werl gehen auf ihn zurück.[4]

Was bisher über Engelberts Wirksamkeit mitgetheilt wurde, bezog sich fast nur auf seine weltliche Herrschaft. Und daß dieser sein Sinn vorzugsweise zugewandt war, ist nicht zu bezweifeln; nur wenige möchten sich unter den deutschen Bischöfen jener Zeit finden, von denen ein anderes gesagt werden könnte. Nichts ist dafür bezeichnender, als eine Stelle in dem Zwiegespräche des Cäsarius. „Ein Geistlicher zu Paris," schreibt er, „erklärte vor wenigen Jahren, alles wolle er glauben, nur das Eine nicht, daß irgend ein deutscher Bischof zur Seligkeit gelangen könne. Warum nun urtheilte er strenger gegen die deutschen Bischöfe, als gegen die in in England und Frankreich, in Lombardien und Tuszien? — Weil fast alle deutsche

Bischöfe beide Schwerter zugleich führen, das geistliche und weltliche, weil sie richten über Leben und Tod, Kriege führen müssen und so genöthigt sind, sich mehr um den Sold ihrer Krieger, als um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen zu kümmern. Doch nicht ohne Ausnahme; denn obwohl die kölner Erzbischöfe Kirchenfürsten und Herzoge zugleich waren, konnten mehrere von ihnen, wie Bruno, Heribert und Anno, die Heiligkeit erlangen."[1]

Daß so auch Engelbert von frommen Leuten scharf beurtheilt wurde, ist erklärlich; vielen wollte es nicht gefallen, daß sie ihn öfter auf dem Richterstuhle als auf der Kanzel erblickten, daß er sich weniger mit Auslegung der Bibel als mit der Handhabung des Schwertes beschäftigte.[2] In gleicher Weise spricht sich Cäsarius mehrfach in der Lebensbeschreibung Engelberts aus;[3] in seinen Homilien schreibt er sogar, ein Heisterbacher Mönch habe einst zu Engelbert gesagt: „Herr, ihr seid ein trefflicher Herzog, aber kein guter Bischof," und mit Recht; denn gar zu wenig habe er im Drange der weltlichen Geschäfte das Geistliche beachtet.[4]

Solche Aeußerungen des schwermüthigen Mönches, für den die Dinge dieser Welt ihren Werth verloren hatten, können uns nicht befremden; aber selbst er hätte doch auch bedenken sollen, was aus der Kirche und dem kirchlichen Leben geworden war, als in den Stürmen des Bürgerkrieges „das Schifflein des heiligen Petrus schwankte und zu sinken drohte,"[5] weil kein kräftiger Steuermann am Ruder stand; was daraus geworden wäre, wenn Engelbert es nicht verstanden hätte, das weltliche Schwert zu führen; Klöster und Kirchen mußten es doch genugsam erfahren haben, was ihnen bevorstand, wenn dem Uebermuthe der Grafen und Barone keine Schranken gesetzt wurden. Und am wenigsten kann hier die einzelne

Person ein Vorwurf treffen; die Doppelstellung des deutschen Bisthums beruhte auf einer Entwicklung von Jahrhunderten, war aufs engste verflochten mit der ganzen Reichsverfassuug, mit allen Verhältnissen, in denen sich das Leben der Nation bewegte. Zumal in Zeiten wie die damaligen mußte die geistliche Bedeutung des Bisthums mehr und mehr zurücktreten, mußte sich Engelbert gebieterisch zuerst auf die weltliche Seite seiner Stellung hingewiesen sehen. Hatte er aber auch diese vorzugsweise im Auge, so hat er doch keineswegs vergessen, daß er nicht blos Herzog, daß er auch Bischof war.

Und freilich war der Zustand der kirchlichen Dinge so beschaffen, daß auch hier ein weites Feld für segensreiche Thätigkeit offen stand. Wohl finden wir unter dem damaligen kölnischen Klerus eine Reihe sittlich tüchtiger Männer, die als Muster der Frömmigkeit und Tugend aufgestellt werden konnten, wie den Scholaster und Kreuzprediger Oliver,[1] die Dechanten Herrman von Bonn und Ensfrid von S. Andreas, den Pfarrer Everhard zum h. Jakob[2] und manche andere; aber sie scheinen die Ausnahme gebildet zu haben; der größere Theil des Klerus war verweltlicht und sittenlos, vom Gehorsam entwöhnt, habgierig und geizig und dem Spiele und den Weibern ergeben.[3] Kaum konnte das anders sein; denn wenig Geistliche gab es, die ihre Stellen nicht der Bestechung, der Begünstigung durch Verwandte oder gewaltsamer Eindrängung durch die Großen verdankten.[4] Und nicht am Rheine oder in Deutschland allein war das die Lage der Dinge.

Aber auch jetzt, wie schon oft, bewährte sich gerade darin die unerschöpfliche Lebenskraft der Kirche, daß sie nach zeitweisem Verfalle in sich selbst die Mittel zur Erneuerung und Erfrischung des kirchlichen Lebens fand.

Eine solche Belebung war früher ausgegangen von den Klosterzellen von Clugny nnd Citeaux; jetzt war die beste Kraft beider Orden verbraucht; auch sie hatten sich der herrschenden Richtung nicht ganz entziehen können. Da traten der h. Franz von Assisi und der h. Dominicus Guzman auf, beide Zeitgenossen Engelberts; hatte die Verweltlichung des Klerus den Abfall so vieler Tausende von der Kirche in den Ländern provenzalischer Zunge befördert, so suchten jene nun auf dem Boden der Kirche dem Uebel entgegenzutreten, voll von reiner Begeisterung und Selbstverläugnung, verzichtend auf die Güter der Welt, die ja schon so oft die sittliche Kraft geistlicher Orden gelähmt hatten. So entstanden die Bettelorden; und wohin sie kamen diese Predigermönche und Minderbrüder, da wirkten sie auch mächtig ein auf die Hebung des kirchlichen Lebens, des religiösen Bewußtseins.

Engelbert wußte die große Bedeutung dieser Orden wohl zu würdigen; ihre Aufnahme in Köln förderte er in jeder Weise und hat sich vielleicht durch nichts größere Verdienste um seine Kirche erworben. Die Minderbrüder kamen im J. 1219 nach Köln. Sie ließen sich in der Oversburg im Gerichtsbanne von S. Severin nieder, wo ihnen ein edler Kölner, Gerhard Quattermart, am Katharinengraben ein Grundstück geschenkt hatte;[1] später erwarben sie im Pfarrsprengel von S. Columba den Ort, wo sie ihre schöne Kirche erbauten. Schon 1221 konnte zu Köln ein Provinzialkonzil des Ordens gehalten werden.[2] In demselben Jahre, dem Todesjahre des h. Dominicus, kam der fromme und gelehrte Predigermönch Heinrich von Köln mit einigen Ordensbrüdern von Paris nach Köln; die Stiftsherren von S. Andreas, anscheinend diejenigen, bei denen der kirchliche Sinn noch am lebendigsten war, räumten ihnen Wohnungen in der Stolk-

gasse ein; andere Schenkungen kamen hinzu und so entstand hier das weitausgedehnte Dominikanerkloster.[1]

Die kölner Geistlichkeit sah das Aufkommen dieser neuen Orden keineswegs gern; die Pfarrer beklagten sich, daß jene ihre Sichel an fremde Aussaat legten, nach den vom Pabste bewilligten Vorrechten in ihren Sprengeln predigten und Beichte hörten, und durch ihren Feuereifer die Herzen des Volkes gewönnen und den andern Geistlichen entfremdeten. Engelbert ließ sich durch solchen Widerspruch nicht beirren; als man die Klagen an ihn brachte, antwortete er: „So lange wir nur Gutes von ihnen sehen, laßt sie gewähren.“ Aber Prioren und Pfarrer ließen nicht ab, dem Erzbischofe zuzusetzen. „Wir fürchten,“ sagten sie, „daß diese Mönche die seien, von denen schon die heilige Hildegard aus Eingebung des heiligen Geistes prophezeiete, sie würden die Geistlichkeit in Gefahr, die Stadt in Bedrängniß bringen.“ Den gewandten Engelbert konnte auch das nicht in Verlegenheit bringen; die treffende Antwort blieb nicht aus. „Gut denn,“ erwiederte er, „wenn das eine göttliche Prophezeihung ist, so ist es auch nöthig, daß sie erfüllt werde.“[2] Ihm gegenüber wagte man es nicht, den Widerspruch weiter fortzusetzen; kaum war er ermordet, so erneuerte man die alten Klagen beim Kardinallegaten Konrad von Porto; aber der Erfolg blieb derselbe.[3] Was diese Orden später gewirkt, ist bekannt; es wird genügen, der Männer zu gedenken, auf die Köln stolz sein kann als die hervorragenden Vertreter der Wissenschaft des dreizehnten Jahrhunderts; im Dominikanerkloster zeigte man die Zellen des Albertus Magnus und seines großen Schülers Thomas von Aquin; bei den Minderbrüdern ruhet Johannes Duns Scotus:

„Mir, den Schottland gebar, gab England freund-

„liche Herberg: Gallien lehrte mich einst; Ruhe-
„statt wurde mir Köln.“ [1]

Seiner Vorliebe für die Bettelmönche entsprechend wird Engelbert als warmer Freund des den Versuchungen des Reichthums weniger ausgesetzten und seinem Berufe treuergebenen niedern Klerus gepriesen. Mochte mancher stolze Baron sich beklagen, daß er vom Erzbischofe nicht mit gebührender Aufmerksamkeit behandelt werde, so hielt dieser es keineswegs seiner Würde unangemessen, die armen Geistlichen an seine Tafel zu ziehen und von einer Schüssel, wie Cäsarius erzählt, mit ihnen zu essen, aus einem Becher zu trinken; ihnen schenkte er seine prächtigen, kaum gebrauchten Gewänder und nicht wie das sonst zu geschehen pflegte, Gauklern und Hofnarren. [2]

Zeigte sich Engelbert so auch hier als den Schirmer der Bedrängten, so griff er aber eben so rücksichtslos, wie er sich den weltlichen Großen gegenüber zeigte, gegen die Geistlichkeit ein, wenn er Sittenlosigkeit, Geiz und Bestechlichkeit fand. Als er hörte, daß der Vorsteher eines Benediktinerklosters in seinem Bisthume, dessen Vogt er war, ein überaus habgieriger Mann sei und die Pflichten der Gastfreundschaft nicht erfülle, wußte er ihn empfindlich zu strafen. Absichtlich kam er jedes Jahr, wohl auch zweimal im Jahre mit zahlreichem Gefolge zum Kloster und nahm dort Herberge, wie es ihm als Bischofe und Vogte zustand; die Kosten, die in solchen Fällen aus seiner Bewirthung entstanden, hätten hingereicht die armen Reisenden das ganze Jahr hindurch zu beherbergen. [3]

Gleiche Strenge zeigte er pflichtvergessenen Suffraganen gegenüber; so dem Bischofe von Lüttich. Die Tochter eines Juden aus Löwen war Christin geworden und in das Kloster Parc aux Dames bei Crespy gebracht. Der Vater suchte sie wieder in seine Gewalt zu bringen; der

Versuch, den Herzog von Brabant zu bestechen, war ohne Erfolg; dagegen zeigte sich Bischof Hugo von Lüttich den Schätzen des Juden zugänglicher und verlangte vom Kloster die Auslieferung des Mädchens. Man verklagte ihn deßhalb bei Engelbert als seinem Metropolitan, der ihn im J. 1219 auf einem Provinzialkonzile zu Köln seiner Bestechlichkeit wegen hart zur Rede stellte und ihm aufs strengste untersagte, das Kloster weiter zu belästigen.[1]

Wie schlimm es damals mit vielen Klöstern bestellt war und wie Engelbert hier geeignete Maßregeln zur Abhülfe traf, sehen wir besonders bei der altberühmten Abtei Burtscheid. Dort waren nicht allein die Besitzungen so verschuldet, der Zustand des Klosterguts so zerrüttet, daß niemand sich mehr aufnehmen lassen wollte und die Zahl der Mönche auf fünf zusammengeschmolzen war, sondern auch alle klösterliche Sitte und Zucht so geschwunden, daß Engelbert bei Untersuchung des Zustandes der Abtei von vornherein darauf verzichten mußte, hier durch bloße Reformation noch abzuhelfen. Er nahm daher eine völlige Umwandlung vor und versetzte die Cisterziensernonnen vom Salvatorsberge bei Aachen nach Burtscheid, deren bisheriges erbauliches Leben bessere Früchte erwarten ließ.[2]

Gleichen Eifer für die Hebung des kirchlichen Lebens bewies Engelbert indem er dafür sorgte, daß die Stellen am Domstifte, mit denen vorzugsweise geistliche Verrichtungen verbunden waren und die dennoch, was für diese ganzen Verhältnisse sehr bezeichnend ist, am schlechtesten bedacht waren, die des Unterdechanten und des Chorbischofs, ihrer Bedeutung gemäß besser ausgestattet wurden;[3] er mag auch veranlaßt haben, daß das Domkapitel in den ersten Jahren seiner Regierung bestimmte, es sollten immer mindestens acht Priester unter den Mit-

gliedern des Kapitels sein.[1] Von demselben Gesichtspunkte ausgehend förderte er den Uebergang des Patronatrechts der Pfarrkirchen aus Laienhänden an Stifter und Klöster, von denen, betrachteten sie auch dieses Recht zunächst als eine Einkommensquelle, doch immer eine würdigere Besetzung der Pfarre zu erwarten sein mochte, als von den Laien.[2]

Hielt Engelbert zur Verhandlung über die weltlichen Angelegenheiten Provinzialversammlungen, so versäumte er es auch nicht zur Berathung über die geistlichen häufig Provinzialsynoden zu berufen.[3] Ihre Statuten sind verloren; nur gelegentlich werden einige seiner Synodalsatzungen erwähnt. So befahl er, daß in allen Kirchen seines Sprengels das h. Sakrament unter Verschluß gehalten werde, da es vorgekommen war, daß Ketzer den Leib des Herrn entwendet hatten, um ihn zu entweihen;[4] in einem andern Dekrete verbot er, die in seiner Diözese herumstreifenden Landstreicher, die sich für Geistliche ausgaben und so viele Leichtgläubige betrogen, zu beherbergen.[5]

Daß Engelbert mit gleicher Eifersucht auf seine erzbischöflichen, wie auf seine herzoglichen Rechte hielt und auch in kirchlichen Angelegenheiten nicht von Eigenmächtigkeiten freizusprechen ist, zeigt sein Eingreifen in die Rechte des Stiftes zu Soest. Diesem stand von alters her das Recht der freien Probstwahl zu; aber schon Erzbischof Adolf hatte sich hier im Interesse seines Hauses Eingriffe erlaubt. Das Kapitel hatte den Everhard von Volmestein gewählt; Adolf aber übertrug die Würde seinem Bruderssohne Dietrich von Isenburg, dem spätern Bischofe von Münster, der damals noch ein Knabe war. Päbstliche Kommissarien entschieden 1196 den Streit; Adolf mußte dem Kapitel ausdrücklich die freie Wahl zu-

gestehen, und dieses gab dafür jetzt seinen Wünschen nach, indem es seinen jungen Neffen wählte.[1] Aehnliches wiederholte sich nun unter Engelbert. Der Probst Thomas, ein Mitglied des Soester Kapitels, war von diesem, freilich nicht unter strenger Beobachtung aller Förmlichkeiten, gewählt; dagegen setzte nun Engelbert, trotzdem, daß das freie Wahlrecht noch im J. 1217 ausdrücklich vom Pabste bestätigt war,[2] seinen Kaplan, den kölner Domherrn Dietrich von Brole,[3] zum Probst ein. Der Probst Thomas und das Kapitel mit ihren Freunden setzten diesem Eingriffe jeden möglichen Widerstand entgegen; das kölner Kapitel stand dagegen auf Seiten des Erzbischofs, da es überall nach dem Rechte strebte, daß die Probsteien der Kollegiatstifter mit Domherrn besetzt werden müßten. Es scheint sogar zu Thätlichkeiten gekommen zu sein; der Erzbischof sprach über Thomas und das Kapitel wegen Gefangennehmung eines seiner Anhänger den Bann aus; beide Pröbste suchten sich in den Besitz der Güter und Einkünfte zu setzen und es entstand ein Zustand, der die ganze Soester Kirche zu verderben drohte. Der Pabst bestellte Richter und wieder Richter, ohne daß die Sache zur Entscheidung kam. Das Urtheil der zuerst ernannten Richter wurde von Engelbert angefochten, weil einer derselben, der Dechant von Bonn, von den andern nicht zum Gerichte zugelassen sei. Nun überwies Pabst Honorius die Sache dem Abte von Hegern, dem Prior von Altenberg und dem Küster von Fritzlar; Engelbert selbst und Dietrich erschienen am 10. Juni 1220 in S. Patrocli zu Soest vor ihrem Gerichte, nachdem am Tage vorher die Zeugen verhört waren. Der Erzbischof verlangte Aufschub, um neue Zeugen herbeizubringen; die Richter aber, die einsahen, daß es nur darauf abgesehen war, die Sache in die

Länge zu ziehen, weigerten sich, die Entscheidung aufzuschieben, da es der Wille des Pabstes sei, daß den schwankenden Zuständen der Soester Kirche baldmöglichst ein Ende gemacht werde. Da stießen der Erzbischof und die Seinigen vor Gerichte selbst heftige Drohungen gegen die Richter aus; sie appellirten von diesem Zwischenspruche derselben, erklärten, daß sie sich ihnen nicht weiter fügen würden, und verließen das Gericht. Deßungeachtet fällten die Richter ihren Spruch, kassirten sowohl die Einsetzung Dietrichs, weil sie vom Erzbischofe gegen die Rechte des Kapitels geschehen war, als auch die Wahl des Thomas wegen Nichtbeachtung einiger Förmlichkeiten, setzten dann aber selbst, wozu sie der Pabst bevollmächtigt hatte, den durch sittliche Tüchtigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Thomas in den Besitz der Probstei. Weiter erklärten sie den vom Erzbischofe ausgesprochenen Bann für nichtig, verurtheilten ihn zu vierzig Mark Schadenersatz und den Dietrich zur Rückerstattung aller Einkünfte, die er bereits von der Probstei bezogen hatte. Aber dieser Spruch scheint die päbstliche Bestätigung nicht erhalten zu haben; gewiß forderte Engelberts einflußreiche Stellung alle Rücksichten und vielleicht war sein Recht auch gegründeter, als aus dem Berichte der Richter an den Pabst, der einzigen Quelle, die uns für diesen Vorgang zu Gebote steht, erhellt. Wir finden wenigstens, daß die Sache nochmals andern Richtern übergeben wurde, die endlich am 7. Okt. 1221 ein schließliches Urtheil fällten, durch das nicht allein über den vorliegenden Fall, sondern über das ganze Verhältniß des Stifts zum Erzbischofe entschieden wurde. Allerdings blieb auch jetzt dem Thomas die Probstei; aber im übrigen war das Urtheil nur günstig für den Erzbischof zu nennen. Dem Stifte sollte das Wahlrecht blei-

ben, aber es sollte künftig immer einen kölner Domherrn zum Probst wählen müssen; Dietrich sollte die nächste erledigte Pfründe zu Soest und bis dahin ein jährliches Einkommen von sieben Mark vom Kapitel erhalten; auch die vom Erzbischofe und von Dietrich als Probste inzwischen Angestellten blieben im Besitze ihrer Aemter. Damit scheint dieser langwierige Handel sein Ende erreicht zu haben.[1]

Ueber solche Eingriffe, die sich Engelbert hie und da mag haben zu Schulden kommen lassen, mochten aber Stifter und Klöster um so eher hinwegsehen, als sich wenige Erzbischöfe eifriger um die Erhaltung und Vermehrung von Rechten und Besitzungen der ihrer Aufsicht anvertrauten geistlichen Stiftungen bemüht haben. „Weniger um zu herrschen“, sagt Engelbert in einem Schutzbriefe für die Probstei Oberpleis, „als um zu nützen, ist uns unser hohes Amt von Gott anvertraut worden, und nicht besser können wir dem entsprechen, als wenn wir überall sorgsam bedacht sind auf den Vortheil und den Nutzen der uns anbefohlenen Kirchen und unserer Pflicht, sie zu schützen und zu schirmen vor Verfall, nach besten Kräften zu genügen suchen.“[2] Solchen Worten entsprachen denn auch die Thaten; eine lange Reihe von Urkunden legt Zeugniß ab, wie er überall darauf bedacht war, Kirchen und Klöster zu schützen, ihnen ihre Rechte zu erhalten und durch eigne Gaben oder durch Veranlassung und Bestätigung fremder Schenkungen die großen Verluste zu ersetzen, die sie während der Bürgerkriege erlitten hatten.[3] Durch nichts aber bethätigte er seinen Eifer in dieser Hinsicht mehr, als durch die Entschiedenheit, mit der er den Bedrückungen der Kirchen durch ihre Vögte entgegentrat; doch davon wird besser später zu reden sein, da es gerade die treue Erfüllung

dieser Pflicht war, die ihn mehr wie alles andere den Großen verhaßt machte und die Hand des Mörders gegen ihn bewaffnete.

Manchem schien es allerdings, daß Engelbert, unablässig in Anspruch genommen von der Erfüllung seiner Pflichten für Kirche und Reich, wohl nur wenig Sorge für sein Seelenheil trage; ein frommer Priester pries ihn deßhalb glücklich wegen seines Märtyrertodes; denn, meinte er, die Thüre des Himmels sei eng und für jemanden in Engelberts Stellung möge schwerlich ein anderer Weg in denselben führen.[1] Doch versicherte ein Geistlicher, der den Zustand seines Gewissens kannte, einst dem Abte von Heisterbach: „Obwohl man meinen Herrn für einen Weltmann hält, so ist er doch innerlich ein anderer, als er äußerlich erscheint; er empfängt insgeheim viele Tröstungen von Gott.“[2] Auch versäumte Engelbert es nicht, zuweilen durch Uebung frommer Werke seinen Untergebenen ein gutes Beispiel zu geben. Zweimal nach Uebernahme des Bisthums wallfahrtete er in das südliche Frankreich nach Rocamadour bei Cahors zu Ehren der h. Jungfrau; denn dieser, wie sein Lebensbeschreiber sagt, der Mutter der schönen Liebe, war er aufs innigste zugethan, weil die bloße Ehrfurcht wenig Werth hat ohne die Liebe; mehrere Jahre hindurch pflegte er ihr zu Ehren an jedem Mittwochen zu fasten.

Auch für die würdige Ausstattung des Gottesdienstes sorgte Engelbert in mancher Weise. Herrliche Gewänder aus den kostbarsten Stoffen, bedeckt mit Gold und edlem Gesteine hatte er für die Kirche anfertigen lassen; er selbst hatte sie nur einmal gebraucht, als Bräute des Himmels verschleiert wurden, bei der Uebung einer Pflicht, die ihn besonders tief ergriff und jedesmal bis zu Thrä-

nen rührte.[1] Zur feierlichen Begehung seines Gedächtnisses hatte er der Kirche mehrere Schenkungen gemacht.[2] Unschätzbare Edelsteine, die ihm fremde Könige zum Geschenke geschickt, hatte er für einen Kelch bestimmt, den er dem Altare des Apostelfürsten zu weihen gedachte; aber ehe er die Absicht ausführen konnte, sollte er selbst, wie Cäsarius schreibt, den bittern Kelch des Leidens leeren.

Engelbert war es auch, der zuerst den Plan anregte, den Dom des h. Petrus zu Köln neu zu erbauen; er selbst versprach nicht allein fünfhundert Mark zum Beginnen des Baues, sondern jährlich bis zur Vollendung eine gleiche Summe.[3] Was er angeregt hatte, konnte sein zweiter Nachfolger beginnen, den Wunderbau des kölner Domes, ein Zeugniß für die kommenden Jahrhunderte nicht nur des frommen Kunstsinnes, sondern auch des Reichthums und der Macht des mittelalterlichen Köln. Die Regierung Konrads von Hochstaden bezeichnet den Höhepunkt kölnischer Größe; Philipp hatte sie gegründet, Engelbert hatte sie wiederhergestellt und seinen Nachfolgern vorgearbeitet. Immer weiter dehnte sich der Kreis, den die kölnischen Erzbischöfe beherrschten; in ihrer Hand lagen die Geschicke des Reichs, ihr Einfluß berührte das ganze Abendland; Laienfürsten und Bürger schienen ihrer Uebermacht gänzlich zu erliegen, bis der blutige Schlachttag von Worringen eine Wendung der Dinge herbeiführte. Die Zeiten kölnischer Macht und kölnischer Größe, die auf die wenigen Jahre der Regierung Engelberts folgten, sprechen lauter vielleicht, als alles, was wir aus lückenhafter Ueberlieferung über sein Wirken zusammenstellen konnten, für die Fülle seiner Verdienste um die kölnische Kirche; sie bestätigen die Aussage des Cäsarius, daß

unter keinem Erzbischofe das Stift so an Macht und Ansehen zugenommen, daß Engelbert alle Vorgänger weit übertroffen habe mit Ausnahme vielleicht des mächtigen Königssohnes, des ersten Bruno.



III.

Die Lösung der Aufgabe, auf heimischem Boden langjähriger Verwirrung ein Ende zu machen und Recht und Ordnung wiederherzustellen, hätte gewiß genügt, Engelbert die dankbare Anerkennung späterer Geschlechter zu sichern. Aber es war ihm vorbehalten, sich noch in einem weitern Wirkungskreise zu erproben; war von Köln aus durch Adolf der Bürgerkrieg heraufbeschworen, so sollten nun von daher auch die Wunden geheilt werden, die der Zwist der Könige dem Reiche geschlagen. Engelbert war dazu auserseheh, das zu vollführen, was dem Könige zugekommen wäre, wenn er ein Herz gehabt hätte für Deutschland; wenigstens für einige Jahre sollte er dem schwergeprüften Reiche Frieden und Ruhe bringen und Hoffnung auf die endliche Wiederkehr glücklicherer Zeiten.

Als der Welfe Otto besiegt und bald darauf einsam und verlassen gestorben war, stand Friedrich so mächtig da, wie wenige Könige vor ihm; es war vielleicht das letztemal, wo es in der Hand eines reichbegabten, von den äußern Verhältnissen durchaus begünstigten Königs lag, Einheit und Macht des deutschen Reiches in alter Weise wiederherzustellen. Aber nur zu bald zeigte es sich, wie das nicht in Friedrichs Absichten lag. Als die Fürsten den achtzehnjährigen Jüngling aus dem fernen Süden herbeiriefen zur Uebernahme des Reichs, mochte er

Deutschland, das er niemals selbst gesehen hatte, nur wenig kennen; aber es war die Heimath seines Geschlechts, der Schauplatz des Wirkens seiner Ahnen; Vater und Großvater waren zu Kaisern gekrönt und der Sohn wollte nicht zurückbleiben im Streben nach solcher Herrlichkeit, zu der nur der Besitz der deutschen Königskrone den Weg bahnen konnte. Dieses erste Ziel war erreicht; zwei Wege standen ihm jetzt offen. Den er hätte wählen sollen war der, nun, wo die Rechte eines deutschen Königs in seiner Hand lagen, auch dessen Pflichten nachzukommen, seinen Versprechungen gemäß auf die Verbindung Siziliens mit dem Reiche zu verzichten und durch eine kräftige Handhabung der Herrschaft der Absicht zu entsprechen, in der die Deutschen den letzten Sprossen ihres Königshauses aus der Ferne herbeigerufen hatten. Wohl machte ihm selbst jetzt niemand die Krone streitig; aber nicht blos dem Nebenbuhler, sondern auch den Fürsten gegenüber galt es ihr Ansehen dauernd wiederherzustellen; wie die Reichsverfassung nun einmal schon gelockert war, schien das nur möglich durch ein Leben voll Beschwerden und Mühen, durch einen Kampf auf Leben und Tod wider die aufstrebende Fürstengewalt. Friedrichs scharfem Blicke konnte nicht verborgen bleiben, was ihn in Deutschland erwartete. Es wäre männlich gewesen, sich trotz dem solcher Aufgabe zu unterziehen; es ist erklärlich, wenn Friedrich es nicht that. Ihn trieb es zum Süden; der Sohn der Italienerin zeigte wenig von deutscher Art; an das schöne, reiche Sizilien knüpften sich die Erinnerungen seiner Jugend, dorthin zog ihn sein ganzes Herz; eine Willkürherrschaft, wie er sie von dorther kannte, wie er sie dort üben konnte, wo sich eine durchaus eigenthümliche staatliche Ordnung entwickelt hatte, war in Deutschland allerdings eben so

wenig möglich, wie ihm der rauhe Norden Ersatz für die Genüsse des Südens gewähren konnte. Und so ging Friedrich denn den andern Weg; uneingedenk seiner Versprechungen machte er Sizilien zum Hauptsitze seiner Regierung, Deutschland schien zum Nebenlande herabzusinken; die deutsche Krone war ihm nur noch ein nutzbarer Besitz, deßhalb von Werth, weil immerhin noch so viel Rechte dem Reiche geblieben waren, daß er sich durch Preisgebung derselben an die Fürsten ihre Unterstützung für seine italienischen Unternehmungen erkaufen konnte.

Es war im April des J. 1220 als Friedrich auf einem zahlreich besuchten Reichstage zu Frankfurt den Fürsten seinen Entschluß verkündete, über die Alpen zu ziehen, und zugleich seinem achtjährigen Sohne Heinrich die Nachfolge zu sichern suchte. Auch Engelbert war hier zugegen, und gewiß dürfen wir annehmen, daß er, dem kurz darauf die Pflege des jungen Königs und die Verwaltung des Reichs anvertraut wurde, bei den Verhandlungen einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hat. Heinrich wurde wirklich zum deutschen Könige gewählt, obwohl er schon kurz nach seiner Geburt zum Könige von Sizilien gekrönt war und Friedrich dem Pabste ausdrücklich versprochen hatte, ihm Sizilien getrennt vom Reiche als selbstständiges Königreich zu überlassen. Diese Wahl mußte dem Pabste jeden Zweifel über Friedrichs Absichten auf Sizilien benehmen, sie hätte schon jetzt einen Bruch mit ihm herbeiführen müssen, wenn nicht Honorius den Grundsätzen einer hochherzigern politischen Anschauungsweise folgend geringere, zunächst nur dem römischen Stuhle drohende Gefahren da nicht berücksichtigt hätte, wo das gemeinsame Interesse des christlichen Abendlandes es erheischte, der großen Unternehmungen im Morgenlande wegen die Eintracht mit Friedrich selbst

durch unmittelbare Verluste der römischen Kirche aufrecht zu erhalten.

Wie aber erklärt es sich, daß diese Wahl gerade das Werk der geistlichen Fürsten war, die wie Engelbert, Sifrid von Mainz, Albrecht von Magdeburg sich immer als die eifrigsten Anhänger des römischen Stuhles erwiesen, die mit dem größten Eifer die Sache des Pabstes gegen den gebannten Otto verfochten hatten, deren Bemühungen um ihn Friedrich es verdankte, von seinen Gegnern als Pfaffenkönig verspottet zu werden? Wie konnten sie, die alle Kräfte aufgeboten hatten, dem Thronstreite ein Ende zu machen und dem Königthume einen neuen Halt zu geben, darein willigen, daß nun ein achtjähriger Knabe an die Spitze des Reiches trat? Die Antwort gibt der gleich nach Heinrichs Wahl erlassene große königliche Gunstbrief für die geistlichen Fürsten; die Wahl war ein Handel, bei dem Friedrich kein Bedenken trug, für persönliche Zwecke die Rechte des Reichs zu opfern, und die Fürsten ließen sich jetzt wie sonst willig finden, über dem eignen Nutzen das Wohl des Reichs und das der Kirche außer Augen zu lassen. Freilich ist auch nicht zu vergessen, daß einmal die Fürsten gleichzeitig alle der Kirche von Friedrich gemachten Versprechen gut hießen, daß anderseits die Lage des Reichs die Wahl wünschenswerth erscheinen lassen mußte, wenn Friedrich eine längere Abwesenheit beabsichtigte. Zu bitter hatte Deutschland die Unsicherheit der Thronfolge büßen müssen, als daß man es versäumen durfte, diese vor Entfernung des Königs festzustellen; war Heinrich auch noch ein Knabe, so konnte die Reichsregierung doch jedenfalls selbstständiger auftreten, wenn sie im Namen eines erwählten, im Lande lebenden deutschen Königs geführt wurde. Und hatte man sich in Friedrich getäuscht, war

der Plan gescheitert, Sizilien einen eignen König zu geben, so mochte manchem der Gedanke nahe liegen, denselben Zweck auf anderm Wege zu erreichen, indem man das deutsche Königreich möglichst selbstständig zu stellen und Friedrichs Einfluß von demselben fern zu halten suchte. Wirkten solche Absichten bei Heinrichs Wahl mit, dann kam alles freilich darauf an, wer jetzt in Deutschland im Namen des jungen Königs regieren sollte.

Nach altem Herkommen gebührte die Verwaltung des Reichs bei Abwesenheit des Königs dem Reichsprimas, dem Erzbischofe von Mainz; als König Konrad III. im J. 1147 in das Morgenland zog, seinen zehnjährigen Sohn Heinrich als erwählten König zurücklassend, also unter denselben Verhältnissen, wie sie jetzt vorlagen, waren dem Erzbischofe Heinrich von Mainz gemäß dem ihm zustehenden Vorrechte die Verwaltung des Reichs und die Pflege des jungen Königs übertragen.[1] Aber eine feste Regel hatte sich aus diesem Herkommen nicht gebildet; der König pflegte später mit Zustimmung der Fürsten für jeden einzelnen Fall über die Reichsregierung zu verfügen.[2] Als König Otto 1209 seinen Römerzug antrat, hatte er seinen Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich, und den Herzog von Brabant zu Reichsverwesern bestellt.[3] Der verwirrte Zustand des Reichs und der Zerfall der alten Herzogthümer ließ es jetzt sogar dienlich erscheinen, auch bei Anwesenheit des Königs im Reiche für einzelne Reichstheile Statthalter mit größerer oder geringerer Befugniß zu bestellen.[4]

Auch Engelbert hatte schon im Anfange der Regierung Friedrichs die Würde eines kaiserlichen Statthalters bekleidet,[5] und jetzt auf dem Reichstage zu Frankfurt scheint ihm wieder die Wahrnehmung der königlichen Rechte in den niedern Landen während der Abwesenheit Friedrichs über-

tragen worden zu sein.[1] Dagegen ernannte Friedrich, als er im Sommer über die Alpen zog, noch keinen Reichsverweser, ohne Zweifel in der Absicht, die wichtigern Reichsangelegenheiten selbst von Italien aus zu besorgen. Nur ein geheimer Rath, aus bewährten Anhängern Friedrichs bestehend, umgab den jungen König, beaufsichtigte denselben und besorgte wohl die laufenden Geschäfte der Reichsregierung. Dazu gehörten der Reichskanzler Konrad von Scharfenberg, Bischof von Metz und Speier, der Bischof Otto von Würzburg, Graf Gerhard von Dietz, Werner von Boland, Konrad von Tanne, Schenk zu Winterstetten und Eberhard, Truchseß zu Waldburg.[2]

Am 22. Nov. 1220 empfing Friedrich zu Rom die Kaiserkrone und zog bald darauf hinab in sein Erbreich Sizilien; auch hier lagen durchaus verwirrte Zustände vor, die nicht in wenigen Tagen zu ordnen waren. Daß nun aber auf die Dauer Deutschland nicht von Sizilien aus regiert werden konnte, lag zu Tage; so entschloß sich Friedrich jetzt, einen Reichsverweser für Deutschland zu bestellen; der Reichsprimas, Sifrid von Mainz, befand sich damals bei ihm,[3] was nicht ohne Einfluß auf die durchgreifendere Ordnung der deutschen Reichsregierung geblieben sein mag. Keiner mochte zur Uebernahme derselben geeigneter erscheinen, als Engelbert, der noch jung und rüstig bereits hinlängliche Proben seiner Befähigung zur Herrschaft gegeben und von vornherein mit großem Eifer für Friedrichs Sache gewirkt hatte. Es war wohl zu Anfange des J. 1221 als Friedrich durch kaiserlichen Machtbrief dem Erzbischofe von Köln die Leitung aller Reichsgeschäfte diesseits der Alpen übertrug und ihn zum Pfleger des jungen Königs und zum Verweser des römischen Reiches

durch Deutschland ernannte.[1] Der Umfang der Befugnisse, die Engelbert nun im Namen des jungen Königs übte, scheint ein ziemlich unbestimmter gewesen zu sein; sehen wir einerseits Heinrich und dessen Pfleger nicht allein die wichtigsten Regierungsrechte, wie die Belehnung mit den Regalien vollziehen, sondern auch in den Verhältnissen zum Auslande ganz selbstständig, sogar den Wünschen des Kaisers entgegen auftreten,[2] so wird auf der andern Seite nicht allein bei den Verfügungen oft die kaiserliche Bestätigung vorbehalten,[3] sondern Friedrich übte auch jederzeit selbst von Italien her nach Belieben Regierungsrechte in Deutschland aus, bald mit Beachtung und auf Rath der Reichsregierung,[4] bald geradezu Anordnungen der Reichsregierung widerrufend.[5] Es war das ein Verhältniß, das auf die spätere Stellung des Sohnes zum Vater nicht ohne nachtheiligen Einfluß bleiben konnte.

Nur ungern übernahm Engelbert zu den Mühen der Regierung des Erzstifts noch die schwere Last der Reichsgeschäfte; dann aber führte er dieselben auch mit solchem Eifer, daß selbst seine Neider ihm in dieser Hinsicht keinen Vorwurf zu machen wußten.[6] Am 8. Mai 1222 krönte er, wie es ihm als Erzbischofe von Köln zustand, den jungen König zu Aachen in Beisein der Erzbischöfe von Mainz und Trier, des Reichskanzlers, der Bischöfe von Lüttich, Utrecht, Osnabrück, Minden, Würzburg und Augsburg, der Herzoge von Baiern und Brabant und vieler Grafen, Herren und Dienstmannen des Reichs.[7] Von da ab blieb Engelbert fast beständig bei dem Könige, in seiner Begleitung das ganze Reich von den Alpen bis zur Nordsee durchziehend; er erzog ihn, wie Cäsarius sagt, mit Liebe wie seinen Sohn, ehrte ihn wie seinen Herrn, und auch von Heinrich heißt es, daß er nach der Ermor-

dung seines Pflegers diesen beweint habe wie ein Sohn seinen Vater, ein Unmündiger seinen Schirmer.[1]

Ueber die Einzelnheiten der Reichsregierung Engelberts wissen wir nur wenig mehr, als sich aus den erhaltenen Urkunden und Briefen ergibt; die Nachrichten der Geschichtschreiber sind in jener Zeit überhaupt so dürftig, wie kaum in einer andern Periode der Reichsgeschichte; und zudem ist es erklärlich, wenn das friedliche Streben nach Herstellung geordneter Zustände weniger hervorstechende Anhaltspunkte für geschichtliche Aufzeichnung bietet, als ein von Kriegsthaten erfülltes Heldenleben. Wo aber die gleichzeitigen Schriftsteller Engelberts Thätigkeit als Reichsverweser berühren, geschieht es immer unter den größten Lobeserhebungen, mit der unumwundensten Anerkennung seiner Verdienste; keiner findet sich, der auch nur den leisesten Tadel gegen ihn ausspräche. Er wird bezeichnet als ein Mann von großer Umsicht, gleich edler Denkungsweise, wie Abkunft, als der Vater des Vaterlandes und die stärkste Säule des Tempels, als der Stolz Germaniens und die besondere Zierde seiner Zeiten.[2] „Viel," sagt der Verfasser der trierschen Geschichten,[3] „galt der Erzbischof beim Könige und niemanden mag das Wunder nehmen; denn wo er nur auf den Reichstagen erschien, da verehrten ihn alle, geistliche wie Laienfürsten als ihren Vater; er war die Säule der Kirche, die Zierde des Klerus, die Stütze des Reichs." Der Kaiser selbst spricht sich in der anerkennendsten Weise über die erprobte Treue, die lobenswerthe Ergebenheit, und die mannichfachen und wichtigen Dienste aus, die Engelbert ihm und dem Reiche unaufhörlich geleistet habe.[4] Das herrlichste Lob des Reichsverwesers aber findet sich bei dem Dichter, der erfüllt von rein nationaler Gesinnung früher den Verfall der Größe und der Ein-

heit des Reichs in einer Weise beklagt hatte, als habe er das ganze Unheil geahnt, das spätere Jahrhunderte bringen sollten, der nun aber sein Lied ertönen ließ zum Preise dessen, von dem er die Zurückführung besserer Zeiten hoffte; es mag auf einem der Reichstage kurz vor Engelberts Tode gewesen sein, als Herr Walter von der Vogelweide von ihm sang:[1]

„Preiswerther Bischof Kölns, ihr mögt wohl fröhlich sein,
„Ihr habt dem Reich so wohl gedient, wir räumen's ein,
„Daß euer Lob stieg wunderhoch empor und schwebt allein.
„Kann nun ein feiger Neider nicht von eurem Werth genesen,
„Fürstenmeister, laßt euch das nicht kümmern, achtets klein!
„Getreuer Königspfleger, hoch ist euer Wesen,
„Kanzler zu Kaisers Ehren, wie er nie gewesen,
„Eilftausend Mägde, dreier Könige Kämmrer auserlesen!"

Wie früher in der Heimath, so ging Engelbert nun auch im Reiche rüstig ans Werk, die Spuren der Kriegszeiten zu tilgen, der allgemeinen Verwilderung, der Fehdelust, der Willkür der Großen ein Ziel zu setzen; und so vollkommen gelang es ihm, den Frieden im Reiche aufrecht zu erhalten, daß man, wie Cäsarius sagt, das Zeitalter des Augustus wiedergekommen glaubte, daß die Räuber und die Streitlustigen erzitterten, die Guten aber den Himmel priesen, der die Gewalt in die Hände des gerechten und starken Schirmers der Unterdrückten gelegt hatte. Als der Kardinallegat Konrad von Porto nach Deutschland kam und voll Bewundrung über Engelberts Ansehen und Gewalt den Abt Johann von S. Trond fragte: „Wie kommt es doch, daß der Herr von Köln überall so gefürchtet wird?" antwortete dieser: „Das muß durch irgend eine besondere Gnade Gottes geschehen."[2]

Engelberts Hauptstreben war darauf gerichtet, einen geordneten Rechtszustand herzustellen; das zeigt schon die

verhältnißmäßig große Anzahl von Gesetzen und Rechtssprüchen, die sich unter den königlichen Urkunden aus der Zeit seiner Vormundschaft findet; für die Erhaltung des Landfriedens, die Sicherheit des Verkehrs wurde in jeder Weise gesorgt, den Landesherren aufs strengste untersagt, die Kaufleute irgendwie an Benutzung der öffentlichen Straßen zu hindern.[1] Und man wußte, daß der Kölner es nicht blos verstand, gute Gesetze zu geben, sondern auch der Mann dazu war, um nöthigenfalls ihre Ausführung zu erzwingen. Er hörte einst, wie ein Kaufmann einen Erzbischof und Reichsfürsten vergeblich um Geleit durch einige Orte seines Gebiets ansprach; der Erzbischof glaubte ihn gegen die Raubsucht der dort hausenden Edeln nicht schützen zu können. Da trat Engelbert auf und fragte: „Sagt mir guter Mann, wollt ihr euch meinem Geleite anvertrauen?“ Und als jener einwilligte, reichte er ihm seinen Handschuh und sagte: „Wenn du in Gefahr kommst, so berufe dich auf mich und zeige diesen Handschuh als Zeichen meines besonderen Schutzes; wird dir dennoch etwas genommen, so hafte ich für jeden Schaden.“ Aber so gefürchtet war der Name des Kölners, daß der Kaufmann mit seinem Handschuh sicherer reisen konnte, als mit dem stärksten bewaffneten Geleite.[2]

Wie groß überall die Rechtsunsicherheit, wie nöthig das Eingreifen eines kräftigen Mannes war, zeigt der Hildesheimer Wahlstreit. Schon früher, als der Reichskanzler Konrad des Bisthums Hildesheim entsetzt war, weil er ohne päbstliche Erlaubniß das Bisthum Würzburg angenommen hatte, hatten sich die Dienstleute der Hildesheimer Kirche in die Sache gemischt und sich der auf päbstliche Veranlassung erfolgten Wahl des Domprobstes Heribert zum Bischofe widersetzt.[3] Aehnliches wiederholte sich, als zu Anfange des J. 1221 der Bischof Sifrid von Hildes-

heim resignirt hatte. In kanonischer Wahl des Kapitels wurde Meister Konrad, Scholaster von Mainz und päbstlicher Kaplan und Pönitentiar gewählt, der früher in Paris Theologie gelehrt hatte und im Jahre vorher vom Pabste als Kreuzprediger nach Deutschland geschickt war. Die Ministerialen widersetzten sich der Wahl mit der Behauptung, daß ihnen selbst Antheil an derselben zukomme, und wandten sich an König Heinrich mit der Forderung, dem Erwählten die Belehnung mit den Regalien zu versagen. Da Konrad überall als ein durchaus tüchtiger und thätiger Mann bekannt war und eine solche Einmischung der Dienstmannschaft, wie sie auch in andern Bisthümern mehrfach versucht war, zu einer völligen Unsicherheit der Wahlen führen mußte, konnte die Reichsregierung auf solches Verlangen keine Rücksicht nehmen; auf den Rath der Fürsten ertheilte der junge König dem Erwählten die Belehnung. Aber Dienstleute und Bürger verweigerten nicht allein dauernd den Gehorsam, sondern erklärten jetzt, dem jungen Könige stehe das Recht der Belehnung mit den Regalien gar nicht zu.

Der Reichsverweser, dem vom Kaiser wie vom Pabste der Bischof besonders anempfohlen war, mußte sich natürlich Anmaßungen widersetzen, die nicht allein die Wahlfreiheit der Kirchen bedrohten, sondern auch, indem sie die Befugnisse der Reichsregierung bestritten, den ganzen Rechtszustand, wie er für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers angeordnet war, in Frage stellten. Viele Rücksichten scheint Engelbert in solchen Fällen nicht genommen zu haben; in einem strengen Schreiben verwies er den Hildesheimer Dienstmannen ihr ungebührliches Verfahren und hielt ihnen spöttisch ihre eigene Inkonsequenz vor, indem sie zuerst die Belehnung zu hindern gesucht und dann erst das Recht zur Belehnung selbst bestritten hätten.

Solches sei eine unerhörte Anmaßung nicht allein gegen den König, sondern auch gegen alle Fürsten, die von ihm ihre Reichslehen empfangen hätten;[1] sie hätten daher schwere Ahndung vom Kaiser, wie vom Könige zu fürchten. Solche von ihnen abzuwenden werde er sich bemühen; von Berücksichtigung ihrer Forderungen könne aber weiter keine Rede sein; die ständen auf so schwachen Füßen und seien so lächerlich, daß unter allen Fürsten des Reichs auch nicht ein einziger dieselben habe vertreten mögen; hätte ihre Sache auch nur den Schein des Rechtes gehabt, so wären ihre Ansprüche trotz der dem Bischofe allgemein günstigen Stimmung vor dessen Belehnung gewiß gehört worden. Er gäbe ihnen daher den ernstlichen Rath, von Sachen abzustehen, mit denen sie doch nicht durchdringen würden.

Engelbert scheint denn auch Maßregeln getroffen zu haben, um ihren Trotz zu bändigen; mehrere norddeutsche Fürsten, die Bischöfe von Halberstadt und Minden, der Abt von Korvey, Herzog Heinrich von Braunschweig und Otto von Lüneburg unterstützten den Bischof, wie wir aus einem Schreiben Engelberts erfahren, worin er ihnen für die zu Ehren Gottes und des Reichs, wie gemäß ihres Eides für Aufrechthaltung des Landfriedens[2] geleistete Hülfe dankt und ihnen anempfiehlt, den Bischof auch ferner in seinem Namen zu unterstützen.[3]

Ueberhaupt richtete Engelbert seine Hauptsorge auf die Sicherstellung der Kirche, ihrer Rechte und Besitzungen, auf die Hebung ihres Ansehens und ihres Einflusses; die Zahl der hierauf bezüglichen Rechtssprüche und Urkunden jeder Art aus den ersten Jahren König Heinrichs ist zu groß, die in ihnen angeordneten Maßregeln sind zu übereinstimmend und folgerecht, um irgend bezweifeln zu lassen, daß Engelbert die Durchführung und Weiterbil-

dung der in so vielen die Kirche begünstigenden Urkunden aus Friedrichs ersten Regierungsjahren, insbesondere aber in dem großen Gunstbriefe für die geistlichen Fürsten aufgestellten Grundsätze zu einer der Hauptaufgaben seiner Regierung machte. Da werden in den Rechtssprüchen Veräußerungen, Verpfändungen und Verleihungen von Kirchengut für nichtig erklärt, für widerspenstige Stiftsvasallen Verlust der Aemter und Lehen ausgesprochen, die Erblichmachung der Stiftsämter, wo diese nicht bereits stattfand, untersagt, der Bau von Burgen auf den Klostergütern verboten; da wird den Städten der Schutz der in ihren Mauern liegenden Kirchen und Unterstützung beim Eintreiben der Kircheneinkünfte anempfohlen, werden die Kirchen von städtischen Lasten befreit, ihnen die Freiheit der Abts- und Vogtwahlen zugesichert und manche ähnliche Bestimmungen getroffen, die auf eine von der Reichsregierung beharrlich verfolgte kirchliche Richtung zurückschließen lassen.[1]

Man wird versucht sein, darin ein einseitiges, vielleicht eigennütziges Streben Engelberts zu sehen, seinen Stand auf Kosten der Laienfürsten zu bevorzugen; aber wenn irgendwann, so rechtfertigten damals die Zeitverhältnisse solche Maßregeln. Die deutsche Kirche hatte die Drangsale der Kriegsjahre am härtesten fühlen müssen; Fürsten und Städte hatten von ihrem Besitzthume an sich gerissen, was ihnen erreichbar war; manches kleinere Stift mußte bedeutende Theile seiner Besitzungen verleihen oder veräußern, um Schutz für das Uebrige zu erlangen, mußte in die ungemessensten Forderungen seiner eigenen Dienstleute willigen, ihnen jede Willkür nachsehen, wollte es nicht jeden weltlichen Schirmes ledig sein; auch der kirchliche Schutz fehlte ihnen, da Bischofe und Metropoliten, tief in die politischen Wirren verwickelt, sich der

ihrer Obhut anvertrauten Klöster nicht annehmen konnten oder wollten.[1] In den Bisthümern war das Stiftsgut durch die Gegenbischöfe verschleudert, da der eine den andern an Freigebigkeit gegen ihre unersättlichen Anhänger überbieten wollte; Kaiser Otto selbst ließ nach seinem Zerfalle mit der Kirche den Klerus das Mißlingen seiner politischen Plane entgelten, indem er, wohin seine Macht reichte, die Bisthümer verwüstete und ihre Güter an sich zog.[2] König Friedrich, schon durch seine politische Stellung darauf angewiesen, hatte hier allerdings zu vergelten gesucht, was in seinen Kräften stand;[3] aber in wenigen Jahren war da nicht abzuhelfen. Wie sehr die Kirchen auch jetzt noch des Schutzes der Reichsgewalt bedurften, wie große Verdienste sich Engelbert in dieser Beziehung erwarb, ersehen wir aus einem Briefe Bischofs Konrad von Hildesheim an den Pabst, worin dieser offen ausspricht, „daß nächst der göttlichen und päbstlichen Fürsorge in Engelberts Hand einzig und allein das Geschick der deutschen Kirche beruhe; so sehr habe sich jede Ehrfurcht der Laien vor den Geistlichen verloren, daß nur die Furcht vor dem gewaltigen Erzbischofe, dem Deutschland den Frieden verdanke, sie von Angriffen auf die Kirche zurückhalte.“[4] Und der Pabst Honorius selbst wußte Engelberts Verdienste um die Kirche und den römischen Stuhl so wohl zu würdigen, daß er von ihm sagte: „Aus Furcht vor ihm fürchteten auch mich alle in Deutschland!“[5]

Würde nun aber die einfache Rücksicht der Erstattung erlittener, der Verhütung noch drohender Verluste Engelberts Maßregeln zu Gunsten der Kirche rechtfertigen, so scheint auch noch ein anderes zu bedenken zu sein. Engelbert war aufgewachsen in der Zeit des Höhepunktes der politischen Macht der Kirche; er war ein jüngerer Zeit-

genosse des gewaltigsten der Nachfolger des h. Petrus, des dritten Innozenz; er hatte gesehen, wie zu derselben Zeit, als die staatliche Ordnung Deutschlands einem völligen Schiffbruche, gänzlichem Untergange entgegenzugehen, das Reich in sich zu zerfallen drohte, die Stellung der Kirche allein fest und unverrückt blieb. Daß die Kirche ihr Gewicht für ihn in die Wagschale legte, hatte Otto gehalten; Philipp auf dem Gipfel der Macht beugte sich dem Pabste, sah nur in der Versöhnung mit ihm dauerndes Heil; Otto, von Rom gehoben, wurde von da aus schnell gestürzt, als er die Macht der Kirche entbehren zu können, sich ihr widersetzen zu dürfen glaubte; von Innozenz gestützt, von den Häuptern der deutschen Kirche gerufen war es Friedrich gelungen, des Reiches Krone ungetheilt an sich zu bringen, und um sie sich zu erhalten, sah er keinen andern Weg, als wenigstens äußerlich sich an die Kirche anzuschließen. Die einzelnen Kirchen hatten an ihrem Gute viel verloren, nicht die Kirche an ihrem tiefgreifenden Einflusse; als alles wankte, stand sie fest, schien auf ihr auch für die Herstellung der staatlichen Ordnung die einzige Hoffnung zu beruhen. Engelbert selbst hatte die Macht der Kirche gefühlt; die Interessen seines Hauses verfechtend hatte er in jugendlichem Trotze das Schwert gegen sie gezogen; dem Vetter Adolf hatte das Amt und Würde gekostet; dem raschen Jünglinge wurde leichter verziehen.

Konnten solche Erlebnisse ohne dauernde Rückwirkung bleiben? Mußten die bittern Erfahrungen des Jünglings nicht ihren Einfluß auf die Richtung des Mannes üben, mußte nicht das gewaltige Bild eines Innozenz, den er selbst in früheren Jahren gesehen in der ewigen Stadt, sich immer wieder den Blicken Engelberts darbieten, der gleich hoher und fester Sinnesart und Kirchen-

fürst, wie jener, eine ähnliche Aufgabe, wenn auch in beschränkterem Kreise, zu erfüllen hatte? Kann es uns Wunder nehmen, wenn auch Engelbert, ergriffen vom Gedanken der Hoheit und Allgewalt der Kirche in einer Zeit, in der der Staat sich zu zersetzen drohte, in ihr allein die Gewähr eines dauernden, geordneten Zustandes sah und daher alle Kräfte auf Stärkung der Kirchengewalt im Reiche verwandte? Wir glauben kaum zu irren, wenn wir Engelbert in so weit mit Innozenz zusammenstellen, als beide überzeugt von der Nothwendigkeit der weltlichen Hoheit der Kirche in jenen Zeiten die Verwirklichung derselben in den ihnen angewiesenen Kreisen für ihre höchste Lebensaufgabe hielten; und Engelbert hat in solchem Streben seinen Tod gefunden.

Was die Beziehungen des Reichs zum Auslande während Engelberts Verwaltung betrifft, so werden diese in seiner Lebensbeschreibung kaum berührt. Cäsarius begnügt sich mit der allgemeinen Angabe, daß der Ruf von Engelberts Weisheit und Macht und wie er gewaltiger sei im Reiche, wie der Kaiser selbst, sich auch im Auslande verbreitet habe, daß die Könige von Frankreich und England, von Dänemark, Böhmen und Ungarn ihm wiederholt Gesandte und Geschenke geschickt hätten, um Bündniß zu schließen und in wichtigen Angelegenheiten seinen Rath einzuholen, so daß man von ihm sagen könne, wie es heiße von Salomon in der h. Schrift: „Die Könige der Erde wünschten sein Antlitz zu sehen und seine Weisheit zu hören und brachten ihm Geschenke dar.“ „Und wer liest,“ fährt Cäsarius fort, „was ich hier zu seinem Lobe geschrieben und zugleich seine Thaten gesehen hat, der wird sagen können, was die Königin von Saba dem Salomon sagte: sie habe gefunden, daß ihr nicht die Hälfte verkündigt sei und daß seine

Weisheit und seine Werke größer seien als ihr Ruf, wie er ihr zu Ohren gekommen sei. Denn der Ruf von Engelberts Namen und Thaten war bis zu den fernsten Völkern gedrungen und schreckte sogar die Sarazenen."

Anderweitige Nachrichten gestatten es uns, das Eingreifen des Reichsverwesers wenigstens in einzelnen Angelegenheiten genauer zu verfolgen. Eines der wichtigsten und folgenreichsten Ereignisse während Engelberts Reichsregierung war die Gefangennehmung König Waldemar des Siegers von Dänemark und seines Sohnes durch den Grafen Heinrich den Schwarzen von Schwerin in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1223. Seit das gewaltige Herzogthum der Welfen im nördlichen Deutschland gesprengt, keiner der Fürsten dem Dänenkönige gewachsen und die Kraft des Reichs durch Bürgerkriege geschwächt war, ging dort ein Reichsland nach dem andern an den nordischen Nachbar verloren. Hier vorzüglich hatte der Thronstreit dem Reiche bittere Früchte getragen. Um Waldemars Hülfe gegen Otto zu gewinnen hatte sich Friedrich nicht gescheut, ihm zu Anfang des J. 1215 urkundlich alle Reichslande jenseits der Elbe und Elde abzutreten, das deutsche Holstein mit Hamburg und dem aufstrebenden Lübeck, wie die weiten slavischen Gebiete, die unter Heinrich dem Löwen deutsche Tapferkeit erobert und deutscher Fleiß bebaut hatte. So stand Deutschland beim Wachsen der dänischen Macht in Gefahr, seinen Einfluß auf der Ostsee und die Erwerbungen einzubüßen, die die deutsche Ritterschaft im Vereine mit der Geistlichkeit und dem Bürgerthume eben damals mit so großem Erfolge an den fernen Gestaden des Ostens begonnen hatte.

Die Gewaltthat Heinrichs von Schwerin, durch Privatrache veranlaßt, schien Gelegenheit zu bieten, diesen

Fehler wieder gut zu machen. Was Friedrich gegen augenblickliche Vortheile leichtsinnig aufgegeben hatte, dachte er jetzt ohne Mühe wiederzuerlangen; er schrieb nach Deutschland an den Bischof von Hildesheim, doch in jeder Weise dahin zu wirken, daß die Gefangenen an das Reich abgetreten und so die verlorenen Reichslande wiedergewonnen würden;[1] hatte ihm doch schon sein Vater bei der Gefangennehmung Richards Löwenherz gezeigt, welcher Weg hier einzuschlagen sei.

Auch Engelbert verkannte die Wichtigkeit des Ereignisses keineswegs und nahm sich der Sache sogleich mit dem größten Eifer an. Er ging mit dem Könige nach Nordhausen, wo im August und September 1223 ein zahlreich besuchter Hoftag gehalten wurde; die dänische Angelegenheit kam hier vorzugsweise zur Sprache und der Erzbischof bemühte sich in jeder Weise, die Uebergabe des Königs an das Reich zu bewirken.[2] Seine Bemühungen waren so weit von Erfolg, als wirklich am 24. Sept. 1223 zu Nordhausen ein Vertrag zwischen dem Reiche und dem Grafen von Schwerin über Auslieferung der Gefangenen abgeschlossen wurde.[3] Welchen Werth man auf ihren Besitz legte zeigen die außerordentlichen Vortheile, die dem Grafen dagegen zugesichert wurden. Er sollte 50000, seine Freunde 2000 Mark Silber erhalten, es sollte ihm auf Reichskosten eine Burg zu Boitzenburg gebaut und außerdem ein Reichslehen mit 200 Mark jährlicher Einkünfte verliehen werden, wogegen er nach Erfüllung dieser Bedingungen den König und seinen Sohn auszuliefern versprach. Engelbert und der Graf sollten dann gemeinschaftlich die weitern Verhandlungen mit dem Könige führen und darauf hinwirken, daß derselbe gegen seine Befreiung nicht allein ein bedeutendes Lösegeld zahle, sondern auch die besetzten Reichslande

zurückgebe; wolle er nicht darauf eingehen, so solle es ihnen freistehen, ihn auf die Harzburg in des Reiches Haft zu schicken; für den Fall, daß sie sich nicht vereinigen könnten, wurde ihnen noch Herr Bernhard von Horstmar, die Grafen von Harzburg, Dannenberg und Regenstein und der Truchseß Gunzelin zugeordnet, um die Sache in für das Reich wie für den Grafen verbindlicher Weise zu Ende zu führen. Dieser Vertrag sollte von künftigen Ostern ab nach einem Jahre und acht Tagen erfüllt sein; falls Streit über die Bestimmungen desselben entstände, wurden Bernhard von Horstmar und andere Herren zu Schiedsrichtern bestellt.

Engelbert muß mit dieser Abkunft sehr zufrieden gewesen sein; denn noch in demselben Jahre gab er seinen lieben Freunden, den Grafen Heinrich von Schwerin und Volrad von Dannenberg wegen der vielen Dienste, wie es heißt, die sie ihm in Sachsen erwiesen hätten, eine jährliche Lieferung von fünfzehn Fudern Wein zu Lehen.[1]

Indeß hatte man von Dänemark her sich an den einzigen Richter gewandt, der hier, wie es schien, Recht schaffen konnte, an den Pabst Honorius. Dieser mußte sich um so mehr zum Einschreiten bewogen fühlen, da der König von Dänemark mehrfach in näheren Beziehungen zum römischen Stuhle stand. Er schrieb an den Grafen, an den Kaiser, an mehrere norddeutsche Bischöfe,[2] vor allem aber an Engelbert, von dessen einflußreicher Stellung und Ergebenheit gegen den römischen Stuhl er zumeist Förderung der Sache hoffte. Am 1. Nov. 1223 berichtete er dem Reichsverweser, was ihm über die Gefangennehmung des Königs mitgetheilt war, machte ihn darauf aufmerksam, wie ein solches Vergehen von einem Vasallen gegen seinen Lehnsherrn verübt jeden öffentlichen Rechtszustand in Frage stellen müsse, wie das Königreich

Dänemark durch jährliche Zinszahlungen in engem Verhältnisse zur römischen Kirche stehe, wie der König, wenn auch noch nicht öffentlich mit dem Kreuze bezeichnet, doch versprochen habe, entweder selbst in das heilige Land zu ziehen oder seinen Sohn hinzuschicken oder doch mindestens auf seine Kosten der morgenländischen Kirche fünfzig Ritter zu Hülfe zu schicken, und so als Kreuzfahrer den besondern Schutz der Kirche verlangen könne. „Wir freuen uns daher," schreibt der Pabst ihm weiter, „und preisen deine Bereitwilligkeit, weil du, wie wir vernommen haben, dich bisher redlich um die Freilassung des Königs und seines Sohnes bemüht hast, und bitten dich um so inständiger und ermahnen dich und befehlen dir durch dieses apostolische Schreiben, daß du das, was du bisher aus eigenem Antriebe so preiswürdig gethan hast, von nun an durch apostolische Bitten und Befehle aufgefordert um so eifriger betreibest und dich unaufhörlich und wie es nur in deiner Macht steht um ihre Freilassung bemühst, damit der Erfolg um so glänzenderes Zeugniß ablege von deinem Eifer und du außer der verdoppelten Gunst des päbstlichen Stuhles gewinnest an Ruhm vor den Menschen, an Verdiensten vor dem Allmächtigen."[1] Er befahl ihm dann, wenn der Graf den König nicht binnen Monatsfrist freilasse, jenen zu bannen, das Land aber, wo der König gefangen gehalten werde, mit dem Interdikte zu belegen.

Engelbert entsprach nun allerdings wohl insoweit den Wünschen des Pabstes, als er auch ferner darauf bedacht war, dem unziemlichen Verhältnisse ein Ende zu machen, daß der König in Haft seines Vasallen war; aber er blieb dabei seiner Pflichten als Fürst und Verweser des Reichs eingedenk und bestand mit größter Entschiedenheit auf Herausgabe der verlorenen Reichslande. Im folgen-

den Sommer sandte er Reichsboten an die Elbe, Herren Bernhard von Horstmar, Grafen Herrmann von Woldenberg, den königlichen Truchseß Gunzelin, den Truchseß von Waldburg und den Truchseß von Köln, die zugleich mit dem Deutschmeister Herrmann, den der Kaiser nach Deutschland geschickt hatte, am 4. Juli 1224 einen Vertrag über die Freilassung des Königs und seines Sohnes schlossen.[1] Den Wünschen der Kirche wurde dabei in so weit Rechnung getragen, als der König sich verpflichten mußte, auf zwei Jahre in das h. Land zu ziehen oder 25000 Mark zu zahlen. Aber auch die Ansprüche des Reichs wurden nicht vergessen; die transalbingischen Gebiete sollten zurückgegeben werden, die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin wieder ihre Regalien vom Reiche empfangen, und Dänemark selbst sollte der König vom Reiche zu Lehen nehmen; die Bestätigung des Vertrags durch den jungen König und die Fürsten wurde vorbehalten.

Im Spätsommer zog dann Engelbert selbst mit dem jungen Könige, dem Kardinallegaten Konrad von Porto, vielen Fürsten und starkem bewaffneten Gefolge von Köln über Soest und Hervord an die Elbe. Ende September um Michaelis, wurde ein feierlicher Hoftag zu Bardewiek gehalten und dort der Vertrag von Seiten des Reichs genehmigt; am 10. Okt. standen der König und die Fürsten bei Bleckede östlich von Lüneburg am linken Ufer der Elbe, wo er vollzogen werden sollte. Dorthin waren auch die dänischen Großen, an ihrer Spitze der Reichsregent, Graf Albert von Orlamünde, gekommen; vertragsbrüchig weigerten sie jetzt die Erfüllung der Bedingungen, bestiegen ihre Schiffe und fuhren mit dem Gelde, das sie schon zur Lösung des Königs zusammengebracht hatten, davon. Aber die Reichsgeschäfte gestatteten einen längern Auf-

enthalt des Königs und seines Pflegers im Norden nicht; sie mußten daher darauf verzichten, den Vertragsbruch mit den Waffen zu rächen, und zogen unverrichteter Sache zurück zum Südwesten, wo die englisch-französischen Angelegenheiten ihre Anwesenheit nöthig machten.[1]

Als dann im Anfange des folgenden Jahres 1225 die dänische Macht in der Schlacht bei Mölln gebrochen war, scheint Engelbert noch einmal dieser Angelegenheiten wegen in das nördliche Deutschland gereist zu sein;[2] es fehlt jedoch an genaueren Nachrichten über sein weiteres Eingreifen. Kaum aber hatte Graf Heinrich von Engelberts Ermordung gehört, so glaubte er, jetzt ungestraft sein der Reichsgewalt gegebenes Versprechen brechen zu dürfen; durch einseitigen Vertrag mit dem Grafen, in dem zwar die Eider wieder deutsche Gränze, aber weder des Kreuzzuges, noch der Lehenshoheit des Reiches über Dänemark gedacht wurde, erhielt der Dänenkönig seine Freiheit wieder, nachdem zehn Tage vorher der Schirmer und Vertreter des Reichs von Meuchlerhand gefallen war.[3]

Genauer sind wir über die von Engelbert in den Beziehungen zu Frankreich und England befolgte Politik unterrichtet. Bei dem seit dem Erwerbe der englischen Festlandbesitzungen nur selten unterbrochenem Kriegszustande beider Länder war die Stellung des Reiches zu ihnen von höchster Wichtigkeit; beide schlossen sich an eine der Parteien im Reiche und scheuten kein Opfer, um ihrer Partei die Herrschaft in Deutschland zu sichern. Dieses Parteiverhältniß hatte sich bereits fest gestaltet; wie die Staufer von Frankreich, so wurden die Welfen[4] von England begünstigt. Heinrich des Löwen Vermählung mit einer englischen Prinzessin knüpfte die Verbindung der Welfen mit den Plantagenet, die seit der Ge-

fangenhaltung König Richards durch Kaiser Heinrich bittere Feinde des staufischen Hauses wurden; englischer Einfluß und englisches Gold hoben den Welfen Otto auf den deutschen Königsthron und gewährten ihm die Mittel für die langwierigen Kriege zur Behauptung desselben; in der Schlacht bei Bouvines suchte Otto seine Schuld an England zu tilgen. Frankreich dagegen stand seit den letzten Jahren Friedrichs I. in engen Beziehungen zu den Staufern; kaum war Philipp gewählt, so verbündete sich der französische König mit ihm gegen England, Otto und dessen Anhänger am Niederrheine und suchte zu Rom nach Kräften für ihn zu wirken. Dasselbe Verhältniß wiederholte sich bei Friedrich; der König von Frankreich empfahl ihn den deutschen Fürsten zur Wahl und unterstützte seine Empfehlung durch zwanzigtausend Mark Silber; Friedrich verbündete sich dann auch sogleich mit Frankreich gegen England und bewies seine Erkenntlichkeit nach der Schlacht bei Bouvines durch Niederwerfung der Feinde Frankreichs am Niederrheine.[1]

Eben jetzt im Jahre 1224 war der Krieg gegen England nach längerem Waffenstillstande von französischer Seite wieder aufgenommen und dem jungen Könige Heinrich III. von England Poitou und der größte Theil von Guyenne entrissen. Beide Parteien suchten Bündnisse mit dem Reiche. Kaiser Friedrich, damals in Sizilien, ging bereitwillig auf die französischen Anerbietungen ein, verbündete sich im Nov. 1225 mit König Ludwig von Frankreich und versprach, sich weder selbst jemals mit England verbinden zu wollen, noch zu gestatten, daß dieses jemand von den Seinigen thue;[2] nach Deutschland hatte er Befehle geschickt, daß der junge König ein gleiches Bündniß eingehen solle, und auch der Pabst hatte ein solches befürwortet.[3]

Dem aber widersetzte sich Engelbert. Auf die Martinsoktave, den 18. Nov. 1224 war ein Tag verabredet zwischen den Königen von Deutschland und Frankreich auf der Reichsgränze zwischen Toul und Vaucouleurs, der herkömmlichen Tagstätte bei Verhandlungen zwischen den Königen beider Reiche.[1] König Heinrich kam am festgesetzten Tage nach Toul; mit ihm der Kardinallegat Konrad, die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier und Bisanz, viele Bischöfe, Herzoge und andere Große des Reichs; auch der König von Frankreich fand sich mit seinen Rathgebern zeitig zu Vaucouleurs ein.[2] Am folgenden Tage wurde lange verhandelt; aber trotz des kaiserlichen Befehls und der Zustimmung des Pabstes verweigerte Engelbert aufs entschiedenste den Abschluß eines Bündnisses. König Ludwig mußte unverrichteter Sache heimkehren, wandte sich mit bitterer Klage über den Kölner an den Kaiser und den Pabst und bot zugleich dem ersteren große Summen, wenn er das deutsch-französische Bündniß zu Wege bringe.

Aber auch Engelbert blieb nicht unthätig. Er schickte sogleich Botschafter nach England und schrieb dann dem Pabste, er habe in das Bündniß nicht willigen dürfen, weil es der römischen Kirche zum Nachtheil gereichen würde und gegen den König von England gerichtet sei, zu dessen Schutze er verpflichtet wäre; der Pabst möge es daher nicht gestatten und lieber seinen Einfluß beim Kaiser dahin verwenden, daß eine Verbindung mit England eingegangen werde. Auch an den Kaiser hatte Engelbert sogleich nach dem Tage zu Vaucouleurs Boten gesandt mit der Bitte, auf die Vorschläge des Königs von Frankreich nicht einzugehen und den Gesandten desselben keine bestimmte Antwort zu geben, bis er ihm Nachricht über den Erfolg seiner Sendung nach England

gegeben habe. In demselben Sinne wirkte er im Januar 1225 auf einem Reichstage zu Ulm;[1] hier traf ihn Botschaft aus England, daß man geneigt sei auf seine Vorschläge einzugehen, worauf er denn sogleich Herrn Bernhard von Horstmar, auf dessen Eifer in dieser Angelegenheit er sich verlassen konnte, zum Kaiser nach Sizilien sandte.

Indeß schickte König Heinrich von England angesehene Gesandte nach Deutschland. Unterm 3. Jan. 1225 beglaubigte er den Walter Mauclerc, der im Jahre vorher Bischof zu Carlisle geworden war,[2] den Meister der Templer und den Prior der Johanniter in England, dann den Londoner Kanzler Heinrich und Nikolaus von Molis beim Erzbischofe von Köln und gleichlautend beim Herzoge Leopold von Oesterreich, um mit ihnen über seine Angelegenheiten zu verhandeln;[3] und an demselben Tage schrieb er an den Herzog Leopold, er sei bereit, sich mit dessen Tochter Margaretha zu vermählen, deren Hand ihm vor längerer Zeit angetragen war.[4] Der Hauptauftrag der Gesandten ging nämlich dahin, durch eine Doppelheirath England und Deutschland eng zu verbinden; denn nicht allein bewarb sich Heinrich von England um eine deutsche Fürstentochter, sondern auch dem jungen Könige von Deutschland wurde die Hand Isabellens, der zehnjährigen Schwester des englischen Königs, angetragen. Die Vermählung des deutschen Königs war seit längerer Zeit der Gegenstand der Bestrebungen aller Fürsten, die heirathsfähige Töchter hatten, und der Berechnungen Kaiser Friedrichs, der die Hand seines Sohnes möglichst theuer zu verkaufen suchte. König Ottokar von Böhmen hatte dreißigtausend Mark versprochen, wenn die Wahl auf seine Tochter fiele; auf dem Reichstage zu Ulm kam auch der Herzog Ludwig von Baiern mit großer Pracht, und erbot sich, seiner Nichte,

der böhmischen Königstochter, noch fünfzehntausend Mark mitzugeben. Der Kaiser und viele Fürsten waren wohl einverstanden; aber es scheint, daß der kaum fünfzehnjährige König Heinrich sie nicht wollte; und auch Engelbert wirkte entgegen, da seine Blicke auf England gerichtet waren.[1]

Die englischen Gesandten hatten mitten im Winter eine sehr beschwerliche Reise; der Bischof war vorausgeeilt, landete am 24. Januar bei Gravelingen und reiste von da in Eilritten nach Köln, wo er am Tage vor Mariä Lichtmeß, am 1. Febr. 1225 eintraf. Engelbert war schon zu Ulm durch Boten von der bevorstehenden Ankunft der Gesandten unterrichtet und langte am 5. Februar auf einem seiner Schlösser bei Köln an; da ihn wichtige Reichsgeschäfte, ohne Zweifel die dänischen Angelegenheiten, nach Sachsen riefen, so verschob er, da er ohnehin die Ankunft der übrigen englischen Gesandten und die Rückkehr der Boten, die er an den Herzog von Oesterreich geschickt hatte, abwarten wollte, die Zusammenkunft mit dem Bischofe und machte sich auf den Weg. Kaum war er abgereist, so kamen der Templermeister und der Prior der Johanniter; auf die erhaltene Nachricht kehrte er wieder zurück und gab am 7. Februar bei der Abtei Altenberg den englischen Gesandten Audienz.

Diese begrüßten ihn im Namen ihres Königs, dankten ihm für seine freundschaftlichen Bemühungen und insbesondere dafür, daß er sich dem Bündnisse mit Frankreich widersetze; dann trugen sie ihm ihren Hauptauftrag vor, daß nämlich der König von England in der Angelegenheit der Doppelwerbung für ihn und seine Schwester sich ganz dem Rathe Engelberts anvertrauen wolle. Der versprach denn auch, wie früher so auch jetzt seinen ganzen Einfluß für England geltend machen zu wollen,

ohne jedoch den Gesandten die Schwierigkeiten zu verhehlen, die einem günstigen Erfolge ihrer Sendung entgegenständen. Er erwähnte die Anerbietungen, die noch kürzlich der Herzog von Baiern zu Ulm gemacht hatte; der Kaiser Friedrich dürste nur nach Gold; auch der König von Ungarn habe für die Verlobung Heinrichs mit seiner Tochter dem Kaiser sehr große Summen geboten; Frankreich suche ebenfalls durch Geldanerbietungen dem englischen Einflusse entgegenzuwirken. Durch seine Bemühungen für England habe er, der Erzbischof, sich daher nicht nur den König von Frankreich, sondern auch den König von Böhmen und die mächtigsten Reichsfürsten zu Feinden gemacht; er werde sich dadurch nicht abschrecken lassen. Aber nur mit Gold sei hier etwas auszurichten; sein Rath sei, den Kaiser durch bedeutende Geldanerbietungen zu gewinnen. Auf eine genauere Bestimmung der Summe, wie die Gesandten es wünschten, wollte er sich aber nicht einlassen, da ihm solches als Statthalter des Kaisers und Verwandten des jungen Königs[1] nicht gezieme. Doch versprach er den Gesandten feierlich im Angesichte des Altars, vor dem sie saßen, daß er ihnen bei Betreibung dieser Angelegenheit mit Rath und Hülfe getreu zur Seite stehen werde, und meinte, wenn es gelinge, sie zu einem glücklichen Ende zu führen, könne das leicht den König von England seine verlornen Provinzen wiedergewinnen machen. Auch versprach er, an den Herzog von Oesterreich, an den er schon dessen Sohn gesandt hatte, noch weitere Botschaft zu schicken. Die Reichsgeschäfte litten indeß keinen weitern Aufschub; er reiste nach Sachsen und bat die Gesandten ihn bis zu seiner Rückkehr in Köln zu erwarten.

Die Sache zog sich in die Länge; es scheint, daß es in England an dem, was vor allem nöthig war, an

Gelde gefehlt habe. Der Bischof von Carlisle meint in seinem Berichte an den König von England, die Geldanerbietungen, zu denen er Vollmacht habe, würden wohl nicht ausreichen; er selbst sei in Geldnoth, da jedermann seine Hülfe in Anspruch nehme, und der König müsse ihn entweder mit Gelde versehen oder in diese Länder Männer als Gesandte schicken, die im Stande seien etwas aufzuwenden. Den größten Theil des Sommers scheinen die Gesandten in Köln zugebracht zu haben, wo Bischof Walter am 15. Juli im Auftrage Engelberts in der Kirche der h. Apostel einen Reliquienschrein weihete.[1] Ihre Geschäfte nahmen aber keinen sonderlichen Fortgang; am 7. Juli schrieb ihnen der König, dankte für ihre Bemühungen und befahl ihnen, nicht eher zurückzukehren, bis der Kaiser und der Herzog von Oesterreich bestimmt geantwortet hätten.[2] In einem weitern Briefe vom 27. Aug. meldet der König dem Bischofe, daß Engelbert ihm geschrieben habe, in jeder Weise für seine Angelegenheiten wirken zu wollen; er möge wo möglich bis Michaelis zurückkehren, es sei denn, daß die Verhandlungen darunter leiden würden oder daß der Erzbischof von Köln, dessen Rath in jedem Falle zu befolgen sei, nicht damit einverstanden wäre.[3]

Es scheint fast, als habe Engelbert während dieser Zeit dem Könige von Frankreich noch von anderer Seite her Verlegenheiten bereiten wollen. Bekannt ist das traurige Geschick Balduins von Flandern, des ersten lateinischen Kaisers von Konstantinopel, der 1205 in die Gefangenschaft des Walachenkönigs Johann gerathen und als Gefangener gestorben war. Die verschiedenartigsten Gerüchte wurden über ihn verbreitet; bald sollte er grausam ermordet sein, auf Veranlassung der Königin, weil er verbrecherische Anträge derselben verschmäht habe;

bald hieß es, daß er als Sklave verkauft sei und noch in der Ferne lebe.[1] Zu Anfange des J. 1225 kam nun ein Mann in Eremitengewande nach Flandern und gab sich für den Kaiser Balduin aus; viele glaubten seinen Worten und erklärten sich für ihn als ihren rechtmäßigen Grafen. Am 30. Mai[2] hatte er eine Zusammenkunft mit dem König Ludwig von Frankreich zu Peronne, der ihn nicht anerkennen wollte. Erzürnt ging er nach Köln, um dort Hülfe beim deutschen Reichsverweser zu suchen, und bat Engelbert, den Bischof von Lüttich rufen zu lassen, der ihn in seinen Briefen als einen Betrüger bezeichnet hatte. Als dieser kam forderte ihn Engelbert, wie Albert von Stade erzählt, während er Messe las beim h. Sakramente auf, zu erklären, wer jener sei. Und eingeschüchtert erkärte der Bischof, es sei der ihm wohlbekannte Graf von Flandern, worauf Engelbert ihm rieth, nach Rom zu reisen, um sich beim Pabste zu beklagen, und ihm Hülfe versprach wenn er in Frieden zurückkehre.

Dürfen wir dieser Nachricht Glauben schenken,[3] so scheint die Vermuthung nicht fern zu liegen, daß sich Engelbert dieses vom französischen Könige beleidigten Prätendenten zu bedienen gedachte, um Frankreich Verlegenheiten zu bereiten. Aber seinen Schützling ereilte bald ein trauriges Ende; mit dem Zeugnisse vieler flandrischen Prälaten und Barone machte er sich auf den Weg nach Rom, wurde aber in Burgund auf Veranlassung der Gräfin von Flandern, seiner Tochter, wenn seine Aussage wahr war, gefangen und bei Lille gehängt. Noch lange nach seinem Tode wurde darüber gestritten, ob es wirklich der Kaiser Balduin gewesen sei oder nicht.

Wenn es Engelbert nicht gelang, seine Absichten bezüglich Englands und Frankreichs durchzusetzen, so scheint

der Hauptgrund darin gelegen zu haben, daß nicht allein der Kaiser und die meisten Fürsten, sondern vor allen auch der zunächstbetheiligte Herzog von Oesterreich ihm entgegen wirkte. Leopold scheint alle Parteien hingehalten und hintergangen zu haben, um selbst die Früchte zu ernten. Die Tochter des Böhmenkönigs hatte er an seinen Hof genommen, um sie dem jungen Könige als Gemahlin zuzuführen, sobald sie erwachsen sei.[1] Auch die englischen Anträge wies er keineswegs von der Hand, sondern erklärte dem Könige von England schriftlich, daß er die ganze Sache in die Hände Engelberts gelegt habe,[2] was bei dessen bekannter Gesinnung einer Zusage ziemlich gleich kam. Aber er hinterging alle und bemühte sich um die Verlobung seiner eigenen Tochter Margaretha mit dem jungen Könige. Im März 1225 reiste er nach Rom, erlangte vom Pabste Dispens wegen zu naher Verwandtschaft, die jener Verlobung entgegen stand, und ging dann weiter zum Kaiser nach Apulien. Ende Juli finden wir ihn und den Bischof Konrad von Regensburg, der für ihn wirkte,[3] zugleich mit Engelberts Gesandten, Herrn Bernhard von Horstmar, am kaiserlichen Hoflager zu San Germano.[4] Dem letztern scheint es trotz aller Bemühungen[5] nicht gelungen zu sein, den Kaiser in Bezug auf die gegen England einzuhaltende Politik umzustimmen. Um den gewaltigen Erzbischof einigermaßen für das Mißlingen seines Planes zu entschädigen, belehnte Friedrich in Gegenwart Bernhards unter den größten Lobsprüchen auf Engelberts treue Dienste für Kaiser und Reich diesen und seine Nachfolger mit dem reichslehnbaren Gute zu Richterich.[6] Der von Oesterreich erreichte dagegen seinen Zweck vollständig, indem er den Kaiser dazu zu bestimmen wußte, von der Tochter des Böhmenkönigs abzustehen und in die Ver-

bindung seines Sohnes Heinrich mit Margarethen von Oesterreich zu willigen.

In Deutschland selbst war der schließliche Erfolg kein günstigerer gewesen. Auf einem Hoftage zu Frankfurt hatten die englischen Gesandten dem jungen Könige ihre Anträge wegen Verlobung mit der englischen Prinzessin Isabella ausgerichtet; aber die Fürsten zeigten sich abgeneigt und unverrichteter Sache kehrten die Gesandten heim.[1] Hatte Engelbert so seinen Plan einer Verbindung mit England nicht durchführen können, so scheint er wenigstens seinen Widerstand gegen ein Bündniß mit Frankreich beharrlich durchgeführt zu haben. Erst seine Ermordung scheint eine Wendung der deutschen Politik in dieser Richtung herbeigeführt zu haben; Herzog Ludwig von Baiern, der ihm als Reichsverweser folgte, war England abgeneigt und am 11. Juni des folgenden Jahres 1226 wurde dem Wunsche des Kaisers gemäß das Bündniß zwischen dem deutschen Könige und Frankreich geschlossen.[2]

Was waren nun aber die Beweggründe, die Engelbert veranlassen konnten, sich in diesen Verhältnissen der alten welfischen Politik anzuschließen und den Absichten des Kaisers so offen entgegenzutreten? Allerdings konnte eine zu große Schwächung Englands durch Frankreich für Deutschland bedenklich erscheinen, dem England bei seiner insularen Lage nicht leicht gefährlich werden konnte, wohl aber das angränzende, immer mehr erstarkende Frankreich, das in den weiten Gränzmarken des Reichs, im Arelat, in Burgund, in Lothringen, im Wallonenlande eine ihm in Sprache und Sitte verwandte romanische Bevölkerung fand und schon nach der Ermordung König Philipps, als neue Wirren im Reiche bevorzustehen schienen, nicht übel Lust gezeigt hatte, sich diese durch Aneignung einiger bequem gelegenen Gränzstädte zu Nutze zu machen.[3]

Aber mochten auch solche Betrachtungen auf Engelberts Handlungsweise einwirken, so würden wir doch den sich damals schon überall im Reiche geltend machenden Einfluß der Einzelinteressen verkennen, wenn wir vergäßen, daß Engelbert nicht bloß Reichsverweser, daß er auch Erzbischof von Köln war. Die kölnische Politik aber war schon lange den Interessen Englands zugewandt. Einer der wenigen, die in neuerer Zeit Theile der kölnischen Geschichte zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschung gemacht haben, meint zwar, feste politische Prinzipien würden auf dem kölner Stuhle vergeblich gesucht, fast überall habe der Zufall das Handeln der Erzbischöfe bestimmt.[1] Und doch scheint gerade auf dem kölner Stuhle im Mittelalter eine stetige traditionelle Politik zu Hause gewesen zu sein, wie das wenigstens für die hier in Frage kommenden Verhältnisse die kürzeste Betrachtung der betreffenden Ereignisse ergibt.

Reinald von Dassel war der erste kölnische Erzbischof, der in nähere Beziehungen zum englischen Hofe trat;[2] sein Nachfolger Philipp setzte diese fort; zu London erfolgte 1184 die Versöhnung zwischen dem Kölner und dem Welfen und drei Jahre später hätten die Anstalten der Kölner, den Kaiser von einem Zuge gegen die Engländer abzuhalten, fast zu offenem Kriege geführt.[3] Immer enger schlossen sich nun die kölner Erzbischöfe an das dem Kaiserhause feindliche England an, und gewiß ist die Macht der Staufer durch nichts so sehr geschwächt, als durch diese beharrlich durchgeführte Politik, bei der die Erzbischöfe auf die nachdrücklichste Unterstützung von den Großen und den Städten ihrer Kirchenprovinz und ihres Herzogthumes rechnen konnten. Der Kölner Adolf veranlaßte, wie wir sahen, die Wahl Ottos, des Neffen und Schützlings des englischen Königs, dessen Macht nur auf seiner

festen Stellung zu Köln und am Niederrheine beruhte; Köln und die westfälischen Städte[1] blieben ihm selbst nach seinem Zerfalle mit der Kirche getreu und ließen sich dabei auch durch Bann und Interdikt nicht schrecken; die Blüthe der Ritterschaft vom Niederrhein und aus Westfalen fiel an dem Unglückstage bei Bouvines für englische Interessen; viele Große aus den niedern Landen traten sogar in englische Lehnspflicht.[2] Wie dann Engelbert für England wirkte, haben wir gesehen. Seine Nachfolger verließen diese Richtung nicht. Schon im zweiten Jahre nach Engelberts Tode suchte Erzbischof Heinrich von Köln das deutsch-französische Bündniß zu Gunsten Englands zu trennen und dem englischen Könige durch Vermählung mit einer böhmischen Königstochter einen Haltpunkt in Deutschland zu geben;[3] acht Jahre später führte er dem Kaiser Friedrich selbst die Schwester Heinrichs von England als Braut zu. Dann hob Konrad von Hochstaden in König Richard sogar einen englischen Prinzen auf den deutschen Thron, dessen Ansehen freilich auch nicht weit über den Niederrhein hinausreichte. Auch nach dem Untergange der Staufer dauerten diese Beziehungen fort. Von Sifrid von Westerburg ist uns der Brief erhalten, durch den er gleich nach seiner Wahl dem Könige von England seine Dienste anbietet, ausdrücklich darauf Bezug nehmend, wie von jeher der kölner Stuhl der treueste Verbündete Englands gewesen sei;[4] er brachte das Bündniß König Adolfs mit England zu Stande, trat selbst in Sold des englischen Königs und blieb fortwährend mit diesem in der engsten Verbindung,[5] während sein Nachfolger Wichbold von Holte schon vor seiner Erhebung zum Erzbischofe als der eifrigste Unterhändler für englische Interessen in Deutschland erscheint.[6]

Die Zusammenstellung solcher Thatsachen wird die

Behauptung rechtfertigen, daß der Grund für ein Verhalten Engelberts, das so auffallend mit dem seiner Vorgänger und Nachfolger übereinstimmt, weniger in der Lage des Reichs, als in dauernden Verhältnissen des kölner Stuhles zu suchen sei. Einen solchen dauernden Grund finden wir nun aber vorzugsweise in den Handelsbeziehungen, die damals, als sich die naturgemäßen Verbindungen noch nicht gelöst hatten, das Binnenland noch nicht von der Seeküste abgeschnitten war, das ganze deutsche Niederland, insbesondere aber Köln aufs engste mit England verbanden. Wie gleicher Interessen wegen im Süden das handelsmächtige Pisa zu jedem Opfer für die Staufer bereit ist, wie es sogar einen letzten Versuch macht, durch Wahl des Alfons von Kastilien seiner seit Venedigs Festsetzung in der Levante sinkenden Macht auf dem Mittelmeere eine letzte Stütze zu schaffen,[1] so schließt sich Köln, die gewaltige Handelsstadt im Norden, auch in politischen Verhältnissen England und den Welfen an; und gewiß würde eine genauere Verfolgung solcher Verhältnisse darthun, wie tief die oft so verschiedenen materiellen Interessen Deutschlands und Italiens, und wieder des nördlichen und des südlichen Deutschlands in die Verwicklungen eingreifen, die den Sturz des staufischen Hauses herbeiführten. Auf eine nähere Ausführung der Handelsverhältnisse Kölns zu England, auf den Nachweis, wie hier die bei weitem ergiebigste Quelle des Reichthums für die Stadt und mittelbar für die Erzbischöfe zu suchen sei, werden wir uns hier nicht einlassen dürfen;[2] wir errinnern nur daran, daß damals die Seeschiffe hinauffuhren bis an die stolze Rheinstadt, daß es im dreizehnten Jahrhunderte als große Handelsstädte wohl ein Brügge und Antwerpen, aber noch kein Amsterdam und Rotterdam gab und Dortrecht und Tiel sich

wenigstens nicht zu überwiegender Bedeutung erhoben. Schon die Reihenfolge der uns erhaltenen Urkunden weist darauf hin, weßhalb sich die kölnische Politik so eng an England anschloß; gleichsam als vorherbedungener Preis folgen immer umfassendere Handelsprivilegien einer jeden von den kölnischen Erzbischöfen im englischen Interesse glücklich durchgeführten Verhandlung; die Anhänglichkeit Kölns an Kaiser Otto erklärt sich, wenn wir lesen, wie König Johann von England den Kölnern ausdrücklich nur auf so lange Handelsbegünstigungen zugesteht, als sie in der Treue gegen seinen Neffen verharren würden.[1] Dieser Richtung durfte sich denn auch Engelbert nicht entziehen, wenn er die materiellen Interessen seines Stifts nicht aufs äußerste gefährden wollte.

Nicht ohne Bedeutung erscheint die nähere Verbindung Engelberts mit einem Manne, den wir als seinen Unterhändler sowohl bei den dänischen, wie bei den englischen Angelegenheiten kennen lernten; so möchten einige Nachrichten über ihn hier wohl an ihrer Stelle sein.[2] Der Edelherr Bernhard von Horstmar, oder der Gute von Horstmar, wie man ihn nannte, stammte aus einem im Münsterlande gesessenen Dynastengeschlechte. Die Verwaltung des väterlichen Erbes überließ er dem ältern Bruder Wilhelm; er selbst, erfüllt von ritterlichem Thatendrange, mochte sich weder den Fesseln der Ehe schmiegen, noch ließ es ihn rasten in der Heimath; bald finden wir ihn hier, bald dort, wohin ihn eben sein unruhiger Sinn trieb, wo er sein Streben nach Ruhm und Ehre zu befriedigen hoffen durfte. Er war ein schöner Mann, groß und kräftig gewachsen, ausgezeichnet durch Hochherzigkeit und Freigebigkeit, durch Gewandtheit im Unterhandeln, mehr noch durch seine außerordentliche Tapferkeit und Kühnheit. Im Dienste Richards Löwenherz hatte er

seine ersten Sporen verdient und der ritterliche König hatte seine Kriegstüchtigkeit laut anerkannt. Neuen Ruhm erwarb er 1197 in Syrien; es dauerte nicht lange, so galt der Gute von Horstmar allgemein für den tapfersten der deutschen Ritterschaft; selbst König Otto, persönlich nicht minder tapfer, wie sein Oheim von England, durfte ihm solchen Ruhm nicht streitig machen. Als er vom Kreuzzuge zurückkehrte, war der Thronstreit ausgebrochen. Der welfischen Partei durch frühere Kampfgenossenschaft verbunden, schloß er sich Otto an, ging dann zwar auf kurze Zeit ins feindliche Lager über, hielt aber doch schließlich, wie die meisten westfälischen Herren, zu dem Welfen. Otto, dem er seit dem J. 1204 in guten und bösen Tagen treu zur Seite stand, hielt viel auf seinen Rath und verwandte ihn zu wichtigen Verhandlungen; so finden wir ihn 1208 als königlichen Gesanden am Hofe Johanns von England. Vor allem aber zeichnete er sich aus am Schlachttage bei Bouvines, am 27. Juli 1214, nicht allein durch Wunder der Tapferkeit, sondern auch durch aufopfernde Treue, indem er dem bedrängten Kaiser, als das Glück des Tages gegen diesen entschieden hatte, sein eigenes Roß bot, unberitten die Flucht des Herrn deckte und so in französische Gefangenschaft gerieth. Aus der Gefangenschaft gelöst blieb er auch im Unglücke der Welfen treu und schloß sich nach Ottos Tode an dessen Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich an, durch dessen Sühne mit König Friedrich im J. 1219 der Streit der beiden Häuser geschlichtet schien. Bernhard mag nun in der Heimath geweilt haben, wo er Verfügungen über seine Erbgüter traf; aber lange hielt es ihn dort nicht; zu Ende des J. 1222 finden wir ihn wieder am kaiserlichen Hoflager im südlichen Italien. Vielleicht waren es schon damals Aufträge Engelberts, die ihn hinführten;

bald darauf wenigstens wurde er, wie wir sahen, von diesem vorzugsweise in den Reichsgeschäften verwandt. Nach der Ermordung des Erzbischofs erscheint Bernhard nicht mehr im Dienste des Reichs; auch das scheint auf ein näheres Verhältniß zu Engelbert hinzudeuten, dem bei seiner zu England neigenden Politik der alte Parteigenosse der Welfen ein erwünschter Unterhändler sein mußte. Nicht lange überlebte Bernhard seinen Gönner. Im J. 1227 kam er dem Bischofe von Utrecht gegen Rudolph von Kovorden zu Hülfe; am S. Pantaleonstage, am 28. Juli, zog das prächtige Ritterheer des Bischofs frühmorgens gegen Kovorden. Aber sie geriethen auf sumpfiges Moor, von falschen Kundschaftern hintergangen; die schwergewaffneten Reiter sanken ein und mancher stolze Rittersmann endete dort kläglich, erschlagen von den erbitterten Bauern und deren Weibern. Da ereilte auch Bernhard sein trauriges Loos; als er fühlte, wie der Boden unter den Füßen wich, warf er den Schild hin, um einen Halt zu gewinnen, stellte sich darauf und erwehrte sich der Feinde. Und theuer verkaufte der Gute von Horstmar sein Leben. Aber wie gewaltig sein scharfes Schwert auch aufräumte unter den Feinden, seine Stunde hatte geschlagen; der unverletzt entkommen aus mancher heißen Schlacht im fernen Lande, endete so traurig unweit der Heimath, bedeckt von den Geschossen der Bauern, erstickt vom Wasser des Sumpfes. Sein Leichnam wurde in der väterlichen Gruft zu Horstmar beigesetzt; noch erzählt man sich dort von den Heldenthaten des Guten von Horstmar, von dem es heißt:

„Das müssen Heiden und Christen sagen,
„Daß der war einer der Besten in seinen Tagen.“

Kehren wir nach solcher Abschweifung zu Engelbert selbst zurück. Wenn wir es bisher versuchten, das zu-

sammenzustellen, was uns über seine Wirksamkeit als Erzbischof und Herzog, dann als Verweser des Reichs überliefert ist, so bleibt noch die Aufgabe, hinwegzuschauen von den heimischen Angelegenheiten und den Blick auf die Beziehungen Engelberts zu den gewaltigen Unternehmungen zu richten, an denen das ganze Abendland betheiligt war, von denen in jenen Zeiten wohl mehr oder weniger das Leben eines jeden Christgläubigen berührt wurde, zu den Kreuzzügen.

Seit der sogenannte vierte große Kreuzzug zwar durch den Zug gegen Konstantinopel von seinem nächsten Ziele abgelenkt war, aber den Abendländern im Osten eine Stellung gegeben hatte, die günstigere Erfolge für weitere Unternehmung gegen Syrien erwarten ließ, hatte sich Pabst Innozenz III. in jeder Weise bemüht, einen neuen allgemeinen Kreuzzug zu Stande zu bringen. Im J. 1213 hatte er den Scholaster Oliver von Köln und den Dechanten Herrmann von Bonn zu Kreuzpredigern für die kölner Kirchenprovinz bestellt;[1] auch Engelbert ließ sich mit dem Kreuze bezeichnen, wahrscheinlich am 25. Juli 1215 zu Aachen am Krönungstage Friedrichs, als dieser hingerissen von der Predigt des Scholasters Johann von Xanten mit vielen Fürsten und Herren, unter denen Engelberts Bruder Adolf und andere Grafen vom Niederhein genannt werden, das Kreuz nahm.[2]

Als Engelbert aber den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, sah er die Mißlichkeit ein, jetzt, wo die Angelegenheiten des Stifts seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen, sein Gelübde zu erfüllen. Im J. 1219 schickte er daher den Dechant Herrmann von Bonn und dessen Stiftsbruder Gottschalk nach Rom, um Lösung vom Gelübde zu erwirken. Pabst Honorius, dem die Sache des heiligen Landes nicht minder am Herzen lag, wie seinem

großen Vorgänger Innozenz, verweigerte anfangs die Lösung und ließ die Boten unverrichteter Sache zurückkehren;[1] als er dann aber sah, wie die Stifts- und Reichsangelegenheiten es dem Erzbischofe unmöglich machten, selbst hinüberzuziehen ins Morgenland, so entband er ihn seines Gelübdes; Engelbert rüstete dafür mit großen Kosten Ritter aus, um statt seiner gegen die Ungläubigen zu kämpfen.[2]

Auch in andern Beziehungen nahm er sich, so weit das von der Heimath aus geschehen konnte, der Sache des Kreuzes mit Eifer an. Trotz der bedrängten Geldverhältnisse des Stifts, die ihn nöthigten, das Geld dazu zu leihen, zahlte er den Boten des Pabstes den Zwanzigsten seiner Einkünfte, wie er für den Kreuzzug ausgeschrieben war.[3] Zeigte er sich denen geneigt, die mit dem Worte den Glauben auszubreiten und zu befestigen suchten, den Minderbrüdern und Predigermönchen, so hatten sich die Orden, die mit dem Schwerte für den Glauben stritten, seiner Gunst nicht minder zu erfreuen; Johanniter und Deutschherren wurden von ihm mit reichen Schenkungen bedacht.[4] „Denn wenn es unsere Pflicht ist,“ sagt Engelbert bei Gelegenheit einer dieser Schenkungen,[5] „die Diener des Glaubens mit Werken der Liebe zu unterstützen, so verdient gewiß niemand mehr den Namen von Dienern des Glaubens, als die Vorkämpfer Christi, die deutschen Hospitalherren der h. Maria zu Jerusalem, die für die Vertheidigung des Glaubens sich selbst dem Tode weiheten, die sich selbst verläugnend ihr Kreuz tragen und dem Kreuze folgend sich fest wie eine Mauer den Feinden des Kreuzes entgegenstellen; daher sind wir diesen wahrhaft treuen Dienern des Glaubens mit besonderer Liebe zugethan und wünschen ihnen jede Förderung angedeihen zu lassen.“

Trotzdem daß Engelberts Fuß nie das heilige Land betrat, war sein Name, wie Cäsarius sagt, gefürchtet bei den Sarazenen. Das mag nicht Wunder nehmen; waren es doch die Bewohner seiner Kirchenprovinz, die streitbaren Rheinländer und Westfalen und die seetüchtigen friesischen Bewohner der Nordseeküsten von der Schelde bis zur Weser, die begeistert durch die feurigen Kreuzpredigten Olivers, des Scholasters von Köln, unter Führung der Bischöfe von Münster und Utrecht, der Grafen von Holland, Jülich, Arnsberg, Wied, Sayn und Engelberts Bruder, Adolf von Berg, im J. 1217 auf vierhundert Schiffen ausfuhren zum Kampfe gegen die Ungläubigen, in Portugal die Mauren besiegten und dann den Orient mit dem Rufe ihrer Heldenthaten erfüllten. Um den Besitz von Damiate, dem Schlüssel Aegyptens, in dem allein die Kraft des Islam tödtlich getroffen werden konnte, rangen damals in gewaltigem Kampfe die Massen des Abendlandes und des Morgenlandes; wie dort im Wettstreite fast aller christlichen Nationen während zweijähriger mühseliger Belagerung die Bewohner der Provinz von Köln alle andern weit übertrafen an heldenmüthiger Tapferkeit, an reiner religiöser Begeisterung, wie ihnen vorzugsweise der Ruhm der Bezwingung der Feste gebührte, das hat Oliver mit gewandter Feder in seinen Briefen, die er aus dem Morgenlande an Engelbert schickte, geschildert. Als er endlich den Fall der Stadt erzählen konnte, da sprach er seine Freude über den Ruhm des Vaterlandes verbunden mit echt christlicher Demuth in den begeisterten, zugleich von seiner Verehrung für Engelbert zeugenden Worten aus: „Freue dich im Geiste, Provinz von Köln, frohlocke und preise den Herrn, weil du an Schiffen und Kämpfern, Waffen und Kriegsgeräth, Geld und

Mundvorrath größere Hülfe geleistet hast, als das ganze übrige deutsche Reich. Du aber Köln, du Stadt der Heiligen, die du wohnest in den Gärten voll Rosen der Blutzeugen, voll Lilien der Jungfrauen, voll Veilchen der Bekenner, die du nun durch die Verdienste deines ehrwürdigen Erzbischofs den weltlichen Frieden genießest, beuge für die Frömmigkeit deiner Töchter die Kniee vor dem Allerhöchsten, der da die Herrschaft hat über Leben und Tod. Aber erhebe dich nicht zu hoch, sondern fürchte dich vor ihm; bewache deine Wege, damit nicht der Grimm des Zornes Gottes, der über dich tröpfelte, sich in Hagel verwandle; sondern da dir schon lange ruhige Zeiten vergönnt waren, so diene aus freiem Gemüthe ihm, dem die Ehre ist und die Herrlichkeit, die Kraft und die Macht!“ [1]

Die Stellung der Christenheit im Morgenlande schien jetzt stärker als je; die drei festesten Punkte des Ostens, Konstantinopel, Akkon und Damiate waren in ihren Händen; die Zeit schien zu nahen, wo das Mittelmeer wieder ein christlicher Binnensee werden sollte. Aber der entscheidende Augenblick wurde nicht benutzt; zwanzig kostbare Monate ließ man in Unthätigkeit verstreichen, sehnsüchtig die Ankunft des Herrn der Christenheit, des Kaisers Friedrich erwartend. Dann vernichtete das namenlose Unheil, das vor Mansurah über die Christen hereinbrach, alle bisherigen Erfolge; das mit Aufopferung von Hunderttausenden errungene Damiate wurde nach zweijährigem Besitze wieder dem Islam zur Beute. Doch gab man nicht alle Hoffnung auf; sollte doch der Waffenstillstand seine Kraft verlieren, wenn ein gekröntes Haupt der Christenheit das Morgenland beträte. Aber der kam nicht, auf den man harrte, auf den man die letzten Hoffnungen gesetzt hatte.

Als so von Tag zu Tage die Lage der Christen im Morgenlande sich trostloser gestaltete, gedachte Engelbert, wie dort jetzt vielleicht seine Hülfe nöthiger sei, als in der Heimath; ein Besuch den ihm König Johann von Jerusalem, welcher hülfesuchend Europa durchzog, am 14. Aug. 1224 zu Köln abstattete,[1] mag solche Gedanken geweckt oder gefördert haben; Engelbert faßte den Entschluß, die Reichsregierung niederzulegen, sich zur Sühnung seiner Sünden mit dem Kreuze zu bezeichnen und selbst zum Kampfe gegen die Feinde des Glaubens in den Orient zu ziehen.[2] Ein früher Tod ließ diesen, wie so manchen andern Plan nicht zur Ausführung kommen.

Damit ist das erschöpft, was uns über Engelberts Leben, über sein Wirken nach den verschiedensten Richtungen überliefert ist. Freilich sind es immer nur Bruchstücke, die auch noch so vollständig gesammelt und aneinandergereiht, kein Bild einer so hervorragenden Persönlichkeit zu geben vermögen, wie wir es uns wünschen möchten; aber sie reichen hin, um zu bemessen, was Köln, was das Reich und die Kirche an diesem Manne verloren, als er in der Kraft der Jahre von Meuchlerhänden fiel. Die Erzählung dieser Schreckensthat, ihrer Ursachen, ihrer nächsten Folgen wird denn den Inhalt unseres letzten Buches bilden.



IV.

Hatte Engelbert während seines Lebens unabläßig den Schutz der Unterdrückten, die Aufrechthaltung der Rechte des Reichs und der Kirche im Auge gehabt, so ist er auch gefallen, weil er nicht ablassen wollte von der Uebung dieser seiner Pflicht, weil er nicht weichen wollte vom Rechte. Das Streben, ein seiner Obhut anvertrautes Stift gegen Uebergriffe seines Vogts zu schützen, wurde die nächste Veranlassung seiner Ermordung.

So manche Unbill die Kirchen auch in den letzten Jahrzehnden zu erdulden gehabt hatten, so war ihnen doch nichts verderblicher geworden, als die Bedrückungen, die sich ihre eignen Vögte erlaubten: es war das ein Verhältniß, das um so widerrechtlicher erscheinen mußte, als das Unrecht hier gerade von dem ausging, der bestellt war, auf den Besitzungen des Stifts die Gerechtigkeit zu handhaben, seine Rechte zu schützen und es in weltlichen Händeln zu vertreten, von denen diejenigen, die sich dem Dienste Gottes geweiht hatten, unberührt bleiben sollten. Aber was der ursprünglichen Absicht gemäß das kirchliche Leben fördern sollte, war im Laufe der Zeit zu einer unerträglichen Last geworden; die Vögte, nicht zufrieden mit dem, was ihnen von Rechts wegen für ihre Mühewaltung zukam, suchten ihre Einkünfte auf ungebürliche Weise zu steigern, griffen nach Belieben in die Stiftsangelegenheiten ein, rissen die Stiftshöfe an sich und

belegten die Hintersassen der Kirche mit unerschwinglichen und durch nichts gerechtfertigten Abgaben. Das Verhältniß verschlimmerte sich noch dadurch, daß das Recht der freien Wahl des Vogtes, das vielen Stiftern zustand, nicht geachtet wurde und fast überall mächtige Geschlechter, die in der Nähe begütert waren, sich in erblichen Besitz der Vogteien zu setzen wußten; ja es kam nicht selten vor, daß Mächtige ohne irgend einen haltbaren Rechtstitel Vogteien an sich rissen, um sie zu willkürlichen Erpressungen zu mißbrauchen.

Waren schon früher Klagen über die Vögte laut geworden, so mehrten sich diese besonders im zwölften Jahrhunderte; wieder und wieder wird in den Urkunden über die ungerechten und unerträglichen Bedrückungen der Vögte geklagt und der gänzliche Ruin der Stiftsgüter in Aussicht gestellt, wenn dem Unwesen nicht ein Ende gemacht werde. Daher zeigte sich denn auch überall das Streben, sich von der Vogtei, oft mit Aufopferung eines bedeutenden Theiles des Kirchenguts, ganz zu befreien oder wo solches nicht durchzuführen war, das Recht der freien Wahl des Vogtes zu erwerben oder wiederherzustellen, oder wenigstens die dem Vogte zustehenden Rechte und Einkünfte genau festzustellen, um so wenigstens der Willkür zu steuern.[1] Den meisten größern Stiftern gelang es zu Ende des zwölften oder Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, sich gänzlich von der Vogtei zu befreien.[2] Kleineren Stiftungen mußte oft mehr daran gelegen sein, in einem bestimmten Vogteiverhältnisse zu Jemanden zu stehen, von dem sich ein Mißbrauch der Gewalt nicht erwarten ließ, als Befreiung von der Erbvogtei und das Recht freier Wahl zu erhalten, das sie auf die Dauer zu vertheidigen doch nicht im Stande waren. So zeigt sich bei Klöstern und Stiftern, die der

geistlichen Hoheit des kölner Erzbischofs unterworfen waren, das Streben, auch in weltlichen Dingen auf den unmittelbaren Schutz des Erzbischofs angewiesen zu sein, den Erzbischof selbst zu ihrem Vogte zu bestellen.[1] Es waren insbesondere die herzoglichen Befugnisse desselben, die ein solches Verhältniß nach beiden Seiten hin wünschenswerth machen mußte; lag es im Interesse der Stiftungen, einen Schützer zu haben, dessen weltliche Macht größer war, als die eines andern Fürsten, während ihm zugleich als geistlichen Oberhirten das Wohl der Kirche am Herzen liegen mußte, so konnte andererseits den Erzbischöfen, die überall auf Befestigung und Erweiterung ihrer herzoglichen Gewalt bedacht waren, die Gelegenheit nur erwünscht sein, die vogteilichen Rechte, welche von jeher mit dem Herzogsamte verbunden waren, erweitern zu können. Daraus erklärt es sich, daß die kölner Erzbischöfe nicht nur viele in ihrer Diözese belegene Stiftungen von der Gewalt der Laienvögte befreiten und in weltlichen Dingen unmittelbar dem Schutze des kölnischen Stuhls unterwarfen, sondern gleiches auch in den Theilen ihres herzoglichen Sprengels durchführten, die nicht zu ihrer Kirchenprovinz gehörten.[2]

Engelbert war vom Beginne seiner Regierung an bemüht, dem Unwesen der Vögte möglichst zu steuern, und zwar verfolgte auch er vorzugsweise den so eben bezeichneten Weg. Schon im Jahre seiner Wahl gelang es, die Vogtei über die Höfe der kölner Kirche im Ruhrgau zn erwerben, da ihr Vogt Gerhard von Randerode, der bei Bouvines in französische Gefangenschaft gerathen war, sich genöthigt sah, sie seines Lösegeldes wegen unter so erschwerenden Bedingungen an die kölner Kirche zu verpfänden, daß eine Einlösung nicht zu erwarten stand.[3] In demselben Jahre behielt Engelbert sich und seinen

Nachfolgern die Vogtei über Grundstücke des Walburgisklosters zu Soest vor, die ihm Herr Bernhard von der Lippe resignirt hatte, damit sie nicht wieder an Laien kamen. „Denn wie verderblich," sagt er bei dieser Gelegenheit, „das ganze Thun und Treiben der Vögte unserer Zeiten den Kirchen ist, das hat uns die Erfahrung genugsam gelehrt; es ist klarer, wie das Licht, und muß selbst Blinden und Bartscherern einleuchten."[1] Einige Jahre später, 1221, befreite er das Kloster von aller Vogteigewalt und stellte es unter seinen unmittelbaren Schutz, indem er es durchzusetzen wußte, daß sein Lehnsmann Thiemo von Soest, der das Kloster lange gedrückt hatte, und der Graf Gottfried von Arnsberg auf ihre Ansprüche verzichteten.[2] Das Kloster Olinghausen war schon durch Erzbischof Bruno im J. 1208 von jeder andern Vogtei, als der des kölner Erzbischofs befreit;[3] Engelbert bestätigte diese Verfügung[4] und dehnte sie auf einzelne Höfe, die noch der Vogteigewalt unterworfen waren, aus.[5] Wahrscheinlich dankt ihm auch Bredelar Befreiung von der Vogtei.[6] Das Kloster Flechtorf hatte sich schon durch Erzbischof Adolfs Fürsorge gleicher Vergünstigung zu erfreuen gehabt; als trotzdem Graf Volkwin von Schwalenberg sich wieder in die Vogtei eindrängen wollte, dem widersprechenden Abte sogar mit körperlichen Mißhandlungen drohte, war es Engelbert, der den Abt schützte und Volkwins Anmaßungen zurückwies.[7]

Auch seine Stellung als Graf von Berg wußte Engelbert in dieser Richtung zu benutzen. Der Abtei Siegburg stand von der Zeit ihrer Gründung durch den h. Anno her das Recht der freien Vogtwahl zu; aber thatsächlich vererbte die Vogtei im Hause der Grafen von Berg, so daß dem Herkommen nach der Erbe der Graf-

schaft auch Ansprüche auf die Vogtei zu haben schien.[1] Als nun Engelbert nach dem Tode seines Bruders Adolf und der Ausschließung Heinrichs von Limburg regierender Graf von Berg wurde, machte er diesem Verhältnisse ein Ende. Im J. 1223 bestätigte er durch feierliche Urkunde der Abtei ihr freies Wahlrecht und erklärte ausdrücklich, daß ihm die Vogtei nach Erbrecht nicht zustehe; weil er aber einsah, daß nach seinem Tode seine Nachfolger in der Grafschaft dennoch die alten Ansprüche geltend zu machen suchen würden, veranlaßte er zugleich die Brüder von Siegburg, um allen fernern Ansprüchen zuvorzukommen, selbst auf ihr Wahlrecht in der Weise zu verzichten, daß sie ein für allemal dem h. Petrus, Engelbert und allen seinen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Köln die Vogtei übertrugen.[2]

Ebenso wußte er andere Gelegenheiten zu benutzen. Bei Bestätigung von Schenkungen an Kirchen nahm er darauf Bedacht, daß die neuen Erwerbungen nicht unter die Gerichtsbarkeit des Kirchenvogts kamen, indem er sich dieselbe vorbehielt;[3] an andern Orten ließ er wenigstens die Gerechtsame der Vögte genau feststellen, um Mißbrauch zu verhüten.[4] Nach gleichen Grundsätzen verfuhr er denn auch als Reichsverweser und suchte die Klöster den Bedrückungen der Vögte dadurch zu entziehen, daß sie unmittelbar unter königlichen Schutz gestellt wurden.[5]

Wenn irgendwo, so hatte Engelbert bei diesem Verfahren ganz und gar das Recht auf seiner Seite. Selbst abgesehen von seiner Befugniß und Pflicht, als Erzbischof nud Herzog im ganzen Bereiche seines Sprengels willkürlichen Bedrückungen der Wehrlosen zu steuern, war von der Reichsgewalt in dem Frankfurter Gunstbriefe Schutz gegen die Willkür der Vögte verheißen, und vom Pabste hatte gerade Engelbert die allerbestimmtesten Be-

fehle in dieser Hinsicht erhalten. Es waren aus der kölner Kirchenprovinz Vorstellungen an den Pabst gelangt, daß die Vögte, uneingedenk der Pflichten ihres Amtes, statt Rechte und Gut der Kirchen zu vertheidigen, nicht allein deren Besitzungen verwahrlosten, sondern dieselben gleich Räubern an sich zu reißen suchten. Dadurch veranlaßt richtete Pabst Honorius am 1. März 1221 ein Schreiben an Engelbert und dessen Suffragane, worin er ihnen befahl, mit vereinten Kräften solchem Unwesen entgegenzutreten, die Vögte zu ermahnen, sich mit ihren althergebrachten Gerechtsamen zu begnügen und von Willkür und Bedrückung abzustehen; dann aber, wenn auch solche Ermahnungen fruchtlos bleiben sollten, das heilsame Schwert Petri zu zücken und sich nicht zu scheuen, mit der ganzen Strenge der Kirchenstrafen gegen sie vorzugehen. Um den Uebergang der Vogteien in geistliche Hände zu erleichtern, ermächtigte er durch eine zweite Bulle von demselben Tage alle Kirchenvorsteher der kölner Provinz, die Vogteien über ihre Kirchen gegen Darlehen als Pfand an sich bringen, ohne verpflichtet zu sein, die Vogteigefälle auf die Pfandsumme aufzurechnen, wogegen die bisherigen Vögte während der Zeit der Verpfändung von ihren aus der Vogtei entspringenden Verpflichtungen befreit sein sollten. Vierzehn Tage später befahl er Engelbert und dessen Suffraganen noch einmal aufs nachdrücklichste, ohne Rücksichten auf Gunst oder Haß der Menschen den Bedrückungen zu steuern und den ihnen unterworfenen Kirchen zu verbieten, erledigte Vogteien wieder zu verleihen, insbesondere aber nicht mehrere Vögte für ihre Besitzungen zu bestellen, da solches den Druck nur vermehren müsse.[1]

Kam Engelbert so bei seinem Streben, die Gewalt der Vögte auf ihr gesetzliches Maß zurückzuführen und wo

möglich den Laien die Kirchenvogteien ganz zu entziehen, nur seiner Pflicht und den bestimmtesten päpstlichen Befehlen nach, so war es doch gerade das, was ihm den bittern Haß der Großen des Landes zuzog und die nächste Ursache seines traurigen Endes wurde. Die Pflichten der Vogtei waren im Laufe der Zeiten in Vergessenheit gerathen, nur ihre Rechte geblieben; man betrachtete die Vogteien als höchst einträgliche Einkommensquellen, die von Vater auf Sohn vererbten und oft einen nicht geringen Theil des Familiengutes bildeten. Es mag daher kein Wunder nehmen, wenn die Berechtigten in Engelberts Maßregeln geradezu eine Beeinträchtigung in wohlerworbenen Vermögensrechten sahen; die Beschränkung auf die frühern Gerechtsame und die Abstellung willkürlich eingeführter Abgaben, die Herstellung der Wahlfreiheit und Einziehung der Vogteien, wenn diese auch in der Regel nicht ohne entsprechende Entschädigung oder sonst rechtlich begründete Ansprüche geschah, mußte das Einkommen mancher Familie sehr bedeutend schmälern; ob es sich um Rechte oder eingerissene Mißbräuche handelt pflegt der von solchen Verlusten Betroffene gewöhnlich nicht zu bedenken. So war Engelbert, um darauf zurück zu kommen, gewiß in seinem Rechte, wenn er von der Siegburger Kirche, der von jeher das Recht freier Wahl zugestanden hatte, sich und seinen Nachfolgern die Vogtei übertragen ließ; aber es ist erklärlich, wenn der Erbe der Grafschaft Berg darin eine Vermögensbeeinträchtigung erblickte, da die Vogtei sich thatsächlich bereits seit langer Zeit im bergischen Hause vererbt hatte. Wer in seinem ganzen Wirken darauf ausgeht, eingerissene Mißbräuche ohne Rücksicht auf die Person abzustellen, den Anmaßungen der Mächtigen gegenüber die Hülflosen zu schirmen, dem wird es an Feinden nicht fehlen können;

und hatte sich Engelbert beim Volke den Namen eines Vaters des Vaterlandes erworben, so dürsteten die mächtigen Barone nach Rache. Von offener Fehde freilich gegen den gewaltigen Erzbischof, der jetzt als Reichsverweser doppelt unantastbar dastand, war wenig Heil zu erwarten; die Limburger, der Graf von Kleve und andere hatten genugsam erfahren, wie kräftig Engelbert das Schwert zu handhaben wußte; durch offenen Widerstand hätte man ihm wahrscheinlich nur einen willkommenen Anlaß zu weiteren Beschränkungen der Macht der großen Familien seines Gebiets gegeben. So mußte man den Unwillen zurückhalten und auf die Gelegenheit zur Rache warten; nur dadurch erklärt es sich, wie eine verhältnißmäßig geringfügige Veranlassung sogleich zum Morde führen konnte.

Die Vogtei der königlichen Abtei Essen war als Reichslehen in den erblichen Besitz einer Linie des bergischen Hauses, der Grafen von Altena, gekommen. Stifter der Linie war Graf Everhard von Altena, Bruder des ältern Grafen Engelbert von Berg und der kölnischen Erzbischöfe Friedrich und Bruno; seine Söhne Arnold und Friedrich folgten im väterlichen Erbe, während der jüngste, Adolf, den Erzstuhl von Köln bestieg. Arnold wurde Stammvater der Grafen von Isenburg und Limburg, Friedrich deren von Altena und Mark. Arnold war mit einer reichen Nachkommenschaft gesegnet; die meisten Söhne wurden dem geistlichen Stande bestimmt, damit das Ansehen des Hauses nicht unter weitern Theilungen leide. Aber der älteste Sohn Everhard starb nicht lange nach dem Vater; es folgte ihm sein Bruder Friedrich, bisher Domherr zu Köln, der nun den geistlichen Stand verließ, um in das väterliche Erbe einzutreten.[1] Zur Unterscheidung von der jüngern Linie vertauschte Friedrich den

Namen eines Grafen von Altena[1] mit dem eines Grafen von Isenburg, nach dem Namen einer Feste, die angeblich Erzbischof Adolf auf steiler Höhe am Ufer der Ruhr in der Nähe von Hattingen gebaut und seinem Bruder Arnold zu Lehen gegeben hatte;[2] doch nannte er sich zuweilen auch nach seinem Schlosse Nienbrügge bei Hamm.[3]

Daß Friedrich anfänglich dem geistlichen Stande bestimmt gewesen war, blieb ohne günstige Rückwirkung auf sein Thun und Treiben als Ritter; er war roh und gewaltthätig, wie fast alle seine Standesgenossen in jenen Zeiten, und wie Cäsarius behauptet, waren nach vielfach gemachten Erfahrungen gerade solche Laien, die früher dem Klerus angehört hatten, die Schlimmsten von allen. Schon die Soester Kirche hatte sich über Ungerechtigkeiten Friedrichs zu beklagen gehabt und päbstliche Bevollmächtigte hatten im J. 1221 Engelbert aufgetragen, ihnen zu steuern;[3] und finden wir auch schon, daß der Graf seines Seelenheiles eingedenk der von seiner Mutter gestifteten Kirche zu Elsey eine Schenkung macht, so scheinen dabei die Vorstellungen der anwesenden Bischöfe von Köln und Münster mehr gewirkt zu haben, als die Regungen uneigennütziger Frömmigkeit.[4]

Die Schirmvogtei über das Stift Essen[5] hatte sich bereits seit längerer Zeit in dem altenaischen Hause vererbt; bei der Theilung der Güter zwischen dem Grafen Arnold und seinem Bruder Friedrich war sie dem erstern zugefallen. Schon von Arnold, der doch als verständiger und, mit andern seines Geschlechts verglichen, als rechtliebender Mann gerühmt wird, hatte das Stift, wie das nun einmal überall der Fall war, manche Beeinträchtigung erfahren; die aber erschienen geringfügig gegen die himmelschreienden Ungerechtigkeiten seines Sohnes, des Grafen Friedrich von Isenburg. Dieser von Rechts wegen Schirmer

und Vertheidiger des Stifts, behandelte dasselbe in einer Weise, die dessen gänzliches Verderben nach sich ziehen mußte; die Amtleute der Kirche vertrieb er gegen den Willen der Aebtissin und der ihrigen von den Höfen und setzte seine Günstlinge an deren Stelle; die Hörigen der Kirche belastete er mit willkürlichen Diensten und unerschwinglichen Abgaben; kurz, das angesehene und reiche Stift schien einer gänzlichen Zerüttung seiner Vermögensverhältnisse entgegen zu gehen, wenn solchem Treiben nicht bald ein Ende gemacht wurde.

Wenig hatte es geholfen, daß die Aebtissin mit den Schwestern zu wiederholtenmalen nach Köln gegangen war, um die Hülfe ihres geistlichen Oberhirten anzuflehen; Erzbischof Dietrich, wie Engelbert, an die sie sich wandten, waren dem Grafen verwandt und mochten Bedenken tragen, auf eigne Hand gegen ihn einzuschreiten. Engelberts Verwandte hatten sich überhaupt nicht über Vernachlässigung von seiner Seite zu beklagen; und insbesondere brachte es den Isenburger Brüdern die erheblichsten Vortheile, daß ein Vetter ihres Vaters auf dem erzbischöflichen Stuhle saß. Dietrich, der älteste von Friedrichs Brüdern, war schon als Knabe durch seinen Oheim Adolf Probst zu Soest geworden, und verdankte es Engelbert, daß er nach dessen Wahl Domprobst zu Köln und zwei Jahre später, als der Bischof Otto von Münster am 6. März 1218 zu Cäsarea in Syrien gestorben war, dessen Nachfolger wurde. Nicht minder war Engelbert für einen zweiten Bruder seines Namens, Engelbert von Isenburg, besorgt gewesen; er verschaffte ihm die Probstei am Stifte zum h. Georg, dieselbe Würde, mit der er seine Laufbahn begonnen hatte, wußte dann aber seinen Einfluß dazu zu benutzen, daß er im J. 1224 zum Bischofe von Osnabrück gewählt wurde. Philipp

von Isenburg war Domherr und Thesaurar zu Köln und einem vierten Bruder, Bruno, suchte Engelbert im Jahre seines Todes die Domprobstei zu Utrecht zu verschaffen.[1] So hatte das ganze Geschlecht sich der Gunst des mächtigen Verwandten zu erfreuen gehabt, und auch Friedrich mochte denken, von dieser Seite am wenigsten eine Ahndung seiner Frevelthaten zu gewärtigen zu haben.

Engelberts Bedenken, seinem Neffen entgegen zu treten, mußten nun aber fortfallen, als sowohl der Pabst Honorius, wie der Kaiser Friedrich, denen die Schwestern unablässig ihre Noth geklagt hatten, dem Erzbischofe die bestimmtesten Befehle zukommen ließen, den gerechten Forderungen der Essener Kirche Folge zu geben.[2] Engelbert zögerte denn auch nicht länger. Eine ernste Mahnung fruchtete nichts. Aber seinem Neffen gegenüber mochte Engelbert keinen Weg der Güte unversucht lassen, war sogar zu eignen Opfern bereit, um dadurch eine friedliche Ausgleichung herbeizuführen. Er bot ihm nämlich eine jährliche Rente aus seinen eignen Erbgütern an, wenn er sich nur verpflichte, auf alle Willkür in Uebung der Vogtei zu verzichten und sich mit dem zu begnügen, was ihm gesetzlich zukam.[3] Friedrich aber verwarf auch diese Vorschläge, sei es, weil ihm die weitere Aussaugung der seiner Vogtei unterworfenen Höfe, die einen sehr bedeutenden Güterkomplex bildeten,[4] vortheilhafter erschien, sei es, und das möchte das wahrscheinlichere sein, weil er sich grundsätzlich in seinem und seiner Standesgenossen Interesse jedem Eingreifen in die Vogteiverhältnisse widersetzen wollte und vielleicht absichtlich eine Gelegenheit zum Bruche mit Engelbert suchte. Denn eins dürfen wir bei der ganzen Stellung Friedrichs nicht vergessen, seine enge Verbindung mit den Limburgern; seine Gemahlin war eine Tochter Walrams,[5] den Engelbert zwei-

mal durch Waffengewalt besiegte, eine Schwester Heinrichs von Limburg, der es ihm nie vergessen konnte, daß er ihm den Besitz der Grafschaft Berg vorenthalten hatte. Daß Friedrich von da aus vorzugsweise gegen Engelbert aufgehetzt wurde, leidet wohl keinen Zweifel; immer deutlicher tritt das im Laufe der Begebenheiten hervor; aber vorsichtiger, wie manche andere, wußten die Limburger alles zu vermeiden, was den Beweis der Mitschuld an einer Frevelthat geben konnte, von der sie den größten Nutzen zogen.[1]

Friedrich, als er befürchten mußte, Engelbert werde entscheidende Maßregeln gegen ihn ergreifen, wandte sich an seine Verwandten und Freunde und klagte ihnen, daß jener ihn seines Erbtheils berauben wolle. Mag nun der Gedanke, sich des verhaßten Erzbischofs durch eine Gewaltthat zu entledigen, in Friedrich zuerst entstanden, mag er von andern in ihm angeregt sein, das wenigstens leidet keinen Zweifel, daß Viele um den schrecklichen Plan wußten, ihn billigten und dem Grafen ihren Schutz zusagten; was später geschah, war lange bedacht, war nicht die That rasch aufflammenden Jähzorns; was man seit Jahren von dem gewaltigen Kirchenfürsten schweigend hatte hinnehmen müssen, sollte nun gerächt werden. Engelbert fiel als das Opfer einer weitverbreiteten Verschwörung rheinischer und westfälischer Großen.[2]

Friedrichs Entschluß war bald gefaßt; seine Dienstleute, Menschen ihm ähnlich, die vor keiner Frevelthat erbebten, wußte er durch Versprechungen und falsche Vorspiegelungen für die Ausführung seiner Absichten zu gewinnen. „Bin ich nicht,“ rühmte er sich ihnen gegenüber, „ein mächtiger Graf, besitze ich nicht ein weites Gebiet und feste Burgen? Zwei meiner Brüder sind Bischöfe; verschwägert ist mir Herzog Walram von Lim-

burg, der mächtigste Fürst in unserm Lande; seinem Sohne aber wird nach des Erzbischofs Tode die Grafschaft Berg zufallen. Graf Dietrich von Kleve ist mein Vetter, und ihm ist wieder der edle Herr von Heinsberg nahe verwandt. Die Grafen Gottfried von Arnsberg, Otto von Tecklenburg, den mächtigen Herrn Hermann von der Lippe und viele andere hat der stolze Erzbischof fortwährend in ihren Rechten gekränkt, hat sie vielfach verletzt und beleidigt; wer sollte sich erheben als Rächer seines Blutes? Euch alle aber werde ich nach vollbrachter That schützen, fördern und bereichern."

Seine Brüder, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, scheinen um die Sache gewußt zu haben; man behauptete sogar, daß sie vor allen den Grafen angereizt hätten.[1] Ein ehrlicher Rittersmann erzählte, kurz vor dem Morde habe auch Engelbert, der Erwählte von Osnabrück, jene Grafen und Edle nennend, ihm gegenüber sich gerühmt und gesagt: „Die sind mir verwandt, jene verschwägert, wer darf es wagen, mir und meinen Brüdern Schaden zuzufügen?" Als der Ritter antwortete: „Gewiß wagt das niemand, besonders so lange euch euer mächtiger Herr und Verwandter, der Erzbischof von Köln zur Seite steht," fügte jener hinzu: „Setzen wir nun aber den Fall, der Erzbischof sei nicht mehr, so möchte ich doch wissen, wer es auch dann wagen würde, uns Gewalt oder Unbilden anzuthun?" Der Ritter, nichts Uebles denkend, blieb bei seiner Antwort; später freilich wurde es ihm klar, was der Bischof mit solchen Reden hatte sagen wollen.

Kurz nach dem Feste Allerheiligen, zu Anfang November 1225 kam Engelbert nach Soest, wo ein Tag gehalten werden sollte zur Berathung der Landesangelegenheiten und um wo möglich die Essener Angelegenheit

durch friedliche Aussöhnung beizulegen. Dorthin kamen viele Große, unter ihnen Friedrich mit seinen Brüdern, den Bischöfen von Münster und Osnabrück, und andern Verwandten und Rathgebern. Schon auf dem Hinwege traf der Erzbischof mit dem Grafen zusammen; der stieß voll Wuth und Ingrimm die heftigsten Drohungen gegen jenen aus, wenn er es wagen würde, ihm die Vogtei zu entziehen; Engelbert begegnete seiner Hitze mit Kaltblütigkeit, entließ ihn und setzte ruhig seine Reise fort.[1] Drei Tage lang wurde nun zu Soest über die Sache verhandelt; aber kein Ausweg wurde gefunden, mit dem Friedrich einverstanden gewesen wäre. Denn der Böse, sagt Cäsarius, hatte sein Herz verhärtet, es zusammengepreßt wie einen Stein, wie den Amboß des Schmiedes. Unerbittlich und hartnäckig zeigten sich auch seine Freunde und Verbündeten; für jede Vermittlung unzugänglich beharrten sie auf ihren Planen.

Daß man Böses gegen den Erzbischof im Schilde führe, blieb kein Geheimniß; hier und dort verbreiteten sich Gerüchte von Anschlägen auf sein Leben. Ein junger Mönch zu Heisterbach sagte zu seinem Abte: „Herr, habt ihr noch etwas mit dem Erzbischofe zu verhandeln, so zögert nicht; die Tage seines Lebens sind gezählt.“ Und als wenige Tage nachher Winand, der Krankenmeister von Heisterbach, der zum Erzbischofe nach Soest reiste, zu Altenberg übernachtete, kam vor seiner Abreise der Subprior des Klosters und sagte ihm: „Ein frommer Bruder bei uns behauptet, ein Gesicht gehabt zu haben, wie unserm Herrn, dem Erzbischofe großes Unheil drohe; ich bitte euch, warnt ihn, daß er sich vorsehe.“ Jener aber meinte, es sei besser zu schweigen, als leichtsinnig solche Gerüchte zu verbreiten, und wagte es nicht, dem Erzbischofe die Sache mitzutheilen.

Doch blieb Engelbert nicht ungewarnt. Am Tage nach den Verhandlungen empfing er ein Schreiben, in dem ihm gemeldet wurde, daß man seinem Leben nachstelle;[1] ein Geselle des Isenburgers, Heribert von Rinkerode, soll es geschrieben haben, um sich zu decken, falls die Sache einen übeln Ausgang nehme.[2] Als Engelbert es gelesen, warf er es ins Feuer und zertrat es mit den Füßen; er wollte nicht, daß dadurch das Feuer der Zwietracht zwischen ihm und seinem Neffen nur mehr geschürt werde. Doch theilte er den Inhalt dem anwesenden Bischofe Konrad von Minden mit; und als dieser erschreckt ausrief: „Um Gottes Willen Herr, sehet euch vor, nicht blos euretwegen, sondern um des Heiles eurer Kirche, um der Wohlfahrt eures Landes willen!“ antwortete Engelbert: „Ueberall umgibt mich die Gefahr, und was ich thun soll, mag der Herr des Himmels wissen; ich weiß es nicht. Werde ich schweigen, so mag das zu meinem Verderben gereichen. Werde ich ihnen mittheilen, was ich in Erfahrung brachte, so werden sie laut wider mich klagen bei Freunden und Verwandten, weil ich ungerechterweise sie der Absicht so schwerer Mordthat bezüchtigen wolle.“ Und wohl war seine Lage gefahrvoll; in allen Gebieten rings umher herrschten Friedrichs Verwandte und Verbündete; nur wenigen der Großen, die zur Sprache nach Soest gekommen waren, mochte er trauen dürfen;[3] und nicht allein Graf Friedrich, sondern auch dessen Brüder Gottfried und Wilhelm[4] waren ihm schwer verdächtigt. Endlich sagte er: „Es bleibt mir von nun an nichts übrig, als Leib und Seele dem Schutze der göttlichen Vorsehung anzuempfehlen.“

Bange Ahnungen hatten sich so seines Gemüthes bemächtigt und wie in gewisser Voraussicht des Todes nahm er den Bischof von Minden mit sich in seine Ka-

pelle und beichtete demselben, um auf den schlimmsten Fall vorbereitet zu sein, unter einem Strome von Thränen alle Sünden, die er begangen seit den Tagen seiner Jugend. Und als der Bischof sagte: „Ich fürchte, ihr habt noch etwas auf dem Herzen, das ihr mir nicht mittheiltet,“ erwiederte er: „Gott weiß es, daß ich euch wissentlich nichts verschwiegen habe“. Nachdem er jedoch sein Gewissen noch sorgfältiger erforscht hatte, führte er früh Morgens seinen Beichtvater an denselben Ort und bekannte ihm nun abermals demüthig und mit zerknirschtem Herzen alle Sünden, deren er gedachte, unter solchen Fluthen von Thränen, daß jener erstaunt war über diese Fülle der Reue und der Demuth des hochgestellten Kirchenfürsten. Wie der Bischof später erzählte, hatte er so durch Zerknirschung des Herzens vor dem Herrn bereut, sich so durch offenes Bekenntniß gereinigt, sich so sorgfältig zu seiner Rechtfertigung vorbereitet, als sei es ihm bestimmt gewesen, noch an demselben Tage zu sterben.[1] Als er so sein Gewissen beruhigt, sagte er vertrauensvoll: „Möge denn nun sich an mir erfüllen, was des Herren Wille ist.“

Indeß wurde an die Pforte der Kapelle geklopft. Engelbert verbot zu öffnen, weil seine Augen noch naß und verschwollen waren von vielem Weinen. Als aber das Klopfen anhielt und gesagt wurde, es seien die Bischöfe von Münster und Osnabrück, die vor der Pforte ständen, so trocknete er seine Augen, ließ sie eintreten und sagte ihnen offen: „Ihr beide seid mir nahe verwandt, ich habe euch, wie ihr selbst das am besten wißt, in keiner Weise beleidigt, euch im Gegentheile wo ich nur konnte, Vorschub geleistet, euch sowohl wie euren Brüdern. Und sehet, trotzdem wird mir von verschiedenen Seiten, schriftlich wie mündlich versichert, Graf Friedrich euer Bruder, den ich von Herzen liebe, dem ich nie Leides gethan,

habe Böses gegen mich im Sinne und denke mich zu ermorden.“ Jene aber erschrocken und ihre geheimen Gedanken verbergend antworteten ihm: „Das sei ferne, Herr! Solches habt ihr fürwahr nicht zu befürchten, da unserm Bruder nie so etwas in den Sinn gekommen ist; sind wir doch alle durch euch bereichert, geehrt und zu hohen Würden gelangt.“ Aber es war nicht wie sie sagten.

Graf Friedrich hatte seine Absichten nicht aufgegeben; um sie desto leichter ausführen zu können ging er, anscheinend um des guten Friedens willen, auf die Vorschläge des Erzbischofs ein; auf Martini, am 11. Nov., sollte zu Köln die schließliche Ausgleichung erfolgen.[1] Der Graf verließ mit Engelbert zugleich Soest und geleitete diesen so freundschaftlich, daß er ihm sagte: „Vetter, ich freue mich darauf, daß wir zusammen zum Hoftage hinaufreisen, den der König und die Fürsten zu Nürnberg feiern werden.“ Dort sollte nämlich um die Mitte des Monats die Vermählung des jungen Königs mit Margarethen von Oesterreich gefeiert werden. Friedrich, der wußte, daß der Erzbischof am folgenden Tage[2] eine Kirche zu Schwelm weihen wollte, nahm dieses zum Vorwande, ihn nicht weiter zu begleiten und sich zu beurlauben. Er kehrte zu seinen Genossen zurück, befahl ihnen, sich an verschiedenen Orten versteckt zu halten, gab ihnen an, was jeder zu thun habe, und reizte sie in jeder Weise zur Vollbringung der That. Ihre Zahl wird auf fünfundzwanzig angegeben;[3] es sollen auch Dienstleute des Bischofs von Münster dabei gewesen sein.[4]

Engelbert setzte seinen Weg weiter fort; es war am Freitage nach dem Feste Allerheiligen, am 7. Nov. 1225;[5] er hatte beschlossen, noch nüchtern[6] am Orte der Weihe anzukommen. Noch unterwegs hatte er Gelegenheit, seine Gerechtigkeit und seine Milde zu bewähren.

Eine Wittwe kam zu ihm und beschwor ihn, ihr in zwei Angelegenheiten Recht zu verschaffen. Engelbert, voll Mitleid mit der Frau und ein Freund schneller Rechtspflege, stieg alsbald vom Pferde, setzte sich sogleich kraft seiner herzoglichen Würde unter freiem Himmel zu Gericht und frug ein Urtheil über ein Lehen, das der Wittwe, wie sie klagte, vorenthalten wurde. Als aber das Urtheil gefunden war und der Erzbischof vernahm, daß der Spruch für ihn und gegen die Wittwe gefällt sei, sagte er ihr mitleidig: „Sehet dieses Lehen, über das ihr klagt, ist euch von Rechts wegen aberkannt, mir aber zugesprochen worden. Aber Gott zu Liebe und aus Erbarmen mit euch will ich es in eurem Besitze lassen. Eure andere Klage aber gehört nicht vor meinen Richterstuhl.“ Dann ritt er weiter.

Um Mittag kam Graf Friedrich wieder zu ihm, um auszuspähen, woher er zu reisen gedenke, und wer und wie viele ihn begleiteten. Engelbert, dessen Argwohn sich verloren hatte, lud den Grafen dringend ein, bei ihm zu übernachten; der aber lehnte das unter einem schicklichen Vorwande ab und empfahl sich wieder. Der Abend kam heran und noch einmal kehrte der Graf zurück. Bei dem Erzbischofe befand sich der Graf Konrad von Dortmund, ein tapferer Kampfgenosse Bernhards von Horstmar, mit diesem bei Bouvines gefangen, später sein Begleiter in Italien;[1] auch er, wie Bernhard, scheint seine Anhänglichkeit an die Welfen auf Engelbert übertragen zu haben. Als dieser den Isenburger von ferne herankommen sah, sagte er zu Engelbert: „Herr es will mir nicht gefallen, daß dieser Graf so oft kommt und wieder geht. Seht, nun kommt er zum drittenmale und nicht wie vorher auf einem Zelter, sondern auf seinem Streitrosse. Ich rathe euch, daß ihr gleichfalls euer Streit-

roß besteigt.“ Der Erzbischof entgegnete aber: „Das würde allzusehr auffallen; ich fürchte mich nicht, da ich jenen in keiner Weise verletzt habe.“ Als er näher kam, sah man, wie Todtenblässe sein Gesicht bedeckte. Engelbert sprach ihn an und sagte: „Wußte ich doch Vetter, daß ihr schließlich bei mir bleiben würdet.“ Der antwortete nicht im Bewußtsein seines bösen Vorhabens; schweigend ritten sie weiter. Das bestärkte den Verdacht: manche von den Klerikern und von den Rittern suchten sich erschreckt der Nähe des unheimlichen Begleiters zu entziehen; die meisten von den erzbischöflichen Dienstleuten waren schon früher mit den Köchen vorausgeeilt, um das Nachtlager zuzurüsten; nur wenige waren bei ihrem Herrn zurückgeblieben.[5]

Um die Abenddämmerung kam man an den Ort, wo Friedrichs Dienstleute im Versteck lagen. Da begann der Graf zaghaft zu werden, schauderte zurück vor der Größe des Verbrechens, das er zu begehen gedachte, und sagte zu den Seinigen: „Wehe mir Elenden! Wie kam ich zu dem schrecklichen Gedanken, meinen Herrn und Blutsverwandten erschlagen zu wollen!“ Seine Genossen aber wußten seine Rachsucht aufs neue so zu entflammen, daß er, wie Cäsarius sich ausdrückt, gleich der Natter das auf kurze Zeit ausgespieene Gift mit doppelter Begierde wieder einschlürfte und sogleich mit Heribert von Rinkerode[6] über die Ausführung des Mordes berathschlagte und ihm seinen Plan mittheilte. Dieser nahm den Heribert von Sweren[7] mit sich und eilte dem Erzbischofe voran. Als sie am Fuße des Berges anlangten, sagte Graf Friedrich: „Herr, hieher führt uns unser Weg.“ „Möge der Herr uns beschützen!“ erwiederte der Erzbischof. Der Graf blieb nun eine Strecke Weges zurück und schickte ihm noch einige von seinen Dienst-

leuten nach, mit dem Befehle, Heribert bei seinem Beginnen zu unterstützen.

Zur Ausführung der That hatte man die Höhe des Gevelsberges zwischen Hagen und Schwelm ausersehen. Die Straße führte dort durch einen tiefen Hohlweg, der auf beiden Seiten von hochlaufenden Fußpfaden eingeschlossen war, so daß kein Entrinnen möglich schien. Kaum hatte Engelbert ihn erreicht, als die vorausgeschickten Dienstleute mit solcher Hast und in so auffallender Weise den Ausgang besetzten, daß jener, nicht wissend was das bedeuten sollte, in die größte Bestürzung gerieth. Andere gingen rechts und links oben auf den Fußpfaden; wieder andere folgten mit dem Grafen selbst beobachtend in einiger Entfernung. Da gab Heribert, wie verabredet war, denen, die im Hinterhalte lagen, das Zeichen durch so durchdringendes Pfeifen, daß nicht allein die Begleiter, die nicht um die Sache wußten, stutzten, sondern sogar die Rosse scheueten. Sogleich kehrten die, welche vorausgeschickt waren, mit gezogenen Schwertern zurück. Das ließ keinen Zweifel; ein Ritter, der sie kommen sah, rief voll Bestürzung dem Erzbischofe zu: „Herr, besteigt euer Streitroß, so schnell ihr könnt, denn eure Todesstunde naht!“ Ein Junker von Hemmersbach führte das Streitroß nach; kaum sahen die Leute des Grafen, daß der Erzbischof es bestiegen hatte, so warfen sie sich ihm entgegen und einer von ihnen verwundete ihn gefährlich am Schenkel. Keiner wagte es, ihn zu vertheidigen; nur Graf Konrad von Dortmund, ein wackrer Rittersmann, hielt es für schimpflich, den Herrn in der höchsten Noth zu verlassen. Mit gezücktem Schwerte warf er sich Heribert entgegen; der aber traf ihn schwer an der Stirne und dann, als Konrad sich abwandte, durch einen zweiten Stoß zwischen den Schultern. Als das die weni-

gen Begleiter, die noch beim Erzbischofe waren, sahen, ergriffen sie erschrocken die Flucht und überließen ihn seinem Schicksale; und so erfüllte sich an ihnen, sagt Cäsarius, wie es beim Propheten geschrieben steht, den Hirten werde ich schlagen und die Heerde wird zerstreut werden.

Was nun weiter geschehen, hat Graf Friedrich vor seiner Hinrichtung bekannt, ist auch durch die Aussagen seines Schreibers Tobias und anderer, die bei der Schreckensthat zugegen waren, festgestellt. Die Mörder stürzten auf den Erzbischof los und rissen mit solcher Gewalt sein Roß am Zügel herum, daß sie diesen aus seinen Händen zogen.[1] In dem engen Hohlwege zeigte sich auf der Seite keine Aussicht zu entkommen; den Hauptweg verfolgend beruhete Engelberts letzte Hoffnung auf der Schnelligkeit seines Rosses. Der Fliehende wurde verfolgt; Joachim, einer der Verfolger, verwundete sein Streitroß am Schenkel; aber so eng war der Weg, daß es nicht gelingen wollte, neben ihm vorbei zu kommen. Da spornt Heribert sein Roß; ein kühner Satz bringt ihn auf den schmalen Fußpfad, er sprengt auf diesem fort, erreicht den Bischof, ergreift ihn beim Kragen seines Mantels und reißt ihn mit sich zur Erde. Aber Engelbert, seinem Gegner an Körperstärke überlegen und in der Todesangst doppelte Kräfte gewinnend, reißt sich los; es gelingt ihm, die Höhe des Weges zu erreichen und seitwärts in ein Gebüsch zu fliehen; Heribert allein verfolgt ihn angeklammert an den Saum seines Mantels.

Als der Graf das Geschrei der im Gebüsche Ringenden hörte, ritt er näher hinzu und rief: „Greift ihn, haltet ihn, er wird uns zu mächtig!“ Und wie der Bischof um Gnade flehete und sprach: „Heiliger Petrus, was habe ich an diesen Leuten verschuldet?“ da rief

der Wütherich knirschend vor Unwillen: „Schlagt ihn nieder, schlagt ihn nieder den Räuber, der die Edeln ihres Erbtheils beraubt, der keinen verschont!“ Giselbert, ein Knecht des Isenburgers, wie er sah, daß Heribert den Erzbischof noch am Kleide festhielt, stieg schnell vom Pferde und eilte wüthend herbei; ein erster Schlag trifft das Haupt des Unglücklichen, ein zweiter trennt eine Hand vom Körper;[1] dann durchstößt er ihn mit dem blutigen Schwerte. Und wie Engelbert daliegt, wimmernd, dem Tode nahe,[2] kommt Jordan, den er früher des Landes verwiesen; von Rache glühend trifft er mit mächtigem Schlage das Haupt des Halbentseelten; er selbst hat sich dessen später gerühmt. Noch röchelte der Unglückliche; aber die Unmenschen kannten kein Maß; alle wollten ihre Wuth an dem wehrlos niedergestreckten, im Todeskampfe Ringenden auslassen; sie schlachteten ihn, heißt es, nicht voll Haß, wie er des Menschen Brust bewegt, sondern von teuflischer Grausamkeit erfüllt.[3] Alle stürzten über ihn her; Heribert zuerst durchstach ihn mit seinem Dolche; Stoß auf Stoß zerfleischte seinen Körper, der bald vom Schädel bis zum Fuße mit Wunden bedeckt war. Und wie die Seite des Herrn, sagt Cäsarius, mit einer Lanze durchstochen wurde, so machte einer der Mörder noch einen Einschnitt an der Fußsohle, um zu sehen, ob das Leben völlig entflohen sei.

Solcher Anblick bewegte endlich selbst das Herz des wilden Isenburgers; wehklagend rief er aus: „Wehe mir Elenden, es ist schon zu viel!“ und als der wüthende Giselbert noch das Haupt des Erschlagenen abschneiden wollte, ließ ihn Friedrich durch einen seiner Diener bei den Haaren zurückreißen.[4] Dann saßen alle auf und ritten mit dem Grafen der Isenburg zu.

So endete Engelbert. Der mächtig geherrscht als

Erzbischof und Herzog, der Verweser des Reichs, der Pfleger des Königs lag da ein entseelter, zerfleischter Leichnam, einsam und verlassen im schaurigen Dunkel der Nacht, erschlagen auf das Geheiß seines eigenen Blutsverwandten, erschlagen, weil er ein gerechter Richter festhielt an den Rechten der Kirche und des Reichs. Vor dem die Mächtigsten gezittert, der Tausenden Schutz und Hülfe verliehen, er hatte selbst keinen gefunden, der ihm beistand in der letzten, schrecklichen Noth, keinen der für ihn flehte, als das Opfer verblutete unter den Streichen der Mörder.[1]

Ein Ritter, Namens Leontius, war beim Erzbischofe geblieben bis zu dessen ersten Verwundung; dann, als alle Begleiter das Weite suchten, hatte auch er sich dem Getümmel entzogen; er ereilte den Kellermeister Heinrich von Hemmerode, der kurz vorher geflohen war, und sagte zu ihm: „Herr Kellner, was sollen wir thun? Unser Herr, der Erzbischof ist schwer verwundet und wird vom Grafen Friedrich als Gefangener fortgeführt!“ Da antwortete dieser über alle Maßen erschrocken: „Dann ist es unsere Pflicht, daß wir zurückgehen und sehen, was mit ihm geschieht und wohin man ihn schleppt.“ Als sie so zusammen zur Mordstätte zurückkehrten, tönten noch die Stimmen der Mörder aus dem nahen Walde zu ihnen herüber. Es war tiefe Nacht; nach langem Suchen fanden sie ihren Herren entseelt, mit klaffenden Wunden bedeckt. Unbeschreiblich war ihr Schrecken, ihre Trauer bei so fürchterlichem Anblicke; in der ersten Bestürzung wußten sie nicht was da zu thun sei. Endlich rieth der Kellermeister, vor allem dafür zu sorgen, daß die theure Leiche nicht hier liegen bleibe und über Nacht eine Beute der Thiere des Waldes werde. Sie gingen zum nächsten Hause; ein Karren, auf dem noch an demselben

Tage Dünger gefahren, war das Einzige, was ihnen zur Erfüllung ihrer traurigen Pflicht zu Gebote stand. Wie sie zurückkehrten fanden sie den Leichnam des Fürsten, vorher noch bekleidet, fast ganz entblößt; nach Befriedigung der Mordlust war auch die Raubgier erwacht. Nur die Beinkleider und das Unterhemde hatte man ihm gelassen; neben der Leiche fanden sich auch Mantel und Hut, alles so zerrissen und mit Blut befleckt, daß die Räuber es als unbrauchbar verschmäht hatten. Der Kellner und der Ritter, denen sich indeß des Erzbischofs Almosenier zugesellt hatte, wickelten den Körper des Erschlagenen in ein leinenes Tuch und hoben ihn auf den Karren.[1] So kam der traurige Zug nach Schwelm. Man wollte die Leiche in der Kirche niedersetzen; aber der Priester litt es nicht unter dem Vorwande, daß die Kirche dadurch entweiht würde; als ihn später schweres Körperleiden traf, sah man darin eine göttliche Strafe für seine Hartherzigkeit. Man brachte daher die Leiche in das Haus, wo das Nachtlager für den Erzbischof bereitet war; brennende Kerzen, bestimmt für die feierliche Weihe des folgenden Tages, nun zu traurigerem Dienste verwandt, wurden zu Haupt und zu Füßen des Erschlagenen aufgestellt. Dann vertheilten die wenigen Getreuen unter sich die Nachtwache. Der Kellermeister, früher, bevor er ins Kloster ging, ein tapfrer Rittersmann und an blutige Dinge gewöhnt, wachte bis Mitternacht bei dem Todten; noch oft erzählte er später von diesen schaurigen Stunden, wie er dagesessen allein in der Stille der Nacht bei der blutigen Leiche, wie aber heiße Gebete zur h. Jungfrau jede Angst aus seinem Herzen verscheucht hätten.

Am folgenden Morgen wurde die Leiche auf einen Wagen gelegt und hinabgeführt in die väterliche Heimath,

die Grafschaft Berg; die versprengten Getreuen fanden sich nach und nach wieder ein und schlossen sich dem Trauerzuge an. Man kam zur Feste Neuenburg, dem Herrschersitze der Grafen von Berg, den Engelbert mit großen Kosten neu aufgebaut hatte; dort dachte man den Leichnam des erschlagenen Erzbischofs und Grafen zu waschen und auszustatten. Aber der Einlaß wurde verweigert. Denn nach Engelberts Tode war Heinrich, der Sohn des Herzogs von Limburg, unbestrittener Erbe der Grafschaft Berg; man kannte ihn als bittern Feind des Erschlagenen; die Furcht vor dem neuen Herrn ließ die Wohlthaten des kaum verblichenen vergessen, ließ das Mitleid verstummen. Hochherziger als die bergischen Dienstleute zeigten sich die Mönche von Altenberg. Der Prior Randulf war nach Neuenburg gekommen; unter seiner Führung zog man weiter dem Kloster zu. Als der Trauerzug nahte, kamen die Brüder in feierlicher Prozession mit Kreuz und Weihrauch gezogen; die Leiche wurde auf eine Todtenbahre gelegt; Heinrich, einer der ältesten Brüder, trat heran und hob das Tuch vom Haupte des Erschlagenen. Da brachen alle in heiße Thränen aus, wie sie das blutige, von Wunden entstellte Antlitz des theuren Kirchenfürsten erblickten, der ihrem Kloster, der Stiftung seiner Ahnen immer mit besonderer Liebe zugethan gewesen, der ihnen nun so plötzlich und auf so traurige Weise entrissen war. Unter lautem Wehklagen wurde die Leiche in den Betsaal gebracht, die leicht verweslichen Theile herausgenommen und beigesetzt,[1] dann der Körper mit Salz und Myrrhen vor Verwesung geschützt und mit priesterlichem Gewande geziert. Jetzt erst zeigte es sich, wie fürchterlich die Mörder gewüthet hatten; abgesehen von geringen Verletzungen wurden siebenundvierzig Wunden gezählt;[2] kein Theil des Körpers

vom Scheitel bis zur Fußsohle war unverletzt geblieben. Wohl mag Cäsarius sagen, daß Engelbert vollständig genug gebüßt habe, wenn es ihm vom Herrn bestimmt gewesen sei, durch die Bluttaufe des Märtyrers die Sündenschuld zu sühnen, die er auf sich geladen seit der Taufe durch das Wasser.

Am Montage, dem vierten Tage nach der Ermordung,[1] wurde die Leiche nach Köln gebracht und mit großer Trauer an der Kirche der h. Maria zur Stiegen in Empfang genommen; vor der Bahre trug man das mit dem Blute des Ermordeten getränkte Hemde. Worte können es nicht sagen, heißt es bei Cäsarius, keine Feder vermag es zu beschreiben, wie groß damals der Schmerz und der Jammer der Geistlichkeit, die Entrüstung und die Trauer der Dienstmannen, das Weinen und Schluchzen des Volkes jeden Alters, jeden Geschlechtes waren, wie sie den Tod ihres Oberhirten beklagten, wie sie sich alles Gute, das er ihnen erwiesen, ins Gedächtniß zurückriefen und tausendfachen Tod herabwünschten auf den Mörder; hatte doch Keiner so wie Engelbert gesorgt für die ihm anbefohlene Kirche, für den Geringsten seiner Untergebenen. In feierlicher Prozession wurde die Leiche weiter durch den bischöflichen Pallast in den hohen Dom gebracht und dort niedergesetzt. Viele Tage hindurch wurden nun für das Seelenheil des Erschlagenen Messen gelesen und Psalmen gesungen; denn lange standen dort seine sterblichen Reste über Erden, ohne die letzte Ruhe zu finden, weil die Würdenträger und Dienstmannen des Stifts beschlossen hatten, sie vor die Versammlung der Fürsten zu bringen und so die Mörder scheinbarer That zu zeihen. Der Leichnam wurde ausgekocht, das Fleisch vom Gebeine getrennt; da fand sich der Schädel des

Märtyrers so zerschlagen, daß er kaum in Stücken wieder zusammengesetzt werden konnte.

Vor allem galt es nun aber, das Stift gegen die Folgen einer That zu sichern, von der jeder wußte, daß sie nicht lediglich das Werk persönlicher Rachsucht war, daß hinter dem Isenburger eine mächtige Partei stand, die, von Engelbert unterdrückt und niedergehalten, jetzt die Stunde der Wiedervergeltung gekommen glaubte, die sich jetzt, wo die Schranken gefallen waren, die das strenge Walten des mächtigen Kirchenfürsten ihrem Treiben gesetzt hatte, zu entschädigen suchte und darauf dachte, die Früchte der blutigen That zu ärnten.

Schon am dritten Tage nach Engelberts Ermordung, als eben erst das Stift durch die traurige Nachricht in allgemeine Bestürzung und Verwirrung versetzt, der Leichnam noch nicht einmal nach Köln gebracht war, sammelte Herzog Walram von Limburg, der Schwiegervater des Mörders, ein zahlreiches Heer von Rittern, bot seine Bauern auf und ließ die an den Gränzen seines Gebiets gelegene Burg Valenz belagern, die Engelbert mit großen Kosten zur Vertheidigung des Landes oder, wie Walram behauptete, um den Limburgern zu schaden, erbaut hatte.[1] Schon nach wenigen Tagen wurde zur großen Freude des Herzogs die Feste genommen. Denn bei der allgemeinen Bestürzung, die die Nachricht von der Ermordung des Erzbischofs verbreitet hatte, war sie weder mit Waffen und Mundvorrath, noch mit Mannschaft hinlänglich versehen, und der Besatzung blieb keine Wahl, als sie dem überlegenen Feinde zu übergeben. Der Herzog war absichtlich nicht zugegen, um nöthigenfalls die Schuld von sich abwälzen zu können; aber durch seinen Bruder, Gerhard von Horn, und seinen Zweitgeborenen Walram ließ er am 14. Nov. die verhaßte Feste von Grund aus

zerstören. Gerhard starb bald nachher, einen Monat nach Engelberts Ermordung; fünf Monate später folgte ihm sein Bruder, Herzog Walram, und bald auch dessen Tochter, das Weib des Isenburgers mit ihrem jüngsten Kinde;[1] seine Söhne, Heinrich, der Erbe von Berg, und der jüngere Walram wurden von schweren Krankheiten geplagt. Manche sahen in so schwerem Unheil, von dem die Limburger heimgesucht waren, eine gerechte Strafe des Himmels für ihre Mitschuld am Morde.[2]

Die Lage der ihres Oberhirten beraubten kölner Kirche mußte höchst gefährdet erscheinen, wenn nicht schnelle Vorsichtsmaßregeln getroffen wurden. Ueberall zeigte sich die größte Verwirrung und Rathlosigkeit, überall drohte Gefahr. Ein limburgisches Heer stand auf dem Gebiete des Stifts; das enge Verhältniß der kölner Kirche zur Grafschaft Berg, das so lange Zeiten angedauert, so große Vortheile gebracht hatte, war mit einem Schlage gelöst, ein erbitterter Feind, Heinrich von Limburg, herrschte dort von nun an nach Erbrecht, doppelt gefährlich, weil diese jetzt feindliche Macht die rheinischen von den westfälischen Stiftslanden trennte. Und zudem war zu erwarten, daß die Stadt Köln sich mit den Limburgern gegen die Kirche verbünden werde; hatte man doch schon die Satzungen verbrannt, durch die Engelbert die Unabhängigkeit der Stadt beschränkt hatte.[3] Unter solchen Verhältnissen schien es vor allem Noth zu thun, einen neuen Oberhirten zu bestellen; schon auf den 15. Nov., den neunten Tag nach Engelberts Ermordung, wurde die Wahl angesetzt und alle Stimmen vereinigten sich auf Heinrich von Molenark, den Probst zu Bonn. Das war vorzüglich vom Erzbischofe Dietrich von Trier betrieben, der sich in diesen Tagen der Verwirrung des verwaisten Stiftes aufs eifrigste annahm, eingedenk des

Freundschaftsbündnisses, das er einst mit Engelbert geschlossen hatte. Als der Neugewählte, wie es Sitte war, sich auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt hatte, traten die Dienstmannen des Stifts vor ihn hin, legten das blutige Hemde ihres erschlagenen Herrn in seinen Schooß und heischten mit lautem Rufe Rache an den Mördern. Da leistete Heinrich feierlich den Schwur, er wolle alle Zeit seines Lebens nicht davon ablassen, Rache zu suchen für das unschuldig vergossene Blut seines Vorgängers. Und Heinrich hat seinen Schwur gehalten.

Auch Herzog Walram und sein Sohn Heinrich waren zur Wahl gekommen, um sich von dem Erwählten belehnen zu lassen, jener mit dem, was er schon früher vom Stifte zu Lehen trug, dieser mit dem kölnischen Lehen der Grafen von Berg. Aber Heinrich, wenn er auch nicht die unerschütterliche Willensstärke seines Vorgängers besaß, zeigte doch in diesen gefahrvollen Tagen, wo Nachgiebigkeit alle Große des Landes zu gleichen Anmaßungen hätte bestimmen müssen, Entschiedenheit genug, um wegen Zerstörung der Feste Valenz die Belehnung rundweg zu verweigern; auch der Stadt Köln schlug er ihre Forderungen ab, weil er ihr zürnte wegen der Verbrennung der Privilegien und weil sie sich mit Walram verbündet hatte.[1] So schien die Ruhe des Stifts fürerst gesichert; man konnte nun daran denken, die Frevelthat zu rächen.

Während Köln trauerte um den theuren Fürsten, wurde am Hoflager des Königs zu Nürnberg ein frohes Fest gefeiert; dort vermählte sich am 18. Nov. 1225[2] der junge König mit Margarethen von Oesterreich, deren Bruder Heinrich an demselben Tage Agnes, der Schwester des Landgrafen von Thüringen, seine Hand reichte. Auch Engelbert hatte den Tag besuchen wollen;[3] statt dessen

kam die Schreckenskunde von seiner Ermordung; allgemein war die Trauer und die Betrübniß, allgemein auch die Entrüstung; hatten doch nicht blos die Kölner ihren Oberhirten zu beklagen, war doch der Erschlagene der Pfleger des Königs, der Schirmer des Reiches! Da ist es begreiflich, wenn Herr Walter von der Vogelweide, der nach Nürnberg gekommen sein mochte, um durch seine Lieder das Fest zu verherrlichen, nun den traurigern Stoff wählte und voll Schmerz und Entrüstung in die bittern Worte ausbrach:[1]

„Den ich im Leben pries, deß Tod muß ich beklagen:
„Drum weh ihm, der den edlen Fürsten hat erschlagen
„Von Köln! O weh, daß ihn die Erde noch mag tragen!
„Ich kann ihm seiner Schuld gemäß noch keine Marter finden:
„Ihm wäre zu gelind ein eichner Strang um seinen Kragen;
„Ich will ihn auch nicht brennen, vierteln oder schinden,
„Noch mit dem Rad zermalmen, noch darüber binden:
„Ich hoff', er werde lebend noch den Weg zur Hölle finden.“

Aber Herr Walter konnte auch singen, daß er zu Nürnberg gutes Gericht gesehen habe.[2] Am dritten Tage der Hochzeit saß der junge König zu Gerichte in der Reichsburg über Nürnberg. Da kamen Edle und Dienstmannen der kölner Kirche vor die Versammlung, zeigten dem Könige und allen Fürsten die zerrissenen, blutbefleckten Kleider des Erschlagenen und forderten unter lautem Wehklagen und mit dringendem Ungestüm, daß ihnen ein gerechtes Urtheil gesprochen werde wegen der Ermordung ihres Herrn. König Heinrich hörte ihre Klage und von Schmerz bewegt frug er den Edlen Gerlach von Büdingen um ein Urtheil, ob der Mörder, da dem Gerichte die überzeugendsten Beweise des Mordes vorgelegt seien, schon jetzt im Reichsgerichte zu ächten sei oder nicht? Und der von Büdingen antwortete dem Könige und fand solches Urtheil, daß auf der Stelle, da das Verbrechen

auf's klarste bewiesen wäre, die Acht über den Mörder auszusprechen sei. Dagegen aber erhob sich der Edle Friedrich von Truhendingen, verwarf den Spruch und erklärte, nicht jetzt sei der Schuldige zu ächten, sondern es sei sein Recht, daß er zu endgültiger Entscheidung vor des Reiches Gericht geladen werde. Darüber gerieth Gerlach in Zorn und begann heftig mit dem von Truhendingen zu streiten, der seinerseits mit gleicher Heftigkeit ihm und dem Erzbischofe von Trier gegenüber seine Meinung vertrat. Andere mischten sich in den Streit, man bot sich zum Zweikampfe an und griff zu den Waffen; der Schrecken und die Verwirrung wurden bald allgemein, alle stürzten den Ausgängen zu und so groß wurde das Gedränge, daß beim Herabeilen von der Treppe diese brach und an fünfzig, unter ihnen drei und zwanzig Ritter, erdrückt wurden und jämmerlich ums Leben kamen, manche auch noch später an den erhaltenen Quetschungen starben. Das war das traurige Ende des Nürnberger Tages.[1]

Nicht lange nachher zog Erzbischof Heinrich selbst hinauf zum jungen Könige nach Frankfurt, um die Regalien zu empfangen und seines Racheschwures gedenkend. Da gab es ein trauriges Schauspiel. Der Anblick des Gemordeten selbst sollte um Rache schreien wider den Mörder; von den Aebten Gottfried von Altenberg und Heinrich von Heisterbach wurde die Leiche vor den König und die versammelten Fürsten getragen, es wurden die blutigen Kleider gezeigt; dem Trauerzuge voran schritten des Stiftes Mannen mit entblößten Schwertern und heischten mit lauter Stimme Urtheil und Recht gegen den Mörder. Tief bewegte alle der schauerliche Anblick; der dreizehnjährige König aber, als er den zerfleischten Leichnam dessen erblickte, der ihm so treu und liebevoll

zur Seite gestanden hatte, brach in bitterliche Thränen aus, beweinte ihn wie ein Sohn seinen Vater, ein Unmündiger seinen Schützer. Durch einstimmigen Spruch der Fürsten wurde dann die schon zu Nürnberg über den Grafen von Isenburg verhängte Reichsacht erneuert,[1] Eigen und Lehen[2] wurden ihm und seinen Kindern abgesprochen, Vasallen und Dienstleute von dem ihm geleisteten Eide der Treue entbunden; die Lehen sollten dem Lehnsherrn heimfallen, das Eigen an die Erbberechtigten kommen. Möge sein Weib, hieß es im Spruche, eine Wittwe sein, Waisen seine Kinder. Dann wurde im Namen des Erwählten von Köln öffentlich verkündigt, tausend Mark sollten der Lohn dessen sein, dem es gelinge, den Geächteten gefangen einzubringen.

Nicht das Reich allein, auch die Kirche sprach ihren Fluch über den Mörder. Es weilte damals in Deutschland als päbstlicher Legat der Kardinalbischof Konrad von Porto und S. Rufina, ein Deutscher von Geburt, Sohn des Grafen Egino von Urach, der ausgezeichnet in jeder Hinsicht sich zu den höchsten Kirchenwürden emporgeschwungen hatte und vor seiner Erhebung zum Kardinal Abt zu Clairvaux und Citeaux gewesen war; im Frühlinge des J. 1224 hatte ihn der Pabst Honorius als Legaten nach Deutschland geschickt, vorzüglich zur Betreibung des Kreuzzuges;[3] und oft war er hier mit Engelbert in Berührung gekommen. Durch die Bitten des Königs und das Verlangen vieler Bischöfe bestimmt berief er auf Mitte Dezember[4] ein Konzil nach Mainz. Dahin kam auch der Erwählte von Köln, nachdem er zu Frankfurt die Belehnung mit den Regalien empfangen hatte; eine große Zahl von Bischöfen und Aebten hatten sich um den Kardinallegaten versammelt. Wieder brachten die Würdenträger der kölner Kirche das blutbefleckte Ge-

wand und den dreimal von den Schwertern der Mörder durchhauenen Hut, klagend und singend: „Siehe hier Jakob die Kleider deines Sohnes!“ Und weinend antworteten der Kardinal und die versammelte Menge mit den Worten der Schrift: „Wehe mir, ein wildes Thier hat ihn zerrissen!“ In feierlicher Rede pries der Legat die Verdienste des Erschlagenen, erklärte ihn für einen Märtyrer und stellte ihn als Beispiel der Nachahmung auf für die übrigen Bischöfe, die oft uneingedenk ihrer Pflichten mit den Gütern der ihnen anvertrauten Kirchen ihre Verwandten belehnten und gar wenig darauf achteten, wenn diese das Gut der Kirche nach Gefallen ausbeuteten oder verschleuderten. Mit den auf dem Konzile versammelten Kirchenfürsten sprach er dann den Bann der Kirche aus über den Grafen Friedrich von Isenburg und befahl, daß der Bannfluch in allen Kirchenprovinzen, in denen er als Legat bestellt war, in denen von Mainz, Köln und Trier, von Bremen und Magdeburg, an jedem Sonntage in allen Kirchen nach Auslöschung der Kerzen feierlich verkündigt werde, nicht gegen den Grafen allein, sondern auch gegen alle seine Helfer, die durch Rath und That bei dem Morde betheiligt seien, gegen alle auch, die die Gebannten schützen oder mit ihnen verkehren würden. Denn gegen alle Isenburger Brüder und viele Grafen hatten die kölner Dienstmannen die schwere Klage der Mitschuld erhoben, vor allen aber gegen Dietrich, den Bischof von Münster. Der hatte Briefe nach Mainz gesandt, seine Unschuld betheuert und trotzig selbst verlangt, ihm Ort und Zeit zur Reinigung von den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu bestimmen. Auch sein Bruder, der Erwählte von Osnabrück, hatte geschrieben und um die Bestätigung als Bischof gebeten. Der Legat antwortete, er sei geneigter zur Schonung als zur

Strafe und wünsche, daß es ihnen gelingen möge, so schweren Verdacht von sich abzuwälzen. Tag und Ort wurden ihnen dann auf Mariä Lichtmeß zu Lüttich anberaumt.[1]

Der Kardinal zog rheinabwärts, kam zu Weihnachten nach Köln und verkündete hier abermals den Fluch der Kirche gegen den Grafen und seine Mitschuldigen;[2] dann begab er sich nach Lüttich. Dahin zu gehen schickte sich nun auch der Bischof von Münster an, versah sich mit Gelde, forderte alle geistlichen Würdenträger seines Stiftes auf, ihn zu begleiten, und lud dazu auch den Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Verden, Utrecht und Minden ein. Mit seinem Bruder, dem Erwählten von Osnabrück, dem Bischofe Konrad von Minden und zahlreicher Begleitung verließ er Münster am 27. Jan. 1226 und kam am Abende vor dem Feste nach Lüttich. Der Legat hatte ihm durch Edle sicheres Geleit geben lassen; auch scheint Dietrich von so starkem bewaffnetem Gefolge begleitet gewesen zu sein, daß er auf jedes eintretende Ereigniß gefaßt sein konnte.

Am Morgen des Festes ritten die Isenburger Brüder mit großer Pracht zum Dome des h. Lambertus; lange warteten die Bischöfe; dann kam ein Vikar und las eine stille Messe. Denn bis das Blut ihres erschlagenen Hirten gerächt sein würde hatte die Kirche von Köln zum Zeichen der Trauer allen feierlichen Gesang untersagt und die ganze Geistlichkeit sang die Horen in Trauergewändern und mit halblauter Stimme, wie es Gebrauch war an den Leidenstagen des Erlösers. Darauf schickte der Kardinal den Bischof von Hildesheim und schlug vor, die Sitzung auf den folgenden Tag zu verschieben.

Am Tage nach dem Feste, am 3. Februar, gingen

die Bischöfe mit ihrem Gefolge in den großen Speisesaal des bischöflichen Pallastes. Neun Bischöfe waren anwesend, viele Grafen und eine unzählbare Volksmenge. Während der Kardinal auf sich warten ließ, strömte die neugierige Menge hinein und füllte das Haus. Endlich kam der Kardinal; er forderte das Volk auf, sich zu entfernen. Aber nur langsam leerte sich das Haus; erst nachdem über alle, die zurückbleiben würden, ohne bei den Verhandlungen betheiligt zu sein, der Bann ausgesprochen wurde, zogen sich die unbefugt Eingedrungenen erschreckt zurück. Als dann Stillschweigen geboten war und der Legat mit kurzer Rede die Sitzung eröffnet hatte, trat Ulrich, der Scholaster von Osnabrück auf, sprach in gewandter Rede für die Sache seines Herrn, suchte jeden Verdacht von ihm abzuwälzen und bot gesetzmäßige Reinigung von den Beschuldigungen seiner Feinde an. Als er geendet, erhoben sich die Dienstmannen der kölner Kirche und des Erschlagenen nächster Blutsverwandter, sein Vetter Graf Gerhard von Geldern, und führten Klage gegen den Bischof von Münster. Dagegen vertheidigten die münsterischen Stiftsmannen ihren Herrn; heftig stritt man von beiden Seiten. Bald wurde der Tumult so groß, daß die Sitzung ausgesetzt werden mußte, wenn nicht abermals Auftritte wie die auf dem Nürnberger Tage eintreten sollten.

Als am folgenden Tage ein gleicher Andrang des Volkes statt fand, gab der Kardinal sich den Anschein, als verlasse er die Stadt, kehrte dann aber, nachdem Volk und Geistlichkeit den Pallast gräumt hatten, heimlich mit den Bischöfen zurück. Bei verschlossenen Thüren wurde die Verhandlung fortgesetzt und den Angeklagten aufgegeben, sich nach den Forderungen des Rechts durch den Eid von sieben Bischöfen vom Verdachte zu reinigen.

Aber die zur Eideshülfe aufgeforderten Bischöfe weigerten den Eid und überließen erschreckt die Angeklagten ihrem Geschicke. Da suspendirte der Kardinal beide mit Zustimmung der anwesenden Bischöfe von ihren geistlichen Aemtern und Würden, weil sie sich nicht von der Beschuldigung hatten reinigen können, daß sie ihren geächteten und gebannten Bruder gegen Reich und Kirche unterstützt hätten und daß einer von ihnen denselben ausdrücklich zum Morde des Erzbischofs angereizt habe.[1] Beide wurden dann als schwer verdächtig der Mitschuld an dem unerhörten Frevel vom Kardinallegaten zum Pabste nach Rom zu weiterer Untersuchung und schließlicher Entscheidung geschickt. Bis diese erfolgt sein würde, wurde dem Bischofe von Paderborn, Willebrand von Oldenburg, die geistliche Verwaltung ihrer Diözesen übertragen, in weltlichen Angelegenheiten aber das Stift Münster dem Grafen von Geldern untergeben.[2]

Nun endlich sollten auch Engelberts irdische Reste die letzte Ruhestätte finden. Wie seine blutbefleckten Kleider als Reliquien zur Erinnerung an den Märtyrer an verschiedene Kirchen vertheilt waren, so wünschten manche auch, daß gleiches mit seinen Gebeinen geschehe;[3] das jedoch unterblieb. Durch den Kardinallegaten Konrad von Porto wurde Engelberts Leiche am 24. Febr. 1226 im Dome des h. Petrus zu Köln in einem prachtvollen Grabe, neben dem Denkmale Erzbischof Philipps von Heinsberg, das sich im südlichen Theile der damaligen Kirche befand, unter Zuströmen einer unzählbaren Menge feierlich bestattet.[4] Auf dem Gevelsberge wurde an der Mordstätte zuerst ein Kreuz, dann eine Kapelle, einige Jahre später ein Cisterziensernonnenkloster errichtet; manche Schenkung wurde ihm zu Theil von Engelberts

Verwandten, Nachfolgern und Verehrern in dankbarem Andenken an den dort unschuldig Ermordeten.[1]

Schon auf dem Mainzer Tage hatte der Kardinallegat den Erschlagenen für einen Märtyrer und Heiligen erklärt; er wiederholte das feierlich in der Fastenzeit zu Köln kurz nach der Bestattung, nachdem auch der Erzbischof Dietrich von Trier zu Lüttich und Köln vor dem Volke öffentlich über seine Unschuld, sein blutiges Ende und seine Rechtfertigung vor dem Tode gesprochen hatte.[2] Und noch höher stieg der Ruf seiner Heiligkeit auf die Nachricht von vielen durch die Gnade des Himmels um seiner Verdienste willen an seinem Grabe und auf der Mordstätte gewirkten Wundern.[3]

Manche Feinde Engelberts behaupteten zwar, sie könnten nimmer glauben, daß ein so stolzer, herrschsüchtiger und den Dingen dieser Welt ergebener Fürst Wunder verrichte und den Heiligen zuzuzählen sei.[4] So erzählte man sich Folgendes: Als die Leiche des Erzbischofs von den Aebten von Altenberg und Heisterbach von Mainz rheinabwärts geleitet wurde, stand zu Wesselingen am Ufer ein Ritter Arnold, der Engelbert zürnte, weil er seinen Sohn, der einer Frau Gewalt angethan und dafür nach dem Rechte das Leben verwirkt hatte, zu einer Geldstrafe von vierzig Mark verurtheilt hatte. Der rief jetzt: „Manche sagen, daß dieser, der so viele beleidigte, schädigte und ihres Erbtheils beraubte, ein Heiliger sei und Wunder wirke; wenn das wahr ist, so will ich vor dem Tode meinen Verstand verlieren.“ Und nicht lange dauerte es, so verfiel er in Raserei und starb am folgenden Tage unter den schrecklichsten Gotteslästerungen.[5]

Anders lautete das allgemeine Urtheil. Allerdings erkannten auch Engelberts eifrigste Verehrer an, wie sein vielbewegtes Leben nicht von Eigenmächtigkeiten frei

gewesen, wie sein Sinnen und Trachten vorzugsweise den Dingen dieser Welt zugewandt gewesen war. Aber wie Cäsarius sagt: „Die Heiligkeit, welche seinem Leben gemangelt hatte, ersetzte ein kostbarer Tod, und wenn sein Wandel weniger vollkommen gewesen war, so hat ihn sein Leiden geheiligt,“ [1] so sah man fast allgemein seine Ansprüche darauf, als Heiliger der Kirche den kommenden Geschlechtern als Beispiel zur Nachahmung aufgestellt zu werden, aufs vollkommenste gerechtfertigt durch seinen Tod in Vertheidigung der Rechte der Kirche. Denn nicht unerwartet hatte ihn dieser Tod getroffen: er hatte ihn vorhergesehen, hatte sich auf ihn durch Reue und Beichte vorbereitet, hatte ihm fest in's Auge geschaut, entschlossen, lieber das Aergste zu dulden, als abzuweichen von einem Wege, der ihm vorgezeichnet war durch seine Pflichten als Kirchenfürst und Reichsverweser, durch seinen Gehorsam gegen die Befehle des Pabstes und des Kaisers. Und so mochte ihn mit Recht Cäsarius neben den h. Thomas von Canterbury stellen, wenn er schreibt: „Nicht lange ist es her, daß der h. Thomas erschlagen wurde für seinen Eifer um die Rettung der Kirchenfreiheit. Dasselbe war die Ursache des Todes unseres Oberhirten Engelbert. Jener erlag für die Freiheit der Kirche von Canterbury, dieser in Vertheidigung der von Essen. Jener befreite durch Hingabe seines Blutes die englische Kirche von dem schweren Joche König Heinrichs, dieser durch gleichen Tod die seiner Obhut anvertraute Kirche von den unerträglichen Bedrückungen des Grafen Friedrich. Und obwohl der h. Thomas vor seinem Martyrthume große Verluste, lange Verbannung und vielfaches Ungemach erduldete, wovon Engelbert verschont blieb, so leidet es wieder keinen Zweifel, daß im Martyrthume selbst Engelbert ungleich mehr Schmerz, Angst und Be-

schimpfung erdulden mußte. Denn jener erlag im Tempel, als der erste Schlag des Mörders sein Haupt getroffen; diesen ließ man von unzähligen Wunden bedeckt nackt im Kothe liegen. Der h. Thomas wurde ermordet von seinen offenen Feinden; der h. Engelbert aber, was seinen Schmerz verdoppeln mußte, von Verwandten und Freunden, die er selbst gefördert, von denen er nimmer Böses hätte fürchten dürfen.“ [1]

Und auch das war zu bedenken, daß der Streit über die Essener Vogtei wohl die nächste Veranlassung zu Engelberts Tode wurde, die eigentlichen Gründe aber doch tiefer zu suchen waren. Das vereinzelte Einschreiten zu Gunsten jenes Stifts hätte unmöglich zu solcher Schreckensthat führen können, wäre es nicht das letzte Glied in einer ganzen Reihe von Handlungen gewesen; nicht bloß die einzelne That hatte gerächt werden sollen, es war die ganze Richtung seines Wirkens, die ihm den unversöhnlichen Haß der Großen zuzog, die endlich die Hand des eigenen Neffen gegen ihn bewaffnete. Das traurige Bild des unter den Streichen der Mörder verblutenden Kirchenfürsten zeigt uns deutlich, wie kein anderes, die scharfen Gegensätze der Zeit. Dort weltliche Große, ohne Achtung vor Sitte und Recht, nur auf Gewalt sich stützend, nur ihr weichend, übermüthig geworden, da seit der Schwächung des Königthums kein weltlicher Richter mehr zu scheuen war, die nun auch die letzten Schranken, die von der Kirchengewalt gezogenen, nach allen Seiten zu durchbrechen suchten. Ihnen gegenüber der Erzbischof und Herzog, der Statthalter des Reichs, der zu halten suchte, was noch zu halten war, der, wenn es nicht in seiner Macht lag, die alte Hoheit des Königthums wiederherzustellen, wenigstens so weit seine Macht reichte, nach allen Kräften und ohne Mittel zu scheuen, wie sie die

Lage der Dinge forderte, bemüht war, einen haltbaren Rechtszustand wiederherzustellen; der daher bei der gänzlichen Zerrüttung der staatlichen Ordnung Festhalten an der Freiheit und den Rechten der Kirche, Stärkung ihres Ansehens, als des letzten festen Haltes, zur Richtschnur seines Wirkens gemacht hatte; der nun in dem Bewußtsein, daß er nicht abweichen dürfe von diesem seinem Streben, ihm sein Leben zum Opfer brachte. Und so wird Engelbert ausdrücklich deßhalb der Reihe der Heiligen beigezählt, „weil er sich nicht scheute für die Vertheidigung kirchlicher Freiheit und aus Gehorsam gegen die römische Kirche in den Tod zu gehen.“ [1]

Sein Tod blieb nicht ungerächt. Man erzählte sich, wie der Heilige am achten Tage nach seinem Tode dem Stiftsherrn Ludwig von Klosterrode erschienen sei und diesem, als er ihn in einer für sein Seelenheil gelesenen Messe unter den Verstorbenen erwähnte, gesagt habe: „Bruder, es ist nicht nöthig, daß du mich unter den Todten nennst. Denn ich bin bei Gott und genieße im Chore der Märtyrer unaussprechliche Freude. Wisse aber für gewiß, daß alle, die mich mordeten oder auf deren Rath ich erschlagen bin, elendiglich ums Leben kommen werden und das schneller als man glaubt.“ [2]

Schon am vierten Tage nach der That gelang es Heinrich von Limburg, jetzt Grafen von Berg, der den größten Vortheil vom Morde hatte und vielleicht gerade deßhalb um so eifriger jeden Verdacht von sich abzuwälzen suchte, einen der Mörder zu Deutz gefangen zu nehmen; er wurde ohne Barmherzigkeit auf einer Insel im Rheine vor der Stadt aufs Rad geflochten. Nicht lange nachher wurde ein anderer gefangen und gefesselt nach Köln geschickt; mit den Füßen an den Schweif wilder Pferde gebunden, wurde er zum fürchterlichen Schauspiele

durch die Straßen der Stadt geschleift, dann, nachdem ihm alle Glieder mit dem Beile zerschlagen, außerhalb der Mauern aufs Rad geflochten. Zwei andere sollen ähnliche Strafen an andern Orten erlitten haben. Die übrigen aber, Edle wie Knechte, verließen aus Furcht vor dem Tode ihr Vaterland und ihre Besitzungen und irrten lange heimathslos in der Fremde umher. Und auch Erzbischof Heinrich war nicht lässig in der Erfüllung seines Schwures, das Blut seines Vorgängers zu rächen. Vasallen und Dienstmannen der kölner Kirche wurden aufgeboten und die für uneinnehmbar geltende Isenburg belagert. Sie war mit einer starken Besatzung und hinreichenden Vorräthen versehen; aber nach kurzer Vertheidigung wurde sie übergeben und von Grund aus zerstört.[1] Gleiches Loos traf dann eine andere Feste des Grafen, Nienbrügge an der Lippe bei Hamm.[2]

Auch der Urheber des ganzen Unheils, Graf Friedrich, der mit seinen Brüdern Gottfried und Wilhelm[3] geächtet und gebannt war, wurde, wie es heißt von Kain dem Brudermörder, flüchtig und unstät auf Erden, selten Aufnahme, nirgends Schutz findend. Als dann seine Brüder, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, auf der Lütticher Synode suspendirt wurden und nach Rom zogen zu weiterer Entscheidung, schloß sich Friedrich ihnen an. Die Bemühungen der Bischöfe zu Rom blieben fruchtlos; durch Briefe der Reichsfürsten und durch Sachwalter der kölnischen Kirche angeklagt, vermochten sie es nicht, sich zu reinigen; beide wurden entsetzt. Dietrich von Münster starb noch in demselben Jahre in der Fremde;[4] seinem Bruder Engelbert gelang es später, vom Pabste Verzeihung zu erhalten.[5] Noch drei der Mörder sollen zu Rom gestorben sein. Auch Friedrichs Weib starb plötzlich mit ihrem jüngsten Kinde, kurz nach dem Tode ihres

Vaters, Herzogs Walram und seines Bruders Gerhard;[1] und wie die Sage ging, wollte man bei Oeffnung der Leiche gefunden haben, daß vom Uebermaße des Schmerzes ihr Herz ganz zusammengeschrumpft war.

Der elende Friedrich, ohne Hoffnung, zu Rom Gnade zu finden, wandte sich wieder dem Norden zu, um bei Verwandten und Freunden Schutz zu suchen. Als Kaufmann verkleidet kam er mit zwei Begleitern nach Lüttich. Hier wurde er erkannt und als er nach Huy gehen wollte, im Thale von Aman an der Maas von dem lütticher Ritter Balduin von Gennep hinterlistig gefangen; wenige Tage später lieferte ihn dieser zu Viset gegen Zahlung von 2100 Mark an den Grafen von Geldern, den Edelvogt von Köln und andere Edle aus.[2] Am 11. Nov. 1226, am Feste des h. Martin, gerade ein Jahr nachdem Engelberts Leiche nach Köln geführt war, wurde nun sein Mörder durch das entgegengesetzte Thor gebunden in die Stadt gebracht und zur Freude aller durch die Straßen geschleppt. Drei Tage hielt man ihn im Pallaste in Haft; dann wurde er zum Richtplatze geführt. Auf einem Hügel vor dem Severinsthore[3] hatte man einen hohen Steinhaufen errichtet, oben auf ein schweres mit Blei bekleidetes Rad. Friedrich ertrug seine Strafe mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit und reumüthigem Herzen. Zerknirscht über die Größe seines Verbrechens beichtete er, bekannte sich auch öffentlich für schuldig und nannte seine Mitverschwornen.[4] Auf dem Richtplatze angekommen wurde er auf den Boden geworfen, ihm dann durch das Beil des Henkers Arme und Beine zerschlagen; sechszehn Schläge mußte er erdulden, ohne daß zum Staunen der versammelten Menge ein Laut der Klage aus seinem Munde gehört wurde. Aufs Rad geflochten lebte er bis zum folgenden Morgen,

unaufhörlich betend und die Umstehenden auffordernd, Fürbitte zu thun für seine arme Seele.[1] So war das Blut des erschlagenen Kirchenfürsten gerächt; als der Mörder verschieden war sang die Geistlichkeit ein feierliches „Herr Gott dich loben wir" zum Zeichen, daß nun die Zeit der Trauer geendet.[2]

Aber noch lange hatten das Rheinland und mehr noch Westfalen unter den Wirren zu leiden, welche die unselige That nach sich zog. Viele Große des Landes standen im Verdachte der Mitschuld; sie wurden vor ein Gericht der Bischöfe und der Edeln und Dienstmannen der kölner Kirche geladen und nur mit vielen Schwierigkeiten vom Erzbischofe und den Prioren zum Reinigungseide zugelassen.[3] Wohl mochten viele gehofft haben, so verwirrend werde der Tod des gewaltigen Erzbischofs auf die Lage des kölner Stifts zurückwirken, daß Grafen und Herren Gelegenheit finden würden, sich dem Abhängigkeitsverhältnisse zum kölner Erzbischofe und Herzoge, das immer unlöslicher zu werden drohte, zu entziehen. Solche Hoffnungen erwiesen sich als eitel. Denn zu sehr war das Stift während Engelberts Regierung erstarkt, als daß ein, wenn auch noch so harter Schlag seine Kräfte hätte lähmen können; und als man dann sah, wie Reich und Kirche mit der größten Entschiedenheit für das Stift eintraten, da suchten alle, die weniger betheiligt waren, ihren Frieden mit Köln zu machen, die Hauptschuldigen ihrem Geschicke überlassend. Hätten sich damals alle unzufriedene Große um die Limburger geschaart, hätten sie es gewagt, mit vereinten Kräften Engelberts Nachfolger gegenüberzutreten, so möchte dieser in die schwierigste Lage gerathen sein. Aber die Limburger selbst, denen durch den Erwerb der Grafschaft Berg ohnehin ein sehr bedeutender, rechtlich nicht anzutastender

Gewinn zugefallen war, waren vorsichtig genug, sich jetzt, wo die kaum verübte Gräuelthat noch jeden Feind des kölner Stifts als Feind des Reichs und der Kirche erscheinen lassen mußte, ruhig zu verhalten und erst dann einzugreifen, als der Kölner und seine Verbündeten nicht mehr einen Rachekrieg zu führen, sondern nur noch auf Vergrößerung der eigenen Macht bedacht zu sein schienen. So waren diejenigen, die sich nicht zu rechtfertigen vermochten, schutzlos der Rache der Feinde preisgegeben; und außer den Isenburgern selbst wurden davon vorzüglich die Grafen von Teckelnburg uud Schwalenberg betroffen.

Fast kein Theil der westfälischen Geschichte ist so dürftig an glaubhaften Ueberlieferungen, als derjenige, in den diese durch Engelberts Tod verursachten Fehden fallen. Spätere Chronisten wissen freilich viel zu erzählen, wie der Pabst gegen die Grafen von Teckelnburg und Schwalenberg und alle andern Mitschuldigen Friedrichs das ganze Reich zum Kreuzzuge habe aufbieten lassen, wie Erzbischof Heinrich mit Hülfe der Bischöfe von Münster und Osnabrück, des Herzogs von Brabant, der Grafen von Geldern, Kleve, Jülich und Mark die Grafen mit Krieg überzogen, ihre Festen Teckelnburg und Schwalenberg zerstört, beide aus dem Lande vertrieben und erst später wieder zu Gnaden aufgenommen habe;[1] oder wie Graf Otto von Teckelnburg in einer mörderischen Schlacht bei Bergeshövede geschlagen und vom Bischofe von Osnabrück gefangen fortgeführt sei.[2] Aber nur wenig Glaubhaftes wissen wir von diesen Fehden, durch die Westfalen über ein Jahrzehend fürchterlich gelitten haben muß.

Friedrich von Isenburg war kurz nach vollbrachter That nach Teckelnburg zum Grafen Otto geflohen, der

wohl deßhalb vorzüglich gegen Engelbert erbittert war, weil dieser die langjährigen Feinde der Teckelnburger, die Grafen von Ravensberg, gegen ihn unterstützt hatte.[1] Als die Dienstleute und Bürger von Osnabrück die Auslieferung des Mörders verlangten, wurde diese verweigert und ihm Gelegenheit gegeben, zu entkommen. Da schleuderte der Kardinallegat Konrad von Porto am 1. Jan. 1226 zu Köln den Bannstrahl gegen den Grafen und die Burgmänner von Teckelnburg und alle Bewohner des Orts, die dem gebannten und geächteten Isenburger Vorschub geleistet hatten.[2] Den Grafen Otto kümmerte das wenig; er war der mächtigste weltliche Herr in Westfalen, reich begütert vom Süderlande bis hin nach Friesland, und fühlte sich sicher im Schutze seiner festen Burgen. Aber Erzbischof Heinrich war nicht lässig, auch hier seinem Racheschwure nachzukommen; da die Einziehung der Güter der Geächteten lockte, fand er leicht Bundesgenossen; so vorzüglich an Ludolf von Holte[3] und Konrad von Velber, die den entsetzten Isenburger Brüdern als Bischöfe von Münster und Osnabrück gefolgt waren. Mit dem letztern schloß er im August 1227 einen Vertrag zu gegenseitiger Hülfe, wonach Güter und Leute des geächteten Grafen von Teckelnburg unter Köln und Osnabrück getheilt, die heimfallenden Lehnstücke aber dem Stifte, von dem sie zu Lehen gingen, zukommen sollten, so namentlich die Feste Teckelnburg mit den Höfen zu Ledde, Brochterbeck, Lingen und Mettingen der kölner Kirche.[4] Aber die Beute war leichter vertheilt, als dem kampfgewohnten Grafen abgewonnen. Erzbischof Heinrich sah sich genöthigt, dem Pabste Gregor IX. zu berichten, daß es nicht möglich sei, den mächtigen von vielen Bundesgenossen unterstützten Grafen durch weltliche Waffengewalt zu bezwingen.[5] Daher erneuerte der

Pabst am 1. Febr. 1229 den schon früher über den Grafen ausgesprochenen Bannfluch und dehnte ihn auf alle Anhänger desselben aus.

Während die Fehde gegen den Teckelnburger sich in die Länge zog, waren die Schwalenberger Brüder Volkwin und Adolf mit entscheidenderem Erfolge bekriegt. Sie vor allen hatten sich immer ausgezeichnet als Bedrücker und Verfolger der Kirchen;[1] mehrfach war Engelbert ihrem Treiben entgegengetreten,[2] und wir haben keinen Grund, an den Nachrichten zu zweifeln, die auch die Grafen von Schwalenberg als Mitschuldige an seiner Ermordung erscheinen lassen.[3] Jedenfalls dachten sie jetzt nach dem Tode des strengen Erzbischofs ungestraft ihr altes Treiben wieder aufnehmen zu dürfen; die paderborner Kirche hatte von ihren Uebergriffen schwer zu leiden, Graf Adolf hatte es sogar versucht, den Bischof Willebrand von Paderborn gefangen zu nehmen. Der aber wußte sich Recht zu verschaffen; er fand Hülfe bei dem Grafen Otto von Ravensberg, indem er ihm alles, was Graf Otto von Teckelnburg vom Stifte zu Lehen trug und diesem seit dem Banne desselben heimgefallen war, übertrug.[4] Dann bannte er die Schwalenberger und sprach ihnen alle paderborner Lehen ab. Schon am 14. April 1227 wurden sie zum Frieden gezwungen; sie sollten auf Güter und Rechte, deren sie sich zum Schaden der Kirche angemaßt hatten, verzichten und erst nach schimpflicher Abbitte, zu der sie barfuß vor dem Bischofe zu Paderborn erscheinen mußten, ihre Lehen wiedererhalten.[5] Beide Grafen stifteten dann im folgenden Jahre zum Heile ihrer Seelen und zur Tilgung ihrer Sünden das Cisterziensernonnenkloster Marienthal zu Netze.[6]

Gegen den Grafen von Teckelnburg aber half auch der erneute Bannfluch des Pabstes wenig. Der Erz-

bischof von Köln konnte seine westfälischen Bundesgenossen nicht nachdrücklich unterstützen, da inzwischen auch die Limburger zu den Waffen gegriffen hatten. Dann gelang es dem Grafen von Teckelnburg mit seinen alten Feinden, den Grafen Herrman und Ludwig von Ravensberg, die bisher die eifrigsten Verbündeten der Bischöfe gewesen und dafür durch die den Stiftern Paderborn und Utrecht heimgefallenen Teckelnburgischen Lehen belohnt waren, im Jahre 1231 eine Sühne zu schließen;[1] auch die Ravensberger mochten fürchten, auf die Dauer von der steigenden Macht des Krummstabes erdrückt zu werden. Im folgenden Jahre aber erschien Erzbischof Heinrich selbst mit Heeresmacht in Westfalen und kriegte dort glücklich, während es dem Bischofe Ludolf von Münster gelang, den Herrn Walram von Limburg, der ein starkes Heer durch das münsterische Gebiet gegen den Erzbischof führen wollte, zurückzuwerfen.[2] So zog sich der Krieg jahrelang hin, wurde das Land weit und breit aufs fürchterlichste verherrt, bis endlich die Kräfte des Grafen so erschöpft waren, daß er sich zu einem nachtheiligen Frieden verstand. Die Bemühungen des dazu vom Pabste im J. 1234 bevollmächtigten Predigermönchs Bernhard blieben fruchtlos; aber zwei Jahre später kam die Sühne mit dem Stifte Osnabrück durch Vermittlung des Bischofs von Münster zu Stande. Der Graf mußte sich zu harten Opfern verstehen; das bedeutendste war wohl der Verzicht auf die Schirmvogtei über die Stadt und über die Güter des Bischofs und des Kapitels von Osnabrück, die er bisher in jeder Weise mißbraucht hatte.[3] Schwerere Opfer noch scheint es den Grafen gekostet zu haben, seinen Frieden mit der Kirche und dem kölner Erzbischofe zu machen. Wann das geschah und auf welche Bedingungen wissen wir nicht. Spätere Chroniken mel-

den, daß Graf Otto, wie der Graf von Schwalenberg, ein Kloster habe stiften müssen, um die Verzeihung der Kirche zu erhalten; und wirklich melden uns Urkunden die Stiftung des Cisterziensernonnenklosters Leden bei Teckelnburg.[1] Dabei blieb es nicht; wir sehen, wie Otto nach und nach sein Eigen und seine kölnischen Lehen südlich von der Lippe zur Stiftung der Klöster Himmelpforten und Paradies und zu andern kirchlichen Zwecken abtritt,[2] sei es nun, weil ihm vom Pabste oder vom Erzbischofe weitere kirchliche Stiftungen zur Pflicht gemacht waren, oder weil das eigne Gewissen ihn zu solcher Sühnung bestimmte. Durch alles das wurde die Macht des Teckelnburger Grafenhauses hart getroffen, während Engelberts Ermordung, darauf berechnet, das Uebergewicht der Kirche zu brechen, ihr nach dieser Seite hin den bedeutendsten Gewinn an Gütern und Rechten zubrachte.

Länger noch, als im nördlichen Westfalen, dauerten im Süden die Wirren, die Engelberts Ermordung zur Folge hatte. Hier galt es vor allem, wem das reiche Isenburger Erbe zufallen sollte; denn nicht allein dem Mörder sondern auch seinem Weibe, seinen Kindern und seinen Brüdern waren durch den Spruch der Fürsten Eigen wie Lehen entzogen. Als die Kölner die Isenburg nahmen, zog Graf Friedrichs Weib mit seinen Kindern zu ihrem Bruder Heinrich von Limburg, jetzt Grafen von Berg.[3] Die reichen Besitzungen des Isenburgers kamen nun in die Hände derer, die ein Recht darauf zu haben glaubten oder die Gelegenheit zu benutzen wußten; jeder nahm, was ihm erreichbar war.[4] Was die erledigten Vogteien betrifft, so fiel die über Essen und die zugeordneten Stifter Stoppenberg und Rellinghausen, die den Anlaß zu der unseligen That gegeben hatte, an das

Stift zurück, das keinen neuen Vogt setzte, sondern die Gerichtsbarkeit, unter einem vom Reiche angeordneten Vogteiverwalter, durch den Schultheißen versehen ließ. Ansprüche, die bald nachher Adolf von der Mark als Erbe Friedrichs machte, wurden zurückgewiesen und im J. 1243 verzichtete auch Friedrichs Sohn, Dietrich von Limburg, auf die essener Vogtei, die dann die kölner Erzbischöfe an sich zu bringen suchten.[1] Die Vogtei der werdenschen Höfe Lüdinghausen, Eichholz, Nordkirchen, Selm und Werne, die gleichfalls in Friedrichs Händen gewesen war, wurde schon am 30. Dez. 1225 vom Kardinallegaten Konrad dem Stifte zugesprochen und diesem kurz darauf von König Heinrich bestätigt.[2] Gleiche Verfügungen wurden getroffen wegen der Höfe der Stifter Kaufungen und Möllenbeck, die unter Friedrichs Vogtei gestanden hatten.[3]

War Friedrichs Kindern und Brüdern durch den Spruch der Fürsten das Recht, in seinem Eigen und Lehen zu folgen, abgesprochen, so war zunächst die jüngere Linie des altenaischen Hauses erbberechtigt. Friedrichs Vetter, Graf Adolf von Altena oder von der Mark, traf daher sogleich Maßregeln, die isenburgischen Besitzungen möglichst ungeschmälert an sich zu bringen. Zwischen dem zerstörten isenburgischen Schlosse Nienbrügge und seiner Burg Mark, bei der er kurz vorher eine Stadt anzulegen versucht hatte, erbaute und befestigte er nun im J. 1226 die Stadt Hamm am Ausflusse der Asse in die Lippe.[4] Hatte er so in den isenburgischen Besitzungen an der Lippe festen Fuß gefaßt, so ließ er im folgenden Jahre an der Ruhr oberhalb Hattingen in der Nähe der zerstörten Isenburg durch seinen Hauptrathgeber, den Ritter Ludolf von Bönen, die Feste Blankenstein erbauen, zog die isenburgischen Dienstleute

an sich und wußte auch vom Erzbischofe Heinrich die Belehnung mit den Gütern, die zum kölnischen Lehnshofe gehörten, zu erlangen.[1] So scheint es, daß er mit Ausnahme der Vogteien und der in andern Bisthümern zerstreut liegenden Lehen den ganzen isenburgischen Besitz in seine Hände brachte; dadurch sind die Grafen von der Mark die mächtigsten weltlichen Herren in Westfalen geworden.

Die flüchtigen Kinder Friedrichs scheinen gegen ein solches Vorgehen Einspruch gethan zu haben;[2] aber es war nicht an der Zeit, den Versuch zu machen, ihren Rechten mit den Waffen Geltung zu verschaffen; der einzige, der es hätte thun können, ihr Oheim Heinrich von Limburg und Berg, mochte hinreichende Gründe haben, sich vorerst nicht in die Angelegenheit zu mischen, bis seine eigenen Interessen ihm solches vortheilhaft erscheinen ließen.[3] War Heinrich nach Engelberts Ermordung auch ohne Widerspruch in den Besitz der Grafschaft Berg gelangt, so mußte es ihm doch ein Dorn im Auge sein, daß Engelbert, der ihm ohnehin den Besitz so lange vorenthielt, als regierender Graf zu Gunsten der Kirche manche Verfügungen getroffen hatte, die nicht im Interesse der spätern Grafen von Berg liegen konnten. Vor allem konnte er die Uebertragung der Vogtei von Siegburg an die kölner Kirche[4] nicht verschmerzen. Die Verwicklung des Erzbischofs in die Fehde gegen den Grafen von Tecklenburg mochte ihm eine passende Gelegenheit scheinen, jene wieder an sich zu bringen. Schon im J. 1229 mußte die Abtei sich zu dem Versprechen verstehen, für den Fall, daß es Heinrich gelinge, die kölner Kirche zur Wiederherstellung der freien Vogtswahl zu bestimmen, ihm die Vogtei unter denselben Bedingungen zu übertragen, wie die frühern

Grafen von Berg sie ausgeübt hätten.[1] Heinrich dachte solches von der kölner Kirche zu erzwingen, denn schon im folgenden Jahre kam es der Siegburger Vogtei wegen zu einer heftigen Fehde zwischen ihm und dem Erzbischofe. Dieser schloß Bündnisse mit Pfalz und Brabant;[2] die bergische Burg zu Deutz wurde zerstört, Bensberg lange von dem Heere des Erzbischofs und des Grafen von Sayn belagert; andererseits gelang es dem Limburger, Zülpich zu nehmen. Große Heere wurden ins Feld gestellt, doch kam es zu keiner entscheidenden Schlacht; aber die beiderseitigen Gebiete wurden fürchterlich verwüstet, viele Orte geplündert, verbrannt und zerstört. Ein Gebot des Königs stellte zwar den Frieden her; aber schon 1232 war die Fehde aufs neue entbrannt,[3] die sich fast ununterbrochen bis in die Regierung Erzbischof Konrads von Hochstaden hinzog.[4] Endlich im J. 1240, nachdem der Krieg zum großen Schaden beider Parteien jahrelang gedauert hatte, kam es zu einem dauernden Frieden zwischen dem Kölner und dem limburgischen Hause,[5] ohne daß Heinrich in Betreff der Siegburger Vogtei seine Absichten durchgesetzt hätte.[6]

Gleichzeitig war in Westfalen eine heftige Fehde um das isenburgische Erbe entbrannt. Können wir auch nach den so überaus dürftigen Quellen das Ineinandergreifen beider Fehden nicht genauer verfolgen, so kann es doch keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß beide aufs engste zusammenhängen. Graf Adolf von der Mark, der von den Erzbischöfen Heinrich und Konrad mit den isenburgischen Gütern belehnt war, mußte natürlich auf Seiten Kölns stehen; so handelte Heinrich von Limburg zugleich in eigenem Interesse, wenn er jetzt die Ansprüche seines indeß herangewachsenen Neffen Dietrich, des ältesten Sohnes Friedrichs von Isenburg, mit Waffengewalt

gegen den Grafen von der Mark unterstützte. Mit einem starken Heere fiel er, wahrscheinlich im J. 1232, in Westfalen ein und baute an der Lenne eine feste Burg, welche er nach seinem eignen Stammschlosse Limburg oder Neuenlimburg nannte.[1] Mit einer starken Besatzung versehen diente sie dem jungen Dietrich zum Haltpunkte, der von hier aus mit Hülfe des Oheims jahrelang um die Wiedergewinnung seines väterlichen Erbes kämpfte. Aber auch Graf Adolf wußte sich männlich zu vertheidigen; als die Herren vom Norden der Lippe, vermuthlich Tecklenburger und Schwalenberger, ihn im Bunde mit den Limburgern angriffen, schlug er sie bei Wiedenbrück, während seine Burgmänner von Altena die Limburg in Schach hielten.[2]

So sehen wir ein Jahrzehend nach Engelberts Ermordung das ganze weite Gebiet zwischen Maas und Weser von Fehden erfüllt, die in jener unseligen That ihre gemeinsame Veranlassung finden. Im Norden kämpft der Osnabrücker Bischof mit den gebannten Grafen, südlich von der Lippe sucht der junge Isenburger das Erbtheil seines Vaters wiederzuerringen, am Rheine hat sich der Erzbischof von Köln der jetzt vereinten bergisch-limburgischen Macht zu erwehren. Aber nach und nach versöhnten sich die streitenden Parteien. Schon im J. 1236 machte der Tecklenburger, wie wir sahen, seinen Frieden; und als zwei Jahre später das Bisthum Osnabrück durch den Tod Konrads von Velber erledigt wurde, war der Haß gegen diejenigen, welche der Theilnahme an der Frevelthat geziehen wurden, so weit erloschen, daß der früher entsetzte Bruder des Mörders, Engelbert von Isenburg, wieder in den Besitz des Stiftes gelangte.[3] Im J. 1240 folgte die Sühne zwischen Köln und Limburg; so galt es nur noch die Ansprüche Adolfs von der

Mark und Dietrichs von Isenburg oder, wie er sich jetzt gewöhnlich nannte, von Limburg zu vermitteln. Nachdem Dietrich im J. 1242, um kräftigere Unterstützung für seine Ansprüche zu finden, seinem Oheim Heinrich von Limburg mit Einwilligung des ganzen Isenburgischen Hauses das Schloß Limburg zu Lehen aufgetragen hatte,[1] schlossen dieser und Bischof Engelbert von Osnabrück am 1. Mai 1243 für ihn einen Vertrag mit dem Grafen von der Mark, wodurch dieser im Besitze eines großen Theiles der Isenburgischen Güter verblieb.[2] Einige Jahre später, am 21. Febr. 1248, verglich sich Dietrich auch mit dem Erzbischofe von Köln; er verzichtete auf alle Ansprüche auf die Vogtei zu Essen und die Feste Isenburg, wogegen er die Belehnung mit den kölnischen Lehen seines Vaters empfing.[3] Was er so mit Mühe gerettet hatte von seinem Erbe bildete die Grafschaft Limburg an der Lenne; die alte Macht aber hat das isenburgische Haus niemals wiedererlangt.

So wurde das Ziel, das man im Auge hatte, als Engelbert vom Stahle der Mörder getroffen wurde, gänzlich verfehlt. Der Hauptfrevler endete kläglich; nur spärliche Reste seines Besitzthumes kamen an die Nachkommen. Das kölnische Uebergewicht am Rheine und in Westfalen, das Engelbert so fest begründet, schien zwar anfangs ernstlich bedroht; aber schon Konrad von Hochstaden stand wieder so gewaltig da, wie kaum einer seiner Vorgänger. Von Dauer war das freilich nicht. Was in diesen Verhältnissen vorzugsweise bestimmend auf die spätern Geschicke Rheinfrankens und Westfalens zurückwirkte, war zweierlei. Einmal die nach Engelberts Ermordung eintretende völlige Umkehrung des alten Verhältnisses zwischen der Grafschaft Berg und dem kölner Erzstifte. War damit einerseits der bergische Einfluß auf

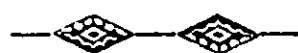
die Besetzung des Erzstuhls gebrochen, so mußten dagegen die Erzbischöfe nun auch die Unterstützung einer Macht entbehren, die ihrer Lage wegen für Köln der erwünschteste Bundesgenosse, der gefährlichste Gegner sein mußte, während fürerst ihre Verbindung mit dem Herzogthume Limburg jeden Versuch vereitelte, sie der kölnischen Hoheit zu unterwerfen. Dann aber der bedeutende Machtanwuchs, den das Sinken der Isenburger den Grafen aus der jüngern Linie des altenaischen Hauses brachte; in der Grafschaft Mark entstand nun eine weltliche Macht im südlichen Westfalen, kräftig genug, um ihre Selbstständigkeit den mächtigen benachbarten geistlichen Fürsten gegenüber aufrecht zu erhalten. Beides hat später durchaus hemmend auf die Entwicklung der kölnischen Macht zurückgewirkt; die kölnische Herzogsgewalt in Rheinfranken und Westfalen bildete eine Grundlage, aus der sich unter günstigen Verhältnissen ein großes geschlossenes Gebiet hätte entwickeln können, wie kaum ein zweites im Reiche; wenn das nicht geschah, wenn das spätere Stiftsgebiet aus unzusammenhängenden Theilen am Rheine, an der Lippe, in dem westfälischen Süderlande bestand, so hat wohl nichts darauf größern Einfluß geübt, als daß sich im Herzen des kölnischen Herzogthums die geschlossene Masse der Grafschaften Berg und Mark gebildet hatte, ohne deren Ueberwältigung es unmöglich war, die zersprengten kölnischen Besitzungen zu einem Ganzen zu vereinen.

Mit dieser Uebersicht der Ereignisse, die Engelberts Ermordung zur Folge hatte, haben wir das Ende unserer Erzählung erreicht. Nur eines wird noch zu bedenken sein. Schwerer noch, als Köln den Tod seines Oberhirten, sollte Deutschland den Verlust des Reichsverwesers empfinden. Es war das der dritte der unheil-

vollen Schläge, von denen kurz nacheinander das Reich getroffen wurde. Als Kaiser Heinrich das Reich auf den Gipfel der Macht erhoben, starb er in der Blüthe seiner Jahre und endlose Verwirrung folgte seinem Tode. Als kaum mit dem Obsiegen König Philipps sich freudigere Aussichten eröffneten, wurden sie vernichtet durch die Frevelthat des Wittelsbachers. Nicht minder verhängnißvoll wurde jetzt Engelberts Ermordung für das Reich. Wohl mochte der junge König in bittere Thränen ausbrechen, als ihm zu Frankfurt die blutige Leiche gezeigt wurde, wohl mochte er klagen darüber, daß ihm der weise Berather entrissen war! Heinrich fand keinen, der ihm den Ermordeten hätte ersetzen können; bald sich selbst überlassen, beging er einen Mißgriff nach dem andern, eilte unaufhaltsam seinem unglücklichen Ende entgegen. Das Reich verlor den kräftigen Lenker, den Erhalter des Friedens, als kaum erst der Grund zu einer bessern Ordnung der Dinge gelegt war; die alte Verwirrung brach sich wieder Bahn; für einen langen Zeitraum sollten Engelberts Regierungsjahre die letzten gewesen sein, in denen das hartgeprüfte Volk frei aufathmen konnte in der Hoffnung, daß nun endlich die Tage der Trübsal beendigt seien. Gewiß war Engelberts Ermordung nicht der am leichtesten zu verschmerzende in der Reihe schwerer Unglücksfälle, die in ihrem unheilvollen Zusammenwirken das einst so mächtige deutsche Reich dem Zerfalle zuführten.



Anmerkungen.



4, 1. Was die Quellen betrifft, so ist das, was die bekannten Quellenschriftsteller der allgemeinen Geschichte jener Zeit über Engelbert mittheilen, so dürftig, daß es sich bequem auf einige Seiten zusammendrucken ließe. Auch die Quellen der köln. Gesch. jener Zeiten sind nicht eben reichhaltig. Obenan unter ihnen steht die bekannte im Pantaleonskloster zu Köln geschriebene Chronik, welche man als die des Godefridus Coloniensis oder G. monachus zu bezeichnen pflegt, jetzt neu herausgegeben von Böhmer in B. 2 u. 3 der fontes. Das reichste Material geben die Werke des Cäsarius v. Heisterbach; außer der sogleich näher zu erwähnenden vita Engelberti geben sein dialogus miraculorum (neueste Ausg. v. Strange, Köln 1851) und seine homiliae (ed. Coppenstein. Coloniae 1615.) manche Einzelheiten über Engelbert. Dürftiger sind die Nachrichten der kölnischen Bischofschroniken, die uns in den verschiedensten, mehr oder weniger von einander abweichenden Rezensionen vorliegen. Zuerst bloße Namensverzeichnisse (vgl. die series bei Böhmer fontes. 3, 340. aus Werdener u. Brauweiler Hss. des 11. Jh.) fällt wohl die erste Erweiterung in die Zeiten EB. Philipps; denn mit ihm endete die Chronik im Archive der Münzerhausgenossen zu Köln, von der sich in Gelenii farragines 29, 105. eine Abschrift findet. Dieser ältesten Rezension gehört auch wohl die Chr. auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel (Helmst. n. 484 b.) an, die freilich bis auf den Anfang des 14. Jh. reicht, aber nach Philipps Zeiten fast nichts als die Namen der EBischöfe enthält. Sie ist abgedruckt bei Hahn coll. mon. 1, 385., wo sonderbarerweise der dürftige Anhang ohne weitere Bemerkung fortgelassen ist. Eine gleichlautende Abschrift findet sich in Kindlingers Hss. 46, 235. Eine zweite Rezension muß in die Regierung Engelberts fallen, die uns mit spätern Fortsetzungen in der bei Würdtwein nova subsidia. 12, 327. gedruckten Chr. erhalten ist; denn der selbstständige Text, dem auch Levold von Northof in seinem Kataloge folgt, reicht nur bis zu den Worten: Cumque idem episcopus, mitten im Leben Engelberts; was zunächst folgt ist wörtlicher Auszug aus Godefridus Coloniensis. Unter

Engelberts Nachfolger Heinrich schrieb dann Cäsarius, an die älteste Rezension anknüpfend, seinen catalogus (Böhmer f. 2, 271.); in dieselbe Zeit gehört wohl die chron. archiep. Colon. saec. 13. im britt. Museum zu London (Harl. 3773. 1). Eine bei Günderode, gesammelte Werke 1, 12. erwähnte 1296 abgefaßte kölner Chronik stimmt in der mitgetheilten Stelle fast mit der Chronik bei Würdtwein. Um die Mitte des 14. Jh. schrieb Levold von Northoff seinen catalogus (Böhmer f. 2, 282), die frühern Abfassungen zu Grunde legend, doch auch für die ältern Zeiten andere Quellen benutzend, wie z. B. das Leben Brunos I. zeigt. (Ueber eine interessante Hs. des Levold zu Wolfenbüttel habe ich in der Zeitschr. für westfälische Gesch. und Alterthumsk. Jahrg. 1852 Näheres mitgetheilt.) Die letzte und umfangreichste, 1370 entstandene Rezension ist die chronica praesulum Coloniensium, ungedruckt, nur stückweise in das magnum chron. Belgicum aufgenommen, aber in in vielen Hs. vorhanden; ich benutzte eine von Al. Kaufmann aus einer Hs. der kölner Jesuitenbibl. (cod. in 4. n. 250.) gefertigte Abschrift. Sie ist später vielfach fortgesetzt worden. Für Engelbert selbst ist sie ohne Werth, da sie der vita folgt. — Eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte E's würde uns leider verloren sein, wenn wir dem trauen dürften, was Aschenberg in seinem niederhein. Taschenb. 1801 S. 203 mittheilt. Er behauptet nämlich für seine bergische Geschichte eine Altenberger Chronik benutzt zu haben, reichend von 1086—1260 und geschrieben von fünf Altenberger Mönchen. Für seine Nachrichten über Engelbert beruft er sich S. 235 noch einmal ausdrücklich auf jene Chronik, die in dem betreffenden Theile von E's Zeitgenossen, dem Mönche Balderich geschrieben sei. Der Gedanke, eine solche Quelle entweder gar nicht benutzen zu können, oder aus Aschenbergs Darstellung das heraussuchen zu müssen, was ihr muthmaßlich entnommen sei, war mir überaus peinlich, bis ich endlich zur Ueberzeugung gelangte, daß die ganze Chronik eine Erfindung Aschenbergs sei. Meine Gründe sind folgende: — 1. Von einer Handschrift dieser Chronik ist nie eine Spur zu entdecken gewesen, wie mir der Herr Archivrath Dr. Lacomblet zu Düsseldorf, dem doch wohl die genaueste Kenntniß der vorhandenen Quellen der bergischen Geschichte zuzutrauen ist, ausdrücklich versicherte. Wenn Aschenberg sagt: „Sei es Laune des Eigenthümers, oder hab er sonst einen Grund dazu — kurz: ich darf über die innere und äußere Beschaffenheit dieser merkwürdigen Chronik nichts weiter sagen, und das Publikum darf, wenigstens in den ersten Jahren, keineswegs auf ihre Bekanntmachung rechnen," — so scheint mir das eher die ganze Sache zu verdächtigen, als das Unbekanntbleiben der Chronik zu erklären. — 2. Bei Gelenius u. andern unermüdlichen Geschichtsforschern früherer Jahrhunderte, denen doch fast alle Klosterbibliotheken zugänglich waren, findet sich keine Spur von der Benutzung

einer solchen Chronik. — 3. Von dem, was Aschenberg in seiner bergischen Geschichte mittheilt, ohne daß es sich in andern Quellen findet, was also der Altenberger Chronik entnommen sein müßte, trägt das Meiste ein Gepräge, das an nichts weniger, als an die Art der Chronikenschreiber des 12. oder 13. Jh. erinnert, während vieles (wie z. B. S. 214 der Tod des Grafen Engelbert im J. 1193 durch einen Magyaren, S. 219 die Belagerung Kölns im J. 1203 und die Besiegung König Philipps durch den Grafen Adolf, S. 225 die Anwesenheit des Grafen Adolf bei Erstürmung von Beziers) mit den jetzt vorhandenen Hülfsmitteln leicht als durchaus irrig zu erweisen und meistentheils auf willkürlichen Ausführungen mißverstandener Stellen in bekannten Quellen beruht. (Vgl. z. B. über die Erstürmung von Beziers unten Anm. 48, 4.) — 4. Wie Aschenberg auf den Gedanken kam, eine solche Chronik zu fingiren, ist erklärlich. Er schrieb bergische Geschichte für ein Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung; sie sollte glaubhaft und anziehend zugleich sein. Daß eine nur auf trockenen Urkunden und dürftigen Chroniken beruhende bergische Geschichte ihm nicht unterhaltend genug erschien, wird keinen befremden, der die Beschaffenheit der Quellen unserer Provinzialgeschichte kennt; durch willkürliche Ausschmückungen suchte er sie schmackhafter zu machen. Dagegen mochte nichts einzuwenden sein, wenn er seine willkürliche Geschichte nun auch als das gab, was sie war. Aber sie sollte auch zugleich glaubhaft sein; und da wurden denn die ehrwürdigen fünf altenberger Mönche als Zeugen heraufbeschworen. Und damit beging er einen unverzeihlichen Frevel an der Wissenschaft; denn Aschenberg's vielgepriesenes und vielgelesenes Machwerk diente wieder andern zur Grundlage, so z. B. Knapp in seiner Gesch. der Länder Kleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Bei einem Verfahren, wie es Aschenberg eingeschlagen, ist es allerdings möglich, auch Provinzialgeschichte „in überraschender Weise ebenso durch reichhaltige Thatsachen und Charaktere eröffnen als in einer beinahe ununterbrochenen Dauer durchführen zu können." Knapp a. a. O. 1, 424. — Ich bemerke noch, daß es allerdings eine Chronik in Hss. zu Düsseldorf, Hannover u. Darmstadt gibt, die den Namen chronicon Veteris Montis trägt, ohne daß in der Chronik selbst etwas auf eine Entstehung im Kloster Altenberg deutete. Es ist eine in der zweiten Hälfte des 14. Jh. entstandene Chronik der Grafen von Kleve, Mark, Jülich, Berg, Geldern und der EB. von Köln. Schon Gelenius hat sie für die Gesch. Engelberts benutzt; ich benutzte für gleichen Zweck die Hs. zu Darmstadt (n. 157. chart. fol. saec. 17.); aber für E's Zeiten sind ihre Nachrichten verworren und fast ohne Werth. Ueber die Hs. zu Hannover habe ich in der Zeitschr. f. westf. Gesch. Jahrg. 1852 Näheres mitgetheilt. — Fast einzige Quelle für manche Theile in E's Geschichte sind seine ziemlich zahlreichen Urkunden, für die ich auf die Regesten am Schlusse verweise.

4, 2. Vita sancti Engelberti, herausgegeben zuerst 1570 in den actis sanctorum des Surius, dann 1633 zur Feier der Translation des Heiligen von Gelenius, zuletzt mit Weglassung des dritten Buches bei Böhmer, fontes. 2. Handschriften finden sich zu Nordkirchen bei Münster (membr. saec. 14.), zu Münster (chart. saec. 15.), Paris (chart. saec. 17.) und zu Brüssel (chart. saec. 17.) Vgl. Archiv der Gesellschaft 6, 36. 7, 62. 8, 522. Gelen hat die vita mit sehr umfangreichen Anmerkungen versehen, die von seinem außerordentlichen Fleiße zeugen, manchen wichtigen Fingerzeig geben, bei den jetzigen bessern Hülfsmitteln aber großentheils werthlos geworden sind; durch seinen übertriebenen Eifer, E. überall in das hellste Licht zu stellen, hat er Angreifern manche Blöße gezeigt. Eine neue Ausgabe der vita, anschließend an die 1851 erschienene Ausgabe des dialogus des Cäsarius und von Dr. Floß mit Benutzung der verschiedenen Hss. bearbeitet, wird von J. M. Heberle zu Köln beabsichtigt. 1592 erschien eine Uebersetzung: Schreckliche und erbärmliche Historie, wie Graf Friedrich von Altena seinen Vetter Engelbert erschlagen u. s. w. Eine gelungene Uebersetzung im Auszuge gab der leider zu früh verstorbene Dr. Scholten im katholischen Magazine für Wissenschaft u. Leben 2, 406.

5, 1. Vgl. vita 2, 11. (Ich führe die Stellen der vita, ebenso die des dialogus zur leichtern Benutzung der verschiedenen Ausgaben nach Büchern u. Kapiteln an.) Heinrich wurde geweiht am 20. Sept. 1226 (Godefr. Colon. ad 1226); aus den Schlußworten des zweiten Buches der vita ergibt sich, daß bei seiner Vollendung nicht viel über ein Jahr seit dem Morde E's (1225 Nov. 7.) verflossen sein konnte; dagegen hat Cäsarius das dritte Buch, die Wunder enthaltend, erst später zugesetzt; vita 3, 74 ist erst 1237 geschrieben.

2. Vgl. vita praefatio u. 2, 11.

3. So den Pabst Innozenz, dial. 2, 30. 7, 6. 10, 24. Vgl. überhaupt die treffliche Schrift von Al. Kaufmann, Cäsarius v. Heisterbach. Köln 1850.

4. Dial. 3, 33.

6, 1. Vita 1, 1. 2. epil. 3, praef. Homiliae 3, 90.

7, 1. Die Glaubwürdigkeit des Cäsarius mit besonderer Rücksicht auf die vita Engelberti ist vorzüglich angegriffen von J. D. v. Steinen in der westfälischen Geschichte 3, 1388. Das meiste von dem, was dieser ebenso unkritische, wie fleißige Forscher beibringt bedarf keiner Wiederlegung. Daß Cäsarius vorzüglich nur das Rühmliche aus Engelberts Leben mittheilt, ist richtig, kann aber um so weniger seine Glaubhaftigkeit verdächtigen, als er, wie wir zeigten, das Unrühmliche keineswegs in Abrede stellt, sondern es selbst mit kurzen Worten berührt. Was die einzelnen Unrichtigkeiten, die Steinen dem Cäsarius nachzuweisen sucht, betrifft, so findet sich, mag nun Nachlässigkeit oder die Absicht zu täuschen der Grund sein, daß die ange-

führten Punkte mit Ausnahme von N. 6. 7. 8. 9. gar nicht die vita des Cäsarius, sondern die Anmerkungen des Gelen treffen. Nach 7. wäre Dietrich von Münster nicht abgesetzt, nach 8. Engelbert von Isenburg 1225 nicht Bischof v. Osnabrück gewesen; so grob diese Irrthümer Steinens sind, so sind sie verzeihlich, da ihm unser Vorrath an gedruckten Urkunden nicht zu Gebote stand. Unverzeihlicher ist es, wenn er unter 9. das Wort exheredare nicht versteht, aber erklärlich, wenn wir lesen, daß er S. 1397 alles Ernstes die Worte des Gottfried: latere eius perfosso a scelerato sicariorum globo" übersetzt: „nachdem er mit einer Kugel durch die Seite geschossen worden," und dann nicht seine Uebersetzung, sondern die Nachricht des Gottfried unglaublich findet. Es bleibt die Einwendung N. 6., Engelbert habe nicht, wie Cäsarius sagt, die Kirche zu Schwelm weihen können, da schon eine geweihte Kirche dort gewesen sei. Das letztere ist richtig; aber weßhalb konnte man nicht eine zweite Kirche dort gebaut haben? Auf Steinens Zweifel gegen die Ursachen der Ermordung werde ich später zurückkommen. — Was übrigens Cäsarius am meisten vorgeworfen zu werden pflegt, sind die vielen wunderbaren und unglaublichen Sachen, die er besonders im Zwiegespräche mittheilt. Deßhalb aber ist nicht der einzelne Schriftsteller, sondern seine Zeit anzuklagen; bei welchem Schriftsteller des 13. Jh. fänden sich nicht Sachen, die jetzt jeder für Fabeln halten würde? Die Wahrheitsliebe kann doch gewiß nicht danach bemessen werden, ob die Dinge so waren wie sie erzählt sind, sondern ob der Schriftsteller wirklich glaubte, daß sie so geschehen seien, wie er sie erzählt. Wenn z. B. Cäsarius, was ihm Steinen vorwirft, schreibt, das Herz der Gemahlin des Mörders sei vor Trauer bis zur Größe einer Bohne zusammengeschrumpft, so wird, so wenig jetzt jemand das Faktum selbst glauben wird, gewiß des Cäsarius Wahrheitsliebe ebenso wenig dadurch in Zweifel gestellt werden können.

7, 2. Sanctitatem, que vite defuit, mors preciosa supplevit. Et si minus perfectus in conversatione, sanctus tamen effectus est in passione. Vita 1, 1. und mehrere ähnliche Stellen.

3. Böhmer, Vorrede. 33.

10, 1. Ueber die Herzogsgewalt der kölnischen Erzbischöfe in Rheinfranken vgl. Anm. 62, 3.

12, 1. Näheres über diese Verhältnisse findet sich in dem trefflichen Aufsatze meines Bonner Kollegen Dr. Abel, die politische Bedeutung Kölns am Ende des zwölften Jahrhunderts (Allg. Monatsschr. für Wiss. u. Lit. 1852 S. 443), die doch kein Freund kölnischer Geschichte ungelesen lassen sollte. Dieser Aufsatz gestattete es mir, meine ohnehin ziemlich ausgedehnte Einleitung zu kürzen, insbesondere aber überhob er mich der Mühe, das, was ich über EB Philipps Zeiten und die nächstfolgenden Jahre sage, im einzelnen zu belegen, da die Beweisstellen a. a. O. nachgesehen werden können.

12, 2. Necrol. eccl. maj. Colon. u. necr. Gladb. bei Böhmer f. 3, 343. 360.

13, 1. Die Zahl der priores ecclesiae Coloniensis scheint eine ganz bestimmte gewesen zu sein, da es in einem Schiedsspruche zwischen dem Erzbischofe und dem Kapitel zu Soest von 1221 heißt, der Erzbischof solle bewirken, quod decanus Sosatiensis sit prior Coloniensis ecclesiae. (Seibertz, Urkundenb. 1, 210.) Daß sie neben dem Domkapitel das Wahlrecht ausübten, zeigt sich besonders deutlich in den Berichten über die streitige Wahl von 1157, (Otto Frising., gesta Frid. l. 2. c. 31. Caesarii catal. Böhmer f. 2, 276.) und über die Wahl nach dem Tode Engelberts von Valkenburg, bei der die Domherren den Prioren keinen Antheil gestatten wollten. Seit der Wahl Wichbolds v. Holte im J. 1297 (electus a capitulo) scheint nur das Kapitel gewählt zu haben. Vgl. Levoldi catal. Böhmer f. 2, 293.

2. Otto Frising. l. 1. c. 62.

3. Otto Frising. l. 2. c. 31. 32. Godefr. Col. ad 1157.

4. Vgl. meinen Reinald v. Dassel. 31. Das kaiserliche Schreiben an die Kölner, in dem Friedrich nach dem Tode Reinalds in sehr entschiedener Weise die Wahl seines Kanzlers Philipp befürwortet, habe ich in einer Wolfenbüttler Hs. gefunden; es wird auch in der chronica praesulum erwähnt.

14, 1. Si electio enim fieri poterat, illa celebrari non debuit, nisi presentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus sancti Petri, et summis officialibus episcopi, quorum est electionem approbare. — Aderat enim comes de Seine maioris ecclesiae advocatus, cujus prima vox est in assensu prestando. Aderat dux de Limburg et alii nobiles quam plures, et populus multus nimis heißt es über die Wahl Brunos IV. in dem dialogus clerici et laici. Böhmer f. 3, 403. Dieses, schon der Form wegen höchst interessante Aktenstück gewährt uns die interessantesten Aufschlüsse über die mancherlei Widersprüche, die sich aus der Doppelstellung des deutschen Bisthums ergaben, und über die Art u. Weise, wie man dieses Verhältniß damals auffaßte.

15, 1. Ueber die alten Grafen v. Berg stehen gründliche Untersuchungen des Herrn Archivrath Lacomblet in Aussicht, durch die hoffentlich recht bald das, was ich im Folgenden zur Erläuterung der beigelegten Stammtafel beibringe, ergänzt und wohl auch berichtigt werden wird. Gelenius in der hist. S. Engelberti. 299. war wohl der erste, der die alten Fabeln von der Abstammung der Grafen von Berg u. Altena von den römischen Ursinern beseitigend, sie auf die alten Vögte von Deutz zurückführte. Hermann, Vogt von Deutz, erscheint als solcher urkundlich 1003—1019 (Lacombl. UB. 1, 85. 90.); ob er wie Kremer (Gesch. der Grafen v. Berg in den akad. Beitr. 3.) vermuthet, auch Graf im Keldachgau war, ist wenigstens nicht zu beweisen; und der 1036 als Vogt von Wer-

den erscheinende Graf Hermann (Lac. 1, 106.) ist Hermann v. Werl (vgl. Seibertz, G. der Grafen v. Westf. 56.) Sein Bruder Adolf wird als solcher 1008—1019 erwähnt (Lac. 1, 90. 96.) Für einen Sohn dieses Adolf ist ohne Zweifel Hermann II. zu halten, der 1045 Graf, Vogt zu Deutz u. Sohn Adolfs genannt wird (Lac. 1, 113.), vielleicht derselbe Hermann, der 1068 als Graf im Auelgau erscheint (Lac. 1, 137.). Was uns bestimmen muß, diese Vögte von Deutz für die Vorfahren der von jetzt an mit dem Familiennamen erscheinenden Herren vom Berge zu halten, ist vorzüglich das, daß die Vogtei von Deutz fortwährend in den Händen deren vom Berge war, weiter der in dieser Familie vorherrschende Name Adolf, dem wir schon oben bei den Vögten von Deutz begegneten. Adolf I. (den ich so bezeichne, weil er der erste ist, der den Familiennamen führt, und unbezweifelter Stammvater des Hauses) der 1068 advocatus de Monte (Lac. 1, 137.), später Adolfus de Berge (Lac. 1, 149.) gewöhnlicher de Monte genannt wird, 1084 als Vogt von Deutz erscheint (Kremer 3, 21.) und 1090 zuletzt urkundlich erwähnt wird (Lac. 1, 157.), ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit für einen Sohn des Grafen Hermann II. Vogts zu Deutz zu halten; das Einzige was Bedenken erregen möchte ist, daß Adolf nicht den Grafentitel führt. Von seinen Kindern kennen wir Adolf II. und Everhard. Adolf II. erscheint zuerst 1093 als Knabe, für den die Vogtei von Werden verwaltet wurde (Lac. 1, 159.). Er nimmt den Grafentitel an; 1101 erscheint er zuerst als comes de Monte (Martene coll. ampl. 1, 585. Hontheim hist. dipl. 1, 477.) u. behält diesen Titel bei; nur in einer einzigen Urk. v. 1122 wird er nach der wohl von ihm erbauten Burg Altena comes de Altena genannt (Cod. dipl. Westf. 1, 149.). Bis wann er regiert hat ist urkundlich nicht festzustellen, da er von seinem Sohne gleichen Namens nicht zu unterscheiden ist; er wurde Mönch in dem 1132 von ihm gestifteten Kloster Altenberg und starb dort nach der noch vorhandenen, im 14. Jh. in jetziger Gestalt gefertigten Grabschrift 1152 Okt. 12. (Gehört auch der Adolfus comes, dessen Tod bei Godefr. Col. ad 1106 gemeldet wird, dem bergischen Hause an?) Sein Bruder Everhard erscheint neben ihm 1115—1120 in Urkk. (Kremer 2, 211. Lac. 1, 191.); auffallend ist es, daß schon in einer Urk. EB Sigewins (1079—1089), die Gelenius 296 anführt, Adolphus et filius ejus Everhardus genannt werden, da doch Adolf II. anscheinend der ältere Bruder, 1093 noch puer heißt. Everhard soll die Stiftung von Altenberg veranlaßt haben, wurde dort Mönch und starb nach der Grabschrift am 22. Mai. Adolf II., zeugte mit seiner Gemahlin Adelheid v. Laufen (Annal. Saxo ad. 1026) mehrere Söhne. Adolf III. der ihm in der Regier. folgte, erscheint urkl. zuletzt 1160 (Lac. 1, 277.); Bruno war schon 1127 Probst zum h. Gereon (Lac. 1, 199. vgl. God. Col. ad 1132), wurde 1132 Erzbischof zu Köln und starb um

Pfingsten 1137 in Unteritalien (God. Col. ad 1137). Für einen dritten Sohn Adolfs II. würde ich den Arnold Grafen v. Berg halten, der in einer Urk. v. 1144 (Cod. dipl. Westf. 2, 36.) erscheint, wenn nicht, da die Urk. nur in einem Transsumpte vorhanden, eine Verwechslung der Namen Adolf und Arnold anzunehmen sein möchte. Von den Söhnen Adolfs III. fiel Adolf schon 1148 auf dem Kreuzzuge vor Damaskus (God. Col. ad 1148); Everhard stiftete die Linie der Grafen von Altena; Engelbert führte den bergischen Namen weiter; Friedrich war 1154—1156 Probst zu S. Georg (Lac. 1, 264. 268. God. Col. ad 1157), wurde 1156 Erzb. zu Köln und starb bei Pavia 1158 Dez. 15. (Necr. eccl. maj. ap. Böhmer f. 3, 344. Vgl. meinen Reinald von Dassel 118.) Bruno wurde 1156 Probst zu S. Georg (Lac. 1, 269.; die Identität mit dem spätern Domprobste u. Erzbischofe beweist eine Urk. v. 1170 in Gelenii farragines 4, 180. ausgestellt von Bruno majoris ecclesiae et sancti Georgii praepositus.), erscheint 1168 zuerst als Domprobst (Lac. 1, 299.), war 1191—1193 Erzbischof, dankte ab und starb am 23. Apr. (Gelen. 308.) angeblich im J. 1200 als Mönch zu Altenberg; Adolf, Abt zu Werden, der 1167 mit K. Friedrich zu Rom war (Lac. 1, 297.), soll gleichfalls ein Sohn Adolfs III. gewesen sein (Kremer 3, 183.); er starb am 21. Dez. (Necr. Werthin. ap. Böhmer f. 3, 390.) angeblich im J. 1184 (Stammtafel bei Seibertz). Auf die weitere Abstammung werde ich zurückkommen.

15, 2. Die Grafen von Berg erscheinen als Vögte des kölner Kapitels über Güter desselben am rechten Rheinufer, der Stifter und Klöster Deutz, Altenberg, Werden, Essen, Kappenberg, Siegburg, Gerresheim, Kaiserswerth, S. Severin, Dünnwald u. a. Dieses Zusammenkommen vieler Vogteischaften mag ihnen Anlaß gewesen sein, sich vor Annahme des Grafentitels zuweilen Vögte vom Berge zu nennen. Daß dieses bestimmte Beziehung auf die Vogtei bonorum et hominum ecclesie Coloniensis in regione Montana habe, wie Kindlinger Beitr. 2, Urk. 44. u. a. meinen, glaube ich kaum; ich kenne nur zwei Urk. v. c. 1100 u. 1152 (Lac. 1, 167. Kremer. 3, 45.), in denen sie als Vögte über Kapitelshöfe genannt werden. Bezieht die Bezeichnung sich auf eine bestimmte Vogtei, so wäre zunächst an Deutz zu denken. Der Name de Monte kommt offenbar von der Stammburg, nicht von der gebirgigen Beschaffenheit der Grafschaft.

3. Wegen ihrer Abstammung vgl. Seibertz G. der Grafen v. Westf. Beim annal. Saxo ad 1026 heißt es: Filiam ejusdem Idae (der Tochter Bernhards v. Werl, Bruders der Königin Gisela) ex comite eodem Henrico nomine Adelheidham duxit Adulphus de Huvili genuitque Adulfum juniorem et fratres ejus. Im chron. Belg. ap. Swertium scrr. rr. Belg. 1, 359. wird auch Adolf III. de Hovele genannt.

Der Name wird von dem Hofe Hufele bei Limburg a. d. Lenne kommen, den Dieteich von Isenburg 1242 dem Herzoge Heinrich v. Limburg als Grafen v. Berg zu Lehen auftrug (Kremer 2, 123.). Möglicherweise war Adelheid die Gemahlin Adolfs I., nicht Adolfs II.; die chronologischen Anhaltspunkte sind zu unsicher, um darüber mit Bestimmtheit zu entscheiden; besonders aber erschwert die öftere Wiederkehr des Namens Adolf alle diese Forschungen.

16, 1. Albericus ad 1150 nennt unter den Nichten EB Friedrichs I. die comitissa Montis Veteris juxta Coloniam und sagt ad 1158: Coloniae post Arnoldum secundum quidam Fredericus hujus nominis secundus praefuit de sorore superioris Frederici. Friedrich I. war ein Bruder des Markgrafen Engelbert v. Friaul und des B. Hartwig von Regensburg. Alber. ad 1126. Durch diese Verwandtschaft kam wohl der Name Engelbert in das bergische Geschlecht.

2. God. Col. ad 1142. Caesarii et Levoldi catal. Chronica praesulum.

17, 1. Otto Frising. gesta l. 1. c. 62. 63. Chron. Belgic. ap. Swertium scrr. rr. Belg. 1, 359.

2. Das erhellt nicht allein aus den Berichten über die Wahlen der Erzbischöfe aus dem bergischen Hause; auch als Dompröbste, deren Wahl lediglich vom Kapitel abhing, erscheinen aus diesem Hause 1168—1191 Bruno, 1191—1193 Adolf v. Altena, der lange Jahre auch Domdechant war, 1203—1216 Engelbert, 1216—1218 Dietrich v. Isenburg. Bei Engelberts Wahl zählte d. berg. Partei im Kapitel 24 Stimmen gegen 14.

3. Vgl. Urk. v. 1138. Günther cod. dipl. Rh. Mos. 1, 249.

4. Auch hier eine dauernde Parteistellung anzunehmen berechtigt uns wohl folgende Reihe von Erzbischöfen u. Gegenbischöfen: 1137 Johann Probst zu Xanten, 1156 Gerhard v. Are, Pr. zu Bonn, 1191 Lothar v. Hochstaden, Pr. zu Bonn, 1205 Bruno v. Sayn, Pr. zu Bonn, 1208 Dietrich v. Heinsberg, Pr. zu Aposteln, 1225 Heinr. v. Molenark, Pr. zu Bonn.

5. Schon früher hatten beide Rechtshändel miteinander gehabt. Materialien zur Statistik des niederrh. u. westf. Kreises. 1, 581.

6. Otto Frising. g. Fr. l. 2. c. 31. 32. God. Col. ad. 1157 (daß dieses Jahr unrichtig zeigt die Erwähnung der Reichstage, die 1156 gehalten wurden). Catalogi.

18, 1. Caesarii et Levoldi catal. Chron. praesulum. Beim Godefr. Col. findet sich nichts über Brunos Eindrängung; auch über die beiden frühern Wahlen spricht er sich viel vorsichtiger aus, als Otto von Freising und die Verfasser der Kataloge; fürchtete man vielleicht im Pantaleonskloster durch Mittheilung dieser Verhältnisse das mächtige Geschlecht zu reizen?

2. Graf Engelbert von Berg streckte dem Erzbischofe große Summen zu seinen Unternehmungen vor. (Lac. 1, N. 455, 467, 468, 517. Vgl. auch N. 498.) Die von Altena standen auf Seiten Philipps gegen den Anhang Heinrichs des Löwen in Westfalen. Reg. hist. Westf. n. 2028. Wie früher Phi-

lipp, so hatte auch Graf Engelbert dem Kaiser die wichtigsten Dienste geleistet, die dieser in Urk. v. 1168 Lac. 1, 297. anerkennt und belohnt.

19, 1. Lac. UB 1, 376. Näheres über diese Verschwörung in dem Anm. 12, 1 angeführten Aufsatze von Abel.

2. Diese Zeitangabe ist noch neuerdings v. Erhard, reg. hist. Westf. n. 2299 bestritten, der, ohne die Widersprüche zu verkennen, die sich daraus ergeben, doch überwiegende Gründe dafür zu haben glaubt, Adolfs Weihe auf 1193 März 14. zu setzen, weil God. Col. sie zum Sonntage Judica 1193 meldet. Ich bemerke dagegen: 1. In der Urk. v. 1193. Juni 28. bei Lac. UB 1, 376. erscheint Bruno noch als Erzbischof, Adolf als Domprobst. 2. Brunos Entsagung wird nicht lange nachher erfolgt sein, denn 1193 Nov. 25. erscheint Adolf bereits als erwählter Erzbischof. (Lac. 1, 378.) 3. Daß Adolfs Weihe 1194 März 27. stattfand, ergibt sich mit Bestimmtheit aus einer Vergleichung von God. Col. ad 1193 mit annal. s. Gereonis Colon. ad 1194 ap. Böhmer f. 3, 399.; als Tag der Weihe geben jener den Sonntag Judica, diese VI. Kal. Apr. (März 27.) an; beide Angaben lassen sich nur im J. 1194 vereinen, wo auch der Sonntag Judica auf März 27., 1193 dagegen auf März 14. fiel. Erhard stützt sich vorzüglich auf die Zeitrechnung des Godefridus Coloniensis, der das Jahr mit Weihnachten, nicht, wie damals zu Köln üblich, im Frühjahre (März 25. oder Ostern) anfange. Daß Gottfried, besonders im 12. Jh., das Jahr mit Weihnachten begann, leidet keinen Zweifel; denn in den J. 1116—1199 beginnt er 24 mal das Jahr mit der Nachricht, wo der König Weihnachten gefeiert hatte; zuletzt geschieht das 1199. Das ist um so erklärlicher, da man im 12. Jh. sich zu Köln auch in den Urk. des Jahresanfangs mit Weihnachten bediente. So sind z. B. die 3 Urk. EB Reinalds bei Lac. 1, n. 413—415 datirt 1166 Febr. 19. u. 22. zu Köln u. Neuß ausgestellt. Nach dem später zu Köln üblichen Jahresanfange würden sie in den Febr. 1167 fallen; da aber war Reinald in Italien (vgl. meinen Reinald 147.). Daß dagegen Gottfried besonders im 13. Jh. sich häufig des Jahresanfanges im Frühjahre bedient, beweisen folgende Angaben: Tod König Konrads III. u. Wahl Friedrichs I. (1152 Febr. 19. u. März 9.) hat er zu 1151; Adolfs Weihe (1194 März. 27.) zu 1193; die Ankunft Konrads v. Mainz u. seine Vermittlungsversuche (Anfang 1200) zu 1199; Krönung Philipps (1205 Jan. 6.) zu 1204; eine Sonnenfinsterniß am 28 Febr. zum Ende 1206; Ottos Rückkehr aus Italien (circa quadragesimam, Ende Febr. 1212) zu 1211; Engelberts Wahl (1216 Febr. 29.) zu 1215; die Schlacht bei Mölln (1225 Jan.) zu 1224; den Einfall des Grafen von Kleve u. den Tod EB Heinrichs (1238. Febr. 2. u. März. 26.) zu 1237. Auch Oliverius Scholasticus bedient sich des Jahresanfanges im Frühjahre, wie schon in den Anmerk. zu Kleinsorgen Westf. Kir-

cheng. 2, 118, bewiesen ist. Um den Anfang des 13. Jh. scheint dieser Gebrauch überhaupt am weitesten verbreitet gewesen zu zu sein; denn selbst die Reichskanzlei, die sich sonst immer des Jahresanfanges am 25. Dez. bedient, wechselt in Urk. Philipps aus dem J. 1200—1205 u. Friedrichs 1213—1217 das Jahr vorwiegend am 25. März. Vgl. Böhmer reg. Phil. et Frid. zu diesen Jahren. Der vereinzelte Gebrauch dieser Zeitrechnung in königl. Urk., die für Köln ausgestellt sind (z. B. Böhm. reg. Ott. n. 13. Henr. n. 78. 138. 139. vgl. Lac. UB 2, 75. Anm. 4.) mag auf einem Versehen beruhen; doch möchte ich vermuthen, es sei zuweilen der Reichskanzlei der Gebrauch des Bisthums, für das die Urk. gegeben wurde, maßgebend gewesen. Daß im 13. Jh. der Jahresanfang zu Köln, wie überhaupt links vom Rheine, im Frühjahre gemacht wurde, leidet keinen Zweifel; schwerlich möchte sich in dieser Zeit eine kölnische Urk. nachweisen lassen, in der das Jahr vom 25. Dez. gezählt wäre und erst 1310 wurde zu Köln durch Synodalbeschluß befohlen, das Jahr mit Weihnachten anzufangen, (Statuta Colon. ed. 1554 p. 82. davon abweichend setzte 1313 eine münsterische Synode den 1. Januar fest. Niesert, Münst. Urk. Samml. 4, 5.) Ob man nun aber zu Köln das Jahr mit März 25. (annuntiatio b. virginis) oder, wie häufig angegeben wird, mit Ostern begonnen habe, weiß ich mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden. Unter den erhaltenen kölnischen Urk. aus den ersten Jahrzehnden des 13. Jh., die ich für diesen Zweck durchsah, findet sich keine für den einen oder andern Termin beweisende; von den datirten Urk. Engelberts könnte nur eine einzige zwischen März 25. u. Ostern fallen, (vgl. Anm. 73, 2.) bei der sich sogleich das Mißliche der Rechnung nach einem beweglichen Feste herausstellen würde, da bei Annahme der Osterrechnung das betreffende J. 1217 zweimal einen 30. März, an dem die Urk. ausgestellt ist, gehabt haben würde. Für den Osteranfang würde sprechen, daß God. Col. in den oben angeführten Daten den 27. und wieder den 26. März in Jahren, wo Ostern später fiel, noch zum alten Jahre rechnet. Wenigstens einen bestimmten Beweis für März 25. gibt dagegen die Urk. v. 1248 bei Lac. UB 2, 169. Bediente man sich in den Nachbardiözesen Utrecht u. Lüttich der Osterrechnung (Lac. UB 2, IV. Ideler, Handb. der math. u. techn. Chronol. 2, 341.) so mag der Gebrauch zu Köln um so eher schwankend gewesen sein. Daß die Reichskanzlei in den obenangeführten Jahren am 25. März wechselte, ergibt sich aus B. reg. Frid. n. 56. 58.

20, 1. Vgl. außer bekannten Stellen das Beil. 1. abgedruckte Stück aus dem chronicon Reinhardsbornense, das ich aus der Hs. der kgl. Bibl. zu Hannover abschrieb. Diese umfangreichen Aufzeichnungen eines Zeitgenossen enthalten eine Fülle neuen Materials für die staufische Periode; Köln wird aber nur wenig von ihnen berührt. Näheres über diese Chr. hat Dr. Abel in seiner G. König Philipps S. 357 mitgetheilt.

20, 2. God. Col. ad. 1197.

22, 1. Annales Argentin. ad 1195 ap. Böhmer f. 3, 89. Es war wohl auf dem Reichstage zu Worms, Anfang Dez., wo Adolf anwesend war. Vgl. meine dissert. de Henrici VI imp. conatu. 61. Jene Stelle war mir bei Ausarbeitung derselben noch unbekannt; überhaupt würde ich jene Arbeit jetzt mannichfach ändern u. erweitern können, besonders seit ich im Mai 1850 die Hs. der Reinhardsbr. Chr. auf der Bibl. zu Hannover selbst einsehen konnte und dadurch über das, was ich dort S. 34 als Konjektur aufstellte, Gewißheit erlangte, daß nämlich die jener Chr. entnommene Hauptstelle von einem Zeitgenossen Heinrichs VI. herrühre.

2. God. Col. ad 1196.

23, 1. Näheres Ann. Argent. ad 1198. Hist. Novient. monast. ap. Böhmer f. 3, 21. Daß außer Berthold sich auch H. Bernhard v. Sachsen um das Reich bewarb, sagt Caes. dial. 10, 23.

2. Vgl. Böhmer regesta, 1198—1254, auf die ich überhaupt für alles verweise, was ich ohne besondere Belege für die Reichsverhältnisse mittheilen werde. Otto soll 150000 Mark auf 50 Rossen bei sich gehabt haben, als er nach Deutschland zog. Arnold. Lub. l. 7. c. 17. Sehr deutlich ist auch folgende Stelle: Adolphum episcopum intelligo, qui post mortem Henrici imperatoris quasi venale imperium habens, veneno avaritiae se ipsum infecit, plurimosque interfecit. Nec mirum. Posuit enim cor suum, id est, consilium suum, in ventres luporum, ad thesauros Richardi regis Angliae, late hiantium, quorum consilio Ottonem Saxonem, filium sororis ejus, in regem Romanorum elegit. Ex tunc crudelis illa bestia, scilicet avaritia, facta est homo, id est, hominibus ita sociabilis et cara, ut ejus zelo christianae potestates a justitia et fide moti, negligerent juramenta, perjuria parvipendentes. Caes. dial. 2, 30. Pabst Innozenz III. sagt von Adolf: qui promotionis ipsius (Ottonis) inter homines fuerat prima causa (Inn. epp. ed. Baluz. 2, 490.); schreibt an Adolf: Ottoni — quem ad regnum post dominum praecipue tu vocasti (l. c. 1, 719.) und an die Kölner: Quoniam sicut mater filii uteri sui oblivisci non potest, sic nec vos eidem regi potestis deesse, quem quoad imperium pertinet genuistis (Lac. UB 2, 8.) Auch K. Johann schrieb 1203 den Kölnern: Amplius enim vestro cedet honori, si per vos eius (Ottonis) promotio finem sortitur optatum, a quibus totius fortunae ejus series et processus sumpsit initium. Rymer foedera (ed. 1704.) 1, 133. Richtig bemerkt daher wohl Abel a. a. O. 465, daß Ottos ganze königliche Existenz durch die politische Stellung Kölns hervorgerufen und bedingt war.

3. Vgl. über diese Weissagungen Caes. dial. 2, 30. 6, 10.

25, 1. Die Feststellung des Alters Engelberts ist für

manche spätere Verhältnisse von Wichtigkeit; Gelen. 9. nennt, vielleicht nach ältern Traditionen, ohne weitern Beweis das J. 1185 u. die spätern Schriftsteller sind ihm gefolgt. Völlige Sicherheit ist hier nicht zu erlangen; aber der Annahme des J. 1185 widerspricht nichts und viel früher oder später kann E. nicht geboren sein. Ich stelle die verschiedenen Angaben, die auf sein Alter schließen lassen, zusammen: 1. Am bestimmtesten weist wohl auf 1185 vita 1, 2., wo es heißt, de scholis emancipatus sei E. zum Domprobste gewählt. Letzteres geschah 1199 (vgl. Anm. 30, 2.). Die Entlassung aus der Domschule, wozu in einigen Stiftern 21 Jahre gefordert wurden (vgl. Materialien zur Statistik. 1, 177.), geschah zu Köln mit 14 Jahren. Vgl. Beil. 39. (Ein älteres Zeugniß war nicht aufzufinden; nach Mittheilung des H. Archivrath Lacomblet enthalten ältere Kapitelsstatuten im Archive zu Düsseldorf nichts darüber. Auch Gelen. 23. spricht von der Emanzipation mit 14 Jahren.) — 2. In den Briefen des P. Innozenz über den noch zu erwähnenden Gerresheimer Streit von 1201 Febr. 6. u. 1202 Juni 26. bei Brequigny 1, 56. 133. heißt es, gegen E. als Schiedsrichter sei protestirt, da er adhuc constitutus in minori aetate, nondum esset idoneus ad judicium proferendum und non esset judex idoneus, tanquam infra aetatem legitimam constitutus. — 3. Er wurde 1199 zum Domprobste gewählt, ohne das gesetzliche Alter erreicht zu haben, wie es notorisch war und er selbst zugestand; man konnte ihn damals zum Subdiakon weihen, wofür 14 Jahre genügten, dagegen war für das Diakonat u. Archidiaconat, wozu 20 u. 25 Jahre erforderlich, defectus aetatis vorhanden. Vgl. Beil. 3. u. Anm. 31, 1. 2. — 4. E. wurde 1203 zum Bischofe von Münster gewählt, schlug die Wahl aber aus, adolescentie sue forte pertimescens. — 5. E. wurde 1216 zum EBischofe gewählt und heißt bei dieser Gelegenheit juvenis corpore in Caesarii catal. War er 1185 geboren, so zählte er damals 31 Jahre; 30 Jahre sollte der Bischof nach den Bestimmungen des lateranensischen Konzils zählen und es deutet bei dieser Wahl nichts auf einen defectus aetatis hin. — Daß bei Annahme des J. 1185 E. schon mit 13 J. Probst zu S. Georg war, mit 14 J. zum Domprobste und mit 18 J. zum Bischofe gewählt wurde, hat nichts Auffallendes; bei Thomassini vet. et nov. eccl. discipl. p. 1. l. 2. c. 70. §. 2—4. sind noch viel auffallendere Beispiele von defectus aetatis in Menge gesammelt; am bezeichnendsten ist eine Stelle beim h. Bernard: Scholares pueri et impuberes adolescentuli ob sanguinis dignitatem promoventur ad ecclesiasticas dignitates et de sub ferula transferuntur ad principandum presbyteris: laetiores interim quod virgas evaserint, quam quod meruerint principari: nec tam illis blanditur adeptum, quam ademptum imperium. Ep. 42. ad Henricum Senonensem.

25, 2. Graf Engelbert war Sohn Adolfs III. (Anm. 15, 1.)

und ohne Zweifel jünger, als sein Bruder Everhard, der die altenaische Linie stiftete. Denn Everhard erscheint schon 1144 urkundlich (Acta Palat. 1, 299.) und führt bereits 1152 den Titel comes de Berge (Lac. 1, 257.) Dagegen erscheint Engelbert urkundlich erst 1157 (Lac. 1, 272.) und führt erst 1166 den Grafentitel. (Lac. 1, 285.) Daß der jüngere Sohn das Stammschloß erhielt, erklärt sich wohl daraus, daß der ältere schon bei Lebzeiten des Vaters abgetheilt wurde; auch im altenaischen Hause blieb die Stammburg bei der jüngern, nicht bei der ältern isenburgischen Linie.

3. Daß sie Tochter des Grafen v. Geldern war, bezeugt vita 1, 2; ihr Name beruht wohl nur auf alten Traditionen (Gelen. 9. Kremer Beitr. 3, 139.)

4. God. Col. ad. 1189. Wer ist nun aber der Engilbertus comes, dessen Tod Gottfried auf Nov. 11. desselben Jahres setzt?

26, 1. Vgl. über diesen Adolphus junior comes de Monte Lac. UB 2, XXVIII. Zu den Gründen, die Lacomblet gegen Kremers u. Lameys Meinung, er sei Sohn des ältern Adolf gewesen, vorbringt, füge ich noch den, daß in einer Urk. v. 1194 (Cod. dipl. Westph. 2, 234.) ein Adolphus filius comitis Engelberti de Berge erscheint; das kann doch nur der jüngere Adolf sein; der ältere, damals schon regierender Graf, wäre sicher als comes bezeichnet.

2. Vgl. über diese mit besonderer Rücksicht auf Köln Materialien zur Statistik. 1, 175.

3. Caes. dial. 1, 32. 38. 4, 26. 9, 22. Mathieux, G. der St. Köln. 43. läßt C. durch seinen Oheim, den Abt Heribert v. Werden, erziehen. Ich finde keinen Beweis u. halte es für unwahrscheinlich. In handschriftlichen Katalogen der Aebte aus dem 15. Jh. habe ich wohl einen Heribertus de Monte gefunden u. gleich nach ihm einen Heribertus de Büren; auch urkundl. erscheint 1222 (Lac. 2, 25.) ein Abt Heribert; aber seine Abstammung aus dem bergischen Hause ist aus gleichzeitigen Zeugnissen nicht zu erweisen.

27, 1. Lac. 2, 48. Um 1217 mußte man festsetzen, daß wenigstens acht Priester im Kapitel sein sollten. Gelenii farrag. 20, 144. Wie es zu Trier aussah, zeigt die Urk. v. 1215 bei Günther cod. dipl. 2, 114.

2. Vgl. was Kaufmann, Cäsarius 41. zusammengestellt hat. Am schärfsten spricht sich C. über das Bonner Stift aus. Es war das vornehmste nach dem Domstifte und zählte auch vorwiegend Mitglieder aus den großen Familien des Landes. Den Umstand, auf den ich oben aufmerksam machte, daß es fast immer Bonner Pröbste waren, die von den Prioren gewählt den bergischen Kandidaten entgegengestellt wurden, wird man nicht so auffassen dürfen, als handle es sich um eine Opposition des kirchlichen Elements gegen weltliche Einmischung; es ist eine Rivalität der Kapitel und Familien

zweiten Ranges gegen das Domkapitel und die übermächtige bergische Familie. Lothars v. Hochstaden, des Gegners Brunos III., gedenkt Caes. dial. 11, 43. nicht eben rühmlich. Wie Bestechung bei Bonner Probstwahlen den Ausschlag gab, zeigt ep. Innoc. III. l. 15. ep. 35. ed. Bal. 2, 613.

28, 1. Vgl. Lac. 1, n. 455, 467, 468, 517, 520, 521, 530. Kremer Beitr. 3, 60. 61.

2. Früher waren schon Friedrich und Bruno v. Berg Pröbste zu S. Georg gewesen (Anm. 15, 1.); nach Engelbert wurde es sein Vetter Engelbert v. Isenburg. (Vgl. vita 2, 4.) Er erscheint bei v. Steinen 3, 1423 u. in mehreren ungedr. Urk. E's als Zeuge. Als Engelbert 1224 zum B. v. Osnabrück gewählt wurde, scheint ihm sein Bruder Bruno v. Isenburg gefolgt zu sein; wenigstens erscheint in Urk. v. 1225 Mai 31. Reg. E's n. 184. als Zeuge Bruno praep. s. Georgii; 1226 erscheint ein Probst Heinrich (Lac. 2, 75.); Bruno wäre dann nach E's Ermordung als Bruder des Mörders seiner Würde entsetzt.

3. Vgl. Beil. 3. wo Engelbert gegen seinen Gegner Dietrich vorbringt, derselbe sei nicht berechtigt, ihm jetzt bei der Wahl zum Domprobste defectus aetatis vorzuwerfen, da er früher selbst seiner Erhebung unter die Prioren zugestimmt habe.

4. Vgl. Regesten Engelberts am Schlusse n. 1.; zuletzt erscheint er 1215 als Probst v. S. Georg n. 26.

29, 1. Schenkungen E's Reg. n. 22. 24.; EB Adolfs und Wilhelms v. Jülich Lac. 1, 3.

2. Nur in einer Urk. v. 1218 (Reg. n. 57.) erscheint E. als Probst zu Aachen, bekleidete aber damals diese Würde nicht mehr. Sein Vorgänger Wilhelm v. Drachenfels, der 1210 mit K. Otto in Italien war (vgl. Böhm. reg.), erscheint noch 1212 als Probst (Lac. 2, 12. Anm. 2.); ist es richtig, daß er erst 1221 starb (Quix G. der St. Aachen 2, 94.), so möchte zu vermuthen sein, daß E., dessen Probstei also zwischen 1212 u. 1218 fällt, während des Thronstreites zwischen Otto und Friedrich als Gegenprobst aufgestellt sei.

3. 1174 erscheint Graf Engelbert als Vogt. Kremer 3, 52. E. wird nur 1210 und 1212 als Pr. zu S. Severin erwähnt (Reg. n. 15, 16, 21.); 1205 war noch ein Hermann Probst (Lac. 2, 9.); 1222 erscheint Probst Heinrich (Günther 2, 143.) 1220 schenkt E. dem Stifte, um sein Gedächtniß zu begehen, 120 Morgen Waldes. (Reg. n. 100.)

30, 1. Vgl. die Briefe des Pabstes von 1201 Febr. 6. u. 1202 Juni 26. Inn. epp. l. 3. ep. 54. ap. Brequigny 1, 56. und l. 5. ep. 71. ap. Brequigny 1, 133. Baluz. 1, 655. Daß der erste Brief nicht nach 1200, sondern 1201 gehöre, weist Brequigny a. a. O. nach. Gertrud erscheint als Aebtissin in einer undatirten Urk. EB Dietrichs bei Lac. 1, 29; nach ihrem Tode erreichte Guda ihr Ziel; urkundl. erscheint sie zuerst 1214 als Aebtissin. (v. Steinen. 3, 1422.)

30, 2. Todestag im necr. eccl. maj. ap. Böhmer. 343. Das Jahr ergibt sich daraus, daß Ludwig noch in einer Urk. v. 1199 erscheint (Lac. 1, 396.), aber nach dem päbstl. Briefe v. 1199 Nov. 3. (Baluz. 1, 466.) damals bereits die Neuwahl stattgefunden hatte. Zu widersprechen scheint, daß Ludwig noch in einer nach den Angaben anno 1200 ep. 3. ind. 3. conc. 7. unfehlbar im Jahre 1200 ausgestellten Urk. als Zeuge erscheint (Lac. 1, 397.). Aber die Zeugen können sich nur auf den Inhalt, nicht auf die Ausfertigung der Urk. beziehen, die wohl später erfolgte; nähmen wir auch bei jenem päbstl. Schreiben an, es gehöre nach 1200, so bleibt kein Raum für die verschiedenen Zeitangaben in dem päbstl. Schreiben von 1202. Jan. 23. (Beil. 2.), an dessen richtiger Datirung nicht zu zweifeln ist. — Einzige Quelle für das Folgende sind die drei Briefe des Pabstes v. 1199. Nov. 3., worin er die Aebte von Laach, Himmerode und Heisterbach mit Untersuchung der streitigen Wahl beauftragt (Epp. Inn. l. 2. ep. 199. ap. Baluz. 1, 466.), von 1202 Jan. 23. und von 1203 Apr. 9. (Beil. 2. 3.)

3. Das ergibt schon die Folge der Generationen im bergischen Hause, da Adolf gewiß jüngerer Sohn Everhards war, und 1193 bei seiner Wahl jung genannt wird.

4. Dietrich erscheint schon 1173 als Probst (Lac. 1, 312), lebte noch 1223 (Lac. 2, 59.) u. ist, angeblich 1224 (Mörkens conatus 123.) zu Altenberg gestorben und begraben. (Caesar. catal.) Daß er zur Familie der Herren v. Heinsberg gehörte, ist urkundlich nicht zu erweisen; zur nächsten, uns hinlänglich bekannten Verwandtschaft EB Philipps v. Heinsberg (Kremer 1, 7.) gehörte er nicht. Mörkens a. a. O. scheint Beweise für seine Abkunft von denen von Heinsberg vorliegen gehabt zu haben. Im catal. bei Würdtwein 331 und in der Chronika der hill. St. Köln wird er de Monte genannt; aber die Abstammung des bergischen Hauses ist uns zu genau bekannt, um solches zuzulassen. Die Sache erklärt sich anderweitig. Die ältern Kataloge haben keine Geschlechtsnamen; beim spätern Zusetzen sind sie häufig verschoben; das zeigt sich besonders in dem Kataloge bei Würdtwein (Vgl. Anm. 4, 1.), wo es heißt: Fridericus — iste fuit de Dassele; Reynoldus — i. f. de Heinisberg; Philippus; Bruno; Adolphus — i. f. de Seyna; Bruno — i. f. de Hengebach; Theodericus — i. f. de Monte; Engelbertus. Man sieht leicht, daß der Geschlechtsname immer zum folgenden Erzb. gehört. Diese Verwirrung war nicht etwa auf eine Hs. beschränkt; auch in der chron. praesulum heißt z. B. Friedrich v. Dassel und Bruno, Dietrichs Vorgänger, von Heinsberg. Also würde Dietrich auch nach diesen Angaben einer v. Heinsberg oder v. Hengebach sein und das de Monte auf seinen Nachfolger Engelbert zu beziehen sein. Daß er vita 2, 1. ein Verwandter Friedrichs v. Isenburg genannt wird, beweist nichts dagegen; auch denen v. Heinsberg war Friedrich verwandt. Vita 2, 1. —

Das ausgesprochene Lob rechtfertigt sich, außer dem, was in den päbstlichen Briefen über den Wahlstreit vorkommt, durch Caes. dial. 9, 40.

31, 1. Thomasini vet. et nov. eccl. discipl. p. 1. l. 2. c. 20. §. 4. — c. 70. §. 3.

2. Für das Subdiakonat genügten 14 Jahre; dagegen wurde die Weihe zum Diakon höchst selten unter 20 Jahren ertheilt, die auf den Konzilien von Vienne und Ravenna, 1311 und 1314, als frühester Termin festgesetzt wurden. l. c. c. 70. §. 2—5.

32, 1. Der Grund dieser Gefangennehmung kann nicht in dem Thronstreite liegen, da E. wie Wilhelm damals auf Seiten Ottos standen. Ich denke, daß es hiemit zusammenhängt, daß Wilhelm bald nachher, 1201, zu Gunsten des Georgsstiftes auf Zehnten verzichtet. (Lac. 2, 3.) Es mochten ernste Streitigkeiten vorhergegangen sein und E. in seiner Eigenschaft als Probst zu S. Georg in Gefangenschaft gerathen sein.

33, 1. Vgl. Böhmer reg. Reichss.

34, 1. Reg. E's n. 6. 7.

2. Vgl. meine münst. Chroniken. 28. Anm. 5.

3. Vita 1, 2. ist einzige Quelle; in den andern wird E. gar nicht erwähnt u. es kann wohl nur davon die Rede sein, daß ihm von einer Partei im Stifte das Bisthum angetragen war. Nach dem, was wir sonst wissen, wählten Prioren und Ministerialen den Domprobst zu Bremen, Otto v. Oldenburg, der schließlich das Bisthum behielt, dagegen erhoben sich die Grafen u. Edlen für den Probst Friedrich v. Klarholz, einen eifrigen Anhänger K. Ottos (Inn. epp. ed. Brequigny. 2, 772.); das ganze Stift gerieth in die größte Verwirrung. Vgl. den päbstl. Brief von 1204 Mai 28. (Inn. epp. l. 7. ep. 71. ap. Breq. 2, 498.) eins der wichtigsten Dokumente für ältere münsterische Geschichte, das durch Abdruck in einer westfäl. Sammlung zugänglich gemacht zu werden verdiente; dann God. Col. ad 1203. Iung hist. com. Benth. cod. dipl. 41.

35, 1. Vgl. außer andern Stellen Caes. dial. 2, 30. (Anm. 23, 2.) und 10, 24: In praedicto enim schismate non solum principes saeculares, sed et spirituales moti sunt, quia tum propter pecuniam, tum propter amorem, sive timorem, instabiles facti, nunc uni, nunc alteri juraverunt.

2. God. Col. ad 1202.

3. Böhmer. reg. Ott. 20. 21. Innoc. 114.

36, 1. Nach einem päbstl. Briefe (Böhm. reg. Inn. 194.) wäre Bruno von Bensheim, ein Kleriker Adolfs, der gewesen, der ihn vorzüglich für Philipp gewann. Nach Arnold. Lub. l. 7. c. 1. ap. Leibnitz scrr. rr. Brunsv. 2, 726. hätte Graf Wilhelm v. Jülich, durch reiche Gaben Philipps bestochen, vorzugsweise den Umschwung herbeigeführt. Schon im J. 1203, vor dem offenen Abfalle, hatte sich Adolf von Otto zurückgezogen. B. reg. Inn. 145. Vgl. über die ganze Angelegenheit zu

Böhmers Regesten noch Chron. Reinhardsb. Beil. 1, und ein Fragment kölner Annalen, von dem ich auf der Wolfenbüttler Bibl. eine Abschrift fertigte, wonach es bei Abel, K. Philipp 274. abgedruckt ist. Von einem Zeitgenossen herrührend ist es von Wichtigkeit für die J. 1204 u. 1205.

36, 2. Caesar. catal.; gleichzeitiger Zusatz zu God. Col. ap. Böhmer f. 2, 339. Vgl. fragm. annal. Colon. bei Abel a. a. O. Es wurden nach Caes. dial. 11, 44. Schulden Adolfs damit bezahlt. Nach der merkwürdigen Stelle Caes. catal. ap. Böhm. f. 2, 280 wäre auch gerade Adolf zu Gefallen die frühere Wahl Philipps kassirt und die Neuwahl vorgenommen.

3. B. reg. Inn. 225.

37, 1. Auf die Unterstützung einer mächtigen Verwandtschaft wird für Adolf besonderes Gewicht gelegt Arn. Lub. l. 7. c. 3.

2. Daß der Streit wesentlich als ein auf dem Gegensatze zwischen Geistlichkeit und Laien beruhender aufgefaßt wurde, zeigt der für das Folgende vielbenutzte dialog. clerici et laici ap. Böhm. f. 3, 400. Von den Prioren der kölner Kirche sind außer Engelbert nur die Pröbste von Xanten und Kaiserswerth als Anhänger Philipps zu erweisen. (Lac. 2, 7.) Dagegen waren die Klöster mit ihren Aebten meist für Philipp. Dial. 406. Danach wurde der Abt von Altenberg deßhalb auch in der Ordensversammlung abgesetzt; Altenberg muß schon früher zu Philipp gehalten haben. (Vgl. Lac. 2, 5.)

3. Sancta Colonia dei gratia Romanae ecclesiae fidelis filia heißt die Umschrift des alten Stadtsiegels; daher schreibt auch P. Innozenz: Quod Colonia sedis apostolicae filia specialis existat et veteris sigilli scriptura testatur et Coloniensium manifestat assertio et evidentius omnibus opera profitentur. Baluz. 1, 745. Gehorsam gegen die Kirche gibt auch Caes. dial. 6, 27. als Grund des Ausharrens der Kölner bei Otto an.

4. Sudendorf, Welfenurk. 69.

38, 1. Dial. cl. et l. 403.

2. Vgl. den Brief v. 1206, Beil. 6.

3. Fragm. annal. Colon.

4. Er war außerdem noch am Marienstifte zu Aachen (Quix Aachen 2, 94.) am Mariengradenstifte zu Köln und am Stifte S. Kastor Probst.

5. Schon 1198 war er mit dem jetzt als päbstlichem Richter gegen Adolph auftretenden Scholaster Heinrich von S. Gereon von Otto an den Pabst geschickt, um diesem seine Krönung anzuzeigen. B. reg. Ott. 6.

39, 1. Günther c. d. 1, 441.

2. Dial. cl. et l. 403. Als Vogt der Kirche hatte er die erste Stimme bei der Billigung der Wahl durch die Laien.

3. Fragm. ann. Col. P. Innozenz hatte es befohlen, falls die Neuwahl sich verzögere. Baluz. 1, 741. Dux de Limburg — post defectum Adolfi archiepiscopi curam civitatis

acceperat, ita ut omnes et omnia ad ipsius nutum regerentur. Arn. Lub. l. 7. c. 5.

39, 4. God. Col. ad 1205. Fragm. ann. Col.

40, 1. Der Eid des Probstes lautete: Ego N. praepositus et archidiaconus ecclesiae Coloniensis juro ad sancta dei evangelia, quae hic corporaliter tango, quod ex nunc et in antea ero fidelis ecclesiae Coloniensi et obediens archiepiscopo Col. in licitis et honestis et quod inviolabiliter conservabo jura ipsius ecclesiae, statuta honesta, bonas consuetudines et separationem inter praepositum et capitulum ordinatam pro posse et nosse et quod nullam personam seu bona ecclesiae meae facto et opere quovis modo molestabo et praebendam meam Coloniensem absque consensu expresso capituli mei non permutabo, nec resignabo, sic me deus adjuvet et haec sancta dei evangelia corporaliter per me tacta. Statuta capit. eccl. cath. Col. f. 1. Hs. des 16. Jh. im Besitze des Geh. Raths Prof. Walter zu Bonn.

2. Beil. 4.

3. Epp. Inn. l. 8. ep. 174. ap. Brequigny 2, 800.

4. Fragm. ann. Colon. Den Grafen Wilhelm schmerzte am meisten der Verlust seiner mit großen Mühen und Kosten angelegten Weinberge, einer Seltenheit in dortiger Gegend.

5. Vgl. ann. s. Gereon. Col. ad 1200 ap. Böhm. f. 3, 399.

41, 1. Beil. 4.

2. Abel, K. Philipp. 283.

3. Dial. cl. et l. 405.

42, 1. Beil. 5. Eine neue Probstwahl scheint aber nicht vorgenommen zu sein; wenigstens wird in den päbstlichen und andern Schreiben an der Spitze des Kapitels immer nur der Otto treugebliebene Domdechant Konrad erwähnt.

2. God. Col. ad 1205. Beil. 6.

43, 1. Caes. dial. 12, 5.

2. Das geschah von Sifrid v. Mainz unter Assistenz zweier englischen Bischöfe; denn die eignen Suffragane konnten oder wollten nicht; die Bischöfe v. Münster und Osnabrück hielten mit Philipp. B. reg. Inn. 205. 211.

3. Chr. Reinhardsb. Beil. 1. Arn. Lub. l. 7. c. 5.

4. Beil. 6.

5. Daß der Bürger Dietrich von der Ehrenpforte, wie Caes. dial. 6, 27. sagt, Hauptveranlasser des Uebergangs der Stadt zu Philipp gewesen, wird wohl bestätigt durch die ihn betreffende Stelle des Vertrags Philipps mit der Stadt, Mon. Germ. 4, 210. und durch die Aufmerksamkeit, die Philipp noch später seinem Begräbnißplatze zuwendet. (Lac. 2, 13.) Nach Reiner. Leod. ad 1207 wurde der Frieden exceptis clericis geschlossen.

44, 1. Arn. Lub. l. 7. c. 7.

45, 1. Dial. cl. et l. 407.

46, 1. Vgl. für das Vorhergehende God. Col. ad 1207. 1208.

Catalogi. Böhmer reg. Inn. 231, 233, 241, 261, 293, 304. Ott. 32. Reichss. 28. Nach Arn. Lub. l. 7. c. 7. erhielt Adolf 200 Mark de telonio Ducensi et totidem de Colon.

46, 2. God. Col. ad 1208. Caes. catal. Necrol. Gladbac. ap. Böhmer f. 3, 361. hat Nov. 3.

3. Caes. dial. 7, 40. God. Col. ad 1208. Caes. catal.: Hujus electioni rex Otto interfuit eumque promovit. Daß Dietrich 1205 auf Seiten Ottos stand, beweisen B. reg. Inn. 194, 195., wonach er zum Richter über Adolfs Anhänger bestellt wird. Bei Caes. dial. l. c. heißt es über die spätere Absetzung Dietrichs und Engelberts Wahl: aemulo ejus per electionem substituto. Bezieht sich diese Nebenbuhlerschaft auf ihren frühern Streit um die Domprobstei, von dem Cäsarius nirgends spricht, oder war Engelbert jetzt als Gegenkandidat für den Erzstuhl aufgestellt? Letzteres scheint mir nicht ganz unwahrscheinlich.

47, 1. Lac. 1, 16.

2. Für Letzteres spricht die Rückkehr gleich nach erfülltem Gelübde. (Vgl. S. 48.)

48, 1. Petri Vallium Sarnaii monachi hist. Albigensium ap. Bouquet scrr. rr. Gall. 19, 57. Schon 1209 hatte der Pabst deßhalb an K. Otto geschrieben. B. reg. Inn. 294.

2. Caes. dial. 5, 21. Graf Adolf spricht von seiner Absicht gegen die Ketzer zu ziehen in einer Urk. v. 1211. Lac. 2, 19.

3. Petr. Vall. Sarn. l. c. 61. Ipsa die supervenerunt peregrini, praepositus videlicet Coloniensis ecclesiae, potens et nobilis, pluresque cum eo nobiles Alemanni. Die Zeit ergibt sich aus einer Vergleichung der zunächst vorhergehenden Zeitangaben des Peter von Vaux Cernay. Damit stimmt, daß die Grafen von Berg und Jülich, wohl auf dem Zuge zum Süden, noch 1212 März 16. bei K. Otto zu Frankfurt waren. Lac. 2, 21. Caes. l. c. setzt den Zug irrig in das J. 1211.

4. Petr. Vall. Sarn. l. c. 64. Nec silendum, quod praepositus Coloniensis omnesque Alemanni, qui multi et nobiles cum eo et post eum venerant, jam ab exercitu recesserant, nachdem er bereits die Belagerung v. Penne eine Zeitlang verfolgt hat. Etwa Mitte Juni mögen sie abgezogen sein; der Graf v. Jülich erscheint 1212 Nov. 30. urkdl. zu Aachen. Lac. 2, 22. Nicht alle kehrten zurück; nach God. Col. ad 1202 zogen viele v. den Sachsen, Westfalen u. Friesen noch mit dem Herzoge v. Oesterreich gegen die Sarazenen in Spanien u. hatten Theil an dem glorreichen und entscheidenden Siege bei Tolosa. Was Caes. dial. 5, 21. über die Eroberung von Beziers u. a., das gar nicht in dieses Jahr fällt, mittheilt, kann nicht auf Engelberts Zug bezogen werden, dessen Zeit sich nach dem vorzüglich benutzten Berichte des Peter von Vaux Cernay ziemlich genau bestimmen läßt.

50, 1. Caes. dial. 7, 40. Daher sind auch die fast wörtlich

übereinstimmenden Angaben der chron. praesulum entnommen. Es ist dabei freilich nicht zu vergessen, daß die Cisterzienser zumal durch Dietrich hart mitgenommen wurden.

50, 2. Caes. dial. 8, 46.

3. God. Col. ad 1212. Caes. homiliae. 2, 98. Chr. praesulum.

4. God. Col. ad 1212. Caes. dial. 7, 40. homil. 3, 22. Reiner. Leod. ad. 1212. Catalogi. Dietrich erscheint 1212 Mai 10. bei Otto zu Nürnberg, (B. Reg. Ott. 169.) wohl auf der Reise nach Rom; 1214 Febr. sehen wir ihn zu Rom Geld zur Führung seines Prozesses aufnehmen. Die Fruchtlosigkeit seiner Bemühungen schreibt Caes. homil. 3, 22. vorzüglich dem zu, daß es ihm an Gelde gefehlt habe, die unersättlichen Advokaten zu befriedigen. Die nun eintretenden trostlosen Zustände zeigt genugsam die Datirung einer Urk. von 1214: sub cismate Romani imperii, durante werra archiepiscopatus Coloniensis. Seibertz UB 1, 182.

51, 1. Damit er nur ging, ließen ihm die Kölner alle Schulden nach und gaben ihm noch 600 Mark. Guil. Armoric. ap. Bouquet 17, 107. Das scheint mir eine Bemerkung Böhmers zu bestätigen, wonach der Grund des langen Ausharrens der Kölner bei Otto doch u. a. auch wohl darin zu suchen sei, daß ein mit Heeresmacht in die Stadt Aufgenommener wider dessen Willen nicht leicht daraus zu entfernen war.

2. Vita 1, 4. Genaueres über sein Thun in diesen Jahren findet sich nicht; auch die Urk., die in den Kriegsjahren sehr dürftig sind, geben keinen Aufschluß. Die Parteinahme des bergischen Hauses für Friedrich scheint sich auch dadurch zu bestätigen, daß Graf Adolf seit seiner Rückkehr vom Albigenserzuge nie unter den andern niederrheinischen Herren in Ottos Umgebung erscheint.

3. B. reg. Frid. 127.

52, 1. Nach Guilelm. Armoric. ap. Bouquet. 17, 107. wäre Werth von K. Friedrich sieben Wochen lang belagert, und dort 12 Geißeln der St. Aachen, der B. v. Münster, zwei Grafen u. a. befreit worden.

2. God. Col. ad 1215. Reiner. Leod. ad 1215. B. reg. Frid. 141.

3. Lac. 2, 28.

53, 1. Adolf lebte zurückgezogen zu Neuß u. starb dort (1220) Apr. 15. Necr. eccl. maj. ap. Böhmer f. 3, 343. Dietrich lebte noch 1223 als quondam archiepiscopus in Geldverlegenheit. (Lac. 2, 59.) Nach chr. praesulum u. ms Brauwilar. ap. Gelen. 57. hätten beide jährlich 400 Mark erhalten. Beide sind zu Altenberg gestorben und begraben. Caes. catal.

2. God. Col. sagt feria secunda post dominicam Invocavit und zwar ad a. 1215 nach der zu Köln üblichen Zeitrechnung.

54, 1. God. Col. ad 1216, der Nürnberg nennt; Würzburg ergibt sich aus den Urk. Vgl. Reg. E's n. 31—34.

55, 1. Bei Gelegenheit des Probststreites, wo E. freilich erst 15 Jahre zählen mochte, wird Dietrich gegenüber E's minor scientia hervorgehoben. Beil. 3. Aschenberg 238. (vgl. Anm. 4, 1.) läßt E. fünf Sprachen sprechen; es wird das wohl eine Angabe aus der nebelhaften Altenberger Chronik sein.

56, 1. Erat — prudens discretus et magnanimus valde, magis animi sui virtutem factis quam verbis manifestans. Caes. catal. Vgl. übrigens für das hier gesagte vita 1, 4—7.

2. God. Col. ad 1225. Vita 2, 9.

58, 1. God. Col. ad 1188. Caes. dial. 4, 98. Verzeichniß seiner Erwerbungen bei Ledebur, G. v. Blotho. 109. Philipp selbst spricht von seiner tiefen Verschuldung in einer Urk. v. 1188. Binterim u. Mooren, Erzdiöz. Köln 3, 154.

2. Epp. Inn. l. 8. ep. 174. ap. Brequigny 2, 800.

3. Als EB Dietrich einem römischen Rechtsgelehrten 5 Mark bot, um an der Kurie für ihn zu sprechen, meinte dieser höhnisch, für 5 Mark würde er nicht einmal seinen Fuß von der Stelle setzen. Caes. homil. 3, 22.

4. So Dietrich 1214 (Lac. 2, 24.); auch Engelbert that es. Vgl. Beil. 27. Daher verordnete P. Gregor 1232, daß wegen Schulden der Erzbischöfe gegen das kölner Kapitel nicht eingeschritten werden dürfe, da beider Güter getrennt seien u. die Erzb. in eignen Angelegenheiten ohne Wissen des Kapitels große Summen bei Kaufmannsgesellschaften aufgenommen hätten. (Lac. 2, 92.) Gleiches bewilligten 1231 K. Heinrich und 1236 K. Friedrich der Stadt. (Lac. 2, 87. 107.)

5. Vita 1, 4. ist zwar nur von der röm. Kurie die Rede; daß der Pabst auch für die Kaufleute einschritt, zeigt Beil. 12, 13, 16, 17 u. 18.

59, 1. Vgl. Beil. 12, 13 u. 16. Doch waren noch 1221 Schulden Dietrichs unbezahlt. Beil. 18. Die Zeit des Empfanges des Palliums ergibt sich aus einer Vergleichung der Daten in den Urk. E. zählt die Regierungsjahre in seinen Urk. nur theilweise nach der Wahl, sonst nach einem Tage, der zwischen Mai 13. u. Nov. 27. des Jahres 1218 liegen muß und zwar wohl nicht lange nach Mai 13. Denn während er sich mit wenigen Ausnahmen in allen Urk. von 1216 u. 1217 electus nennt, als solcher auch ein eigenes Siegel ohne Zeichen des bischöflichen Amtes führt, nennt er sich 1218 Nov. 27. u. in allen undatirten Urk. von 1218 schon archiepiscopus oder Coloniensis ecclesiae minister, schreibt aber noch 1219 Mai 13. anno pontificatus primo (1218 Dez. 25. primo, 1220 Apr. secundo, was weniger genauen Anhalt gibt.) Vgl. Reg. E's. Diese Zählung bezieht sich ohne Zweifel auf den Tag des Empfanges des Palliums. Gerade Innozenz III. hatte strenge darauf gehalten, daß erst mit dem Empfange des Palliums die erzbischöfl. Würde vollständig erlangt werde. Thomassin. p. 1. l. 2. c. 25. §. 6. 9. Vielleicht findet sich Näheres in den regestis Honorii. 2, 1047. (? nach dem Quellen-

verzeichnisse bei Raumer 4, 645. zählt das zweite Pontificatsjahr nur 773 Urkk.) die Raumer, Hohenst. 3, 188. anscheinend dafür zitirt, daß E. erst 1218 das Pallium erlangt habe. Wenn der Pabst noch 1221 Apr. 8. E. electus nennt, (Beil. 18.) so muß dabei ein Irrthum vorliegen, den ich nicht aufzuklären weiß.

59, 2. Beil. 27.

2. b. Beil. 9.

3. Cäsarius eifert oft aufs heftigste gegen die Wucherer, so dial. 11, 39 sq. und dial. 2, 8 wird ein großer Theil der Schuld an den immer mehr um sich greifenden Uebel den Bischöfen zugeschrieben, weil diese sich nicht scheuten, mit Wucherern zu verkehren. 1204 mußte der B. v. Utrecht bei Bann und Absetzung aufgefordert werden, 1250 Mark zu zahlen, die er Bürgern von Rom und Siena schuldete. Epp. Inn. l. 6. ep. 215. ap. Breq. 1, 413. Ueber die bedeutenden Schulden der Wormser Kirche zu Rom vgl. die päbstl. Briefe von 1225 bei Würdtwein nova subs. 4, 128. 133.

60, 1. Vgl. Beil. 16, 17, 19, 26, 27.

2. Vita 1, 6. Was Rolevinck laudes Westphaliae l. 3. c. 9. über eine ähnliche Einrichtung im Stifte Münster, die Engelbert nachgeahmt hätte, mittheilt, mag doch wohl nicht, wie er will, auf die ältesten Zeiten zurückzuführen sein.

61, 1. Catal. Levoldi u. ap. Würdtwein; Günderode, gesammelte Werke. 1, 12. Von einer jährlich zu erhebenden Collecta nostra Bonnensis spricht E. in Urk. v. 1221. Lac. 2, 52.

2. Vita 1, 6. Caes. dial. 2, 8. sagt wohl nicht ohne Rücksicht auf den damals regierenden Engelbert: Quidam episcoporum tam graves in plebem sibi subjectam hodie faciunt exactiones, sicut personae saeculares. Valde timendum est talibus, ne sibi cathedras praeparent juxta sedem usurarii in inferno, quia usurae et exactiones violentae nil aliud sunt nisi praedationes et rapinae. Cäsarius eifert überhaupt überall gegen Besteuerung der Klöster, auch wenn sie vom Pabste für kirchliche Zwecke geschah. Dial. 7, 6.

3. Vita 1, 8. Vgl. über diese Theurung v. 1225 Egid. Aur. Vallis c. 123. ap. Chapeaville. 241. Emo Werumenis ap. Matthaei 2, 81.

4. Caes. dial. 4, 65—67.

62, 1. Vita 2, 9.

2. Vita 1, 5.

3. Die Herzogsgewalt der kölner Erzbischöfe im rheinischen Lothringen, früher oft bestritten und wieder vertheidigt, ist, so viel ich weiß, in allen neuern Forschungen über deutsche Verfassungsgeschichte völlig unberücksichtigt geblieben. Die große Bedeutung der Sache für die kölnische Geschichte überhaupt, dann das Gewicht, das bei Engelberts Thun auf seine herzoglichen Befugnisse gelegt wird, werden es rechtfertigen, wenn ich das, was ich bis jetzt da-

über gefunden habe, mittheile; da ich erst durch vorliegende Arbeit auf die Sache aufmerksam wurde, so wird sich wahrscheinlich noch manches finden, das mir bis jetzt entgangen. H. B. Edler v. Blum, zufällige Gedanken über das mit der kölnischen Kirche verbunden gewesene Erz- und Herzogthum Lothringen, Bonn 1786, vertheidigt die Meinung, daß die Erzbischöfe von Köln schon vor Erwerbung des Herzogthums in Westfalen im J. 1180 herzogliche Rechte und zwar in Lothringen gehabt hätten; er geht aber offenbar zu weit darin, wenn er behauptet, daß diese Herzogsgewalt sich über ganz Lothringen erstreckt habe und die übrigen lothringischen Herzoge unter dem Kölner als ihrem Erzherzoge gestanden hätten. Daß EB Bruno 953 von seinem Bruder K. Otto herzogliche Gewalt im ganzen früheren lothringischen Reiche erhielt, ist unbestreitbar; vgl. die gleichzeitigen Stellen in der gediegenen Arbeit von Pieler, Bruno der I. Erzbischof von Köln. Arnsberg, 1851 S. 17. Mögen nun die beiden Herzogthümer Oberlothringen an der Mosel und Niederlothringen zwischen Maas und Schelde, die sich in dem großen Herzogthume oder Reiche Lothringen bildeten, wenigstens noch zu Bruno in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse gestanden haben, so kann von einer spätern Abhängigkeit derselben von Köln nicht die Rede sein; nichts deutet darauf hin und was Blum a. a. O. über eine Abhängigkeit der Herzoge von Brabant von Köln anführt, ist lediglich darauf zu beziehen, daß der Herzog Lehnsmann der kölnischen Kirche war; (vgl. Anm. 68, 2.) Eben so sicher ist es nun aber auch wohl, daß die kölnischen Erzbischöfe, seit einer von ihnen selbst herzogliche Rechte geübt hatte, nicht mehr der Gewalt eines andern Herzogs, etwa des von Niederlothringen, unterworfen sein konnten; nicht das Mindeste deutet darauf hin und wir müssen annehmen, daß entweder seit Bildung der Herzogssprengel in Lothringen das Bisthum Köln, so weit es in Rheinfranken liegt, keiner herzoglichen Gewalt unterworfen war, was immer denkbar wäre, da die Herzogssprengel ja keineswegs alle Reichstheile umfaßten nnd manche Länder, wie Friesland Westfalen, Theile von Franken, unter keinem Herzoge standen, — oder daß die Erzbischöfe selbst dort herzogliche Rechte übten, sei es durch spätere kaiserliche Verleihung, von der wir nichts wissen, sei es, was wahrscheinlicher ist, weil Brunos Herzogsgewalt wenigstens für die Theile Lothringens am Rheine, in denen sich kein anderes Herzogthum gebildet hatte, auf seine Nachfolger überging. Die zweite Annahme findet ihre Bestätigung in den Quellen: — 1. Die späteren kölnischen Geschichtschreiber sehen sämmtlich Brunos Herzogsgewalt als keine blos persönliche, sondern als eine auch seinen Nachfolgern verliehene an. So God. Col. ad. 965: — et in se ipsum ducatum et omnes successores suos, ut sint duces et archiepiscopi, annuente fratre imperatore, retorserit. Caes. catal.: ducatum laudabiliter retentum successoribus reliquit. Levoldi

catal.: Quo reverso, solenni principum habito colloquio, id omnium pariter sancitum est consilio, ut devicti ducis monarchia presuli Coloniensi suisque successoribus usu et jure cedat perpetuo, sic quod duces et presules nominentur, judicentque gladio, qui prius unco utebantur baculo. Dial. cl. et l. ap. Böhmer f. 3, 404: Sicut Otto imperator illum (ducatum Coloniensem, wie es gerade vorher heißt) fratri suo Brunoni archiepiscopo et ecclesie Coloniensi in perpetuum concessit. Caes. vita Engelberti 1, 5: excepto Brunone primo, cujus gratia ducatus episcopatui per Ottonem primum imperatorem additus est. Können diese Stellen nichtgleichzeitiger Geschichtschreiber auch für die Thatsache der Uebertragung selbst wenig beweisen, so zeigen sie wenigstens, daß man zu ihrer Zeit die kölner Erzbischöfe als Herzoge und zwar in Lothringen, da es sich um die Zurückführung auf Bruno handelt, betrachtete. Dieser Ansicht entsprechend sagt denn auch Caes. dial. 2, 27: Invenimus tamen ex episcopis Coloniensibus, qui pontifices simul fuerunt et duces, aliquos fuisse sanctos, beatum videlicet Brunonem, sanctum Heribertum et sanctum Annonem; und nennt vita 1. 16 den Philipp presul et archidux. — 2. Daß von den Zeiten Brunos bis auf die Erwerbung des Herzogthums in Westfalen von der Herzogsgewalt der kölner Erzbischöfe wenig die Rede war, ist nicht zu bestreiten und erklärlich; die erzbischöfliche Würde genügte zur Wahrung des Ansehens in Rheinfranken und hätten nicht die westfälischen Verhältnisse die Wichtigkeit der Herzogsgewalt hervortreten lassen, so würde diese wohl in Vergessenheit gerathen sein. Aber auch aus dieser Zeit fehlen die Zeugnisse nicht ganz. Das bestimmteste Zeugniß gibt Otto Fris. gesta Fr. l. 1. c. 62., wo er sagt, König Konrad habe den EB Arnold II. belehnt pontificatus simul et ducatus regalibus. In der Chronik des God. Col., welche, wenn sie auch nicht überall von den Ereignissen gleichzeitigen Verfassern herrühren mag, doch in ihren frühern Theilen sicher vor der Erwerbung des Herzogth. Westfalen abgefaßt ist, findet sich außer der oben angeführten Stelle ad 965, worin das Herzogthum Brunos Nachfolgern zugesprochen wird, auch ad 1114 die Bezeichnung dux et archiepiscopus Coloniensium v. EB Friedrich I. gebraucht. Weniger bestimmt ist eine Stelle in den Briefen Wibalds von Korvei, Martene vet. mon. 2, 298., der 1150 an EB Arnold II. schreibt: Quia post deum et dominum regem caput omnium principum in hac terra estis et ad vos potissimum respicit status pacis terrae, vobis conquerimur tanquam patri et domino. Aus einem ungedruckten Schreiben des Abtes Wibert von Gemblours an EB Philipp (geschrieben 1178?), theilt Blum a. a. O. 4. die Stelle mit: Dominus Deus instar sui vos vestivit diploide, ut secundum et ecclesiastica et secularia jura agminibus vobis commissis praesideatis. Digni-

tatem quippe pontificatus pariter ac ducatus administrandam suscepistis, et una armatura ad utrumque officium nec videtur competere, nec potest sufficere. Ich gebe zugleich zu bedenken, ob nicht Philipp im Jahre 1180, wo er beim Kaiser alles vermochte und die Erwerbung herzoglicher Rechte in Westfalen einen solchen Gedanken so nahe legte, gewiß versucht hätte gleiche Gewalt am Rheine zu erlangen, wenn er dieselbe nicht schon gehabt hätte. — 3. Seit der Erwerbung des Herzogthums in Westfalen, die wohl Veranlassung gab, auch auf das am Rheine wieder mehr Gewicht zu legen, mehren sich nun aber die bestimmtesten Zeugnisse so, daß wir bei der Voraussetzung, die kölner Erzbischöfe seien früher noch nicht Herzoge gewesen, annehmen müßten, sie seien um diese Zeit, sei es durch kaiserliche Verleihung, von der wir nichts wissen, sei es durch Anmaßung Herzoge in Rheinfranken geworden. Caes. catal. ap. Böhm. f. 2, 278: Ducatum vero Westphalie dominus Philippus sue ecclesie obtinuit. Et ab eo tempore usque in hodiernum praesules Colonienses duos ducatus, Colonie scilicet et Westphalie, cum totidem vexillis ab imperatoribus suscipiunt. EB Philipp nimmt nach der Urk. v. 1188 gegen die Einrede des Grafen von Kleve in Besitz quandam insulam inter Resam oppidum et Wisolam villam in alveo Rheni conjectam, quia intra nostri episcopatus terminos jure synodali et nostre potestatis ducatus jure forensi consederat. Lac. 1, 359. God. Col. ad 1192: Imperator — electo Coloniensi jura episcopatus sui duosque ducatus concessit. God. Col. ad 1208: Regalia quoque de manu ejus (Ottonis regis) suscipiens (Theodoricus electus), ducatum Angarie, Philippo felicis memorie Coloniensi archiepiscopo a Frederico imperatore traditum, expulso Henrico duce Saxonie patre ipsius regis, cum ducatu Lotharingie — ipsi assignavit. Levold. catal. de Philippo: Ducatum Westphalie adjecit vel obtinuit Coloniensibus. Ex tunc duos ducatus habuit ecclesia Coloniensis. In Urk. v. 1254, Lac. 2, 222., werden erwähnt judei in diocesi Coloniensi et ducatu archiepiscopi constituti (hier könnte mit Geleit übersetzt werden), und in Urk. v. 1259, Lac. 2, 261., sagt EB Konrad von sich qui cum virga regiminis pastoralis temporalis potentie robur et gladium ratione ducatuum nostre ecclesie geminorum noscimur obtinere. Man sieht überall, daß beide Herzogthümer scharf geschieden wurden; es handelt sich nicht um eine willkürliche Uebertragung der herzoglichen Gewalt, die der Erzbischof in Westfalen übte, auf seine weltliche Gewalt überhaupt. — Wenn ich im Texte die Herzogsgewalt Engelberts oft und stark betont habe, so findet das seine Rechtfertigung in der Ausdrucksweise der zeitgenössischen Schriftsteller, die gerade im Anfange des 13. Jh. es lieben, die geistliche und weltliche Gewalt des Kölners als erz-

bischöfl. und herzogliche scharf auseinanderzuhalten. Besonders Cäsarius; so sagt er vita 1, 5: Acceperat autem (Engelb.) cum episcopatu gladium spiritualem et cum ducatu gladium materialem; außer vielen a. Stellen verweise ich noch auf die Anm. 90, 4. aus den Homilien mitgetheilte. Dann ganz vorzüglich auf dial. cl. et l. ap. Böhm. f. 3, 404., wo das Verhältniß der herzoglichen zur erzbischöflichen Gewalt erörtert wird. — Die Frage, wie weit sich die köln. Herzogsgewalt am Rheine erstreckte, ist mit Bestimmtheit nicht zu beantworten; so scharfe Gränzen, wie wir sie jetzt gewohnt sind, oder wie wir sie bei den alten kirchl. Eintheilungen nachweisen können, dürfen wir bei diesem Verhältnisse wohl kaum suchen, nicht allein bei den kölner Erzbischöfen, sondern auch bei den Billungern u. a. wird man vielleicht sich mit der Antwort befriedigen müssen, ihre Herzogsgewalt reichte so weit, als es gelang, sie geltend zu machen. Einigermaßen geben die Grafen und Herren einen Anhalt, die als nobiles terre nostre in den Urk. der Erzbischöfe als Zeugen aufgeführt werden und deren Hoftage besuchten. Danach gehörte ohne Zweifel die ganze Diözese Köln, so weit sie fränkisch war, zum Herzogthume. Im Süden muß das Herzogthum in die Trierer Kirchenprovinz hineingegriffen haben. Nicht allein standen die im Trierer Sprengel sitzenden Grafen von Sayn als Schirmvögte und sonst in der engsten Verbindung mit Köln, sondern wir haben auch ein bestimmtes Zeugniß in einem päbstl. Briefe von 1202 Nov. 20., worin dem EB Adolf von Köln befohlen wird, wegen Wiedersetzlichkeit des EB von Trier in den Theilen der Trierer Diözese, in denen ihm die weltliche Hoheit zustehe, auch die Spiritualien zu übernehmen. Inn. epp. Reg. imp. 78. ap. Baluz. 1, 724. Als Westgränze habe ich im Texte die Maas bezeichnet, ohne dabei an eine scharfe Gränzbestimmung zu denken. Es läßt sich zur Unterstützung die Angabe Levold. catal. de Brunone I. anführen: Lotharingia, que a Rheno ad Mosam extenditur; denn da das Bruno übertragene Herzogthum Lothringen viel weiter reichte, so scheint die Angabe aus der Anschauung späterer Zeiten entnommen und sich auf das später kölnische Lothringen zu beziehen. An der untern Maas standen noch die Grafen von Kessel und Herren von Kuik auf dem linken Ufer in nahen Beziehungen zu Köln; weiter oben hatte sich dagegen rechts von der Maas ein eigenes Herzogthum Limburg gebildet; aber die Herzoge von Limburg, ohne große Macht, mochten hier die Ausdehnung der kölnischen Hoheit wenig hindern; zudem war der größte Theil ihrer Besitzungen Lehen der kölner Kirche. EB Philipp erwarb: omne allodium, quod dux habuit, preter Arlo et preter Lymborg et preter Nyle. Ledebur, G. v. Blotho. 109. Qui ducatus (Limburgensis) a Coloniensibus finibus longe lateque circa Rhenum extenditur, et multas habens munitiones et castra ultra Mosam protenditur, et feodum Coloniensis archiepiscopi esse in

parte perhibetur. Gesta Baldewini Trev. l. 1. c. 6). Eine Erörterung der weitern Fragen, in welchem Verhältnisse nun Grafen und Herren zum Erzbischof-Herzoge gestanden, wann und aus welchen Ursachen diese kölnische Herzogsgewalt aufgehört habe, würde mich für jetzt zu weit führen, auch umfassendere Vorarbeiten erfordern, als mir jetzt meine Zeit erlaubte.

63, 1. Die Herzogsgewalt in Westfalen hat ohne Zweifel die Hauptveranlassung zu dem feindlichen Auftreten der kölnischen Erzbischöfe gegen Heinrich den Löwen und somit zu dessen Sturze gegeben. Eine genauere Untersuchung dieses bisher kaum beachteten Verhältnisses, wie ich sie seit längerer Zeit in Aussicht genommen hatte, würde daher auch für die Reichsgeschichte nicht ohne Nutzen sein; da ich nicht weiß, ob ich bei meiner bevorstehenden Entfernung von der Heimath in den nächsten Jahren Zeit und Gelegenheit finden werde, diese und andere provinzialgeschichtliche Untersuchungen fortzusetzen, so sehe ich mich veranlaßt, hier wenigstens so viel darüber mitzutheilen, als zur Begründung der im Texte, und schon früher in meinem Reinald von Dassel 98, aufgestellten Behauptungen erforderlich sein möchte. Westfalen gehörte zum alten Sachsenlande; es wurden daher in der Karolingerzeit, schon bevor sich wieder eine Herzogsgewalt in Sachsen gebildet hatte, die westfälischen Orte als in ducatu, seltner in regno oder in provincia Saxoniae belegen bezeichnet; (Urk. v. 833—890 Cod, dipl. Westf. 1, 9. 10. 12. 18. 20. 36.) doch findet sich, abgesehen von der provintia Westfala in verdächtigen Osnabrücker Urk., schon 859 der Ausdruck in ducatu Westfalorum (Cod. dipl. W. 1, 19.), offenbar gleichbedeutend mit provintia gebraucht, da an einen dux Westfalorum noch nicht zu denken ist. Daß Westfalen weiter als Theil Sachsens der Herzogsgewalt des ludolfinischen, spätern königlichen Hauses, das in W. reich begütert war, unterworfen war, leidet keinen Zweifel. Dagegen umfaßte, wie jetzt allgemein anerkannt ist, das von K. Otto an Hermann Billung verliehene Herzogthum nur das östliche Sachsen an der Elbe. Wie sich in dem übrigen Sachsen die Verhältnisse gestalteten, ist der Gegenstand vielfacher Untersuchungen (Wedekind, Eichhorn, Schrader, Dönniges, Waitz, Schaumann) gewesen, ohne daß sichere Resultate gewonnen wären. Aus den Worten des chron. s. Michael. bei Wedekind Noten 1, 405.: alio ducatu manente circa Werram fluvium, hat man auf die Errichtung eines besondern Herzogthums an der Weser geschlossen; aber es findet sich kein Herzog für dieses Herzogthum; außer den Billungern gab es keine Herzoge in Sachsen und wenn Otto von Nordheim einigemal (z. B. Lacombl. UB 1, 210. 216.) dux Saxonum genannt wird, so ist der Ausdruck aus der persönlichen Stellung Ottos zu erklären, ohne daß man nöthig hätte, anzunehmen, er sei Herzog in dem nichtbillungischen Sachsen gewesen. Da die Herzogsgewalt keineswegs das ganze Reich umfaßte, so hat

es nichts Auffallendes, daß Westfalen in den Zeiten der ersten Billunger weder diesen unterworfen war, noch eigene Herzoge hatte. Dem entspricht, daß man, um W. als Ganzes zu bezeichnen, urkundl. den Ausdruck provincia Westfalon gebrauchte. Urk. v. 1042 u. 1079 Seibertz UB. 1, 30. Cod. dipl. W. 1. 123. — In Reichstheilen, wo keine besondere Herzogsgewalt bestand, wurde es natürlich benachbarten Herzogen leicht, ihre Gewalt auszudehnen. So erweiterte sich mit der Zeit die Herzogsgewalt der Billunger nach Westen hin; durch den Erwerb von Grafschaften wurde das vorzüglich gefördert. Daß in dem später zu Westfalen gerechneten und die Diözesen Paderborn und Minden umfassenden Westengern die spätern Billunger herzogliche Rechte übten, wird kaum zu bezweifeln sein; sie hatten hier viele Vogteien und Grafschaften (vgl. die Nachrichten über die billungischen Grafsch. bei Wedekind Noten 2, 171, die aus dem Cod. dipl. W. vielfach ergänzt werden könnten) und wir begegnen ihnen in mindener und paderborner Urk. oft als Fürsprechern oder an der Spitze der Zeugen. So cod. dipl. W. 1, 56. 58. 67. 70. 74. 75. 78. 85. 87. 90. Herzog Bernhard scheint l. c. 70. herzogliche Befugnisse zu Paderborn zu üben; für Minden vgl. l. c. 120. n. 156, wo es heißt: E. Mindensis episcopus et dux Magnus convenerunt — et fide data dextras invicem acceperunt, ea quidem conditione, ut ipse dux fidelissimus tutor et defensor sit Mindensis ecclesiae etc. Mag sich aus alle dem auch keine Herzogsgewalt im strengsten Sinne des Worts beweisen lassen, so war doch mindestens der Einfluß der Billunger in Westengern groß genug, um jeden andern Einfluß auszuschließen und die Hereinziehung des Landes in einen andern Herzogssprengel zu verhindern. Gleiches aber läßt sich nicht von dem eigentlichen Westfalen, den Sprengeln Osnabrück, Münster und Köln westfälischen Antheils sagen. Allerdings wurde auch dieses selbst urkundlich nach wie vor zu Sachsen gerechnet (z. B. curtis Triburi in pago Saxonico Westfala in Urk. v. 1020 ap. Falke trad. Corb. 320.); aber es findet sich nicht einmal eine einzige westfälische Urk., in der ein Billunger als Zeuge vorkäme; da kann doch wohl an keine Herzogsgewalt gedacht werden. Auch Grafschaftsrechte scheinen sie nur sehr vereinzelt im eigentlichen Westfalen erworben zu haben; vgl. Wedekind 2, 171; auch Urk. von 1059: in pagis Westvalun et Treine et in comitatibus Bernhardi ducis et Rotgeri atque Bernardi comitum. Cod. W. 1, 117. Bei solchen Umständen wird wohl kein Gewicht darauf zu legen sein, daß Herzog Bernhard I. im J. 1008 dux Westvalorum genannt wird, Harzheim conc. Germ. 3. 40; die Stelle ist durchaus vereinzelt. Wir müssen annehmen, daß im eigentlichen W. von den Zeiten K. Ottos bis auf Heinrich d. Löwen keine Herzogsgewalt bestanden habe; daraus, daß die Bischöfe hier durch keinen Herzog beschränkt waren und leicht die Grafschaften an sich bringen konnten, ist

ohne Zweifel das schnelle Wachsen der geistlichen Macht in Westfalen zu erklären, deren Einfluß in keinem anderen Theile des Reichs so überwiegend geworden ist. — Dieses Verhältniß änderte sich, seit das Herzogthum Sachsen an die Welfen gekommen war, besonders unter Heinrich dem Löwen. Dieser, der von vornherein mächtiger war, als die billungischen Herzoge, und dem aus dem billungischen, nordheimischen (vgl. Schrader ältere Dynasten 173.), u. braunschw. Erbe fast in allen Theilen Westfalens Gerechtsame u. Besitzungen zugefallen waren, hat ohne allen Zweifel herzogliche Rechte sowohl in Westengern, wie im eigentlichen Westf. beansprucht u. ausgeübt. Unter ihm finden sich auf einmal eine Reihe Urk. vom Herzoge für Westfalen ausgestellt. Vgl. Reg. hist. Westf. n. 1789, 1804, 1852, 80, 95, 1920, 30, 31, 62, 84, 2053. Im J. 1157 sitzt Heinrich zu Korvey zu Gerichte über Wittekind v. Schwalenberg und sagt in seinem Berichte an den Kaiser, daß er ihn verurtheilt habe, omnem Teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit zu meiden (Martene et Dur. coll. ampl. 2, 588.), woraus sich klar ergibt, daß Heinrich Herzogsrechte bis an den Rhein, also selbst über Westfalen hinaus beanspruchte. Gleiches ergibt sich aus Orr. Guelf. 3, 94, wo als Grund für EB Philipps Fehde gegen den Herzog angegeben wird, dieser behaupte, ducatus sui limites extendi integra equitis lancea ultra eam ripam, qua Tuitium urbi Coloniensium est oppositum. Wie zahlreich sich die westfälischen Großen um ihn auf Provinzialversammlungen einfanden, zeigt Urk. v. 1173. Cod. dipl. W. 2, 120., wo unter dem solemni conventu principum et nobilium apud Patherburne doch nur ein herzoglicher Hoftag verstanden werden kann. Für seine Gewalt im Bisthume Münster beweist vorzüglich eine um 1178 ausgestellte Urk., worin Heinrich bekundet, daß der münsterische Vizedominus Franko nostra judiciali auctoritate et comitum et baronum nostrorum firma et sententiali legitima attestatione das Kl. Langenhorst gestiftet u. er diese Stiftung auctoritate nostra et baronum nostrorum bestätigt habe. Niesert Münst. Urk. Samml. 4, 131. Den Hauptbeweis für Heinrichs Herzogsgewalt in Westf. liefert aber die bekannte Urk. v. 1180, Cod. dipl. W. 2, 150., in der ihm diese Herzogsgewalt abgesprochen und dem kölner Erzbischofe zugesprochen wird. Werden darin die Ausdrücke ducatus Westfalie et Angarie und dux Westfalie offenbar als gleichbedeutend mit ducatus Saxonie und dux Saxonie gebraucht, so ist wohl zu vermuthen, daß schon Heinrich jene Ausdrücke nicht ohne Absicht hervorgesucht habe. In Caes. catal. ap. Böhm. f. 2, 278 werden bei dieser Gelegenheit drei Herzogthümer Heinrichs, Saxonie Bawarie atque Westphalie, genannt. — Daß das Streben Heinrichs, seine Herzogsgewalt über ganz Westfalen und bis an den Rhein auszudehnen dem kölner Erzbischofe, der damals schon in dem zu seiner Diözese gehörigen südlichen Westfalen weite Besitzungen, Grafschaften

und andere Gerechtsame besaß, nicht gleichgültig sein konnte, daß es ihm die Wichtigkeit der Herzogsgewalt zeigte, den Wunsch in ihm erweckte, die Herzogsgewalt, die er am Rheine besaß, auch über Westfalen auszudehnen, und so Veranlassung zu seinen Fehden mit Heinrich gab, ist gewiß nicht zu bezweifeln; was er schließlich als Siegespreis davon trug, war doch gewiß auch schon Zweck des Kampfes gewesen.

63, 2. Vgl. was Kopp, heimliche Gerichte 276. und Wigand, Femgericht 185. zusammengestellt haben. Der große Reichthum der seitdem besonders durch Seibertz Verdienste zu Tage geförderten Urk. würde freilich jetzt eine ungleich erschöpfendere Darstellung dieses interessanten Verhältnisses gestatten. Dabei wäre auch auf die Ausdehnung, die die kölner Erzbischöfe ihrem Münzrechte weit über die Gränzen ihrer Diözesen hinaus gaben, zu achten; Ende des 13. Jh. finden wir kölnische Münzstätten sogar auf den Ostgränzen Westfalens zu Hervord, Lügde, Korvei, Helmershausen.

64, 1. Man denke nur an die Menge von Burgen, die Philipp in Westfalen erbaute oder, wobei er vorzüglich die Grafensitze im Auge hatte, ihren Besitzern abkaufte und sie ihnen als kölnische Lehen zurückgab. So im Osten Pirmont mit dem Petersberge, Vlotho, Krukenberg bei Helmershausen, im Norden Ahaus, Bredevort, Teckelnburg, Bentheim, Dale, im Süden Lippe, Arnsberg, Altena, Nienbrügge, Isenburg, Mark, Itter. Vgl. Verzeichniß seiner Erwerbungen bei Ledebur, G. v. Vlotho 109. Seibertz UB 1, 102. 118. 136. Dann die Nachrichten über Philipp in der ungedr. Weltchronik des Heinrich von Hervord, die mir aus der Wolfenbüttler Hs. bekannt waren, und nun bei Abel, K. Philipp 271 nach der Berliner (früher Münsterischen) Hs. gedruckt sind. — Wie sich Adolf die Ausübung der herzoglichen Rechte angelegen sein ließ, zeigt uns die zahlreich besuchte Provinzialversammlung im J. 1194 zu Paderborn. Er sagt in der Urkunde: At ubi — nostre potestatis provincias Westfaliam scilicet et Angariam pro liberatione oppressorum intrare nos contigit, principes, nobiles, omnesque terre populos pro judicio et justicia facienda convocavimus. Cod. dipl. W. 2, 234. — Was im Texte von Versuchen einer Ausdehnung der Herzogsgewalt über die ursprüngl. Gränzen gesagt wird, setzt die gewöhnliche Annahme voraus, daß sich der Umfang des kölnischen Herzogthums in Westfalen nicht auf die Diözesen Münster und Osnabrück erstreckt habe; daß Philipp sich auch in diesen festzusetzen gedachte, beweist wohl hinlänglich die Erwerbung der obengenannten Burgen im nördlichen Westfalen; ich erinnere auch an die Eintauschung der Abtei Vreden im Münsterlande von K. Friedrich. Lac. 1, 392. Jene Annahme aber scheint mir keineswegs erwiesen, so wenig ich das Gegentheil mit Bestimmtheit behaupten mag und daher auch später im Texte der gewöhnlichen Angabe folge. Nach der bekannten Uebertragungs-

urkunde von 1180 theilt der Kaiser ducatum qui dicitur Westfalie et Angarie in zwei Theile und übergibt einen, eam videlicet que in episcopatum Coloniensem et per totum Patherbrunnensem episcopatum extendebatur, der kölner Kirche mit Zustimmung Herzog Bernhards, cui reliquam partem ducatus concessimus. Wohin gehörten nun die in der Urk. nicht genannten westfälischen Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden? Dreierlei scheint mir denkbar: — 1. Nach der noch neuerdings von Erhard, Reg. hist. Westf. n. 2080 vertheidigten Ansicht hätte nach der Absicht des Kaisers Bernhard von Anhalt in diesen Herzog sein sollen. Daß dieses Herzogthum bloßer Titel geblieben sei, bestreiten selbst die Vertheidiger dieser Ansicht nicht; wir finden keine Ausübung herzoglicher Rechte. Man stützt sich darauf, daß er nach der Urk. reliquam partem ducatus Westfalie et Angarie bekannt und sich in derselben und in einer andern von 1181 dux W. et A. nennt. Duc. W. et A. bedeutet aber keineswegs in der Urk. Westfalen allein, sondern ganz Sachsen, da es immer als zweites Herzogthum Heinrichs neben Baiern gestellt wird; es kann also daraus auch nicht gefolgert werden, daß Bernhards Herzogth. auch Theile Westfalens umfaßt habe. Da nun auf der einen Seite Bernhard keine Herzogsrechte geübt hat, es auf der andern kaum denkbar ist, daß der Kaiser ihm Herzogsrechte in Ländern habe verleihen wollen, wo er dieselben voraussichtlich doch nicht behaupten konnte, und daß der Erzb. von Köln darein gewilligt habe, daß Theile seiner Kirchenprovinz einem fremden Fürsten unterworfen wurden, so scheint mir jede andere der Urk. nicht widersprechende Annahme der obigen vorzuziehen zu sein. — 2. Nach einer andern Ansicht hätten die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden selbst das Herzogthum in ihren Sprengeln bekommen. Um nicht gegen den Wortlaut der Urk. zu verstoßen müßte dann angenommen werden, daß diese Bisthümer gar nicht zu dem Heinrich abgesprochenen Dukat gerechnet wären, was wenigstens für Münster und Osnabrück sehr erklärlich wäre, da Heinrich sich hier die Herzogsgewalt angemaßt und wohl nur sehr wenig ausgeübt hatte. (Vgl. Anm. 63, 1.) Diese Annahme findet darin eine sehr gewichtige Unterstützung, daß bei den Bischöfen von Münster wenigstens im 13. Jh. die Herzogsgewalt in ihrem Sprengel urkundlich nachgewiesen werden kann. Denn 1280 nennt sich B. Everhard nostre civitatis et dyocesis dux und 1284 dux et terre dominus, Niesert, Münst. UB 2, 19. 21.; im Landfrieden von 1319 ist vom hertochrike B. Ludwigs die Rede, Gesch. der St. Osnabr. 1, 65.; 1400 verleiht K. Wenzel dem B. Otto alle Rechte ad ducatum Monasteriensis ecclesie spectantes und 1416 wird er von K. Sigismund sacri imperii dux fidelis et dilectus genannt. Niesert, UB 2, 43. 45. Damit sind die Stellen späterer münst. Chroniken zu vergleichen, in

denen geradezu eine Uebertragung des Herzogthums durch K. Friedrich I. behauptet wird. Vgl. meine münst. Chr. 27. — 3. Eine dritte Annahme, die ich nur bei Kopp, heiml. Gerichte 275 leichthin angedeutet finde, wäre die, die Worte „in episcopatum Coloniensem“ nicht auf die kölner Diözese, sondern auf die kölner Kirchenprovinz zu beziehen, so weit diese in Westfalen lag. Danach wäre denn, da das zur mainzer Kirchenprovinz gehörige Paderborn besonders genannt wird, Münster, Osnabrück und Minden aber zur kölner Kirchenprovinz gehörten, der kölner Erzbischof Herzog in ganz Westfalen geworden. Damit höbe sich die jedenfalls auffallende Erscheinung, daß gerade Paderborn, das einzige in spiritualibus unter Mainz stehende westfälische Bisthum, in temporalibus unter Köln gestellt wäre. Nahestehende kölner Geschichtschreiber fassen die Sache auch offenbar so auf. God. Col. ad 1180 sagt: Ibi sententia ipsius cesaris et judicio cunctorum principum dux Saxoniae ducatu suo privatur, et assensu cunctorum episcopus Coloniensis in sua diocesi et per omnem Westfaliam et Angariam eidem ducatui preficitur, reliqua autem pars per omnem Saxoniam comiti Bernardo de Hanehalt obvenit. Und Caes. catal. ap. Böhm. f. 2. 278 heißt es, es seien Heinrich drei Herzogthümer, Saxonie Bavarie atque Westfalie abgesprochen; ducatum vero Westfalie dominus Philippus sue ecclesie obtinuit. An Beispielen, daß die Erzbischöfe auch in den übrigen Theilen Westfalens Herzogsrechte auszuüben suchten, fehlt es nicht; vgl. z. B. für Engelbert S. 80. Allerdings ist nicht zu bestreiten, daß sich Uebung solcher Rechte im Stifte Paderborn öfter und bestimmter nachweisen läßt; das würde sich aber aber auch dadurch erklären lassen, daß es weniger mächtig wie Münster, und nicht so entlegen wie Osnabrück war. Die Herzogsgewalt der münsterischen Bischöfe bietet dieser Annahme gleichfalls kein entschiedenes Hinderniß. Einmal ist sie erst 100 Jahre später nachweisbar und könnte inzwischen durch Anmaßung oder Uebertragung erworben sein; dann aber schließt sie eine Oberherzogsgewalt des kölner Erzbischofs nicht aus. Denn nach Urk. v. 1338 bei Kindlinger, Beitr. 2, 324 verleiht K. Ludwig dem Grafen Gottfried von Arnsberg ducatum infra terminos dominii sui — nec non jus primam pugnam habendi, quando regem vel imperatorem vel summum ducem Westfalie infra terminos Reni et Wysere pugnare vel bellare contingat. Die Wahl des sonst ungebräuchlichen Ausdrucks summus dux, worunter der kölner Erzbischof zu verstehen ist, scheint gegen eine Uebersetzung des vorhergehenden ducatus mit Geleit (Böhmer reg. Lud. 1928) zu sprechen; er scheint absichtlich im Gegensatze zu ducatus gewählt. So wenig ich nun diese Annahme einer kölnischen Herzogsgewalt durch ganz Westfalen für unumstößlich halte, so scheint sie mir doch immerhin der Beachtung werth.

66, 1. Dial. 1, 26. Weitere Belege finden sich genug in dem Werke. Arme, die sich beim Herzoge von Brabant beklagen wollten, werden von seinen Dienern zurückgetrieben. 8, 29. Ein Großer, der für sein Seelenheil ein Kloster stiften will, vertreibt durch Drohungen die Besitzer der dazu nöthigen Grundstücke. 4, 63. Den jüngern Ludwig von Thüringen nennt Cäsarius 1, 34. gütig, verbessert sich aber gleich, indem er sagt, er sei nur weniger schlimm gewesen, wie die übrigen Wütheriche. Von Herrn Kuno von Malberg heißt es 11, 17 valens in militia ne dicam in malitia. Vgl. noch 1, 27. 6, 26. 12, 2, 3. 5, 13. Vgl. auch, was oben S. 42 von Wilhelm von Jülich gesagt wurde; dann die von Böhmer, Reg. Vorrede V. gesammelten Stellen. Ueber die fürchterlichen Grausamkeiten und Rohheiten bei der Eroberung Lüttichs durch Heinrich von Brabant im J. 1212 vgl. Egid. Aur. Vall. c. 102. ap. Chapeaville 107. Deutlicher als alles sprechen aber die Ermordungen B. Konrads v. Würzburg, König Philipps, Engelberts.

67, 1. Beil. 10. Engilbertus — cui confoederatus est Theodoricus Treverensis fueruntque quasi cor unum et anima una. Gesta Trevir.

68, 1. Reg. E's n. 49. 50. Gleiches Bündniß schloß 1203 Adolf Lac. 2, 6. 1208 Dietrich. Miraeus 1, 406. 1230 Heinrich. Butkens trophées de Brabant 1, 72.

2. Lac. 2, 57. vgl. vita. 1, 5. Die frühere Lehnspflicht wird erwähnt Arn. Lub. l. 3. c. 9. und in dem Bündnisse v. 1217. Lac. 2, 35.

3. Vgl. die Anm. 64, 1. angeführten Stellen. Bei dem dort erwähnten Heinrich von Hervord heißt es, das Eigenthum der Burgen habe er dem h. Petrus übertragen, aber einige den Herren des Landes zu Lehen gegeben. Vgl. noch Lac. 1, 358. Günther. 1, 226.

4. Arn. Lub. l. 3. c. 9, ap. Leibnitz scrr. rr. Br. 2. 661.

69, 1. Lac. 2, 49. Vgl. auch Neyen hist. de la ville de Vianden et de ses comtes. 81. (Luxemb. 1851).

2. Lac. 2, 126.

3. Gesta Trevir. ap. Eccard. 2, 2221. Vgl. Lamey, de castro olim Palatino Turrun, Acta Palat. 6, 306.

4. Einige Meilen landeinwärts von Tyrus; über die Belagerung derselben durch die Deutschen im J. 1197 vgl. Wilken Kreuzz. 5, 42. Diese Ableitung des Namens ist wohl nicht zu bezweifeln; hätte Lamey an das syrische Turon gedacht, so würde er gewiß auf die Ableitung von turris verzichtet haben. Eine Analogie bietet der von EB Dietrich von Trier damals gebaute mons Tabor, Montabaur. Gesta Trevir. l. c. vgl. Brower et Masen ann. Trev. 2, 118. Auch Thorn in Preußen mag von jener Burg bei Tyrus den Namen haben oder von dem Berge Toron bei Akkon, wo die Christen sich bei der langen Belagerung im dritten Kreuzzuge, an die sich die Entstehung der Deutschritter knüpft, verschanzt hatten.

70, 1. God. Col. ad 1225. Caes. catal. Gesta Trevir. 2226.

2. Vgl. Böhmer reg. Reichss. ad 1214.

3. Beil. 14. Nach Angabe Strambergs in seinem Aufsatze über Engelbert in Ersch und Grubers Encykl. I., 40, 142 hätte E. die Wittelsbacher durch Geld abgefunden.

4. Castrum Turon fortissimum in Alemannia. Martene coll. ampl. 4, 476.

5. Bündniß von 1230, Acta Palat. 3, 99. God. Col. ad 1237.

71, 1. Vgl. Günther cod. dipl. 2, 229. Hontheim hist. Trev. 1, 733. Lamey l. c. 310. Burckhard, Konrad von Hochst. 45.

2. Caes. dial. 7, 28. Ueber Bacharach und Stahleck vgl. den Lehnbrief EB Philipps, Günther. 1, 463. 1220 erscheint zu Bacharach der kölnische Schultheiß neben dem pfälzischen Vogte als Richter. Lac. 2, 58. Die Burg Fürstenberg war schon 1260 pfälzisch; dort hatte auch das westfälische Kl. Graffschaft Besitzungen. Günther. 2, 300.

72, 1. Vita 1, 4.

2. Vita 1, 4.

73, 1. Lac. 2, 31.

2. Lac. 2, 33. Lacomblet setzt die 1217, 3 Kal. Apr. datirte Urk. in das J. 1218, weil Engelbert darin archiepiscopus genannt wird, während er 1217 nur electus war und weil nach der Osterrechnung das J. 1217 bis 1218 Apr. 14. unserer Zeitrechnung reichte. Daß sich E. bis zum Empfange des Palliums meistens electus nennt, ist richtig; doch wird er auch in den ins J. 1217 gehörenden Urk. Reg. E's n. 40, 47, 48, 53 archiepiscopus genannt und zudem würde hier durch Hinabrückung nach 1218 nichts geändert, da E. auch 1218 März 30. noch electus war. Vgl. Anm. 59, 1. Daß man in Köln damals das J. mit Ostern begann ist nicht sicher zu erweisen, vgl. Anm. 19, 2; und in vorliegendem Falle würde auch das nicht für 1218 beweisen, da Ostern 1217 auf März 26., 1218 auf Apr. 15. fiel, demnach auch bei Festhaltung der Osterrechnung die Urk. auf 1217 März 30. fallen könnte. Eben so glaube ich kaum, daß es nöthig ist, die Nichterwähnung des Grafen Adolf in einer seine Tochter betreffenden Urk. durch dessen im J. 1218 bereits erfolgten Zug nach Egypten zu erklären; E. hatte den Krieg geführt und bewilligt daher nun die Bedingungen des Friedens. Ich setze lieber 1217, was mir zu den übrigen Ereignissen besser zu passen scheint und dem Jahresanfange am 25. März entspricht.

3. Oliver. Scholast. hist. Damiat. ap. Eccard. 2, 1403.

4. God. Col. ad 1148.

5. Comitia Berg. Lac. 2, 68; Bergense dominium. Kremer 2, 252; dominium castri de Monte. Lac. 2, 67; terra nostra Lac. 2, 52 sind die Ausdrücke der Urk.

74, 1. Fast ganz dieselben Verhältnisse finden sich beim Ueber-

gange der Grafschaft Hochstaden an EB Konrad im J. 1248, der wegen dessen, was er nicht als kölnische Lehen einziehen oder als Miterbe beanspruchen konnte, die übrigen berechtigten entschädigte. Günther 2, 2. Burckhardt, Konrad v. H. 22.

74, 2. Daß die kölnischen Lehen Mannlehen waren, die ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht auf Töchter übergehen konnten, wurde 1299 vor König Albrecht durch Rechtsspruch entschieden. Kremer 3, 163. Daher wurde der ausnahmsweise Uebergang kölnischer Lehen auf Töchter immer als Vergünstigung besonders bekundet, so 1166 durch Reinald für Are, 1190 durch Philipp für Stahleck und Bacharach. Günther 1, 385. 463.

3. Urk. bei Lac. 2, 19. 36. 39. 59. Gelen. 70, wo E. communicata manu mit Adolf verfügt.

4. Vgl. sein Verfahren in Betreff der Siegburger Vogtei S. 148.

5. Lac. 2, 47.

75, 1. Beil. 29.

2. Lac. 2, 48. Alberic. ad a. 1220 ap. Leibnitz acc. 2, 507: Comes Namurcensis Philippus comitis Autissiodorensis filius contra Walerannum varios habuit conflictus, sed tandem per episcopum Leodiensem et archiepiscopum Coloniensem bonis viris mediantibus firma pax interponitur. Die lange Fehde wurde erst 1223 März 13. durch Vertrag entschieden, wonach der Theil der Grafschaft diesseits der Maas an Walram kam. Reiffenberg, monuments pour servir à l'histoire des prov. de Namur, de Hainaut et de Luxemb. 1, 135. Die Urkunde ist datirt 1222 feria secunda post invocavit, mense Martio; es muß sehr auffallen, daß Reiffenberg 518 das Datum für fehlerhaft hält, weil 1222 invocavit auf Febr. 20 fiel; er hätte doch wissen können, daß das J. 1222 bis zum Frühling 1223 unserer Zeitrechnung reichte; und 1223 fiel invocavit allerdings auf März 12.

3. Lac. 2, 48. Vita 1, 5.

4. Lac. 2, 52. 67. 68. Kremer 2, 252.

5. Die bergischen Ministerialen erscheinen in seinen Urkunden getrennt hinter den köln. Vgl. z. B. Beil. 28. Lac. 2, 68.

76, 1. Vita 2, 8. Novum castrum, quod beatus episcopus suis expensis edificaverat, kann sich wohl nur auf Wiederherstellung beziehen, denn Neuenburg, jetzt Burg bei Solingen, erscheint schon viel früher als Grafensitz. (Vgl. Lac. 1, 297, Anm. 2.)

2. Vita. 2, 9. Valentia; ich habe Scholtens Verdeutschung, (kathol. Magazin 2, 423.), beibehalten. Etwas südlich von Herzogenrath lag auch das Reichslehen Richterich, das sich E. von Kaiser schenken ließ (Lac. 2, 66.); das mag mit dem Baue der Burg zusammenhängen. Der Name scheint sich verloren zu haben; an Vaels westlich von Aachen, Vails, Vals in Urk. jener Zeit, (Lac. 2, 54. 56. 76. ist wohl nicht zu den-

ken, weil Cäsarius sagt non longe a castro Rodensi, Vaels aber gewiß nach Aachen, dem es näher liegt, als Herzogenrath, bestimmt wäre. Gelen. 154 denkt an Palant; Stramberg a. a. O. 144 meint, es werde Daelhem sein.

76, 3. Heinrich betrachtet immer Adolf als seinen unmittelbaren, rechtmäßigen Vorgänger. Vgl. Lac. 2, XXX. Daß er erst nach Engelberts Ermordung Graf von Berg wurde, ergibt sich daraus, daß er sich noch 1225 nur Herr von Monjoie schreibt. Lac. 2, 67.

4. 1220 Riquinus marschalcus Westphaliae, der zur Wahrnehmung erzbischöflicher Rechte in Helmershausen bestellt wird, unter den Zeugen Reg. E's n. 92. Als Ricwinus marschalcus Zeuge im J. 1217 n. 53. Ein Marschall mit besonderer Beziehung auf Westfalen ist mir früher in Urk. nicht vorgekommen, was unerklärlich wäre, wenn die Würde selbst älter wäre.

77, 1. Reg. E's n. 52. Schon 1120 hatte EB Friedrich die Burg erworben. Seibertz 1, 46. Vgl. auch Reg. E's n. 37.

2. Seibertz 1, 217.

3. Seibertz 1, 336.

4. Vgl. Seibertz 1, 231. 242.

5. Lac. 2, 65. Was Gelen. 156 über den Erwerb der saynischen Güter durch E. berichtet, ist auf Engelbert II. zu beziehen. (Vgl. Lac. 2, 440.)

6. Lac. 2, 51.

7. Vgl. u. a. den für die Geschichte der köln. Herzogsgewalt in Westfalen höchst wichtigen Vertrag EB Konrads mit Braunschweig von 1260. Seibertz 1, 396.

78, 1. Reg. E's n. 92. Urk. von 1222. Schaten opera. 2, 694. Von 1241, worin EB Konrad der Abtei die versprochenen Weinberge gibt. (Lac. 2, 129.) Vgl. Wigand, Archiv. 4, 20. 7, 89.

79, 1. de Vuore; nach einer Mittheilung von Seibertz sind das die alten Herren von Bilstein.

2. Lac. 2, 13. Auch in Urk. von 1225 August heißt es acta sollempniter coram nobis Colonie. Reg. E's n. 188.

80, 1. Beil. 11.

2. Reg. E's. n. 90. 91.

3. Vgl. für Bredelar, Bödeken, Flechtorf Reg. E's. n. 37, 74, 90, 91, 196 und S. 148.

4. Urk. für Helmershausen. Reg. E's. n. 141.

5. Reg. E's. n. 93.

6. Vita. 2, 2. Reg. E's. n. 196. Auf ähnlichen Versammlungen scheinen n. 62, 148 ausgestellt zu sein.

81, 1. Vertrag zwischen den Grafen von Teckelnburg und Ravensberg von 1231: E converso autem comites de Ravensberg comitem de Tekeneborg absolverunt a tribus millibus marcarum, que eis c o r a m d u c e domino Engelberto quondam Coloniense archiepiscopo aliquando super dam-

nis ipsis ab eodem illatis querelantibus per sententiam sunt adjudicate. Nies. münst. UB 2, 246. Das wird auf den Tagen geschehen sein, wo die Urk. Reg. E's. n. 105—108 ausgestellt sind, wonach die Ravensberger Grafen damals bei Engelbert waren. Bei Müller, G. der Grafen von Tecklenburg 87. heißt es, E. habe mit gewaffneter Hand den Tecklenburger zur Herausgabe dessen, was er von den Ravensbergern erobert hatte, gezwungen. Müller beruft sich auf Stüve Osnabr. Gesch. Erholungst. 1838 S. 155. die ich nicht auftreiben konnte.

83, **2**. Beil. 21. 22.

3. Vgl. bei Böhmer reg. die Zeugen in den auf den Reichstagen zu Frankfurt 1220, zu Aachen 1222, zu Nordhausen 1223, und auf dem Zuge gegen die Dänen 1224 ausgestellten Urk.

4. Ich finde sie bei Mathieux, Gsch. der Stadt Köln 44, meine sie aber auch an anderm Orte gelesen zu haben.

84, **1**. Vgl. Kopp. heiml. Gerichte. 7.

85, **1**. Urk. von 1251. Seibertz 1, 336.

2. Vgl. den Aufsatz Wächters, die Vehmgerichte des Mittelalters, in dessen Beiträgen zur deutschen Geschichte, der sich jedenfalls durch eine Klarheit auszeichnet, der sich selbst die trefflichsten Arbeiten früherer Forscher über diesen Gegenstand nicht rühmen können.

3. Qui non vidit Coloniam, non vidit Germaniam. Im magn. chr. Belg. ap. Pistorium 3, 441 heißt es:

„Treviris aetate, sed rerum proprietate
„Gaudet Agrippina, sed honore Moguntia prima.

4. Colonia illa florentissima tocius Gallie et Germanie civitas toto in orbe famosissima. God. Col. ad 1114. Haec civitas (Colonia) in Belgica Gallia super Rhenum posita omnibus Galliac ac Germaniae urbibus, ex quo Treveris labi coepit, tam divitiis quam aedificiis, magnitudine et decore praeferenda cognoscitur. Ott. Frising. chr. l. 7. c. 12. Ecclesia Coloniensis et civitas, que inter universas ecclesias et civitates regni Theutonici tam gloria quam magnificentia est sublimis. Ep. Innoc. ap. Baluz. 1, 739. Wienna civitas, quae post Coloniam una de melioribus Teutonici regni urbibus esse dicitur. Ep. Innoc. ap. Bal. 2, 25. und ebenso Pez cod. dipl. 2, 65. (Noch im 15. Jh. wird Köln neben Paris, London und Brügge gestellt. Laudes Coloniae, abschriftlich im Besitze des Dr. Böhmer.)

86, **1**. Ep. ap. Urstis. 592. Chron. ord. Teut. c. 261.

2. So 1235 beim Empfange Isabellens, der Braut K. Friedrichs. Matth. Paris, God. Col. ad 1235.

3. Rudolf v. Ems im guten Gerhard. Ausg. v. Haupt. 30.

4. Ann. S. Gereon. ap. Böhm. f. 3, 399. Noch 1199 wird Köln Gesta Trevir. ap. Hontheim 793 eine offene Stadt genannt, was freilich nur von den Vorstädten zu verstehen ist. Vgl. Abel, K. Philipp 367.

87, 1. Miraeus, opp. dipl. ed. II. 1, 406.

2. Initio enim pontificatus ejus acerba inter scabinos et tribus civitatis orta est dissensio; quam cum componere non posset ob tribuum pertinaciam quatuor millia marcarum ab eis exegit. Vita 3, 37.

88, 1. Vgl. den großen Schiedsspruch von 1258. Lac. 2, 244 und zwar §. 6, 8, 10, 12, 43 der erzbischöflichen Vorlagen. Eine Erörterung dieser einzelnen Bestimmungen würde nur im Zusammenhange mit der Gesch. der ganzen städtischen Entwickelung möglich sein. Daß zur Zeit E's durchgreifende Veränderungen in der bürgerlichen Verfassung stattgefunden haben, weist auch Clasen zunächst für das Niederich durchaus überzeugend nach. Vgl. seinen Aufsatz: Historisch-diplomat. Beschreib. des Niederichs in Köln, in Materialien zur Statistik. 1, 502.

2. Vita 1, 4.

3. Lac. 2, 73. verglichen mit vita 2, 11. 12.

89, 1. Beil. 23. Vgl. eine ähnliche Verfügung für Siegburg. Reg. E's. n. 109.

2. Niesert münst. US 2, 350. Sollte etwa die besondere Hervorhebung der Hoheit Münsters über Marienfeld (quanto est evidentius quem ad b. Paulum consuevit habere respectum et ipsius omne solatium a nostra semper est ecclesia dependens) darauf hindeuten, daß Engelberts Sorge für das Kloster (vgl. Reg. E's 105—108) den B. von Münster Schmälerung seiner Rechte befürchten ließ?

3. Seibertz 1, 206. 207. 336.

4. Seibertz 1, 306.

90, 1. Caes. dial. 2, 27. Noch weiter ausgeführt homil. 2, 98.

2. Quia beatus pontifex Engelbertus — minus in usu habuit gratiam praedicandi, sive sacras scripturas exponendi, vel spiritualiter conversandi: multorum oculi in illius contemplatione caligaverant, vitam forinsecam in eo considerantes. Vita 3. praef.

3. Vita 1, 1. epil. 2, 14. 3, praef.: Cum enim heu tristis rumor occisionis ejus insonuisset, multi, qui actus ejus seculares noverant, de salute ejus desperantes, ajebant: Heu modo perdidit corpus et animam. — Nec fuisset necesse, domnum episcopum Engelbertum miraculis clarere post mortem, si vitae perfectioris fuisset ante mortem.

4. Homil. 3, 90: Sed dum ista scribimus, materiam nobis auget miserabilis casus archipraesulis nostri Engelberti: ipse enim incidit in latrones. Folgt die Geschichte der Ermordung. Dann: Et forte, sicut plures opinantur, deus voluit delere culpam descensionis ejus ab Hierusalem in Jericho. Per Hierusalem, in quo templum erat et religio, negotia designantur spiritualia; per Jericho mundana atque saecularia. Cum episcopus esset et dux, minus illis intendebat et ad ista nimis descendebat, ita ut quidam monachorum nostrorum illi diceret: Dominus vos estis b o n u s

dux, sed non bonus episcopus. Attamen quia pro honore et defensione ecclesiarum occisus est, sicut jam deus per varias revelationes incepit ostendere, misericordiam, quam homo, de quo supradictum est, consecutus est a Sameritano in corpore, hic in anima consecutus est a Christo.

5. Beil. 6.

91, 1. Vgl. über ihn Junkmann in der kathol. Zeitschrift 1, 99.

2. Vgl. Caes. dial. 6, 5. 4, 98. 3, 30. 46.

3. Caes. dial. gibt überall Beispiele; Kaufmann 40. hat die Hauptbelege zusammengestellt. Vgl. auch Anm. 27, 2.

4. Noverat enim paucos esse clericorum, qui canonice intrassent, ita ut non essent sanguinitate, id est, a cognatis introducti, vel choritae, id est per potentiam magnorum intrusi, sive symoniaci, pecunia scilicet vel obsequiis intromissi. Weiter folgt dann eine sehr bezeichnende Erzählung, wie B. Rudolf von Lüttich geistliche Stellen verhandelte. Caes. dial. 6, 5. Ueber die Besetzung der Pfarrstellen vgl. was Lac. 2, XIII. zusammengestellt ist.

92, 1. Lac. 2, 83. Es wurde 1249 an Graf Heinrich von Sayn verkauft, der dort das Cisterziensernonnenkloster zur h. Maria in Sion gründete. Vgl. Mering und Reischert, Erzb. von Köln 2, 249.

2. Vgl. Gelen. 108. Mering a. a. O. 1, 534. Relatio de origine memorabilis coenobii fratrum minorum conventualium Coloniae in Gelenii farrag. 24, 118.

93, 1. Gesta Trevir. ap. Eccard. 2226. Lac. 2, 97. Gelen. 108. Mering. a. a. O. 1, 178. Das Kloster ist jetzt Artilleriekaserne; die Kirche mit dem von Albertus Magnus erbauten Chore wurde zur Zeit der Fremdherrschaft abgebrochen.

2. Vita 1, 7. Vgl. über diese Prophezeiung Richer. Senon. ap. Böhm. f. 53.

3. Gelen. 109. 110. nach Malvenda, Bzovius und handschr. Nachrichten. Beruht die Erzählung auf zuverlässigen Nachrichten, so würde daraus hervorgehen, daß damals eine kölner Pfarre (Gelen. 109. wird Klein S. Martin genannt) 9000 Seelen gezählt habe, was einen Anhalt zur Bestimmung der damaligen Einwohnerzahl der Stadt gewähren würde. Wie ängstlich man sich bemühte, die alten Rechte der kölner Kirchen gegen Eingriffe dieser Orden zu sichern, zeigt Urk. von 1230. (Lac. 2, 97.)

94, 1. Scotia me genuit, Anglia me suscepit, Gallia me docuit, Colonia me tenet. Vgl Mering a. a. O. 1, 541.

2. Vita. 1, 9.

3. Caes. dial. 4, 72. Der Name des Erzbischofs ist nicht genannt; aber es ist vom regierenden Erzb. die Rede und der Dialogus wurde während E's Regierung geschrieben. Für dist. 4. verweise ich auf cap. 15., das zwei Jahre nach K. Ottos Tode, also 1220, geschrieben ist; ebenso 2, 11.; 10, 48. ist 1222 geschrieben.

95, **1**. Caes. dial. 2, 25. Thomas Cantiprat. l. 2. c. 29. Das Jahr des Konzils wird 1219 sein; denn Cäs. sagt anno praeterito und die capp. 10. 11. der dist. 2. sind nach den darin enthaltenen Zeitangaben 1220, spätestens 1221 geschrieben.

2. Lac. 2, 53. Vgl. Quix, Geschichte der Reichsabtei Burtscheid 82.

3. Lac. 2, 48.

96, **1**. Gelenii farrag. 2, 144. Die Urk. ist ausgestellt von Theodericus praepositus (von Isenburg) und Conradus decanus, muß also 1216—1218 fallen.

2. Lac. 2, 32. 33. 36. 66. Gelen. 62.

3. So 1219 zu Köln. Caes. dial. 2, 25. vgl. Anm. 95, 1. Dann 1220. Reg. E's. n. 99. Auch dial. 5, 21. 6, 20. 9, 52. werden Synoden E's. erwähnt.

4. Caes. dial. 5, 21. 9, 52.

5. Caes. dial. 6, 20.

97, **1**. Seibertz 1, 144. 145. Der Name des Knaben ist nicht genannt; doch erscheint 1204 und 1205 ein Dietrich als Probst zu Soest, Lac. 2, 10.; und einen andern Verwandten Adolfs dieses Namens, als den spätern B. von Münster, kenne ich nicht.

2. Seibertz 1, 187.

3. Theodericus de Brule canonic. maj. eccl. erscheint schon 1212, als E. noch Domprobst war, in dessen Umgebung, Reg. E's. n. 21. Später erscheint er als capellanus episcopi mehrfach in E's. Urk. so n. 98, 100, 137. Er machte später eine Stiftung am Altare Engelberts, Lac. 2, XX. und scheint ihm sehr nahe gestanden zu haben.

99, **1**. Näheres in dem Berichte an den Pabst von 1220 Juni 13. und in dem Spruche von 1221 Okt. 7. bei Seibertz 1, 201. 209. wozu noch Beil. 20. kommt. Auffallend ist es, daß Thomas schon in einer erzbischöfl. Urk. von 1219 als Probst vorkommt. Reg. E's. n. 74.

2. Lac. 2, 43.

3. Die Regesten E's. geben zahlreiche Belege.

100, **1**. Vita. 1. epil.

2. Vita. 1, 7.

101, **1**. Vita. 1, 9. Wie er sich zum Schutze der Nonnenklöster doppelt verpflichtet fühle, weil die Schwäche des Geschlechts doppelten Schutz erheische, sagt er in der Urk. Lac. 2, 63.

2. Reg. E's. n. 29. 100. Im necr. eccl. maj. ap. Böhmer f. 3, 344. heißt es, de quo habemus in Werda prope Knechstedin sex sol.

3. Vita. 1, 9. Lac. 2, XVII scheint die Richtigkeit der Angabe zu bezweifeln; aber wie hätte es Cäsarius beikommen sollen, im ersten Jahre nach E's Tode so bestimmte Angaben zu machen, wenn sie ungegründet waren.

107, 1. K. Heinrich schreibt 1148 an den Pabst Eugen:

Morem regni nobis a deo collati vestram prudentiam ignorare non credimus, in eo videlicet, quod Moguntinus archiepiscopus, ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio, sub absentia principis custos regni et procurator esse dinoscitur, quae priscorum instituta regum gloriosus genitor noster ut in ceteris secutus, nostram aetatem et regni gubernationem reverendo patri nostro Henrico Moguntino archiepiscopo, omnium principum favente conniventia, magna cum attentione commisit. Mansi conc. 21, 741. Auch Wilhelm von Mainz hatte unter Otto I. solche Stellung eingenommen.

2. Auch nachdem durch die goldne Bulle das Reichsvikariat von Kurpfalz und Kursachsen anerkannt war, ernannten die Kaiser noch oft besondere Reichsstatthalter. Vgl. die bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. 1, 994. Anm. a. gesammelten Beispiele.

3. Caes. dial. 1, 31. Orr. Guelf. 3, 641.

4. So übertrug Friedrich 1216 die Verwaltung von der Mosel abwärts seinem Getreuen Gerhard von Sinzig. Guden. cod. dipl. 2, 933. wobei es sich zunächst wohl nur um Güter und Einkünfte des Reichs handelte. Ausgedehnter dagegen scheinen die Befugnisse gewesen zu sein, die er 1219 an Heinrich von Braunschweig übertrug, als er ihn zu seinem Legaten ernannte, und die dieser bis an seinen Tod ausübte. Belege bei Böhm. reg. Reichss. ad 1219 Juli. Wie weit aber sein Verwaltungsbezirk ging und wie sein Verhältniß zu Engelbert war, als dieser Verweser des ganzen Reichs wurde, ist nicht genauer zu bestimmen.

5. In Urk. von 1218 sagt er, daß er eine Schenkung, die er früher als Probst der Marienkirche zu Aachen gemacht hatte, auctoritate regie majestatis, qua tunc ex legatione domini Frederici invicti Romanorum regis nobis injuncta fungebamur, bestätigt habe. Lac. 2, 42.

108, 1, Das scheint aus Reg. E's. n. 77. 83. hervorzugehen. Damit ließe sich dann in Verbindung bringen, daß Reiner. Leod. ad. 1220 ap. Böhm. f. 2, 286. schon zu Frankfurt im Widerspruche mit den übrigen Quellen E. zum Reichsverweser ernennen läßt.

2. Vgl. Böhmer reg. Vorr. 55. 56. reg. Henr. ad 1220 Juli.

3. Böhm. reg. Frid. n. 398—405.

109, 1. Am zuverläßigsten scheint die Stelle vita 1, 5: Friderico rege ab Honorio in imperatorem coronato, cum intrasset regnum Sicilie, audita archiepiscopi sibi in Alemannia bene noti probitate, per litteras imperiales regni negotia citra Alpes illi commisit, Heinrici filii sui eum constituens tutorem, et totius regni Romani per Alemanniam provisorem. In den gestis Trev. ap. Eccard. 2, 2225. heißt es: Cujus (Henrici) tutelae deputatus est Wernherus

de Bolandia. — Wernhero autem in brevi defuncto suscepit tutelam regii pueri Engilbertus Coloniensis archiepiscopus. Die sächsische Kaiserchronik (Hist. impp. ap. Menken. 3, 121. und entsprechend in der deutschen Rezension Chron. Luneb. ap. Eccard. 1, 1402.) sagt: Porro rex Fredericus pro suscipienda consecracione imperiali Romam properavit et filium suum Henricum cancellario Spirensi episcopo et Herbipolensi episcopo comitique Gherardo de Detze et aliis familiaribus suis commendavit. Igitur episcopi praenominati non multo post mortui sunt et puer custodie Coloniensis episcopi mancipatus est. Diese Stellen stimmen darin überein, daß E. erst einige Zeit nach Friedrichs Abzuge ernannt wurde; es geschah aber jedenfalls vor dem Tode Werners, der noch bei Heinrichs Krönung erscheint, und des Reichskanzlers Konrad, der erst 1224 März 24. starb; doch mag Werner die unmittelbare Aufsicht über den Königsknaben bis an seinen Tod geführt haben. Reiner. Leod. sagt schon zum Frankfurter Reichstage: Engelbertus archiepiscopus Heinricum puerum filium Frederici regis et totum regnum in tutelam suscipit. Die erste urkundl. Erwähnung E's. als Reichsverwesers findet sich in Urk. K. Friedrichs von 1222. März: Engelberto — cui gubernationem imperii in partibus Germanie nec non tutelam filii nostri Henrici, qui in presenciarum rex habetur, commisimus, imperatoriis litteris mandatum dedimus. Lac. 2, 53. Weitere urkundl. Erwähnungen sind: 1222 Okt. 1. E. bestätigt imperiali auctoritate qua fungimur, et nostra. Lac. 2, 57. 1223 Zeuge als tutor regni, palatii primicerius. Orr. Guelf. 3, 701. 1225. Sept. 4 nennt ihn K. Heinrich noster provisor et regni. Mon. Boica, 31 a, 134. 1225 Juli bestätigt E. ratione imperii, quod ei commissum est, et ratione sui archiepiscopatus. Lac. 2, 66. 1226 heißt es: ad commissionem domini nostri Henrici Rom. regis et domini Engelberti Col. archiepiscopi, tutoris ipsius. Lac. 2, 70. K. Heinrich sagt 1226: Coloniensis archiepiscopus, cui a patre nostro imperii commissa fuisse noscitur (gubernatio). Kuchenbecker annal. Hass. 1, 75.

109, 2. Vgl. das S. 109 und 126 Mitgetheilte.

3. B. reg. Henr. 30. 32. und kaiserliche Bestätigungen von E's Verfügungen Reg. Frid. 466. 595.

4. Reg. Frid. 472: de consilio principum nostrorum et specialiter de consilio dilecti principis nostri venerabilis Coloniensis archiepiscopi.

5. Reg. Henr. 174.

6. Vita 1, 5.

7. God. Col. ad 1222. Egid. Aur. Vallis c. 123. p. 241. Chr. Turon. ap. Bouquet. 18, 303. B. reg. Henr. 18—22.

110, 1. Vita 2, 13.

2. Erat enim ille maxima columna templi, honor cleri, inter proceres regni formosissimus, patrie pater et ut bre-

viter dicam, speciale decus sui temporis. Vita 2, 9. God. Col. ad 1225 nennt ihn pater nostre patrie et decus Theutonie. Herm. Altah. ad 1225 ap. Böhm. f. 2, 499: Engelbertus Col. episc., vir magne providentie et tutor regis. Alberic. ad 1225. p. 518: Engelbertus vir et genere et mente nobilis et maxima ecclesiae columna. Vgl. Beilage 30.

110, 3. Gesta Trev. ap. Eccard 2, 2225. 2227: Archiepiscopus autem magnus fuit apud regem, nec mirum, etenim ubicumque conventibus publicis interfuisset, tam pontifices quam principes eum venerabantur ut patrem. — E. Col. archiep., columna ecclesiae, cleri decus, stabilimentum regni.

4. Lac. 2, 66.

111, 1. Diese Uebertragung des Urtextes (Lachmann ed. II. 85, 1.) verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Karl Simrock; eine ganz genaue Uebertragung der Strophe zeigt sich unstatthaft. Daß auch das „edelr küneges rât“ 84, 28. auf Engelbert zu beziehen ist, nimmt schon Lachmann an; ihm zu Ehren hat Walter diese Weise erfunden.

2. Vita 1, 7.

112, 1. Reg. Henr. 58.

2. Vita 1, 5.

3. Epp. Innoc. l. 2. ep. 288 ap. Bal. 1, 531. Vgl. Böhm. reg. Vorr. 14.

114, 1. Mehrere Fürsten, die den König gebeten hatten, dem Bischofe die Regalien zu verleihen, erklären ausdrücklich in ihrem Schreiben, cum per voluntatem serenissimi imperatoris patris vestri et principum consensum eadem (regalia) conferendi plenariam habeatis potestatem. Schannat vind. litt. 1, 191. Daß dem Könige das Recht bewilligt war, leidet keinen Zweifel; die Belehnung geschah auf seinen und des Kaisers Namen, tam vestra, quam nostra auctoritate, wie Heinrich an den Kaiser schreibt. l. c. 192.

2. Sacramenti, quod pro pace fecistis et pro justitia terre. Hat vielleicht E. alle Fürsten einen Landfrieden ausdrücklich beschwören lassen? Und steht das mit der in neuern Werken oft vorkommenden, weiter nicht zu begründenden Angabe in Verbindung, daß Engelbert einen westfälischen Landfrieden errichtet habe?

3. Die über diesen Streit erhaltenen Schriftstücke finden sich Schannat vindem. litt. 1, 191 sq. u. Orr. Guelf. 3, 678 sq. aus einer Mainzer Hs. Ein darauf bezügliches Schreiben des Pabstes Honorius von 1221. Sept. 9. wird Dr. Floß im supplementum concil. Germ. veröffentlichen. Die beiden Briefe E's sind Beil. 24. 25. abgedruckt. Der zweite Brief ist Orr. Guelf. 3, 643 irrig zu 1209 gesetzt; denn selbst abgesehen davon, daß es 1209 keinen Kölner Erzbischof E. gab, weist der ganze Inhalt ihm hier seine Stelle an.

115, 1. Vgl. Reg. Henr. n. 10, 11, 12, 17, 33, 34, 46, 54, 67, 81, 90.

116, 1. Sehr bezeichnend für diese Verhältnisse ist Beil. 8.

2. Vgl. Guil. Brito ap. Duchesne scrr. 5, 223. 224.

3. Friedrichs Regesten geben eine Menge Beweise für dieses Streben. In einem Gunstbriefe für Albert von Magdeburg sagt er: — ipsius obsequia tanto dignioribus reputamus premiis non indigna, quanto illa nec dampna reprimere poterant infinita, nec tempestas temporis conquassare, que fluctus emisit in Magdeburgensi provincia, ad turbationem imperii graviores. Ut ergo idem archiepiscopus in exultatione metat, quod in lacrimis seminavit, et inde fructum auferet, unde noscitur incurrisse jacturas, nos — Ludewig rel. man. 12, 375.

4. Beil. 30.

5. Omnes de Alemannia timore ejus me timebant. Vita 1, 8. Vgl. die Stellen Anm. 110, 2. Dann: Praefatus episcopus (Engelb.) tunc temporis summus fuit et fidelissimus in causis ecclesiasticis. Emo Werum. ap. Matthaei. 84.

120, 1. Schannat vind. litt. 1, 194. — Regesta Danica 94 wird angeführt: Litterae imperatoris ad archiepiscopum Coloniensem, cui jubet, ut regem Daniae et filium eius in suam potestatem vindicet et quicquid comiti ab episcopo Erbipolensi promissum esset vel dehinc fuerit hoc faciat. Epit. in Meursii opp. 9, 387. Es wäre immer möglich, daß Friedrich einen gleichlautenden Brief an E. geschrieben hätte; es handelt sich hier aber offenbar um eine Verwechslung mit dem Briefe an den B. v. Hildesheim, da Meursius l. c. ausdrücklich sagt, er habe den Brief aus Schannat vind. entnommen.

2. God. Col. ad 1223. Wenn es hier heißt, ubi ab Engilberto Col. archiep. pro absolutione regis Dacie multum laboratum fuit, so ist darunter, wie der sogleich zu erwähnende Vertrag zeigt, nicht Freilassung, sondern Abtretung zu verstehen.

3. Gedruckt bei Rudloff, cod. dipl. historiae Megapolitanae. 11. nach einer Uebersetzung der lateinischen Originalurkunde des herzogl. Archivs zu Schwerin aus J. F. Chemnitz chronic. Meapol. mspto ad a. 1223. Ich wurde auf diese höchst interessante Urkunde, die von Suhm, Dahlmann, auch regesta Danica übersehen ist, aufmerksam durch die Notiz bei Böhmer reg. Reichss. 64.; sie ist ziemlich umfangreich.

121, 1. Rudloff l. c. 18. nach dem Original im Archive zu Schwerin.

2. Suhm, Historie af Danmark 9, 758. 759.

122, 1. Gaudentes igitur et charitatem tuam dignis in domino laudibus commendantes, quod ad liberationem ipsius regis et filii sui hactenus, sicut accepimus, fideliter intendisti, fraternitatem tuam rogamus attentius et hortamur, ac tibi per apostolica scripta firmiter injungendo mandamus, quatenus quod hactenus fecisti laudabiliter per teip-

sum, de caetero studiosius facies, mandato et precibus apostolicis invitatus, ad liberandum eos, modis quibuscumque potes, incessanter intendas, ita quod studium tuum clareat per effectum et tu praeter sedis apostolicae gratiam quam ex hoc plenius assequeris, crescas et nomine apud homines et merito apud deum. Raynaldi ann. eccl. ad. a. 1223 §. 24. Den bei Raynald fehlenden Schluß theilt Huhm a. a. O. 9, 757. vollständig mit.

123, 1. Orr. Guelf. 4, praef. 85. Cod. dipl. Lubec. 1, 29.

124, 1. Vgl. B. reg. Henr. n. 63—65. Daß Böhmer die zu Blekede in castris gegebene Urk. n. 65 zu Okt. 10. setzt, nicht zu Sept. 25. rechtfertigt die Sept. 20. zu Hervord gegebene Urk. wohl hinlänglich. Zu den von Böhmer angeführten Stellen God. Col. ad. 1224. Alb. Stad. ad 1224. Hist impp. ap. Menken. 3, 122. Chr. Luneburg. ap. Eccard. 1, 1403. füge ich noch aus dem Chr. Reinhardsb. mspt. f. 559 a: (Landgravius) dimittens exercitum aliosque milites assumens ad celebracionem curie regie in Bartenwig regis Hinrici in mense Decembri. Sexta die ipsius cepit Ludewicus lantgravius detineri a febribus et multum ab ipsis vexabatur. Nichil tamen indulgens egritudini proficisci cepit cum exercitu regis Henrici usque Belchede et ibi cepit convalescere. Für Dezember wird Oktober zu lesen sein.

2. Daran ist doch wohl zu denken, wenn der B. v. Carlisle schreibt, den Erzbischof riefen ardua negotia imperii ad partes Saxoniae. Beil. 31.

3. 1225 Nov. 17. Orr. Guelf. 4, praef. 87. Cod. Lub. 1, 33. Cujus (Engelberti) morte audita Heinricus comes de Scuirinh prommissum in resignatione regis Dacie cassat sagt God. Col. ad 1225 und deutet doch offenbar dadurch an, daß die Todesnachricht ihn zum Bruch seines Versprechens bestimmt hat. Dabei ist aber zu bedenken, daß nach dem Nordhauser Vertrage die Verbindlichkeit des Grafen zur Auslieferung der Gefangenen an das Reich schon 8 Tage nach Ostern 1225 erloschen war, da es nicht scheint, daß von Seiten des Reichs die Bedingungen erfüllt sind. Doch mochten inzwischen andere Termine angesetzt sein; über alle diese Verhandlungen sind wir sehr mangelhaft unterrichtet.

4. Es liegt etwas Ungenaues darin, mit den Namen der beiden Familien die Parteien zu bezeichnen, die sich damals im Reiche gegenüberstanden; die Ursache der entscheidenden Doppelwahl von 1198 lag nicht im Streite beider Familien; insbesondere waren die Welfen viel weniger Haupt einer ihre Interessen verfechtenden Partei, als vielmehr Werkzeug einer Opposition, die sich ganz unabhängig von den welfischen Hausinteressen gebildet hatten. Bei gleichzeitigen Schriftstellern finden sich daher auch Staufer und Welfen nicht als Parteinamen gebraucht. An dieser Stelle trug ich aber um so weni-

ger Bedenken, mich der Kürze wegen dieser Bezeichnungen zu bedienen, da die Stellung Englands u. Frankreichs zum Reiche allerdings wesentlich durch Beziehungen der verschiedenen Herrscherhäuser bedingt war.

125, 1. Vgl. B. reg. Phil. 11. Reichss. 2, 15. Innoc. 259. 306. Fridr. 47. Reichss. 38.

2. B. reg. Frid. 544. vgl. 562.

3. Gesandschaftsbericht des B. Walter von Carlisle, Beil. 31. der überhaupt Quelle für das Folgende ist, soweit keine andere angegeben.

126, 1. So 1212 Nov. B. reg. Frid. und 1299 Dez. 8. wo als Ort der Zusammenkunft Val de l'One anderthalb Stunden von Vaucouleurs nach Toul hin bezeichnet wird. Vgl. B. reg. Albr.

2. Vgl. B. reg. Henr. 67. Zu der dort abgedruckten Stelle aus Alberic. ad. 1224 vgl. Chr. Turon. ad. 1224 ap. Bouquet 18, 306: Postea in octavis b. Martini hyemalis inter Ludovicum regem Franciae et Henricum puerum regem Alemannie, filium Friderici imperatoris apud Vallem Coloris concilium celebratur, ibique ambo multa de utroque regno tractaverunt; sed nihil peragentes ad propria redierunt. Vgl. Reg. E's. n. 174.

127, 1. Vgl. B. reg. Henr. ad. 1225 Jan.

2. Ann. Waverlei. monast. ap. Bouquet. 18, 209.

3. Rymer foedera. 1, 275.

4. Rymer l. c.

128, 1. Außer dem Gesandschaftsberichte Beil. 31. ist Hauptquelle für diese Verlobungsangelegenheiten das Chr. Reinhardsb. Beil. 32. In Bezug auf den Erfolg der böhmischen Anträge widersprechen sich beide; nach jenem wollte der junge König nicht; nach diesem hatte er eingewilligt. Letzteres scheint mir unwahrscheinlich, da der Gesandschaftsbericht kaum einen Monat nach dem Ulmer Reichstage geschrieben ist; damit könnte aber immer bestehen, daß Kaiser und Fürsten einverstanden gewesen wären.

129, 1. Consanguineus filii sui. Auch König Heinrich sagt in Urk. von 1225 Januar 20.: ad petitionem dilecti principis et consanguinei nostri Engilberti Coloniensis archiepiscopi. Lac. 2, 61. Nachzuweisen weiß ich keine andere Verwandtschaft als die gemeinsame Abstammung von den Grafen von Werl; vgl. Stammtafel und Anm. 15, 3; das wäre aber sehr weit hergeholt. Doch kennen wir die Abstammung der einzelnen Gräfinnen von Berg zu wenig, als daß nicht eine nähere Verwandtschaft vorgelegen haben mag.

130, 1. Gelen. 114.

2. Rymer foedera. 1, 280.

3. Rymer 1, 282.

131, 1. Vgl. Raumer, Hohenstaufen 3, 89. Wilken, Kreuzz. 5, 397.

131, 2. Chr. Turon. ap. Bouquet 18, 308.

3. Alb. Stad. ad. 1226 p. 206 a. Sie steht allerdings im Widerspruche mit God. Col. ad. 1225, der sagt, der Pseudobalduin sei heimlich von Köln geflohen, archiepiscopo nunquam viso. Das mag so sein; es läßt sich aber auch immer denken, daß ein kölner Geschichtschreiber Grund hatte, das Verhältniß des Erzbischofs zu einem kurz nachher gehängten Betrüger zu verdecken.

132, 1. Beil. 32. wo statt Bavarie offenbar Austrie zu lesen ist; das gleich nachher folgende Austrie könnte freilich eben so gut in Bavarie geändert werden, da der Herzog von Baiern ihr nahe verwandt war; aber später heißt es ausdrücklich, der H. von Oesterreich habe sie ihrem Vater zurückgeschickt.

2. Rymer foedera. 1, 275.

3. Vgl. wegen Konrads Antheil Notae hist. S. Emmeranenses ap. Böhm. f. 3, 496.

4. B. reg. Frid. n. 555. 556. Leopold ist noch im August beim Kaiser zu Alife. n. 560.

5. Qui fideliter laboravit et adhuc pro posse suo laborat circa consumacionem illius negotii. Beil. 31.

6. In der Nähe von Aachen. Urk. bei Gelen. 113. Gallia christ. 3, 138. Lac. 2, 66. Huillard Breholles hist. diplom. Friderici secundi. 2a, 505. Band 1 und 2b dieses Werkes, die Nachträge zu E's. Regesten geben könnten, sind leider noch nicht ausgegeben.

133, 1. Ueber die Zeit dieses Frankfurter Tages bleiben mir Zweifel. Urkundl. erscheint K. Heinrich im J. 1225 nur Okt. 21. zu Frankfurt, reg. Henr. n. 95. Das der König von England sich schon Okt. 19. mit Jolanthe von Bretagne verlobt, Rymer. 1, 283. wonach wenigstens die Verhandlungen mit Oesterreich damals schon abgebrochen sein mußten, und daß sich Heinrich schon Nov. 18. mit Margarethen verheirathet, möchte dafür sprechen, den Tag früher zu setzen, etwa Ende August oder Mitte September, wo Heinrichs Itinerar größere Lücken bietet; aber auch nicht früher, da nach dem Schreiben bei Rymer. 1, 282. der König von England am 27. August noch keine Nachricht vom Mißlingen seiner Absichten hatte.

2. Reg. Henr. 106.

3. Epp. Inn. Reg. imp. 165. ap. Bal. 1, 755.

134, 1. Burckhardt, Konrad von Hochstaden. 4. Eine selbstständige Politik darf man freilich in späteren Jahrhh. gerade zu Köln am wenigsten suchen, seit weder Erzbischof noch Kapitel dem Stifte selbst anzugehören pflegten. Das hochgräfliche Kapitel wurde aus allen Theilen des Reichs rekrutirt, während in minder vornehmen Stiftern die bedeutenden Regierungsrechte des Kapitels denn doch in den Händen der Stiftsritterschaft blieben. Und seit man, um einen Halt gegen den Protestantismus zu gewinnen, die Wahl des Kurfürsten auf Prinzen der mächtigern katholischen Fürstenhäuser lenkte, war Köln

der Politik dieser Häuser untergeordnet. Dazu kam noch das eigenthümliche Verhältniß zur Stadt; hatte doch der Erzbischof seine Kathedralkirche und sein Kapitel in einer Stadt, in der er selbst nicht übernachten durfte.

2. Vgl. meinen Reinald. 74. 101.

3. God. Col. ad. 1187. Vgl. Abel, politische Bedeutung Kölns a. a. O.

135, 1. God. Col. ad 1213. 1215. Vgl. u. a. den Brief Sifrids von Mainz von 1214 März 26. worin derselbe die Bürger und Ministerialen von Münster wegen ihrer Anhänglichkeit an Kaiser Otto exkommunizirt und die Stadt Münster mit dem Interdikte belegt. Jung hist. com. Benth. Cod. dipl. 39.

2. Viele Beispiele bei Rymer foedera. 1.

3. Brief Kaiser Heinrichs von 1227 Apr. 13. bei Rymer. 1, 293.

4. Brief von 1276 Apr. 26. bei Rymer. 2, 1064.

5. Er scheint förmlich als Geschäftsführer in englischen Diensten gestanden zu haben. König Eduard redet ihn in seinen Briefen als seinen secretarius an und schreibt ihm 1294 Nov. 6.: Vestrae sinceritatis dilectio, quam ad nos et honorem nostrum habetis et habuistis a multo tempore jam elapso, sicut nobis ex relatione venerabilis patris Antonii episcopi Dunelmensis constitit evidenter: et quod fidelitatis obsequium nobis juravit vestra paternitas, sicut vestrae, nobis super hiis transmissae litterae testabantur, fuerunt quamplurimum nobis grata: et exnunc vobis dicere et scribere intendimus tanquam nostro; vosque similiter sicut noster scribatis nobis in omnibus confidenter. Rymer. 2, 662. Vgl. 2, 640. 655. 676. 751. 755.

6. 1294 Nov. 7. ernennt König Eduard den kölner Dechanten Wichbold wegen seiner Verdienste um das Bündniß mit dem deutschen Könige in familiarem et secretarium nostrum, ut eo ferventius nostris obsequiis insistatis, quo per nos ampliore praerogativa vos senseritis honorari. Rymer. 2, 622. Vgl. 2, 678. 755.

136, 1. Böhm. reg. Reichss. ad 1256 März 8. Vgl. ebenda im additamentum primum ad 1256 Sept. 13. die entsprechende Urk. von Marseille.

2. Ein reiches Material bietet Sartorius, urkundl. G. der Hanse, herausg. v. Lappenberg, und Lappenberg urkundl. G. des hansischen Stahlhofes zu London. Hamburg 1851. Die westfälischen Städte Dortmund, Soest und Münster nahmen an diesem Handel bis in späte Zeiten den lebhaftesten Antheil. Einen Beweis für diese Handelsbeziehungen gibt auch die Münzkunde; einmal durch die große Anzahl englischer Münzen, die in den Münzfunden am Niederrheine und in Westfalen vorkommen; dann durch die oft lächerlich genaue Nachahmung des englischen Gepräges auf fast allen westfälischen Münzstätten

im 12. und 13. Jh., selbst auf den kaiserlichen, und später auch zu Köln, wo früher die außerordentliche Verbreitung und Beliebtheit der kölnischen Münze solche Kunstgriffe, die Münzen in Cours zu setzen, überflüssig machten.

137, 1. Quamdiu ipsi fuerint in fidelitate et fide regis Ottonis, nepotis nostri. Sudendorf Welfenurk. 69. Die ältesten englischen Handelsprivilegien für Köln, Lac. 1, 364. führen uns auf die Zeiten Reinalds oder Philipps, in denen die Verbindung der Erzbischöfe mit England begann. K. Richard gab 1195 den Kölnern einen Gunstbrief, Lac. 1, 378. war er doch auch zu Köln bei der Rückkehr aus der Gefangenschaft feierlich empfangen. Vgl. Abel, politische Bedeutung Kölns a. a. O. 462, der das Benehmen Adolfs bei dieser Gelegenheit anstößig und unwürdig nennt; über Richards Gefangenschaft wird doch wohl Mancher so gedacht haben. Von K. Johann finden sich bei Sartorius, Sudendorf, Rymer u. in den Publikationen der Recordkommission eine Reihe von Privilegien für Köln. Zu Engelberts Zeiten fühlten sich die kölner Handelsherren schon so fest in England, daß sie andern deutschen Städten den Handel dahin erschweren konnten. Cod. dipl. Lubec. 1, 45. Auch der Heirath Friedrichs mit Isabellen folgte ein englisches Handelsprivileg. Sartorius 2, 44.

2. Ich werde diese Nachrichten über Bernhard v. Horstmar ergänzen und mit Belegen versehen in einem Aufsatze, der im Jahrg. 1853 der Zeitschrift für westfäl. Gesch. und Alterthumsk. abgedruckt werden wird; ich habe deßhalb hier keine Beweisstellen beigebracht.

140, 1. Epp. Inn. l. 16. ep. 29. ap. Bal. 2, 755.

2. God. Col. ad. 1215. Genau wird die Zeit, wann Engelbert das Kreuz nahm, nicht angegeben. Circa illud tempus quo in episcopum electus est signatus fuerat heißt es in dem Zusatze zu vita 2, 8, der in der Ausgabe des Surius fehlt, aber schon Gelen. 152. (und danach Böhmer f. 2, 317.) aus einer Hs. nachgetragen ist. Diese Stelle findet sich auch in der Hs. der paulinischen Bibl. zu Münster von der Hand des Textes, aber an den Rand geschrieben, so daß bei Surius keine Nachlässigkeit zu vermuthen ist. Doch zweifle ich der ganzen Fassung nach nicht, daß die Stelle von Cäsarius herrührt; vielleicht ein Zusatz, als er das später als die beiden ersten Bücher geschriebene dritte Buch schrieb.

141, 1. Caes. dial. 3, 33.

2. Vita 2, 8.

3. Beil. 27.

4. Lac. 2, 46. 67. 69. Günther. 2, 369. Hennes cod. dipl. 72. Die Stadt Köln hatte 1218 das erste Deutschordenshaus am Niederrhein errichtet. Lac. 2, 40.

5. Lac. 2, 46.

143, 1. Dieser Brief ist gedruckt bei Bongars gesta dei per Francos. 1, 1185. Gelen. 229. Aber schon früher hatte

Oliver einen Brief an Engelbert und die Kölner geschrieben, in dem er über die Ereignisse in Syrien u. die Belagerung der Stadt bis zur Eroberung des Kettenthurms berichtet. Diesen fand ich in einer im Kl. S. Pantaleon zu Köln geschriebenen Hs. des 13. Jh. auf der herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel, (Cod. Gud. 131. f. 5a.) wo er mit dem zweiten Briefe als Relatio magistri Oliveri Coloniensis scolastici de expeditione Jherosolimitana zu einem Ganzen verbunden ist. Neue historische Aufschlüsse ergeben sich daraus kaum, da Oliver den Inhalt dieser Briefe meistens dem Wortlaute nach in seine historia Damiatina aufgenommen hat. Auf derselben Bibliothek findet sich gleichfalls in einer Hs. des 13. Jh. aus S. Pantaleon (Codd. Augg. 30. 5. fol.) Olivers ungedruckte historia de ortu Jherusalem et ejus variis eventibus, eine dürftige Uebersicht der Geschichte Jerusalems bis zum ersten Kreuzzuge, offenbar zur Vervollständigung seiner historia regum terrae sanctae geschrieben. Daß Oliver seine Geschichte nicht erst mit dem ersten Kreuzzuge begonnen habe, sagt ausdrücklich Alberic. ad 1223. p. 512.: Huc usque magister Oliverus Pateburgensis episcopus perduxit historiam suam Hierosolymitanam incipiens eam ab anno creati mundi. Eine korrekte und zugängliche Gesammtausgabe der Schriften Olivers, die des Verfassers, wie des Inhalts wegen als eine Ehrenpflicht für Rheinland und Westfalen erscheinen muß, wird uns hoffentlich Dr. W. Junkmann herstellen, auf dessen durch liebevolle Auffassung des Gegenstandes ausgezeichnete Arbeit: Magister Oliverius Scholastikus, Bischof von Paderborn, Cardinalbischof von S. Sabina und der Kreuzzug von Damiette, in der katholischen Zeitschrift 1, 99—129 und 205—230 ich hier verweisen kann. Vgl. auch den Brief des Pabstes von 1217 bei Raynald ann. eccl. ap. 1217 §. 21., worin er die Kölner lobt, daß sie 300 Schiffe für den Kreuzzug ausgerüstet hatten.

144, **1.** God. Col. ad. 1224. Vita 1, 6.

2. Vita 2. 8.

146, **1.** Belege für das Gesagte gibt jedes Urkundenbuch; vgl. für die Engelberts Wirken vorhergehenden Zeiten Lac. 1, n. 459. 481. 482. 498. 501. 568. dann die Zusammenstellung 2, XI. Günther. 1, n. 188. 192. 194. 202. 224. 2, n. 8. 10. 18. Reg. hist. Westf. n. 1843. 2340. 2420. 2436. Cod. dipl. Westf. 2, 146. 235. 265. Seibertz 1, 175. 185.

2. Das Stift Münster wußte sich schon früh der Vogtei der Grafen von Teckelnburg zu entziehen. Vgl. Urk. von 1173. Cod. dipl. W. 2, 118. Münst. Chr. 24. Die Paderborner Kirche benutzte zu gleichem Zwecke die Geldverlegenheit ihres Vogtes Widekind von Schwalenberg, als dieser 1189 zum h. Lande zog. Varnhagen Waldeck. G. 263. Falke tr. Corb. 219. Die verpfändete Vogtei wurde nicht wieder eingelöst; doch ziehen sich nach Urk. im Paderborner Landesarchive die Verhandlungen darüber bis weit in's folgende Jh. hinein. Später

gelang es zu Osnabrück; 1229 kaufte das Kapitel die Vogtei der Edelherren von Blankena ab (Möser sämmtl. Werke, 8, 348.); die Fehden, die auf Engelberts Ermordung folgten, befreiten 1236 das Stift von der Vogtei des Grafen von Tecklenburg. Vgl. S. 191. Im Erzstifte Trier hatte schon Ende des 12. Jahrh. der Pfalzgraf Konrad zu Gunsten des Erzbischofs auf seine Obervogtei verzichtet. Günther. 1, 501.

147, 1. So 1176 Schwarzrheindorf. Lac. 1, 322. 323.

2. So zu Laach, das in spiritualibus unter Trier, zu Flechtorf, das unter Mainz stand. Günther. 2, 98. Reg. Westf. 2340. 2420. Varnhagen Wald. G. 268.

3. Lac. 2, 32.

148, 1. Steinen, westf. G. 3, 1439.

2. Seibertz 1, 215. Schon 1218 hatte er ausdrücklich erklärt, daß das Kloster keinem weltlichen Vogte, sondern nur dem kölner Erzbischofe unterworfen sein solle. (Beil. 15; die Urk. wurde mir erst nach Druck des Textes bekannt.) Wahrscheinlich war die Vogtei des Kl. durch Anmaßung an den Grafen von Arnsberg gekommen; in der Urk. von 1221 ist wenigstens immer nur von angeblichen Rechten die Rede, die freilich vielleicht schon auf längerem Herkommen beruhen mochten.

3. Seibertz 1, 175.

4. Reg. E's. n. 139.

5. Reg. E's. n. 138.

6. Vgl. Seibertz G. der Abtei Bredelar in Grote, Jahrb. für Westfalen und Niederrh. 1, 91.

7. Varnhagen Wald. G. 282 nach einer Flechtorfer Hs. Im J. 1249 entsagte Adolf von Waldeck noch einmal zu Gunsten EB Konrads allen Ansprüchen auf die Vogtei. Kopialbuch des kölner Kapitels im Archive zu Darmstadt. Dist. 3. n. 120.

149, 1. Vgl. Lac. 2, 85. Auch E. scheint anfangs nach Erbrecht die Vogtei geübt zu haben; denn schon 1221, als er noch nicht gewählter Vogt war, nennt er sich advocatus ecclesie Sigbergensis. Reg. E's. n. 109.

2. Beil. 28. Daraus erklärt sich erst der Inhalt der Urk. von 1229, Lac. 2, 85., in der es heißt, daß Heinrich von Limburg sich bemühen wolle, der Abtei das freie Wahlrecht von der kölner Kirche wieder zu verschaffen. Diese Urk. beweist zugleich, wie richtig Engelbert vorausgesehen zu haben scheint, daß trotz des freien Wahlrechts die Vogtei als zum bergischen Erbe gehörig angesehen werden würde.

3. Urk. von 1218 für Geseke. Seibertz 1, 195.

4. Lac. 2, 70.

5. B. Reg. Henr. 84, 87.

150, 1. Die drei Briefe bei Gelen. 85. Mansi conc. 22, 1096. Lac. 2, 51.

151, 1. Ueber die Abstammung der Grafen von

Altena u. Isenburg bemerke ich zur Erläuterung der Stammtafel Folgendes: Stifter der altenaischen Linie war Graf Everhard I., Sohn Adolfs III. und älterer Bruder Engelberts I. v. Berg; vgl. Anm. 25, 2. Er erscheint als Sohn Adolfs zuerst 1144 (Acta Palat. 1, 299.) als comes de Berge 1152 (Lac. 1, 257.), nennt sich dann aber zur Unterscheidung von der jüngern bergischen Linie nach der Burg Altena an der Lenne u. zwar urkundlich zuerst 1161. Kremer 2, 223. Urkundl. wird er zuletzt 1174 erwähnt. Lac. 1, 314. Er soll in das Kl. Altenberg gegangen und dort nach der Grabschrift 1180 Jan. 23. gestorben sein. Montanus, Kl. Altenberg 122. Er hinterließ drei Söhne, Arnold, Friedrich u. Adolf. Adolf erscheint zuerst 1176 als Domherr zu Köln (Kindlinger Volmest. 2, 27.), wird 1191 Domprobst u. 1193 Erzbischof; von seinen spätern Schicksalen war im Texte genugsam die Rede. Friedrich I. ist Stifter der Linie Altena-Mark; er erscheint zuerst mit seinem Bruder Arnold 1173. Seibertz 1, 88. zuletzt 1198. Lac. 1, 385. Im Jahre 1200 war er bereits gestorben, da filii bone memorie comitis Friderici de Altena erwähnt werden. Cod. dipl. W. 2, 266. (Lacomblet in seiner Zusammenstellung der Grafen von Altena, 2, XXXIV wirft ihn mit seinem Sohne Friedrich zusammen und läßt ihn bis 1216 leben; es ist das leicht erklärlich, da Lac. die hier den Ausschlag gebenden Urkk. des cod. dipl. W. noch nicht kannte.) Er hinterließ zwei Söhne Adolf u. Friedrich II. Adolf erscheint als comes de Altena zuerst 1199. Cod. dipl. W. 2, 263. Später nennt er sich gewöhnlich nach dem Hause Mark bei Hamm; so zuerst 1203. Lac. 2, 7., dann 1215. Lac. 1, 28., 1217. Lac. 1, 31. und weiter. Lacomblets Zweifel, wer jener Adolf gewesen, der sich 1218 comes de Altena nennt, (Lac. 2, 40.) lösen sich dadurch, daß Adolf v. d. Mark sich auch später, und wohl vorzüglich seit die ältere Linie sich von Isenburg nannte, Graf von Altena genannt hat. Denn wenn es auch nur wahrscheinlich ist, daß Adolfus et Fridericus comites de Altzena in Urk. von 1217 Seibertz 1, 192. Brüder und zwar die Söhne Friedrichs I. seien, so ist gar nicht zu bezweifeln, daß der in Urk. von 1220 (Reg. E's 93.) erscheinende Adolf von Altena derselbe mit unserm Adolf v. d. Mark sei, da Friedrich von Isenburg ausdrücklich sein patruelis genannt wird. Dazu kommt, daß sich Adolf 1213 comes de Altena et in Marca nennt. Cod. dipl. W. 2, 224. Vgl. auch Reg. E's. 74. Adolf starb 1249 Juni 28. Levold. 389.; von ihm stammen die spätern Grafen v. d. Mark. Daß nun Adolf einen bisher übersehenen Bruder Friedrich II. gehabt habe, zeigt Urk. von 1199. Cod. dipl. W. 2, 263. wo Adolfus comes de Altena, Fridericus frater ejus erscheinen. Ob er derselbe sei mit dem Grafen Friedrich von Altena, der 1211 bei König Otto in Italien (B. reg. Ott. 148.) 1217 mit Adolf (Seib. 1, 192.) und 1222 mit Adolf von der Mark

bei Heinrichs Krönung (B. reg. Henr. 19.) erscheint, ist deßhalb nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, da auch sein Vetter Friedrich von Isenburg sich oft Friedrich von Altena nennt. Es wird abzuwarten sein, ob die Fortsetzung des cod. dipl. W. noch weitere Urk. bringt, die ihn als Bruder Adolfs bezeichnen. Vielleicht ist er früh gestorben; Kinder scheint er nicht hinterlassen zu haben. — Wenden wir uns nun zur ältern Linie Altena-Isenburg. Ihr Stifter ist Graf Arnold, der als Sohn Everhards von Altena zuerst 1167 auf dem Zuge K. Friedrichs gegen Rom (Lac. 1, 297.), 1173 mit dem Grafentitel (Seib. 1, 88.) erscheint und 1205 zuletzt urkundl. erwähnt wird. Nach dem Todtenbuche von Elsey, angeführt Aschenberg, niederrhein. Blätter 2, 535. hieß seine Gemahlin Mathilde. Von seiner zahlreichen Nachkommenschaft kennen wir: — 1. Everhard II., der schon 1191 Graf von Altena heißt (Seib. 1, 132.), 1204 u. 1205 ausdrücklich Sohn Arnolds genannt wird (Seib. 1, 166. Lac. 2, 10.) und zuletzt 1207 als Vogt des Deuzer Hofes zu Rode erscheint. Kremer. 2. 13. — 2. Friedrich. Daß dieser und die übrigen Brüder Söhne Arnolds und nicht Everhards II. waren, was Lac. noch bezweifelt, ergibt sich aus vita Engelb. 2, 1. und den Worten des Alberich ad 1198 p. 414.: Praedictus Coloniensis archiepiscopus filius Everardi Adolfus de Haltenowe erat archiepiscopi Brunonis nepos ex fratre sive consobrinus praedecessoris sui, quia fuerunt de duobus fratribus: et iste quidem Adolfus fratres habuit comitem Fridericum de Haltenowe et Arnoldum patrem Frederici de Isemburg. Friedrich war Domherr zu Köln nach vita 2, 1 u. ist wohl der Fridericus canonicus majoris ecclesie in Urk. EB Adolfs v. 1205. Lac. 2, 10. Nach dem Tode seines Bruders Everhard übernahm er die Grafschaft; als Mörder Engelberts wurde er 1226 Nov. 14. hingerichtet. Seine Gemahlin, die Kindl. Beitr. 2b, 45. wohl nach Urkk. Sophia nennt, war eine Tochter Herzog Walrams v. Limburg, nicht dessen Enkelin wie oft angegeben. Denn 1242 nennt Dietrich, Friedrichs Sohn, Heinrich v. Limburg seinen avunculus, Kremer. 2, 123. u. es heißt: Dux Walramus de Limburg, socer comitis Friderici. Vita 2, 9. Fridericus gener Galeranni ducis de Lemburc. Rein. Leod. ad 1225. Fredericus qui filiam Waleranni non jam comitis, sed ducis habebat uxorem. Gesta Trev. ap. Eccard 2226. Friedrichs ältester Sohn Dietrich ist Stammvater der Grafen von Isenburg-Limburg; vgl. über diese weitere Abstammung Kremer. 2, 26 ff. — 3. Dietrich wird 1196 als Knabe Probst zu Soest (Anm. 97, 1.), erscheint 1204 u. 1205 auch als Domküster zu Köln, (Lac. 9. 10.) wird 1216 Domprobst zu Köln, (vita 2, 4. Reg. E's 61. 62.) 1218 Bischof zu Münster, wird 1226 wegen Mitschuld an Engelberts Ermordung abgesetzt und stirbt in demselben J. in der Fremde. — 4. Engelbert wird 1216 Probst zu S. Georg, (Anm. 28,

2.) 1224 Bischof zu Osnabrück, 1226 abgesetzt, erlangte 1238 das Bisthum wieder und starb 1250. Vgl. Möser sämmtl. W. 7, 165. — 5. Philipp war Domherr und Thesaurar zu Köln (vita 2, 4.) und erscheint 1242—1263 als Probst zu Soest u. Domküster zu Köln. Kremer 2, 123. Lac. 2, 303. — 6. Bruno wird 1224 Probst zu S. Georg, (Anm. 28, 2.) sollte 1225 Probst zu Utrecht werden (vita 2, 4.), verlor aber wohl nach Engelberts Ermordung mit den übrigen Brüdern seine Würden, wurde aber entschädigt, als sein Bruder Engelbert wieder Bischof zu Osnabrück wurde. Denn 1241 erscheint er dort als Probst zu S. Johann, (Möser. 8, 246.) 1242 als Domprobst, (Kremer 2, 123.) wurde 1250 nach dem Tode seines Bruders Bischof zu Osnabrück und starb 1259. Wahrscheinlich ist er auch der Bruno canonicus S. Marie ad gradus, der in Urk. EB Adolfs v. 1205 (Lac. 2, 10.) erscheint, in der fast alle Mitglieder des altenaischen Hauses erwähnt werden. — 7. Gottfried, als Bruder und Mitschuldiger Friedrichs vita 2, 4. 17. erwähnt, war 1242 Probst v. S. Martin zu Münster. Kremer 2, 123. — 8. Wilhelm, mit Gottfried erwähnt vita 2, 4. 17., erscheint 1223 in Urk. B. Dietrichs v. Münster, wo es heißt: Adolfus de Holte, Wilhelmus germani fratres nostri. Niesert, U S. 2, 349. 1242 heißt er Wilhelmus dictus de Isenberg und siegelt mit der altena-isenburgischen Rose mit darübergesetztem Turnir-Kragen. Kremer 2, 123. 32. wo daraus geschlossen wird, daß Wilhelm unehelicher Geburt gewesen sei, was mir nicht unwahrscheinlich ist; das würde dann auch wohl auf Adolf, der Wilhelms germanus genannt wird, auszudehnen sein. — 9. Adolf wird in den angeführten Urkk. v. 1223 u. 1242 als Bruder der Isenburger bezeichnet, führt aber den Namen de Holte. Kremer 2, 32. bezweifelt, daß er ein Isenburger gewesen sei, weil er 1242 mit einem Löwen siegelt. Aber nach wohlerhaltenen Siegeln im Archive des Kl. Oelinghausen zu Münster siegelte Adolfus vir nobilis de Holte, Schwiegersohn Henrici dicti niger de Arnsberg, mit einer achtblättrigen gefüllten Rose, wonach seine Abstammung von den Isenburgeru keinem Zweifel unterworfen ist. Er heirathete Elisabeth, Erbtochter Heinrichs des Schwarzen von Arnsberg, lebt noch 1261, scheint aber vor 1266 mit Hinterlassung von zwei Söhnen, Heinrich und Arnold gestorben zu sein. Näheres bei Seibertz G. der Grafen. 157.

153, 1. So unbezweifelt in Urk. v. 1214, Steinen 3, 1422. Später ist es schwer, ihn von seinem Vetter Friedrich v. Altena zu unterscheiden. Vgl. Anm. 152, 1. Aber der Fridericus comes de Altena, der in Urk. v. 1215 u. 1216, Lac. 2, 28. 31., unter den Zeugen vor Adolf v. d. Mark steht, ist doch gewiß der Isenburger, denn Adolfs jüngerer Bruder wäre diesem gewiß nicht vorgesetzt. Nehmen wir an, daß Friedrich, Adolfs

jüngerer Bruder, jung gestorben sei, so hätte sich der Isenburger noch 1222 comes de Altena geschrieben. B. reg. Henr. 19.

153, 2. Graf v. Isenburg (urkundlich fast immer Isenberg; ich bleibe bei der gewöhnlichen Bezeichnung) nennt sich Friedrich zuerst 1220. Lac. 2, 48. Daß Isenburg von EB Adolf gebaut sei, sagt Lev. a North. chr. Marc. ap. Meibom. 1, 336. Auch in der hist. com. Cliv. ms. zu Darmstadt heißt es: Iste praesul Adolphus aedificavit castra Lantzkrone super Arae fluminis oram, atque Isenborch Rurae incumbentem, quod Everhardo fratri suo primo comiti de Isenborch assignavit. Damit steht im Widerspruche, daß schon unter den Erwerbungen EB Philipps, G. von Blotho, 109. Nuwenbruche comitis Arnoldi und Isebergh comitis Friderici erwähnt werden. Da nun hiernach zur Zeit Philipps Nienbrügge der ältern, Isenburg der jüngern Linie gehörte, da ferner 1200 die ältere Linie noch Mitbesitz an Altena hat (Cod. dipl. W. 2, 264.), später aber ganz Altena der jüngern, Nienbrügge u. Isenburg der ältern Linie gehört, so ist es mir sehr wahrscheinlich, daß im Anfange des 13. Jh. Isenburg gegen den Mitbesitz an Altena eingetauscht sei. Friedrich selbst erwarb erst 1214 von der Aebtissin v. Gerresheim das am Fuße des Schloßberges liegende Haus Isenburg. Steinen, 3, 1422. Daß die Isenburg bei Hattingen gelegen, wie Funke, G. v. Essen. 66. zu beweisen sucht und wie ich selbst im Texte angegeben, ist mir sehr zweifelhaft geworden. Die ganze Annahme scheint mir auf Levold. 386. zu beruhen, wo es heißt: -- in partibus super fluvium Rure, ubi castrum Isenberg dirutum erat — castrum quod Blankenstein vocabant — construxerunt. Blankenstein liegt allerdings bei Hattingen; aber es folgt aus Levold keineswegs, daß es unmittelbar bei der zerstörten Isenburg erbaut sei, sondern nur in der Gegend wo sie lag. Und das paßt auch auf die Isenburg an der Ruhr, in der Nähe von Essen (Isenberg juxta Asnidam), auf die Dietrich, Sohn Friedrichs, 1247 urkundlich verzichtet, Lac. 2, 169., während für eine Isenburg bei Hattingen kein urkundliches Zeugniß aufzubringen ist. Ueber die Isenburg bei Essen wird der bald vollendete 3. Band von Lac. UB noch weitere Nachrichten bringen.

3. 1216. Fredericus de novo ponte. Steinen 3, 1440.

3b. Seibertz 1, 210. Der comes Fredericus kann doch wohl nur der Isenburger sein.

4. Reg. E's. 148. Vgl. Aschenberg niederrh. Blätter. 2, 537.

5. Vgl. Kindlinger Fragmente zur Gesch. der Vögte u. der Vogtei des Stifts Essen in der Westfalia. 1825. Funke, G. von Essen. 57. Steinen, 3, 1421.

155, 1. Vgl. Anm. 152, 1.

2. Vita 2, 1. und damit übereinstimmend Emo Werumensis, dessen Bericht Beil. 33. abgedruckt ist.

3. Vita 2, 1. u. Emo.

4. Vgl. das Verzeichniß bei Steinen. 3, 1421. Die Gesammtzahl betrug danach 1296 Mansus.

155, 5. Belege in Anm. 152, 1.

156, 1. Einer Einwirkung der Frau wird bestimmt nur in späteren Chroniken gedacht; so heißt es in der um 1370 geschriebenen ältesten münsterischen Chronik: Et eodem anno septimo ydus Novembris Fredericus frater suus comes de Ysenborch Enghelbertum archiepiscopum Coloniensem — ad sugestionem uxoris sue per famulum suum Rydenkaten interfecit. Münst. Chr. 30. — Diese Stelle hat bei den mannichfachen Entstellungen der Geschichte Engelberts bei neuern Schriftstellern eine große Rolle gespielt; gaben konfessionelle Befangenheit gegen den Heiligen und märkischer Lokalpatriotismus, der die Gräuelthat des dem altenaer Hause angehörigen Grafen entschuldigen möchte, oftmals Veranlassung, die Geschichte der Ermordung in einem durchaus andern Lichte erscheinen zu lassen, als sie von Zeitgenossen geschildert ist, so ist es nicht zu vermeiden, die Richtigkeit der im Texte gegebenen Darstellung zu begründen und die verschiedenen Angriffe auf dieselbe zurückzuweisen. Ueber die Ermordung E's. und ihre Ursachen sind wir so genau und von so glaubhaften Geschichtschreibern unterrichtet, wie wir das von wenigen andern Ereignissen jener Zeiten behaupten können. Außer mannichfachen kürzeren Erwähnungen zeitgenössischer Schriftsteller, die mit den Hauptquellen übereinstimmen, liegen uns drei Hauptberichte von Zeitgenossen vor, der des Cäsarius, wo die Sache am ausführlichsten geschildert ist, der des Abtes Emo von Werum, (Beil. 33.) den die Sache besonders interessiren mußte, da sein Vorgesetzter, B. Dietrich von Münster, in dieselbe verwickelt war, und der des Gottfried von Köln. (Nach einem Citat bei Raumer, Hohenstaufen. 3, 246. scheinen sich noch in den Reg. Gregorii IX. 7, 202. 203. Nachrichten über E's Ermordung zu finden.) Alle Hauptsachen stehen nach dem übereinstimmenden Zeugnisse dieser Quellen fest. In unerheblichen Einzelheiten weichen sie ab; es ist das ein Beweis, daß ihre Berichte durchaus unabhängig von einander sind, während es ihrer Glaubhaftigkeit keinen Eintrag thun kann; denn daß die Einzelnheiten einer solchen That schon gleich damals abweichend erzählt wurden, ist sehr erklärlich; wenn aber hier die Zahl der Wunden etwas niedriger, dort etwas höher angegeben wird, wenn es hier heißt, E. sei von allen verlassen gestorben, während nach einem andern Berichte ein Knabe bei ihm bleibt, so gehört doch eine starke Zweifelsucht dazu, deßhalb die Berichte selbst im Ganzen und Großen unglaubhaft zu finden. Was das diesen Abweichungen gegenüber im Texte eingehaltene Verfahren betrifft, so hätte keine Klarheit, sondern nur Verwirrung aus dem Versuche entstehen können, die abweichenden Angaben sonst glaubhafter Quellen zu einem Ganzen zu verbinden, um keinen der schrecklichen und wieder rührenden Züge, womit die Geschichte dieser Gräuelthat ausgestattet ist, zu übergehen. Es schien

mir hier das einzig Richtige, den Bericht des Cäsarius, der ganz kurz nachher schrieb, ein besonderes Interesse hatte, sich von allem genau zu unterrichten und sich ausdrücklich auf Augenzeugen beruft, als wahrheitsgetreue Schilderung, so weit uns solche überhaupt erreichbar ist, zu Grunde zu legen, das Ergänzende in den Berichten anderer glaubhafter Zeitgenossen unter Anführung der Quelle damit zu verbinden, das Abweichende aber in die Anmerkungen zu verweisen. — Was nun die Gegner E's. unter den neuern Schriftstellern betrifft, so hat von Steinen, lutherischer Prediger zu Frömern, in dem 1757 erschienenen dritten Theile seiner westfälischen Geschichte die Glaubhaftigkeit des Cäsarius überhaupt, (vgl. Anm. 7, 1.) dann aber insbesondere seinen Bericht über die Ermordung angegriffen und den Versuch gewagt, den Grafen Friedrich zu rechtfertigen. Aber wenn er selbst auch S. 1403 schreibt: „Ich bin versichert, daß ein jeglicher, welcher ohne Vorurtheil das hieselbst beygebrachte lesen wird, viel ehender den Grafen Friedrich, als den Erzbischof Engelbert, vor einen Märtyrer erklären wird," so kann ich doch mit dem besten Willen unter dem von ihm Beigebrachten kaum Etwas finden, was eine ernstliche Widerlegung nöthig machte. Nicht anders lautet über Steinens Untersuchungen das Urtheil Aschenbergs (Taschenbuch 235.) dem wenigstens eine Vorliebe für Engelbert als Vorkämpfer der Kirche und Heiligen gewiß nicht vorgeworfen werden kann. Widersprüche, die Steinen nachzuweisen versucht, und andere Einzelnheiten lasse ich auf sich beruhen; für die Art und Weise, wie er dabei verfährt, wird das, Anm. 7, 1. Gesagte, genügen. Die übrige Untersuchung hat vorzüglich zweierlei im Auge. Einmal zu beweisen, daß E. keineswegs ein durchaus edler, von Fehlern freier Mensch gewesen sei. So wenig das zu bezweifeln ist und so wenig geläugnet werden kann, daß seine Herrschsucht ihn den Großen verhaßt gemacht hatte, so wenig kann es doch im Widerspruche mit allen Quellen beweisen, daß E. in dem Streite über die Essener Vogtei im Unrechte gewesen sei. Dann aber sucht Steinen das Recht des Grafen Friedrich zu beweisen; E. habe ihm die Vogtei nehmen wollen und aus Nothwehr habe er ihn erschlagen. Weßhalb E. ihm die Vogtei nehmen wollte, berührt Steinen weislich nicht; man sollte glauben, er habe von dem ganzen Vogtunwesen keine Ahnung gehabt, da er in dem Einschreiten der Päbste und Bischöfe gegen die Vögte nichts sieht, als Versuche, die weltliche Macht der Kirche auszudehnen. Die Hauptsache bleibt dann immer das, daß Steinen das Verhältniß von Kirche und Staat im Mittelalter sich nicht klar machen kann oder will, auf Worte der Schrift gestützt die weltliche Gewalt der Kirche überhaupt für unrechtmäßig, und demzufolge denn auch im speziellen Falle sowohl den Befehl des Pabstes, als die Befolgung desselben durch E. für ungerecht erklärt. Darüber konnte man nun freilich zu verschiedenen

Zeiten verschiedener Meinung sein; und wenn Steinen im 18. Jahrhunderte von seinem Standpunkte aus den Grafen Friedrich für den Märtyrer halten zu müssen glaubt, so wird man ihm das nicht verargen, wenn er nur nicht verlangt, daß auch Engelberts Zeitgenossen im 13. Jh. dasselbe hätten thun sollen. — Eine neuere Entstellung der Geschichte Engelberts hat Anlaß zu einem Aufsehen erregenden Streite gegeben. Ein Herr Rautert zu Hattingen ließ nämlich 1818 zu Essen ein Gedicht, die Legende vom Isenberge, drucken, worin als Grund der Ermordung des Erzbischofes nach einer angeblichen Sage erzählt wird, er habe die Schwester des Grafen Friedrich verführt und dadurch den Grafen aufs empfindlichste gereizt. Eine solche unverschämte, völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, deren Zweck zugleich sehr klar war, mußte natürlich die katholische Bevölkerung empfindlich verletzen, der es nicht gleichgültig sein konnte, daß ein Heiliger, dessen Gedächtniß von der Kirche gefeiert wird, als ruchloser Verbrecher dargestellt wurde. Die Geistlichkeit von Essen vereinigte sich zu einer Eingabe an den Kriminalsenat zu Kleve, worin auf Konfiskation der Schrift angetragen wurde. Der Senat beseitigte den Antrag mit dem Bescheide, „daß es einem jeden unbenommen sei, sich in einer alten Legende den Stoff zu einem Gedichte zu wählen.“ Die Abgewiesenen beschlossen, durch Gründe und Beweise das anstößige Gedicht zu widerlegen. Die Gegenschrift erschien als: „Beleuchtung der Legende genannt der Isenberg, worin dem h. Martyrer Engelbertus, Erzb. v. Köln, die schwärzesten Thaten angedichtet werden, wider den Verfasser derselben dem Wunsche des ganzen katholischen Publikums gemäß und zum Besten der Armen herausgegeben von der sämmtlichen Geistlichkeit der Stadt Essen und Umgegend. Dorsten 1818.“ Ist der historische Werth der Schrift auch ohne Bedeutung, so konnte doch jene Anschuldigung darin leicht aufs vollkommenste widerlegt werden. Unmittelbar nach dem Erscheinen der Beleuchtung erhob Rautert vor dem Oberlandesgerichte zu Kleve Klage gegen die Geistlichkeit zu Essen, daß sie ihm in ihrer Schrift beschimpfende Qualificationen, wie „der Elende, die schändliche Behauptung, der Unverschämte,“ beigelegt habe, und das Gericht, diese Klage sattsam begründet erkennend, verurtheilte die Beleidiger zu achttägigem Gefängnisse oder zu einer Geldbuße von 10 Thalern per Kopf und in die Unkosten, Alles ohne Appell. Jener Klerus bestand aus 19 Personen, an ihrer Spitze Brockhof, Offizial und Kanonikus des Kapitels zu Essen, ein seiner Tugenden wegen allgemein geehrter Greis; außerdem mehrere Stiftsherren und der Pfarrer und Guardian der Kapuziner. Zehn Tage waren ihnen bewilligt für die Wahl unter Gefängniß und Geldbuße und einstimmig entschieden sie sich für Gefängniß. Indeß waren die zehn Tage noch nicht abgelaufen, als inmitten der allgemeinen Aufregung von Kleve aus dem Offizial die Appellation vergönnt

wurde. Davon Gebrauch machend reichte der Klerus seine Justification ein und Anfang Sept. 1819 wurde ihm das Urtheil der Appellationsinstanz verkündigt. Daß das Gedicht, oder die mit Unrecht so genannte Legende Isenberg das Erzeugniß der Unüberlegtheit sei, geschrieben ohne alle Umsicht, war in dem Urtheile zugegeben; auch daß der Verfasser die zu erwartenden unangenehmen, selbst im höchsten Grade schädlichen Folgen seines Beginnens nicht im geringsten beachtet habe, daß seine Schrift aller historischen Wahrheit entgegen, daß in ihr keine Spur zu finden von der Behutsamkeit und Schonung, welche in so vieler Beziehung der Gegenstand erforderte. Indem aber der animus injuriandi nicht bewiesen, eben so wenig die Absicht, die Lehre der katholischen Kirche von der Verehrung der Heiligen zu untergraben, oder den katholischen Klerus der ihm gebührenden Hochachtung zu entsetzen, so wurde keine Strafe über den Verfasser der Legende verhängt, wohl aber die Geistlichkeit von Essen strafbar befunden, insofern sie in der Beleuchtung einen von dem Staate mit einem wichtigen Amte betrauten Mann als einen Elenden bezeichnet hatte; denn obgleich die Absicht zu beleidigen nicht vorausgesetzt werden dürfe, so könne gleichwohl in dem gegenwärtigen Falle der von den Katholiken gewählte Ausdruck von der Beschuldigung des animus injuriandi keineswegs freigesprochen werden. Nur wurde das Gefängniß erlassen und die Geldbuße auf die Hälfte, auf 5 Thlr. herabgesetzt „in Erwägung des unbescholtenen Rufes der Personen, von denen keiner jemals wegen Injurien bestraft worden, zumal da die Legende nur zu sehr geeignet, den gerechten Unwillen der Appellanten herauszufordern.“ (Nach Ersch u. Gruber Encykl. I, 40, 148.) — Neuerdings ist noch ein weiterer Vertheidiger des Grafen Friedrich erstanden in einem Herrn H. Manz, von dem 1836 zu Dortmund eine Schrift erschien: „Die Isenburg oder Friedrich von Isenburg und Engelbert der Heilige.“ Die Schrift ist ohne alle weitere Bedeutung, der Inhalt ziemlich genau aus Aschenbergs mehrgenannter bergischer Geschichte entnommen; das einzige Bemerkenswerthe ist die böswillige Art und Weise, mit der hier jene Rautert'sche Legende aufgenommen und in die Geschichte eingearbeitet ist. Der Verfasser gesteht selbst zu, daß die (angebliche) Sage etwas dunkel sei und historische Beweise für dieselbe nicht vorhanden seien. (S. 24. 25.) Und trotzdem hat er die Kühnheit, im Verlaufe der Geschichte (so S. 37.) über die Verführung von Friedrichs Schwester in einem Tone zu sprechen, als handele es sich um eine durch die evidentesten Zeugnisse bewiesene historische Thatsache. Doch freilich, es fehlt nicht an einer hochwichtigen Beweisstelle für die Wahrheit der Sage. Steinen führt nämlich 3, 1377 eine münsterische Chronik an, wonach der Graf den Erzbischof wegen seiner Frau erschlagen hätte. Schon Rautert stützt sich auf diese Stelle und Manz meint S. 26: „Hieraus geht demnach doch hervor, daß an

der Sache etwas ist. Was den Ausdruck Frau betrifft, so kann darin wohl ein Irrthum obwalten und Friedrichs Gattin anstatt seiner Schwester genannt sein.“ Warum nicht lieber gleich die Sage von der Schwester auf die Frau übertragen? — Aber leider erweist sich auch diese Stütze als nichtig und eitel. Es handelt sich nämlich um die Stelle der münsterischen Chronik, die zu Anfange der Anm. nach dem ältesten lateinischen Texte mitgetheilt ist, wo es heißt ad sugestionem uxoris sue, das in der ältesten deutschen Uebertragung van ingevynge syner huesfrouwen übersetzt ist (Münst. Chr. 114.) und wahrscheinlich in einer Steinen vorliegenden Handschrift van wegene syner frouwen übersetzt war. Damit fällt der einzige Beweis, wenn man ihn so nennen will, für die Sage vom Isenberg, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Rautert aus der Luft gegriffen ist; wäre sie auch nur als Sage echt, so würde sie Steinen wohl kaum unbekannt geblieben sein können.

156, 2. Der vorsichtige Cäsarius sagt vita 2, 1: Atque inde conjici potest hoc sacrilegium non tum primum, cum episcopus occisus est, fuisse conceptum, sed diu pertractatum. Feruntur huic conspiracioni consensisse nonnulli potentes, quos fama quidem non tacet, sed propter tempus nominare non licet. Wenn ich Cäsarius recht verstehe, so ist es überall seine Absicht, Niemanden direkt der Mitschuld zu zeihen, was bei dem offiziellen Charakter seiner auf Befehl des Erzbischofs gefertigten Schrift dem Stifte hätte Verlegenheiten bereiten können, dagegen indirekt dem aufmerksamen Leser die Mitschuldigen genau zu bezeichnen. Ziemlich offen tritt das unten (Anm. 172, 2.) in Bezug auf die Limburger zu Tage. So scheint Cäsarius auch hier mit wohlbedachter Absicht kurz vor den angeführten Worten den Grafen Friedrich die nennen lassen, auf deren Macht er vertraut, (vgl. die im Texte folgende Stelle,) die Bischöfe von Münster und Osnabrück, die Limburger, die Grafen von Kleve, von Arnsberg von Teckelnburg, die Herren von Heinsberg und von der Lippe; für die meisten von ihnen ist der Verdacht der Mitschuld, wie wir sehen werden, auch anderweitig begründet; ich bin überzeugt, Cäsarius habe so die Mitschuldigen bezeichnen wollen, ohne daß Jemand sich bei der Art und Weise, wie es geschehen, darüber beklagen konnte. Bestimmter noch sagt Emo: Jam tunc (als E. nach Soest ging) multi comites, ut fama fuit, in mortem ejus conspiraverant, und God. Col.: Quem cum ab hac injuria prohiberet archiepiscopus, qui tunc Teutonici regni tutelam gerebat, comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem archiepiscopi machinatur, ad hoc eciam, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superbiam fortissimus presul contriverat, animatus. Vgl. God. Col. ad 1226. Falke tradit. Corb. 265. sagt nach handschr. Annalen im Korveyer Archive, Friedrich habe nach

Rath der Grafen von Arnsberg, Teckelnburg u. a. den Mord beschlossen. Diesen Annalen scheint wohl, trotz einiger Abweichungen, im betreffenden Theile die vita zu Grunde zu liegen.

157, 1. Huiusmodi interfectionis culpam impingunt episcopo Monasteriensi et Osnaburgensi fratribus Fritherici comitis praefati, perinde ac horum suggestu hoc facimus perpetratum fuisset Emo. Vgl. den Verlauf der Erzählung.

158, 1. Emo. Beil. 33.

159, 1. Vita 2, 4. God. Col.: — licet ante paucos dies per quasdam litteras sibi transmissas fuerit premonitus. Gelen. 134. sagt ex mss., auch der Kardinallegat von Porto habe ihn vor bevorstehender Gefahr gewarnt.

2. Vita 2, 7.

3. Wir kennen nur eine auf dem Tage zu Soest ausgestellte Urk. Reg. E's. 196. Da wir wissen, daß der Tag zahlreich besucht war, auch in der Urk. selbst multa turba clarorum virorum als anwesend erwähnt wird, so muß es auffallen, daß neben dem Protonotar Peregrin und einigen Dienstleuten nur zwei von den Großen des Landes unter den Zeugen erscheinen und zwar solche, die offenbar auf E's Seite standen, nämlich Graf Adolf von der Mark, nach seiner Ermordung Hauptverfolger der Isenburger, und der dem Erzbischof verwandte (vgl. Reg. E's. 116.) Edelherr Bertold von Büren. Da dürfte doch zu vermuthen sein, daß dem Fehlen der Namen der Bischöfe und übrigen Großen nicht bloser Zufall zu Grunde liege.

4. Vgl. über diese Anm. 152, 1.

160, 1. God. Col. sagt: Quam ob rem (wegen Einweihung der Kirche zu Schwelm) et ea die qua occisus est confessionem de peccatis suis fecerat.

161, 1. God. Col. ad 1226. Daß E. den Grafen gebannt habe sagt Chr. Turon. ad 1225 ap. Bouquet 18, 510.: Per idem tempus occisus est Corradus archiepiscopus Coloniensis a quodam nobili nepote suo, eo quod eum excommunicatum pro manifesta injuria nolebat absolvere, nisi prius satisfaceret de commisso. Falke trad. Corb. 265. sagt nach ann. mss., zu Soest sei nichts beschlossen, aber sich verstellend habe Friedrich versprochen, sich zu Nürnberg wegen der Sache dem Spruche der Fürsten unterwerfen zu wollen.

2. Nach God. Col. sequenti dominica.

3. God. Col.

4. Emo.

5. Die übereinstimmenden Daten VI feria post festum omnium sanctorum, die b. Willebrordi. VII idus Novembris haben Vita 2, 5. God. Col. Emo. Necr. eccl. maj. ap. Böhmer f. 3, 344. Ann. Spirenses ap. Böhm. f. 2, 155. — Necr. Gladb. ap. Böhm. f. 3, 361. hat Nov. 8. und Gesta Trevir.: in vigilia s. Willebrordi advesperascente jam

die feria VI. Aber 1225 fiel Willebrordi selbst auf einen Freitag.

6. Vita 2, 5. Gesta Trevir.: adhuc jejunus sei er erschlagen.

162, 1. Hennes cod. dipl. 67. Lac. 2, 55. Vgl. über seine Gefangenschaft bei Bouvines die in dem Anm. 137, 2. erwähnten Aufsatze anzuführenden Stellen.

163, 5. Vgl. Emo, wonach er die milites vorausgeschickt hatte.

6. Rinkore hat die vita, das schon mehrfach in Rinkerode geändert ist. Ich trage kein Bedenken, diesen Namen aufzunehmen, da die v. Rinkerode bald unter den märkischen Ministerialen erscheinen. So 1243. Kremer 2, 125. 1251. Lac. 2, 196.

7. Oder Suveren; ich finde keine Familie ähnlichen Namens unter den isenburgischen oder märkischen Ministerialen.

165, 1. Vita 2, 7. Emo: sagt Accurrentes trahebant et tenebant jumentum episcopi.

166, 1. Vita. 2. 7. Manu mutilatus. Herm. Altah. ap. Böhm. 2, 499. dessen Stelle über E's. Tod die spätern bairischen Chronisten ausschreiben.

2. Daß E. sterbend „Pater ignosce illis“ gesagt habe, wie vita 2, 16. ein Besessener aussagt und worauf Cäsarius vita 2, 17. zu Ende zurückkommt, ist wohl als Ausschmückung anzusehen, da Cäsarius es bei der Todesgeschichte nicht erwähnt.

3. Irruerunt in eum ipse (Fridericus) et satellites diaboli ad hoc electi et percusserunt, immo mactaverunt eum non acerbitate humana, sed daemoniaca crudelitate. lviii vulneribus confodientes. Gesta Trev.

4. Nach der abweichenden Erzählung Emos hätte Friedrich selbst den Erzbischof ermordet.

167, 1. Nach Emo hätte der Graf Konrad von Dortmund bis zuletzt ausgeharrt und noch den Leichnam des schon Entseelten vertheidigt. Nach God. Col. wäre nur ein kleiner Knabe bei ihm geblieben, der weinend den Leichnam des Herrn bewacht hätte, bis Leute vorbeikamen. Cäsarius weiß davon nichts. So wenig ich bestreiten will, daß dem Bilde des weinenden Knaben, der allein dem Herrn zur Seite bleibt, wie es Annette von Droste-Hülshof in ihrem herrlichen Gedichte „der Tod des Erzbischofs Engelbert“ (Gedichte 274.) so rührend ausgemalt hat, geschichtliche Wahrheit zu Grunde liegen mag, so hielt ich es doch nach dem Anm. 156, 1. Gesagten für unstatthaft, vom Cäsarius abweichende Angaben in den Text aufzunehmen. Auch Aschenberg (Taschenbuch 243.) hat die Geschichte vom Edelknaben, wie die ganze Todesgeschichte, mit Vorliebe ausgemalt; er nimmt aus Cäsarius und Gottfried (Emo scheint er nicht zu kennen) was ihm eben ansteht, fügt allerlei hinzu, von dem er glaubt, daß es seinen Lesern gefallen würde, und läßt dafür denn seine nebelhafte Altenberger Chronik vorrücken, die hier natürlich doppelt glaubhaft ist, da der Mönch Balderich spricht (vgl. 235.), der zu Engelberts

Zeiten zu Altenberg lebte, den EB persönlich kannte und den Edelknaben, der bis zum letzten Athemzuge bei ihm verharrte, genau über alles befragte, was auf das tragische Ende E's Bezug hatte. Vgl. Anm. 4, 1.

168, 1. Nach God. Col. thaten es duo indigene in biga.

169, 1. Nach vita 3, 42. wurden E's Eingeweide zuerst auf dem Kirchhofe beigesetzt, dann nach 14 Wochen auf Veranlassung des Grafen Gottfried von Arnsberg ausgegraben, völlig unverwest gefunden und in der Kirche vor dem Hochaltare in einem Schreine beigesetzt. Im Jahre 1847 fand man wirklich beim Neubaue der Kirche an einer Stelle vor dem Hochaltare, die früher durch eine schwarze Marmorplatte, jetzt durch einen viereckigen Sandstein bezeichnet ist, in einem kleinen bleiernen Sarge die Eingeweide E's und brachte sie in die Pfarrkirche zu Odenthal. Als ich im Juli d. J. zu Altenberg war, erzählte mir jemand, der bei der Auffindung zugegen gewesen war, das Herz sei von auffallender Größe, die übrigen Eingeweide hätten im Kreise darumgelegen, Alles sei wohlerhalten gewesen, aber beim Eintreten der frischen Luft habe es angefangen zu zerfallen. Sobald im Altenberger Dome wieder Gottesdienst gehalten werden wird, werden hoffentlich diese Reste Engelberts an die Grabstätte seiner Ahnen zurückgebracht werden.

2. Vita 2, 8. Gesta Trev. nennen 48, God. Col. 38, Rein. Leod. 37, Herm. Altah. 33 Wunden.

170, 1. Vita 2, 9. und übereinstimmend vigilia s. Martini bei God. Col.

171, 1. Vgl. Anm. 76, 2.

172, 1. Vita 2, 9. Rein. Leod. ad 1225.

2. Causam vero tum mortis illorum, tum horum male valetudinis deus novit sagt Cäsarius. Wenn er nun aber in dem unmittelbar folgenden Kapitel Engelbert erscheinen u. erklären läßt, daß alle, die ihn getödtet oder die zu dem Morde gerathen hätten, schneller als sie dächten sterben würden, so scheint er damit doch seine Ueberzeugung von der Mitschuld der Limburger deutlich genug anzudeuten. Vgl. Anm. 156, 2.

3. Vita 2, 11. Das steht in keinem Widerspruche mit der allgemeinen Trauer der Bürger, wie sie vita 2, 9. beschrieben wird; die Regierung der Stadt war in den Händen weniger Geschlechter, die E. vielleicht ebenso abgeneigt waren, wie die Großen des Landes.

173, 1. Vita 2, 12. atque etiam ob alia quedam, de quibus omnibus non est hujus temporis texere historiam. Wir würden es Cäsarius großen Dank wissen müssen, wenn er hier weniger wortkarg gewesen wäre. Während der Regierungen E's und Heinrichs müssen sich die Verhältnisse entwickelt haben, die unter Konrad zum offenen Bruche mit der Stadt führten; aber gerade aus dieser Zeit wissen wir fast nichts von der Stadtgeschichte. Vgl. oben S. 87. Heinrich mußte sich 1226 dazu verstehen, der Stadt die Privilegien,

wie sie bis zu E's Wahl gewesen, zu bestätigen, d. h. E's Neuerungen zu widerrufen. Lac. 2, 73. Doch zeigt uns Caes. catal., daß auch Heinrich den Bürgern gegenüber kräftig einzuschreiten wußte.

173, 2. Der Tag der Hochzeit, den Böhmer in den Regg. richtig in der zweiten Hälfte des Monats vermuthete, ergibt sich jetzt bestimmt aus folgender Stelle der ungedruckten annales Scheftlarienses zu München, deren Mittheilung ich der Güte Böhmers verdanke: M. cc. xxv. v. id. Nov. Fridericus imperator nuptias in Apulia celebravit. Cujus filius postea in octava beati Martini (Nov. 18.) nuptias celebravit Nurenberch. Damit stimmt, daß chr. Reinhardsb. Beil. 34. sie in fine autumpni setzt. Die von Böhmer hier eingereihte Urk. K. Heinrichs datirt Nov. 19. ap Hallis würde widersprechen; aber da kein Jahr, sondern nur ind. 14. genannt wird, so wird sie in ein anderes Jahr einzureihen sein. Notae hist. S. Emmeram. ap. Böhm. f. 3, 497 geben als Tag omnium sanctorum; dem widerspricht schon die Angabe, daß Engelbert noch Nov. 7. beabsichtigte, die Hochzeit zu besuchen. Vgl. noch die verschiedenen Zeitangaben bei Raumer. 3, 248.

3. Vita 2, 5.

174, 1. Uebersetzung von Karl Simrock. Originaltext bei Lachmann ed. II. 85:

„Swes leben ich lobe, des tôt den wil ich iemer klagen.
„sô wê im der den werden fürsten habe erslagen
„von Kölne! owê des daz in diu erde mac getragen!
„ine kan im nâch siner schulde keine marter vinden:
„im waere alze senfte ein eichîn wit umb sînen kragen,
„in wil sîn ouch niht brennen noch zerliden noch schinden
„noch mit dem rade zerbrechen noch ouch dar ûf binden:
„ich warte allez ob diu helle in lebende welle slinden.“

2. Lachmann 84, 17. ze Nüerenberc was guot gerihte, daz sage ich ze maere. Es wird wohl kaum mehr nöthig sein, gegen Lachmann 200. zu beweisen, daß diese Strophe zum Nürnberger Tage von 1225 gehöre.

175, 1. Hauptstelle im chr. Reinhardsb. Beil. 34. Dann ann. Schirenses ap. Böhm. f. 3, 517.: Archiepiscopus Coloniensis Engilbertus a comite quodam consanguineo suo occiditur: de cujus morte plures interierunt. Nam filio imperatoris Heinrico, in regem consensu principum designato, cum filia regis Austrie nuptias in castro Nurenberc celebrante; querimonia principum in presentia sui de morte occisi episcopi habita, dissidentibus ex sententia invicem episcopo Trevirorum et quodam libero comite de Truhentingen, tumultus non parvus ortus est. Unde ad sexaginta et amplius, ceteris ad arma concurrentibus, in descensione quadam miserabiliter vita functi sunt. — Hist. impp. ap. Menken. 3, 123: Hoc quoque nupciale festum in Nurenberch est celebratum. Illic etiam rex Henricus pro occisione Coloniensis episcopi personaliter sedit pro tribunali. Orta est igitur ibi pro quadam sententia altercacio maxima, propter

quam multi ad singulare certamen se obtulerunt. Tunc populus exiliens per quendam gradum a cenaculo cum rugitu descendit et suffocati sunt in pressura illa. lvi. viri, ex quibus. xxiii. milites fuerunt, exceptis hiis, qui in hospiciis suis mortui sunt, et quidam longo tempore postea ex eadem pressura confracti obierunt. — Chr. Erphord. ap. Böhm. f. 2, 388.: rupta crepa triginta milites et viginti servi interierunt. Vgl. noch chr. Claustroneob. ap. Pez. 1, 452. Herm. Altah. ap. Böhm. f. 2, 499. Daß Dietrich von Trier, noch am 15. Nov. zu Köln bei der Wahl, auch, wie chr. Schir. berichtet, zu Nürnberg war, bestätigt Urk. v. Dez. 1. B. reg. Henr. 98. Die von Büdingen und Truhendingen kommen oft in Heinrichs Umgebung vor. — Man hat (so Steinen 3, 1405.) in diesen Ereignissen einen Beweis finden wollen, daß Friedrich nicht im Unrechte gewesen sei. Davon kann wohl keine Rede sein; es handelte sich nicht um Schuld oder Unschuld, sondern um die Form des Rechtsverfahrens. Allerdings erklärt sich aber die Heftigkeit des Streits wohl nur dadurch, daß sich weitergreifende Gegensätze dabei geltend machten. Daß es unter den Fürsten und in der Umgebung des Königs Manche gab, die Engelbert und der von ihm in den Reichsangelegenheiten verfolgten Richtung abgeneigt waren, leidet keinen Zweifel und so mag allerdings anzunehmen sein, daß der von Truhendingen, der ein Gesinnungsgenosse des Isenburgers gewesen zu sein scheint (später wurde die Bamberger Kirche arg durch ihn bedrängt. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsq. 1, 597 ff.), mehr eine Demonstration gegen Engelbert und dessen Richtung im Auge gehabt haben mag, als den Schutz der Rechte des Mörders.

176, 1. Vita 2, 13. Aus den Berichten über den Nürnberger Tag selbst erhellt nicht, ob das von Gerlach von Büdingen gefundene Urtheil zum Spruche gekommen ist. Ohne Angabe des Orts sagt Alb. Stad. ad 1225. p. 206: — et pro tanto facinore communi principum sententia ab omni jure usque in quartam generationem exheredatur. — Rein. Leod. ad 1225: Qui super tam enormi scelere in curia regis Heinrici, Friderici imperatoris filii, judicio optimatum tocius imperii dampnatus est, domicilia et castella ejus ad solum diruta, hereditates disperdite sunt, et ipse vagus et profugus et ab omni fidelium societate excommunicatus, nulla certa sede consistit. — Chr. Turon. ad 1225 ap. Bouquet. 18, 510: Fratres ejus insuper et sorores omnesque alii laici eum in gradu tertio attingentes, exilio perpetuo condemnantur; clerici vero ordinibus et beneficiis privati in abbatiis ad agendum poenitentiam detruduntur.

2. In Urk. K. Heinrichs bei Kuchenbecker anal. Hassiaca 1, 75., worin verordnet wird, daß kein Erbe oder Verwandter des Grafen Friedrich von Isenburg an dessen Stelle Vogt des Kl. Kaufungen zu Herbette werden solle, heißt es: Novit igi-

tur universitas vestra, quod postquam nefandus comes Fridericus factionem scelestam peregit occidendo Coloniensem archiepiscopum, cui a patre nostro imperii commissa fuisse noscitur (gubernatio), advocatia quam tenebat in feudo de manu abbatissae in Kaufungen in praedio quod vocatur Herbette ad eandem libere est reversa, sicut alia feuda ipsius ad suos dominos, ad quos de jure spectabant, per sententiam principum redierunt.

3. Vgl. B. reg. Honor. 58. Reichss. ad 1224. Juni 7. Caes. dial. 3, 33. 5, 21.

4. Vita 2, 13. findet sich nur die unbestimmte Angabe in adventu domini, Nov. 30.—Dez. 24. Auf Mitte Dezember weisen eine ungedruckte Urk. Konrads für Kl. Eberbach am 17. Dez. zu Mainz ausgestellt und die ohne Zweifel zur Mainzer Synode gehörigen Satzungen Konrads v. 1225 Dez. 10. bei Harzheim conc. 3, 520. Da der König und die Fürsten Dez. 1. noch zu Nürnberg waren (B. reg. Henr. 98. 99.) so muß der Frankfurter Tag in die erste Hälfte des Monats fallen.

178, 1. Vita 2, 13. Emo. Beil. 33.

2. God. Col. ad 1225. Urkk. Konrads zu Köln Dez. 30. und Jan. 4. ausgestellt finden sich Lac. 2, 70. und im Prov. Archive zu Münster, Kl. Marienfeld. I. 10. b.

180, 1. Unus eorum sagt Alberic. ad 1226. Ich denke, es ist der Bischof von Münster gemeint, der bei diesen Verhandlungen überall als der Schuldigere erscheint; zudem waren nach Emo münsterische Dienstleute beim Morde betheiligt; auch die spätere Begnadigung des Osnabrückers scheint auf geringere Schuld zu deuten; nach vita 2, 1. könnte man freilich zunächst auf den letztern schließen. Die Mitschuld der Bischöfe unterliegt wohl keinem Zweifel; Cäsarius ist nach vita 2, 4. offenbar davon überzeugt; geläugnet wird sie von keinem gleichzeitigen Schriftsteller. Doch mochte es schwer sein, das Maaß der Schuld zu beweisen. Graf Friedrich selbst nannte nach vita 2, 7. vor seinem Tode seine Brüder als Mitschuldige, was sich freilich vielleicht nur auf Gottfried und Wilhelm beziehen mag.

2. Emo spricht nur von Münster. Daß Willebrand auch Osnabrück verwaltete, ist von Möser s. W. 7, 71. hinreichend nachgewiesen. Wegen der Temporalien zu Osnabrück findet sich nichts. Mösers Beweis, daß Otto von Teckelnburg sich derselben angemaßt habe, scheint nicht stichhaltig; übertragen wurden sie ihm, wie der Verlauf zeigt, gewiß nicht. — Hauptquelle für den Lütticher Tag ist Emo v. Werum Beil. 33. der gut unterrichtet war, da er (abbas Floridi Horti) nach seiner eigenen Angabe mit zwei andern Aebten aus dem zur münsterischen Diözese gehörigen Theile von Friesland den B. Dietrich begleitete. Vgl. noch vita 2, 13. Reiner. Leod. ad 1225. Alberic. ad 1226. p. 519.: Anno 1226 in crastino purificationis domnus cardinalis et legatus apud Leodium habuit

concilium contra Monasteriensem episcopum et Osnabrugensem electum, qui erant fratres Frederici interfectoris archiepiscopi. Ibi probatum est contra eos, quod fratrem jam ubique excommunicatum de substantia sua et de militibus suis juvissent contra ecclesiam et contra imperium et quod unus eorum dixit fratri verbum unde magis commovit eum in necem archiepiscopi. Quid multa! suspensi ab officiis, episcopus etiam suspensus a beneficiis Romam ire compulsi depositi sunt et alii in loco eorum fuerunt instituti.

180, 3. Beil. 35. Ueber die zu Gevelsberg bewahrten Reliquien vgl. Gelen 148. Steinen 3, 1366.

4. Vita 2, 16. In dem neuen unter Konrad von Hochstaden begonnenen Dome befand sich E's Grabmal im nördlichen Theile der Kirche gleichfalls nicht weit vom Denkmale Philipps. Gelen. 182. Auf Veranlassung des Kurfürsten Ferdinand wurde am 6. August 1622 das Grab des Heiligen geöffnet und seine Gebeine erhoben. Näheres Gelen. 172. Später am 7. Nov. 1633, dem Todestage, wurden sie in einen prächtigen silbernen Sarg gelegt und hinter dem Hochaltare beigesetzt; das in Marmor ausgeführte Denkmal zeigt den Erzbischof halbliegend, an den Füßen Engel, die zum Himmel weisen. Die Beschreibung des Sarkophags findet sich in Gelenii preciosa hierotheca. Coloniae 1634.

181, 1. Vgl. vita 3, 47. 57. Gelen. 147. 234. Steinen 3, 1361. Beil. 37. Im Archive des Kl. Gevelsberg (jetzt zu Münster) ist die älteste Urk. (Original u. Kopialbuch n. 62.) von 1235 Mai 13., wonach Heinrich Herzog v. Limburg und Graf v. Berg und seine Gemahlin Irmgard, Nichte E's, der Kirche zu Gevelsberg für ihr, ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelenheil drei Mark jährlicher Einkünfte schenken.

2. Gesta Trevir.: — cujus innocentiam et mortem acerbissimam, conpunctionem quoque et confessionem ante mortem ad nutum Conradi Portuensis episcopi et cardinalis Theodericus Treverensis archiepiscopus apud Leodium et Coloniam populis publice peroravit et cardinalis eum martyrem pronunciavit in quadragesima subsequente.

3. Die Erzählung dieser Wunder bildet den Inhalt des dritten Buches der vita, das Cäsarius später (cap. 74 ist 1237 geschrieben) zugesetzt hat. Anderweitige Zeugnisse sind: Urk. EB Heinrichs. Beil. 36. Urk. EB Konrads v. 1240. Seibertz 1, 279.: — conventus de Gyevilberg — ubi predecessor noster Engelbertus felicis recordacionis pro justicia gladiis impiorum occubuit, pro cujus meritis dominus multa dignatus est operari miracula. — God. Col. ad 1225: Ubi eidem gloriosa tumba est erecta, crebescentibus ad tumbam ejus cotidie miraculis et virtutibus, nonnullis

egris ibi optatam recipientibus sanitatem. — Gesta Trev.: Cujus etiam mortem pretiosam in conspectu suo dominus multis miraculis declaravit. — Chr. Turon ad 1225. ap. Bouquet. 18, 510.: Sed quia memor fuit justitiae dei solius, nec ad carnem respiciens cor reflexit; retributor bonorum operum eum innumeris signorum miraculis illustravit. — Alberic. ad 1225. p. 519. nach Erzählung der Hinrichtung des Mörders: Ex tunc archiepiscopus, qui eo usque miracula faciebat, ea facere omisit.

181, 4. Vita 2, 14.: Audiant — qui quacumque ex causa martyri detrahentes et glorie ejus invidentes dicere solent: „Nequaquam credere possumus virum superbum, avarum et prorsus mundo deditum miracula posse edere.“ Considerant illi quid aliquando fortasse fuerit, sed quid per martyrium factus sit non attendunt. Nach vita 3, 77. sagte der fromme Mönch Joseph von Steinfeld nach einer Vision über Engelberts Martyrthum zu sich selbst: Qui fieri potest, ut vir tam insignis et potens, tanto semper stipatus comitatu, occidatur? Quod si vero etiam id accidat, quis credat virum totum mundo deditum, cui ad voluntatem fluunt omnia, quique tot affluit deliciis, ita continuo coronari? — Vgl. vita 3, prol. 3, 2. 8. 27. 57.

5. Vita 2, 14.

182, 1. Vita 1, 1.

183, 1. Vita 2, 16.

184, 1. Martyrolog. Roman. ad 7. Nov.: Coloniae sancti Engilberti episcopi, qui pro defensione ecclesiasticae libertatis et Romanae ecclesiae obedientia martyrium subire non dubitavit. — Martyrolog. Wedinghus. ap. Gelen. 171.: Ipso die sanctae memoriae Engelberti archiepiscopi Coloniensis et martyris, qui ob defensionem oppressorum ab impiis innocenter occisus feliciter occubuit. — Fasti Mariani Monachienses ap. Gelen. 128.: Libertatem ecclesiae S. Engelbertus contra cognatum sanguinem (audiant utinam haec illi, qui Christi patrimonium sua putant et in suos effundunt) toto pectore propugnavit ipsique adeo vitae antehabuit. — God. Col. ad 1225: Constanter enim speratur ipsum martyrii premia meruisse, quia equissimus judex et strenuus patrie et ecclesie dei defensor fuit et pro earum occubuit defensione. — Nach dem Ausspruche des Legaten auf dem Mainzer Tage und später zu Köln, daß der Erschlagene ein heiliger Märtyrer sei (S. 181), scheint eine förmliche Heiligsprechung später nicht stattgefunden zu haben. Aus frühern Jahrhh. finden sich auch nur wenige Zeugnisse, daß man E. als Heiligen verehrte. 1229 verordnete EB Heinrich, daß an seinem Grabe, wo so viele Wunder geschehen seien, fortwährend eine Lampe brennen solle. Beil. 36. In dem ältesten, 1226—1238 geschriebenen liber memoriarum der Domkirche heißt es: Ob Th. de Brule dyaconus, qui

statuit de bonis in Leggenich perpetuum sacerdotem ad altare episcopi Engelberti celebrandum. Lac. 2, XX. Dieser Altar Engelberts heißt sonst Katharinenaltar. Gelen. 182. Als Tagesheiliger kommt E. in kölnischen Kalendarien d. Mittelalters, die ich durchzusehen Gelegenheit hatte, nicht vor; auch in den Nekrologien führt er nicht die Bezeichnung eines Heiligen. In dem bekannten kölnischen Kirchengesange: Gaude felix Agrippina sanctaque Colonia etc. findet sich in dem Abdrucke bei Gelen. de admir. magnit. Col. 657. unter den heiligen Erzbischöfen auch Engelbert (Engelbertus, Severinus, Cunibertus, Evergislus inclyti — Agilolphus, Heribertus, patres urbi praediti) aber schon das Versmaß zeigt, daß der Name eingeschoben ist. Im Jahre 1618 verordnete Kurfürst Ferdinand, daß zum Angedenken an seinen Tod für die Kirchenfreiheit und in Anbetracht der von ihm gewirkten Wunder, Engelberts Todestag (sein dies natalis für den Himmel) am 7. Nov. feierlich begangen werden solle. Seitdem erscheint E. auch als Tagesheiliger in den Kalendarien der Diözesen Köln, Münster u. a.

184, 2. Vita 2, 10.

185, 1. Vita 2, 17. God. Col. ad 1225. Alb. Stad. ad 1225. p. 206. Ueber die Lage vgl. Anm. 152, 2.

2. God. Col. ad 1225. Nienbrügge lag im Kirchsp. Heringen, eine starke Viertelstunde westlich von Hamm bei der sogenannten krausen Linde. Noch heißt die Stelle die Burgstätte und an beiden Seiten sind noch bedeutende Spuren der zerstörten Feste zu sehen. Aelteste G. der St. Hamm im Hammschen Wochenbl. 1824. Stück 1.

3. Sie müssen später begnadigt sein; denn 1242 waren beide in der Heimath und Gottfried Probst zu S. Martin in Münster.

4. Vita 2, 17. Rein. Leod. ad 1225: Preterea duo fratres sui Monasteriensis et Osnabrugensis episcopi, quos idem archiepiscopus promoverat, de conscientia mortis ejus infamati, et ad purgationem a domino Conrado sedis apostolice legato apud Leodium vocati, cum in probatione defecissent ad papam remissi, documentis evidentibus per sententiam depositi et condempnati sunt, et alii in ipsas sedes substituti. Quorum unus statim in reditu moritur infra annum tam detestabilis parricidii. Dietrich starb wahrscheinlich 1226 Juli 18. Vgl. Münst. Chr. 30.

5. Der Pabst wies ihm 1227 jährliche Einkünfte an. Würdt. nova subs. 4, 141. falls dort, wie Möser 7, 73, annimmt E statt C zu lesen ist. 1239 erlangte er sogar sein Bisthum wieder. Vgl. Möser 7, 135.

186, 1. Vita 2, 17. Rein. Leod. ad 1225.

2. Vita 2, 17. Caes. catal. God. Col. ad 1226. Rein. Leod. ad 1225. Nach Levold. l. c. 386, der Reiner hier, wie sonst benutzt, hätte Balduin den Grafen als Gast zu sich ge-

laden. Alberic. ad 1225 p. 519: Itaque circa annum fere completum reversus a Roma sub habitu mercatoris et a quibusdam Leodii cognitus est, et quod Hojum tenderet, illico demandatum est Balduino militi de Genefia, qui sine mora veniens eum in valle Amaniensi cepit et Coloniensibus pro magno apud Viziacum tradidit.

186, 3. Der Hügel wurde, als Karl der Kühne Neuß belagerte, zur Sicherheit der Stadt abgetragen; die Stelle hieß noch später das Räderthal. Gelen. 189. Nach einer gütigen Mittheilung des Dr. Freiherrn v. Mering, war die Stelle, wo der Graf hingerichtet wurde, früher durch eine Säule von Stein bezeichnet, mit dem Bilde von Friedrichs Mutter und der Inschrift: Haec sunt intestina mea a corvis devoranda. Denn das soll sie geträumt haben, als sie Friedrich noch unter dem Herzen trug. Nach einer Mittheilung bei Gelen. 348. wäre Friedrichs Mutter zur Sühnung der Schuld ihres Sohnes nach Rom gewallfahrtet und hätte nach ihrer Rückkehr das Kl. Elsey gestiftet. Allerdings hat sie Elsey gestiftet, aber noch bei Engelberts Lebzeiten. Vgl. Aschenberg, niederrhein. Blätter 2, 534.

4. God. Col. ad 1226: Facta confessione et proditis complicibus hujus facti. Rein. Leod. ad 1225: A quibus Coloniam perductus, et per vicos et plateas vinctus et eques circumductus, publica confessione sui sceleris multos movit in lacrymas. Ad ultimum confractis brachiis et cruribus, patientissime sustinens cruciatus, in eminentissimo ligno sublevatus et in rota distentus defecit. — Alberic. ad 1225 p. 519: Inde Coloniam ductus et per vicos et plateas ut canis vilissime tractus, tandem in rota eminentissima rotatus est, martyrium suum recipiens cum omni contritione et devotione et cum expirasset et domini Colonienses cum alta voce Te Deum laudamus decantassent eo quod vindicta de nece archiepiscopi esset consumata ex tunc archiepiscopus, qui eo usque miracula faciebat, ea facere omisit. — Alb. Stad. ad 1226 p. 207: Fr. comes de Isenberg extra civitatem apud s. Severinum rotatur, nimia, ut ajunt, cordis contritione afflictus. — Die Namhaftmachung der Mitschuldigen, darunter seiner Brüder, wird auch vita. 2, 7. erwähnt; wen er weiter genannt, wird nirgends gesagt.

187, 1. Vita 2, 17. Chr. Turon. ad 1225 ap. Bouquet 18, 510: Parricida autem ille, qui patruum paternum et patrem occiderat, sequenti anno fugitivus capitur, captus equis distrahitur, distractus in tres partes judicio detruncatur, detruncatae partes triplici homicidio, suspensa ad aethera, tripliciter puniuntur.

2. Alberic. l. c. Denn nach Emo Beil. 33 war seit der Ermordung der feierliche Kirchengesang eingestellt gewesen.

3. God. Col. ad 1226. Wer es waren, ist nicht zu be-

stimmen. Was Gelen. 165. über die Schuld des Herrn v. d. Lippe mittheilt, beruht auf unzuverlässiger Quelle, nämlich auf der sogenannten Altenberger Chronik (vgl. Anm. 4, 1.) od. hist. comitum Clivensium, wie ich aus Vergleichung mit der Darmstädter Hs. ersah; zudem handelt es sich an dieser Stelle wohl um eine Verwechslung mit den Schwalenbergern. Die von der Lippe mögen immer betheiligt gewesen sein; aber Beweise fehlen, es sei denn, daß man vita 2, 1. dafür ansehen wollte. Vgl. Anm. 156, 2. — Gelen. 166 sagt nach einer alten Hs.: Comes Cliviae, qui hoc tempore regebat, apud imperatorem suspectus ac insimulatus fuit, quasi Friderico ad hoc facinus perpetrandum consilium dedisset, aut etiam auxiliatus esset, ut fuerit etiam ad purgandum se ab imperatore invitatus et cognita causa innocens declaratus. Daß Dietrich von Kleve, ein alter Feind E's (S. 72. 74.), Mitschuldiger war, ist durchaus glaublich.

188, 1. Für diese Erzählung gehören die ältesten Quellen der zweiten Hälfte des 14. Jh. an, nämlich die münst. Chr. des Florenz von Wevelinghofen (S. 31 meiner Ausgabe) u. die hist. comitum Cliv. ms., woraus die betreffende Stelle bei Gelen. 165. abgedruckt ist. Spätere haben diesen nachgeschrieben.

2. Vgl. Erdman chr. Osnabrug. ap. Meibom. 2, 216. Ueber Bergeshövede bei Riesenbeck vgl. Wigand Archiv I, 4, 82. Erdmann ist hier durchaus verworren; er hatte hier offenbar die münst. Chronik vorliegen, wo allerdings, aber ein halbes Jahrh. früher, von der Zerstörung von Arkenau und Dissen, der Schlacht bei Bergeshövede und der Gefangenschaft des Grafen Otto die Rede ist. Es wäre nun erstlich zu fragen, ob diese ganze Erzählung historischen Werth habe, dann aber, wohin sie gehört, ob, wie ich münst. Chr. 23. angenommen, in die Fehde wegen Engelberts Ermordung, was sich durch eine Verwechslung der münsterischen Bischöfe Ludwig und Ludolf erklären ließe; oder ob sie wirklich in frühere Zeiten gehört und Erdmann, der die Sühne v. 1236 kennt und noch andere Kunde von der Fehde nach E's Ermordung haben mochte, sie willkürlich hieher versetzt hat. Was die westfälischen Chroniken, mit Ausnahme des älteren und zuverlässigern Levold von Nordhof, über die erste Hälfte des 13. Jh. melden, ist so verworren und vielfach als unrichtig zu erweisen, daß man es füglich bei Seite lassen kann, wenn es nicht einigermaßen durch andere Nachrichten bestätigt wird.

189, 1. Vgl. Anm. 81, 1. Auch vita 2, 1. wird Otto als E's Feind bezeichnet.

2. Urk. bei Möser s. W. 8, 194.

3. Ludolf ist, auch abgesehen von den münst. Chroniken, wenigstens später als Bundesgenosse Heinrichs nachzuweisen. Vgl. God. Col. ad 1232.

4. Abgedruckt Gelen. 161. Schaten ann. Pad. 1, 1018.;

er findet sich auch in dem Kopialbuche des kölner Kapitels zu Darmstadt, dist. 3. n. 21. Nach Vergleichung erwies sich Gelens Abdruck als korrekt; nur hat er die Eigennamen modernisirt, so Teckelnburg für Ticillenburch u. dgl. Für Millinghusen, wofür ich nach Möser. 7, 83. Mettingen gesetzt habe, findet sich Millenchusen. Wenn Möser vermuthet, Gelen habe die Urk. nicht vollständig mitgetheilt, so findet sie sich wenigstens auch im Kopialbuche nicht vollständiger. Die kölnischen Lehen waren gewiß nicht, wie Möser 7, 82. meint, Bruchstücke des Heinrich dem Löwen entzogenen Herzogthums, sondern ohne Zweifel Erwerbungen EB Philipps. Vgl. Anm. 64, 1. 68, 3. Wir finden hier ein Beispiel, wie wichtig diese erkauften Lehnshoheiten in manchen Fällen werden konnten.

189, **5.** Möser s. W. 8, 201.

190, **1.** Fast alle Archive der ihnen benachbarten Kirchen geben Belege dafür.

2. Vgl. S. 81. 148.

3. Bestimmt sagen das nur die erwähnten spätern Chroniken.

4. Kindlinger Hss. 2, 6. Die Urk. ist 1227 ap. Swalenbergum, das wohl vom Bischofe belagert wurde, ausgestellt. Schon 1226 hatte Willebrand der Gräfin Sophie von Ravensberg Nachfolge in die paderbornischen Lehen bewilligt. Niesert münst. US. 2, 363. Die Urk. ist merkwürdig wegen der zahlreichen Zeugen; an ihrer Spitze der Graf von Geldern, der Stiftsverweser zu Münster; dann die Edeln und Ministerialen von Münster, Osnabrück und Paderborn; Willebrand hatte wohl damals noch die Verwaltung der Spiritualien zu Münster und Osnabrück.

5. Gedruckt nach Strunckii notae crit. bei Lamey, G. v. Ravensberg, cod. dipl. 18. Orig. im paderborner Landesarchive zu Münster.

6. Urk. bei Varnhagen, Waldeck. G. Urk. 55. Ob sie nun noch weiter, wie nach der münsterischen Chronik anzunehmen wäre, in die Teckelnburger Fehde verwickelt waren, darüber fehlen uns glaubhafte Zeugnisse. Nur die Nachricht jener Chronik, daß sie, wie der Graf von Teckelnburg ein Kloster stiften mußten, wird anderweitig bestätigt; entweder, wenn die Nachrichten der Chr. auf jene Fehde mit Willebrand zu beziehen sind, war es das genannte Kl. Marienthal; oder aber, wenn sie auch in die spätere Fehde verwickelt waren, was mir wahrscheinlich ist, das Cisterziensernonnenkloster Lilienthal, später Valkenhagen bei Schwalenberg, gestiftet 1246 durch Graf Volkwin v. Schw. Varnhagen. 290.

191, **1.** Niesert münst. UB. 2, 245.

2. God. Col. ad 1232.

3. Vgl. die Urk. bei Möser. 8, 217. 224. 225. 229.

192, **1.** Vgl. Beil. 38. Alswede liegt bei Lübbecke. Man hat viel nach dem von Otto gestifteten Kloster gesucht, auch

wohl, wie Steinen. 3, 1397. die ganze Sache in Abrede gestellt. Möser. 7, 91. denkt an Malgarden, ist aber schon durch eine Anmerkung Stüve's widerlegt. Die vorlieg. Urk. hebt allen Zweifel; auch die Zeit stimmt; 1236 wurde der Friede mit Osnabrück geschlossen, kurz darauf folgte wohl die Lösung vom Banne u. 1240 wird das Kl. ein neugestiftetes genannt.

192, 2. 1246 Juli 13. übergibt Graf Otto von Teckelnburg mit seinem Sohne Heinrich Güter zu Wiboldinkhusen der Priorissin Petronella unter der Bedingung, auf dem Grunde derselben ein Kloster zu erbauen und darin sein und seiner Angehörigen Gedächtniß zu begehen. 1249 Jan. 5. schenkt Graf Otto Güter zu Wiboldinkhusen zur Erbauung eines Frauenklosters grauen Ordens. Origg. im Prov. Arch. zu Münster (Kl. Himmelpforten n. 2. 6.) Weitere Urk. bei Seibertz 1, n. 270. 272. 284. 288. Schenkungen an Fröndenberg bei Ledebur, G. v. Blotho. 122. Steinen. 1, 815.

3. Vita 2, 17. Levold. 387.

4. Possessiones eorum aliis dominis, a quibus tenebantur, adjudicatae; singuli illas, prout potuerunt, arripuerunt sibi. Levold. 386. Levold, für manches Folgende einzige Quelle, schrieb zwar erst ein Jh. später, erweist sich aber als sehr zuverlässig und beruft sich schon für die Fehden zwischen Adolf v. d. Mark u. Dietrich v. Isenburg-Limburg auf die Aussagen von Augenzeugen.

193, 1. Vgl. Kindlinger in der Westfalia. 1825. Stück. 4. Lacombl. 2, XI und die dort angeführten Urk.

2. Urk. bei Kremer. 2, 121. 122. Lac. 2, 69.

3. Kuchenbecker anal. Hass. 1, 72. Kindlinger a. a. O.

4. Levold. 386. Wegen der Kontroverse über die Zeit der Gründung von Hamm vgl. Aelteste Gesch. der Stadt Hamm im Hammschen Wochenbl. 1824. St. I. und Erhards Bemerkungen zur Gründungsurk. im cod. dipl. Westf. 2, 225. Erhard scheint mir sowohl darin zu irren, daß er die Gründung des opidum in Marca nach 1193 statt 1213 setzt, als auch darin, daß er die Stadt zur Mark für identisch mit Hamm hält; vor Zerstörung der isenburgischen Feste Nienbrügge konnte Adolf unmöglich fast vor den Thoren derselben eine Stadt gründen, wohl aber jetzt; und da ist es erklärlich, wenn die kaum gegründete, vielleicht gar nicht zu Bestande gekommene Stadt zur Mark bei der günstigen Lage von Hamm ganz einging.

194, 1. Vgl. Levold. 386. u. die Sühne von 1243. Kremer 2, 124.

2. Ihrer Rechte geschieht in einer Urk. von 1227 bei Falke trad. Corb. 264. Erwähnung, wodurch Abt Hermann v. Korvey zwei Fuder Wein, die Friedrich von Isenburg zu Lehen trug, dem Kapitel übergab, indem er den Söhnen des Grafen Entschädigung versprach, si contingat eos easdem vini carratas evincere. Demnach hatte man schon wohl damals

den Fall im Auge, daß sie in ihre Rechte wieder eingesetzt werden könnten. Später scheint Dietrich wirklich entschädigt worden zu sein. Vgl. Wigand Archiv. I. 2, 64. und Falke. l. c.

194, 3. Bergische Geschichtschreiber lassen um diese Zeit Heinrich den Kreuzzug K. Friedrichs mitmachen, wodurch sich noch leichter erklärte, weßhalb er nicht sogleich für seine Neffen einschritt. Aber die Annahme ist irrig. 1228 Sept. 7. (vgl. Böhmer. reg. Frid.) wird allerdings von englischen Quellen die Anwesenheit eines dux de Limburg zu Akkon erwähnt; vielleicht war es Heinrichs Bruder Walram, sicher nicht er selbst, da er Sept. 1228 eine Urk. in novo castro ausstellt. Lac. 2, 82.

4. Vgl. oben S. 148.

195, 1. Lac. 2, 85.

2. 1230 Bündniß mit Brabant bei Butkens trophées, 1, 72; mit Pfalz Acta Palat. 3, 99.

3. God. Col. ad 1230. 1232.

4. Das Nähere bei Burckhardt, Konr. v. Hochst. 14.

5. Archiepiscopus pacem fecit cum parentela de Limburg, quibus enormia damna intulerat, enormiter et ipse damnificatus; et pax ista firmata est per duplex matrimonium. Alberic. ad 1224. Adolf, Sohn Heinrichs von Berg, heirathete nämlich Margarethen von Hochstaden, und Dietrich von Hochstaden eine Nichte des Herzogs.

6. Vgl. Urk. von 1243 bei Kremer. 3, 89.

196, 1. Levold. 387. Kremer. 2, 27. Anm. d. meint, Limburg sei schon vorher befestigt gewesen; aber aus dem Vergleiche v. 1243 folgt keineswegs, daß Graf Adolf Burgmänner auf Limburg gehabt hatte, sondern nur, daß damalige Burgmänner auf Limburg Lehen vom Grafen Adolf gehabt hatten. Levold meldet ausdrücklich die Erbauung durch Heinrich. Ueber die Zeit hat er nichts, als die allgemeine Angabe post haec (nach Erbauung von Blankenstein) transacto aliquanti temporis spatio. Ich denke, daß diese Fehde spätestens 1232 begonnen haben muß, da nach God. Col. in diesem Jahre EB Heinrich nach Westfalen gegen Verbündete der Limburger zieht, was doch voraussetzen läßt, daß er damals die Hauptmacht der Limburger am Rheine nicht zu fürchten hatte. Es bleibt in diesen ganzen Verhältnissen viel Unklares, das bei der Dürftigkeit der Quellen auch wohl kaum aufzuhellen sein wird.

2. Levold. 387. erzählt manche Einzelnheiten über diese Fehde, die aber keine klare Uebersicht gewinnen lassen.

3. Möser. s. W. 7, 133.

197, 1. Kremer. 2, 123. Steinen. 3, 1434. Daher änderte das isenburgisch-limburgische Haus auch wohl sein Wappen, indem es später einen Löwen, ohne Zweifel den limburgischen, statt der isenburgischen Rose führten; gewiß nicht, wie Gelen.

187. meint, um das Andenken an den Mörder Friedrich durch Ablegung des Wappens zu verwischen. Denn Dietrich und Johann v. Isenburg od. Limburg siegeln fortwährend mit der Rose und der Löwe erscheint zuerst nur im Sekretsiegel (Steinen. 3, Tafel. 52. 53.); auch später findet sich die Rose noch auf Münzen und Grabsteinen. Die Rose war Wappen des altenaischen Hauses; wahrscheinlich zur Unterscheidung von der ältern isenburgischen Linie änderte Adolf von Altena — Mark sein Wappen, aber nicht erst nach E's Ermordung; schon 1220 (Reg. E's n. 93.) siegelt Adolf mit dem Schachbalken und darüber aufsteigendem Löwen, während das Siegel seines Vetters Friedrich von Isenburg die Rose zeigt. Ob auch das ältere bergische Haus sich früher als Wahrzeichen der Rose bediente und sie von da bei der älteren altenaischen Linie verblieb, wissen wir nicht. Zur Zeit Engelberts führte die bergische Linie die Rose nicht; sein Bruder, Graf Adolf, führt nach dem bei Kremer 3, 196. abgebildeten Siegel zwei doppelt gezahnte Querbalken; auch Heinrich von Limburg führte noch als Graf von Berg dieses Wappen in seinem Sekretsiegel; erst durch seinen Sohn Adolf kam der limburgische Löwe auch an die Grafschaft Berg. Kremer. 3, 205. Woher die Lilie oder Franzika kommt, die Engelbert in seinem Siegel als electus in der Hand trägt, weiß ich nicht.

197, 2. Kremer. 2, 124. Steinen. 3, 1453.

3. Lac. 2, 323. Der Heinricus dominus de Isenburg nobilis in dieser und der folgenden Urk. muß ein Bruder Dietrichs, oder ein Sohn seines Oheims Wilhelm sein. Vgl. Anm. 152, 1.



Regesten Engelberts.



Eine Ordnung der Urk. E's nach der Zeitfolge läßt sich nur sehr unvollkommen durchführen, da in den meisten derselben die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung fehlt. Die mit Tagesangaben versehenen Urkunden sind unserer Zeitrechnung gemäß geordnet, so daß die zwischen den 1. Jan. u. 25. März fallenden Urkk., die nach der zu Köln üblichen Zeitrechnung (vgl. Anm. 19, 2.) noch in das alte Jahr gehören, hier in das Jahr gesetzt sind, welches auf das in der Urk. genannte folgt. Die Urk. ohne Tagesangaben sind sämmtlich in das Jahr gesetzt, das in der Urk. genannt ist; zuweilen gaben Inhalt und Ausstellungsort einen Anhalt für die Einordnung, meistentheils mußte diese aber eine durchaus willkürliche sein; denn auch da, wo wir neben dem Jahre Indiktion und Regierungsjahr angegeben finden, läßt sich daraus nicht genauer bestimmen, in welchen Theil des Jahres die Urk. zu setzen ist. Was die Indiktion betrifft, die in der Reichskanzlei am 24. Sept., seit Friedrich II. auch am 1. Sept. gewechselt wurde und so einen Anhalt für die Einordnung der Urk. gibt, so wurde dieselbe in kölnischen Urk. dieser Zeit erst mit dem Jahre gewechselt, wodurch sich jener Anhalt verliert. Denn in allen mit Indiktionen bezeichneten Urk. E's finden sich nie für ein Jahr zwei verschiedene Indiktionen gebraucht, sondern immer die Ind., die dem Anfange des Jahres entspricht, mit Ausnahme einiger Urk., in denen Jahr und Ind. überhaupt nicht zu vereinen sind und ein Versehen vorliegen muß; diese Fälle sind in den Reg. angemerkt. Einen bestimmten Beweis für das Fortzählen der Ind. über den 24. Sept. hinaus bis zum Ende des Jahres geben folgende zwischen Sept. 24. und März 25. fallende Urk.: n. 45. 1217 März 7. mit der dem J. 1216 entsprechenden Ind. 4. — n. 101. 1220 mit imperii Frid. 1. also nach 1220. Nov. 22. fallend, noch mit Ind. 8. n. 130. 1222. Dez. 26. noch mit Ind. 10. — n. 152. 1224. März 3. noch mit Ind. 11. — Weiter geben auch die Regierungsjahre keinen Anhalt, da sie sehr willkürlich von drei verschiedenen Punkten an gezählt werden und wir mit Ausnahme

der Wahl diese Punkte selbst wegen der wenigen Tagesangaben nicht genau bestimmen können. — 1. Von der Wahl, 1216 Febr. 29., zählen n. 38. 40. Regierungsjahr 1; n. 137. 148. RJ. 8; n. 196. RJ. 10; besonders deutlich ist das bei n. 196. da keine der andern Zählungen das zehnte Jahr erreicht. — 2. Eine andere Zählung beginnt nach 1218 Mai 13.; vgl. über diese Anm. 59, 1. wo in Verbindung mit anderen Nachrichten angenommen wurde, das sie sich auf den Empfang des Palliums beziehe. Danach haben n. 66. 68. RJ. 1; n. 76. RJ. 2; n. 105—108. RJ. 4; n. 147. 156. 159—161. RJ. 6. — 3. Auf keine dieser beiden Zählungen passen aber die Angaben n. 59. 61. 64. RJ. 2; n. 94. RJ. 4; n. 104. RJ. 5; n. 136. 153. RJ. 7. Diese müssen von einem Termine ab gezählt sein, der in das J. 1217 fällt und zwar nach n. 153 (der einzigen von jenen Urkk. in der der Tag angegeben ist) nach 1217 März 16. Es wird da zunächst an den Tag der Bischofsweihe zu denken sein, über deren Zeit uns anderweitig nichts gemeldet wird. Auch die in den Urkk. gebrauchten Ausdrücke zeigen keine scharfe Unterscheidung; bei der Zählung 1. werden praesulatus und pontificatus, bei 2. episcopatus, pontificatus u. archipresulatus, bei 3. episcopatus u. pontificatus abwechselnd gebraucht. Daß sich nun aus einer solchen Zählung, die von drei in drei aufeinanderfolgenden Jahren liegenden, nicht genau zu bestimmenden Tagen ihren Anfang nimmt, für die Einordnung der Urkk. ohne Tagesangaben kein Anhalt ergeben kann, ist klar. — Daß auch die Titel electus und archiepiscopus in E's Urkk. nicht scharf unterschieden werden, ist bereits Anm. 73, 2. bemerkt. — E. hat sich zweier Siegel bedient; sein Siegel als electus habe ich nur an n. 37. gesehen, wonach die Abbildung gefertigt ist; sein erzbischöfliches Siegel ist nach dem an n. 196. hängenden mit Vergleichung mehrerer anderer gezeichnet. — Was E's Kanzlei betrifft, so bestimmte E. nach n. 68., daß diese immer mit einem Kanonikate des Domstifts verbunden sein solle. Als Kanzler (capellarius; in n. 68. heißt es ausdrücklich cancellaria nostra, que vulgo capellaria vocatur) erscheint Gottfried; 1201 u. 1203 heißt er noch scriptor u. notarius, Lac. 2, 3. 6.; seit 1204 ist er Kanzler der Erzbischöfe Adolf (Lac. 2, 9. Reg. E's. n. 9.), Dietrich (Lac. 2, 20. 21.) u. Engelbert; in n. 37. 39. 45. 48. 65. 67. 98. erscheint er unter den Zeugen; in n. 53. 68. heißt es, daß die Urk. von ihm ausgefertigt sei. Als Notar erscheint fast fortwährend in E's. Umgebung Peregrin oder Piligrim, so n. 39. 48. 92. 94. 97. 100. 101. 125. 136. 137. 184. Nach n. 136. war er Stiftsherr zu S. Andreas, nach n. 100. Kaplan des Erzbischofs; in n. 196. heißt er protonotarius. Außer ihm erscheinen als erzbischöfliche Notare Gottfried in n. 101.; Reiner v. Horhem in n. 125. — Die ungedruckten Urk. E's im Archive zu Düsseldorf konnte ich wegen Mangels an Zeit nur zum Theil selbst einsehen; einen großen Theil habe ich nur nach den Repertorien verzeichnet; hie und da mögen sich

deßhalb Ungenauigkeiten in der Inhaltsangabe ergeben, vielleicht auch einige Tagesangaben fehlen, da viele der ältern Repertorien nur die Jahre angeben. — Bei den königlichen Urk., in denen E. als Zeuge vorkommt, schien es mir überflüssig, die Drucke anzugeben, und eine Hinweisung auf Böhmers Regesten zu genügen. — Für die eingeordneten nichturkundlichen Daten finden sich die Belege im Texte und in den Anmerkungen.

1198. Ind. 1.

Jul. 4. *apud Aquis.* Engelbert, Probst zu S. Georg, Zeuge in Urkunde Erzbischof Adolfs für Korvei. Cod. dipl. Westf. 2, 255. Orr. Guelf. 3, 753. 1

1199. Ind. 2.

— — — *Colonie.* Streitige Wahl zum Domprobste.

1200. Ind. 3.

Jul. 22. E. Pr. zu S. G. Z. in U. EB Adolfs f. Graf Arnold v. Altena. Cod. dipl. Westf. 2, 264. 2

— — — *in exequiis nobilis comitisse Agnetis de Seyne.* E. Pr. zu S. G. Z. in U. EB Adolfs für Heisterbach. Lacomblet 1, 399. 3

1202. Ind. 5.

Jan. *Rome.* E. führt seine Streitsache vor dem Pabste.

Jun. 2. *Colonie.* Unruhen nach E's Rückkehr von Rom.

— — — E. Pr. zu S. G. Z. in U. des Kardinallegaten Wido von Palestrina f. Kl. Sayn. Hontheim hist. Trev. 1, 642. Ann. ord. Praemonst. 2, 475. 4

1203. Ind. 6.

— — — *Rome.* E. führt seine Streitsache vor dem Pabste.

— — — E. Pr. zu S. G. Z. in U. EB Adolfs f. Kl. Graefrath. Lac. 2, 7. 5

— — — Wahl zum Domprobste.

— — — E. Domprobst Z. in U. EB Adolfs, worin dieser einen Vergleich bekundet, den Domprobst E. mit den Einwohnern zu Erpel abgeschlossen. Günther cod. dipl. 2, 78. 6

— — — E. DPr. Z. im Bündnisse EB Adolfs mit Herzog Heinrich von Brabant. Miraeus opp. dipl. 1, 567. Kindlinger Beitr. 3, 118. Lac. 2, 6. 7

1204. Ind. 7.

— — — E. DPr. Z. in U. EB Adolfs f. S. Kunibert. Lac. 2, 9. 8

Jun. 2. E. DPr., Udo Dombechant u. das ganze Domkapitel verleihen dem Gottfried v. Ure und dem Gerlach von Sumberne und ihren echten Nachkommen die Höfe Ure und Sumberne zu erblichem Besitze. Zeugen: Hermann Subdekan, Hermann Chorbischof, Albert Cellerar, Heinrich Kantor, Wilhelm v. Ese, Walter v. Werbenne, Hermann v. Selheim, Gerwin v. Mille, Gerhard v. Rode, Arnold Bruder des Vogt, Gottfried Kaplan, Gerhard v. Luzelingen, Gerhard v. Tiverne, Luffrid Kustos, Gerlach v. Molheim u. a. — Notariell beglaub. Abschr. im Staats-Archive zu Darmstadt. 9

1205. Ind. 8.

— — — *Colonie* ap. s. Petrum. E. DPr. Z. in U. EB Adolfs für den Probst zu Rees. Lac. 2, 10. 10

1206. Ind. 9.

— — — E. excommunizirt und abgesetzt.

1208. Ind. 11.

— — — E. DPr. Z. in der Erneuerung des Bündnisses zwischen Köln und Brabant durch EB Dietrich. Miraeus. 1, 406. Gelen. 47. extr. 11

— — — E. DPr. Z. in U. EB Dietrichs f. die Abtei Altenkamp. Binterim u. Mooren. 4, 12. Lac. 2, 14. 12

1209. Ind. 12.

— — — *in Colonia* ad s. Petrum in capitulo. E. DPr. trifft eine Abkunft mit dem Kapitel, wonach er diesem den größten Theil seiner Einkünfte bis zur Deckung seiner Schuld von 360 Mark überweist. Lac. 2, 16. 13

— — — E. DPr. Z. in U. EB Dietrichs über die Vogtei v. Laach. Mit ind. 9. Kindl. Beitr. 3, 135. 14

1210. Ind. 13.

— — — E. DPr. u. Probst zu S. Severin. Z. in U. EB Dietrichs f. S. Severin. Gelenii farragines auf dem Rathhause zu Köln. 20, 621. 15

— — — E. DPr. u. Pr. zu S. Sev. bekundet, daß das Severinsstift dem Konvente der h. Walburgis den Wald Windhecke zu Zins verliehen habe. Lac. 2, 18. 16

1211. Ind. 14.

Jan. 9. E. DPr. Z. in U. EB Dietrichs f. Brauweiler. Mit 1210. Kremer 3, 69. 17

— — — Mit Zustimmung seines geliebten Bruders E. entläßt Graf Adolf von Berg einen Zehnten bei Gimnich aus dem Lehnsverbande. Lac. 2, 19. 18

Jan. 9. *Colonie.* E. DPr. Z. in U. EB Dietrichs f. d. Machabeerkl. Lac. 2, 20. 19

1212. Ind. 15.

Mai. Ankunft beim Kreuzheere in Südfrankr.
Jun. Rückkehr vom Kreuzzuge.
— — — E. DPr., Konrad Domdechant, das Domkapitel und die Pfarrgenossen v. S. Kolumba bekunden einen merkwürdigen Vergleich, den sie über die gemeinschaftliche Besetzung der Pfarrstelle zu S. Kolumba geschlossen haben, wonach eventuell das Loos entscheiden soll. Zeugen: Hermann Dechant zu S. Gereon, Gerhard D. zu S. Severin, Herm. D. zu S. Kunibert, Vortliv D. zu S. Georg, Heinr. D. zu S. Marien zur Stiegen, Heinr. Scholaster zu S. Gereon, Johann Sch. zu Xanten, Herm. Sch. zu S. Georg, die Schöffen Daniel und Gerhard, Kuno Albus, Gerhard Saphir, Waldever de Foro u. a. Bürger. — Kopialbuch des kölner Kapitels im Archive zu Darmstadt. dist. 3. n. 69. 20
— — — E. DPr. u. Pr. zu S. Severin bekundet, daß vor 38 Jahren Ritter Ortliv 5 Joch Landes auf dem Judenkirchhofe, die er von S. Severin zu Lehn trug, diesem resignirt habe, daß sie dann den Juden gegen jährl. Zins von 4 Denaren überlassen seien u. Ortliv jetzt keine Ansprüche darauf machen könne. Zeugen: Gerhard Dechant zu S. Severin, Gottfried Chorbischof, Dietrich v. Brule Domherr, Konrad v. Boppard Stiftsherr zu S. Sev., Heinr. v. Essen Stiftsh. zu Aposteln, Heinr. v. Leigelin Truchseß des Probstes u. a. — Gelenii farr. 20, 623. 21
— — — *in cometia ubi sita est ecclesia de Hoynberg.* E. DPr. u. Pr. zu S. Georg empfängt für das Stift S. Georg das Patronatrecht d. Kirche zu Homberg. Lac. 2, 23. 22

1208—1212.

— — — E. DPr. Z. in Urkunde EB Dietrichs f. Gräfrath. Lac. 2, 30. 23

1214. Ind. 2.

— — — E. DPr. u. Pr. zu S. Georg schenkt dem Georgsstifte einige Einkünfte um den Schaden auszugleichen, den es durch Krieg und Wetterstürme erlitten. Gelen. 54. extr. Gelenii farr. 4, 181. 24

1215. Ind. 3.

Aug. 2. *Nussie.* E. DPr. Z. in U. König Friedrichs. Lac. 2, 28. B. reg. Fred. 147. 25

Aug. 2. E. Pr. u. Vortliv Dechant zu S. Georg befreien Güter der Abtei Altenberg zu Surd von verschiedenen Lasten. — Orig. im Arch. zu Düsseldorf. (Altenberg 26.) 26

1203–1216.

— — — E. DPr., Konrad Odechant und das ganze Kapitel setzen fest, das ein vom Genusse seiner Pfründen suspendirter Bruder gar keine Einkünfte beziehen solle, dagegen nach Aufhebung der Suspension auch an der Vertheilung solcher Einkünfte Theil haben solle, die schon während der Suspension fällig gewesen sein. — Kopialb. d. Kapitels zu Darmst. dist. 3. n. 72. 27

— — — E. DPr., Konrad Odechant u. das ganze Kapitel setzen fest, daß die bei Zahlung der Pensionen säumigen Obedienziarien acht Tage Frist haben, dann aber zur Strafe ihnen ihre Einkünfte nicht gezahlt werden sollen. Kopialb. des Kapitels zu Darmst. dist. 3. n. 82. 28

— — — E. DPr. bekundet, daß er Güter bei Goerbruch der kölner Kirche geschenkt habe. Beilage 7. 29

1208–1216.

— — — E. DPr., Konrad Odechant und das ganze Kapitel bestätigen der Abtei Brauweiler den Zehnten d. Kirchen zu Kirdorf (jetzt Synthern) u. Widdersdorf, den ihr EB Dietrich zugewiesen hatte. Zeugen: Herm. Unterdechant, Herm. Chorbischof, Oliver Scholaster, Walter v. Wirbe, Goswin v. Weiler, Konr. Cellerar, Herm. v. Selheim, Ensfried Kustos, Berthold v. Hörter, Ulrich der Schwabe, Gerhard v. Luzheim, Adolf v. Gürzenich. — Orig. im Besitze des Herrn Kaplan Giersberg zu Brauweiler. 30

1216. Ind. 4.

Febr. 29. *Colonie.* Wahl zum Erzbischofe.
Mai 1. *Herbipoli.* Bestätigung und Belehnung.
„ 6. „ „ E. Erwählter v. Köln. Z. in U. K. Friedrichs. B. reg. Fr. 167. 31
„ 11. „ „ Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 168. 32
„ 13. „ „ Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 172. 33
„ 15. „ „ Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 174. 34
— — — *ap. Bruwilre.* entscheidet über das streitige Patronatrecht d. Pfarre zu Wevelinghofen. Lac. 2, 32. 35
— — — verfügt zu Gunsten der Abtei S. Pantaleon über Güter zu Geildorf. — Orig. zu Düsseldorf. (Pantaleon 25.) 36
— — — bekundet, daß in seiner und vieler anderer Gegenwart Heinrich von Overhagen ein Gut zu Mer-

heim an Gottschalk von Padberg und dieser zelo succensus devotionis es ihm dem Erzbischofe resignirt habe, worauf er es dem Kl. Bredelar als Eigen geschenkt habe. Zeugen: Konrad Domdechant, Dietrich Probst zu Xanten, Herm. Chorbischof, Gottfried Kaplan, die Ritter Gottfried Munzun, Erembert v. Overhagen, Herm. und Heinrich v. Soest u. a. Mit E's Siegel als electus. — Original im Archive zu Münster. (Dalheim 3.) 37

Mai 15. bekundet daß der Edle Hermann v. d. Lippe die Vogtei über Grundstücke des Walburgiskl., die er von ihm zu Lehen getragen, resignirt habe, u. bestimmt, daß die Vogtei bei ihm und seinen Nachfolgern bleiben solle. Zeugen: Konrad Domdechant, Dietrich Pr. zu Xanten, Arnold Pr. zu S. Gereon, Adolf Graf v. Berg, Gottfr. Gr. v. Arnsberg Friedrich v. Nienbrügge, Adolf v. Mark, Heinr. v. Volmestein Edelvogt u. a. — v. Steinen westf. G. 3, 1439. 38

— — — bestätigt der Abtei Füssenich das Patronat zu Bettenhoven. Lac. 2, 33. 39

— — — bekundet eine Schenkung des Grafen Lothar von Hochstaden an die Abtei S. Agatha. Gelen. 63. 40

— — — überträgt das Patronat der Kirche zu Mengede dem Konvente zu Scheda. Gelen. 62. extr. 41

— — — bekundet, daß Gerhard v. Randerath der Domkirche seine Vogtei über deren Höfe im Ruhrgaue für 300 Mark verpfändet habe. Lac. 2, 32. 42

— — — bestätigt den Verkauf eines Kirchengefäßes durch das Domkapitel. Beil. 9. 43

— — — bestellt Sachwalter zur Ausgleichung von Forderungen römischer Bürger. Beil. 12. 44

1217. Ind. 5.

März 7. *Colonie* in palatio nostro sollempniter. bekundet, daß Herzog Heinrich v. Limburg der Abtei Altenberg Grundstücke, die er erbrechtlich angesprochen, zurückgegeben habe. Mit 1216. ind. 4. Lac. 2, 31. 45

März 30. *Bruile.* bekundet Verfügungen, die Graf Walram v. Luxemburg zu Gunsten seiner Schwiegertochter Irmgard v. Berg getroffen. Wegen Einordnung der Urk. vgl. Anm. 73, 2. — Kremer 3, 71. Lac. 2, 33. 46

— — — *in ecclesia Bergensi.* Mit Zustimmung u. Bestätigung seines Bruders E. verpfändet Graf Adolf v. Berg der Abtei Merheim vor Antritt des Kreuzzuges den Hof Merheim. Lac. 2, 37. 47

— — — *ap. Bensbure.* E. bekundet, daß er mit seinem Bruder Adolf zu gesammter Hand das Patronat

zu Rommerskirchen der Abtei Knechtsteden geschenkt habe. Gelen. 70. — Die entsprechende Urk. Adolfs, ausgestellt vor Antritt des Kreuzzuges, bei Gelen. 321. Lac. 2, 39. — Beide mit 1218; aber schon Ende Mai 1217 verließen die rheinischen Kreuzfahrer die Heimath. 48

Jul. 5. *Colonie.* erneuert mit Herzog Heinrich v. Brabant das alte Bündniß zu gegenseitiger Hülfe. Gelen. 93. Miraeus. 1, 410. — Die entsprechende Urk. Herzog Heinrichs bei Butkens trophées. 1, 65. Dumont corps dipl. 1a, 157. Gelen. 92. Lac. 2, 35. 49 50

Aug. 3. *Colonie.* bestätigt dem Stifte Vilich den Zehnten des dortigen Kirchspiels von der Roenbach bis zur Sieg und den Rottzehnten in diesem Bereiche. Orig. zu Düsseld. (Vilich 13.) 51

Sept. 5. *Ruden.* bekundet, daß Gottschalk von Padberg versprochen, das Schloß Padberg als offenes Haus der kölner Kirche zu halten. Gelen. 65. Steinen 2, 1572. Seibertz 1, 191. 52

— — — *ap. Ruthen.* legt Streitigkeiten zwischen der Stadt Paderborn und dem Geschlechte Thiemos bei. Beil. 11. 53

— — — *ap. Susatum.* In Gegenwart E's übergibt Graf Hermann v. Ravensberg als Lehnsherr dem Kl. S. Egidii zu Münster auf Resignation des Edelherrn Jonathan v. Ardei den Hof Alstede. — Orig. zu Münster. (S. Egidii 3.) 54

— — — E. bestätigt eine Schenkung, die die edeln Brüder v. Hustede, Walter Domherr zu Münster und Ritter Iwan, dem Stifte Geseke gemacht haben, um dafür ihr Gedächtniß sechsmal im Jahre feierlich zu begehen. Zeugen wie n. 64. — Orig. zu Münster. (Geseke 8.) 55

— — — bestätigt die Uebertragung von Gütern zu Frechen durch Gerberg, Aebtissin zu S. Marien zum Kapitol, an die Abtei Kamp gegen Zins von 12 Denaren. — Orig. zu Düsseld. (Kamp 29.) 56

1218. Ind. 6.

— — — bekundet, daß er früher als Probst des Marienstiftes zu Aachen die Kirchen zu Herstall u. Laurenzberg den Präbenden der Stiftsherren einverleibt habe. Lac. 2, 42. Quix, St. Aachen. 2, 94. 57

— — — bekundet, daß Everhard v. Hengebach dem Kl. Hoven einen Zins erlassen habe. Lac. 2, 41. 58

— — — verfügt zu Gunsten des Stifts S. Severin über den Zehnten zu Surdt. Orig. zu Düsseld. (S. Severin. 11.) 59

Sept. 5. bestätigt die Besitzungen des Kl. Heinsberg. Miraeus 1, 283. Gelen. 69. 60

— — — bekundet die Vertauschung eines Mansus zu Wiggerinkhusen, den Graf Adolf v. Altena früher dem Hospitale zu Soest geschenkt hatte, an das Kl. Olinghausen und die Schenkung eines Mansus zu Berge an dasselbe. Zeugen: Dietrich Domprobst, Werner Abt zu Liesborn, Johann Dechant zu Soest, Radolf Scholaster, Thomas Pfarrer der alten Kirche zu Soest, Heinrich de altero castro, Hermann Schultheiß, Radolf v. Vlerike, Hildeger Swelinc u. a. — Orig. zu Münster. (Olinghausen 33.) 61

— — — bestätigt eine Uebereinkunft zwischen Heinrich von Volmestein und dem Stifte Kappenberg wegen der Zehntlöse vom Hofe Mengede. Zeugen: Dietrich Domprobst, Konrad Domdechant, Heinrich Probst zu S. Severin, Luitbert Dechant zu Mariengraden; die Grafen Adolf v. Altena, Friedrich v. Isenburg, Otto v. Teckelnburg, Herm. v. Ravensberg; die Edlen Jonathas von Ardei, Heinr. der Schwarze v. Arnsberg, Bertold v. Büren, Everhard Bruder Heinrichs v. Volmestein, Heinr. de altero castro u. mehrere Ministerialien. Mit 1218. ind. 3. conc. 6. ep. 22. Kindlinger Volmestein 2, 118. — In anderer Ausfertigung mit denselben Zeugen u. nur mit 1218. ind. 3. a. a. O. 121. 62

— — — nimmt das Walburgiskl. in seinen besondern Schutz. Beil. 15. 63

— — — bekundet eine Schenkung der edeln Brüder v. Hustede an das Stift Geseke. Seibertz 1, 194. 64

Nov. 27. *Resse.* bestätigt die früheren Dotationen des Stifts Rees u. dessen Gerichtsbarkeit über die Wachszinsigen daselbst. Lac. 2, 40. 65

Dez. 25. *in coenobio Sigebergensi.* schenkt der Abtei Siegburg den Rottzehnten zu Widowe bei Siegburg, der nach kanonischen Satzungen ihm zustehen würde. Actum est hoc et confirmatum a nobis anno dom. incarn. 1218. ind. 6. quo etiam anno solempnitatem ipsius dominice incarnacionis in eodem coenobio celebravimus, qui est episcopatus nostri annus primus. — Orig. zu Düsseld. (Siegburg.) 66

— — — nimmt die Siegburger Probstei Oberpleis in seinen besondern Schutz. Lac. 2, 43. 67

1219. Ind. 7.

Mai 13. *Colonie* in majori capitulo. vereinigt das Kanzleramt mit einem Kanonikate des Domstifts. Lac. 2, 45. 68

Mai 15. bekundet mit dem B. Hugo v. Lüttich, daß die Abtei S. Pantaleon die Villa Wessem ihrem Vogte Wilhelm v. Horn gegen Erbzins überlassen habe. Lac. 2, 45. 69

Sept. *(ap. Hagenowe)* Z. in U. K. Friedrichs. B. reg. Fr. 306. 70

— — — bestätigt zu Gunsten der Abtei Kamp die Rechte der Höfe zu Gumbertsheim, Ouvenheim und Wilke. Orig. zu Düsseld. (Kamp. 36.) 71

— — — überläßt dem Stifte zu Xanten einige zu seinem dortigen Hofe gehörige Grundstücke. Binterim u. Mooren. 3, 170. 72

— — — überweist dem Kl. Oelinghausen mehrere ihm resignirte Zehnten u. Güter. Seibertz 1, 198. 73

— — — *in Ruthen.* bekundet den Verkauf eines Gutes zu Wynemarinchusen an den Abt Albert v. Flechtorf. Zeugen: Heinrich Probst zu S. Severin, Peregrin Notar, Thomas Probst zu Soest, die Edlen Graf Adolf v. Altena, Volkwin v. Schwalenberg, Hermann v. Rudenberg, Heinrich der Schwarze v. Arnsberg, die Ritter Konrad und Johann v. Rüthen. — Zeitschrift für westfäl. G. 8, 67. 74

1220. Ind. 8.

Jan. 25. *ap. Confluentes* in claustro s. Florini. bestätigt eine Ausgleichung zwischen dem Katharinenhospitale und dem Severinsstifte. Mit 1219. Gelen. 238 extr. Orig. zu Düsseld. (S. Severin. 13.) 75

Apr. 1. *Colonie.* bestätigt die Schenkung der Kirchen zu Nideggen u. Siersdorf durch Graf Wilhelm v. Jülich an den Deutschorden. Lac. 2, 46. 76

„ 17. *ap. Frankenvord.* dem EB E. von Köln empfiehlt K. Friedrich, da er im Begriffe steht, wegen der Kaiserkrönung Deutschland zu verlassen, die Beschirmung der Kirche d. h. Servatius zu Utrecht. B. reg. Tr. 330. 77

„ 19. „ „ E. Zeuge in U. K. Friedrichs. B. reg. Fr. 333. 78

„ 20. „ „ Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 338. 79

„ 26. „ „ Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 341. 80

„ „ „ „ Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 342. 81

„ 29. „ „ Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 343. 82

„ 30. „ „ Seinem getreuen und geliebten Fürsten E. EB v. Köln überträgt K. Friedrich die Ausführung eines vor ihm ergangenen Rechtsspruchs gegen den Grafen v. Geldern. B. reg. Fr. 346. 83

„ „ „ „ Z. in U. des Edelherrn Heinrich v. Isenburg für den deutschen Orden. Hennes cod. dipl. 49. 84

Jun. 2. *Wormatie.* Z. in U. K. Friedr. B. reg. Fr. 354. 85

Jun. 10. *in Susato* in ecclesia s. Patrocli. In Gegenwart E's untersuchen päbstliche Kommissarien den Streit zwischen dem Erzbischofe u. dem Kapitel zu Soest. Seibertz 1, 201. 86

Jun. 20. *Colonie.* Sühne zwischen E. u. dem Grafen Dietrich v. Kleve. Lunig spicil. eccl. 1. cont. 917. Stangefol ann. circ. Westf. 2, 356. Gelen. 77. Lac. 2, 47. 87

Jul. 9. *in castro Ruden.* E. EB u. Erzkanzler durch Italien verleiht der Stadt Medebach die Rechte der Städte Brilon u. Rüthen. Seib. 1, 206. 88

" " " " schenkt dem Probste v. Küstelberg das Patronatrecht über die Kirche zu Medebach. Seib. 1, 207. 89

— — — besiegelt eine U., worin Bertold u. Detmar v. Büren verschiedene Schenkungen an die Kirchen zu Hardehausen, Bödeken, Geseke u. Büren bekunden. Regnante dno Frederico rege Romanorum, Engelberto Colon. archiepiscopo, sedente dno Sifrido Maguntine sedis archiepiscopo. — Beglaub. Abschrift des 15. Jahrh. zu Münster. (Dalheim 6.) 90

— — — bestätigt u. besiegelt eine U., worin Bertold u. Detmar v. Büren den Hof zu Ostellern an die Kirchen zu Geseke und Bödeken schenken. Regnante Fretherico Rom. rege. Engelberto archiepiscopo Coloniensi. — Eine zweite für Bödeken bestimmte Ausfertigung setzt hinzu dno Sifrido Moguntine sedis archiepiscopo. — Orig. zu Münster (Dalheim 4. 5.) — Nach den Zeugen sind n. 90. 91. zu 88. 89. einzureihen. 91

Jul. 16. bekundet, daß ihm der Abt zu Helmershausen der Sicherheit und des Friedens wegen die Hälfte der dortigen Stadt mit der Münze, dem Zolle u. der Gerichtsbarkeit übergeben habe, so daß die Gerichtsbarkeit durch den Abt, aber nach Rath u. Ordnung des erzbischöflichen Marschalls gehandhabt werden solle. Zeugen: Konrad Domprobst, Hermann Dechant zu S. Gereon, Gerhard D. zu S. Severin, Vortliv D. zu S. Georg, Heinr. Probst zu Kerpen, die Notare Piligrim u. Gottfried, Probst Johann v. Helmershausen, Graf Adolf v. d. Mark, Herm. v. d. Lippe, der köln. Vogt Hermann, Herm. Marschall, Bruno Schenk, Richwin Marschall v. Westfalen, Herm. Schultheiß zu Soest. Lunig spicil. eccl. 1. cont. 342. Schaten opp. 2, 690. Wenck, Hess. Landesg. 2, 140. 92

— — — *Lunen.* In Anwesenheit E's, der Bischöfe v. Münster und Osnabrück cum magnatibus terre et

copiosa tam nobilium quam ministerialium multitudine genehmigen Adolf Graf v. Altena und sein Vetter Graf Friedrich v. Isenburg den Auftrag des Erbes zu Butsneppe an das Gotteshaus Kappenberg mit Zustimmung E's, da der Burggraf Gottfried v. Rechede das Erbe von ihnen, sie es aber vom EBischofe zu Lehen trugen. Kindlinger Beitr. 3, 145. 93

— — — E. bekundet, daß ihm der Edelherr Jonathas von Ardei Zehnten zu Bachem u. Berchem resignirt, und er sie an das Kloster Olinghausen geschenkt habe. Zeugen: Dietrich Probst, der Schreiber Peregrin, Heinr. v. Gevoure, Rotger Probst, Goswin von Mulsberg. — Orig. zu Münster. (Olingh. 36.) 94

Aug. 1. *Colonie.* bestätigt die Vereinigung der Pfarrstellen zu Lützenkirchen u. Wickrathberg mit den Würden des Unterdechanten u. Chorbischofs des Domstifts. Lac. 2, 48. 95

Aug. „ „ Sühne mit dem Grafen Walram v. Luxemburg. Gelen. 79. Lac. 2, 48. 96

— — — bekundet, daß Graf Heinrich v. Vianden sein Allode zu Hamm u. sein Schloß Vianden der kölnischen Kirche zu Lehn aufgetragen habe. Kremer 2, 251. Lac. 2, 49. 97

— — — *Colonie.* bestätigt die Gründung der Stiftskirche zu Rade bei Süchteln. Gelen. 80. extr. Binterim und Mooren. 3, 173. Lac. 2, 49. 98

— — — *in provinciali concilio* Coloniensi venerabili domino Engelberto archiepiscopo presidente vergleichen sich das Severinsstift und das Kloster Flechtorf über das Patronatrecht der Kirche zu Werdole. Mit ind. 4. ep. 14. conc. 3. — Zeitschrift f. westfäl. G. 8, 68. 99

— — — E. schenkt zum Heile seiner Seele und um sein Gedächtniß dafür zu begehen dem Stifte S. Severin 120 Morgen vom Walde Bußholz (Heßholz). Zeugen: Konrad Domprobst, Heinr. Pr. zu Bonn, Heinr. Pr. zu Kerpen, Dietrich v. Brüle Domherr, der Notar Peregrin u. Wienmar, Kapläne des Bischofs. Gelen. 80 extr. Gelenii farr. 20, 624. Orig. zu Düsseld. (S. Severin 15.) 100

— — — verleiht der Abtei Brauweiler den Rottzehnten zu Asch, um sie für den in den Zeiten des Schismas erlittenen Verlust zu entschädigen. Gelen. 80. extr. Gelenii. farr. 16, 38. 101

1221. Ind. 9.

— — — Ernennung zum Reichsverweser.

Mai 6. *Maguncie.* bezeugt, daß K. Heinrich einen zu Frank-

furt für den Grafen v. Holland gegen die Gräfin von Flandern ergangenen Rechtsspruch widerrufen habe. St. Génois mon. anc. 507. B. reg. Henr. 6. 102

— — — *ap. Susatum.* befreit das S. Walburgiskloster von aller Vogteigewalt. Seibertz 1, 215. 103

— — — schenkt dem Kl. Weddinghausen einen Hof zu Wintrop. Seib. 1, 213. 104

— — — bekundet, daß Graf Volkwin v. Schwalenberg auf seine Ansprüche an das Gut Stapellage verzichtet habe. Mit 1222. ind. 9. pontif., aber nach n. 106. hieher zu setzen. Beil. 21. 105

— — — spricht dem Kl. Marienfeld das Gut Stapellage zu. Beil. 22. 106

— — — bekundet, daß der Abt Wienrich und der Konvent v. Marienfeld das Haus Hinnenfeld u. den Zehnten zu Herden von den Grafen Otto und Ludwig v. Ravensberg für 110 Mark angekauft und die Grafen es in seine u. des Abts Hände übergeben hätten. Zeugen: Die Bischöfe Adolf v. Osnabrück u. Konrad v. Minden, die Grafen Gottfried v. Arnsberg, Adolf v. d. Mark u. Burchard v. Aldenburg, Herm. Schultheiß zu Soest und sein Bruder Goswin, Everhard von Varendorp, Hugo Bere, Johann von Wede. — Orig. zu Münster (Marienfeld I. 10. a.) 107

— — — bestimmt mit dem B. von Osnabrück die Rechte der Hörigen des Klosters Marienfeld in der Stadt Wiedenbrück. Ohne Zeitangabe, aber nach n. 107. wohl hier einzureihen. Beil. 23. 108

— — — verordnet als Vogt des Klosters Siegburg, daß alle, welche von den in der Stadt Siegburg sich Niederlassenden Wachszinsige des Klosters würden, von allen andern Abgaben befreit sein sollten. Kremer. 3, 197. extr. 109

— — — weist dem Edelherrn Christian von Blankenberg, der ihm sein Allode zu Krombach als Lehen aufgetragen 6 Mark jährlich aus der Steuer zu Bonn bis zur Tilgung von 60 Mark an. Lac. 2, 51. 110

— — — bestätigt die Schenkung eines Grundstücks zu Buckelmund an den Konvent von S. Maximin. Gelen. 228 extr. 111

— — — schenkt für das Seelenheil seines verstorbenen Bruders dem Kl. Gräfrath den Hof Ehingen. Lac. 2, 52. 112

— — — ermahnt die Dienstleute der Hildesheimer Kirche von der Widersetzlichkeit gegen ihren B. Konrad abzustehen. Ohne Jahr. Beil. 24. 113

1222. Ind. 10.

— — — dankt mehreren Fürsten für die Hülfe, die sie dem B. Konrad von Hildesheim geleistet. Ohne Jahr. Beil. 25. 114

Apr. 27. *Aquisgrani*. K. Heinrich bekundet, daß Ritter Tirich Dunrestein vor dem EB E. v. Köln zu Gunsten der Kirche von Aachen auf Zehnten zu Sinzig verzichtet habe. Quix cod. Aq. 1, 96. Vgl. Lac. 2, 79. 115

Mai 8. „ „ E. krönt den König Heinrich.

„ 00 „ „ in coronatione Henrici Romanorum regis. gibt seiner an den Edlen Berthold von Büren verlobten Blutsverwandten W. frühern Gräfin von Kessel als Aussteuer Güter zu Belsekenbecke, zu Seyenhof, zu Blede, zu Hevenhusen (Gelen. 128. nennt die Stadt Belicke und die Burg Welschenbeck), die er mit seinem Gelde angekauft hatte. Zeugen: A. Graf zur Mark, die Edeln H. von der Lippe und H. von Lore (Vore?), H. Schultheiß und Thimo von Soest, Berthold und die übrigen Edelherren v. Büren. Gelen. 128 extr. Gelenii farr. 30, 1332. 116

„ 9. „ „ Zeuge in U. K. Heinrichs. B. reg. Henr. 20. 117

„ 11. „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 21. 118

„ 00. „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 19. 119

„ 00. „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 18. 120

Juli. *Colonie* in monasterio s. Petri majoris. bezeugt, daß der Edle Everhard v. Hengebach zu Gunsten des Kl. S. Martin auf zehn Malter Hafer Einkünfte aus dem Hofe Solre verzichtet habe. — Legipontii chron. abbatiae s. Martini maj. Col. Dipl. n. 53. Hs. auf der Bibl. zu Darmstadt. 121

Sept. 8. *Kempene*. tritt dem Ursulastifte die Wachszinsigen Ludwig v. Hagen u. dessen Anverwandte ab. Gelen. 97 extr. Orig. zu Düsseldorf. (S. Ursula 12.) 122

„ 11. schreibt dem Abte von S. Lupus zu Troyes, daß er Auftrag gegeben habe, ein Darlehen von 300 Mark für ihn aufzunehmen. Beil. 27. 123

Okt. 1. bestätigt einen Tausch zwischen der Abtei Burtscheid und dem Kloster Wenau. Lac. 2, 57. Quix, königl. Kapelle. 105. 124

— — — bekundet, daß Herzog Heinrich von Brabant dem Erzstifte mehrere Lehen aufgetragen habe u. daß sie sich gegenseitig Schutz u. Hülfe gelobt. Butkens. 1, 69. Miraeus. 3, 83. Lac. 2, 57. — Die entsprechende Urk. Heinrichs im Kopialb. des Kapitels zu Darmst. d. 3. n. 224. 125 126

— — — befreit das Gut Brügel, welches für die Kirche zu Kaiserswerth zur Begehung des Gedächtnisses seines Bruders Adolf erworben war, von aller Bede u. Diensten. Orig. zu Düsseld. (Kaisersw. 21.) 127

— — — bekundet, daß die Geschwister Heinrich, Duzelin, Aleyd u. Demudis sich dem Aleidis-Altare in der Stiftskirche zu Vilich als Wachszinsige hörig gemacht haben. Orig. zu Düsseld. (Vilich. 14.) 128

— — — bekundet, daß er mit seinem vorstorbenen Bruder den Bürgern von Wipperfürth völlige Steuerfreiheit verliehen habe. Gelen. 129. Lac. 2, 59. 129

Dez. 26. *in Susato* in curia Gotzwini militis. bekundet die Uebertragung der Höfe Holthusen u. Driesberg an das Kloster Oelinghausen durch den Grafen Gottfried von Arnsberg und die Gebrüder v. Erwitte. Mit 1223, aber mit den übereinstimmenden Daten ind. 10. 7. kal. Jan. feria secunda, die mit Bestimmtheit auf 1222 weisen. An den in köln. Urk. dieser Zeit durchaus ungebräuchlichen Jahresanfang mit Weihnachten ist auch hier nicht zu denken, da die Indiktion doch spätestens mit dem Jahresanfange, wenn nicht schon im September, hätte gewechselt werden müssen. — Seibertz 1, 224. 130

— — — nimmt das Hospital zu Soest in seinen Schutz. Seib. 1, 216. 131

— — — *Tremonie* resignirt der Vogt Walter v. Soest dem EB E. einen Zehnten zu Gunsten der Kirche zu Kappenberg und gleich darauf

— — — *Colonie* in presentia priorum bestätigt E. die Schenkung des Hauses Klotingen u. jenes resignirten Zehnten an die Kirche von Kappenberg. Seib. 1, 219. 132

— — — verleiht der von ihm neu befestigten Stadt Attendorn die Rechte der Stadt Soest. Seib. 1, 217. 133

1223. Ind. 11.

März. *ap. villam Lechnig.* spricht der Abtei S. Martin den Neubruchzehnten bei Pinsheim zu, über den sie Streitigkeiten mit den Rittern Emmerich v. Bowilre u. Wilhelm Munt de Ouwe hatte, die denselben vom Grafen v. Jülich zu Lehen zu tragen behaupteten. — Mit 1223 mense Martio; da nur die letzten Tage des März in das neue Jahr fielen, würde ich die U. nach 1224 setzen, wenn da nicht E. den größten Theil des März zu Soest gewesen wäre. — Legipontii chr. abb. s. Mart. Dipl. n. 54. Hs. zu Darmst. Overhams Kollektaneen. 8, 11 im Archive zu Wolfenbüttel. 134

Juni. *Colonie.* bekundet u. bestätigt einen Spruch, den die von ihm zur Entscheidung des Streites zwischen dem Domkapitel u. Herrn Otto v. Wickerath über Mühle, Wald u. Gericht des Hofes zu Dale bestellten Schiedsrichter, der Chorbischof Hermann, der Kämmerer Hermann und der Stiftsherr Albert zu S. Georg, zu Gunsten des Kapitels gefällt hatten. — Kopialb. des Kapit. zu Darmst. dist. 3. n. 27. 135

— — — *Colonie.* überträgt dem Kl. Wedinghausen den Zehnten zu Wintrop. Seib. 1, 225. 136

Aug. 31. bestätigt die von Ritter Anton v. Werl zu Gunsten des Kl. Oelinghausen geschehene Resignation der Villikation von Linne und Rugginghusen, die er von der Abtei Deutz zu Lehen trug. Zeugen: Dietrich von Brule, Dietrich Probst zu Scheda, der Schreiber Peregrin, der Kaplan Gerhard u. a. Mit ind. 10. presul. 8. — Seib. 1, 224 extr. Orig. zu Münster. (Oelingh. 39). 137

— — — *in Colonia.* übergibt dem Kl. Oelinghausen die Vogteirechte über den Haupthof Linne. Seib. 1, 223. 138

— — — bestätigt die Verfügungen der Erzb. Philipp, Bruno u. Dietrich, daß das Kl. Oelinghausen von aller Vogteigewalt befreit sein solle. Fast gleichlautend mit Urk. Brunos v. 1208. (Seib. 1, 175.) — Orig. zu Münster. (Oelingh. 43.) 139

Sept. 11. *Nordhusin.* Zeuge in Urk. Kaiser Heinrichs. B. reg. H. 36. 140

„ 12. „ „ Z. in U. K. Heinr., worin dieser ob petitionem charissimi et fidelissimi domini E'i s. Col. eccl. vener. archiep. ducis Westvalie et Angarie die Privilegien des Kl. Helmershausen bestätigt. Wenck hess. LG. 2, 142. B. reg. H. 39. Orig. zu Münster. 141

„ 24. „ „ Uebereinkunft wegen Auslieferung des dänischen Königs.

— — — *Hyldensheim.* gibt mit Rath seiner Getreuen seinen lieben Freunden, den Grafen Heinrich von Schwerin u. Volrath v. Dannenberg, wegen der vielen Dienste, die sie ihm in Sachsen geleistet hatten, jährlich 15 Fuder Wein zu Lehen, die ihnen auf Martini zu zahlen sind. — Rudloff cod. dipl. hist. Megapolit. 18. 142

— — — Z. in U. K. Heinrichs für Walkenried. Orr. Guelf. 3, 701. 143

— — — bekundet, daß mit seiner u. anderer Fürsten Zustimmung K. Friedrich dem Grafen von Geldern die Verlegung des Zolls von Arnheim nach Lobith

bewilligt habe. Ohne Jahr. Lac. 2, 55. Vgl. B. reg. F. 511. 144

— — — Zeuge und Mitbesiegler in U. Herzog Heinrichs v. Brabant f. das Marienstift zu Aachen. Mit ind. 13. Quix cod. Aq. 2, 98. Beschreibung der Münsterkirche. 131. 145

— — — verfügt über das Patronat der Kirche zu Asch. Orig. zu Düsseld. (Domstift. 24.) 146

— — — bekundet, daß die Abtei Siegburg ihn und seine Nachfolger zu Vögten erwählt habe. Beil. 28. 147

— — — bekundet, daß sein geliebter Neffe Graf Friedrich von Isenburg für sein und seiner Eltern Seelenheil dem Kl. Elsey die Kirche daselbst u. andere Besitzungen geschenkt habe. Zeugen: Die Bischöfe Dietrich von Münster u. Otto v. Utrecht, Engelbert Probst zu S. Georg, der Kleriker Peregrin, die Grafen Gerhard (v. Geldern), Dietrich von Kleve, Otto von Ravensberg, Herr Herm. v. d. Lippe u. a. Mit ind. 10. Steinen westf. G. 3, 1425. 148

1224. Ind. 12.

Jan. 8. *ap. Wormatiam.* Zeuge in U. K. Heinr. B. reg. H. 48. 149

„ „ „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 49. 150

Febr. *ap. Hagenowe.* Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 52. 151

März. 3. *Susatie.* in capella Gotswini publice. bestätigt eine durch EB Philipp getroffene Uebereinkunft über die Pfarrrechte in Hüsten. Mit 1223. ind. 11. Gelen. 102. extr. Seib. 1, 220. 152

„ 16. *Susati.* erlaubt dem gering besetzten Stifte zu Soest auch die Stiftung geringerer Stipendien als herkömmlich anzunehmen. Mit 1223. pontif. 7. Seib. 1, 223. 153

Mai. *Frankinvort.* in sollempni curia. Z. in Urk. K. Heinr. B. reg. H. 57. 154

— — „ „ Z. in U. K. Heinrichs. B. reg. H. 56. 155

Mai 26. *ap. Coloniam.* bestätigt dem Kl. Eberbach den Besitz der Rheininsel Varwerd bei Ginsheim, über die ein Streit zwischen dem Kloster u. der Kölner Kirche entstanden war. — Ohne Jahr, mit pontif. 6; könnte daher möglicherweise auch EB Engelbert II. angehören. — Wenck hess. LG. 2, 140. 156

Juni. 4. *Colonie.* bekundet, daß Probst Bruno zu S. Kunibert die Machabeerkapelle der Dechanie seines Stifts verliehen habe. Lac. 2, 62. 157

— — „ „ bekundet, daß der Graf von Nassau die neuerbaute Stadt Siegen dem Erzstifte zu halbem

Miteigenthume übertragen habe. Kremer, orig. Nassoicae. 2, 268. Kremer 2, 251. Lac. 2, 65. 158

— — — nimmt die Abtei Kamp in seinen besondern Schutz und verbietet dieselbe bei Strafe des Banns im Besitze von fünf Höfen zu stören, über deren vierzigjährigen ungestörten Besitz sie sich ausgewiesen hatte. Gelen. 106. Binterim u. Mooren 3, 183. 159

— — — gestattet der Abtei Kamp, Grundstücke an Laien zur Urbarmachung auszugeben und davon den Zehnten zu ziehen. Gelen. 105. Stangefol, ann. circ. Westf. 2, 342. Binterim u. M. 3, 182. 160

— — — bezeugt, daß die Brüder Daniel und Aemilius ihrer Abkunft wegen nach Dienstrecht zur Herrschaft Berg gehören und daß ihnen schon sein verstorbener Bruder Adolf solches Recht zuerkannt habe. Kremer. 2, 252. 161

— — — verfügt zu Gunsten des Cecilienstiftes über einen bei Köln belegenen Zehnten. Orig. zu Düsseldorf. (S. Cecilien. 10.) 162

— — — bestätigt die Besitzungen der Abtei Averboden in Brabant. Miraeus. 3, 84. Farr. Gelen. 30, 1347. 163

— — — *Bonnae* publice. verleiht dem Probste Heinrich v. Bonn u. seinen Nachfolgern den Rottzehnten in denjenigen Villen, wo derselbe das Patronatrecht besitzt, wie ihm solches schon früher Päbste u. Erzbischöfe gewährt hatten. Orig. zu Düsseld. (Kassiusstift. 16.) Gelenii farr. 24, 155 extr. 164

Juni. Mit Einwilligung des EB E. v. K. u. des Deutschordensmeister Hermann als Vertretern des Kaisers macht der apostolische Legat Konrad B. v. Porto einen Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Bisthume Straßburg. Schöpflin, Alsatia dipl. 1, 351. 165

Juli. 23. *Nurenberch.* in sollempni curia E. Zeuge in U. K. Heinr. B. reg. H. 58. 166

„ „ „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 59. 167

„ „ „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 60. 168

„ 00. „ „ gestattet den Konventualinnen zu Stoppenberg lauten Kirchengesang. Lac. 2, 63. 169

Aug. 14. *Colonie.* empfängt den K. Heinrich u. den K. Johann v. Jerusalem.

„ 00. verleiht mit Rath seiner Prioren und Getreuen dem deutschen Orden das Recht, jedes Jahr ein mit 100 Fässern Wein beladenes Schiff ohne Abgaben an seinen Zollstätten auf dem Rheine vorbeiführen zu dürfen. Mit ind. 13. Hennes cod. dipl. 72. 170

Sept. 20. *ap. Hervordiam* constituti et iter nostrum versus Albiam dirigentes. Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 64. 171
„ 29. *Bardewic.* Hoftag.
Okt. 10. *ap. Blekede* in castris. Z. in U. K. Heinrich. B. reg. H. 65. 172
Nov. 12. *Frankenfurt.* Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 66. 173
„ 18. *ap. Tullum.* Verhandlungen mit Frankreich.
„ 20. „ „ bestätigt den Verkauf von Gütern zu Kostheim durch den Konvent in Burtscheid an das Kapitel S. Stephan zu Mainz. Guden. cod. dipl. 3, 916. Quix, königl. Kapelle. 111. 174
Dez. 4. *Hagenowe.* Mit Einwilligung EB E's. von Köln unterwirft sich K. Heinrich wegen eines Lehen der Würzburger Kirche einem Schiedsgerichte. B. reg. H. 68. 175
„ 6. „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 69. 176
„ 28. *ap. Bernum.* Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 71. 177
„ „ „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 72. 178
— — — seinem lieben und getreuen Fürsten E. EB v. Köln befiehlt K. Heinr. die Ausführung einer Verfügung, wonach der Weinzehnte zu Sinzig den Dienern des Stifts zu Aachen zukommen soll. Quix cod. Aq. 2, 100. 179

1225. Ind. 13.

Jan. 20. *Ulme.* Z. in U. K. Heinr. Mit 1224 ind. 13. B. reg. H. 78. 180
„ „ „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 80. 181
Febr. 5. *ap. Coloniam.* Rückkehr von Ulm.
„ 7. *ap. Audenesburc.* Zusammenkunft mit englischen Gesandten.
Apr. 28. *in Halis.* Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 83. 182
Mai. bestätigt die Schenkung zweier Hörigen an die Abtei Kamp. Gelen. 115. Binterim und Mooren. 3, 185. 183
Mai 31. *ap. Novum castrum.* bekundet die Erwerbung des Hofes Eversaal und der Zehnten zu Budberg, Eversaal, Husen und Orsoy. Datum per manum Pelegrini notarii. Mit ind. 12. Binterim u. M. 4, 17. 184
Juli 2. *ap. Nuremberge.* Z. in U. K. Heinrich. B. reg. H. 85. 185
„ 27. *Nordhusin.* Z. u. Mitbesiegler einer Urk. K. Heinr. B. reg. H. 88. 186
„ 28. „ „ Z. in U. K. Heinrichs, worin dieser bekundet, daß EB E. v. Köln den Streit über die Diözesangrenzen zu Goslar vermittelt habe. B. reg. H. 89. 187

Aug. *Colonie* sollempniter. bekundet, daß er einen Streit zwischen der Kirche S. Martin zu Lüttich und dem Burggrafen Heinrich v. Drachenfels über den Zehnten zu Milnheim dahin entschieden habe, daß Heinrich kein Recht daran habe; daß des guten Friedens wegen die Kirche an Heinrich eine Abfindung von 80 Mark geben wolle; daß Heinrich und sein Bruder Adolf vor ihm auf alle Ansprüche verzichtet hätten u. daß für einen gleichen Verzicht ihres noch nicht zu seinen Jahren gekommenen Bruders Gottfrid sich Gottschalk, Gerlach u. Gottfried v. Tomberg, Stiftsherrn zu Bonn, u. Ritter Dietrich, Bruder des Dechants v. Bonn verbürgt hätten. — Originaltranssumpt von 1276 im Archive zu Darmstadt. 188

— — — schenkt dem Kl. Gräfrath den Hof zu Eingin im Kirchsp. Mündelheim zum Seelengedächtnisse seines verstorbenen Bruders Adolf. Orig. zu Düssel. (Gräfrath. 12.) 189

Sept. 4. *Wormacie.* Ein Verkauf, zu dem der Reichsverweser EB E. v. Köln das Kl. Burtscheid autorisirt hat, wird v. K. Heinr. bestätigt. B. reg. H. 91. 190

„ 7. „ „ Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 92. 191

„ 27. *ap. Werden.* Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 93. 192

Okt. 12. *ap. Sinzeke.* Z. in U. K. Heinrichs. B. reg. H. 94. 193

„ 21. *ap. Frankenfurt.* Z. in U. K. Heinr. B. reg. H. 95. 194

— — — Z. in U. K. Heinr. für die Abtei Kamp. Lac. 2, 68. 195

Nov. *ap. Susatum.* Provinzialversammlung.

— — — *ap. Sosatum* opidum nostrum constituti cum multa turba clarorum virorum. schenkt Güter zu Nutlon, die Ritter Gottfried v. Meschede von der kölner Kirche zu Lehen trug u. resignirt hatte, dem Kl. Bredelar. Zeugen: Der Protonotar Peregrin, Graf Adolf, Bertold v. Büren, Gerlach v. Bodingen, Johann v. Padberg, der Marschall Heinrich, Ulrich v. Westheim, Heinr. v. Budiken, Heinrich Salentin. — Orig. zu Münster. (Dalheim. 10.) 196

Nov. 7. *prope Swelme.* Ermordung.

1216—1225.

— — — *in Munechepleise.* schenkt dem Johanniterorden den Büchelshof zu Bliesheim. Lac. 2, 69. 197

— — — beschränkt die Zahl der zu Gräfrath aufzunehmenden Nonnen auf vierzig. Orig. zu Düsseld. (Gräfrath. 11.) 198

— — — bestätigt die Theilung eines Waldes zwischen der Abtei Meer u. den Bewohnern von Turre. Lac. 2, 68. 199

— — — schenkt der Abtei Altenberg die Felle von allem Wilde, das von seinen Jägern in seiner Grafschaft Berg erlegt wird. Lac. 2, 68. 200

— — — schenkt dem Johanniterordenshause zu Adenau den Rottzehnten vom Walde Ache. Günther. 2, 369. 201

— — — bestätigt kraft königlicher und eigener Vollmacht die Ueberlassung von Gütern zu Meulberg und von dem Walde Dondersloe durch die Kirche S. Servatii (zu Mastricht) an das Gotteshaus Hakenrode. Mit dem unrichtigen J. 1215, wahrscheinlich statt 1225. Gelen. farrag. 15, 671. 202



Beilagen.



1. Nachrichten über den Erzbischof Adolf von Köln aus der Reinhardsbruner Chronik. 1198—1206[1].

Unde autem regni seccio et voluntatum diversarum sit facta commocio breviter dicamus. Sane cum Adolfus Agrippine non (nominis) tam re quam nomine dictus archiepiscopus fame volatilis pertinaci et ambigua narracione orientales intellexisset principes convenisse in persona Philippi de adipiscenda Romane rei publice ac tocius urbis monarchia, ductu cupiditatis et avaricie sue stimulatus aculeis a voce denominandi regis intrinsecus perdoluit pro eo precipue, quod suam persensit nominatos principes contemptibiliter preterisse personam, et eo amplius quod audierat, infinitas ipsos de eleccione regis sortitos fuisse peccuniam. Quid non mortalia cogis auri sacra fames! Proinde archiepiscopus iam dictus varios in corde metitur conatus, quo vel eleccionem Philippi possit rescindere, vel alium quemlibet ad usumfructum sue cupiditatis et maxime ad destituendam unitatem valeat instituere. Vocat ergo Reni principes et barones, aurea spondet montana, indubitatum de Philippo metitur triumphum asserens, quod pater eius ecclesiarum libertati semper insultaverit, et quia etas parentum tulit nos

1. Aus der Hs. der königl. Bibl. zu Hannover. fol. 336a—337a.

nequiores, eundem dicebat Romane curie et toti ecclesie de Philippo restare timorem. Cum itaque pro voluntate sua principum animos Rhenensium habere se intellexisset, Ottonem Hinrici ducis filium regem futurum declarat, quum quidem ad malicie sue acervum neminem inter principes tam acriter Philippo imminere presciverat, utpote cuius pater scilicet Fredericus imperator, suum genitorem rebus et honore per omnia privasse precognoverat. Mirum in modum Rhenensis, verum eciam totus fere mundus ad evectionem Ottonis favorabiliter conclamat. Hiis ita peractis, cum idem archiepiscopus de Ottone dumtaxat labores et expensas sibi cerneret imminere, viciosa peccunie libido sibi faciens auspicium, multis tamen prius impensis laboribus, vastatis ecclesiis, depopulatis provinciis, occultos ad Philippum dirigit apocrisiarios, spondet semetipsum et sue principes provincie ad suum favorem convertere, et super hiis effectibus sue persone et rebus pollicetur se nullo modo velle parcere, atque, ut huius pollicitationis sit et firma fides et stabilis confidencia, sacramentum se facere et quamcumque maluerit certitudinem se dicit regi facturum, et a suis preceptis et comoditatibus ammodo non recessurum. Inde Philippus de timore prius habito hilariter resipuit et suis eundem pontificem consiliis fiducialiter admisit. Quo audito burgenses in Colonia instante Ottone se eo adunant, coartantur et sacramento obligant, asserentes, se Adolfo nullam ammodo exhibituros reverenciam, quin ymmo illatam sibi ab ipso iniuriam nunquam preterituros inultam. Proinde civitatem muniunt, Adolfum abiciunt, Brunonem Bunne prepositum ad favorem Romani pontificis et eciam Philippi contumeliam eligunt, eique sacramentum fidelitatis faciunt atque Adolfum quasi leprosum et adeo reprobatum infra muros civitatis nullatenus intromittunt. Brunonis electio a Romano pontifice dato pallio confirmatur, Adolfi sors et condicio ubique despicitur et reprobatur. Porro Philippus collectis exercitibus civitati acriter imminere . decernens civitatenses obsidere parat, muris imminet. Et qui vires suos de Philippi exercitu experiri decreverant milicie suburbane aperiant, ubi pila minancia pilis obviant. Et dictum non est facile, qualiter

Otto in sua acie et quam viriliter enituit, hostibus institit atque pro suburbana milicia tamquam gygas palmam virtutis expandit. Philippus itaque infectis conatibus suis a Colonia recessit, presertim cum equis pabula et equitibus deessent alimenta. Denique Colonienses simulatam cum Philippo sathagentes facere pacem post ipsum legatos dirigunt, infinite pecunie summam repromittunt, suo tamen prius electo in quodam particulari conflictu captivato et dure captivancium vinculis inique retento. Philippus autem burgenses Colonie putans ex affectu cum ipso pacem facturos ampliori fastu erigitur, asserens, nisi ad iactum baliste in quatuor climatibus muros effodiant, ammodo quod eis intendit facere ipsum nunquam resipiturum intelligant. Legati vero intellecta regis pertinacia cum dolo redeunt et, ut indempnes abire potuissent, se hanc delegationen toti Colonie nuncciaturos favorabiliter compromittunt. Quos ad ipsum non amplius reversos intelligens dolum malum intercessisse animadvertit et ipsis in posterum se futurum hostem minitando pollicetur. Anno domini. m. cc. vj. rex Philippus coadunato exercitu valido cum Coloniensibus congressus omnia ferro et igne vastavit in mense Augusto. In quo conflictu captus est in quodam castello Bruno episcopus eorum et in castrum regium Dryvels ductus custodie mancipatur, qui paulo ante Colonie a Sigefrido Moguntinensi archiepiscopo in pontificem fuerat ordinatus. Tandem Colonienses graciam regis Philippi obtinuerunt datis obsidibus et copiosa peccunia.

2. Pabst Innozenz III. schreibt an den Kardinallegaten Wido von Palestrina über die streitige Probstwahl zu Köln. 1202. Jan. 23[1].

Innocentius episcopus servus servorum dei venerabili fratri episcopo Prenestino sedis apostolice legato salutem et apostolicam benedictionem. Dudum ad audienciam nostram questione perlata pervenit, quod vacante prepo-

1) Aus der Hs. der k. Bibl. zu Berlin codd. lat. 50. n. 16.

situra Coloniensis ecclesie in duo se vota eligentium divisissent, causam super hiis dilectis filiis C. de Lacu, J. de Claustro et G. de Valle sancti Petri in Heisterbach abbatibus sub eo tenore duximus committendam, ut auditis que proponerentur[1] — — contra sepedictum prepositum sancti Georgii diffinitivam sententiam protulerunt, quam velut iniquam idem asserebat prepositus multis rationibus irritandam. Fuerat enim post appellationis obstaculum a suspectis propter rationes premissas lata judicibus et contra commissionis premisse tenorem, cum nec notorius defectus fuerit, nec per ea, que dicta erant, de ipso constiterit, quando quidem ad probationem ipsius receptis jam attestationibus publicatis, testes alii contra formam juris recepti fuere, per quos intentionem suam pars nitebatur adversa probare, que illa saltem erat ratione merito repellenda, quod eumdem in alia ecclesia prepositum inter priores Coloniensis ecclesie approbando recepit cessante prorsus hujusmodi questione. Ceterum quia nobis in absentia partis alterius de veritate constare non potuit, premissorum mandatum huiusmodi duximus emittendum, quod partibus evocatis inquireretur veritas diligenter, et si per premissas vel alias rationes lata sententia inveniretur irrita aut etiam irritanda ea penitus non obstante n r a ad decisionem ipsius cause inspectis attestationibus et allegationibus prime commissionis auctoritate receptis precederetur previa ratione nunquam re a. Alioquin sententia eadem confirmaretur, si justa esset inventa et inviolabiliter servaretur n r a. Ut autem judicium sine suspitione procedat et parcatur laboribus partium pariter et expensis fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus utramque partem moneas et inducas et si necesse fuerit per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas, ut prestito juramento tres vel quatuor de Coloniensi provincia eligat secundum opinionem suam suspicione carentes, et cum unus electorum ab una parte ab altera fuerit approbatus, duo hinc inde electi juxta premissam

1) Das hier Ausgelassene stimmt ziemlich wörtlich mit Beil. 3. S. 304. Z. 2. bis S. 306. Z. 19.

formam negocium terminare procurent, si potuerint concordare. Alioquin duo electi a partibus potestatem habeant sibi tercium assumendi, qui cum eis vel eorum procedat altero, quemadmodum est premissum. Quod si premissi duo convenire non potuerint in tercio eligendo, tu eis virum ydoneum ejusdem provintie nostra fretus auctoritate assignes juxta tenorem precedentium processurum. Datum Anagnie. x. Kal. Febr. pontificatus nostri anno quarto.

3. Pabst Innozenz III. befiehlt dem Kardinallegaten Wido von Palestrina und den Aebten von Kappenberg und Scheda in dem Streite über die Domprobstei zu Köln eine schließliche Entscheidung zu fällen. 1203. April 9[1].

Praenestino episcopo apostolicae sedis legato, de Capembach et de Scelde abbatibus in Coloniensi et Monasteriensi dioecesibus constitutis. In causis, quae summi pontificis judicio deciduntur, et ordo juris et vigor aequitatis est subtiliter observandus, cum in similibus casibus ceteri teneantur similiter judicare, nisi forte cum aliquid, causa necessitatis et utilitatis inspecta, dispensative duxerit statuendum. Dudum ergo majore Coloniensis ecclesiae praepositura vacante, cum ad tractandum de substitutione praepositi canonici convenissent, in duas partes eorum fuere vota divisa, quibusdam sanctorum Apostolorum praepositum, aliis autem praepositum sancti Georgii ad praeposituram eligentibus memoratam, missisque propter hoc nuntiis ad apostolicam sedem, de ipsorum assensu, ad dilectos filios A. de Lacu, J. de Claustro et J. de Valle sancti Petri in Heisterbach ab-

1) Aus Bréquigny et du Theil diplomata etc. Pars altera. Epistolae. 2, 255. (Epp. Innoc. III. l. 6. ep. 36.) Theile dieses Briefes finden sich in den Dekretalen l. 1. tit. 6. de electione et electi potestate. cap. 22. und l. 2. tit. 27. de sententia et re judicata. cap. 19.

bates sub ea forma commissio est obtenta, quod, auditis quae praeponerentur hinc inde, si de partium procederet voluntate diffinitivam sententiam promulgarent, alioquin causam sufficienter instructam ad nostram remitterent audientiam, statuentes partibus terminum competentem, qno vel per se vel per responsales idoneos ad apostolicam sedem accederent, sententiam recepturae. Ipsi vero, mandatum apostolicum fideliter exequi cupientes, partes ad suam praesentiam convocarunt, receperunt testes hinc inde productos, examinarunt eligentium conscientias, audierunt allegationes utrinque. Et quoniam praepositus sancti Georgii ipsorum sententiae se tandem asseruit nolle stare, depositiones testium hinc inde receptas et allegationes partis alterius sub sigillis suis ad sedem apostolicam destinarunt, partibus festum beati Michaelis tunc proximo futurum veniendi ad sedem apostolicam terminum praefigentes, quem praepositus sanctorum Apostolorum, allegans quod terminus tam prolixus dispendium ecclesiae generaret, ad festum sancti Servatii breviavit. Cumque nuntii praepositi sanctorum Apostolorum ad nostram praesentiam accessissent, praepositus sancti Georgii nec venit, nec misit idoneum responsalem, sed venerabilis frater noster Coloniensis archiepiscopus ejus absentiam excusavit, asserens eum captum, arrepto itinere ad sedem apostolicam veniendi, a nobili viro W. Juliacensi comite detineri. Nos autem, ne aliquid disponere in ejus praejudicium videremur, per dilectos filios praepositum sancti Gereonis et B. concanonicum suum mandavimus ad festum resurrectionis dominicae sub peremptorio partem utramque citari. Qui, sicut ex literis ipsorum accepimus, sanctorum Apostolorum praepositum viva voce, praepositum vero sancti Georgii per literas et nuntios pariter citaverunt, qui citatione recepta se scripsit ad sedem apostolicam accessurum. Verum, cum nec ad terminum, nec ultra terminum, etiam per octo hebdomadas expectatus, venerit vel miserit idoneum responsalem, eum reputavimus contumacem, eundem in expensas legitimas parti condemnantes adversae. Visis igitur attestationibus et gestis judicum diligenter inspectis,

invenimus, quod pro praeposito sanctorum Apostolorum auctoritas, pro praeposito vero sancti Georgii numerus eligentium faciebat, cum primus a quatuordecim tum personis, tum canonicis, qui alios tam aetate quam dignitate ac ordine praecedebant, secundus vero a viginti quatuor fuisset electus. Objiciebatur autem praeposito sancti Georgii minor scientia, defectus aetatis et quod in minoribus erat ordinibus constitutus. Unde, cum praepositurae illi esset archidiaconatus annexus, non erat ei dignitas conferenda, ratione cujus cogebatur infra praefixum a canonibus spatium in diaconum promoveri. Proponebatur autem pro altero, quod vir erat aetate, scientia et moribus commendandus. Unde meliori ducti zelo propter hoc electores ipsius in eum se confessi fuerant convenisse, nec solum sui, sed quidam alterius etiam electores eum prudentiorem esse, praesertim in spiritualibus, asserebant, quamvis alium magis utilem, maxime circa temporalia propter potentiam, fuerint protestati. Cum autem allegationes pro eodem praeposito sancti Georgii coram judicibus ipsis propositae nobis non fuerint praesentatae, propter quod non potuimus per nos scire quid objecerit, vel quid responderit ad objecta, sicque causa remissa non fuerit ad nos sufficienter instructa, tunc ad diffinitivam sententiam non duximus procedendum, sed decisionem ipsius causae dilectis filiis sancti Gereonis et sancti Severini praepositis Coloniensibus et decano Bunensi duximus committendam, per apostolica scripta mandantes eisdem, quatenus si vel esset notorium, vel per jam acta constaret, quod jam dictus praepositus sancti Georgii, dum electionis tempore pateretur vel in ordinibus, vel scientia, vel aetate defectum, qui eum juxta sanctiones canonicas impediret ad hujusmodi officium promoveri, ei, sublato appellationis obstaculo, non obstante illius absentia corporali, silentium imponentes, praeposito sanctorum Apostolorum praeposituram adjudicarent eandem et eum in corporalem possessionem mittentes pacifica facerent possessione gaudere. Alioquin, cum in eum non solum plures, sed duae pene partes convenerint et, impedimentis cessantibus, praesumi deberet,

quod eum elegerint bono zelo, praepositi sanctorum Apostolorum electione, appellatione remota, cassata, electionem confirmarent illius et ei facerent praepositaram assignari praedictam et de cetero tamquam praeposito responderi, contradictores, monitione praemissa, per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescentes. Quod si non omnes hiis exequendis possent pariter interesse, duo eorum ea nihilominus adimplerent. Delegati vero partes ad suam praesentiam citaverunt, coram quibus fuit pro jam dicto praeposito sancti Georgii allegatum, quod sub eorum non tenebatur examine litigare, cum unus ipsorum adversario suo esset proxima consanguinitate conjunctus, alius vero, concanonicus ejus, nimia sibi familiaritate constrictus; unde, tanquam suspectos illos recusans, ad nostram audientiam provocavit, recusationes hujusmodi coram nobis se asserens probaturum. Ipsi vero interpositae appellationi minime deferentes, testes alios super defectu aetatis et ordinis receperunt, quorum depositionibus publicatis, contra saepedictum praepositum sancti Georgii diffinitivam sententiam protulerunt, electionem alterius confirmantes. Idem autem praepositus ad praesentiam nostram accedens, causam eandem sub certa forma obtinuit delegari, secundum quam tamen non extitit aliquatenus in ipsa processum, sed post reditum ejus, cum in die festo Pentecostes, occasione dissensionis hujusmodi, gravis esset tumultus in clero ac populo suscitatus, compulsae sunt partes ad sedem apostolicam iterum laborare. Saepedictus ergo praepositus sancti Georgii per se ipsum, praepositus vero sanctorum Apostolorum per procuratorem idoneum nostro se conspectui praesentavit, quibus in auditorio nostro plenam concessimus audientiam et benignam. Praefatus autem praepositus sancti Georgii memoratam sententiam aut irritam esse, aut irritandam fore dicebat, allegans appellationem suam fuisse canonicam propter duas recusationes praedictas et inordinatum fuisse delegatorum processum, propter duas praecipue rationes, quia videlicet delegati testes de novo super defectu

aetatis et ordinis contra juris formam, postquam fuerat coram primis judicibus omnino conclusum, et contra commissionis nostrae tenorem, qua fuerat expressum, ut procederent contra eum, si defectus oppositus aut esset notorius, aut per jam acta probatus, recipere praesumpserunt. Unde, cum ex eo quod testes fuerunt super utroque defectu recepti, constaret ipsum non esse notorium, et attestationes praescripto modo receptae sibi de jure praejudicare non possent, petebat, quod non obstante praedicta sententia, sua confirmaretur electio, contra quam nihil canonicum erat sufficienter ostensum, sed nec praepositus sanctorum Apostolornm poterat ei defectus objicere memoratos, cum eum in alia ecclesia jam praepositum inter Colonienses priores approbando receperit, cessante prorsus hujusmodi quaestione. Ad haec autem pars respondit adversa, quod recusationes praedictae legitimae non fuerunt, quoniam altera fuit falsa et reliqua fuit frivola, cum delegati nepos illius, qui tanquam suspectus, consanguinitatis recusabatur obtentu, nepotem praepositi sanctorum Apostolorum solemniter duxerit in uxorem et liberos genuerit ex eadem, contra quorum conjugium, licet aliquando fuerit de consanguinitate propositum, nondum tamen erat ecclesiae judicio retractatum. Alterum vero de iure suspectum illa familiaris amicitia non reddebat, quod videlicet in quadam ecclesia fuerat decanus, in qua praepositus sanctorum Apostolorum fuerat canonicus, et quod ad sua negotia pertractanda tanquam amicum eum consueverat quandoque vocare, cum judex non inimicus esse debeat, sed amicus. Porro, qualescumque fuerint recusationes hujusmodi noluit tamen eas coram arbitris communiter electis probare, secundum quod pariter dictant jus canonicum et civile, quod non in favorem illius, qui causa frustatoriae dilationis nititur declinare judicium, sed eidem est potius introductum, contra quem malitiose molitur judicium declinare, cum non sit hominum malitiis indulgendum. Testes autem ad probandum defectum aetatis et ordinis non ideo receperunt, tanquam non esset notorium impedimentum utrumque, sed eos ad majorem cautelam ex superabun-

danti recipere decreverunt. Unde, cum judex non secundum unam tantum probationis speciem animi sui motum informet, si etiam testes illos delegati minus provide recepissent, propter evidentiam tamen notoriam legitime processerunt, praesertim cum propter haec non fuerit appellatum. Ceterum contra sententiam replicabatur eorum, quod, cum coram primis judicibus contra electionem saepedicti sanctorum Apostolorum praepositi fuisset objectum, quod ejus electio praesumpta fuerat contra canonicas sanctiones, quibus cautum est evidenter, ut tunc alter de altera eligatur ecclesia, cum in ea, quod tamen vix creditur, nullus idoneus invenitur, idem praepositus, qui non erat de corpore cathedralis ecclesiae, in qua multi reperiebantur idonei, contra duarum pene partium voluntatem, quae suo privilegio renuntiare nolebant, ad praepositoram ipsius in earum praejudicium non debebat assumi, praesertim cum iuxta statuta canonica non posset praeposituram, cui alligatus erat, dimittere absque sui auctoritate pontificis et ad aliam se transferre. Sed responsum est e contrario, quod electores praepositi sancti Georgii, pro eo quod ipsum elegerant infra ordinem et aetatem, in poenam inciderant constitutionis canonicae in Lateranensi concilio promulgatae, per quam hujusmodi praesumptores decernuntur et electionis ea vice potestate privati per triennium, et a beneficiorum suorum perceptione suspensi, unde penes alios eligendi duntaxat noscitur remansisse potestas, qui extraneum eligendo juri suo generaliter omnes renuntiare quiverint, praesertim cum nullum de praedictis praesumptoribus eligere debuissent. Verum haec ratio poterat forte locum habere, si praedictus praepositus sancti Georgii prius fuisset electus, sed e contra praesumitur, quod alius prius a prioribus electus fuisset, qui prius debebant, secundum ordinem, nominare. Ideoque, si vel mixtim electi fuerunt, nondum illi fuerant eligendi potestate privati, quando in eorum praejudicium isti extraneum eligere praesumpserunt, sed nec illud de jure valebat, quod in commissione nostra fuerat sine conditione mandatum, ut si vel unus uni de tribus obstaret defectibus,

alterum confirmarent, cum illud tacita fuerit veritate subreptum, nec nos intelligebamus exceptiones legitimas exclusisse, quae poterant, vel in personam obici, vel in factum. Nos igitur, super iis et aliis, quae partes in auditorio nostro proponere curaverunt, cum fratribus nostris deliberavimus diligenter, et quoniam, praeter alias rationes, ex eo etiam non immerito movebamur, quod ex hac dissensione grave scandalum imminebat, cum uni de duobus electis plures de canonicis irrevocabiliter adhaererent, quibus et metropolitanus tota intentione favebat, alterum vero majores sine revocatione fovebant, quibus et priores Colonienses suum praestabant ex toto favorem, electionem unius praecipue propter defectum aetatis, qui quantus electionis tempore fuerit ex inspectione corporis perspicue monstrabatur, et propter defectum ordinis, quem electionis suae tempore confessus est habuisse, cum postea fuerit in subdiaconum ordinatus; electionem autem alterius, praesertim propter contradictionem multorum volentium de idoneis corporis sui membris praefici sibi caput, et propter contradictionem archiepiscopi praedicti, qui non consentiebat ecclesiae suae privilegio derogari, auctoritate apostolica decrevimus irritandam. Ne vero contingat Coloniensem ecclesiam ex iterata dissensione gravius conturbari, discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus capitulum ipsius ecclesiae ad electionem canonicam et concordem moneatis attentius, et efficaciter inducatis, qualiter si forte, quod absit, provenire non poterit infra mensem, ex tunc, auctoritate nostra suffulti, sublato cujuslibet contradictionis et appellationis obstaculo, personam idoneam eis in praepositum praeficere studeatis. Contradictores etc. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis, aut volueritis interesse, duo vestrum etc. Dat. Laterani v. Id. Aprilis.

4. Pabst Innozenz III. befiehlt, den Domprobst Engelbert von Köln zu bannen und, wenn er nicht in Monatsfrist Genugthuung leistet, abzusetzen. 1205. Dezember 25[1].

Innocentius episcopus servus servorum dei dilectis filiis scolastico sancti Gereonis, sancti Laurentii, sancte Brigide plebanis Coloniensibus salutem et apostolicam benedictionem. Gravem ad nos dilecti filii electus et quidam canonici Colonienses querimoniam transmiserunt, quod maior prepositus Coloniensis Engelbertus ab eis contra matrem suam Coloniensem ecclesiam, que grande fecerat nomen eius, malum pro bono et odium pro dilectione rependens scisma movit et fovit. Ad maioris preterea iniquitatis augmentum curias, de quarum proventibus omnes canonici consueverant sustentari, spoliavit bonis omnibus predo factus, proventus eorum in suos et quorundam fautorum et sibi similium discordie usus dampnabili temeritate convertens, ita quod canonici servientes in ea non habent, unde valeant sustentari et ecclesia propter hoc defectum non modicum sustinet in divitiis. Nolentes igitur hec, si vera sunt, clausis oculis pertransire, diserte vobis per apostolica scripta mandamus, quatenus eundem prepositum, nisi commonitus infra mensem deo et ecclesie, quam offendit, satisfecerit de iniuriis irrogatis et ablata cum integritate reddiderit ab ipsius deinceps ecclesie persecutione desistens, a prepositure amministratione suspensum excommunicationis sententia percellatis et, si in excommunicatione perstiterit, nec destiterit ab incepto, eum a prepositure officio appellatione postposita deponatis, dantes capitulo Coloniensi autoritate nostra licentiam personam ydoneam in prepositum sibi per electionem canonicam eligendi. Quod si non omnes etc. Datum Rome apud sanctum Petrum viii. Kal. Januarii, pontificatus nostri anno octavo.

1) Aus der Hs. der königl. Bibl. zu Berlin codd. lat. 50. n. 17.

5. Pabst Innozenz III. erlaubt dem Erzbischofe Bruno von Köln die ungehorsamen Geistlichen, insbesondere den Domprobst Engelbert, durch Entziehung ihrer Pfründen zu bestrafen. (1206.)[1]

Innocentius servus servorum dei B. Coloniensi archiepiscopo. Sincere caritatis affectio, quam circa te gerimus, nos inducit, ut quanto constantius pro ecclesie libertate persecutionem hactenus pertulisti, tanto tibi gratie nostre favorem habundantius inpendamus. Cum ergo plerique prepositi, abbates, canonici quoque ac clerici spreto juramento, quo tibi tenebantur, astricti, adversario tuo A. Coloniensi deposito non erubuerunt adherere, presentium tibi auctoritate concedimus, ut quamdiu in huiusmodi pertinacia perduraverint, liceat tibi temeritatem eorum per beneficiorum suorum subtractionem multare et tam in eos si non curaverint resipiscere, quam etiam in E. quondam maiorem prepositum, qui, cum asseratur depositus per iudices delegatos a nobis, prepositure amministrationi se violenter immiscet, et ecclesie maioris quoque canonicos, qui auctoritate nostra suspensi absolutionis beneficio non obtento divinis officiis ingerere se presumunt, canonicam exercere censuram. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.

1) Aus der Hs. der königl. Bibl. zu Berlin codd. lat. 50 n. 32.

6. Die kölner Geistlichkeit klagt dem Pabste Innozenz III. ihre große Bedrängniß und bittet ihn, sich für den gefangenen Erzbischof Bruno zu verwenden. (1206. Sept.)[1]

Sanctissimo patri ac domino suo I. sancte Romane ecclesie summo pontifici C. dei gratia maior decanus ceterique priores cum universo clero Coloniensi debite subiectionis et devotionis plenitudinem. Significamus sanctitati vestre, quod pro depositione domini A. quondam Coloniensis archiepiscopi, cui humiliter obedivimus, innumera et gravia dampna sustinuimus, ita ut non tam vergi quam mergi videatur navicula Petri. Ipse enim in arcum perversum conversus cum eo et cognati et amici sui dei et proprii honoris immemores ecclesias vastaverunt, exusserunt, incastellaverunt, possessiones mobiles et immobiles sibi appropriaverunt, homines ecclesiarum penitus destruxerunt, clericos, monachos, sanctimoniales de sedibus suis expulerunt, sacerdotes mandato vestro obedientes beneficiis suis spoliaverunt et inobedientes excommunicatosque viros, de quibus maximum scandalum ecclesie ortum est, in ecclesiis ipsorum instituerunt, clericos passim incarceraverunt, manus violentas eis iniecerunt et quod flebile est dictu membris suis mutilaverunt et ut breviter dicamus quicquid membris Christi defuit in nobis impleverunt. Insuper dominus noster B. Coloniensis archiepiscopus peccatis nostris exigentibus in ignominia dei et sancte ecclesie a domino P. duce Suevie captivus detinetur. Ipsa civitas ad tantam necessitatem devenit propter penuriam victualium et aliorum necessariorum, que ab hostibus ex omni parte civitatem cingentibus induci prohibentur, quod amplius persistere non potest. Ecclesie propter defectum stipendiorum a ministris fere desolate sunt et ipsi priores et

1) Aus der Hs. der königl. Bibl. zu Berlin codd. lat. 50. n. 20.

clerici, qui residui sunt, libenter exirent, sed hostibus prohibentibus non possunt et si possent, quo fugiant, ignorant. Quia igitur post dominum solummodo a sanctitate vestra exspectamus auxilium et consilium, et quia hec mala omnia de scismate imperii sumpserunt originem, vestre humiliter supplicamus sanctitati, ut ad pacem et concordiam regni intendentes ad liberacionem domini nostri apostolice solicitudinis diligentiam adhibeatis, et quia ecclesie et civitas in hoc statu persistere non possunt, ad faciendam ei pacem operam diligenter adhibere dignemini. Quia etiam nuntios adversariorum nostrorum ad presentiam vestram accessisse intelleximus, supplicamus paternitati vestre, ut nullum eorum ad gratiam et ad absolutionem admittatis, nisi prius ecclesia Coloniensis pacem habeat et ablata ecclesiis restituantur. Correctionem autem clericorum inobedientium, qualem decet deum et ecclesiam suam, discretioni vestre committimus.

7. Der Domprobst Engelbert bekundet, daß er Güter auf der Insel bei Goerbruch gekauft und zu seinem Seelenheile der kölner Kirche geschenkt habe. (1203—1216.)[1]

E. dei gracia major in Colonia prepositus et archidiaconus universis tam presentibus quam futuris presentem paginam inspicientibus salutem in eo, qui est salus omnium. Notum esse volumus universitati vestre, quod de consilio et auxilio dilectorum fratrum nostrorum capituli majoris ecclesie bona in insula sita juxta Goerbruch, quibus est inbeneficiatus Henricus Ronvere a prepositura majore, aream scilicet cum omnibus appendiciis, eum et

1) Aus dem liber privilegiorum capituli Coloniensis dist. 3. n. 151. im geheimen Staatsarchive zu Darmstadt. — Cod. membr. saec. 14. gr. Folio. Die meisten Urkk. gehören dem 13. Jh. an; die jüngste ist vom J. 1356. Das Buch zerfällt in drei distinctiones: I. Papales literae, 41 Urkk. II. Imperiales seu regales, 17 Urkk. III. Archiepiscopales et alie diverse, 317 Urkk.

omnes heredes suos, qui jam dicte hereditati possent succedere, hereditario jure absolvendo, denariis nostris comparavimus et ea beato Petro, a quo tamen antea, licet alio jure, tenebantur, libera et proprie propria in remedium anime nostre comparavimus hocmodo, ut nos eisdem bonis quam diu viveremus libere et quiete gauderemus, post decessum vero nostrum omnes successores nostri quicumque prepositi maiores eisdem, ut melius fratribus deservire possent stipendia sua, gaudeant quasi annexis et appropriatis preposituре majori, ita tamen, ut singulis annis quicunque prepositus in anniversario nostro dimidiam marcam fratribus et xii. denarios missales sacerdotibus et quatuor candelas quamlibet ponderis talenti in memoriam nostri et omnium fidelium persolvat ab eisdem. Ut autem hec firma et inconvulsa permaneant et, quia labilis est memoria hominum, ne propter aliquam diuturnitatem temporum labantur vel excidere possunt a memoria, hec sigilli nostri et beati Petri impressione munire fecimus, ut siquis in perpetuum sive prepositus sive quicunque ea temerario ausu a prepositura majore avellere presumat anathema sit.

8. Pabst Innozenz III. befiehlt dem Erzbischofe Sifrid von Mainz und dessen Suffraganen, die ihnen unterworfenen Kirchen, insbesondere aber das Kloster Hardehausen vor Ungerechtigkeiten zu schützen. 1215. April 18.[1]

Innocentius episcopus servus servorum dei venerabilibus fratribus archiepiscopo Maguntino apostolice sedis legato et suffraganeis ejus et dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis et aliis ecclesiarum prelatis per Maguntinam provinciam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Non absque dolore cordis

1) Aus dem Originale im Provinzialarchive zu Münster. Kl. Hardehausen n. 9.

et plurima turbatione didicimus, quod ita in plerisque partibus ecclesiastica censura dissolvitur et canonice sententie severitas enervatur, ut viri religiosi et hii maxime, qui per sedis apostolici privilegia majori donati sunt libertate, passim a malefactoribus suis injurias sustinent et rapinas, dum vix invenitur, qui congrua illis protectione subveniat et pro fovenda pauperum innocentia se murum defensionis opponat. Specialiter autem dilecti filii abbas et monachi de Herswethehusen Cisterciensis ordinis Paderburnensis diocesis tam de frequentibus injuriis quam de ipso quotidiano defectu justitie conquerentes universitatem vestram litteris petierunt apostolicis excitari, ut ita videlicet eis in tribulationibus suis contra malefactores eorum prompta debeatis magnanimitate consurgere, quod ab angustiis, quas sustinent, et pressuris vestro possint presidio respirare, ideoque universitati vestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus, quatenus illos, qui possessiones vel res seu domos predictorum fratrum vel hominum suorum irreverenter invaserint aut ea injuste detinuerint, que predictis fratribus ex testamento decedentium relinquuntur, seu in ipsos fratres contra apostolice sedis indulta sententiam excommunicationis aut interdicti presumserint promulgare vel decimas laborum seu nutrimentorum ipsorum spretis apostolice sedis privilegiis extorquere, monitione premissa si laici fuerint publice candelis accensis excommunicationis sententia procellatis, si vero clerici vel canonici regulares seu monachi fuerint eos appellatione remota ab officio et beneficio suspendatis, neutram relaxaturi sententiam, donec predictis fratribus plenarie satisfaciant, et tam laici quam clerici seculares, qui pro violenta manuum injectione anathematis vinculo fuerint innodati, cum diocesani episcopi litteris ad sedem apostolicam venientes ab eodem vinculo mereantur absolvi. De monachis vero et canonicis regularibus id servetur, ut, si ejusdem claustri fratres manus in se injecerint violenter, per abbatem proprium, si vero unius claustri frater in fratrem alterius claustri hujusmodi presumpserit violentiam exercere, per injuriam passi et inferentis abbates absolutionis benefi-

cium assequantur, etiam si eorum aliqui primus quam habitum reciperent regularem tale aliquid commiserunt, propter quod ipso actu excommunicationis sententiam incurrissent, nisi excessus eorum esset difficilis et enormis, utpote si esset ad mutilationem membri vel sanguinis effusionem processum aut violenta manus in episcopum aut abbatem injecta, cum excessus tales et similes sine scandalo nequeant preteriri. Si vero in clericos seculares manus injecerint pro vitando scandalo mittantur ad sedem apostolicam absolvendi. Villas autem, in quibus bona predictorum fratrum vel hominum suorum per violentiam detenta fuerint, quam diu ibi sunt, interdicti sententie supponatis. Datum Laterani. iiij. Kal. Maji. Pontificatus nostri anno octavodecimo.

9. Das Domkapitel zu Köln verkauft mit Einwilligung Erzbischof Engelberts dem Kapitel zu Paris ein kostbares Kirchengefäß. 1216.[1]

E. dei gratia Coloniensis electus omnibus presentes literas inspecturis in domino salutem. Noverit universitas vestra, quod contrattus quidam intercessit inter capitulum Coloniense et Capitulum Parisiense sub hac forma:

C. major in Colonia decanus et archidiaconus, totumque capitulum sancte Coloniensis ecclesie universis presentes literas inspecturis in domino salutem. Noveritis, quod nos tam de approbacione reverendi patris E. electi nostri, quam de communi assensu fratrum nostrorum, vendidimus pro evidenti necessitate ecclesie nostre venerabilibus viris capitulo Parisiensi vas quoddam aureum, ecclesie nostre minus necessarium, gemmatum exterius, in modum calicis factum, cum quibusdam laminis aureis, ponderis circiter viginti unius marche, pro trecentis sexaginta libris Parisiensis monete, cum a nemine plus offerretur, licet publice venale a nobis fuisset expositum;

1) Aus Guérard, cartulaire de l'église Notre Dame de Paris. 2, 421. (Collect. d. doc. inéd. sur l'hist. de France.)

quam pecuniam integre recepimus per manus F. abbatis sancti Victoris Parisiensis, et in utilitatem ecclesie nostre convertimus. Promittimus autem eidem capitulo Parisiensi, nos eos indempnes et omnino conservare ab omni vicio et evictione. In cujus rei testimonium presentes literas sigilli nostri fecimus impressione roborari. Actum anno gracie millesimo ducentesimo sexto decimo, et publice recitatum in capitulo nostro, vocatis fratribus nostris, qui commode poterant evocari.

Nos igitur supradicta omnia rata habemus et eadem approbantes sigilli nostri munimine roboramus. Actum anno incarnati verbi millesimo ducentesimo sexto decimo.

10. Erzbischof Dietrich von Trier verbündet sich mit Engelbert, Erwähltem von Köln. (1216—1218.)[1]

Theodericus dei gracia Treverorum archiepiscopus omnibus, quibus presens scriptum contigit intueri, salutem in domino. Ad omnem ambiguitatis scrupulum evitandum notum esse cupimus presentibus et futuris, quod nos propter temporis inclemenciam integritatem amicicie indissolubilis inter ecclesiam Coloniensem et Treverensem ab antiquo habite innovare de consilio prelatorum nostrorum fidelium venerabili in Christo domino E. Coloniensi electo data fide promisimus, quod si aliqua ecclesie sue ingruerit necessitas omni dubio et protractione cessantibus assistemus eidem. Adjectum est eciam, quod si quis vasallus noster vel ministerialis ei injuriosus extiterit, ipsum ad hoc bona fide satagemus inducere, quod a sua cesset molestacione. Si vero ad nostram non resipuerit monicionem, ipsi opem nostram sine omni dilacione contra eum impendere non omittemus. Ut

1) Aus dem liber privilegiorum ecclesie Coloniensis (major coreaceus ruber) pars 3. n. 90. im Provinzial-Archive zu Münster. — Vgl. über dieses Kopialbuch von dem sich eine andere Ausfertigung im Archive zu Düsseldorf findet, Erhard regesta hist. Westf. 1, X u. Lacomblet UB 1, X.

autem premissa inviolabiliter utrinque observentur, tam prelati quam fideles nostri fide data in manus antefati domini electi promiserunt, quod nos fideliter inducent ad prenotate observanciam pactionis. Ad hujus autem facti robur et evidenciam presenti cartule sigillum nostrum fecimus appendi.

11. Erzb. Engelbert legt als Herzog Streitigkeiten zwischen der Stadt Paderborn und den Verwandten Thimos bei und verspricht ihr denselben Schutz, wie Köln und seinen übrigen Städten zu gewähren. 1217. (Sept.)[1]

In nomine sancte et individue trinitatis, Engelbertus divina favente gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, perpetuam in domino salutem. Ad oblivionis confusionem evitandam notitie tam presencium quam futurorum presenti scripto duximus declarandum, quod cum occasione inimiciciarum, que inter Paderbrunnenses et cognatos Tymmonis vertebantur, in ducatu et jurisdictione nostra multa mala contigissent, nos tandem quia racione gladii materialis, qui ad coercendos transgressores de munificentia imperatorum archiepiscopis Coloniensibus collatus est, communi paci tenemur intendere, cooperante venerabili in Christo fratre et amico dilecto domino Bernhardo Paderbrunnensi episcopo principe imperii et aliis viris honestis prefatos cives Paderbrunnenses et Tymonem suosque cognatos revocavimus ad concordiam, ita quod in osculo pacis convenientes

1) Aus dem Orig. im Prov.-Archive zu Münster (Stift Paderborn.) Es findet sich ein Einschnitt zum Anhängen des Siegels, das aber anscheinend nie angehängt gewesen ist. Die Urkunde ist sorgfältig geschrieben, aber offenbar von einem unerfahrenen Schreiber; es finden sich viele Korrekturen von anderer gleichzeitiger Hand; wahrscheinlich sollte sie von neuem ausgefertigt werden.

pro se ipsis et pueris suis natis et nascituris, necnon et cognatis suis omnibus citra nemus quod Osnync appellatur existentibus, sinceram atque perfectam compositionem inierunt. Que sicut pro commodo terre per sentenciam fuit obtenta, ita quoque per sentenciam in forma judicii coram nobis fuit roborata. Nos itaque extunc prefatos Paderbrunnenses, quorum honorem ferventer zelamur, sub protectionem nostram et successorum nostrorum ita recepimus, quod eis sicut civibus nostris Coloniensibus et aliis oppidanis nostris in suis necessitatibus benignum et efficax auxilium inpendemus. Ad ampliorem quoque hujus facti firmitatem coram nobis obtentum est in sententia, quod si aliquis super causa ista pro motu animi sui contra hanc constitutionem eos infestare presumpserit, in posterum accipiat juramenta ipsorum et districtiorem ab eis non exigat expurgationem nec aliquid occasione discordie preterite in ipsorum prejudicium accipiat vel gravamen. Ut autem hec firma et inconvulsa permaneant presentem paginam exinde conscriptam sigilli nostri karactere dignum duximus confirmari. Acta sunt hec anno dominice incarnationis m. cc. xvii. indictione v. Data apud Ruthen per manum Godefridi capellarii. Hujus rei testes sunt Gerhardus major prepositus Paderbrunnensis ecclesie, Johannes scolasticus, Conradus plebanus, Conradus presbiter. Nomina nobilium laicorum Adolfus comes de Marka, Fredhericus comes de Altena, Heremannus de Lyppia, Bertoldus et Tietmarus fratres de Buren, Conradus burcgravius de Stronberg, Amelungus Paderbrunnensis comes; nomina ministerialium Coloniensis ecclesie Rycquinus marscalcus, Heremannus sculthetus Susatiensis, Godescalcus de Patberg, castellani de Ruthen, filii Rodolfi de Ervethe; nomina ministerialium Paderbrunnensium Heinricus dapifer, Georgius, Johannes Clenode, Conradus camerarius, Johannes Spirinc, Wernherus de Brakel, Hermannus de Fossa, Heinricus et Macharius fratres et alii quam plures.

12. Pabst Honorius III. bekundet eine Abkunft, welche die Bevollmächtigten Erzb. Engelberts wegen Schulden seines Vorgängers Dietrich mit römischen Kaufleuten getroffen. 1218. Mai 7.[1]

Honorius episcopus servus servorum dei dilectis filiis nobilibus viris Petro de Cincio,[2] Johanni de Romano, Johanni de Cincio et Petro Johannis Romani civibus Romanis salutem et apostolicam benedictionem. Ea que judicio vel concordia terminantur firma debent et illibata consistere, et ne in recidive contentionis scrupulum relabantur apostolico convenit presidio communiri. Eapropter dilecti in domino filii vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu composicionem inter vos ex parte una et dilectos filios G. prepositum s. Marie ad Gradus in Colonia et magistrum Johannem scholasticum Carpensem nuncios et procuratores venerabilis fratris nostri Coloniensis archiepiscopi ex altera super debito mille trecentarum vigintiquinque marcarum sterlingorum, nec non dampnis, penis, sumptibus et expensis, mediante dilecto filio nostro G. sancti Theodori diacono cardinali, quem vobis et illis una cum dilecto filio nostro G. tit. s. Anastasie presbytero cardinali auditorem concessimus, et postmodum in eundem G. diaconum cardinalem extitit a partibus compromissum sub pena mille marcarum et debito hinc inde prestiti corporaliter iuramenti, amicabiliter initam et eiusdem cardinalis arbitrio approbatam et ab utraque parte sponte receptam, sicut in eiusdem cardinalis litteris plenius noscitur contineri, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Ad majorem autem rei evidenciam tenorem litterarum ipsarum de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, qui est talis:

G. miseratione divina s. Theodori diac. card. omni-

1) Aus dem lib. priv. capituli Col. dist. 1. n. 20 zu Darmstadt.
2) Hs. Tuicio; vgl. aber unten.

bus presentem paginam inspecturis salutem in domino. Noverit universitas vestra, quod arbiter electus a Petro de Cincio et Johanne Romani pro se et Johanne de Cincio et Petro Johannis de Romano civibus Romanis ex parte una et a Gerardo preposito s. Marie ad gradus in Colonia et magistro Johanne scolastico Carpensi procuratoribus venerabilis patris E. Coloniensis archiepiscopi apud sedem apostolicam constitutis, sicut in eiusdem archiepiscopi litteris procuratoriis presenti instrumento insertis perspeximus contineri, ex altera super questione videlicet, que (inter) ipsos coram fratre Gregorio de Galgano tit. s. Anastasie presb. card. et nobis auditoribus utrique parti a domino papa concessis vertebatur (de) debito mille trecentarum vigintiquinque marcarum sterlingorum a Theoderico quondam Coloniensi archiepiscopo in curia Romana contracto et de dampnis, penis, sumptibus et expensis, que omnia dicti cives Romani a prefatis procuratoribus nomine supradicti Coloniensis archiepiscopi et Coloniensis ecclesie exigebant, visis et diligenter inspectis instrumentis et scriptis eorundem mercatorum super debito memorato, inquisita eciam diligenter ab ipsis et cognita veritate, cum ab utraque parte sub pena mille marcarum et sub debito hinc inde prestiti iuramenti in nos fuerit legitime compromissum, quod laudato arbitrio et mandato seu composicioni nostre parerent et eadem omnia firmiter et plenarie observarent, nos volentes de partium voluntate componere inter ipsos sub predicta pena mille marcarum et sub debito prestiti iuramenti corporaliter nomine composicionis et arbitrii laudavimus, precepimus et arbitrando mandavimus dictis procuratoribus et per eos Coloniensi archiepiscopo et omnibus successoribus eius, ut per se vel per procuratores mille ducentas marcas bonorum novorum et legalium sterlingorum scilicet tredecim solidis et quatuor sterlingis pro marca qualibet computandis pro sorte dicti debiti, dampnis, sumptibus et expensis eisdem mercatoribus secundum tenorem subscriptum cum plena integritate persolvant et eas dicti procuratores pro posse eorum solvi bona fide

procurent, de quibus utique in primis nundinis sancti Agilulfi apud Pruvinum quatuor diebus ante quam clametur hare, hare! quadragintas marcas predicto modo et numero computandas eisdem mercatoribus vel uni eorum vel ipsorum certo nuncio et procuratori iam dictus archiepiscopus et successores eius integre sine difficultate persolvant. Alias vero quadringentas marcas predicto modo et numero computandas in nundinis Barensibus proximo tunc sequentibus apud Barrum quatuor diebus ante quam clametur hare, hare! eisdem mercatoribus simili modo persolvant. Reliquas vero quadringentas marcas simili modo et numero computandas integre persolvant eisdem in nundinis Trecensibus proximo tunc sequentibus apud Trecas quarto die ante quam clametur similiter hare, hare! ita quod in hiis tribus terminis constitutis tota et integra summa mille ducentarum marcarum eisdem mercatoribus, ut dictum est, plenarie sit soluta. Super quibus pretaxatis mille ducentis marcis secundum tenorem predictum solvendis mercatoribus memoratis racione composicionis et arbitrii supradicti memorati procuratores eis obligacionis faciant caucionem secundum consuetudines mercatorum, archiepiscopalibus redditibus propter hoc specialiter eisdem mercatoribus obligatis. Memorati vero mercatores dictis procuratoribus nomine Coloniensis archiepiscopi se similiter obligent promittentes, quod facta eis solutione plenaria predictarum mille ducentarum marcarum cum omnibus pactis et convencionibus consuetis, prout in litteris dictorum procuratorum plenius continebitur, iidem mercatores occasione prefati vel alterius debiti a predicto Theoderico contracti Coloniensem archiepiscopum vel eius ecclesiam de cetero non molestabunt, sed tam instrumenta priorum contractuum universa, que habent, scilicet instrumentum dicti Theoderici quondam archiepiscopi de sexcentis vigintiquinque marcis, instrumentum tabellionis super eodem, litteras testimoniales S. quondam domini pape camerarii et episcopi Portuensis super eodem, item aliud instrumentum dicti Theoderici de septingentis marcis et litteras testimoniales dicti S. quondam camerarii

super eodem et instrumentum aliud dicti Theoderici de duobus milibus marcarum, quam eciam litteras et instrumenta super arbitrio et composicione ista confectas, post solucionem et satisfactionem plenariam pecunie pretaxate cum omnibus pactis et conventionibus, que in litteris procuratorum plenius continentur, memorato archiepiscopo vel eius nunciis libere restituent et resignabunt. Et si forte aliquod instrumentorum predictorum amitti contingerit, facta fide per duos ad minus mercatores fide dignos tam de tenore quam de amissione instrumenti nichilominus fiet pagamentum pretaxate pecunie mercatoribus memoratis, prout superius est expressum. Et quocunque tempore predicta instrumenta vel scripta contingerit postmodum apparere vacua et nullius penitus sint momenti. Recitata sunt hec in presencia parcium et ab utraque parte sponte recepta et approbata et firmiter acceptata. Ad hec tenor litterarum supradicti Coloniensis archiepiscopi tunc electi super mandato componendi cum Romanis civibus talis est:

Universis Christi fidelibus, quibus fuerint littere presentes ostense, E. dei gracia sancte Coloniensis electus ecclesie salutem in domino. Ad universitatis vestre volumus noticiam pervenire, quod nos dilectos et fideles nostros Gerardum prepositum s. Marie de Gradibus in Colonia et magistrum Johannem scolasticum Carpensem procuratores nostros constituimus in causa, quam quidam Romani cives contra nos occasione quorundam debitorum habere se asserunt, potestatem eis liberam concedentes, ut agant pro nobis et agentibus contra nos respondeant et componant. Nos enim ratum habebimus quicquid per ipsos in eadem causa actum fuerit vel statutum.

In huius itaque rei testimonium et cautelam nos cardinalis predictus presentes litteras nostri sigilli munimine roboratas eisdem mercatoribus ad dictorum procuratorum instanciam duximus concedendas. Actum mense Marcio pontificatus domini Honorii pape tercii anno secundo.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere vel ei ausu temerario

contraire. Si quis autem hec attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud sanctum Petrum nonis Maji pontificatus nostri anno secundo.

13. Pabst Honorius III. beauftragt den Abt von S. Genovefa zu Paris mit der Ausführung einer Abkunft, welche die Bevollmächtigten des Erzb. Engelbert mit römischen Bürgern wegen einer Schuld von 850 Mark getroffen. 1218 Mai 18.[1]

Honorius episcopus servus servorum dei dilecto filio abbati s. Genovefe Parisiensis salutem et apostolicam benedictionem. Cum inter dilectos filios Petrum Sarracenum, Petrum de Paulo, Johannem Pantaleonis et Angelum Petri de Paulo cives Romanos ex parte una et G. prepositum s. Marie ad Gradus in Colonia et magistrum Johannem scolasticum Carpensem nuncios et procuratores venerabilis fratris nostri Coloniensis archiepiscopi ex altera super debito octingentarum et quinquaginta marcarum sterlingorum, necnon dampnis, penis, sumptibus et expensis, que iidem Romani a predictis procuratoribus nomine ipsius archiepiscopi exigebant coram dilectis filiis nostris G. tit. s. Anastasie presb. et G. s. Theodori dyac. cardinalibus, quos utrique parti concessimus auditores, questio verteretur, tandem mediantibus predicto G. tit. s. Anastasie ac dilecto filio nostro Leone tit. s. crucis in Jherusalem presb. cardinalibus, in quos extitit ab utraque parte legitime compromissum, amicabilis inter eos composicio intervenit, quam ab utraque parte sponte receptam, adiecta pena mille marcarum, et juramentis hinc inde corporaliter prestitis roboratam, sicut in eorundem cardinalium litteris plenius continetur, duximus confirmandam, tenorem litterarum dictorum cardinalium de verbo ad verbum litteris confirmacionis nostre

1) Aus dem lib. priv. capituli Col. dist. 1. n. 21. zu Darmstadt.

inseri facientes. Volentes igitur composicionem tam sollempniter celebratam intemeratam a partibus observari, ne quod absit exinde incurrerent detrimentum, discretioni tue per apostolica scripta in virtute obediencie districte precipiendo mandamus, quatinus composicionem predictam sicut est auctoritate apostolica confirmata, facias, sublato cuiuslibet contradictionis et appellationis obstaculo, inviolabiliter observari, contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo, nullis litteris obstantibus harum tenore tacito a sede apostolica impetratis seu eciam impetrandis, nec obstante constitucione de duabus dietis in generali concilio promulgata. Datum Rome apud sanctum Petrum xv. Kal. Junii, pontificatus nostri anno secundo.

14. Pabst Honorius III. überträgt dem Bischofe von Würzburg und den Aebten von Eberbach und Heisterbach die Untersuchung der Klage des Herzogs von Baiern gegen den Erzb. Engelbert, der ihm die Burg Turon gewaltsam entrissen hatte. 1218 Juni 1.[1]

Honorius episcopus servus servorum dei, venerabili fratri episcopo Erbipolensi et dilectis filiis de Eberbach et de Hesterbach abbatibus Maguntiensis et Coloniensis diocesium salutem et apostolicam benedictionem. Dilectus filius nobilis vir dux Bavariae palatinus comes Rheni cruce signatus transmissa nobis conquestione monstravit, quod venerabilis frater noster Coloniensis archiepiscopus castrum de Turin et alia, que ad ipsum et nobilem puellam natam nobilis viri H. quondam palatini Reni comitis sue commissam custodie cum omnibus rebus suis de jure pertinere noscuntur, per violentiam occupavit et reddere contradicit. Ne igitur predictus archiepiscopus alii facere videatur, quod ab aliis fieri sibi

1) Aus acta palatina 6, 318. wo die Urk. v. Lamey ex veteri chartulario palatino mitgetheilt ist.

nollet, nostris sibi dedimus litteris in mandatis, ut conscientie ac fame sue consulens predictum castrum restituat nobilibus memoratis, ita quod ex justicia gravi sibi facere videatur, ac nos devocionem suam possimus merito commendare. Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus si prefatus archiepiscopus mandatum nostrum contempserit adimplere, vos partibus convocatis audiatis causam et appellatione remota fine debito terminetis facientes, quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gravi odio vel timore subtraxerint, per censuram eandem appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, tu ea, frater episcope, cum eorum altero nihilominus exequaris. Datum Rome apud s. Petrum Kalend. Junii, pontificatus nostri anno secundo.

15. Erzbischof Engelbert nimmt die Kirche der h. Walburgis in seinen besondern Schutz und erklärt, daß sie keinem, als dem Erzbischofe von Köln unterworfen sei. 1218.[1]

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Engelbertus dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus cunctis Christi fidelibus, ad quos praesens pagina pervenerit, salutem in perpetuum. Ecclesias dei protegere et in eis Christo famulantes manutenere et defendere nostrae quidem sollicitudinis esse dignoscitur et hoc utique a nobis divinitus exigitur. Quapropter non inviti, imo miseratione dei et gratuita voluntate innixi, venerabilium quoque antecessorum nostrorum archiepiscoporum exemplis excitati, vigilantiam paternae dispensationis, quam caeteris debemus ecclesiis, ecclesiae beatae Walburgis, quo tenemur specialius, eo amplius libenter

1) Aus Gelenii farr. 20, 645. auf dem Rathhause zu Köln.

eam impendimus. Notum ergo praesentibus futuris plane cognoscendum relinquimus, quod nos praefatam ecclesiam cum bonis suis omnibus, quae nunc juste possidet vel imposterum deo adjuvante potuerit adipisci, sicut ante privilegiis confirmatam cognovimus, ita et nunc nostra auctoritate confirmamus. Decernimus eam itaque cum omnibus appendiciis suis fore liberrimam et nostra protectione munitissimam, nulli abbatum cujuscunque ordinis, nulli praepositorum cujuscunque professionis, nulli advocatorum saecularium, sed soli domino Coloniensi archiepiscopo tanquam patri spirituali post dominum esse subjectam; nec minus tamen coenobium praenotatum praeposito, quem dominus Coloniensis ad electionem ei praefecerit, omnimodam suae professionis obedientiam solerter et devote exhibebit. Statuimus etiam, sicut ab antecessoribus nostris statutum est et privilegiatum, ut quicunque fidelium in Susato per se vel per charos suos apud sanctam Walburgim inungi vel sepeliri postulaverit sine omni contradictioni satisfiat postulanti. Ad amplioris quoque dilectionis evidentiam, qua memoratae ecclesiae conventum amplectimur in Christo, juxta privilegium a domino Adolpho felicis recordationis praedecessore nostro Coloniensi archiepiscopo ipsi concessum, concedimus eidem ut mansus in Opmane, quem tenet de curti nostra in Elfedehusen, ab omni exactionis impetitione liber existat. Ut autem haec nostra statuta per succedentia tempora rata et inconvulsa permaneant, praesentem paginam sigilli nostri impressione dignum duximus communiri, auctoritate dei omnipotentis et beati Petri ac nostra sub horrendi districtione anathematis inhibentes, ne quis ausu temerario huic nostro facto contraire praesumat. Testes dominus Bernardus episcopus Paderbornensis et Gerhardus major praepositus, Fridericus sanctorum apostolorum praepositus, Hermannus decanus et Godescalcus canonicus Bonnensis et Lubertus decanus de Gradibus, Pelegrinus notarius, Gerhardus canonicus et custos Susatensis, nobiles dominus Hermannus de Lippia, Bertholdus et Dethmarus de Buren, ministeriales Godeschalcus de Padberge, Herbordus de Amelunxen,

Hermannus schultetus Susatensis et frater suus Goswinus[1] et plures alii inculpatae fidei et boni testimonii viri. Acta sunt haec anno dominicae incarnationis m. cc. xviii. regnante domino Fretherico regni ejus anno. iiii.

16. Pabst Honorius III. beauftragt den Dechanten von Troyes mit der Ausführung einer Abkunft, welche die Bevollmächtigten des Erzb. Engelbert mit römischen Bürgern wegen einer Schuld von 17 Mark getroffen. 1219 Febr. 22.[2]

Honorius episcopus servus servorum dei dilecto filio decano Trecensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum inter dilectos filios Guillelmum de sancto Antonio, Beneincasam matrem Johannis Zache et Martinam uxorem quondam Scarlacci cives Romani ex una parte et bone memorie Gerardum prepositum s. Marie ad gradus in Colonia et magistrum Johannem scolasticum Carpensem nuncios et procuratores venerabilis fratris nostri Coloniensis archiepiscopi super debito decem et septem marcarum bonorum novorum et legalium sterlingorum, necnon dampnis, penis, sumptibus et expensis, que iidem Romani a predictis procuratoribus exigebant coram dilecto filio nostro G. tit. s. Anastasie presb. card., quem utrique parti concessimus auditorem, questio verteretur, tandem mediante et arbitrante cardinali eodem amicabilis inter eos composicio intervenit, quam ab utraque parte sponte receptam et adiecta pena quadraginta marcarum et iuramentis hinc inde corporaliter prestitis roboratam, sicut in eiusdem cardinalis litteris plenius continetur, duximus confirmandam, tenorem litterarum cardinalis predicti de verbo ad verbum litteris confirmacionis nostre inseri facientes. Volentes igitur composicionem tam sollempniter celebratam intemeratam a partibus observari, ne quod absit exinde incurrerent

1) Hs. Gerwinus.
2) Aus dem lib. priv. capituli Col. dist. 1. n. 33 zu Darmstadt.

detrimentum, discrecioni tue per apostolica scripta in virtute obediencie districte precipiendo mandamus, quatinus composicionem predictam, sicut est auctoritate apostolica confirmata, facias sublato cuiuslibet contradictionis obstaculo inviolabiliter observari, contradictores sive prefatum archiepiscopum sive alios per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, nullis litteris obstantibus harum tenore tacito impetratis seu eciam impretrandis nec obstante constitucione concilii generalis qua cavetur, ne quis ultra duas dietas extra suam diocesin ad judicium trahi possit. Datum Laterani. xi. Kal. Febr. pontificatus nostri anno tercio.

17. Der Dechant von Troyes schreibt dem Erzb. Engelbert, daß er ihn verurtheilt habe, römischen Bürgern 550 Mark zu zahlen. 1219 Juli 23.[1]

Reverendo patri et domino Engelberto dei gratia Coloniensi archiepiscopo N. decanus Trecensis salutem et paratam ad obsequia voluntatem. Paternitati vestre significo, quod in vigilia beate Marie Magdalene, que dies vobis erat assignata circa Lucam Scarsum et Petrum Judei nobiles cives Romanos, procurator vester coram me comparuit, qui circa dictos cives Romanos quasdam exceptiones proposuit super quibus exceptionibus ab utraque parte fuit diutius allegatum. Ego vero de consilio bonorum virorum et iuris peritorum exceptiones illas non admisi. Dictus autem procurator vester pro voluntate sua ab illa interlocutoria appellavit contumaciter a me recedens, cuius appellationi non fuit aliquatenus deferendum. Cum igitur hoc negotio datus sim a domino papa executor appellatione remota et mandatum ipsius necesse habeam exequi velim nolim, vobis eiusdem autoritate precipio in virtute obedientie, quatenus iam dictis Romanis sortem suam, quam liquidum est vos debere, videlicet quingentas et quinquaginta marchas bonorum novorum et legalium sterlingorum infra octabas nativitatis beate Marie

1) Aus Fahne, Geschichte der Geschlechter. 1, 209.

proximo venture Parisius persolvatis, in octabas assumptionis beate Marie super dampnis, penis et expensis dictis Romanis reversuri per sufficientem procuratorem coram me Parisius nihilominus comparentes, scientes pro certo, quod mandatum domini pape quin exequar mutare non possum. Actum Parisius anno gratie. m. cc. xix. in crastino beate Marie Magdalene.

18. Pabst Honorius III. quittirt dem Erzbischofe und dem Kapitel zu Köln über 160 Mark, die Erzb. Dietrich zu Rom entlehnt hatte. 1221 April 8.[1]

Honorius episcopus servus servorum dei dilectis filiis electo[2] et capitulo Coloniensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum dilectus filius Henricus de Paragniano subdiaconus noster centum sexaginta marcas argenti, que Th. quondam Coloniensis archiepiscopus a nobili viro Johanne Bobono cive Romano per manus dilecti filii nostri S. basilice duodecim (apostolorum) prespiteri cardinalis ecclesie Romane camerarii mutuo receperat, sicut in litteris bone memorie I. pape predecessoris nostri plenius continetur, nobis nomine vestro persolverit, vos ab eodem debito quitantes presentes litteras super hoc vobis duximus in testimonium concedendas. Datum Laterani. vi. idus Aprilis, pontif. nostri anno quinto.

1) Aus dem lib. priv. ecclesie Col. (major coreac. ruber) pars 1. n. 23. zu Münster.

2) 1221. war E. nicht mehr electus; vielleicht ist das Pontifikatsjahr verkehrt angegeben.

19. Philipp, Abt von S. Lupus zu Troyes, bekundet eine Abkunft, die Erzb. Engelbert verschiedener Forderungen wegen mit römischen Bürgern getroffen. 1221. Okt.[1]

Frater Philippus beati Lupi Trecensis abbas omnibus presentes litteras inspecturis in domino salutem. Notum facimus universitati vestre, quod in presencia nostra constituti Mathias Guidonis Marconis, Johannes Judei et Lucas Marquisanus nobiles cives Romani confessi sunt, se tantum recepisse a Girardo nuncio archiepiscopi Coloniensis de debito, quod tenebatur eis solvere dominus E. archiepiscopus Coloniensis, sicut in litteris domini pape Rome confectis plenius continetur, et eciam de debito nonaginta duarum marcharum, quas predicti cives Romani solverunt Bartholomeo Mallalardo civi Romano de precepto dicti Gerardi nuncii predicti archiepiscopi, quod adhuc dictus archiepiscopus et ecclesia Coloniensis tenetur eis persolvere in proximis nundinis Barri apud Barrum quatuor diebus antequam clametur hare, hare! ducentas marchas et trigintaquinque marchas bonorum novorum et legalium sterlingorum, scilicet tredecim solidis et quatuor sterlingis pro qualibet marcha computandis, tali tenore adjuncto, quod si predicta pecunia dicto loco et termino eis non fuerit integre persoluta, reddentur littere penes nos deposite in thesauro beati Lupi Trecensis dictis civibus Romanis et tunc incipient currere dampna, pene et expense, sicut in litteris domini pape Rome confectis et arbitrio cardinalium et nunciorum et procuratorum domini E. archiepiscopi Coloniensis plenius continetur, et retrudetur dictus dominus archiepiscopus sine ulla monicione in sentenciam excmmunicacionis, sicut in litteris decani sancti Petri Trecensis executoris domini pape continetur. Et

1) Aus dem Orig. im Provinzialarchive zu Düsseldorf (Kurköln.) Vom Siegel hängen nur die Pergamentstreifen.

si contigerit sterlingos minus valere de quinquaginta sex solidis duobus denariis pagamenti Francie minus dictus archiepiscopus tantum valere faciet sterlingos, si predicti cives Romani melius voluerint habere. Solutione autem hujus debiti integre facta tam littere supradicte penes nos deposite, quam eciam littere nonaginta duarum marcharum, quas supradicti cives Romani de precepto dicti Girardi solverunt Bartholomeo Mallalardo civi Romano supradicto, archiepiscopo Coloniensi vel ejus nuncio restituentur cum aliis instrumentis sine difficultate qualibet et contradictione. In hujus itaque rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine duximus roborandas. Actum anno gracie m. cc. vicesimoprimo, mense Octobri.

20. Die zur Entscheidung des Streites um die Soester Probstei bestellten Richter schreiben dem Domkapitel zu Köln, daß der Probst zu Soest künftig immer aus dem Domkapitel genommen werden solle, und bitten um Entschädigung für den Domherrn Dietrich von Brole, der auf die Probstei verzichtet hatte. (1221.)[1]

E. dei gracia episcopus et monachus in Sichem, G. prior in Hersvethehusen, magister R. scholasticus s. Stephani in Maguncia judices a domino papa constituti preposito, decano, totique capitulo majoris ecclesie in Colonia salutem et devotas in Christo orationes. Novit deus et discrecionem vestram nosse cupimus, quanto labore et studio cum omni desiderio paci parcium intendimus super controversia prepositure Susaciensis, qua ad effectum deo ita ordinante producta, vestre ecclesie novus et non modicus accrevit honor, talis videlicet, quod vacante prepositura Susaciensi canonici ibidem unum de gremio eligent in perpetuum. Et quia is honor

1) Aus dem lib. priv. capit. Col. dist. 3. n. 156. zu Darmstadt.

vobis accedere non poterat, nisi ad preces et ad consilium et hortamen nostrum dominus T. confrater vester prepos𝑖ture cederet, plenam de vobis gerentes fiduciam ipse domino T. firmam spem retribucionis temporalis a vobis et eterne a deo presente preposito majore posuimus. Hinc est quod dilectionem vestram omni qua possumus precum instancia affectuose rogandam duximus, quatinus ipsum dominum T. in redditibus aliquibus honestis hilariter et benigne respicientes ipsum vobis et nos cum eo in omni bono et honore nostro habeatis in perpetuum obligatos scituri, quod multos labores et expensas magnas sustinuit, quibus et juri suo ob graciam vestram renuncians se totum ad ecclesie et sue honorem precise in manus nostras dedit et absolute.

21. Erzb. Engelbert bekundet, daß Graf Volkwin von Schwalenberg vor seinem Gerichte auf seine ungerechten Ansprüche an das Gut Stapellage zu Gunsten des Klosters Marienfeld verzichtet habe. 1221[1].

In nomine sancte et individue trinitatis. Engelbertus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus christi fidelibus ad quos presens scriptum pervenerit in perpetuum. Majorum adinvenit sagacitas, ut scripture monimento et testium veritate res juste et racionabiliter ordinate perpetuentur. Notum igitur esse volumus tam futuris quam presentibus, quod cum comes Volquinus de Swalenberch a Winrico abbate in Campo sancte Marie Cisterciensis ordinis suisque monachis in judicio coram nobis super injuria ecclesie sue in Stappellage et curti ibidem cum omnibus suis attinentiis instanter esset accusatus, tandem commonitus a nobis

1) Aus dem Orig. im Prov.-Archive zu Münster (Kl. Marienfeld. I. 43. e.) An grünseidenen Schnüren hängen die Siegel des Erzbischofs, des Domprobstes Konrad, des Grafen Gottfried v. Arnsberg, des Herrn Hermann v. d. Lippe.

ab eadem injuria cessando eciam quicquid juris in predictis bonis se asserebat habere pro remedio anime sue ac parentum suorum precise renuntiavit, ita ut de cetero nec ipse, nec aliquis nomine suo sive aliquis heredum suorum prefatos fratres ac ipsorum monasterium in memoratis bonis presumat aliquatenus molestare. Ut autem factum hoc stabile ac firmum consistat presentem paginam sigilli nostri fecimus inpressione communiri. Testes hujus rei sunt domnus Bernardus Paderbrunensis episcopus, Cunradus majoris ecclesie in Colonia prepositus, Heinricus abbas Helwordensis, Albertus abbas Paderbrunnensis, Godefridus comes de Arnisberg, Adolfus comes de Dassele, Adolfus comes de Marcha, Otto comes de Eversteine, Herimannus de Lippia et Bernardus filius ejus, Bernardus de Osedhe, Bertoldus de Burin, Godescalcus de Padberg, Wernerus de Brakele, Herimannus de Rudhenberg et Kunradus filius ejus, Ruthgerus de Burbenne, Hermannus scultetus Susaciensis, Heinricus marscalcus, Everhardus de Ervethe, Widekindus de Nuwenburg, Hellenbertus de Manen, Bertoldus de Billinchusen, et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis. m. cc. xxij. indictione nona, pontificatus nostri anno iiij.

22. Erzb. Engelbert spricht dem Kloster Marienfeld mit Rückweisung der Anmaßungen des Grafen Volkwin von Schwalenberg das Gut Stapellage zu. 1221.[1]

In nomine sancte et individue trinitatis. Engelbertus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus universis, ad quos presens pagina pervenerit, in perpetuum. Sicut viva voce defensores veritatis esse tenemur et

1) Aus dem Orig. im Prov.-Archive zu Münster. (Kl. Marienfeld. I. 43. d.) An grünseidenen Schnüren hängen noch die Siegel des Erzbischofs und des Domprobstes Konrad; die der Grafen Volkwin von Schwalenberg und Hermann von Waldeck sind abgefallen.

ecclesiarum jura tueri nobis ex episcopali incumbit officio, ita negare non possumus scripto committere quicquid ad justiciam pertinet monasteriorum, maxime circa personas, quas non dubitamus religioni operam dare et divino cultui insistere. Hac de causa, quia ex scripto domini cardinalis Johannis de Monte Celio et domini archiepiscopi Adolfi nobis patenter ostensum est, quod donatio predii de Stapellage cum ecclesia et omnibus attinentiis rite et racionabiliter celebrata sit per Widekindum nobilem de Waldegge et fratres suos Herimannum, Volquinum, Heinricum et confirmata in usum omnimodum monasterii de Campo sancte Marie irrevocabiliter, nos super eodem presens scriptum tradere decrevimus, eo non obstante, quod unus predictorum fratrum Heinricus nomine contra jus violentiam machinatus est in possessione predicti predii, maxime cum advocatus de Redhe Widekindus possessor fuerit predicti fundi nomine pignoris sub summa lx. marcarum argenti et una auri, et ipse post predictam donationem possessionem ipsam predicto monasterio pro salute anime sue reliquerit. Nec obstare debet confirmationi nostre, quod comes Wolquinus, filius predicti Henrici de Svalenberg, conatus fuerit idem predium violenter usurpare, cum dominus abbas Winricus nomine coram nobis in jure prevaluerit et coram nobis res ipsa juste et amicabiliter finem acceperit. Igitur sicut nostro sigillo presentem paginam confirmamus et sub pena excommunicationis firmiter precipimus observari, sic eciam ad majorem cautelam bullam predicti comitis Volquini huic scripto placuit adjungi. Testes hujus rei sunt dominus Bernardus Paderburnensis episcopus, Cunradus majoris ecclesie in Colonia prepositus, Heinricus abbas Helwordishusensis, Albertus abbas Paderbrunensis, Godefridus comes de Arnsberg, Adolfus comes de Dassele, Adolfus comes de Marka, Otto comes de Eversteine, Herimannus de Lippia et Bernardus filius ejus, Bernardus de Osedhe, Bertoldus de Burin, Godescalcus de Padberg, Wernerus de Brakele, Herimannus de Rudenberg et Conradus filius ejus, Ruthgerus de Burbenne, Herimannus scultetus

Susaciensis Heinricus marscalcus, Everhardus de Ervethe, Widekindus de Nuwenburg, Hellenbertus de Manen, Bertoldus de Hildensheim et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis m. cc. xxi. indictione nona pontificatus nostri anno. iiij.

23. Erzb. Engelbert und Bischof Adolf von Osnabrück bestimmen die Rechte der Hörigen des Klosters Marienfeld in der Stadt Wiedenbrück. (1221.)[1]

In nomine sancte et individue trinitatis. Engelbertus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus, A. eadem gratia Osnaburgensis episcopus omnibus christi fidelibus presentem paginam inspecturis in perpetuum. Quum ex suscepto cure pastoralis officio ecclesiis nostrarum diocesum et precipue viris religiosis cisterciensis ordinis deo jugiter sub arta regula deservientibus ita studio vigilanti in quantum possumus debemus intendere quatinus in religione proficiat et profectus discipline defectu temporalis subsidii non impediatur, universorum noticie presenti scripto declaramus, quod nos divine remuneracionis intuitu monasterium de Campo sancte Marie cisterciensis ordinis sub nostram protectionem suscipientes litones et homines eidem monasterio quocunque jure pertinentes a condicione et libertate, que opido Widenbruke imposita est, omnino nostra auctoritate fecimus liberos et absolutos. Sed si in prefatum oppidum aliqua necessitate cogente vel tantum per ipsorum voluntatis arbitrio sive pro aliqua utilitate se transtulerint, in prefatum opidum eodem jure, quo tenebantur ante, predicto monasterio, sub annua et consueta pensione jugiter deserviant. Insuper eisdem hominibus, qui in prefatum opidum non contraxerunt domicilium, ne aliquis eos nostra auctoritate ad munitionem ipsius opidi compellere vel aliquas exactiones in ipsos facere

1) Aus dem Orig. im Prov.-Archive zu Münster. (Kl. Marienfeld. III. 165.) Anhängen die Siegel des Erzbischofs u. B. Adolfs.

valeat, plenam contulimus libertatem. Verum quia omnis etas ab adolescentia prona est ad malum et nichil adeo firme statuitur, ad quod dolus et calumpnia non laborent dissolvendum, ne hoc factum nostrum tam rationabile quam pium processu temporum possit aliquo modo revocari, comunicato consilio presens instrumentum conscribi et sigillorum nostrorum fecimus inpressione communiri.

24. Erzb. Engelbert ermahnt die Dienstleute der Hildesheimer Kirche, von ihrer Widersetzlichkeit gegen den erwählten Bischof Konrad abzustehen. (1221.)[1]

E. dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus universis ministerialibus Hildesheimensis ecclesiae salutem in salutis auctore. Intelleximus et intelligentes de prudentia vestra sumus non modicum ammirati, quod cum nuper missis nuntiis ad illustrem dominum nostrum H. regem contra venerabilem dominum C. episcopum Hildesheimensem, ipsum impedire nitemini, si possetis, ne regalia reciperet ab eodem, nunc ad aliam viam sibi resistendi divertitis, asserentes ipsum dominum regem non habere potestatem cuiquam regalia porrigendi, unde non solum inconsideratae presumptionis, sed presumptuosae temeritatis estis graviter arguendi, qui tam ipsi domino regi, quam universis principibus notam falsae usurpationis impingitis, quod sibi ius et potestatem ad ipsos, ut putatis, non spectantem usurpent, maxime cum hoc esset ipsis principibus omnino contrarium et suo periculo sive honori; nam si essent incerti, quod dominus rex haberet huiusmodi potestatem, quicumque regalia sua ab ipso reciperet, consequenter esset etiam incertus, utrum hoc dominus imperator ratum haberet, cum posset quod eo auctore non esset factum in irritum revocare, sicque esset talis princeps in suae dignitatis periculo constitutus. Propterea indignationem

1) Aus Schannat vindemiae litterariae. 1, 192.

et offensam imperialem simul et regiam in hac parte potestis non immerito formidare, qui quantum in nobis est impensius nitimur contraire. Cum tamen nisus et conatus vester nec effectum nec exitum bonum valeat obtinere, cum non solum gravis sit ipsa praesumptio, sed et causa vestra usque adeo infirma sit et debilis et absurda, ut in toto imperio nec principem unum fautorem et defensorem vestri reperiatis erroris. Quanquam enim praefatus episcopus vester honestatis suae merito ab omnibus diligatur, tamen si causa vestra juris aliquid vel favoris haberet, seu etiam videretur habere, promotio eius non adeo accelerata fuisset, sed data vobis audientia, causam vestram sicut ordo exigeret prosequendi. Hinc est quod universitatem vestram monemus et hortamur attentius, ac fideliter vobis consulimus, ut rei exitum providentes et utentes consilio saniori, desistatis ab his in quibus proficere non potestis.

25. Erzb. Engelbert dankt mehreren Fürsten, daß sie dem Bischofe von Hildesheim Hülfe geleistet. (1222.)[1]

Venerabilibus in Christo fratribus Halberstadensi, Mindensi episcopis, abbati Corbeiensi et illustri viro domino H. duci Saxoniae et illustri viro domino . . . de Luneburc et omnibus comitibus, nobilibus in obsidione castri . . . E. dei gratia sanctae Coloniensis ecclesiae archiepiscopus salutem et dilectionis integritudinem. Gratiarum vobis referimus actiones super eo, quod venerabili fratri Hildesheimensi episcopo in suis et ecclesiae suae necessitatibus, sicut idem nobis per suos nuntios intimavit, pro reverentia dei ac imperii, nec non etiam sacramenti, quod pro pace fecistis et pro justitia terrae, succurristis laudabiliter et potenter, universitatem vestram monentes attentius et rogantes, quod eidem episcopo, qui nobis tam ex parte domini papae, quam imperatoris cum omnibus bonis et pertinentiis suis speci-

1) Aus origines Guelficae. 3, 643.

aliter est commissus, in omnibus suis et ecclesiae suae anxietatibus fideliter assistatis, vice nostra, ut id debeamus penes vos propense promereri.

26. Bürger von Bologna treffen ein Abkommen mit dem Erzb. Engelbert wegen einer Forderung von 258 Mark. 1222 Juli 13.[1]

Ego Amedeus civis Bononiensis pro me et sociis meis Arardo, Petro de Wazo, Gerardo de Albergitto, Hugelino de Bonacosa et Natsipasi Margaroti civibus Bononiensibus, quorum procurator sum, confiteor et per presentem scripturam protestor, quod dominus E. Coloniensis archiepiscopus de ducentis et quinquaginta et octo marcis Coloniensis monete duodecim solidis pro marca computatis, quas michi et sociis meis in proximis nundinis preteritis sancti Johannis apud Treucas solvere tenebatur, sicut in instrumento super hoc confecto sigillo meo et Petri de Wazo consignato plenius continetur, sic composuit mecum, quod pro pretaxata pecunia, videlicet ducentis et quinquaginta et octo marcis, dampnis et expensis triginta quinque marcas auri de paiola ad pondus Coloniense persolvet in proximis nundinis sanct Aigulfi apud Pruvinum quatuor diebus ante quam clametur hare, hare! Predictum autem erit legale sine malicia et falsitate. Et si tale fuerit ipsum debeo recipere sine contradictione. Si autem dissentio orta fuerit de bonitate auri stabitur super hoc arbitrio duorum cambiatorum, quorum unus assumetur ex parte domini archiepiscopi et alter ex parte mea et sociorum meorum. Cum vero predicta pecunia scilicet triginta quinque marce auri fuerint solute omnia instrumenta, que apud me et socios meos sunt, videlicet instrumentum sigillatum sigillo domini Coloniensis archiepiscopi cum sigillo

1) Aus dem Orig. im Prov.-Archive zu Düsseldorf (Kurköln). Die vier Siegel sind abgeschnitten.

majoris ecclesie Coloniensis, et instrumentum sigillatum per se sigillo domini Coloniensis archiepiscopi, et litteras testimoniales fratris Martini cubicularii domini pape et litteras confectas per manum Justiniani Tabellionis, litteras etiam nomine meo et Petri de Wazo super ducentis et quinquaginta et octo marcis confectas, et insuper presentes litteras restituam nuncio domini Coloniensis archiepiscopi. Si autem in predicto termino pecunia memorata videlicet triginta quinque marce auri non fuerint solute, nec terminus alius datus fuerit a me vel a sociis meis domino archiepiscopo, ex tunc pro qualibet marca curret pena similiter et dampna sicut in instrumento continetur confecto per manum Justiniani Tabellionis. Ad hujus autem rei firmitatem has litteras scribi et sigillo meo cum sigillis domini Coloniensis archiepiscopi, prepositi et decani majoris ecclesie in Colonia feci communiri. Actum anno domini millesimo ducentesimo vicesimo secundo, mense Julio in die Margarete.

27. Erzb. Engelbert schreibt dem Abte von S. Lupus zu Troyes, daß er Vollmacht gegeben, bei römischen Bürgern Geld für ihn aufzunehmen. 1222 Sept. 11.[1]

Engelbertus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus venerabili viro et religioso abbati sancti Lupi Trecensis salutem et sinceram in domino caritatem. Noverit prudencia vestra, quod nos misimus dilectum et fidelem nuntium nostrum Gerardum ad nundinas sancti Aygulphi de Pruvino[2], constituentes ipsum procuratorem nostrum ad recipiendum mutuo usque ad trecentas marchas bonorum novorum et legalium sterlingorum nomine nostro a Mathia Guidonis Maronis, Luca Scarso et Johanne Judei nobilibus civibus Romanis pro negotiis nostris utiliter expediendis, scilicet pro pecunia, quam

1) Aus Fahne, Geschichte der Geschlechter. 1, 209.
2) Fahne hat prumno; es ist aber Pruvinum, Provins in der Champagne gemeint.

debebamus civibus Coloniensibus, que soluta fuit nuntiis domini pape pro vicesima nostra, et etiam pro aliis necessariis nostris, quicquid idem Gerardus usque ad dictam summam trecentarum marcharum cum testimonio litterarum vestrarum et eiusdem Gerardi a dictis civibus Romanis receperit, promittentes legitime stipulantibus et in verbo veritatis reddere eis loco et termino statuto cum pactis et conditionibus, sicut in litteris vestris testimonialibus et litteris eiusdem Girardi fidelis nuntii et procuratoris nostri plenius apparebit. Ad majorem autem dictorum civium Romanorum securitatem dedimus eidem Girardo potestatem obligandi nos et ecclesiam nostram et omnes redditus archiepiscopatus nostri et omnia bona nostra, que habemus et habituri sumus, erga dictos cives Romanos pro dicto debito, et etiam omnes litteras veteres, quas predicti cives Romani habebant de preterito debito, quod debebamus eis, et etiam litteras de debito, quod solverunt pro nobis Bartholomeo Maillalardo civi Romano. Quod ut ratum sit et firmum presentem cartulam istam sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum anno gratie millesimo ducentesimo vicesimo secundo mense Septembri die dominica prima ante exaltationem sancte crucis.

28. Erzb. Engelbert bekundet, daß die Abtei Siegburg kraft des ihr zustehenden freien Wahlrechtes ihm und seinen Nachfolgern die Vogtei übertragen habe, stellt Rechte und Pflichten der Vogtei fest und bestätigt die Besitzungen der Abtei. 1223.[1]

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Engelbertus vocatione divina sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus universis christi fidelibus tam futuris quam

1) Aus einem Originaltranssumpte von 1281 im Prov.-Archive zu Düsseldorf (Kurköln).

presentibus in perpetuum. Ex officio tenemur et ex debito conpellimur sancte Coloniensis ecclesie auctore deo nobis commisse profectibus omni, qua possumus, invigilare sagacitate. Condecet enim nos providis et piis ordinacionibus religiosarum domorum in nostra dyocesi constitutarum manum auxiliarem extendere et amminiculum pie protectionis et paterni muniminis ubique prorrigere. Hujus rei execucioni bonam inclinantes voluntatem tam futuri quam presentis evi successoribus innotescere volumus, quod dilectus noster Godefridus abbas cenobii, quod est in monte Sygeberch, et suus conventus post obitum germani nostri bone memorie videlicet Adolfi comitis de Monte, quem antecessor predicti abbatis Gerlacus abbas cum suo conventu in advocatum elegerat sua, utpote justum erat, libera utentes electione a nostris antecessoribus, videlicet beato Annone, nec non et venerabilibus Hildolfo, Hermanno, Sigewino, Friderico Coloniensibus archiepiscopis, per eorum sibi privilegia indulta et apostolicis scriptis, imperatorum quoque ac regum Romanorum privilegiis roborata, beatum Petrum nos nostrosque successores Colonienses archiepiscopos, nulla hereditaria successione nos in jus advocacie introducente, ceu prelibatum est, concordi voce unanimi conclamacione in advocatum elegerunt, salvo suorum et inconcusso permanente antiquo rigore et jure privilegiorum, sane hoc adiciendo ac tenaci memorie posterorum firmiter inculcando, quod neque nos, neque nostri successores ullo modo, ulla industria ipsam advocaciam jure feodali possimus in alteram personam transfundere, vel per concambium ab episcopatu alienare, seu subdefensorem, id est viceadvocatum, nisi quem voluerit abbas et conventus substituere. Ceteram jura ipsius advocatie serviciumque advocato, id est nobis, exinde proveniens, sicut in privilegiis beati Annonis ejusdem cenobii fundatoris ceterorumque supradictorum pontificum continetur expressum, presenti pagine necessarium duximus inserendum, videlicet ut familia, que in circuitu montis habitat, in omnibus locis intra quatuor aut quinque miliaria ad placitum advocati indictum tribus

diebus habendum in ipsa radice montis conveniat; prima die a Lare, Eschemere, Sulse, Mendene, Druzdorp et ceteris ad hec loca servientibus; secunda die de Pleysa superiore, Dorindorp, Geystingin, Nystra, Molindorp, Beringerishusin, Irminroth, Cornscheyt, Ynre et ceteris ad hec pertinentibus; tercia die de Achera superiore et inferiore et ceteris ad hec servientibus. Sitque servicium, quod abbas advocato unaquaque die placiti dare debeat, duo modii tritici, ama vini, due ame cervisie, porci duo valentes duos solidos, porcellus den. vj., anseres duo, pulli quatuor, ova viginti, avene modii. vj. Decernimus autem, ut quemadmodum privilegia predictorum antecessorum nostrorum ipsi cenobio indulta continent, non episcopus quis, non suorum quisquam ibi standi potestatem habeat, nisi cum licencia abbatis. De observanda vero consuetudine, quam instituti sunt fratres, et de singulari electione abbatis nulla persona quicquam mutare presumat. Abbas preter ministeriales ecclesie nullam majorem miliciam assumat, sed horum obsequio res sibi commissas intra et extra disponat. Cum igitur tum ex regimine pontificali, tum ex racione advocacie dilectis fratribus in Sygeberg omni, qua possumus, vigilancia mala cavere ac bona providere teneamur, ipsum monasterium et dei famulos inibi deo servientes et quecunque bona a nostris antecessoribus seu quibuscunque christi fidelibus collata in vineis, in agris, in silvis, in aquis et in aquarum decursibus, in pratis, in molendinis, in piscacionibus, in censibus, in judiciariis potestatibus, in decimis et illam specialiter decimam in Gemenich erga Bonefacium militem, qui eam jure hominii a bone memorie fratre nostro Adolfo comite tenuit, quadraginta quinque marcis comparatam et ab eodem fratre nostro, sicut in scripto super hoc eis indulto plenius expressum est, proprietatem ipsius decime super altare beati Michaelis pro remedio tam nostre quam sue anime necnon parentum nostrorum votive delegatam et antecessoris nostri Theoderici Coloniensis archiepiscopi privilegio eis confirmatam, et quascumque possessiones quecumque predia idem cenobium in presenciarum juste

et quiete possidet, aut in futurum possidebit, nos quoque nostro privilegio confirmantes sub beati Petri ac nostra protectione suscipimus et banno. Denunciamus itaque cunctis christi fidelibus ex parte dei omnipotentis et nostra, ne quis abbatem et fratres de Syberg aliquatenus contra sua jura molestare vel ad aliquod servicium curiale aut officium non regulare constringere presumat. Si qua igitur ecclesiastica laicave persona suadente diabolo ipsum cenobium et ejus fratres in aliquibus suis rebus mobilibus seu immobilibus vexare attemptaverit, omnipotentis dei et beate Marie virginis et beati Petri apostolorum principis et nostram indignacionem incurrat et a gremio sancte matris ecclesie perpetua se nisi resipiscat exclusam senciat excommunicacione. Ut autem hec nostri successorumque nostrorum in supradicti cenobii Sibergensis advocaciam tam sollempnis et concors assumpcio et suorum privilegiorum ac juris debita a nobis approbacio cunctis seculis irrefragabiliter perseveret, presentem paginam conscribi et sigillo beati Petri ac nostro jussimus roborari. Hujus rei testes sunt Conradus majoris ecclesie in Colonia prepositus et archidyaconus, Goswinus major decanus et archidyaconus, Albertus subdecanus, Gozwinus choriepiscopus, Henricus Bunnensis prepositus et Coloniensis archidyaconus, Ludewicus Xanctensis prepositus et Coloniensis archidyaconus, Arnoldus sancti Gereonis prepositus, Bruno prepositus sancti Cuniberti, Engelbertus prepositus sanct Georgii, Theodericus prepositus sancti Andree, Gerardusi sanctorum apostolorum prepositus, Henricus prepositus sancti Severini, Henricus prepositus sancte Marie ad gradus, Bruno Tuiciensis abbas, Godisman abbas de Brunwilre, Henricus abbas sancti Pantaleonis, Ludolfus abbas sancti Martini, Hermannus decanus sancti Gereonis, Gerardus decanus sancti Severini, Wenemarus decanus sancti Cuniberti, Godefridus decanus sanctorum apostolorum, Lupertus decanus sancte Marie ad gradus, Witlevus decanus sancti Georgii, Hermannus Bunnensis decanus, Godefridus Xanctensis decanus, Ludewicus decanus in Avilgouwe et ceteri Coloniensis ecclesie priores, Johannes burgravius de

Wolkinburg, Johannes burgravius de Rinecke, Hermannus marschalcus de Alvetre, Gozwinus et Gerlacus filii ejusdem, Theodericus dapifer de Munichusen, Franco pincerna, Godefridus camerarius, Theodericus magister coquine, Dudo de Mendene et alii quamplures beati Petri ministeriales, Engelbertus de Bensbure, Albertus de Nuwinkirgen, Sibodo scultetus de Siberg, Gerardus et alii multi tam clerici quam laici. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo vicesimo tercio, indictione undecima, presidente Honorio sacrosancte Romane sedis pontifice, regnante Frederico Romanorum imperatore semper augusto, anno archipresulatus nostri sexto.

29. Graf Dietrich zu Kleve bekundet, daß er sein Allode zu Weiler nebst einer dort zu erbauenden Burg dem Erzb. Engelbert und der Kölner Kirche zu Lehen aufgetragen habe. 1223 Juli.[1]

In nomine sancte et individue trinitatis. Theodericus comes Clevensis omnibus ad quos presens (scriptum) pervenerit in perpetuum. Equum est et rationi consonum, ut ea que a mortalibus aguntur provide, ne in oblivionem temporis decursu deveniant, per scripture seriem hominum memorie commendentur. Licet igitur ecclesie Coloniensi ratione hominii obligati sumus et merito teneamur vigilantius hiis intendere, que ad sui honoris faciunt augmentum, ampliori tamen familiaritatis et dilectionis nexu cupientes eidem astringi allodium nostrum in Wilre cum omnibus attinentiis suis ecclesie Coloniensi contradimus, assensu heredum nostrorum accedente, sub ea forma, ut in monte, qui Mergelpe vocatur, castrum construamus et illud cum predicto allodio de manu venerabilis domini Engelberti Coloniensis archie-

1) Aus dem Orig. im geh. Staatsarchive zu Darmstadt. Die Urk. selbst, wie auch das anhängende Reitersiegel des Grafen Dietrich, ist stark beschädigt.

piscopi et ecclesia jure feodali perpetuo teneamus, quod etiam ecclesie Col(oniensi . . . erit et illud domino archiepiscopo ad singulas necessitates aperiemus et contra quemlibet hominem serviemus. Quod . . infr)ingere presumpserimus vel heredes nostri, universa bona, que ab ecclesia Coloniensi tenemus, domino Engelberto archiepiscopo Col(oniensi . . dev)oluta. Igitur ut hoc factum ratum permaneat presentem paginam con(scribi) et sigilli nostri impressione rob(orari fecimus.) Testes sunt Conradus major prepositus et archidiaconus Colonie, Gozwinus major decanus et archidiaconus, Godefridus prepositus Xanctensis, Heinricus prepositus Bunnensis, Arnoldus prepositus s. Gereonis, Engelbertus prepositus s. Georgii, Heinricus dux Lotharingie, Florencius comes Hollandie, Godefridus comes de Arnesbergh, Baldewinus comes de Benthem, Heinricus comes de Seine, Fredericus comes de Ysenburg, Theodericus dominus de Heimesbergh, Rutcherus de Gale, Bernardus de Struncte, Gerardus de Huorste, Usbrandus burgravius Clevensis, Theodericus de Veroder et alii quamplures. Acta sunt hec anno dominice incarnationis. m. cc. xxiii. in mense Julio.

30. Bischof Konrad von Hildesheim empfiehlt dem Pabste Honorius III. den Erzb. Engelbert.[1]

Reverendo domino ac patri H. sacrosanctae Romanae ecclesiae summo pontifici C. dei gratia et sua Hildesheimensis episcopus tam debitam quam devotam cum osculo pedum reverentiam. Pro dilecto et venerabili fratre nostro Coloniensi archiepiscopo de maxima paternitatis vestrae benignitate confisus quantum audeo sanctitati vestrae supplico devotissime, ut pro multa eius honestate et meae devotionis intuitu in omnibus ipsum gratiae vestrae recommendatum habere dignemini, scientes, quod circumspectis omnibus, ecclesiarum Alemanniae

1) Aus Schannat vindemiae litterariae. 1, 194.

status post deum et vestram providentiam ab ipso dependet, etenim laicalis insolentiae fraena iam adeo contra clerum laxata sunt, quod nisi esset terror eius et a deo provisa . . . . ecclesiasticae districtionis vigor . . . nullus esset . . . . . pacis Alemannia non haberet; foveat igitur ipsum et promoveat vestra paternitas cum devotione ac servitium oportuno tempore vobis et ecclesiae communi spero plurimum profuturum. Ego autem ad supplicandum vobis tam obnixe praedicto domino archiepiscopo ob hoc adeo sum astrictus, quod vestri mandati et ecclesiae ratione, cuius semper volo et teneor esse devotissimus, mihi et Hildesheimensi ecclesiae impendit favorem suum efficaciter et libenter.

31. Der Bischof Walter von Carlisle berichtet dem Könige Heinrich von England über seine Verhandlungen mit dem Erzb. Engelbert. (1225. Febr.)[1]

Literae episcopi Carliolensis regi super tractatu habito cum archiepiscopo Coloniensi de maritagio regis.

Excellentissimo domino suo Henrico dei gratia illustri regi Angliae, domino Hiberniae, duci Normanniae, Aquitaniae et comiti Andegaviae suus devotus in omnibus W. eadem gratia Karleolensis episcopus salutem et prosperos ad vota successus. Quoniam literas, quas vobis de Dorobernia in recessu nostro transmisimus, propter festinam navis ascensionem plene non inspeximus, nec constat nobis, si eventus nostri ad notitiam vestram pervenerint, ne vos omnino lateant, tam statum itineris nostri et nostrum, quam processum negotiorum nostrorum vobis plenius duximus intimandum. Noverit igitur excellentia vestra, quod in festo sancti Vincentii obvio turbine ventorum reiecti fuimus sub rupe Doroberniae, ultra quam dici potest rabie maris et procellarum afflicti,

1) Aus Champollion, lettres des rois de France. 1, 44. (Collect. d. doc. inéd. sur l'hist. des France.)

ibique navi nostra anchoris affixa, cum hernasio nostro et equis nostris, qui nulla ratione potuerunt educi, relicta, Doroberniam in quodam batello venimus. Et quoniam intelleximus, moram nostram valde vobis fore damnosam, eligimus potius discrimina terrarum subire, quam spatiosi maris fluctuationi hiemali (quasi mortis crudelis examini)[1] nos exponere, sicque accepto nobiscum uno solummodo serviente absque hernasio et equis cum peregrinis quandam navem ascendimus die veneris proximo ante conversionem beati Pauli, et eodem die per gratiam dei Graveling applicuimus. Incontinenti vero nos et serviens noster duos equos (quos a quodam mercatore, qui nobiscum transfretaverat, mutuo acceperamus) ascendimus, de die in diem per magnas dietas terram illam transeuntes, quousque Coloniam venimus. Sed quot adversitates in itinere illo sustinuerimus, tum per viarum duritiam, tum per aeris intemperiem, tum per continuum timorem et infirmitatem, vix alicuius calamus scribere sufficeret. Venimus itaque Coloniam in vigilia purificationis beatae virginis, ibique dominum Henricum de Zudenthorp et Johannem clericum nostrum invenimus, qui nuper de domino archiepiscopo redierant, de quodam colloquio, quod dominus rex Alemanniae cum pluribus principum suorum apud Ulmam in Suevia celebraverat, et fere in itinere illo omnes equos suos amiserant. Ad eorum igitur instantiam dominus archiepiscopus ad partes Coloniae accessit, et die Mercurii proximo ad quoddam castrum suum, quod distat a Colonia per duo milearia, venit; quo statim nuncium nostrum ad eum destinavimus, adventum nostrum et qualiter sine sociis nostris venimus ei signantes. Quod cum intellexisset, per eundem nuncium nobis signavit, quod ardua negotia imperii trahebant eum ad partes Saxoniae, quae differre non potuit; et quoniam credebat, quod nos sine sociis nostris de negotiis vestris cum eo tractare non vellemus nec possemus, dixit, quod statim ad partes Saxoniae iret et sub festinatione rediret et interim forte socii nostri venirent et nuncii sui, quos ad ducem Austriae

1) Champollion hat exanimi.

miserat; et ita in crastino summo mane versus Saxoniam iter arripuit. Eodem autem die venerunt magister militiae Templi et prior Hospitalis, non sine gravi periculo; et ex quo per servientes eorum adventum eorum scivimus, mox ad dominum archiepiscopum nuncium nostrum transmisimus, adventum illorum ei nunciantes, et supplicantes eidem pro Deo et ob reverentiam vestri ac proprium honorem, quod de partibus illis non recederet antequam nobiscum loqueretur. Ipse itaque per dietam unam ad nos revertens, signavit nobis ut die veneris proximo apud quandam abbatiam, quae vocatur Audenesburg, ei occurreremus. Quem cum ibi invenissemus, ipsum ex parte vestra salutavimus, gratias ei referentes de amicitiis et honoribus vobis exhibitis, et maxime de eo, quod permittere noluit, ut aliqua confoederatio fieret inter imperium et regnum Francorum. Ipse vero nobis respondit, quod nescivit, qualiter hoc acciderat, sed semper bonum affectum habuerat negotia vestra promovendi, et quod inimicitias regis Francorum et regis Boemiae et aliorum plurimorum magnatum pro vobis incurrerat. Dixit etiam, quod rex Francorum de concilio Vaucolorum incontinenti ad dominum papam et imperatorem miserat nuncios suos, conquerens de eo, quod noluit permittere confoederationem inter filium eius et ipsum fieri, quae de certa scientia domini papae inter eos providebatur, et quam imperator specialiter fieri praeceperat. Dominus vero archiepiscopus contra regem Francorum domino papae scripsit per specialem nuncium, ei signans, quod noluit permittere, ut confoederatio illa fieret, quia haec esset contra ecclesiam Romanam, et specialiter contra vos, qui protectione sua gaudere debetis; et rogavit eum, quod non permitteret, ut dicta confoederatio procederet, sed potius partes suas erga imperatorem interponeret, ut confoederatio inter vos et ipsum (de qua aliquando fuit tractatum), consummaretur. Praeterea dixit nobis, quod nuncios suos ad dominum imperatorem destinaverat, peracto concilio de Vaucoloris, per quos ei signaverat, quod nuncios in Angliam transmiserat, quorum adventum exspectavit, et quod regem

Francorum non exaudiret, nec nunciis suis aliquid responderet, donec de nunciis in Angliam transmissis certitudinem ei nunciasset. Postea de colloquio Ulmae misit ad imperatorem pro negotio vestro expediendo dominum Bernardum de Horstemar, qui fideliter laboravit, et adhuc pro posse suo laborat circa consummationem illius negotii, ut per ipsum de voluntate domini imperatoris finaliter certificetur, et propositum regis Francorum evacuetur. His auditis nuncium vestrum ei exposúimus, dicentes ei, quod vos tam de maritagio corporis vestri, quam sororis vestre consilio illius parebitis; ad quod respondit, consilium suum esse, ut talem et tantam oblationem faceremus, quod dominus imperator non debeat eam repudiare. Dixit etiam periculum esse in mora; rex enim Francorum magnam pecuniam ei optulit, ut confoederationem filii sui habeat et negotium nostrum impediat. Ex altera parte dux Bavariae venit cum maxima pompa ad colloquium Ulmae, et optulit pro maritagio filiae regis Boemiae (quae est neptis ipsius) .xv. millia marcarum, ultra oblationem .xxx. millia marcarum, quam ipse rex Boemiae prius obtulerat. Sed rex Almanniae respondit ei, quod numquam eam duceret; praetera adiecit, quod rex Hungariae misit ad dominum imperatorem et pro maritagio filiae suae optulit ei pecuniam maximam. Ipse vero non sitit nisi pecuniam, ut illam accumulet; unde consuluit, ut nos sub festinatione talem oblationem offeremus, qualem acceptare deberet. Ad haec respondimus ei, quod aliquam oblationem sine consilio eius facere non potuimus et multum laboravimus ad hoc, ut extorqueremus ab eo voluntatem suam super oblatione offerenda; sed perficere non potuimus. Dixit enim quod quantumcumque personam vestram diligat, cum sit ballivus imperatoris et consanguineus filii sui, hoc non faciet, nec potest, nec debet facere. Tamen in verbo domini altari, coram quo sedebamus, aspecto nobis promisit, quod fidele consilium et auxilium in expeditione negotiorum vestrorum nobis parabit. Nos vero, quia cancellarius et dominus Nicolaus de Mol. socii nostri adhuc non venerant, nec ipse potuit diutius morari quin

recederet, de voluntate sua recessimus, oblatione aliqua non facta, et expectabimus eum Coloniae quousque redeat. Veniet autem Coloniam die Jovis proximo ante cathedram beati Petri, prout nobis promisit: et habito tunc cum eo tractatu, fidelem nuncium vobis destinabimus, qui ore omnia vobis serio revelabit. Caeterum sciatis domine, quod dominus archiepiscopus ita loquitur de negotio vestro, ac si per illud debeatis totam terram vestram amissam recuperare, et non credimus, quod per oblationes, in potestate nostra per chirographum nobis traditum positas, possit perfici tantum: tamen dante domino faciemus, quod non patietur interruptionem. Cancellarius vero et dominus Nicolaus, socii nostri, venerunt die sabbati post recessum domini archiepiscopi quam plurimum fatigati, et in recessu latoris praesentium versus ducem Austriae non processerunt, nec expedit forte ante adventum domini archiepiscopi; quoniam, licet miserit filium ipsius ducis ad eum cum magistro suo pro negotio illo, tamen cum nunciis vestris dixit, quod alios nuncios mitteret, et dicti nuncii vestri, accepta temporis opportunitate, et equis suis recreatis, semper prompti erunt ad proficiscendum. Praeterea videtur nobis quod negotia vestra non modicam sument dilationem; magister vero Templi militiae et prior Hospitalis nullatenus ultra pascha moram facient in partibus Almanniae: immineret etenim eis periculum ordinis, cum oporteat eos capitula sua celebrare et pecuniam in terram sanctam cum fratribus suis transmittere. Nos etiam continua infirmitate laboravimus et plures equos in itinere amisimus, totamque fere pecuniam quam nobis tradidistis, expendimus. Qualescumque igitur simus, nomen episcopi habemus, et omnes ad nos confluunt; ideoque necesse est, ut magnos viros ad partes illas destinetis, qui multa possint expendere, ut ibi morentur, donec negotia vestra perficiantur; et si volueritis, quod nos per tantum tempus moram ibidem faciamus, necesse habemus, ut denarios nobis transmittatis, quod per Henricum de sancto Albano vel Johannem de Lyburn bene facere poteritis; ipsi enim illos nobis bene habere facient. Praeterea,

si socii nostri recedant, nos nullatenus soli in partibus illis remanebimus ad negotia illa consummanda. Valeat excellentia vestra in domino.

32. Nachrichten über die Verlobung König Heinrichs aus der Reinhardsbrunner Chronik. 1225.[1]

Pragam civitatem regis Bohemie ingrediens lantgravius cum ipso rege Bohemie Odackaro sibi comite parvam ibi moram fecit. Et sequenti feria quarta cum ipso rege ad Moraviam properavit et ad quandam civitatem veniens Sznoym nomine rex et lantgravius simul colloquiis multis et variis in ipsa civitate per quatuor septimanas commanserunt operam dantes. Erat autem causa huius placiti inter regem Bohemie et ducem Austrie, quos lantgravius diuturnis placare studuit[2] consiliis, (quod) Hinrico regi Romanorum desponsata fuerat filia ipsius regis Odackari. Qui Hinricus filius fuit Frederici imperatoris secundi. Rex autem Bohemie genuerat hanc ex sorore regis Ungrie. Consensu igitur et voluntate regis Romanorum et regis Bohemie accedente de consilio principum Alemanie data fuit H. domicella ad custodiam et conservacionem duci Austrie[3] usque ad solempnitatem nupciarum et annos discrecionis. Quam dux Austrie utpote vir strenuus et princeps fidelissimus in custodia servavit. Factum est autem dum dux Austrie cum nuncciis lantgravii L. pro dispensacione consanguinitatis inter imperatorem Fredericum et ipsum ducem ad Romanam curiam medio quadragesime tempore festinaret. Cogitavit enim filiam suam tradere regi Romanorum Hinrico. Quam dispensacionem a sanctissimo papa Honorio optinuit et sic a papa letissime dimissus cum ingenti gaudio bene prosperatus in Apuliam ad imperatorem veniens de dispensacione consangwinitatis

1) Aus der Hs. der königl. Bibl. zu Hannover. f. 361 b.
2) Hs. studiis.
3) Hs. Bawarie.

inter utrosque enarravit. Imperator Fridericus ducem Austrie cum nuncciis lantgravii gratanter suscipiens cum decentissimo honore ipsum per tempus apud se retinuit et cum causam negocii diligentius inspexisset, renuit desponsacionem filie regis Bohemie cum filio suo Henrico rege Romanorum, et indulsit filie ducis Austrie contrahere matrimonium cum filio suo in hunc modum, ut filius ducis Austrie sine donacione contraheret cum sorore lantgravii Ludewici. Quod dux Austrie leto annuit animo et ab imperatore in pace dimissus ad propria remeavit, remittens domicellam suam filiam regis Bohemie in domum patris sui. Statuto igitur die dux Austrie filiam suam tradidit Hinrico regi Romanorum cum solempniis nupciis. Que nupcie celebrate sunt, ut supradictum est, in Norenberg in fine autumpni. Ista fuerant fomenta inimiciciarum inter regem Bohemie et ducem Austrie, propter quod lantgravius L. venit ad supradictam civitatem cum rege Bohemorum, ut ad concordiam principes predictos revocaret, placitans singulis diebus inter ipsos unum mensem, sed minime profecit, nisi quod treugas fecit inter illos usque ad proximum festum beati Martini, et sic in pace ad propria remeavit.

33. Nachrichten über Engelberts Ermordung und über die Synoden zu Mainz und Lüttich aus der Chronik des Emo, Abtes zu Werum. 1225. 1226.[1]

Eodem anno cum multiplex fieret querela coram papa Honorio tertio contra exactiones advocatorum, quas extorserunt a religiosis domibus praecipue monialium inverecunde, abbatissa Asindensis super causa simili incitat Engelbertum archiepiscopum et optinuit delegatum contra Fretherieum cognatum suum, fratrem episcoporum

1) Aus Matthaei veteris aevi analecta, ed. II. 2, 83—86. Ein zweiter Abdruck bei Hugo sacrae antiquitatis monumenta. 1, 486. war mir nicht zur Hand.

Monasteriensis et Osnabrugensis. Praefatus episcopus tunc temporis summus fuit et fidelissimus in causis ecclesiasticis. Qui commonitum patruelem suum habuit Frethericum comitem Isenburgensem, promittens se velle ipsum de rebus patrimonii sui ditare, ne idem plus justo peteret. Sed ille non acquievit. Accidit ergo, quod pro causa imperii praefatus pontifex Sosaciam pergit et in via dictum comitem obviam habuit. Qui Frithericns minando, ne eum jure suo scilicet advocatiae privaret, torva facie et animo furioso et lingua pulsavit. At ille episcopus aequanimiter toleravit et coeptum iter illo dimisso peregit. Jam tunc multi comites, ut fama fuit, in mortem ejus conspiraverant. Cumque Sosaciam venisset et illic patrueles sui videlicet episcopi Monasteriensis et Osnaburgensis affuissent, affuit et frater eorum sicut Satan. Sed cum archiepiscopus milites ad hospitium praemisisset, ut cum paucis commodius rediret, adjuncto sibi comite de Tremonia, dictus Fretherícus dispositis in nemore insidiis cum aliquot servis episcopi Monasteriensis, ut fama fuit, insecutus est. Cumque dictus episcopus nemus quoddam perambularet, servi Fretherici ante et post de latebris prosiluerunt et accurrentes trahebant jumentum episcopi. At episcopi veniens post tergum clamat Fretherícus, ut episcopus sibi soli servetur, et accurrens percussit reverendum caput tribus ictibus, deinde caetera membra, donec humi cecidit, multis de comitatu suo nescientibus et aliis fugientibus praeter comitem Tremoniae, qui se super mortuum sed frustra totum expandit. Accidit, ut dicitur, vi. feria, die beati Willebrordi. Postmodum corpus ejus ad abbatiam Montis Veteris primo deductum est, deinde Coloniam.

Illis diebus dominus Conradus cardinalis, episcopus Portuensis et s. Rufinae, cum Teutoniam visitaret, ad instantiam episcoporum et omnium praelatorum ecclesiae, nec non illustris Heinrici filii Fretherici celebrare constituit concilium in civitate Maguneiae, in quo priores ecclesiae Coloniensis pilleum suum primo ter gladio incisum et sanguine respersum, deinde camisiam cum wambicio quasi recenter tincto ejulantes et cantantes: Videtis

Jacob vestimenta etc. inferebant, et ipse cardinalis flens cum omni multitudine subjunxit: Fera pessima etc. Deinde a ministerialibus ecclesiae Coloniensis accusati sunt principaliter episcopus Monasteriensis et fratres et comites multi. Monasteriensis autem quasi morae impatiens diem et locum petiit ad se de objectis expurgandum. Praefixus est ergo ei dies purificationis beatae virginis et pro loco civitas Leodiensis. Interea collegit expensas et invitavit priores ecclesiae cathedralis, nec non et priores totius episcopatus, videlicet abbates, praepositos, priores et decanos. Invitavit quoque episcopos Bremensem, Verdensem, Mindensem, Trajectensem; et occurrit in comitatum suum Mindensis cum fratre suo Osnabrugensi. Aderant et abbates Frisiae sancti Bernardi, Floridi Orti et de Doccum. Et profecta omnis multitudo. vi. Kal. Febr. proxima feria post conversionem sancti Pauli. Et solutum est gelu forte et tendebant versus austrum. Euronothus et africus flatibus et imbribus valde homines et jumenta fatigarunt. Primo igitur die fessi venerunt ad Lippiam, secundo Duzburch, tertio Nussiam, quarto Ruram, quinto Aquasgrani, sexto videlicet in purificationis vigilia Leodium. Die igitur dominico mane facto in equis pompatice ibant ad ecclesiam beati Lamberti cathedralem, et exspectantibus episcopis et omnibus post horam primae venit vicarius quidam, et officium missae coepit legere sine cantu. Ecclesia namque Coloniensis pro signo moestitiae sollemnitatem cantandi prohibuerat, donec ultio fieret condigna pro scelere, et totus clerus quasi in triduo ante pascha in habitu lugubri et voce submissa horas reddebat. Cardinalis interim misso episcopo Hildesemense proposuit, si placeret dominis episcopis differri capitulum in feriam sequentem. Et placuit. Aderant ibi, ut fama fuit, episcopi. ix., comites plurimi et multitudo infinita. Die sequenti ascenderunt episcopi cum comitatu suo aulam episcopalem, in medium videlicet coenaculum, et moram fecit cardinalis, et fluctuabat plebs avida novitatis et implebat domum. Episcopi quoque plurimi exspectabant. Sed pro signo cunei episcopalis cathedra pontificalis

super capita manu ferebatur. Accessit tandem cardinalis, et semel et secundo data indulgentia urgebat populum descendere. Et descendit paulatim. Tandem placuit excommunicare remanentes et in negotio illo alienos, et tunc timentes dederunt locum. Et facto silentio post praelibationem paucorum verborum domini cardinalis surrexit scolasticus domini Osnaburgensis Olricus et pulchre peroravit pro electo ecclesiae suae captando benevolentiam, elidendo malam praesumptionem, exhibendo contra inimicorum confictionem justam satisfactionem. Surrexerunt et ministeriales Coloniensis ecclesiae et comes Gelrensis contra Monasteriensem, contra ministeriales Monasterienses pro Monasteriensi. Et facto tumultu dilata est causa. Die vero proxima finxit se cardinalis iturum extra civitatem, et recessit populus de aula et clerus. Sed clam rediens cum episcopis intravit et clausa janua dedit audientiam et adjudicata est eis expurgatio per episcopos. Et subtraxerunt se episcopi et territi defecerunt et subsecuta est ab officio suspensio et beneficio, et appositi sunt pro custodia spiritualium et temporalium diocesis Monasteriensis episcopus Patherbornensis et comes Gelrensis. Septimo igitur Martii profecti sunt Romam, et pridie kal. Maji innotuit rumor depositionis eorum, videlicet Monasteriensis (et) Osnaburgensis electi fratris sui. Monasteriensis autem post brevi defunctus est, et frater gratiam domini papae invenit.

34. Nachrichten über den Reichstag zu Nürnberg aus der Reinhardsbrunner Chronik. 1225. November.[1]

Illo tempore celebrate sunt nupcie Hinrici regis Romanorum cum filia ducis Austrie et sororis lantgravii cum filio ducis Austrie in Norenberg civitate imperiali. Tercia autem die nupciarum Hinricus rex iudicio presedit in castro, quod situm est supra civitatem. Accedentes igitur nobiles meliores (et) ecclesie Coloniensis ministerales exhibuerunt vestimenta domini sui archie-

1) Aus der Hs. der königl. Bibl. zu Hannover. f. 359 a.

piscopi vulnerata et miserabiliter cruentata coram rege et omnibus principibus, lacrimabili vociferacione et impetu gemebundo, postulantes iustum iudicium sibi fieri de interfeccione domini sui. Rex autem audiens querelas eorum misericordia motus est et querens sentenciam a nobili Gerlaco de Butingen sciscitatus est, si in presenciarum iudicio Romani imperii proscribendus foret, nec ne, presertim cum evidentissima signa ac manifestissima indicia homicidii essent iudicio presentata. Respondit itaque Gerlacus regi, dictavit sentenciam in hunc modum, quod iure proscripcioni teneretur, quippe cum evidentissime declaratum esset homicidium. Audiens autem nobilis Fredericus de Trunden reclamavit dicens, pocius esse reum peremptorie citandum iuxta ius suum, quam in presenti proscribi. Super qua reclamacione Gerlacus indignatus (est) et cum Frederico graviter cepit contendere et Fredericus e converso gravius indignari, et factus est tantus strepitus, quod .xxxx. et. viii. viri suffocati ibidem succubuerunt, ut antea eciam patuit.

35. Der Konvent zu Füssenich dankt dem Kapitel zu Köln für Theile von Kleidern und dem Blute Engelberts und bittet, sie zu bedenken, falls seine Gebeine vertheilt werden würden. (1226.)[1]

Viris venerabilibus C. majoris ecclesie in Colonia preposito, G. decano cum universo ejusdem ecclesie capitulo frater F. dictus abbas, L. prior, M. magistra totusque conventus in Vosenich devotas in domino oraciones. Ad regratiandum benignitati vestre de vestimentorum et sanguinis domini archiepiscopi pie memorie particula quantulacunque multum tamen a nobis desiderata humiliter inclinamus petentes devotissime, ut, si quando ossa ejusdem distribuenda fidelibus sunt, ecclesia nostra portionem aliquantulam percipere mereatur. Licet

1) Aus dem Orig. im geh. Staatsarchive zu Darmstadt. Anhängt das Siegel des Abtes von Hamborn.

enim benivolentie et gratie vestre meritis, quam partim sensimus, ampliorem autem speramus, respondere non possimus, ne penitus videamur ingrati, qnod possumus exibemus. Omnibus enim ecclesie vestre canonicis orationum nostrarum et beneficiorum plenam concedimus firmitatem, ut in transitu ipsorum pleno officio sicut et fratrum nostrorum memoriam in perpetuum faciamus.

36. Erzbischof Heinrich von Köln weist jährliche Einkünfte zur Unterhaltung einer Lampe am Grabe seines Vorgängers Engelbert an. 1229.[1]

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus ordinatione divina sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus tam futuris quam presentibus universis in Christo renatis. Sicut mirabilis deus olim se in sanctis suis ostendit mirabilem, ita nostris temporibus antiqua taliter signa innovat et immutat mirabilia ad tumbam domini Engelberti venerabilis predecessoris nostri, ut certissime credi debeat, ipsum, qui pro justicia passus est, cum martiribus jam gloria et honore coronatum lucem inhabitare inaccessibilem cum vera luce, que illuminat omnem hominem in hunc mundum venientem. Ut itaquc tumba luminis, quod altissimus posuit jam super candelabrum, videri possit in lumine, placuit nobis super ipsam tumbam lampadem[2] jugiter ordinare. Capituli igitur nostri majoris, priorum, nobilium ac ministerialium beati Petri consilio et consensu contulimus de denariis monete nostre, qui vulgo Seigepenninge appellantur, marcam unam singulis annis dandam a magistro monete custodi regum in principio Maji ad comparandum prenotate lampadi fomentum. Et ut hec firma permaneant et omnibus nota fiant, conscribi jussimus presentem paginam nostro et ecclesie nostre maioris sigillo communitam. Acta sunt hec anno gracie. m. cc. xxix.

1) Aus d. lib. priv. capituli Col. dist. 3. n. 21. zu Darmstadt.
2) Hs. lapidem.

37. Erzb. Heinrich von Köln schenkt dem Konvente zu Gevelsberg den Mansus Bachove bei Schwelm. 1236. Mai.[1]

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus dei gracia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus omnibus presens scriptum inspecturis in perpetuum. Equum est et racioni consentaneum ea, que ad novellarum plantacionum instauracionem fiunt et profectum, scripto commendare, ne temporis decursu in dubium venire et a memoria posterorum possint elabi. Proinde noverint presentes et futuri, quod nos conventui de Gevelsberge ordinis Cisterciensis Coloniensis diocesis, ubi dominus et antecessor noster Engelbertus felicis recordacionis venerabilis Coloniensis archiepiscopus pro iusticia gladiis impiorum occubuit, de consilio fidelium nostrorum mansum quendam apud Swelme situm, qui vulgo Bachoeve dicitur, contulimus perpetuo possidendum, ut ea iura et servicia nobis et sucessoribus nostris de ipso exhibeant, que ab antiquo eundem mansum tenentes exhibere consueverunt. Ut igitur hoc factum nostrum racionabile debite robur obtineat firmitatis, presentem paginam exinde conscriptam sigilli nostri caractere fecimus communire, sub anathemate districtius inhibentes, ne quis memoratum conventum in prenominatis bonis impedire vel molestare presumat. Testes huius rei sunt Gozwinus maior decanus et archidiaconus Coloniensis, Godefridus prepositus Xanctensis, Joannes prepositus Bunnensis, Godefridus prepositus Monasteriensis in Eifflia, Ludowicus de Lulsdorp canonicus sancti Georgii, Gerardus advocatus Coloniensis, Theodericus dapifer, Theodericus magister coquine, Hermannus de Vorste et Peregrinus notarius et alii quamplures. Datum Colonie mense Maji, anno domini .m. cc. xxx sexto.

1) Aus dem copiarium Gevelsbergense n. 23. im Prov.-Archive zu Münster.

38. Graf Otto von Teckelnburg und seine Gemahlin Mathilde schenken dem kurz vorher von ihnen gestifteten Kloster Leden die Kirche zu Alswede. 1240. Aug. 5.[1]

Otto dei gracia, Mechtildis comitissa de Tekeneburg omnibus in perpetuum. Ea que geruntur in tempore ne labentis temporis oblivione a memoriis hominum excidant, solent voce scripturarum et litterarum testimonio perhennari. Noverint igitur tam futuri quam presentes, quod nos ad honorem dei et gloriose matris eius semper virginis Marie ac in remissionem peccatorum nostrorum de consensu heredum nostrorum ecclesiam in Alsvede cum dote Mindensis diocesis venerabili cenobio dominarum ordinis Cisterciensis in Leden, quod ibi paulo ante fundavimus, libere contulimus iure perpetuo possidendam, hac tamen adiecta condicione, ut eandem ecclesiam nec praepositus nec abbatissa per se, sed de communi consensu conferre personee ydonee teneantur. Ne ergo hec nostra donacio valeat in posterum irritari presentem paginam sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Testes huius rei sunt clerici frater Hernestus prior fratrum predicatorum Bremensium et socius suus Helewicus, Cesarius tunc temporis prepositus de Leden, Martinus sacerdos de Hagen, Johannes Stella capellanus noster, milites .Conradus Scapessculdere, Engelbertus de Horstelo, Hermannus de Lon, Godefridus de Oldenthorpe et alii quam plures. Acta sunt hec in castro nostro Tekeneburg. Anno dominice (incarnationis) m. cc. xl. nonis Augusti.

1) Aus dem Orig. im Prov.-Archive zu Münster. (Grafsch. Teckelnburg n. 4.) Von den Siegeln hängen nur noch die Pergamentstreifen.

39. Statut des kölner Domkapitels über Zulassung und Emanzipation der Domizellarherren. 1532. Jan. 16.[1]

De admissione novellarum canonicorum nobilium ad eorum residentiam, nec non et emancipatione et statura eorundem additio.

Item nullus canonicorum nostrorum posthac ad residentiam suam ordiendam perficiendamque, neque ad ministrandum sacerdoti in summo altari sacrum facienti, neque ad superiorem stallum aut etiam in stationibus admitti debet, nisi longitudinem seu staturam corporis sui expresserit iuxta mensuram coram ianuam affixam, per quam gradatim ascendit testudinem sive archivium novum ianuae camerae capitularis vicinae, quae ingredientis sinistrum spectat latus, ac etiam annum aetatis suae decimum quintum compleverit idque medio suorum parentum iuramento personaliter coram capitulo praestando aut saltem litteris ipsorum parentum sigillis sigillatis coram dicto capitulo docuerit, et fidem fecerit sufficientem, nec non et probationem nobilitatis suae more solito et hactenus in ecclesia nostra Coloniensi laudabiliter observato primum fecerit et eam probaverit, ac etiam tres annos et unum mensem iuxta dictae ecclesiae nostrae statuta post suorum canonicatus et praebendae possessionis personalem exspectaverit apprehensionem, atque sedecim florenos aureos in auro ad ornamenta ecclesiae nostrae vel nova paranda vel quae temporis vetustate fere attrita sunt, reparanda, nec non et etiam sexaginta similes florenos aureos in auro tempore receptionis suae ad praebendam solvi debitos et dari consuetos persolverit. Caeterum si petierit se ex scholis emancipari non denegabitur ei emancipatio, poterit etiam admitti ad perceptionem fructum non obstante statura

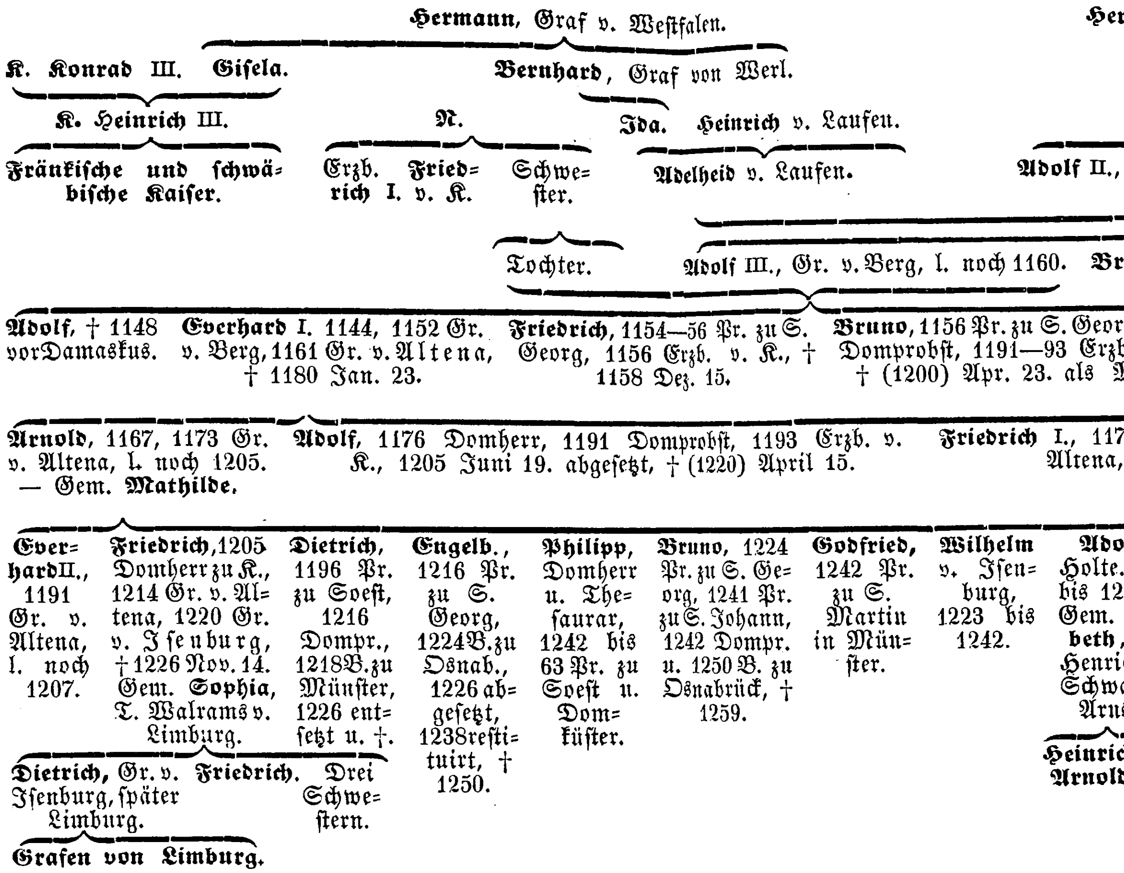
1) Aus den statutis capituli eccl. cathedr. Colon. f. 33. Hs. des 16. Jh. im Besitze des Herrn Geheimrath Prof. Walter zu Bonn.

corporis sui breviore, modo ea quae hic descripta sunt salva permanserint, et ea diligenter adimpleverit, hoc tamen adempto, quod nullus canonicorum admitti debet ad capitulum, nisi prius in ordinatione gradum acceperit subdiaconatus absque omni dispensatione, et id quidem medio suo iuramento affirmaverit. Actum, datum, statutum et decretum in hoc nostro capitulo generali Felicis in Pinsis sub anno domini 1532 die Martis, 16 mensis Januarii antedicti, hora et loco nostris capitularibus solitis et consuetis.



(Beilage zu Ficker's Engelbert).

Stammtafel der ältern Grafen von B



n Grafen von Berg, Altena und Isenburg.

N.

Hermann I., 1003—1018, Vogt v. Deutz. **Adolf**, 1008—1018.

Hermann II., 1045 Graf, Vogt von Deutz.

fen. **Adolf** I., 1068 Vogt vom Berge, l. noch 1090.

Adolf II., 1093 Knabe, Vogt v. Werden, 1101 Gr. v. Berg, wird Mönch, † 1152 Okt. 12. **Everhard**, 1115 bis 20, Mönch zu Altenberg.

Berg, l. noch 1160. **Bruno**, 1127—29 Pr. zu S. Gereon, 1132 Erzb. v. K., † 1137. ? **Arnold**, 1144, Gr. v. Berg.

uno, 1156 Pr. zu S. Georg, 1168 omprobst, 1191—93 Erzb. v. K., (1200) Apr. 23. als Mönch. **Adolf**, 1167 Abt zu Werden; † (1184) Dez. 21. **Engelbert** I., 1157, 1166 Gr. v. Berg, † 1189 Juni. **Heinrich**, Gr. v. Geldern.

Margaretha. **Otto**, Gr. v. G.

. v. **Friedrich** I., 1173—98 Gr. v Altena, † vor 1200. **Adolf** IV., 1185, Gr. v. B. † 1218 Juli vor Damiette. **Adolf**, der Jüngere, 1194. **Engelbert**, 1216 Erzb. v. Köln, 1218 Gr. v. Berg, † 1225 Nov. 7. **Walram**, Gr. v. Luxenburg, 1221 Hz. v. Limburg, † 1226. **Gerhard**, Gr. v. G. 1226 Stiftsverweser von Münster.

fried, Pr. S. rtin Jüner. **Wilhelm** v. Isenburg, 1223 bis 1242. **Adolf** v. Holte. 1223 bis 1261, — Gem. **Elisabeth**, T. Henrichs des Schwarzen v. Arnsberg. **Adolf**, 1199 Gr. v. Altena, 1203 Gr. von der Mark, † 1249 Juni 28. **Friedrich** II. 1199 (1222?) **Irmgard**, Erbin v. Berg, † 1247 Feb. 20. **Heinrich**, Herr v. Montjoie, 1225 Gr. v. Berg, 1226 Hz. v. Limburg, † 1264 Nov. 7. **Sophia**, Gem. Friedrichs von Isenburg.

Adolf. **Walram.**

Grafen von Berg. **Herzoge von Limburg.**

Heinrich. **Arnold.** **Grafen v. d. Mark.**

Inhalt.

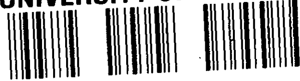




Ficker 8-11-49

Engelbert der heilige.

1636668


UNIVERSITY OF CHICAGO
47 595 528

